

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preussischen Staaten.

1806 bis 1880 incl. Das Amtsgericht Graudenz

Abchnitt *A II* Nr. *4*
Gegte-Bücher-Verz.
Standort: *Zimmer 9*

Chronologische Zusammenstellung

der in der

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten für die Jahre 1806 bis 1880 und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte für die Jahre 1867 bis 1880

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen, Kabinets-Ordres, Erlasse, Publikanden und Bekanntmachungen.

Mit vollständigem alphabetischen Sach-Register.



Band VII.

1878 bis 1880.

Verfassungsgesetz Nr. 13

Spezial-Konvention Art. 5²

Fünfte neu bearbeitete und vervollständigte Auflage.

Neue billige Ausgabe.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1881.



BG 290231 / VII



BG 290237

Do korzystania
w czytelni
wystania
czytelni

1877.

Allerh. Erl. v. 24. Dez. 1877, betr. die Errichtung einer königlichen Eisenbahnkommission mit dem vorläufigen Sitze in Stettin für die staatsseitige Verwaltung der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gehörigen Hinterpommerschen Zweigbahnen Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig.

[G. S. 1878. S. 13. Nr. 8540.]

Auf Ihren Ver. v. 19. Dez. d. J. genehmige Ich, daß zum Zwecke der staatsseitigen Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gehörigen Hinterpommerschen Zweigbahnen Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig eine der Direktion der Ostbahn unterstellte Eisenbahnkommission verläufig mit dem Sitze in Stettin errichtet wird.

Dieser Erlass ist durch die G. S. zu veröffentlichen.
Berlin, d. 24. Dez. 1877.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Min. für H., G. und öffentl. Arbeiten.

1878.

G. v. 5. Jan. 1878, betr. die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen.

[G. S. 1878. S. 5. Nr. 8538.]

Wir Wilhelm u. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Die Landstraßen sind nach dem Grade ihrer Wichtigkeit für den Verkehr entweder unmittelbare oder mittelbare.

§. 2. Die Bestimmung darüber, welche Landstraßen als unmittelbare, beziehungsweise zugleich als Nachbarschaftswege, und welche Landstraßen als mittelbare zu behandeln sind, wird durch den Kommunallandtag getroffen.

Der Kommunallandtag hat auch die Befugniß, nach Umständen einzelne Straßenstrecken zu bloßen Nachbarschafts- beziehungsweise Gemeindegewegen zu erklären und den betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung zu überweisen.

Den desfalligen Beschlüssen des Kommunallandtages hat die Anhörung der betreffenden Gemeinden und Amtsvertretungen voranzugehen.

Gegen die Beschlüsse des Kommunallandtages findet die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel statt.

§. 3. Die Fürsorge für die Anlage und Unterhaltung der unmittelbaren Landstraßen (bisher Staatsstraßen) liegt dem Landes-Kommunalverbande ob.

Erweit dieselben aber zugleich als Nachbarschaftswege zu behandeln sind, haben zu den Kosten der Unterhaltung derselben, einschließlich der dem Landes-Kommunalverbande zur Last fallenden Kosten der Unterhaltung der Brücken (§. 11), Dohlen, Kandeln, Gräben und anderen Zubehörungen, die betreffenden Gemeinden zwanzig Prozent und die Amtsverbände dieser Gemeinden zehn Prozent beizutragen.

§. 4. Werden bei der Verankerung der Gewinnung, Befuhr und Verarbeitung von Materialien zur Unterhaltung der unmittelbaren Landstraßen Preise gefordert, welche mit den dafür zu übernehmenden Leistungen im Mißverhältniß stehen, so sind die Gemeinden, welchen die Unterhaltung der fraglichen Strecken als Nachbarschaftswege obliegen würde, verpflichtet, diese Arbeiten besorgen zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung bleibt für alle Arbeiten, welche in Folge von Wassergüssen, Erdfällen u. dergleichen entstehen, bestehen.

Die Offenhaltung der unmittelbaren Landstraßen bei Schneeanhäufungen ist Obliegenheit jeder Gemeinde innerhalb ihrer Markung.

Von den Kosten der sämtlichen vorerwähnten Arbeiten, deren Betrag nach eingeheltem technischen Gutachten durch den Landesauschuß festgesetzt wird, werden der betreffenden Gemeinde aus der Kasse des Landes-Kommunalverbandes siebenzig Prozent und aus der Kasse des betreffenden Amtsverbandes zehn Prozent ersetzt.

§. 5. Jeder Gemeinde liegt ob, die zu den unmittelbaren Landstraßen gehörigen Kandeln und Nebenwege innerhalb der Ortschaften zu reinigen, sowie den davon entnommenen Mierast zu entfernen.

Die Gemeinde kann diese Verpflichtung den Eigenthümern der an die Landstraße stoßenden Grundstücke übertragen, bleibt aber dem Landes-Kommunalverbande gegenüber selbst verhaftet.

§. 6. Andere unentgeltliche Leistungen als die im §. 5 genannten finden nicht statt.

§. 7. Die Fürsorge für Anlage und Unterhaltung der mittelbaren Landstraßen liegt den betreffenden Gemeinden ob, es werden aber hierzu von dem Landes-Kommunalverbande Aversalbeiträge geleistet.

Der behufs unmittelbarer Bestreitung dieser Aversalbeiträge Seitens des Staates im Staatshaushalts-Stat, beziehungsweise im Budget der Regierung zu Sigmaringen bisher ausgeworfene Betrag wird von der Staatskasse fortan alljährlich an die Kasse des Landes-Kommunalverbandes gezahlt.

§. 8. Die Beiträge des Landes-Kommunalverbandes zu den mittelbaren Landstraßen sind entweder:

a) ordentliche, zu den gewöhnlichen Kosten der Unterhaltung, oder

b) außerordentliche, zu neuen Anlagen oder Korrekturen.

Diese Beiträge richten sich nach den besondern Verhältnissen der betreffenden Straßen und Gemeinden und werden für die einzelnen Strecken durch Beschluß des Kommunallandtages auf ein bis drei Jahre festgesetzt.

§. 9. Die gänzliche Ausbezahlung der Beiträge zur Unterhaltung, Anlage oder Korrektur der mittelbaren Landstraßen geschieht in der Regel nicht früher, als bis durch die technische Revision der fraglichen Straßen deren Zustand als ein befriedigender nachgewiesen und die ordnungsmäßige Ausführung der neuen Anlagen oder Korrekturen auf gleiche Weise dargethan ist.

§. 10. Die Aufsicht über die mittelbaren Landstraßen wird, unbeschadet der dem Staate bezüglich der Landstraßen verbleibenden landespolizeilichen Befugnisse, vom Landes-Kommunalverbande auf dessen Kosten geführt.

Die Gemeinden sind verbunden, den von Seiten der zuständigen Organe des Landes-Kommunalverbandes genehmigten technischen Anordnungen, sowohl hinsichtlich der gewöhnlichen Unterhaltung als bei neuen Anlagen und Korrekturen, verbehaltenlich der Beschwerde bei den Ministern des Innern und für Handel, nachzukommen.

§. 11. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der Landstraßen oder zur Theilnahme daran bleiben bestehen.

Die Unterhaltung der jetzt vorhandenen Brücken verbleibt, abgesehen von dem erfolgten Uebergange der diesfälligen bisherigen Verpflichtungen des Staates auf den Landes-Kommunalverband, denjenigen Verwaltungen oder Gemeinden, welchen diese Last bisher obgelegen. Bei Neubauten oder bedeutenden Ausbesserungen dieser Brücken können aus der Kasse des Landes-Kommunalverbandes Aversalbeiträge geleistet werden, wobei einestheils der Betrag der Baukosten und andertheils die Vermögensverhältnisse der Baupflichtigen in Betracht kommen.

§. 12. Rücksichtlich der Anbringung der Kosten, welche den Gemeinden durch Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen verursacht werden, kommen die für Bestreitung der Gemeindeausgaben geltenden Bestimmungen der Gemeindegesetze in Anwendung.

§. 13. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf die Gemeinden beziehen, finden in gleichem Maße auf die Besitzer eigener Markungen und solcher Waldungen, welche zu keiner Gemeinemarkung gehören, Anwendung.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Jan. 1878 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden:

das Hohenzollern-Sigmaringensche Gesetz, die Theilnahme an den Straßenaufbaukosten betr., v. 6. Juni 1840 (Sigmaringensche G. S. Bd. V S. 228 ff.),

die Fürstlich Sigmaringensche Verordnung, das Schneebahnen auf den Staatsstraßen betr., v. 25. März 1845 (Sigmaringensche G. S. Bd. VII S. 118) und

das Hohenzollern-Hechingensche Gesetz, die Uebernahme sämtlicher mit der Anlage und Erhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Landeskasse betreffend, v. 16. Aug. 1842 (Hechingensches Verordnungs- und Intelligenzblatt pro 1842 Nr. 38)

aufgehoben.

§. 15. Die Minister des Inn. und für H. werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 5. Jan. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

G. v. 9. Jan. 1878, betr. die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleistung zu den Wegeverbandumlagen in der Provinz Hannover.

[G. S. 1878. S. 9. Nr. 8539.]

Wir Wilhelm zc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, wie folgt:

§. 1. Von den dem Staate gehörigen Liegenschaften und Gebäuden in der Provinz Hannover, welche zu den nach §. 35 des hannoverschen Gesetzes über Gemeindegere und Landstraßen v. 28. Juli 1851 nach den Staatssteuern aufzubringenden Umlagen zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen in Folge der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1861 (G. S. S. 317), die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betr., und des §. 4 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. S. S. 253), bisher nicht herangezogen worden, sind in verhältnismäßig gleicher Höhe, wie von den übrigen Grundstücken in den betreffenden Wegeverbänden, solche Beiträge zu entrichten.

§. 2. Die Berechnung der nach der Grundsteuer zu erhebenden Umlagen erfolgt auf Grund der stattgehabten Einschätzung der Liegenschaften unter Anwendung des allgemeinen Grundsteuerprozentsatzes auf die festgestellten Reinerträge.

Der Nutzungswert der Gebäude und die für dieselben danach in Ermangelung der Befreiung zu zahlenden Gebäudesteuerbeträge sind nach den für die Entrichtung der Gebäudesteuer im Allgemeinen geltenden Vorschriften zu berechnen. Auf Grund solcher Einschätzung sind die Gebäude zu den nach dieser Steuer zu erhebenden Umlagen heranzuziehen.

§. 3. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude sind von den Landstraßenbeiträgen befreit.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten rückwirkend v. 1. Jan. 1876 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 9. Jan. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

B. v. 19. Jan. 1878, betr. die Kauttionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums.

[G. S. 1878. S. 17. Nr. 8541.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betr. die Kauttionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873 (G. S. S. 125), was folgt:

Einziges Paragraph.

Den unter 2. der B. v. 24. März 1877, betr. die Kauttionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzmin. (G. S. S. 109), verzeichneten kautionspflichtigen Beamtenklassen im Bereiche der Verwaltung der

direkten Steuern, und zwar bei der königlichen Kreisasse in Frankfurt a. M., treten hinzu:

die mit dem Empfange von direkten Staatssteuern oder anderen Gefällen beauftragten Buchhalter bei der königlichen Kreisasse zu Frankfurt a. M.

Die Höhe der Kauttion für die vorbezeichnete Beamtenklasse beträgt 3000 Mark.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der B. v. 10. Juli 1874, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsmin. und des Finanzmin. (G. S. S. 260), auch auf diese Beamtenklasse Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 19. Jan. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen.

G. v. 23. Jan. 1878, betr. die Aufhebung der in den ehemals Herzoglich Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietsstheilen der Provinz Hessen-Nassau bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Uebergabe des Grundbesitzes seitens der Eltern an ihre Kinder.

[G. S. 1878. S. 85. Nr. 8544.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziges Artikel.

Die in der Fürstlich Nassauischen Verordnung, d. d. Idstein, den 2. Mai 1707, im dritten Abschnitte der Herzoglich Nassauischen Verwaltungsrordnung für sämtliche Amtsbehörden v. 5. Juni 1816 (Nassauisches Verordnungsbl. 1816 S. 66) und in den Landgräfl. Hessen-Darmstädtischen Verordnungen v. 22. Juni 1711 und v. 27. Nov. 1713 enthaltene Bestimmung,

wenach ohne erlangte Dispensation Niemand vor erreichtem sechszigsten Lebensjahre die Güter seinen Kindern übergeben darf,

wird für die davon betroffenen Theile der Provinz Hessen-Nassau aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

G. v. 6. Febr. 1878, für die Provinz Schleswig-Holstein, die Verlegung der Dienstplichten des Gesindes betreffend.

[G. S. 1878. S. 86. Nr. 8545.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein zur Ergänzung der Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein v. 25. Febr. 1840 (Chronologische Samml. der im Jahre 1840 ergangenen Verordnungen zc. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 35 ff.), was folgt:

Einziges Paragraph.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerpenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verbeibaltung, Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen verurteilt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Berlin, d. 6. Febr. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

W. v. 8. Febr. 1878, betr. Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen.

[G. S. 1878. S. 93. Nr. 8549.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die zum Kreise Dramburg und der Provinz Pommern gehörigen Landgemeinden Zadow und Mt-Lebitz, sowie der Gutsbezirk Zadow werden unter Abtrennung von ihrem bisherigen Kreis- und Provinzialverbande dem Kreise Deutsch-Krone und der Provinz Preußen — unter gleichzeitiger Vereinigung mit den zu den letzteren gehörigen Landgemeinden und dem Gutsbezirke gleichen Namens zu je einer Landgemeinde und einem Gutsbezirke — zugeschlagen.

§. 2. Es werden

1. in der Provinz Pommern die Gutsbezirke Beshwitz, Tschlipp, Warzin, Wuffow, Misdow B. und Wendisch-Puddiger mit dem Berwerke Misdow A., sowie die Landgemeinden Beshwitz, Warzin, Wuffow und Wendisch-Puddiger unter Abtrennung vom Kreise Schlawe mit dem Kreise Mummelsburg,
2. in der Provinz Sachsen die Landgemeinden Rathewitz, Scheiplitz, Gietan und Fobitz unter Abtrennung von dem Kreise Weiskensfeld mit dem Kreise Naumburg

vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 8. Febr. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

W. v. 13. Febr. 1878, betr. die Befugniß der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden.

[G. S. 1878. S. 87. Nr. 8546.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziges Artikel.

Die auf Grund des Gesetzes v. 20. Mai 1874 (G. S. S. 135) zur Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer eingesetzten Kommissarien sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Exekutivgeldstrafen bis 150 Mark durchzusetzen sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45), unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist.

Der Festsetzung der Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausübung erfordert wird.

Ist die Exekutivstrafe angeordnet, um eine Handlung zu erzwingen, welche dem Beschlusse eines Kollegiums unterliegt, so kann jedes bedrohte Mitglied des letzteren die Strafe von sich abwenden durch den Nachweis, daß es für die Vernahme der Handlung gestimmt oder aus einem entschuldigen Grunde an der Sitzung, in welcher der ablehnende Beschluß gefaßt wurde, nicht Theil genommen hat.

Gegen die angeordneten Zwangsmittel der Kommissarien findet nach Maßgabe der §§. 30, 32, 34 und 36 des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, v. 26. Juli 1876 (G. S. S. 297 ff.) die Klage an das Ober-Verwaltungsgericht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Febr. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

W. v. 16. Febr. 1878 über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien.

[G. S. 1878. S. 91. Nr. 8548.]

Wir Wilhelm zc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Schlesien auf Grund des §. 128 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und der §§. 27 und 28 des W. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G. S. S. 130), unter Zustimmung des Provinziallandtages von Schlesien und des Kommunallandtages der Oberlausitz, was folgt:

§. 1. Der bisherige Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und der bisherige Landarmenverband der Oberlausitz werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung zu einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband der Provinz Schlesien“ führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat. Auf diesen Verband gehen alle Rechte und Pflichten der vorgedachten Landarmenverbände, insbesondere auch die Fürsorge für die Kerrigenden in dem Umfange, in welchem sie diesen Verbänden bisher obgelegen hat, über.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen nach Maßgabe der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 übertragen.

§. 3. Behufs des Vermögensausgleichs zwischen den früheren Landarmenverbänden zahlt der Kommunalverband der Oberlausitz eine jährliche Rente von Dreitausend Mark auf die Dauer von zwanzig Jahren an den Landarmenverband der Provinz Schlesien.

Außerdem bleibt von dem eigenthümlichen Vermögen des früheren Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz der Betrag von Einhundertfünfundvierzigtausend Mark zu Gunsten der dem letzteren Verbände bisher angehörigen Kreise und Kreistheile vorbehalten. Die Vertheilung dieser Summe unter die gedachten Kreise und Kreistheile bleibt der Beschlußfassung des Provinziallandtages überlassen.

§. 4. Der Landarmenverband der Provinz Schlesien übernimmt vom 1. Jan. d. J. ab die Zahlung der Gehälter, welche die bei dem früheren Landarmenverbände der Oberlausitz angestellten Beamten in dieser Eigenschaft beziehen, sowie bei einer Pensionirung dieser Beamten die Zahlung eines verhältnismäßigen Theiles der Pension. Die Gehaltszahlung hört jedoch auf, wenn die Beamten aus dem kommunalständischen Dienste der Oberlausitz ausscheiden.

§. 5. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Tragung der damit verbundenen Kosten wird der 1. Jan. d. J. als der Termin angesehen, mit welchem die Verwaltung der früheren Landarmenverbände auf den Landarmenverband der Provinz Schlesien übergegangen ist.

§. 6. Diese W. tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. Febr. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Friedenthal.

Bekanntmachung v. 22. Febr. 1878, betr. die Auserkürzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

[R. G. Bl. 1878. S. 3. Nr. 1220.]

Auf Grund des Art. 8 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$ -, $\frac{1}{10}$ - und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Ginechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Verhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Verhältnisse:

- Zu §. 1 Nr. 1:
der Ginechsthalerstücke . . . zu 50 Pf. Reichsmünze.
- Zu §. 1 Nr. 2:
der hessischen
 $\frac{1}{2}$ Thalerstücke . . . zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze,
 $\frac{1}{4}$ " " " " " " " " " " " " 75 " "
 $\frac{1}{8}$ " " " " " " " " " " " " 37 1/2 " "
- Zu §. 1 Nr. 3:
der Zweipennigstücke . . . zu 2 Pf. Reichsmünze,
" Einpennigstücke . . . " 1 " "
- Zu §. 1 Nr. 4:
der dafelbst bezeichneten
Fünf-, Zwei- und Einpennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöchernte, und andere, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, d. 22. Febr. 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

B. v. 25. Febr. 1878 zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg.

[G. E. 1878. S. 94. Nr. 8550.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 128 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (G. E. S. 335), was folgt:

§. 1. Mit dem 1. April 1878 wird die Verwaltung der kommunalständlichen Verbände der Kurmark, der Neu- und Niederlausitz, soweit sie die Fürsorge für Landarme, beziehungsweise die Unterbringung der Korrigenden, sowie die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, mit allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Brandenburg und dessen verfassungsmäßige Organe übertragen.

Von diesem Zeitpunkte ab bilden die bisherigen Landarmenverbände der Kurmark, der Neu- und Niederlausitz in ihrer gegenwärtigen Begrenzung einen Landarmenverband unter dem Namen „Landarmenverband der Provinz Brandenburg“.

Der Anschluß des Kreises Cottbus und der Städte Potsdam und Frankfurt a. d. O. an diesen Verband bleibt vorbehalten.

§. 2. Die in Folge der Bestimmungen des §. 1 erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Verbänden bleibt der Vereinbarung ihrer Vertretungen, unter Genehmigung des Ministers des Innern, überlassen.

Für den Fall, daß die erforderliche Vereinbarung bis zum 1. April 1879 nicht zu Stande kommen sollte, wird eine entsprechende Ergänzung dieser Verordnung vorbehalten.

§. 3. Mit dem 1. April 1878 gehen alle den im §. 1 angegebenen Zwecken gegenwärtig dienenden Anstalten nebst Zubehör, unbeschadet des Eigentumsrechtes an denselben, an den Provinzialverband von Brandenburg zur ausschließlichen und unentgeltlichen Benutzung, sowie zur Unterhaltung über, vorbehaltlich der nach §. 2 zu bewirkenden Auseinanderlegung.

Unter dem gleichen Vorbehalte übernimmt der Provinzialverband von dem bezeichneten Zeitpunkte ab die Anstaltsbeamten mit denjenigen Rechten und Pflichten, welche sich aus ihrer Anstellung ergeben.

§. 4. Die bisher von der ständischen Landarmen Direktion der Kurmark geübte landespolizeiliche Befugniß, die Korrektions Nachhaft in Ge-

mäßigkeit des §. 362 des Deutschen Strafgesetzbuchs festzusetzen, geht mit dem 1. April 1878 auf die zuständigen königlichen Behörden über.

§. 5. Die bisherigen Reglements (Regulative) über die Verwaltung des Landarmenwesens in der Kurmark, Neu- und Niederlausitz und der im §. 3 erwähnten Anstalten treten, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, vom 1. April 1878 ab außer Kraft. Im Uebrigen bleiben dieselben so lange maßgebend, bis die erforderlichen Reglements für die Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg und seiner Anstalten auf Grund der §§. 8, 35 und 120 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 erlassen sein werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. Febr. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Friedenthal.

O. v. 25. Febr. 1878, betr. die Ausdehnung verschiedener Preuß. Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg.

[G. E. 1878. S. 97. Nr. 8551.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1. Nachstehend bezeichnete Preuß. Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten werden auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt:

1. die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 10 §§. 68 ff.;
2. das O. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G. E. S. 465) und zwar mit den Maßgaben:

- a) daß dasselbe, unter den darin ausdrücklich bestimmten Beschränkungen, auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten, welche nicht ein Richteramt bekleiden, Anwendung findet, und
- b) daß den Beamten, welche nach §. 87 Nr. 2 des Gef. v. 21. Juli 1852 jederzeit mit Gewährung des verschriftmäßigen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können, die Landvögte hinzutreten;

3. die Erl. v. 14. Juni und 24. Okt. 1848, betr. die Bewilligung von Wartegeld an disponiblen Beamte (G. E. S. 153 und 338), mit der Maßgabe, daß bei Dispenibelstellung der bei Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten das ihnen zu gewährenden Wartegeld nach §. 6 des landesherrlichen Pensionsgesetzes v. 24. Febr. 1858 zu bemessen ist;
4. die R.-D. v. 13. Juli 1839, betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte (G. E. S. 235), und das O. v. 10. Juni 1874, betr. die Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften (G. E. S. 244);
5. die Kabinettsorders v. 17. Juli 1816 (G. E. S. 214), v. 10. Dezbr. 1816 (Min. Bekanntmachungen v. 21. Dezbr. 1816 und 22. Aug. 1817), v. 3. Septbr. 1817 (G. E. S. 301), v. 27. Febr. 1831 (G. E. S. 3) und v. 6. Juli 1838 (G. E. S. 378) über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt;
6. die Kabinettsorders v. 27. April 1816 (G. E. S. 134) und v. 15. Nov. 1819 (G. E. v. 1820 S. 45) wegen der den hinterbliebenen königl. Beamten zu bewilligenden Gnadenbezüge; bezüglich des Gnadenbezugs der Angehörigen derjenigen vormals Lauenburgischen Beamten, welche bereits auf Wartegeld stehen, wird jedoch durch dieses Gesetz nichts geändert;
7. die B. v. 24. Jan. 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (G. E. S. 52);
8. das O. v. 25. März 1873, betr. die Kauttionen der Staatsbeamten (G. E. S. 125),

nebst den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2. Von der Verpflichtung, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsausschalt beizutreten (§. 1 Nr. 5.), bleiben diejenigen Beamten frei, welche auf Grund behördlicher Anordnungen (Bekanntmachungen der Regierung des Herzogthums Lauenburg v. 23. Dez. 1859 — Gesetz und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg von 1860 S. 14 — u. v. 9. Juni 1866 — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 109) behufs der Wittwenversorgung einer Versicherungsanstalt beigetreten sind, oder auf deren Angehörige die Bestimmung des §. 13 des Lauenburgischen Gesetzes v. 25. Dez. 1872, betreffend die Pensionirung der Staats- und ständischen Beamten im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt S. 391), Anwendung findet.

§. 3. Die Bestimmungen, welche in der W. v. 16. Sept. 1867 — betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze v. 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, und v. 13. Febr. 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienstbandlungen, in den durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen (G.S. S. 1515) — für diese letzteren, insbesondere für die Herzogthümer Schleswig und Holstein getroffen werden sind, treten auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft.

§. 4. Es werden im Kreise Herzogthum Lauenburg in Wirksamkeit gesetzt:

1. das G. v. 1. Mai 1875, betr. die Gebühren der Anwälte und Advokaten (G.S. S. 209);
2. das G. v. 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit (G.S. S. 518);
3. das G. v. 21. April 1876, betr. die Aufnahme von Wechselprotesten (G.S. S. 111), mit der Bestimmung, daß im Kreise Herzogthum Lauenburg zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können (§. 1 a. a. D.), auch die Gerichtsssekretäre gehören;
4. die Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (G.S. S. 431);
5. das G. v. 21. Juli 1875, betr. die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftsachen (G.S. S. 548), jedoch mit der Maßgabe, daß die Art. 1, 2 und 5 des Gesetzes nachstehende veränderte Fassung erhalten:

Artikel 1.

Die §§. 40 bis 45 des Tarifs zum Lauenburgischen Gesetze v. 4. Dez. 1869 über den Anlag und die Erhebung der Gerichtskosten (Extra-Ausgabe des Offiziellen Wochenblatts 1869 S. 393) werden, mit Vorbehalt der ferneren Anwendung des bisherigen §. 42 des Tarifs zum G. v. 4. Dez. 1869 im Falle des §. 47 desselben, durch nachstehende Paragraphen ersetzt.

Artikel 2.

Die Vorschriften des §. 6 des Lauenburgischen Gesetzes v. 4. Dez. 1869 finden auch auf die unter Vormundschaft stehenden tauben, stummen und blinden Personen Anwendung.

Artikel 5.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg kommen die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht die zu erhebenden Kosten ausdrücklich festgesetzt sind oder die Vormundschaft oder Pfllegschaft des betheiligten Mündels bereits beendet ist.

Der von den Revenüen des Vermögens des Mündels zu erhebende Kostenbetrag wird jedoch für die Zeit bis zum 1. Okt. 1878 nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

§. 5. Es werden im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt:

1. das G. v. 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (G.S. S. 183);
2. das G. v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (G.S. S. 191);
3. das G. v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (G.S. S. 198);
4. das G. v. 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (G.S. S. 217).

§. 6. Es werden auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt:

1. der Königl. Erl. v. 22. Sept. 1867, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neuerworbenen Landestheilen zur Besetzung der beförderten städtischen Unterbedienststellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden (G.S. S. 1667);
2. das G. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffent-

lichen Abgaben (G.S. S. 140) hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zu den Staatskassen fließenden öffentlichen Abgaben.

§. 7. Es werden ferner im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt:

1. das G. v. 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.S. S. 75);
2. die W. v. 16. Aug. 1867, betr. die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile (G.S. S. 1457);
3. das G. v. 23. Febr. 1870, betr. die Genehmigung zu Schenkungen und leibwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen (G.S. S. 118).

§. 8. Es treten im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft:

1. die W. v. 21. Dez. 1846, betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (G.S. 1847 S. 21);
2. das G. v. 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G.S. S. 277);
3. das G. v. 24. Febr. 1870 über die Handelskammern (G.S. S. 134);
4. das G. v. 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld (G.S. S. 513);
5. das G. v. 3. Mai 1872, betr. den Betrieb der Dampfkessel (G.S. S. 515);
6. das G. v. 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortscastellen (G.S. S. 561);
7. das G. v. 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (G.S. S. 416);
8. das G. v. 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G.S. S. 306), jedoch mit der Maßgabe, daß im Kreise Herzogthum Lauenburg dem Kreiskommunalverbände, sowie der Vertretung desselben, diejenigen Verpflichtungen auferlegt und diejenigen Befugnisse erteilt werden, welche im §. 60 des Gesetzes den Provinzialverbänden und deren Vertretungen übertragen sind.

§. 9. Das G. v. 17. Aug. 1876, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg (G.S. S. 377), tritt, mit Ausnahme des letzten Satzes im §. 29, auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Wirksamkeit.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1878, hinsichtlich der im §. 4 unter 4 und 5 bezeichneten Gesetze aber erst am 1. Okt. 1878 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften treten alsdann außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. Febr. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Samphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Udenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

G. v. 27. Febr. 1878, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

[G.S. 1878. S. 129. Nr. 8557.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Wenn das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) auf einem zur Rebkultur benutzten Grundstück oder an einzeln stehenden Rebstöcken von den durch das Reichsgesetz v. 6. März 1875 bestimmten Organen oder anderen Sachverständigen festgestellt worden ist, kann der Oberpräsident solche Verfügungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, namentlich:

1. verbieten, daß Reben und Rebtheile sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden,
2. die Vernichtung der infizierten Rebkulturen und die Desinfektion des Bodens anordnen und ausführen lassen, auch
3. die Benützung des desinfizierten Bodens zur Rebkultur für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung angeordnet, auf einzelne Theile des Grundstücks beschränkt, andererseits — sofern die Reblauskrankheit räumlich einen größeren Umfang erreicht — auf einen ganzen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder mehrere solche Bezirke ausgedehnt werden.

Alle Rebkulturen unterliegen jederzeit der Beaufsichtigung und Untersuchung durch vom Oberpräsidenten zu ernennende Sachverständige.

§. 2. Die nach §. 1 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitzutheilen; wenn sie einen Bezirk betreffen, wie polizeiliche Verordnungen bekannt zu machen. Die Anordnungen werden jedoch für den Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung wirksam.

§. 3. Die in §. 1 Nr. 1 vorgezeichneten Anordnungen können von der Ortspolizeibehörde vorläufig ausgesprochen werden. Hiervon ist dem Oberpräsidenten unverzüglich Anzeige zu erstatten, welcher die getroffenen Maßregeln sofort zu bestätigen, abzuändern oder außer Kraft zu setzen hat.

§. 4. Wegen die auf Grund des §. 1 von dem Oberpräsidenten erlassenen Verfügungen findet die Beschwerde an den Min. für die landwirthschaftl. Ang. statt.

Die Beschwerde gegen die auf Vernichtung von Rebkulturen und Desinfektion des Bodens gehenden Anordnungen muß innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Zustellung der Anordnung bei dem Oberpräsidenten eingelegt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist und bis zur Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde bleibt die Ausführung der angeordneten Maßregeln ausgesetzt.

§. 5. Jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 6. Die durch die Vernichtung der Rebkulturen und Desinfektion des Bodens entstehenden Kosten fallen dem Staate zur Last.

Derjenige, dessen Rebkulturen von den in §. 1 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, vom Staate den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderverthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im §. 5 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

Ueber den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts binnen 180 Tagen nach Empfang der über die Entschädigungsforderung definitiv sich aussprechenden Verfügung des Ministers bei dem zuständigen Gericht angebracht werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§. 8. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Min. für die landwirthschaftl. Ang. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenbändigen Unterschrift und gedruckttem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. Febr. 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

G. v. 4. März 1878, betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte.

[G.E. 1878. S. 199. Nr. 8554.]

Wir Wilhelm v. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Oberlandesgerichte werden errichtet zu Königsberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Raumburg a. S., Kiel, Celle, Hamm, Cassel, Frankfurt a. M., Cöln.

§. 2. Landgerichte werden errichtet zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg, Königsberg, Lyck, Tilsit;

Danzig, Elbing, Graudenz, Königs, Thorn; Berlin und zwar bei: Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlau, Neuenhagen; Cöslin, Greifswald, Stargard i. Pom., Stettin, Stolp; Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen, Schneidemühl;

Bentzen, Breslau, Brieg, Glaz, Gleiwitz, Glogau, Górlitz, Girschberg, Liegnitz, Meisse, Oels, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz; Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Raumburg a. S., Nordhausen, Stendal, Torgau; Altona, Flensburg, Kiel; Aurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade, Verden; Arnberg, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Münster, Paderborn; Cassel, Hanau, Marburg; Frankfurt a. M., Gochingen, Limburg a. d. L., Neuwied, Wiesbaden; Aachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken, Trier.

§. 3. Die Bezirke der Oberlandesgerichte und der Landgerichte werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses gebildet.

§. 4. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Grenzen des nördlichen und südlichen Theiles des Kreises Grottkau festzustellen.

§. 5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenbändigen Unterschrift und bei gedruckttem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 4. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Anlage zu §. 3.

Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirke.

Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.

Landgericht Allenstein.	}	Kreis Allenstein.	}	= Ortelsburg.
		= Meidenburg.		
		= Osterode.		
Landgericht Bartenstein.	}	Kreis Friedland.	}	= Kr. Eylau.
		= Heilsberg.		
		= Gerdauen.		
		= Köffel.		
		= Raftenburg.		
Landgericht Braunsberg.	}	Kreis Braunsberg.	}	= Heiligenbeil.
		= Mohrungen.		
		= Kr. Holland.		
Landgericht Insterburg.	}	Kreis Insterburg.	}	= Gumbinnen.
		= Stallupönen.		
		= Wittfallen.		
		= Darkehmen.		
		= Goldap.		
		= Königsberg (Stadt).		
Landgericht Königsberg i. Pr.	}	Kreis Königsberg (Rand).	}	= Fischhausen.
		= Labiau.		
		= Wehlau.		
		= Königsberg (Stadt).		
Landgericht Lyck.	}	Kreis Lyck.	}	= Löben.
		= Angerburg.		
		= Meyse.		
		= Zebauisburg.		
		= Sensburg.		
		= Memel.		
Landgericht Tilsit.	}	Kreis Memel.	}	= Hedebrugg.
		= Niederung.		
		= Tilsit.		
		= Ragnit.		

Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

Landgericht Danzig.	}	Kreis Danzig (Stadt).	Landgericht Potsdam.
		= Danzig (Land).	
		• Carthaus.	
		• Neustadt.	
Landgericht Elbing.	}	Kreis Elbing (Stadt).	Landgericht Prenzlan.
		= Elbing (Land).	
		• Marienburg.	
		• Stuhm.	
Landgericht Graudenz.	}	Kreis Graudenz.	Landgericht Ruppin.
		• Schwetz.	
Landgericht Königs.	}	Kreis Königs.	Landgericht Neuruppin.
		= Flatow.	
		• Tuchel.	
Landgericht Itern.	}	Kreis Itern.	Landgericht Stettin.
		• Kulm.	
		• Strasburg.	
		• Löbau.	

Kreis Potsdam.	Landgericht Potsdam.
• Züsterbeck-Luckenwalde.	
• Zauch-Belzig.	
• Westhavelland.	
• Osthavelland, mit Ausschluß der zu Berlin und Neuruppin gelegten Theile.	Landgericht Prenzlan.
Von dem Kreise Teltow die Amtsbezirke Nowawetz, Drenow, Neuendorf, Sietben und Stahnisdorf (ausschließlich Kuhlisdorf).	
Kreis Prenzlan.	Landgericht Ruppin.
• Angermünde.	
• Templin.	
• Oberbarnim, ausschließlich des zu Berlin gelegten Theiles.	Landgericht Neuruppin.
Von dem Kreise Königsberg N. M. der links der Oder belegene Theil.	
Kreis Ruppin.	Landgericht Stettin.
• Ostprieegnitz.	
• Westprieegnitz.	
Von dem Kreise Osthavelland: die Städte Gremmen und Fehrbellin; die Amtsbezirke Beck (ausschließlich Schlenensche Luch), Staffelde (ausschließlich Börnicke und Ziegenkrug), Grefzietben, Neubelland Forst, Fehrbellin, Brunne, Finum, Königsforst (ausschließlich Hertefeld und Kienberg) und die Ortshafien Wolfelake und Kleinzietben.	

Oberlandesgerichtsbezirk Berlin.

Landgericht Berlin I.	Stadtbezirk Berlin.	Landgericht Potsdam.	
Landgericht Berlin II.	}		Kreis Charlottenburg.
			• Teltow, ausschließlich des zu Potsdam gelegten Theiles.
			• Niederbarnim.
		Von dem Kreise Osthavelland: die Städte Spandau und Nauen; die Amtsbezirke Spandau, Bärenklau (ausschließlich Wolfelake und Kleinzietben), Böhlow, Buchow, Carzew, Bredow, Döbriz, Grefgalienicke, Droy, Falkenhagen, Hennigsdorf, Schönwalde, Westen, Perwenitz und Grämerpuhl und die Ortshafien Karbow, Börnicke, Ziegenkrug, Hertefeld, Kienberg und Kiehlndherst.	
Landgericht Cottl's.	}	Kreis Cottbus.	Landgericht Greifswald.
		• Spremberg.	
		• Luckau.	
		• Lübben.	
Landgericht Frankfurt a. D.	}	Kreis Frankfurt a. D.	Landgericht Stargard.
		• Pehus.	
		• Ditzleruberg.	
		• Weststernberg.	
Landgericht Guben.	}	Kreis Guben.	Landgericht Stettin.
		• Züllichau Schwiebus.	
		• Krossen.	
Landgericht Landsberg a. W.	}	Kreis Landsberg a. W.	Landgericht Stelp.
		• Friedeberg.	
		• Soldin.	
		• Arnswalde.	
		• Königsberg N.-M., ausschließlich des links der Oder liegenden zu Prenzlan gelegten Theiles.	

Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

Kreis Göslin.	Landgericht Göslin.
• Belgard.	
• Bublitz.	
• Kolberg-Görlin.	
• Schivelbein.	Landgericht Greifswald.
• Neustettin.	
Aus dem Kreise Schlawe die Stadt Janow, die Amtsbezirke Panknin, Karnkeritz, Soldow, Zowen, Ratteick und Götternis und die Ortshafien Euenthin, Wandhagen und Hertow.	Landgericht Stargard.
Kreis Stralsund.	
• Rügen.	
• Franzburg.	
• Greifswald.	Landgericht Stettin.
• Grömmen.	
• Anklam.	
• Demmin.	Landgericht Stelp.
Aus dem Kreise Usedom-Wollin die Amtsbezirke Peenemünde, Grömmen und Neundorf.	
Kreis Prip.	Landgericht Stettin.
• Saagig.	
• Mangard.	
• Greifenberg.	
• Regenwalde.	Landgericht Stelp.
• Dramburg.	
Kreis Stettin.	Landgericht Stettin.
• Randow.	
• Greifenbagen.	
• Uckeremünde.	
• Usedom-Wollin, ausschließlich des zu Greifswald gelegten Theiles.	Landgericht Stelp.
• Kammin.	
Kreis Stelp.	Landgericht Stelp.
• Rummelsburg.	
• Lauenburg.	
• Wiltow.	
• Schlawe, ausschließlich des zu Göslin gelegten Theiles.	

Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

Landgericht Bromberg.	}	Kreis Bromberg (Stadt).
		= Bromberg (Land).
		= Schubin.
		= Inowrazlaw.
Landgericht Gnesen.	}	Kreis Gnesen.
		= Mogilno.
		= Wogrowitz.
		= Wreschen.
Landgericht Lissa.	}	Kreis Fraustadt.
		= Kröben.
		= Kestten.
Landgericht Meseritz.	}	Kreis Meseritz.
		= Birnbaum.
		= Bomst.
		= Buk.
Landgericht Ostrowo.	}	Kreis Adelman.
		= Schildberg.
		= Pleschen.
		= Krotoschin.
Landgericht Posen.	}	Kreis Posen (Stadt).
		= Posen (Land).
		= Schreda.
		= Schrimm.
		= Dbornik.
		= Samter.
Landgericht Schneidemühl.	}	Kreis Garnikau.
		= Kolmar i. P.
		= Wirsig.
		= Deutsch-Krone.

Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Landgericht Beuthen.	}	Kreis Beuthen.
		= Tarnowitz.
		= Kattowitz.
Landgericht Breslau.	}	Kreis Breslau (Stadt).
		= Breslau (Land).
		= Neumarkt.
		= Wohlau.
Landgericht Brieg.	}	Kreis Brieg.
		= Ohlau.
		= Strehlen.
		Vom Kreise Grottkau der nördliche Theil.
Landgericht Glatz.	}	Kreis Glatz.
		= Habelschwerdt.
		= Neurade.
		= Münsterberg.
		= Frankenstein.
Landgericht Gleiwitz.	}	Kreis Tost Gleiwitz.
		= Pleß.
		= Zabrze.
Landgericht Glogau.	}	Kreis Glogau.
		= Grünberg.
		= Freistadt.
		= Sagan.
		= Sprottau.
		= Guhran.
Landgericht Görlitz.	}	Kreis Görlitz (Stadt).
		= Görlitz (Land).
		= Lauban.
		= Rothenburg.
		= Hohnswerda.
Landgericht Hirschberg.	}	Kreis Hirschberg.
		= Landesbut.
		= Volkenbain.
		= Schönau.
		= Löwenberg.

Landgericht Liegnitz.	}	Kreis Liegnitz (Stadt).
		= Liegnitz (Land).
		= Lüben.
		= Goldberg-Haynau.
		= Bunzlau.
Landgericht Neisse.	}	Kreis Neisse.
		= Neustadt.
		= Falkenberg.
		Vom Kreise Grottkau der südliche Theil.
Landgericht Oels.	}	Kreis Oels.
		= Namslau.
		= Wartenberg.
		= Trebnitz.
Landgericht Oppeln.	}	Kreis Oppeln.
		= Kreuzburg.
		= Rosenburg.
		= Großstrehlitz.
Landgericht Ratibor.	}	Kreis Ratibor.
		= Kuhnitz.
		= Gofel.
Landgericht Schweidnitz.	}	Kreis Schweidnitz.
		= Striegau.
		= Reichenbach.
		= Waldenburg.

Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.

Landgericht Erfurt.	}	Kreis Erfurt (Stadt).
		= Erfurt (Land).
		= Weißenfee.
		= Langensalza.
		= Mühlhausen.
Landgericht Halberstadt.	}	Kreis Halberstadt.
		= Nischersleben.
		= Wernigerode.
		= Nischersleben.
		Aus dem Kreise Wanzleben die Städte Egeln und Seehausen; die Amtsbezirke Hadmersleben, Kleinschersleben, Pleckenberg, Hafehorn, Anjeburg, Wolmirsleben, Westeregeln, Schermke, Pesekenberg, Eggenstedt und Großgermersleben.
Landgericht Halle.	}	Amt Elbingerode.
		Kreis Halle.
		= Saalkreis.
		= Saalkreis Mansfeld.
		= Gebirgskreis Mansfeld.
		Kreis Delitzsch, mit Ausschluß des zu Torgau gelegten Theiles.
		Kreis Bitterfeld, mit Ausschluß des zu Torgau gelegten Theiles.
Kreis Merseburg, mit Ausschluß des zu Naumburg gelegten Theiles.		
Landgericht Magdeburg.	}	Kreis Magdeburg.
		= Zerichow I.
		= Welmirstedt.
		= Neuhaldensleben.
		= Kalbe.
		= Wanzleben, ausschließlich des nach Halberstadt gelegten Theiles.
Landgericht Naumburg.	}	Kreis Naumburg.
		= Weißenfels.
		= Zeitz.
		= Eckartsberga.
		= Querfurt.
Aus dem Kreise Merseburg die Stadt Lützen; die Amtsbezirke Großgörschen, Kiepen, Delitz a. S., Teuditz und Alttranstedt und die Dörfer Grottkau, Kleinogdula und Besta.		

Landgericht Nordhausen.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Nordhausen. = Sangerhausen. = Worbis. Heiligenstadt. Amt Hohenstein. 		
		Landgericht Stendal.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Stendal. = Osterburg. = Salzwedel. = Gardelegen. = Jerichow II.

Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Landgericht Altona.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Altona. Süderdithmarschen. = Steinburg. = Stormarn. = Pinneberg. = Herzogthum Lauenburg. 		
		Landgericht Flensburg.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Flensburg. = Hadersleben. = Sonderburg. = Schleswig. = Siderstedt. = Husum. = Tondern.

Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Landgericht Aurich.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Aurich. = Emden. = Leer. 		
		Landgericht Göttingen.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Göttingen. = Osterode a. S. = Einbeck. Amt Zellerfeld.
Landgericht Hannover.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Hannover (Stadt). = Hannover (Land). = Wennigsen. = Rinteln. = Hameln. Amt Burgwedel. Fürstenthum Pyrmont. 		

Landgericht Lüneburg.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Lüneburg. = Nelzen. = Dannenberg. Stadt und Amt Celle. = Winsen a. L. Amt Isenhagen. = Soltau. = Bergen. 		
		Landgericht Osnabrück.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Osnabrück. = Meppen. = Eingen. = Berfenbrück. = Melle. = Amt Diepholz.
Landgericht Verden.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Verden. = Rienburg. = Hoya. = Lehe. = Osterholz. Amt Rotenburg a. W. = Ahlden. = Fallingb. ostel. = Sulingen. = Freudenberg. 		

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Landgericht Arnberg.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Arnberg. = Meschede. = Brilon. = Siegen. = Olpe. = Wittgenstein. 		
		Landgericht Bielefeld.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Minden. = Lübbecke. = Herford. = Bielefeld. = Halle. i. W. = Wiedenbrück.
Landgericht Duisburg.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Duisburg. = Mühlheim an der Ruhr. = Kees. 		
		Landgericht Essen.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Essen (Stadt). = Essen (Land). = Bochum (Stadt). = Bochum (Land), mit Ausschluß der zu Hagen gewiesenen Stadt Witten.
Landgericht Münster.	<ul style="list-style-type: none"> Regierungsbezirk Münster. 		
		Landgericht Paderborn.	<ul style="list-style-type: none"> Kreis Paderborn. = Biren. = Hörter. = Warburg. = Lippstadt.

Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Landgericht Cassel.	}	Kreis Cassel (Stadt).
		= Cassel (Land).
		= Eschwege.
		= Hofgeismar.
		= Nelsungen.
Landgericht Hanau.	}	= Rotenburg a. F.
		= Hersfeld.
		= Wippenhausen.
		= Wolfshagen.
		= Triptlar, mit Ausschluß des zu Marburg gewiesenen Theiles.
Landgericht Marburg.	}	Fürstenthum Waldeck.
		Kreis Fulda.
		= Hersfeld.
		= Hünfeld.
		= Hanau, mit Ausschluß des zu Frankfurt a. M. gewiesenen Theiles.
Landgericht Marburg.	}	= Gelnhausen.
		= Schlüchtern.
		Kreis Marburg.
		= Frankenberg.
		= Kirchhain.
Landgericht Marburg.	}	= Ziegenhain.
		= Homberg.
		= Biedenkopf.
		Aus dem Kreise Triptlar der Ort Jesberg mit Brünchenhain und die Ortschaften Behigerode, Bischhausen, Densberg, Dornheim, Ellrode, Gilsa, Hundshausen, Niederurff, Oberurff, Reptich, Schiffelberu, Schlierbach, Strang, Waltersbrück, Wenzigerode, Zimmerode, Zwesten.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgericht Frankfurt a. M.	}	Kreis Frankfurt.
		Amt Homburg.
		Aus dem Kreise Wiesbaden die Stadt Rödelheim.
		Aus dem Kreise Hanau die Ortschaften Bothenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim und Praunheim.
		Aus dem Kreise Kassel die Ortschaften Die Hohenzollernschen Lande.
Landgericht Hechingen.	}	Kreis Wehlar.
		= Dill.
		= Oberlahn.
		Amt Limburg.
		= Diez.
Landgericht Limburg a. d. R.	}	= Marienberg.
		= Kemmerod.
		= Nassau.
		Kreis Neuwied.
		= Altenkirchen, mit Ausschluß der Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen rechts der Sieg.
Landgericht Neuwied.	}	Vom Kreise Koblenz der Theil rechts des Rheines.
		Kreis Unterwesterwald.
		Amt Hachenburg.
		Kreis Wiesbaden (Stadt).
		= Wiesbaden (Land), mit Ausschluß der nach Frankfurt a. M. gewiesenen Stadt Rödelheim.
Landgericht Wiesbaden.	}	= Untertaunus.
		= Rheingau.
		Amt Nastätten.
		= Königstein.
		= Usingen.

Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Landgericht Aachen.	}	Regierungsbezirk Aachen.
		Kreis Bonn.
		= Eschkirchen.
		= Rheinbach.
		= Waldbroel.
Landgericht Bonn.	}	= Sieg.
		Vom Kreise Altenkirchen die Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen rechts der Sieg.
		Kreis Cleve.
		= Geldern.
		= Kempen.
Landgericht Cleve.	}	= Mers.
		Kreis Coblenz, mit Ausschluß des Theiles rechts des Rheines.
		= St. Goar.
		= Kreuznach.
		= Simmern.
Landgericht Coblenz.	}	= Weisenheim.
		= Zell.
		= Cochem.
		= Ahenau.
		= Mayen.
Landgericht Cöln.	}	= Ahrweiler.
		Kreis Cöln (Stadt).
		= Cöln (Land).
		= Bergheim.
		= Gummersbach.
Landgericht Düsseldorf.	}	= Mülheim a. Rhein.
		= Wipperfürth.
		Kreis Düsseldorf (Stadt).
		= Düsseldorf (Land).
		= Grefeld (Stadt).
Landgericht Düsseldorf.	}	= Grefeld (Land).
		= Gladbach.
		= Grevenbroich.
		= Neuß.
		Aus dem Kreise Solingen die Bürgermeistereien Opladen (Stadt und Land), Hütderf, Monheim, Neufkirchen, Nidhrath, Burscheid, Reichlingen, Schleich und Wipfelden.
Landgericht Elberfeld.	}	Kreis Elberfeld (Stadt).
		= Barmen (Stadt).
		= Lennepe.
		= Mettmann.
		= Solingen, mit Ausnahme des zu Düsseldorf gelegten Theiles.
Landgericht Saarbrücken.	}	Kreis Saarbrücken.
		= Ettweiler.
		= St. Wendel.
		= Saarlouis.
		Landgericht Trier.
= Trier (Land).		
= Daun.		
= Prüm.		
= Wittlich.		
Landgericht Trier.	}	= Berncastel.
		= Saarburg.
		= Merzig.

G. v. 9. März 1878, betr. den Rechtszustand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Rehow und Quaßlin an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preuß., in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

[G. S. 1878. S. 295. Nr. 8576.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der nach dem anliegenden Rezesse v. 25./30. Okt. 1876 und seinen Beilagen von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an Preußen abgetretene, seither zu den Feldmarken Rehow und Quaßlin gehörige Gebietstheil wird mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt und dem Brandenburgischen Provinzialverbaude, insbesondere der Feldmark Stepenitz (Stift Mariensfließ a. d. Stepenitz) im Kreise Ostprienitz und Regierungsbezirk Potsdam, zugetheilt.

Es treten für jenen Gebietstheil die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverordnungen in Kraft, welche in dem durch den beiliegenden Rezz von Preußen an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgetretenen Gebietstheile bisher in Geltung waren.

§. 2. Dagegen wird der in dem Art. 1 des Rezesses v. 25./30. Okt. 1876 bezeichnete, seither zur Feldmark Stepenitz (Stift Mariensfließ a. d. St.) gehörige, bis jetzt Preussische Gebietstheil an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgetreten.

§. 3. Das Staatsmin. wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 9. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Gamphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

* * *

R e z e s s

zwischen der königlich Preussischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wegen Verlegung der Landesgrenze in Folge Flächenaustausches zwischen der Feldmark Stepenitz einerseits und den Feldmarken Rehow und Quaßlin andererseits.

In Veranlassung der Veränderung der privatrechtlichen Grenzen zwischen der Preussischen Feldmark Stepenitz einerseits und den Mecklenburg-Schwerinschen Feldmarken Rehow und Quaßlin andererseits, welche durch den unterm 1./6. November 1875 von der Großherzoglichen Amts- und Forstbehörde zu Lübz mit dem Vorsteher des Stifts Mariensfließ an der Stepenitz unter Genehmigung des Großherzoglichen Kammer- und Forstkollegii zu Schwerin v. 29. Nov. 1875 und der Königl. Regierung zu Potsdam v. 24. Februar 1876 über Umtausch von Waldflächen und Ablösung jährlicher Stiftsgefälle abgeschlossenen Vertrag eintret, haben die königlich Preussische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zum Behuf einer entsprechend den verlegten Privatgrenzen zu vereinbarenden Veränderung der Landesgrenzen Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. Preuß. Regierung den Stiftsvorsteher, Ritterschaftsrath von Mohr-Wahlen-Jürgaß zu Meyenburg,

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung den Amtshauptmann Zarneckow zu Lübz,

welche mit Verbehalt der Genehmigung ihrer Auftraggeber über die folgenden drei Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die ausgetauschten Flächen sind verzeichnet auf dem zu diesem Rezz gehörigen Situationsplan, welcher die Bezeichnung führt:

Plan von denjenigen Waldflächen, welche das Preussische Kloster Mariensfließ zu Stepenitz gegen gleiche auf den Mecklenburgischen Feldmarken Rehow und Quaßlin im Amte Lübz belegene Waldflächen permutirt.

In Grundlage des von Voss durch Fedet im Jahre 1874 angefertigten Planes, betreffend die gegen den Rehower Forst stößenden Permutationsflächen, sowie der Zarneckowschen Brouillonkarte von dem Quaßliner Revier d. 1863/64, angefertigt im Jahre 1875 durch D. Voss, Distriktsingenieur,

und die Lage der von dem Austausch ergriffenen Flächen, und zwar nach oben und links seitwärts derjenigen bei der Verschiebung der Grenzen

zwischen den Feldmarken Rehow und Stepenitz in Numeris 1 bis 16 und nach unten derjenigen bei der Verschiebung der Grenze zwischen den Feldmarken Stepenitz und Quaßlin in Numeris 1 bis 28 darstellt.

Es wird, entsprechend dem privatrechtlich erfolgten Flächenaustausch, die Landesgrenze zwischen dem königlich Preussischen Staatsgebiet und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet dahin verändert, daß die Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domänenverwaltung an die Verwaltung des Stifts Mariensfließ an der Stepenitz abgetretenen Flächen, nämlich:

die auf dem Situationsplan nach unten bei Zeichnung der Grenzen von Erbpachthof Quaßlin und Kloster Stepenitz in Numeris 1 bis 28 angegebenen Flächen

und

von den auf dem Situationsplan nach oben bei Zeichnung der Grenzen von Rehower Forst und Kloster Mariensfließ zu Stepenitz dargestellten Gebieten das mit Nr. 5 bezeichnete Gebiet in das königlich Preussische Staatsgebiet fallen, die Seitens der Verwaltung des Stifts Mariensfließ an der Stepenitz an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Domänenverwaltung abgetretenen Gebietstheile, nämlich:

von den auf dem Situationsplane bei Zeichnung der Grenzen von Rehower Forst und Kloster Mariensfließ zu Stepenitz aufgeführten Flächen diejenigen nach links, welche mit Numeris 1 bis 4 bezeichnet sind, und von denjenigen nach oben die mit Numeris 6 bis 16 bezeichneten Flächen

dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet einverleibt werden und die künftige Landesgrenze derartig verläuft, wie sie von den beiderseitigen Bevollmächtigten in einer an Ort und Stelle unter Zustimmung von Anliegern am 24. August 1876 aufgenommenen Verhandlung, welche unter Anlage A diesem Rezz in beglaubigter Abschrift anliegt, beschrieben worden ist.

Artikel 2.

Ein besonderer Akt der Uebergabe der gegenseitig abgetretenen Landeshoheit wird nicht erforderlich, vielmehr soll mit geschriebener Genehmigung dieses Rezesses Seitens der beiden Regierungen der gegenseitige Uebergang der landeshoheitlichen Rechte als vollendet angenommen werden.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Rezz soll den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben beide Bevollmächtigte diesen Rezz in doppelter Ausfertigung unter Beifügung der Anlagen zu jedem Exemplar unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen zu Lübz, den 25. Oktober 1876.

(L. S.) W. Zarneckow,
Amtshauptmann.

So geschehen zu Meyenburg, den 30. Oktober 1876.

(L. S.) v. Mohr-Wahlen-Jürgaß,
Stiftsvorsteher.

* * *

Anlage A.

Verhandelt im Forsthaus zu Stepenitz, den 24. August 1876.

In Veranlassung des Auftrages der königlichen Regierung zu Potsdam, beziehungsweise des Großherzoglichen Ministerii des Innern zu Schwerin, wegen Veränderung der Mecklenburg-Preussischen Landesgrenze, gemäß dem Verträge zwischen der Verwaltung des adeligen Fräuleinstifts Mariensfließ und der Lübzener Amts- und Forstbehörde, betreffend Umtausch von Waldflächen und Ablösung von Stiftsgefällen, waren heute zusammengetreten:

der Stiftsvorsteher Ritterschaftsrath von Mohr-Wahlen Jürgaß auf Meyenburg, als Kommissarius der königlichen Regierung zu Potsdam, und

der Amtshauptmann Zarneckow aus Lübz, als Kommissarius des Großherzoglichen Ministerii des Innern zu Schwerin.

Ferner hatten sich auf Einladung eingefunden:

von Seiten Mecklenburg-Schwerinscher Forstverwaltung:

der Forstmeister von Derpen aus Lübz;

von Seiten der Verwaltung des adeligen Fräuleinstifts Mariensfließ:

der Stiftssekretär Ernst aus Stepenitz.

Noch waren anwesend:

von Seiten der Mecklenburg-Schwerinschen Forstverwaltung:
der Förster Nadel aus Tzietforth und
der Holzwärter Mörser aus Rekow.

Nachdem man sich im Schulzenhause zu Wahlisdorf versammelt hatte, woselbst anwesend gefunden wurden:

der Erbpächter Fric von Quaslin, als Gemeindeverstand und
Erbpachtbesitzer des Hofes Quaslin, und
der Schulze Malchow von Wahlisdorf, als Gemeindeverstand
von Wahlisdorf, wie auch
der Büdner Malchow von Wahlisdorf, als Adjazent,

hat man gemeinschaftlich die regulirte neue Grenze zwischen den Feldmarken Stepenitz einerseits und Quaslin und Rekow andererseits in Augenschein genommen.

Die Grenzbezeichnung, wie sie zu dem vorliegenden Protokoll vom 10. April d. J., betreffend Tradition von ausgetauschten Waldflächen, vereinbart worden, fand sich hergestellt vor.

An den Quasliner Tannen, welche an das Stift Mariensfließ zu Stepenitz Seitens der Mecklenburgischen Domanalverwaltung abgetreten sind, ist der trockene Graben, welcher ganz zum Gebiet des Stifts übergegangen, aufgezeget.

Die künftige Landesgrenze wird zunächst gebildet durch den Wahlisdorf Stepenitzer Weg, welcher ganz dem Großherzogthum Mecklenburg verbleibt, und läuft die Landesgrenze künftig auf der Vorte des Weges gegen die abgetretenen Tannen, welche Vorte durch 4 Hügel mit Steinen bezeichnet ist. Sodann bildet zwischen den an das Stift abgetretenen Tannen und dem Wahlisdorfer Büdneracker der zu den Tannen gehörige Grenzgraben, und zwar genau die Vorte dieses Grabens gegen den Büdneracker, welche Vorte durch gesetzte Grenzsteine bemerkt war, die künftige Landesgrenze. Zwischen den an das Stift abgetretenen Tannen und dem Acker des Erbpachthofes Quaslin bildet der zu den Tannen gehörige Grenzgraben, und zwar genau die Vorte dieses Grabens gegen den Acker des Hofes Quaslin, welche mit Grenzsteinen bemerkt ist, die künftige Landesgrenze.

Der Schulze Malchow, als Gemeindeverstand von Wahlisdorf, wie auch der Büdner Malchow daher, als Besitzer des dem Grenzgraben anliegenden Wahlisdorfer Büdnerackers, anerkannte, daß die oben bezeichnete künftige Landesgrenze mit der Privatgrenze der anliegenden Grundstückstücke übereinstimmt, und wurde vom Stiftssekretär Ernst Namens des Stiftes das gleiche Anerkenntniß ausgesprochen. Auch der Erbpächter Fric von Quaslin, als Gemeindeverstand und Besitzer des Erbpachthofes Quaslin, anerkannte, daß die Privatgrenze des Stifts mit dem Erbpachtthofe Quaslin der oben angegebenen künftigen Landesgrenze entspricht, und hat der Stiftssekretär Ernst Namens des Stiftes das gleiche Anerkenntniß ausgesprochen.

Nunmehr hat der Büdner Malchow sich entfernt und den Schulzen Malchow beauftragt, ihn bei der demnächstigen protokollarischen Verhandlung, betreffend Anerkennung der Privatgrenzen, zu vertreten. Uebrigens haben sich sodann dorthin begeben, wo zwischen den Feldmarken Stepenitz und Rekow die Privatgrenze, der die künftige Landesgrenze entsprechen soll, verändert worden ist.

Die Grenzbeschreibung, welche von der neuen Grenze jetzt angefertigt wird, beginnt an dem Punkte, wo die bisherige Rekow Grenz und die Krempendorfer Grenze zusammenstoßen. Von hier bis zum Rekow Krempendorfer Wege ist die künftige neue Landesgrenze durch einen Graben bezeichnet, welcher aber ganz zum Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehören wird, und läuft die künftige Landesgrenze genau auf der Vorte dieses Grabens gegen die Krempendorfer Bauertannen, welche mit Steinen bemerkt war. Sodann am Rekow-Krempendorfer Wege war auf der Seite der an die Mecklenburg-Schwerinsche Domanalverwaltung abgetretenen Fläche ein Graben gezogen, welcher die künftige Landesgrenze bilden soll, übrigens aber ganz zu Mecklenburgischem Gebiet gehören wird, so daß genau die Vorte dieses Grabens gegen den Rekow-Krempendorfer Weg, welche mit Grenzsteinen bezeichnet ist, die Landesgrenze bilden wird.

Demnächst, wo die Grenze der an die Mecklenburgische Domanalverwaltung abgetretenen Fläche gegen die Krempendorfer Bauertannen, neben dem Areal in Numeris 1, 2 und 3 der zum Austauschvertrage gehörigen Karte, den Rekow-Krempendorfer Weg verläßt, bildet ebenfalls der aufgezegete Grenzgraben zwischen dem Terrain des Mecklenburgischen Domanalforstes und den Krempendorfer Bauertannen, welcher Graben aber ganz in Mecklenburgisches Gebiet fallen soll, die künftige Landesgrenze, und verläßt die künftige Landesgrenze genau auf der Vorte dieses Grabens gegen die Krempendorfer Bauertannen, welche mit Grenzsteinen bemerkt ist.

Anlangend die neue Grenze zwischen Mecklenburgischem Domanalforst und Gebiet des Stifts, von den Krempendorfer Bauertannen ab in gerader Linie bis zu dem Punkt, wo der bisherige Rekow Domanalforst mit dem Stepenitzer Gebiet, zwischen Numeris 5 und 6 der zum Vertrage gehörigen Karte zusammenstößt, so ist dieser in gerader Linie verlaufende Grenzzug, welcher die künftige Landesgrenze bilden soll, durch in die Erde gelassene Grenzsteine bemerkt und wollen demnächst die Stiftsverwaltung und die Domanalverwaltung auf dieser Grenze eine Schneise anlegen, zu welcher beide Theile gleich viel Terrain hergeben wollen; die künftige Landesgrenze soll aber in dem Wege verlaufen, wie die schon jetzt vorhandenen Grenzsteine ausweisen.

Es erübrigt noch die Festsetzung der künftigen Landesgrenze zwischen den von Stepenitz an den Domanalforst abgetretenen Tannen in Numeris 6, 9, 10, 14, 15 der zum Vertrage gehörigen Karte und den dem Stift Stepenitz verbleibenden Tannen.

Auch hier ist die durch den Austauschvertrag festgesetzte neue Grenze durch in die Erde gelassene Steine bezeichnet, welchen entsprechend die künftige Landesgrenze verlaufen soll. Auch auf diesem Grenzstrich wollen die Domanal-Forstverwaltung und die Stiftsverwaltung eine Schneise längs, soweit solche dort noch nicht vorhanden ist, anlegen, wozu beide Theile gleiches Terrain hergeben wollen, und sollen, auch wenn die Schneise hergestellt sein wird, die gesetzten Grenzsteine die Landesgrenze bilden.

Uebrigens ist zu bemerken, daß bei der ganzen heutigen Verhandlung ein Exemplar der zum Vertrag zwischen dem Vorsteher des Stifts und der Amts- und Forstbehörde, betreffend Umtausch von Waldflächen und Ablösung von Stiftsgefällen, gehörigen Karte zur Hand gewesen ist.

Anwesende haben sich nach vollendeter Besichtigung nach dem Forsthouse des Stifts Mariensfließ an der Stepenitz begeben, wo auf gegebene Einladung noch vorgeschrieben wurden:

der Schulze Carl Massow

und

der Bauer und Schöffe Köhler von Krempendorf.

Seitens des Stiftssekretärs Ernst ist mitgetheilt, daß die bei der heute besichtigten Grenze beteiligten Krempendorfer Grundbesitzer unter dem Nachtheil hierher vorgeladen seien, daß die ausbleibenden Grundbesitzer als einverstanden mit der geschenehen Grenzbezeichnung angenommen werden sollten.

Der Schulze Massow und der Schöffe Köhler haben sich von der Richtigkeit der Grenz der Krempendorfer Bauertannen, wie solche jetzt durch Grenzsteine auf der Vorte des auf Gebiet des Mecklenburgischen Forstes gezogenen Grabens bemerkt ist, einverstanden erklärt.

Die obige Verhandlung ist verlesen, worauf der Erbpächter Fric von Hof Quaslin, der Schulze Malchow von Wahlisdorf für sich und den Büdner Malchow, der Schulze Massow und der Schöffe Köhler von Krempendorf zum Zeichen der Genehmigung nachstehend unterschrieben haben:

C. Fric, Malchow, Schulze Massow,
Schöffe Köhler.

Noch ist zu bemerken, daß von Seiten der Mecklenburgischen Domanalverwaltung bei der Besichtigung, Verhandlung und Protokollirung mit zugegen gewesen ist:

der Distriktsingenieur Voss aus Lübz,

welcher das Protokoll auf Diktamen geschrieben hat.

Seitens des Amtsbauptmanns Zarnckow ist es übernommen, einen Entwurf zum Grenzvertrage anzufertigen und dem Ritterschaftsrath von Rohr mit Anschluß eines Kartensexemplars und einer beglaubigten Abschrift dieses Protokolles zur Prüfung zu übersenden.

Unterschrieben und damit geschlossen.

v. Rohr-Wahlen-Zürgaß. W. Zarnckow. A. v. Dergen.
Ernst. D. Voss. F. Nadel. Mörser.

Die vorstehende Abschrift ist mit dem bei den Kommissionsakten befindlichen Originalprotokoll gleichlautend.

Lübz, den 25. Oktober 1876.

(L. S.) W. Zarnckow,
Amtsbauptmann.

Der vorstehende Rezes ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1./23. Sept. 1878 bewirkt werden.

Berlin, d. 15. Okt. 1878.

Der Minister der auswärt. Angelegenheiten. Im Auftrage: v. Philippsborn.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: Ribbeck.	Der Finanz- minister. Im Auftrage: Burgbart.
---	---	---

G. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder.

[G. E. C. 132. Nr. 8558.]

Wir Wilhelm zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrikeitwegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung und Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen fest gestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§. 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Min. des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absätze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulverstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§. 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den im §. 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern beziehungsweise Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird.

§. 5. Hat die im §. 3 angeordnete Anhörung der Eltern beziehungsweise Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 7) durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns), in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Kommunal- noch in Polizeianglegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

§. 7. Die Provinzialverbände, beziehungsweise die kommunalkändischen Verbände Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landestommunalverband, der Landestommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements (§. 13) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§. 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im §. 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§. 9. In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht verwundeten Kinder üben die Waisenträte eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875, insbesondere in den §§. 53 und 54 in Betreff der Mündel übertragen hat.

Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zögling's dem Waisentrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zögling's Mittheilung zu machen.

§. 10. Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des §. 5, auf:

1. mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Zögling's,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sicher gestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruch des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zögling's ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

§. 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§. 12. Die in §. 7 genannten Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und inwieweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zögling's und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbände, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zögling's getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Die Verbände sind befugt, zur Vorkostung der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze v. 8. Juli 1875 (G. E. C. 497), v. 7. März 1868 (G. E. C. 223), der Allerh. Kab.-D. v. 16. Sept. 1867 (G. E. C. 1528) und des Ges. v. 11. März 1872 (G. E. C. 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständnis mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständnis nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

Zum Zwecke der Vorkostung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zögling's oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.

§. 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Verordnungen sein Bestehen.

§. 14. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im §. 7 bezeichneten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§. 15. Wenn einer der im §. 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Ländern des Regierungspräsidenten.

§. 16. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§. 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Okt. 1878 in Kraft.

§. 19. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Bekanntmachung v. 15. März 1878, betr. den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preuß. Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

[R.G.Bl. 1878. S. 6. Nr. 1225.]

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preuß. Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Vierteljahr einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. April 1878 nicht bloß bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern, wie bisher, auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld ungetauscht werden.
3. Nach dem 1. April 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.

Berlin, d. 15. März 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

G. v. 16. März 1878, betr. die Vertretung des Lauenburgischen Landes-kommunalverbandes.

[G.S. 1878. S. 125. Nr. 8555.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 8 des G. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie (G.S. 1876 S. 169), vorgesehene Frist für eine anderweitige Ordnung der Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes wird bis zum Erlasse einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, spätestens bis zum 1. März 1880, erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

B. v. 16. März 1878 zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen.

[G.S. 1878. S. 127. Nr. 8556.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 128 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (G.S. S. 335), was folgt:

§. 1. Mit dem 1. April 1878 wird die Verwaltung des bisherigen Landarmenverbandes der Altmark mit allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Sachsen übertragen, und der genannte Landarmenverband mit dem Landarmenverbände der Provinz Sachsen vereinigt.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen wird durch die Organe des Provinzialverbandes von Sachsen nach Maßgabe der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (G.S. S. 335) geführt.

§. 3. Mit dem im §. 1 gedachten Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Der Minister des Innern.
Im Allerh. Auftrage:
Friedenthal.

G. v. 17. März 1878, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers.

[R.G.Bl. 1878. S. 7. Nr. 1224.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernannt.

§. 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§. 4. Die Bestimmung des Art. 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 17. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Allerh. Erl. v. 21. März 1878, betr. die Generalstabsstiftung.

[R.G.Bl. 1878. S. 13. Nr. 1230.]

Auf Ihren Ver. v. 15. März d. J. will Ich hierdurch mit der Mir durch das G. v. 31. Mai 1877, betr. die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „der deutsch-französische Krieg 1870/71“ (R.G.Bl. S. 523), zur Verfügung gestellten Summe von dreihunderttausend Mark eine Stiftung begründen, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen „Generalstabsstiftung“ und ertheile dem anliegenden Statut derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese Meine Order und das Statut der Stiftung sind durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 21. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegsminister.

Statut der Generalstabstiftung.

(Gesetz v. 31. Mai 1877, R.G.Bl. S. 523.)

§. 1. Die Stiftung führt den Namen:

„Generalstabstiftung“.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Berliner Stadtgericht.

§. 2. Zweck der Stiftung ist:

durch Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens

- im Interesse des Generalstabes der preussischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Armee militärwissenschaftliche Zwecke zu fördern,
- unbemittelten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes der genannten Armeen in ihrem Berufe fortzuhelfen und ihnen bezw. ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten, Krankheiten und Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, auch geeignetenfalls in gleicher Weise solche Personen, die im Generalstabdienste ihre Gesundheit geopfert haben, zu berücksichtigen.

Zu dem unter lit. b bezeichneten Zwecke darf höchstens ein Drittel der Stiftungseinkünfte verwendet werden.

§. 3. Die Stiftung wird durch den Chef des Generalstabes der preussischen Armee verwaltet, dem zu diesem Zwecke eine Kommission unter dem Namen: „Verwaltungskommission der Generalstabstiftung“ zur Seite steht. Der Chef des Generalstabes bestimmt die Zusammensetzung dieser Kommission und ernannt deren Mitglieder.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§. 4. Das Stiftungsvermögen, welches aus der durch das Gesetz vom 31. Mai 1877 überwiesenen Summe von 300 000 Reichsmark gebildet wird, ist anzulegen:

- in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, bezw. in solchen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder einem Bundesstaat gesetzlich garantiert ist;
- in solchen Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden), in welchen nach Maßgabe des in Preußen geltenden Rechts das Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
- in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

Die Anlegung der Gelder erfolgt durch das Königlich preussische Kriegsministerium auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee bezw. der Verwaltungskommission.

Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der General-Militärkasse in Berlin aufbewahrt.

§. 5. Der Chef des Generalstabes der preussischen Armee entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission über die bestimmungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe militärwissenschaftliche Arbeiten, mit denen nicht nur Generalstabsoffiziere, sondern auch andere Offiziere des Reichsheeres betraut werden können, durch Beihilfen zu fördern, ob werthvolle Manuscripte, Bücher oder Kartenfassungen u. für die Bibliotheken des Generalstabes anzukaufen und inwieweit Unterstützungen im Sinne des §. 2b zu gewähren sind.

Für die Verfügung über die Stiftungseinkünfte ist, vorbehaltlich der im letzten Satze des §. 2 angeordneten Einschränkung, in erster Reihe das innerhalb der Gesamtheit der deutschen Militärkontingente hervorgetretene Bedürfnis maßgebend, jedoch ist dabei das Verhältniß der Stärke der einzelnen Kontingente thunlichst zu berücksichtigen.

Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, werden den Einkünften der folgenden Jahre zugerechnet.

§. 6. Ueber die Anlegung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich — so lange der Generalstab keine selbstständige Rassenverwaltung hat — von der Königlich preussischen General-Militärkasse Rechnung gelegt, deren Abnahme durch das Königlich preussische Kriegsministerium erfolgt.

Die Rechnungen unterliegen der Revision des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.

§. 7. Der innere Geschäftsgang bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens wird von dem Chef des Generalstabes der preuss. Armee geregelt.

Bekanntmachung v. 27. März 1878, betr. die Prüfung der Thierärzte.

[R.G.Bl. 1878. S. 10. Nr. 1226.]

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung v. 14. März d. J. den Erlaß von Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte beschlossen, welche unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Bekanntmachungen mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft treten und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden.

Berlin, d. 27. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. C.

G. v. 6. April 1878, betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

[G.S. 1878. S. 145. Nr. 8563.]

Wir Wilhelm u. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg und für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für die Provinz Schleswig-Holstein.

Artikel 1.

Die in der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876 und in der anliegenden Verordnung, betr. die Einführung dieser Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, v. 7. Nov. 1877 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Kirchengemeinde- und Synodalergerane, einschließlich der nach §. 108 der genannten Kirchengemeinde- und Synodalordnung umzubildenden bereits bestehenden Gemeindeergerane, üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

- der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen Vorkalftungen, sowie des Pfarr-, Pfarrwittwenthums- und Küstereivermögens (§§. 41, 47, 48, 58 Nr. 2 der Anlage 1);
- der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 43 ebenda);
- der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 45 ebenda);
- der Präsentation zu Pfarrwahlen in den Städten, welche die einfachere Städteverfassung angenommen haben (§. 46 Absatz 1 am Ende ebenda);
- der Vertretung der Gemeinde bei Parochialänderungen (§. 49 ebenda).

Un die Stelle des Kirchenvorstandes tritt in den Kapellengemeinden im Kreise Herzogthum Lauenburg für die in §. 2 Absatz 3 der Verordnung vom 7. November 1877 bezeichneten Angelegenheiten der Kapellenvorstand.

Sobald in Gemäßheit des §. 2 Absatz 5 der bezeichneten Verordnung die Schnakenbecker Kapellengemeinde an den Verband der Lauenburgischen Kirchengemeinden angeschlossen ist, findet die Bestimmung des vorstehenden Satzes auch auf sie Anwendung.

Die zur Ausübung der im ersten Absatz bezeichneten Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 33, 35, 65 Absatz 3 und 67 Absatz 2 der Anlage 1 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 36 ebenda festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §. 48 der Anlage 1.

Artikel 3.

Das Kirchenkollegium — an seiner Stelle in den Fällen der §§. 19 Satz 2 und 67 der Anlage 1 der Kirchenverordnung, im Fall des §. 36 ebenda, sowie in den Kapellengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg (§. 2 Absatz 4 der B. v. 7. Nov. 1877) die Gemeindeversammlung — üben die ihnen in den §§. 52 und 53 der Anlage 1 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 38, 39, 40 und 59 ebenda gefaßt.

Beschlüsse über Einführung eines neuen Repartitionsfußes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden (§. 52 Ziffer 7) bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auserlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Ist die in §. 60 vorgesehene Einführung einer alle Gemeindeglieder treffenden kirchlichen Besteuerung in denjenigen Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht, nicht bis zum Jahre 1884 erfolgt, so geschieht die Regelung durch Staatsgesetz.

Artikel 4.

Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 und 3 dem Kirchenvorstande und dem Kirchenkollegium in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen des §. 5 der Anlage 1 den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenkollegien für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Artikel 5.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten (§. 52 Ziffer 13, §. 61 Absatz 3 der Anlage 1) bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 6.

Die Rechtsverhältnisse des Patronats in Betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlaß des im Artikel 17 der Verfassungsurkunde vorgesehene Gesetze über die Aufhebung des Patronats durch §§. 68, 69, 70 und 71 der Kirchengemeinde- und Synodalerordnung v. 4. Nov. 1876 und durch §. 3 der V. v. 7. Nov. 1877 bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Fall der Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung versagt, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesezte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Artikel 7.

Die Propsteisynode und im Kreise Herzogthum Lauenburg die Kreis-synode (§§. 4, 5 der V. v. 7. Nov. 1877) übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1. des Kirchen-, Pfarr- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 81 Nr. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalerordnung v. 4. Nov. 1876);
2. der Propsteisynodalkasse, der Festsetzung des Stats der Kasse, der Bestellung des Synodalrechnungsführers, sowie der Vertheilung der zu der Propsteisynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 81 Nr. 5 ebenda).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 102 ebenda gefaßt.

Artikel 8.

Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Propsteisynode (Kreis-synode) wegen Repartition der zur Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Artikel 9.

Der Ausschuß der Propsteisynode Hadersleben übt das Recht, die gemeinschaftliche Kirchenkasse der Propstei zu verwalten (§. 82 Absatz 3 der Anlage 1). Seine Beschlüsse werden in Gemäßheit des §. 83 Absatz 2 ebenda gefaßt und Dritten gegenüber durch Unterschrift des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder des Ausschusses festgesetzt.

Artikel 10.

Die wegen Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen vorbehaltene statutarische Regelung (§. 82 Absatz 4 der Anlage 1) bedarf der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuwider seien.

Artikel 11.

Die Gesamtsynode übt das Recht

1. der Bewilligung neuer Ausgaben zu kirchlichen Zwecken der Provinz (§. 92 der Anlage 1);
2. der Zustimmung bei Einführung allgemeiner Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten oder bei Abänderung in Beziehung auf die bestehenden Gebühren (§. 92 ebenda).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 102 und 103 der Anlage 1 gefaßt.

Artikel 12.

Die Wirksamkeit der Gesamtsynode wird auf die zur Kreis-synode des Kreises Herzogthum Lauenburg gehörigen Kirchengemeinden ausgedehnt, sobald dieselben in Gemäßheit des §. 7 der V. v. 7. Nov. 1877 an den Gesamtsynodalverband angeschlossen sein werden.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Artikel 13.

Die in der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalerordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden v. 4. Juli 1877 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengefaßten Kirchengemeinde- und Synodalorgane, einschließlich der nach §. 80 der genannten Kirchengemeinde- und Synodalerordnung umzubilden den bereits bestehenden Gemeindeorgane, üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 14.

Der Kirchenvorstand übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen Pfralstiftungen, sowie des Pfarrvermögens (§§. 13, 24);
 2. der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 15 Absatz 3);
 3. der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 17);
 4. der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 25).
- Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 12 Absatz 2 und 3 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 12 Absatz 4 und §. 26 festgesetzt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach den §§. 27, 28.

Artikel 15.

Die Gemeindevertretung (§. 30 Absatz 1 und 2, §. 42 Absatz 2, §. 45) übt die ihr in §. 33 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach den §§. 31, 32 gefaßt.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Die Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auserlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Artikel 16.

Die Rechte, welche nach den Art. 14, 15 dem Kirchenvorstand und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in dem Falle des §. 4 Absatz 2 den vereinigten Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Artikel 17.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten (§. 46) bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 18.

Die Kreis-synode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 62 Nr. 5);
2. der Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden (§. 62 Nr. 6);
3. der Kreis-synodalkasse, des Kreis-synodalrechners, des Stats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 62 Nr. 8);
4. der statutarischen Ordnungen (§. 62 Nr. 9);
5. der Abänderung von Kirchenkreisen (§. 62 Nr. 10).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 61 gefaßt.

Artikel 19.

Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreis-synode wegen Repartition der zur Kreis-synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Artikel 20.

Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreis-synode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 62 Nr. 9, §. 72 Nr. 7) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sei.

Artikel 21.

Der Kreissynodalvorstand übt in Bezug auf die in §. 62 Nr. 5 und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 64 Nr. 7).

Artikel 22.

Die Bezirksynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Mitaufsicht über die Verwaltung der Kreissynodalkassen (§. 72 Nr. 5);
 2. der Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen des Centralkirchenfonds, der Geistlichen Wittwen- und Waisenkasse und der Bezirksynodalkasse (§. 72 Nr. 6);
 3. der von einzelnen Kirchengemeinden und Kreissynoden beschlossenen statutarischen Ordnungen (§. 72 Nr. 7);
 4. der Verwendung des Ertrages der von dem jedesmaligen Zusammentritt der Bezirksynode oder alljährlich in dem Bezirk einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§. 72 Nr. 10).
- Die Befugniß, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuerkennen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
5. der Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks (§. 72 Nr. 11).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 71 gefaßt.

Dritter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 23.

Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesamt- oder Bezirksynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanction vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist.

In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in einem unter Verantwortlichkeit des betreffenden Konsistoriums erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

Artikel 24.

Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu kirchlichen Zwecken der Provinz oder des Bezirks bewilligt werden, bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanction vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen.

Artikel 25.

Umlagen zur Bestreitung neuer Ausgaben für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes, welche den Betrag von zwei Prozent der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen, können auch ohne die Form eines Kirchengesetzes durch Beschluß der Gesamtsynode (Art. 11) oder der Bezirksynode (Art. 22) bewilligt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 26.

Die Gesamtsumme der auf Grund der Art. 24 und 25 für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — vier Prozent der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindefzwecken anordnen oder zur Folge haben.

Artikel 27.

Für die Vertheilung der von der Gesamtsynode oder der Bezirksynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Art. 24, 25) kommen

die §§. 105, 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Nov. 1876 und die §§. 77, 78 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Juli 1877 zur Anwendung.

Die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 28.

Für die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchengemeinde- und Synodalorgane entstehenden Kosten kommen die §§. 104 bis 108 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Nov. 1876 und die §§. 76 bis 79 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Juli 1877 zur Anwendung.

Artikel 29.

Soweit die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten bisher von den Regierungen zu Schleswig und Wiesbaden geführt ist, geht dieselbe auf das Konsistorium zu Kiel und auf das Konsistorium zu Wiesbaden, als Organe der Kirchenregierung, über. Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

An den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 30.

In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und den öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 31.

Den Staatsbehörden verbleibt:

1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5. die Ausfertigung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke.

Artikel 32.

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Art. 22 Nr. 4;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesamtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Artikel 33.

In Betreff der Schenkungen und leghwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem G. v. 23. Febr. 1870.

Artikel 34.

Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Artikel 35.

Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Kirchenverstand oder eine Gemeindevertretung (Kirchenkollegium) gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit beanstandeter Kosten, oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Artikel 36.

Die im §. 55 der Kirchengemeinde und Synodalordnung v. 4. Nov. 1876 den Kirchenbehörden beigelegte Befugniß wird von dem Konsistorium in Kiel geübt. Dieselbe steht auch der Staatsbehörde zu. Beide können nur unter gegenseitigem Einvernehmen diese Befugniß üben und die weiter erforderliche Anordnung treffen.

Artikel 37.

Durch Königl. Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in Art. 3, 5, 8, 10, 15, 17, 19, 20, 25, 27, 31, 32, 35, 36 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu üben haben.

Artikel 38.

Alle diesem Gesetz, sowie den anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalordnungen v. 4. Nov. 1876 und v. 4. Juli 1877 und der B. v. 7. Nov. 1877 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Verordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Artundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. April 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt. Falk. v. Kamete. Friedenthal. v. Bülow.
Hofmann.

* * *

Anlage 1.

Allerhöchster Erlass,

betreffend

die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Vom 4. Nov. 1876.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erlasses v. 9. Aug. 1871 zusammengetretenen außerordentlichen Provinzialsynode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, unter Rücksichtnahme auf die gemachten Erfahrungen und die vorhandenen Bedürfnisse beschlossen, der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanction zu erteilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Ich ersuche den göttlichen Segen, daß diese Ordnung mitthelfen möge zur Belebung christlichen Sinnes und Wandels in den Gemeinden und gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Alle, die danach zur Mitwirkung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens berufen werden, in Treue gegen den Glanzen der Kirche und in Gemeinschaft der Liebe die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und den Bau des Reiches Gottes auf Erden zu fördern mit allen Kräften bestrebt sein werden. Die Aenderungen, welche durch die

neue Ordnung herbeigeführt werden, beziehen sich ausschließlich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekennnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein wird durch diese Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt und eine Aenderung dieses Bekennnißstandes damit in keiner Weise bezweckt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung verab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, unverzüglich vorzugeben und beauftrage Ich Sie, unter Benennung mit dem Konsistorium in Kiel das Weitere zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlass ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 4. Nov. 1876.

Wilhelm.

Falk.

An den Min. der geistl. u. Angelegenheiten.

* * *

Kirchengemeinde und Synodalordnung

für die

evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg.

I. Gemeindeordnung.

1.

Organe der Gemeinden im Allgemeinen.

§. 1. Die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

§. 2. Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenverstände und die Kirchenkollegien.

§. 3. Der Kirchenvorstand bildet die engere, das Kirchenkollegium die größere Repräsentation der Gemeinde.

1. Der Kirchenvorstand besteht:

a) aus dem Pastor der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt. Sind in einer Pfarochie mehrere Geistliche angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchenvorstande an. Hülfsgeistliche auf nicht fundirten Stellen (Adjunkten, ständige Vikare) haben das Recht, an den Beratungen des Kirchenvorstandes Theil zu nehmen, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Pastor vertreten;

b) aus einer Anzahl von Aeltesten, welche von dem Kirchenkollegium gewählt werden.

2. Das Kirchenkollegium besteht aus den sämtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes und einer Anzahl von berufenen Gemeindegliedern. Die letzteren heißen Gemeindevertreter und werden durch Wahl der Gemeinde bestellt.

§. 4. Die Zahl der Gemeindevertreter wird zunächst von dem Konsistorium festgestellt; jedoch dürfen der Gemeindevertreter nicht weniger als zwölf und nicht mehr als dreißig sein. Die endgültige Feststellung der Zahl geschieht in derselben Zahlenbegrenzung nach Vernehmung des Kirchenkollegiums durch die Probsteisynode.

In gleicher Weise wird die Zahl der Aeltesten festgestellt; es dürfen deren nicht weniger als vier, und nicht mehr als zehn sein.

Die Zahl der Gemeindevertreter muß mindestens dreimal so groß sein, als die Zahl der Aeltesten.

§. 5. In den Fällen, in welchen mehrere Gemeinden denselben Geistlichen haben, erhält jede Gemeinde ihren besonderen Kirchenvorstand und ihre besonderen Gemeindevertreter. Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten treten die Kirchenverstände und Kirchenkollegien der einzelnen Gemeinden oder Ausschüsse jener Organe zu gemeinsamer Berathung und Beschlussfassung zusammen.

In Städten, in denen mehrere Kirchspiele sich befinden, treten gleichfalls, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, die verschiedenen Kirchenverstände, Kirchenkollegien oder Ausschüsse zusammen.

§. 6. Die Aemter der Aeltesten und Gemeindevertreter sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten. Bei besonders zeitraubenden Mühewaltungen der kirchlichen Vermögensverwaltungen kann eine mäßige Entschädigung von dem Kirchenkollegium bewilligt werden.

2.

Gemeindevertreter.

§. 7. Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt entweder in ungetrennter Wahl oder in Wahlbezirken.

Die Eintheilung des Kirchspiels in Wahlbezirke kann entweder zur Erleichterung des Wahlgeschäfts geschehen, so daß das Ergebnis der Wahl durch Zusammenzählung der in den einzelnen Bezirken abgegebenen Stimmen gewonnen wird, oder dergestalt, daß jede Abtheilung des Kirchspiels für sich eine gewisse Zahl von Gemeindevertretern wählt. In Pfarreien, welche aus einem städtischen und einem ländlichen Theil bestehen, erfolgt die Wahl regelmäßig in Wahlbezirken, von welchen jeder für sich Vertreter wählt. Das Zahlenverhältnis der in den angegebenen Fällen von den einzelnen Abtheilungen des Kirchspiels zu wählenden Gemeindevertreter wird unter Berücksichtigung der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Feststellungen erfolgen in der im §. 4 genannten Weise.

§. 8. Die Gemeindevertreter werden nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen, zu den Kirchenlasten oder direkten Staatssteuern beitragen und weder unter Pflegschaft, noch im Hause und Brode Anderer stehen. Personen, welche wegen Besitzes von Orden und Ehrenzeichen, mit denen Steuerfreiheit verbunden ist, von der Steuer befreit sind, bleiben dessemungeachtet wahlberechtigt.

§. 9. Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

1. welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Mergerniß gegeben haben;
2. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4. welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5. über deren Vermögen ein noch unbeeideter Konkurs schwebt;
6. welche in dem letzten Jahre vor der Wahl aus Arznenmitteln der bürgerlichen Gemeinde unterstützt werden sind, oder in diesem Zeitraum Unvermögens halber Erlass der Kirchensteuern oder, wo solche nicht bestehen, Befreiung von den Gemeindesteuern gewissen haben.

§. 10. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahl die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindevertreter sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindevertreter gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Gemeindevertretern gewählt, so wird der ältere allein zugelassen, sofern dieser nicht etwa die Wahl ablehnt.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindevertreter müssen aus solchen Gemeindegliedern bestehen, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 11. Die Wahl der Gemeindevertreter wird durch den Kirchenvorstand geleitet, welcher zu seiner Unterstützung bei der Wahlhandlung auch andere Mitglieder der Gemeinde hinzuziehen kann.

Die Kommission, welche die Wahlhandlung leitet, muß aus mindestens drei Personen bestehen und mindestens eine derselben muß dem Kirchenvorstande angehören, wo möglich ein Geistlicher der Gemeinde sein.

§. 12. Die Wahl der Gemeindevertreter ist an zwei, dem Wahltag vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes, sowie der Zahl der zu wählenden Personen im Hauptgottesdienste von der Kanzel zu verkünden.

Die Wahl geschieht regelmäßig an einem Sonntage und ist alsdann die Abkündigung auch an dem Wahltag erforderlich. Die Abhaltung der Wahl an einem Wechentage ist nicht ausgeschlossen, kann aber nicht früher, als an dem Donnerstage nach der zweiten Abkündigung erfolgen.

Die Wahl findet, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder Schullokale statt.

§. 13. Eine von dem Kirchenvorstand anzufertigende Liste sämtlicher Wahlberechtigter ist von der ersten Verkündigung der Wahl an öffentlich auszulegen.

Einwendungen gegen die Wahlliste müssen wenigstens drei Tage vor der Wahl bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes angebracht werden.

Bei Verkündigung der Wahl ist der Ort, wo die Wahlliste ausliegt, anzugeben und zugleich auf die in dem vorbeigehenden Absatz enthaltene Bestimmung aufmerksam zu machen.

§. 14. Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch Betroffenen binnen vierzehn Tagen die Berufung an den Ausschuss der Propsteisynode zu, welcher endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben.

§. 15. Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden der Wahlkommission eingeleitet und erfolgt mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und von der Wahlkommission unterzeichnet.

Die Namen der gewählten Gemeindevertreter sind, soweit thunlich, im Wahltermin, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 16. Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung des Wahlergebnisses von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen die Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen des Kirchenkollegiums nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstande einzulegen ist, der Ausschuss der Propsteisynode endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 17. Das Amt eines Gemeindevertreters kann abgelehnt oder niedergelegt werden:

1. von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verfloßen sind;
2. bei einem Lebensalter von mehr als 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von 14 Tagen läuft, der Ausschuss der Propsteisynode endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindevertreters zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 18. Das Amt der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von zwei zu zwei Jahren scheidet ein Drittel der Gemeindevertreter aus. Ist die Zahl derselben nicht durch drei theilbar, so wird durch einen vom Kirchenkollegium in seiner ersten Versammlung zu fassenden Beschluss für allemal festgesetzt, in welchen Terminen einer mehr, in welchen einer weniger austreten soll.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste und zweite Mal, sofern nicht eine gütliche Vereinbarung darüber unter den Gemeindevertretern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§. 19. Ist die Wahl von Gemeindevertretern auch in dem zweiten anberaumten Termine nicht zu Stande gekommen, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vernahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat, wenn in einem solchen Fall ein beschlussfähiges Kirchenkollegium vorhanden ist, dieses für das Mal sich selbst zu ergänzen.

Ist ein beschlussfähiges Kirchenkollegium nicht vorhanden, so hat der Ausschuss der Propsteisynode die Funktionen des Kirchenkollegiums bis zu stattfindender Wahl an den Kirchenvorstand allein zu übertragen.

§. 20. Die Entlassung eines Gemeindevertreters während der Amts dauer erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des zu entlassenden Gemeindevertreters und des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Propsteisynode.

Wegen die Entscheidung steht dem dadurch Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung die Berufung an das Konsistorium zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Bellstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, die vorläufige Bellstreckung zu gestatten.

§. 21. Ist das Amt eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt das Kirchenkollegium, wenn noch die Hälfte der von der Gemeinde direkt gewählten Gemeindevertreter vorhanden ist, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl einen Ersatzmann. Das selbe gilt, wenn einer der Gewählten die Wahl ablehnt, oder wenn die Wahl eines Gemeindevertreters für ungültig erklärt wird. Die Ergänzungswahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Nach stattgehabter Ergänzung erfolgt die Bekanntmachung von der Kanzel.

Scheiden so viele Gemeindevertreter aus, daß weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter vorhanden ist, oder wird die ganze Wahlhandlung für ungültig erklärt, so findet eine außerordentliche Ergänzungswahl durch die Gemeinde, im letzteren Falle eine Wiederholung der Wahl statt. Darüber, welche von den bei den regelmäßigen Erneuerungswahlen gewählten Gemeindevertretern an Stelle der im Laufe der zweijährigen Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung und welche für das regelmäßig auscheidende Drittel eintreten, entscheidet, sofern nicht eine gültliche Vereinbarung unter den Gemeindevertretern stattfindet, das Loos. Die Amtsdauer der ersteren beschränkt sich auf die Restzeit der Amtsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen.

§. 22. Die Gesamtheit der Gemeindevertreter kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit von dem Konsistorium entlassen werden. In diesem Falle muß zugleich eine Neuwahl der Vertreter angeordnet werden, welche, wenn zugleich der Kirchenvorstand aufgelöst wird, unter Leitung der von dem Konsistorium dazu Beauftragten vorgenommen wird.

Das Konsistorium kann in jedem Fall den bisherigen Gemeindevertretern die Wählbarkeit für die aufstehende Wahl entziehen.

3.

Aelteste.

§. 23. Die Aeltesten werden von dem Kirchenkollegium nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Ergiebt sich auch bei einem wiederholten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos.

Wählbar ist jedes Mitglied der Gemeinde, welches die zur Wählbarkeit als Gemeindevertreter erforderlichen Eigenschaften hat.

Vater und Sohn oder Schwiegersohn, sowie Brüder, können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Gemeindevertreters nicht zum Aeltesten gewählt werden. Bei gleichzeitiger Wahl zweier Verwandten der bezeichneten Art findet die Bestimmung des §. 10 Absatz 2 am Ende sinngemäß Anwendung. Mindestens zwei Drittel der Aeltesten müssen zu den Gemeindegliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 24. Die Namen der gewählten Aeltesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntag der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstande anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Ausschuß der Propsteisynode und auf eingelegte Berufung, für welche, von Zustellung der Entscheidung an, eine Frist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium in letzter Instanz. Verkümmung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 25. Die gewählten Aeltesten sind von dem Prediger in der Kirche vor der Gemeinde feierlich in ihr Amt einzuführen, und haben in die Hand des Predigers das Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit den Ordnungen unserer evangelisch lutherischen Kirche zu warten und gewissenhaft der Gemeinde Bestes zu fördern, namentlich das christliche und kirchliche Leben in derselben zu pflegen.“

§. 26. Das Amt der Aeltesten dauert sechs Jahre; die Bestimmungen des §. 18 finden sinngemäß Anwendung.

§. 27. Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche das Kirchenkollegium nach der regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 17 und 20 finden auch für das Aeltestenamt Anwendung.

§. 28. Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt das Kirchenkollegium in seiner nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktionen sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstrecken.

§. 29. Verweigert das Kirchenkollegium die Wahl der Aeltesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal der Ausschuß der Propsteisynode die Aeltesten zu ernennen.

§. 30. Der Kirchenvorstand kann aus den in §. 22 angeführten Gründen aufgelöst werden. In diesem Falle muß zugleich eine Neuwahl der Aeltesten durch den Gemeindevertreter angeordnet werden.

Die Bestimmung des §. 22 Absatz 2 findet hier sinngemäß Anwendung.

4.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 31. In dem Kirchenvorstande hat der Prediger der Gemeinde den Vorsitz. Sind mehrere Geistliche in der Parochie angestellt, so wird der Vorsitz von dem ersten Prediger oder, falls die Geistlichen einander gleichstehen, Jahr um Jahr abwechselnd von dem einen und dem anderen derselben geführt.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung des Vorsitzenden geht der Vorsitz auf den zweiten Prediger oder den gleichstehenden Geistlichen, und wenn nur ein Prediger in der Gemeinde fungiert, auf einen dazu von dem Kirchenvorstande alle zwei Jahre beim Eintritt der neuen Aeltesten zu erwählenden Stellvertreter über. In den Fällen des §. 5 Absatz 2 führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Propst ist, dieser, sonst ein von den Versammelten zu wählender Prediger den Vorsitz.

§. 32. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er vermittelt den Verkehr des Kirchenvorstandes mit den Kirchenbehörden und den Synoden, sowie auch, vorbehaltlich besonderer Beauftragung anderer Mitglieder durch den Kirchenvorstand, mit Dritten.

§. 33. Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel vierteljährlich ein Mal; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn die Kirchenregierung dieselbe verlangt oder ein Drittel der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzeln und zwar in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem angelegten Termin einzuladen. In den Einladungsschreiben sowohl für die ordentlichen wie für die außerordentlichen Sitzungen sind die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu bezeichnen. Ein in dem Einladungsschreiben nicht bezeichneter Gegenstand kann nur dann zur Beschlussnahme gelangen, wenn keiner der Anwesenden dagegen Einspruch erhebt. Als Ort für die Versammlungen ist das Pastorat, ein sonstiges kirchliches oder ein Schullokal zu wählen.

§. 34. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden regelmäßig mit Gebet eröffnet.

Dieselben sind nicht öffentlich.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über die vertraulichen Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung Verschwiegenheit zu bewahren.

§. 35. Beschlüsse werden von dem Kirchenvorstande durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Die Gültigkeit der Beschlüsse ist, wenn der Gegenstand vorher angezeigt werden, durch die Theilnahme dreier Mitglieder bedingt. Ist der Gegenstand vorher nicht angezeigt, so ist außer der im §. 33 Absatz 2 aufgestellten Bedingung noch erforderlich, daß mehr als die Hälfte der festgesetzten Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder, welche, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde oder als Angehörige einer Klasse dieser Mitglieder, bei einer Angelegenheit persönlich betheilig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Aeltesten unterschrieben wird.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, wenn nach seinem Erachten ein Beschuß des Kirchenvorstandes gesetzwidrig ist, denselben dem Ausschusse der Propsteisynode vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

§. 36. Die Ausfertigung von Schriftstücken ergeht unter Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Wird darin eine Verpflichtung der Kirchengemeinde übernommen, so ist die Urkunde von zwei Aeltesten mit zu vollziehen und mit dem Kircheniegel zu belegen.

Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als Willenserklärung des Kirchenvorstandes, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe einem vorgängigen Beschlusse entspricht. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach Vorschrift des §. 35 gefassten Beschlusses ausstellen. Sie bekunden durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist; nicht, daß sie ihm beigestimmt haben.

§. 37. Der Kirchenvorstand bestimmt, in welcher Weise die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen sind.

Falls es zweckmäßig erscheint, können für einzelne Geschäfte Kommissionen ernannt werden. Zu denselben können auch Nichtmitglieder des Kirchenvorstandes, namentlich Gemeindevertreter gewählt werden.

5.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenkollegiums.

§. 38. Das Kirchenkollegium beschließt über die von dem Kirchenvorstande zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kirchenkollegiums.

Er beruft das Kirchenkollegium unter Angabe der Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Berufung muß geschehen, wenn die Kirchenregierung sie verlangt, oder ein Drittel der Gemeindevertreter unter Angabe des Zweckes die selbe beantragt. Die Einladung muß spätestens am Tage vor dem angezeigten Termine erfolgen. Ueber die Formlichkeiten der Einladung beschließt der Kirchenvorstand.

§. 39. Die Beratungen des Kirchenkollegiums sind öffentlich und in einem der Stellung des Verkünders entsprechenden Lokale abzuhalten. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in nicht öffentlicher Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder der kirchlichen Behörden sind befugt, an den Beratungen des Kirchenkollegiums Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Bestimmung des §. 34 Absatz 1 findet auch auf die Sitzungen des Kirchenkollegiums Anwendung.

§. 40. Die Bestimmungen des §. 33 finden in Beziehung auf die Beschlüsse des Kirchenkollegiums sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der Beschlüsse, wenn der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch Theilnahme des vierten Theils der Mitglieder bedingt ist.

Die Beschlüsse des Kirchenkollegiums werden in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen, unter Beobachtung der für die Protokolle des Kirchenvorstandes ertheilten Vorschriften.

6.

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 41. 1. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten und hat durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in der Gemeinde zu fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften zu hindern.

§. 42. Die Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsbetätigung, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig. Dieselben sind jedoch verpflichtet, die Fälle, wo sie die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am heiligen Abendmahl oder einer anderen heiligen Handlung für notwendig halten, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande vorzulegen. Ist der Kirchenvorstand mit dem Geistlichen für die Zurückweisung, so giebt er eine Entscheidung ab, gegen welche dem Zurückgewiesenen die Berufung an den Ausschuss der Presbyterynode und in letzter Instanz an das Konsistorium und den Ausschuss der Gesamtsynode freisteht. Ist der Kirchenvorstand anderer Ansicht als der Geistliche, so kann der Letztere, wenn er dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht Folge leisten zu können glaubt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Ausschuss der Presbyterynode und in letzter Instanz an das Konsistorium und den Ausschuss der Gesamtsynode bringen.

Die Aeltesten sind übrigens, wenn sie in der Amtsführung oder dem Wandel des Geistlichen etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, befugt und verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen. Räth die Sache sich im

Kirchenvorstande nicht erledigen, so ist dem nächsten geistlichen Vorgesetzten Anzeige zu machen.

§. 43. 2. Der Kirchenvorstand hat der Förderung einer würdigen Sonntagsfeier sich anzunehmen und für die äußere gottesdienstliche Ordnung zu sorgen.

Die Abänderung der Zeit für die Abhaltung der regelmäßigen Gottesdienste kann nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erfolgen. Dasselbe gilt von Abänderung bloß lokaler liturgischer Einrichtungen. Der Kirchenvorstand entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 44. 3. Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen und Krankenpflege ob. Er hat die Verwaltung und Verwendung der Klingbeutelgelder und der diesen gleichstehenden Einnahmen, soweit sie nach den Patenten vom 6. Mai 1859 und 31. März 1860 besonderen Kommissionen bisher zugestanden hat.

Auch hat der Kirchenvorstand sein Augenmerk auf die Fürsorge für Verwahrloste und für entlassene Sträflinge zu richten.

Der Kirchenvorstand wird sich dabei, soweit erforderlich, mit der bürgerlichen Armenbehörde in Einvernehmen setzen, nach Bedürfnis andere Gemeindeglieder, insbesondere aus der Zahl der Gemeindevertreter, zur Hülfe heranziehen und sich mit bestehenden christlichen Vereinen in Verbindung setzen.

§. 45. 4. Der Kirchenvorstand hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den geistlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 46. 5. Allen Gemeinden steht eine Mitwirkung bei der Besetzung ihrer Pfarrstellen zu. Die Modalitäten, unter denen sie dieses Recht zu üben haben, sollen durch ein Gesetz bestimmt werden, welches einer der nächsten ordentlichen Synoden vorzulegen ist. Bis dahin behält es in Ansehung der Anstellung der Geistlichen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. Das Präsentationsrecht, welches früher den Kirchenkollegien zugestanden hat, geht auf die Kirchenvorstände über. Wo die früheren Kirchenkollegien zugleich das Wahlrecht gehabt haben, wird selches in Zukunft von den neu gebildeten Kirchenkollegien ausgeübt. In den Städten, welche die einfachere Städteverfassung angenommen haben, geht das Präsentationsrecht auf den Kirchenvorstand über, dem für diese Fälle der Bürgermeister beitrifft.

Die unteren Kirchenbeamten, Kirchenwächter, Küster, Organisten, Glockenkünder, Bälgentreter, Kirchendiener, Todtengräber u. s. w. werden, sofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, von dem Kirchenvorstande gewählt und verpflichtet. Wo jedoch Organisten und Küster bisher vom Patronate ernannt sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Der Kirchenvorstand beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen. Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleibung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 47. 6. Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich auch die den Kirchendienern zum Gebrauche überwiesenen Gebäude, sowie Kirchhöfe und andere Anlagen in gutem, dem Bedürfnisse entsprechenden Stande erhalten und, soweit erforderlich, neu hergestellt und beschafft werden.

Vor Anfang eines jeden Rechnungsjahres ist eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude und Anlagen vorzunehmen, über alle zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben vorzunehmenden Arbeiten Beschluß zu fassen und — vorbehaltlich der Genehmigung des Kirchenkollegiums — die Ausführung solcher Arbeiten durch Mitglieder des Kirchenvorstandes oder auch durch Dritte zu besorgen.

In den Pfarochien, in welchen eine auf besonderem Titel beruhende Verpflichtung besteht, die Kirche oder die sonstigen kirchlichen Gebäude u. s. w. ganz oder theilweise zu unterhalten, müssen die hierauf sich beziehenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes den Verpflichteten vorgelegt werden.

Sind diese mit den Beschlüssen nicht einverstanden, so ist die Angelegenheit zur Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu bringen. Diejenigen Gebäude, welche von den Inhabern eingelöst werden sind, bedürfen der jährlichen Besichtigung nicht, die Bestimmung des Absatz 1 findet jedoch auf diese Gebäude Anwendung.

§. 48. 7. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtsachen und verwaltet das kirchliche Vermögen

mit Einschluß der kirchlichen Vorkalstiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie das Pfarr-, Pfarrwitwenbuhms und Küstereivermögen, soweit das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht. Insonderheit ist von dem Kirchenverstand dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen, welche den einzelnen Gemeindegliedern, sei es auf Grund einer Kirchenumlage, sei es aus einem andern Titel, der Gemeinde gegenüber obliegen, rechtzeitig eingehen, und daß die Ausgaben, zu welchen die Gemeinde verpflichtet ist, ordnungsmäßig beschafft werden.

Der Kirchenverstand hat für ordnungsmäßige Verwaltung der Kirchencasse und Rechnungsführung zu sorgen. Erforderlichenfalls kann ein besonderer beordneter Rechnungsführer angestellt werden. Die Ernennung und Verpflichtung steht dem Kirchenvorstande zu, welchem auch die Sorge für die Leistung einer ausreichenden Kautelen obliegt.

Der Kirchenverstand hat vor dem Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben dem Kirchenkollegium vorzulegen, nach dem Schlusse des Rechnungsjahres die von dem Rechnungsführer abgelegte Rechnung zu prüfen und dieselbe mit seinen Erinnerungen dem Kirchenkollegium zur Revision zuzustellen. Voranschlag und Rechnung müssen, bevor sie dem Kirchenkollegium vorgelegt werden, mindestens auf zwei Wochen nach vorgängiger Bekanntmachung zur Einsicht der Gemeinde öffentlich ausgelegt werden.

In der Verwaltung der gemeinschaftlichen Mittel der Kirchen der Propstei Hadersleben, sowie in der Verwaltung des Vermögens der Kirchen in den Propsteien der Nordherde und der Süderherde auf der Insel Alsen, soweit diese Verwaltung bisher eine gemeinschaftliche für die Kirchen der genannten Propsteien gewesen ist, wird durch die verbleibenden Bestimmungen Nichts geändert.

(Vergl. jedoch §. 82 am Ende.)

§. 49. 8. Der Kirchenverstand ist das Organ der Gemeinde gegen über den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinden sowohl durch Erledigung von Verlagen der Kirchenregierung, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

Wichtige, die einzelne Gemeinde besonders berührende Einrichtungen und Aenderungen, insbesondere Paredialveränderungen, sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß der Kirchenverstand mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen ist.

7.

Wirkungskreis des Kirchenkollegiums.

§. 50. Die Gemeindevertreter haben, gleich den Mitgliedern des Kirchenverstandes, die Aufgabe, das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

§. 51. Das Kirchenkollegium hat das Recht:

1. Die Wünsche und Beschwerden an den Kirchenverstand zu bringen;
2. Die Aeltesten zu wählen.

§. 52. Die beschließende Mitwirkung des Kirchenkollegiums muß eintreten:

1. bei der Erwerbung, Veräußerung und dinglichen Belastung von unbeweglichem Eigentum, sowie bei einer, über die Dauer von zwölf Jahren sich erstreckenden Verpachtung von unbeweglichem Eigentum. Die Verpachtung von Dienstländereien der Kirchenbeamten, welche über die Dienstzeit des augenblicklichen Inhabers derselben hinaus Geltung haben soll, unterliegt nur den Vorschriften des Reskripts vom 31. Mai 1765, bedarf aber nicht der Genehmigung des Kirchenkollegiums;
2. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, welche nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
3. bei Anleihen, welche nicht blos zur Ausbülfe für kurze Zeit dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können;
4. bei Aufstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung ferkauender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen und bei Abschließung von Vergleich;
5. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenverstandes zur Vernahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

6. bei Feststellung der Voranschlagsperiode und des Voranschlags, sowie bei Bewilligung etwaiger Ueberberechtungen desselben;
7. bei Einführung eines neuen Repartitionsfußes der Kirchenumlagen und Aenderung des bestehenden;
8. bei Ausschreibung neuer Kirchenumlagen und Erhöhung der bestehenden;
9. bei Aenderung der Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten;
10. bei Aufstellung neuer beordneter Kirchenbeamten;
11. bei Verminderung der Zahl, Erhöhung oder Herabsetzung der Gehalte der bereits verbandenen Kirchenbeamten;
12. bei Verwandlung der veränderlichen Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Einnahmen oder der in Naturalienlieferungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, sofern dieselbe nicht in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
13. bei Errichtung lokaler Gemeindestatuten.

Die Beschlüsse des Kirchenkollegiums nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4, 7, 9 bis 13, sowie bei Neubauten und Reparaturen, deren Kosten auf mehr als 3000 Mark veranschlagt werden, bedürfen der Genehmigung der Kirchenregierung. Sowohl die Kirchenregierung wie der Kirchenverstand können Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit zur Berathung im Kirchenkollegium bringen.

§. 53. Der Kirchenverstand hat den Voranschlag über seine Vermögensverwaltung und die Jahresrechnung nach vorgängiger öffentlicher Auslegung mit der Beantwortung etwa eingegangener Erinnerungen dem Kirchenkollegium, ersteren zur definitiven Feststellung, letztere zur Wahl von Revisoren und Beschlusfassung über die gegen die Rechnung gemachten Einwendungen, sowie zur eventuellen Entlastung des Kirchenverstandes vorzulegen. Bei der Wahl der Revisoren und der Beschlusfassung über die Einwendungen haben die Mitglieder des Kirchenverstandes mit Einschluß des Vorsitzenden sich ihrer Stimme zu enthalten; der Letztere hat jedoch die bezüglichen Verhandlungen und Abstimmungen zu leiten.

Der Voranschlag ist nach erfolgter Feststellung und die Jahresrechnung nach beendeter Revision sofort der vorgesezten Kirchenbehörde mitzutheilen.

§. 54. Wenn der Kirchenverstand oder das Kirchenkollegium unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so können die vorgesezten Kirchenbehörden von Amts wegen unter Ausübung des rechtlichen Grundes der Verpflichtung die Eintragung in den Voranschlag bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen. Jedoch ist das Kirchenkollegium vorher zu hören, insofern dies nicht bereits geschehen ist, und es sich um einen Gegenstand handelt, in Betreff dessen es an sich einer Beschlusfassung des Kirchenkollegiums bedarf.

§. 55. Die Kirchenbehörden sind berechtigt, die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des von dem Kirchenverstande zu verwaltem Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Verstandesmitgliedes begründeten Erjahrderung, im Wege des Prozesses zu begehren und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts zu bewirken.

8.

Besondere Bestimmungen über die Gemeinden, in welchen die einfachere Gemeindeverfassung zur Ausführung kommt.

§. 56. Die einfachere Gemeindeverfassung kommt zur Ausführung:

1. in den Gemeinden von weniger als 500 Seelen;
2. in den Gemeinden mit Privatpatronen, in welchen Dänisches Kirchenrecht gilt.

In diesen Gemeinden wird nur ein Kirchenverstand, nicht aber ein Kirchenkollegium gebildet.

Die Gemeindeversammlung übt hier die Rechte aus, welche sonst dem Kirchenkollegium zustehen.

§. 57. Für die Zusammensetzung des Kirchenverstandes finden die Vorschriften der §§. 3, 4, 23 ff. sinngemäß Anwendung.

§. 58. Die Aeltesten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unmittelbar gewählt. Ueber Wahl und Einführung der Aeltesten, über Versammlungen, Beschlüsse und Wirkungskreis des Kirchenverstandes gelten die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte mit folgenden Modifikationen:

1. wenn die Zahl der Aeltesten nicht durch drei theilbar ist, bestimmt der Kirchenverstand selbst, in welchem Termin einer mehr, in welchem einer weniger ausscheiden soll;
2. die Voranschlagsperiode beträgt in den Gemeinden, in welchen wegen der geringen Seelenzahl die einfachere Gemeindeverfassung eingeführt

wird, regelmäßig zwei Jahre. In den im §. 56 unter Nr. 2 aufgeführten Gemeinden braucht ein Voranschlag nur dann öffentlich ausgelegt zu werden, wenn Ausgaben vorkommen, welche durch Kirchenumlagen zu decken sind. Auch in diesem Falle ist die Berufung der Gemeindeversammlung jedoch nicht nöthig, wenn es sich nur um die durch die Synedalenrichtung veranlaßten Kosten handelt, vorausgesetzt, daß der Repartitionsmodus durch die Gemeindeversammlung festgestellt ist und keine Abweichung von demselben beabsichtigt wird.

§. 59. Die Gemeindeversammlung, welche aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde besteht, wird durch den Vorsitzenden des Kirchenverstandes berufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch Verkündung von der Kanzel, Anschlag an den Kirchenthüren oder auf andere ortsübliche Weise. Sie muß mindestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin geschehen.

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auf die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschlussfähigkeit, sofern der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch Theilnahme des vierten Theiles der Gemeindeglieder nicht bedingt ist.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung bestimmen sich nach den in den §§. 52 ff. enthaltenen Vorschriften.

9.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht.

§. 60. Für diejenigen Gemeinden, in welche mindestens ein Viertel der Kirchenumlagen von einem oder mehreren adeligen Gütern zu leisten ist und die kirchliche Vermögensverwaltung bisher noch in den Händen von Kirchenrenten sich befindet, kommen bis zur Einführung einer alle Gemeindeglieder treffenden kirchlichen Besteuerung folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung.

§. 61. Behufs der Errichtung der Kirchenkollegien werden aus den Besitzern der beitragspflichtigen Grundstücke, und zwar ertheils den Besitzern der adeligen Güter, zweitens den Besitzern der übrigen ländlichen Grundstücke und drittens denen der städtischen Grundstücke besondere Klassen gebildet. Alle diese Klassen zusammen haben so viele Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium zu entsenden, daß den kontributionspflichtigen Grundbesitzern zwei Drittel der Stimmen der Gemeindevertreter zustehen. Das letzte Drittel der Stimmen wird von den durch sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde gemeinschaftlich zu wählenden Gemeindevertretern geführt.

Die Zahl der auf die einzelnen Klassen der Grundbesitzer fallenden Vertreter ist für jede einzelne Gemeinde durch Lokalstatute zu bestimmen. Diese letzteren sind von den vorgesetzten Kirchenbehörden aufzustellen, den betheiligten Besitzern der adeligen Güter, den Stadtbehörden und den Ortsverständen mitzutheilen und an einem durch Abfindung von der Kanzel bekannt zu machenden geeigneten Orte auf vierzehn Tage auszuliegen. Die Beteiligte können binnen vier Wochen, von dem Ablaufe des letzten Tages der Auslegungsfrist an gerechnet, gegen die Feststellung Einspruch erheben, über welchen das Konsistorium endgültig entscheidet.

Bei der Anfertigung der Lokalstatute ist dergestalt zu verfahren, daß die Zahl der Vertreter des adeligen, sowie des sonstigen ländlichen Grundbesitzes und der Städte in jeder einzelnen Gemeinde dem Verhältnisse der auf den eingepfarrten adeligen Gütern, dem sonstigen ländlichen Grundbesitz und den Städten ruhenden Beitragspflicht thunlichst angepaßt wird.

Bei Ermittlung des Beitragsverhältnisses, welches für die Bestimmung der Zahl der Vertreter des adeligen Grundbesitzes maßgebend ist, werden die den Eigenthümern oder Erbpächtern von Gutsparzellen oder zum Gutsverbande gehörigen häuerlichen Stellen auferlegten Katen der pflugfähigen Kirchenumlage von der Pflugzahl der adeligen Güter abgerechnet. Dies findet jedoch nicht statt in Betreff derjenigen Erbpachts- und Eigenthümernstellen, welchen eine kontraktlich vermittelte feste Beitragszahlung auferlegt ist. Die subsidiäre Haft der Besitzer der adeligen Güter fällt hinsichtlich der von ihrer Pflugzahl abgerechneten Katen fort.

Die zu diesen Kirchspielen gehörigen Städte behalten das im Absatz 1 erwähnte Recht auch dann, wenn die Unterverteilung der Kirchenumlagen innerhalb ihres Bezirks nicht mehr nach Maßgabe des Grundbesitzes erfolgt. In diesem Falle können alle Stadtangehörigen, welche zu den Kirchenumlagen beitragspflichtig sind und die Wählbarkeit zum Gemeindevertreteramt besitzen, als Vertreter in das Kirchenkollegium entsandt werden.

§. 62. Die Klassen der Besitzer der adeligen Güter, der sonstigen ländlichen Grundbesitzer und der Städte, und zwar die letzteren durch alle zur Kirchenumlage pflichtigen Einwohner, wählen, jede Klasse für sich aus ihrer Mitte, die auf die einzelne Klasse entfallende Zahl der in das Kirchenkollegium zu entsendenden Gemeindevertreter. Alle Gewählten müssen die in den §§. 8—10 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Wahlberechtigt in allen Klassen sind, abgesehen von dem Falle des §. 64, nur diejenigen, welche die in den §§. 8 und 9 erwähnten Erfordernisse haben.

Daneben wählen die sämtlichen wahlberechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich so viele Gemeindevertreter, daß ihre Zahl ein Drittel der sämtlichen Gemeindevertreter erfüllt. Diese Zahl ist in dem nach Maßgabe des §. 61 abzufassenden Lokalstatute festzusetzen und steht sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde in dieser Beziehung das in jenem Paragraphen erwähnte Einspruchsrecht zu. Hinsichtlich der Vernahme der Wahlen finden die Vorschriften der §§. 11 bis 16 sinngemäß Anwendung.

Scheidet einer der Gewählten aus, oder verliert er sein Amt, so findet stets eine Neuwahl von Seiten derjenigen Klasse statt, von welcher der abgehende Gemeindevertreter gewählt war. Im Uebrigen finden die §§. 17, 18, 19, 20, 21 und 22 Anwendung.

§. 63. Wenn in einem Kirchspiel nicht die zur Veranstaltung einer Wahl erforderliche Zahl von kontribuirenden Grundbesitzern der einen oder der anderen Klasse (§. 61) vorhanden ist, so sind die vorhandenen wählbaren Besitzer, sofern sie die in den §§. 8—10 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, befugt, ohne Wahl als Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium einzutreten. Der Werth ihrer Stimmen wird bei allen in den §§. 52 und 53 aufgeführten Angelegenheiten um so viel erhöht, als erforderlich ist, um ihnen die in Gemäßheit des §. 61 ihrer Besitzklasse und damit dem beitragspflichtigen Grundbesitz die ihm insgesamt zukommende Stimmenzahl zu sichern. Werden hierbei besondere Festsetzungen erforderlich, so sind diese von der Kirchenregierung zu treffen. Es kommen dabei die im §. 61 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 64. Für die Besitzer der adeligen Güter ist die Wahlberechtigung, sowie die Befugniß zum Eintritt in das Kirchenkollegium nicht davon abhängig, daß die Besitzer in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben; auch dürfen die einer fremden Konfession angehörenden, sowie die nicht im Kirchspiel wohnhaften Gutsbesitzer bei Ausübung des Wahlrechts durch eine nach Maßgabe der §§. 8 und 9 qualifizierte Person sich vertreten lassen, welche auch außerhalb des Kirchspiels ihren Wohnsitz haben kann.

Das Wahlrecht wird, wenn die adeligen Güter Bevormundeten, Ehefrauen, Wittven oder unverheirateten Besitzerinnen gebären, durch die Vormünder, Ehemänner oder Bevollmächtigten der Wittven oder Unverheirateten, bei Fideikommissgütern durch einen der Administratoren oder einen Vertreter der letzteren ausgeübt; stets müssen jedoch die Vertreter die allgemeine Wahlbarkeit nach Maßgabe der §§. 8 und 9 besitzen.

Die zufolge der Bestimmungen der §§. 62 und 63 als Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium auf Grund eigenen Rechts eintretenden Besitzer sind berechtigt, sich durch andere Personen, welche die nach den §§. 8—10 erforderlichen Eigenschaften haben, vertreten zu lassen. Dies Recht steht auch den volljährigen Gutsbesitzern zu, welche nach §. 63 in das Kirchenkollegium einzutreten befugt sein würden, aber noch nicht über 30 Jahre alt sind.

§. 65. Die Bildung der Kirchenvorstände erfolgt in den im §. 60 bezeichneten Kirchspielen in der Weise, daß die Vertreter jeder der in den §§. 61 und 62 erwähnten Klassen aus den die Wählbarkeit nach §. 10 besitzenden Mitgliedern der betreffenden Klasse die Ältesten wählen. Die Zahl dieser letzteren muß zwei Drittel der Gesamtzahl der Ältesten betragen. Das übrige Drittel wird von den in §. 62 Absatz 2 gedachten Gemeindevertretern und den Geistlichen gewählt. Für die Bestimmung dieses Drittels sowie der Zahl der von jeder Klasse zu erwählenden Ältesten sind die Vorschriften des §. 61 Absatz 3 maßgebend. Hinsichtlich dieser Wahlen gelten die Bestimmungen der §§. 23 und 24.

Desgleichen finden die in den §§. 62 Absatz 4, 63 und 64 enthaltenen Anordnungen auch auf den Eintritt in den Kirchenverband und die Vertretung in demselben sinngemäß Anwendung. Bei sämtlichen Abstimmungen, welche sich auf Vermögensangelegenheiten beziehen, führen die Vertreter der im §. 61 genannten Klassen zwei Drittel der gesammten Stimmen, einschließlich der Stimmen der Geistlichen.

§. 66. Der §. 4 findet für die Bildung der Kirchenkollegien und der Kirchenvorstände in den im §. 60 gedachten Kirchspielen keine Anwendung.

§. 67. Wenn es wegen der geringen Zahl der den einzelnen Klassen (§§. 61 und 62) angehörigen beitragspflichtigen Gemeindeglieder nicht

thunlich erscheint, ein Kirchenkollegium zu bilden, so kann durch das nach Maßgabe des §. 61 Absatz 2 zu errichtende Verfallstatut von Bildung eines Kirchenkollegiums abgesehen und die Neuordnung auf die Einföhrung eines Kirchenvorstandes, für dessen Bildung die §§. 61—64 maßgebend sind, beschränkt werden. Der Kirchenvorstand hat dann zugleich die Rechte des Kirchenkollegiums auszuüben.

Wegen der Abstimmung in Vermögensangelegenheiten kommen auch hier die Vorschriften des §. 65 Absatz 2 zur Anwendung.

10.

Rechte der Kirchenpatrone.

§. 68. Den Kirchenpatronen verbleiben außer den kirchlichen Ehrenrechten das Präsentationsrecht zu den Predigerstellen und das Recht, die unteren Kirchenbeamten zu ernennen, in bisheriger Ausdehnung, soweit nicht durch Bestimmungen dieser Ordnung Aenderungen getroffen worden sind.

§. 69. Kirchenpatrone, welche als solche oder als Grundbesitzer zu den Kirchenlasten, soweit solche erforderlich, beitragen müssen, haben, wenn nicht die Vorschriften der §§. 60—67 zur Anwendung kommen, das Recht, von der Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß zu nehmen und wenn sie die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzen, an den Beratungen des Kirchenvorstandes über Vermögensangelegenheiten, jedoch ohne Stimmrecht, sich zu betheiligen. Ist der Kirchenpatron mit einem Beschlusse des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkollegiums in kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht einverstanden, so ist er berechtigt, die Entscheidung der vorgelegten Aufsichtsbehörden anzurufen.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, alle Beschlüsse über Vermögensangelegenheiten, insonderheit auch über Wahl eines Kirchenrechnungsführers und die von diesem zu leistende Sicherheit, dem Patron, falls er der Sitzung des Kirchenvorstandes nicht beigewohnt hat, schriftlich mitzutheilen. Der Patron hat, wenn er es bei dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht bewenden lassen will, binnen vierzehn Tagen nach Fassung oder Zustellung des Beschlusses dagegen Einspruch bei dem Kirchenvorstande zu erheben. Bleibt der Einspruch fruchtlos, so steht ihm frei, binnen vierzehn Tagen von Mittheilung der den Einspruch verwerfenden Eröffnung sich mit einer Beschwerde an die vorgelegte Aufsichtsbehörde zu wenden, welchenfalls er zugleich den Kirchenvorstand hiervon zu benachrichtigen hat. Die Versäumung der Frist hat zur Folge, daß das Einspruchsrecht für den betreffenden Fall unwirksam bleibt.

§. 70. Die in dem vorigen Paragraphen angegebenen Rechte kann der Patron durch ein von ihm zu ernennendes Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, ausüben lassen.

Im Uebrigen bestimmt sich die Befugniß der Patrone, sich vertreten zu lassen, nach den Vorschriften des §. 64 Absatz 2 und 3; die adeligen Klöster werden durch den Klosterpropst vertreten.

Wenn der Patron oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht in der Pfarre seinen Wohnsitz hat, muß er dem Kirchenvorstande einen in der Pfarre wohnenden Mann bezeichnen, der für ihn die Mittheilungen des Kirchenvorstandes (insonderheit auch die Einladungen zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes) in Empfang zu nehmen und seine Rechte wahrzunehmen hat. Steht das Patronatrecht mehreren Personen zu, so haben dieselben hierzu einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu stellen.

§. 71. In den Vermögensrechten, welche den Kirchenpatronen in denjenigen Distrikten des Herzogthums Schleswig, in denen Dänisches Kirchenrecht gilt, in Ansehung der Kirchen und kirchlichen Einkünfte zustehen, wird durch die Gemeindeordnung nichts geändert. Auch verbleibt in denjenigen Kirchspielen, wo wegen des vorhandenen Kirchenvermögens Kirchenumlagen nicht erforderlich sind, den Patronen das bisherige Recht auf die Vermögensverwaltung. Auch in diesen Gemeinden hat der Kirchenvorstand darüber zu wachen, daß die kirchlichen Gebäude und sonstigen Vermögensgegenstände in gutem Stande erhalten werden, und über wahrgenommene Mängel erforderlichenfalls bei der Kirchenbehörde Beschwerde zu führen.

II. Ordnung der Propsteisynode.

§. 72. Die zu demselben Aufsichtsbezirk (Propstei) gehörenden Kirchengemeinden bilden den Verband der Propsteisynode.

§. 73. Die Propsteisynode besteht:

1. aus dem Propst und sämmtlichen ein Pfarramt innerhalb des Propsteisynodalverbandes definitiv oder vikariisch verwaltenden Geistlichen,
2. aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

§. 74. Von den im §. 73 Ziffer 2 bezeichneten weltlichen Mitgliedern wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Aeltesten und Gemeindevertretern, welche nicht in Gemäßheit des §. 20 dieser Ordnung ausgeschieden sind, dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberedigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Propsteibezirks gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der justigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Bezirks, das erste Mal durch Auerdornung des Konsistoriums, demnächst durch Beschluß der Propsteisynode, welcher der Genehmigung des Konsistoriums bedarf, bestimmt.

Die Wahlen der weltlichen Mitglieder geschehen auf drei Jahre und werden von den Kirchenkollegien jeder Gemeinde vollzogen. Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Behinderung in die Synode eintritt.

§. 75. Innerhalb des Propsteibezirks aufgestellte Hilfsgeistliche, Geistliche der in dem Propsteibezirk belegenen öffentlichen Anstalten, sowie innerhalb des Propsteibezirks an Personalgemeinden angestellte evangelisch-lutherische Prediger sind berechtigt, an den Verhandlungen der Propsteisynode mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

Ordinierte Hilfsgeistliche können den Prediger, dem sie zugednet sind, auf der Synode vertreten, wenn derselbe am Erscheinen verhindert ist.

§. 76. Für jede Propsteisynode wird ein Propsteisynodalausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und aus vier von der Propsteisynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher sein muß. Für jedes gewählte Mitglied des Synodalausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Ausschusse sind, der an erster Stelle gewählt, hat den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten. Bei einer Vakanz oder dauernden Behinderung kann die Kirchenregierung dem zur interimistischen Wahrnehmung der Propsteigeschäfte beauftragten Geistlichen den Synodalvorsitz übertragen.

§. 77. Die Propsteisynode wird jährlich einmal zu einer erdentlichen Versammlung berufen. Der Ort der Versammlung wird von dem Ausschusse der Propsteisynode bestimmt, wenn nicht die Synode selbst darüber Beschluß gefaßt hat.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung und ist dem Konsistorium anzuzeigen.

Die Dauer der Versammlung ist in der Regel auf zwei Tage beschränkt. Eine Ausdehnung der Versammlung auf drei Tage ist nur mit Zustimmung des Propstes, eine Ausdehnung auf längere Zeit nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 78. Der Zusammentritt der Propsteisynode ist jeder Gemeinde unter Benennung der dazu von ihrem Kirchenkollegium gewählten Abgeordneten am verbergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden. Eine Fürbitte für die Synode soll dieser Verkündigung sich anschließen.

§. 79. Die Propsteisynode kann mit Zustimmung oder auf Anweisung des Konsistoriums zu außerordentlicher Versammlung berufen werden.

§. 80. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung von dem Vorsitzenden und den zu wählenden Schriftführern unterzeichnet und demnächst dem Konsistorium und dem Ausschusse der Gesamtsynode in Abschrift eingesandt wird. Die von der Propsteisynode gefaßten Beschlüsse sind den Kirchenvorständen des Bezirks mitzutheilen.

§. 81. Zum Wirkungskreis der Propsteisynode gehört:

1. die Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände im Bezirke, wobei die Synode von dem Synodalausschuß durch Mittheilung der wichtigen amtlichen Erfahrungen und Beobachtungen unterstützt wird;
2. die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen des Bezirks durch Einbringung von Anträgen an das Konsistorium und an die Gesamtsynode, sowie die Erledigung der von dem Konsistorium gemachten Vorlagen;
3. die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Kirchenbeamten, sowie über die Aeltesten und Gemeindevertreter in dem Propsteibezirk, mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen; wenn

dies aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;

4. die Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und kirchlichen Stiftungsvermögens innerhalb der Propstei.
In der Propstei Hadersleben und in den Propsteien der Norderharde und der Süderharde auf Alsen ist der Propsteisynode auch über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse Rechnung zu legen;
5. die Verwaltung der Propsteisynodalkasse, die Bestimmung eines Synodalrechnungsführers, die Festsetzung des Etats der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, sowie die Vertheilung der zur Propsteisynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;
6. die Bestimmung über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände und Kirchenkollegien, sowie über die Zahl ihrer Mitglieder;
7. die Wahl der Beisitzer des Ausschusses der Propsteisynode.

Wichtige, die einzelne Propstei besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß die Propsteisynode, in eiligen Sachen wenigstens deren Ausschuss, mit ihren Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen ist. Eine derartige Vernehmung hat namentlich bei Veränderung des Propsteibezirks oder der Parochialbezirke in demselben stattzufinden. Die Geschäfte, welche bisher den Kirchenvisitatorien obgelegen haben, gehen, soweit sie sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen und nicht in der Ausübung von Staatsaufsichtsberechtigungen bestehen, auf die Ausschüsse der Propsteisynoden über.

§. 82. Der Ausschuss der Propsteisynode hat die Versammlung der letzteren vorzubereiten und einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände in derselben zu erstatten.

In den Fällen der §§. 14, 16, 17 bildet der Ausschuss der Propsteisynode die Berufungsinstanz, in den Fällen der §§. 19, 20, 24, 29 die in erster Instanz entscheidende Behörde.

In der Propstei Hadersleben ist die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse von dem Ausschusse der Propsteisynode zu führen. Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen wird anderweitige Regelung nach Vernehmung von Vertretern der zu den genannten Propsteien gehörigen Gemeinden vorbehalten.

§. 83. Der Ausschuss der Propsteisynode tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Abstimmung stattfinden; jedoch steht in diesem Fall jedem der Ausschussmitglieder zu, die mündliche Besprechung zu verlangen.

Die Gültigkeit der Beschlüsse ist dadurch bedingt, daß mindestens drei Mitglieder des Ausschusses an der Abstimmung theilnehmen, und unter den Abstimmenden immer wenigstens ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befindet. Ausfertigungen ergehen unter Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 84. Der Einführung der Propsteisynoden geht eine neue Eintheilung der Propsteibezirke voraus, welche durch das Kirchenregiment in thunlichstem Anschlusse an die für die Gesamtsynode gebildeten Wahlkreise (§. 87) festzusetzen ist.

III. Ordnung der Gesamtsynode.

§. 85. Die Gesamtheit der zu der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gehörenden Gemeinden wird durch die Gesamtsynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geleitet und vertreten.

§. 86. Die Gesamtsynode besteht:

1. aus dem General-Superintendenten für Schleswig und Holstein,
2. aus acht von dem Landesherren zu ernennenden Mitgliedern,
3. aus einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Kiel, welches von dieser selbst gewählt wird,
4. aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten.

Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme der General-Superintendenten werden nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung gestattet.

Die Synodalperiode dauert sechs Jahre.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Gesamtsynode gewählten Synodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

§. 87. Für die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten (§. 86 Ziffer 4) werden die in der Anlage bezeichneten Wahlkreise gebildet. Wo der Wahlkreis mit einem Propsteibezirk zusammenfällt, erfolgt die Wahl

durch die Propsteisynode. Andernfalls wird die Wahlversammlung gebildet durch den Propst beziehungsweise die Präpste und die übrigen den Gemeinden des Wahlkreises angehörenden Mitglieder der betheiligten Propsteisynoden.

Die Leitung der Wahlversammlung hat der Propst; unter mehreren Präpsten derjenige, welcher am längsten das Propstamt verwaltet.

Die Wahl der Abgeordneten zur Gesamtsynode erfolgt dergestalt, daß für Wahlkreise mit weniger als 30 000 Gemeindeangehörigen je zwei Abgeordnete, für Wahlkreise von 30 000 bis 50 000 Gemeindeangehörigen je drei Abgeordnete, für Wahlkreise von 50 000 Gemeindeangehörigen und darüber je vier Abgeordnete gewählt werden.

Unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu.

Wählbar als geistliches Mitglied ist jeder wahlberechtigte Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist, als weltliches Mitglied jedes zum Ältestenamte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Gesamtsynodalverbandes angehört.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 88. Die Gesamtsynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums.

Im Falle des Bedürfnisses kann die Synode zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

§. 89. Am Sonntag vor der Eröffnung der Synode findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinz in dem Vermittlungsgettesdienst eine Fürbitte für die Synode statt, mit welcher fortzufahren ist, so lange die Synode versammelt bleibt.

Der Eröffnung der Synode selbst geht ein öffentlicher Gottesdienst vorher.

§. 90. Die Synode wird durch einen königlichen Bevollmächtigten eröffnet und geschlossen. Die Synode wählt unter seiner Leitung aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Präsidenten und sodann unter Leitung des gewählten Präsidenten einen Vizepräsidenten und mehrere Schriftführer.

§. 91. Die Mitglieder der Synode haben bei ihrem Eintritt in dieselbe das Geständniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Die bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder legen dies Gelöbniß in die Hand des königlichen Bevollmächtigten, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden ab.

Bei Mitgliedern, welche das Gelöbniß bereits in einer früheren Synode abgelegt haben, bedarf es einer Erneuerung desselben nicht.

§. 92. Die Gesamtsynode hat die Zustände und Bedürfnisse der Kirche der Provinz nach den verschiedenen Lebensgebieten derselben in Obacht zu nehmen, sowie über die Führung der Geistlichen, Kandidaten, Ältesten, Gemeindevorsteher und Kirchenbeamten zu wachen.

Sie hat die kirchlichen Angelegenheiten, welche durch Anträge ihrer Mitglieder oder der Propsteisynoden an sie gebracht oder von der Kirchenregierung ihr vorgelegt werden, zu berathen und nach Maßgabe ihrer Kompetenz zu begutachten oder darüber zu beschließen.

Sie hat das Recht, in allen kirchlichen Angelegenheiten Wünsche, Anträge oder Beschwerden an die Kirchenregierung zu bringen, sowie bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken, dergestalt, daß Kirchengesetze nur mit ihrer Zustimmung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt werden können. Ohne Zustimmung der Synode dürfen neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Beziehung auf Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht erlassen werden.

Die Synode hat ferner über die Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben nach den Vorlagen der Kirchenbehörde zu beschließen. Diese Ausgaben sind aus den Kirchenkassen, sofern nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für dieselben einzutreten haben, zu entnehmen, eventuell durch Leistungen der Gemeinden aufzubringen. Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender allgemeiner Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Gesamtsynode.

Ohne ihre Genehmigung kann die Einführung neuer allgemeiner Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten oder eine allgemeine Veränderung in Beziehung auf die bestehenden Gebühren nicht erfolgen.

Die Beschlüsse der Synode treten erst nach erlangter Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft.

§. 93. Gegen die obligatorische Einführung von Katechismen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern steht, auch wenn die Gesamtsynode zu derselben ihre Zustimmung erteilt hat, jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

Werden durch ein Kirchengesetz bestehende agendarische Ordnungen über die Verwaltung der Sacramente geändert, so dürfen die Veränderungen nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane eingeführt werden.

§. 94. In den Synodalausschuss wählt die Gesamtsynode vor dem Schlusse einer jeden ordentlichen Versammlung aus ihrer Mitte ein geistliches und ein weltliches Mitglied, sowie je einen, in Behinderungsfällen zuzuziehenden Ersatzmann auf die Zeit bis zur nächsten Wahl.

Diese bilden mit dem Präsidenten der Gesamtsynode als Vorsitzenden den Ausschuss. Im Behinderungsfall kann sich der Präsident durch einen Beisitzer vertreten lassen.

Die Mitglieder des Konsistoriums können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode sein.

§. 95. Der Ausschuss ist berufen, die Kirchenbehörden in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, namentlich bei Vorbereitung von Vorlagen für die Gesamtsynode, mit seinem Gutachten zu unterstützen.

Provisorische Verfügungen über Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach zur Entschliessung der Gesamtsynode gehören, können von der Kirchenregierung nur im Einverständniß mit dem Synodalausschuss erlassen werden. Dieselben sind der nächsten Gesamtsynode vorzulegen und, wenn sie deren Zustimmung nicht erlangen, außer Wirksamkeit zu setzen. Ebenso bedarf es einer Zustimmung des Synodalausschusses für die Bewilligung einmaliger Kirchenkollekten. Die Mitglieder des Ausschusses nehmen als anseherndliche Mitglieder an den Beratungen und Entschliessungen des Konsistoriums Theil:

1. bei dem Vorschlage wegen Aufstellung der Präpste;
2. bei der Beschlußnahme über Entlassung eines Geistlichen auf Grund einer gegen ihn geführten Disziplinaruntersuchung, sowie über das Streichen eines Kandidaten aus der Kandidatenliste;
3. bei der Entscheidung über Entlassung eines Gemeindevertreters oder Aeltesten, sowie über Auflösung des Kirchenvorstandes oder Entlassung der Gesamtheit der Gemeindevertreter wegen beharrlicher Verachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeiten (§§. 20, 22, 27, 30);
4. bei der Entscheidung über die Erinnerungen gegen die Wahlen zum Aeltestenamte (§. 24);
5. bei der Entscheidung über Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am heiligen Abendmahl oder einer anderen heiligen Handlung (§. 42).

Der Ausschuss hat über seine Wirksamkeit der Gesamtsynode in jeder ordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Synoden.

§. 96. Alle nach dieser Ordnung für die Synoden und von denselben vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch persönliche Stimmgebung mittelst Stimmzettel.

Für die Wahlen der Schriftführer (§. 90) genügt relative Stimmenmehrheit; für die übrigen Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und zwar eine doppelt so große Zahl, als die Zahl der noch zu Wählenden, zur Wahl gestellt wird. Ergiebt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Die über die Wahlen der Abgeordneten zu den Propsteisynoden aufgenommenen Protokolle sind an den Vorsitzenden der Propsteisynode, die über die Wahlen der Abgeordneten zur Gesamtsynode aufgenommenen Protokolle an das Konsistorium binnen acht Tagen nach geschehener Wahl einzufenden.

§. 97. Das Mandat der in eine Propstei- oder in die Gesamtsynode gewählten weltlichen Mitglieder erlischt mit dem Verluste einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft.

§. 98. Wer aufgehört hat, Mitglied der Propsteisynode oder der Gesamtsynode zu sein, kann nicht Mitglied des Ausschusses der betreffenden Synode bleiben.

§. 99. Ueber die Legitimation ihrer Mitglieder, sowie über die Fortdauer der Synodalfähigkeit entscheidet jede Synode selbstständig. Auch gebührt der Synode selbst die Entscheidung über streitige Zulässigkeit fernerer Theilnahme an ihrem Ausschusse. Eine vorläufige Entscheidung steht jedoch, sofern es sich um die Theilnahme an dem Ausschuss der Propsteisynode handelt, dem Konsistorium und, sofern es sich um Theilnahme an dem Ausschuss der Gesamtsynode handelt, diesem Ausschusse selbst zu.

§. 100. Die Sitzungen der Synoden sind öffentlich. Durch einen, in nicht öffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluß kann die Öffentlichkeit für einen bestimmten Gegenstand der Berathung ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Konsistoriums und Bevollmächtigte der Kirchenregierung können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Synoden Theil nehmen.

§. 101. Die Sitzungen der Synoden werden mit Gebet eröffnet, die letzte Sitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 102. Die Synoden sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 103. Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist den Synoden selbst überlassen. Den Beschlüssen der Gesamtsynode muß eine zweifache Berathung (Vorberathung und Schlußberathung) vorhergehen.

V. Kosten.

§. 104. Die von der Gesamtsynode beschlossenen neuen Ausgaben zu kirchlichen Zwecken der Provinz, sowie die durch Bildung und Wirksamkeit der Gesamtsynode und ihres Ausschusses entstehenden Kosten werden aus der Gesamtsynodalkasse bestritten. Die Verwaltung dieser Kasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Rechnungsführer oder von der Kasse des Konsistoriums geführt.

Die Bedürfnisse der Gesamtsynodalkasse werden durch die Propsteisynodalkassen aufgebracht und auf dieselben nach einer Matrikel vertheilt, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Gesamtsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist.

§. 105. Die Beiträge der Propsteisynodalkassen zur Gesamtsynodalkasse, sowie die durch Bildung und Wirksamkeit der Propsteisynoden und ihrer Ausschüsse erwachsenden Kosten werden von den Gemeinden aufgebracht. Der Fuß, nach welchem die Umlegung auf die Gemeinden erfolgt, wird vorläufig vom Konsistorium, definitiv von den Propsteisynoden unter Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt.

§. 106. In den Gemeinden werden sowohl die Beiträge zu den Propsteisynodalkassen, als auch die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Kirchenkollegien entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind und sofern nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für dieselben einzutreten haben, jezt durch Gemeindevorlagen bestritten.

§. 107. Den Mitgliedern der Synoden und Synodalausschüsse gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten. Die Sätze werden vorläufig vom Konsistorium, definitiv von den einzelnen Synoden selbst unter Zustimmung des Konsistoriums festgesetzt.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 108. Die auf Grund der Gemeindeordnung v. 16. Aug. 1869 gebildeten Kirchenvorstände und Kirchenkollegien bleiben zunächst in Wirksamkeit. Die in Beziehung auf die Bildung der Gemeindeorgane in dieser Kirchengemeindeordnung getroffenen Bestimmungen gelangen erst bei den nächsten Ergänzungswahlen in Anwendung.

In den Gemeinden, in welchen nach der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 Kirchenkollegien zu bilden waren, während nach dieser Kirchengemeindeordnung die einfachere Gemeindeverfassung Platz greift, treten die bestehenden Gemeindevertretungen außer Wirksamkeit.

§. 109. In den Gemeinden, auf welche die §§. 60—67 sich beziehen, wird nach Erlassung der Lokalstatute (§. 61 Absatz 2) zur Bildung neuer Gemeindeorgane nach Maßgabe der angeführten Paragraphen geschritten.

§. 110. Die näheren Anordnungen über die Vernahme der ersten Wahlen werden von dem Konsistorium getroffen. Die in dieser Ordnung den Propsteisynodalausschüssen beigelegten Funktionen werden bis zu ihrer Bildung von den Kirchenvisitatorien wahrgenommen.

§. 111. Die in dem §. 60 der Gemeindeordnung v. 16. Aug. 1869 in Ansehung der Kieler Gemeinde und der Stadt Neustadt getroffenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Ordnung eine Abänderung erfahren, in Kraft.

§. 112. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die für bestimmte Klassen von Personen bestehenden Gemeinden (Wiltkargemeinden, Anstaltsgemeinden u. a. m.) keine Anwendung.

* * *

Verzeichniß der Wahlkreise.

I. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Rastrup, Aller, Fjellstrup, Hadersleben, Halk, Hammelef, Hoptrup, Mangstrup und Ragerup, Moltrup und Bjerning, Desbye, Dremwatt und Jels, Schottburg, Semmerstedt, Starup und Grarup, Stepping und Frørup, Tjørstrup und Sjernstrup, Willstrup, Wittstedt, Wonsbeck.

II. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Aggerskøw, Arrild, Bestoft und Tüskund, Branderup, Brøns, Fohl, Gram, Hoirup, Hvidding, Hvam, Lintrup und Hjerting, Mustrup, Osterkimmet, Rejsbye, Roagager, Rødding und Skraue, Skjerbeck, Skrivstrup, Spandet, Tostlund, Wedder.

III. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Apenrade, Årbøll und Gravenstein, Bedstedt, Bjelderup, Gnstedt, Feltstedt, Sellenwatt und Skwatt, Solebüll, Tordkirch, Klippeleff, Voit, Østerløgum, Quars, Ries, Rinkenis, Uk, Warnis.

IV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Brøcker, Düppel, Kefenis, Nibel, Sattrup, Sonderburg, Alderup, Aherballig, Augustenburg, Hörup, Ketting, Lvs-abel, Nottmarck, Tandslet, Ulkebüll, Igen, Hagenberg, Herburg, Ørbüll, Svendstrup.

V. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Johannis, Sct. Marien, Sct. Nikolai in Flensburg, Bau, Gagebeck, Handewitt, Jörl, Nordhaststedt, Deverjee, Walsbüll, Wanderup, Groß-Wiehe.

VI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Adelsbø, Esgrus, Gelling, Glücksburg, Grundhof, Hørrup, Husbø, Munkbrarup, Neufkirchen, Quern, Rüllschau, Sieverstedt, Groß- und Klein Solt, Sørup, Steinberg, Sterup.

VII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Ballum, Dahler, Døstrup, Emmelef, Ferpstedt, Medolden, Møgeltoendern, Randerup, Røm, Schads, Wisbye, Åbild, Arentoft, Brede, Bølderup, Borkfall, Gøist, Gøstrup, Høver, Norderløgum, Løgumkloster, Raepstedt, Tingleff, Tøndern, Uberg, Reitum, Nørsum, Westerlund, Neufkirchen, Rodenaes.

VIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Clemens (Aurum), Braderup, Dagebüll, Deersbüll, Emmelsbüll, Erge, Fabretoft, Sct. Johannis, Sct. Nikolai und Sct. Laurentii auf Føbr, Hørsbüll, Humtrup, Karlum, Klarybüll, Klirbüll, Kadelund, Lek, Lindholm, Sönderløgum, Medelsbye, Niebüll, Niesum, Stedeband.

IX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bargum, Bordenlum, Brecklum, Bredstedt, Drelsdorf, Grøde, Hattstedt, Hooge, Husum, Jødelund, Langeneß-Nordmarsch, Langerhorn, Mildstedt, Øthelm, Ødenbüttel, Oland, Ølderup, Østensef, altes und neues Kirchspiel auf Peltweru, Schobüll, Schwabstedt, Schwefing, Simonsberg, Viöl.

X. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Catharinenbeerd, Cating, Gøldenbüttel, Gøgenbüll, Garding, Ødenswort, Ørding, Østerhever, Sct. Peter, Poppensbüll, Tating, Tetendbüll, Tønning, Nelwesbüll, Vollerwiek, Welt, Westerbever, Wiswert.

XI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Domgemeinde, Michaelisgemeinde und Friedrichsberg in der Stadt Schleswig, Haddesbye, Krøpp, Treva, Hellingstedt, Bergenhusen, Erjde, Friedrichsstadt, Sönderstapel.

XII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Arnis, Boel, Beren, Norderbrarup, Süderbrarup und Voit, Brodersbye und Tbarstedt, Cappeln, Søvetoft, Kahlbye und Moldenit, Rabenkirchen, Sattrup, Thumbye und Strupdorf, Tølk und Nibel, Tøstrup, Nelsbye und Jarensstedt, Møniz.

XIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Borbye, Bünsdorf, Eternsförde, Gøttorf, Dänischenhagen, Hütten, Kofel, Krusendorf, Kiesebye, Schwansen (Starbye), Sebestedt, Siefebye, Waabø.

XIV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen der Städte Altona und Ottenfen.

XV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Haseldorf, Haselau, Niendorf, Niensstätten, Quickborn, Rellingen, Seefer, Uetersen, Wedel.

XVI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Elmshorn, Barnstedt, Hörnerkirchen, Herzhorn, Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Kolmar, Kellinghusen, Stellau.

XVII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bødenfleth, Børsfleth, Breitenberg, Broddorf, Grempe, Heiligenstedten, Hohenaspe, Isebye, Krummendiek, Sct. Margarethen, Mönsterdorf, Neuenbrook, Neuenkirchen, Süderau, Wewelsfleth, Wisler.

XVIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Albersdorf, Bartl, Brunsbüttel, Burg, Eddelaf, Norder-Hastedt, Süder-Hastedt, Gemmingstedt, Marne, Meldorf, Sct. Michaelidom, Windbergen, Wöhrren.

XIX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Annen, Büsum, Tøloe, Heide, Hemme, Hønnstedt, Lunden, Neuenkirchen, Schlichting, Tellingstedt, Weddingstedt, Wesselburen.

XX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Rovenau, Hademarschen, Hohenwestedt, Sevenstedt, Norderf, Altkäster und Neumerker Gemeinde in der Stadt Rendsburg, Schenefeld, Todenbüttel, Wacken, Hohn, Hamdorf.

XXI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Kiel, Flemhude, Schönkirchen, Elmshagen, Westensee.

XXII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Berdesholm, Brügg, Nennmünster, Großenaspe, Bramstedt, Kalkenkirchen, Hønnstedt, Kirchbarkau, Groß-Flintbeck.

XXIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Reinfeld, Zarpn, Hamberge, Klein-Wesenberg, Segeberg, Sülfeld, Warde, Dödesloe, Fronsörf, Kreen, Schlamersdorf.

XXIV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bargteheide, Bergstedt, Eichede, Altkahlstedt, Sieck, Steinbeck, Trittau, Wandbeck, Woldenborn.

XXV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sarau, Bornhöved, Altstadt und Neustadt Plön, Probsteibagen, Lebrade, Kreez, Schönberg, Seelent, Pleckendorf, Siekau, Lütjenburg, Kirchnüchel.

XXVI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Altkrempe, Grönitz, Großendrede, Grube, Hanjübü, Heiligenhafen, Hohenstein, Kenjabu, Neufkirchen, Oldenburg, Schönwalde, Bannesdorf, Burg, Landkirchen, Petersdorf, Neustadt

* * *

Anlage 2.

Allerhöchster Erlass

v. 7. Nov. 1877,

betr.

die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein u. 4. Nov. 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des kirchlichen Herzogthums Lauenburg.

Auf Ihren Ver. v. 6. d. Mts. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erl. v. 19. Mai 1877 zusammengetretenen außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg beschloffen, der als Anlage beifolgende Verordnung, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, v. 4. Nov. 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, kraft der Mir als Träger des Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanction zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Gottes Segen wolle sie gedeihen

lassen zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Förderung in der Gemeinschaft der Liebe, zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen.

Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekenntnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche des Kreises Herzogthum Lauenburg wird dadurch nicht berührt und eine Aenderung desselben, sowie eine Aufhebung der Lauenburgischen Kirchenordnung, soweit die Bestimmungen derselben bisher noch in Geltung und mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen, damit nicht bezweckt. Mit der Ausführung der Verordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benennung mit dem Konsistorium zu Kiel das Weitere zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 7. Nov. 1877.

Wilhelm.

Falk.

An den Min. der geistl. u. Angelegenheiten.

Verordnung, betr.

die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg.

§. 1. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876 (G.-S. Z. 416) findet auf den Kreis Herzogthum Lauenburg mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§. 2. In denjenigen Pfarren, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, erfolgt die Wahl der Gemeindevertreter in Wahlbezirken (§. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung). Jede Kapellengemeinde bildet einen besonderen Wahlbezirk.

Die in der Kapellengemeinde gewählten Gemeindevertreter bilden in Gemeinschaft mit dem Pastor den Kapellenvorstand.

Der Kapellenvorstand übt in Beziehung auf die Kapelle und das dazu gehörige Vermögen die dem Kirchenvorstande durch die §§. 47 und 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung rücksichtlich der kirchlichen Gebäude und des sonstigen Kirchenvermögens übertragenen Rechte und Pflichten. Die §§. 31 bis 37 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden auf die Geschäftsführung des Kapellenvorstandes sinngemäß Anwendung.

Das Amt der Mitglieder des Kapellenvorstandes dauert so lange, als dieselben Mitglieder des Kirchenkollegiums bleiben. Die Rechte und Pflichten des Kirchenkollegiums werden in Beziehung auf die Vermögensverwaltung des Kapellenvermögens von der Gemeindeversammlung der Kapellengemeinde geübt. Die Vorschriften des §. 59 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden sinngemäß Anwendung.

Der Anschluß der Synaktenbesitzer Kapellengemeinde an den Verband der Lauenburgischen Kirchengemeinden bleibt der Anerkennung der Kirchenregierung vorbehalten.

§. 3. Die Vorschriften der §§. 69 und 70 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gelten für diejenigen Patrone im Kreise Herzogthum Lauenburg, welche zu Bauholzlieferungen für Kirchenbauten verpflichtet sind. Auf das Verhältnis des Patrons zu den Kapellenvorständen finden die gedachten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 4. Die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg bilden den Verband einer Kreisynode.

§. 5. In Betreff der Zusammenfassung, des Wirkungsbereiches und der Geschäftsordnung der Kreisynode und des Kreisynodalausschusses gelten allgemein die für die Propsteisynoden und Propsteisynodalausschüsse getroffenen Bestimmungen.

Die Rechte und Pflichten des Propstes werden durch den Superintendenten des Kreises Herzogthum Lauenburg geübt.

§. 6. Welche Geschäfte der Lauenburgische Kreisynodalausschuß auf Grund der Schlussbestimmung des §. 81 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Nov. 1876 auszuüben hat, wird im Anschlusse an die für das Herzogthum Holstein bestehenden Vorschriften nach Anhörung der Kreisynode durch das Konsistorium bestimmt.

§. 7. Die zu der Kreisynode des Kreises Herzogthum Lauenburg gehörigen Gemeinden werden dem Gesamt-synodalverbande der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein angeschlossen.

Die gedachte Kreisynode bildet einen Wahlbezirk zur Gesamt-synode. Der Superintendent des Kreises ist als solcher Mitglied der Gesamt-synode.

Der Anschluß findet statt, sobald die auf Grund der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Nov. 1876 zu berufende Gesamt-synode dazu ihre Zustimmung ertheilt hat.

§. 8. Die näheren Anordnungen über die Vernahme der ersten Wahlen der Aeltesten und Gemeindevertreter werden von dem Konsistorium getroffen. Die erste Wahl der Aeltesten erfolgt durch die Pastoren und Gemeindevertreter. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Propsteisynodalausschüssen beigelegten Funktionen werden bis zu ihrer Bildung von dem Landrath und dem Superintendenten des Kreises Herzogthum Lauenburg wahrgenommen.

Allerhöchster Erlaß

v. 4. Juli 1877,

betr.

die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Auf Ihren Ver. v. 30. v. Mts. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erl. v. 8. Nov. 1875 zusammengetretenen außerordentlichen Bezirksynode für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden beschloffen, der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden des gedachten Bezirks kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanction zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Ich erlaube den Segen des barmherzigen Gottes, daß er diese Ordnung zum Heile der durch sie verbundenen Gemeinden wirken lasse, daß in ihr und durch sie christlicher Sinn und Wandel belebt, die Treue im Glauben der Kirche gestärkt, die Gemeinschaft der Liebe, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen gefördert werden. Mit der Ausführung dieser Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorher noch einer Mitwirkung der Landesvertretung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benennung mit dem Konsistorium zu Wiesbaden das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, d. 4. Juli 1877.

Wilhelm.

Falk.

An den Min. der geistlichen u. Angelegenheiten.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die

evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Erster Abschnitt.

I. Kirchengemeinden und deren Organe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehende Kirchengemeinde- und Synodalordnung findet Anwendung auf sämtliche, zum Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden gehörige Gemeinden, nämlich auf die evangelisch-christlichen Kirchengemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie auf die evangelischen (die lutherische, die reformirte und die durch gegenseitige Ueber-einkunft wuirte Konfession in sich begreifenden) Kirchengemeinden der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und die lutherischen und reformirten Kirchengemeinden des Dekanats Homburg.

Der Bekenntnißstand und die Union in den Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht geändert.

In Bezug auf Lehre und Bekenntnißstand der evangelisch-christlichen Kirchengemeinden Nassaus bestehen das nassauische Edikt v. 11. Aug. 1817, betr. die Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche, und die mit demselben veröffentlichten Beilagen, ferner das nassauische Edikt v. 8. April 1818, betr. die Festsetzung der äußeren

Anlage 3.

Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthum Nassau, vor wie nach zu Recht.

§. 2. Der Wohnsitz in dem Kirchspiele begründet für jeden Glaubensgenossen die Gemeindegemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe dieser Kirchenordnung.

Auf die Personen, welche nach der Militär-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832 zur Militärgemeinde gehören, findet diese Kirchengemeinderordnung keine Anwendung.

§. 3. Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbstständig. Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.

§. 4. In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

II. Kirchenvorstand.

1. Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§. 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,

2. aus gewählten Kirchenvorstehern.

§. 6. Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an.

Ordinierte Hülfsgeistliche einer Gemeinde haben das Recht, den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 7. Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde. Sie wird, gleichwie ihre etwaige Vertheilung auf die einzelnen Ortshäuser, nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode bestimmt. Es sollen nicht unter vier und nicht über sechszehn Kirchenvorsteher vorhanden sein.

§. 8. Die Kirchenvorsteher sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und christlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?“

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Kirchenvorsteher als in das Amt eingetreten zu erachten.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 9. Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der erste, bei gleicher Berechtigung der nach den Lebensjahren älteste.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung der Pfarrer geht der Vorsitz auf einen dazu vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritt der neuen Kirchenvorsteher zu erwählenden Stellvertreter über, doch kann der Vorsitz auf Antrag des Kirchenvorstandes einem benachbarten Geistlichen von dem Dekan übertragen werden.

§. 10. Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenvorsteher unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Für jede Sitzung ist die Tagesordnung den Mitgliedern vorher mitzutheilen.

§. 11. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 12. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussnahme persönlich betheilig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenvorsteher unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

3. Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 13. Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. Die Kirchenvorsteher haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 14. Der Pfarrer ist in seinen geistlichen Amtstätigkeiten, der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen vom Kirchenvorstande unabhängig, soweit er nicht durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes beschränkt wird. Namentlich darf er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung nur dann zurückerweisen, wenn das Kirchengesetz dies ausdrücklich gestattet und der Kirchenvorstand zugestimmt hat. Dem Zurückgewiesenen bleibt die Berufung an die Kreissynode offen.

Erlärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen.

§. 15. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet:

1. Zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der kirchlichen Ordnung in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Er hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu fördern.

Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen verfügt werden soll.

Der Kirchenvorstand entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, vorausgesetzt, daß dieselben der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16. 2. Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Amtsführung und des Wandels des Geistlichen oder eines anderen seiner Mitglieder Wünsche und Beschwerden in seinen Sitzungen zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde Anzeige zu machen.

§. 17. 3. Der Kirchenvorstand hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich des Katechismusunterrichts für die erwachsene Jugend haben die Kirchenvorsteher die Pflicht, den Geistlichen in der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen.

§. 18. 4. Dem Kirchenvorstand liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er kann sich hierbei Helfer aus der Gemeinde, insbesonders aus der Gemeindevertretung, beordnen und sucht sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen zu setzen.

§. 19. 5. Der Kirchenvorstand führt das Verzeichniß der Gemeindeglieder (Matrikel), bewirkt die Aufstellung der erforderlichen Kirchensteuerhebelisten, stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter vor, leitet diese Wahlen, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

§. 20. 6. Der Kirchenvorstand beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich an dem Orte der Gemeinde aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

§. 21. 7. Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes Anzeige zu machen und die desfalls ergebenden einseitigen Anordnungen in Ausführung zu bringen, auch das den Kirchengemeinden beigelegte Wahlrecht nach den §§. 48 ff. auszuüben.

§. 22. 8. Dem Kirchenvorstande kommt, soweit wohlverworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus. Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleibung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 23. 9. Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich an gelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Er hat über alle zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

§. 24. 10. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen, wie in nicht streitigen Rechtsachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

§. 25. 11. Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenvorsteher, sowie der Beifügung des Kirchenregels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

§. 27. Für die Verwaltung der Kirchenkasse und der damit verbundenen Pfarr- und sonstigen Lokalfonds hat der Kirchenvorstand unter Zustimmung der Gemeindevertretung einen Kirchenrechner zu bestellen, welchem hierfür eine angemessene Vergütung aus der Kirchenkasse zu bewilligen ist. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann dazu nicht ernannt werden.

§. 28. Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

- a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;
- b) er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten jährlich mindestens einmal vorzunehmenden Kassenrevisionen zu unterwerfen.

Im Uebrigen sind für die Geschäftsführung des Kirchenrechners bis auf Weiteres in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Kirchenvorständen zu treffenden Bestimmungen maßgebend. Insbesondere bewendet es auch bei den bisherigen Bestimmungen über die Kautionsleistung des Kirchenrechners.

§. 29. An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den, den Staatsbehörden oder vorgelegten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Kirchenvorstand nichts geändert.

III. Gemeindevertretung.

1. Umfang der Gemeindevertretung.

§. 30. In jeder Kirchengemeinde, welche 300 oder mehr Seelen zählt, ist außer dem Kirchenvorstande eine größere Vertretung zu bilden. In Gemeinden unter 300 Seelen werden die Rechte der Gemeindevertretung von allen stimmsfähigen Gemeindegliedern ausgeübt.

In Gemeinden von 300 bis einschließlich 500 Seelen werden 16 Vertreter, von 500 bis einschließlich 1 000 Seelen werden 20 Vertreter, von 1 000 bis einschließlich 2 000 Seelen 24 Vertreter, von 2 000 bis einschließlich 5 000 Seelen 40 Vertreter, in Gemeinden von mehr als 5 000 Seelen 60 Vertreter gewählt.

Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, und beträgt die Gesamtseelenzahl 300 und darüber, so ist für die im §. 4 Absatz 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Zahl eine Gemeindevertretung zu bilden.

Die Zahl der Gemeindevertreter in Gemeinden unter 300 Seelen soll in diesem Falle das Dreifache der Zahl der Kirchenvorsteher, jedoch nicht über 16 betragen.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgestellt.

2. Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§. 31. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung. Er beruft die Gemeindevertretung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande vorgeschriebenen Form, sie kann aber auch durch Verkündung bei dem öffentlichen Gottesdienste am vorhergehenden Sonntage erfolgen.

§. 32. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit des aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der größeren Gemeindevertretung bestehenden Kollegiums erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Los. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind. Mitglieder, welche an Gegenstände der Berathung persönlich theilhaftig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kollegiums bei der Verhandlung zugegen sein. Ueber die Verhandlungen des Kollegiums wird ein in das Protokollbuch einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulegen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

Dem Kollegium ist gestattet, erforderlichen Falls einen ständigen Protokollführer gegen entsprechende Vergütung aus der Kirchenkasse zu ernennen.

Das Kollegium kann die Oeffentlichkeit der Sitzung beschließen.

3. Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

§. 33. Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zwölf Jahre;
2. bei außerordentlicher Veräußerung des Vermögens, welche die Substanz selbst angeht, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinslichen Wiederbelebung erfolgt;
3. bei allen Anleihen, welche zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben gemacht werden;
4. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
5. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen von Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Gesamtkostenanschlag für das Jahr 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark und nicht über die Dauer von drei Jahren hinaus, erweitern;
6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages der zu erhebenden Kirchensteuer, welche überall nach Maßgabe der direkten Staatssteuern zu erheben ist;
7. bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebühren-taren;
8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden oder vorübergehenden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, bei dauernder Verminderung solcher aus der Kirchenkasse bestehender Leistungen, bei Verwandelung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Gehaltsbezüge oder bei Umwandlung von Natural-einkünften in Geldrente, letzteres soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
9. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlassung; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor

der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszuliegen;

10. bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung zwanzig Mark übersteigt;
11. bei Errichtung von Gemeindefatanten;
12. bei Ausübung der den Kirchengemeinden zustehenden Pfarrwahlrechte;
13. bei Bestellung des Kirchenrechners.

§. 34. Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzubohlen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung erteilt ist.

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist befugt, in deren Sitzungen nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an den Kirchenvorstand zu richten und selbstständige Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen über solche Anträge so lange zu vertragen, bis über die Zulässigkeit derselben von dem Kirchenvorstande befinden worden ist. Wird von diesem die Zulassung der Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung nicht zugestanden, so steht auf desfallsig erhobene Berufung die Entscheidung dem Kreisynodenvorstande zu.

Die Bestimmungen in diesem und den §§. 31–33 gelten auch für Kirchengemeinden unter 300 Seelen.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 35. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbstständig sind Diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind Diejenigen,

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Kerker sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind;
5. welche durch Verächtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Mergerniß gegeben haben;
6. welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind.

§. 36. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, in den Kirchenvorstand diejenigen Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben bei der Wahl der Gemeindevertreter und ganz besonders bei derjenigen der Kirchenvorsteher ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 37. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten in einem Jedermann zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Vorstand der Kreisynode zu.

Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 38. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei auf einander folgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 39. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Vorstandes der Kreisynode eine Vertheilung der zu wählenden Vertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde oder die einzelnen Ortschaften erfolgen. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel. Vom Kirchenvorstande kann mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden, wenn kein Wähler Widerspruch erhebt.

Gewählt sind Diejenigen, auf welche die meisten von den abgegebenen Wahlstimmen gefallen sind. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Verlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet.

§. 40. Unmittelbar nach der Wahl hat der Kirchenvorstand zu prüfen, ob das Wahlverfahren in formell gültiger Weise stattgefunden hat. Ergiebt diese Prüfung Anstände, welche die Gültigkeit des gesammten Wahlverfahrens oder einzelner Theile desselben in Frage stellen, so hat der Kirchenvorstand das zur Erledigung Erforderliche, nöthigenfalls eine Neuwahl anzuordnen. Ist das Wahlverfahren in formeller Hinsicht ohne Mängel oder sind die vorgefundenen Anstände beseitigt, so werden die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter an zwei auf einander folgenden Sonntagen der Gemeinde verkündigt.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zu der zweiten Verkündigung von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede erhoben werden. Ueber dieselben entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Kreisynode.

§. 41. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erheblichere Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Ererblichkeit und thatsächliche Nichtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Kreisynode endgültig.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Aemter auf die nächsten drei Jahre. Wahlrecht und Wählbarkeit können ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 42. Ist für die Kirchenvorstandswahl zweimal vergeblich Termin gehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Uebernahme der Wahl verweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, oder weil die Gewählten die auf sie gefallene Wahl ablehnen, so hat in diesem Falle der Vorstand der Kreisynode die Kirchenvorsteher zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl von Gemeindevertretern nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

§. 43. Das Amt der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Auscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§. 44. Ist das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlastung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlastung erfolgt nach Anhörung des Angeeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch den Vorstand der Kreisynode.

Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Bezirksynodalausschusses endgültig entscheidet.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgeschaltet, doch ist das Konsistorium befugt, die

vorläufige Suspension des Kirchenversteherers oder Gemeindevertreters anzuerkennen.

§. 45. Eine Gemeindevertretung, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann auf Antrag des Vorstandes der Kreisynode vom Konsistorium aufgelöst werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung, welche innerhalb zwei Monaten vom Kirchenvorstande auszusprechen ist, geben die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über.

V. Statutarische Bestimmungen.

§. 46. Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizierende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergibt sich das Bedürfnis, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeignetenfalls zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher statutarischen Ordnungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Begutachtung durch die Kreisynode einer Anerkennung der Bezirksynode dahin, daß die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften der Kirchengemeindeordnung nicht zuwider sei, sowie der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums.

§. 47. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgelegten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzubalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaftern Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

VI. Besetzung der Pfarrämter.

§. 48. Die Besetzung derjenigen jundirten Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, hat fortan in einem Falle durch Wahl der Kirchengemeinde unter Bestätigung der Kirchenbehörde, im anderen Falle durch Berufung der Kirchenbehörde zu geschehen.

Die Wahl erfolgt durch die vereinigten Gemeindeorgane (§. 31).

§. 49. Die Pfarrwahlen finden unter Leitung des Dekans oder eines vom Konsistorium besonders ernannten Kommissarius statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor dem Wahlakte schriftlich geschehen.

Die Wahl erfolgt mittels schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der ersten Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt das Kirchenregiment die Pfarrei auf ein Jahr mit einem Vikarius. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle vom Kirchenregimente definitiv besetzt.

§. 50. Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1878 ab eintretenden Stellenerledigungen.

Fällt die erste von diesem Tage ab durch Tod eintretende Stellenerledigung auf einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindevahl.

Erfolgt die erste Erledigung vom 1. Januar 1878 ab auf andere Weise als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde.

Wird vom 1. Januar 1878 ab eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindevahl.

Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 51. Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche befähigte Personen, welche mindestens drei Jahre nach erlangter Ordination eine Pfarrstelle selbstständig verwaltet haben, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer der Nutzung der Dienstwohnung 3600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren gewählt werden dürfen. Das Dienstalter ist vom Zeitpunkt der Ordination ab zu berechnen; jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im öffentlichen Schulamt fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen.

§. 52. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden jeuntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.

Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen die Geseßlichkeit der Wahl bei dem Dekan Einspruch erheben.

Einspruch gegen Ehre, Gaben und Wandel des Gewählten ist innerhalb gleicher Frist zulässig, wenn derselbe von wenigstens zehn Gemeindegliedern schriftlich bei dem Dekan eingebracht wird.

§. 53. Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Kreisynodalvorstandes über etwa erfolgte Einsprüche dem Konsistorium zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1. wegen Geseßwidrigkeit des Wahlverfahrens;
2. wegen Mangels der geseßlichen Wählbarkeit des Gewählten;
3. wegen geistiger und körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 54. Die Kosten des Wahlverfahrens und des Umzuges des Geistlichen fallen der Gemeinde zur Last.

§. 55. In Betreff der Besetzung derjenigen Pfarrstellen, welche nicht der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, bleiben die bestehenden Vorschriften in Geltung.

Zweiter Abschnitt. Kreisynoden.

§. 56. Für je einen oder mehrere Dekanatsbezirke werden Kreisynoden gebildet. Bis zur endgültigen Bildung der Synodalkreise, welche nach Anhörung der Bezirksynode durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgt, sollen die in der Anlage aufgeführten dreizehn Synodalkreise bestehen.

Eine Abänderung der hiernach gebildeten Synodalkreise kann nur mit Einwilligung der beteiligten Kreisynoden oder im Fall des Widerspruchs unter Zustimmung der Bezirksynode von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verfügt werden.

§. 57. Die Kreisynode besteht:

1. aus sämtlichen ein Pfarramt innerhalb des Kreisynodalverbandes definitiv oder vikariisch verwaltenden Geistlichen;
2. aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

Von Letzteren wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Kirchenversteherern und Gemeindevertretern dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angezeigten, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Kreisynodalverbandes gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises durch Beschluß der Kreisynode, welcher der Genehmigung des Konsistoriums bedarf, bestimmt. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden der Gesamtparochie, vollzogen.

Dekane ohne Pfarramt, Militärgeistliche, Anstaltsgeistliche und Hilfsgeistliche innerhalb des Kreisynodalverbandes können der Synode mit beratender Stimme beisehen.

Der General Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Mitglied desselben, desgleichen die Mitglieder des Vorstandes der Bezirksynode haben das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreisynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 58. Den Vorsitz in der Kreisynode führt der Dekan, sofern er ein Pfarramt verwaltet. Besteht ein Synodalkreis aus mehreren Dekanaten, so ist unter gleicher Voraussetzung der dem Lebensalter nach älteste Dekan Vorsitzender, der andere Dekan sein Stellvertreter. Ist kein Dekan mit voller Stimmberechtigung Mitglied der Kreisynode (§. 57), so wird der Vorsitzende von ihr aus der Zahl der stimmberechtigten Pfarrer gewählt.

§. 59. Die Berufung der Kreisynode erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

§. 60. Die ordentliche Versammlung der Kreisynode findet jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte statt. Außerordentliche Versammlungen werden im Falle des Bedürfnisses vom Konsistorium oder vom Kreisynodalvorstande mit Genehmigung des Konsistoriums angeordnet. Die Dauer der Versammlung ist der Regel nach auf einen

Tag beschränkt. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Öffentlichkeit von der Kreisynode beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

§. 61. Zur Beschlußfassung der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herstellt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 62. Der Wirkungskreis der Kreisynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welche der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
2. die Erledigung der an die Kreisynode gelangenden Verlagen des Konsistoriums oder der Bezirksynode;
3. die Verabreichung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirksynode, welche von Mitgliedern der Synoden, den Kirchenvorständen oder auch einzelnen Mitgliedern des Synodalkreises über kirchliche Gegenstände an die Kreisynode gelangen;
1. die Uebung der Kirchenzucht in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Kirchenvorstand disziplinarische Entscheidung getroffen hat;
5. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
6. die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
7. die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Theile der Gemeinde;
8. die Verwaltung der Kreisynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, sowie die Vertheilung der zur Kreisynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;
9. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreisynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Vorbehalt der Prüfung der Bezirksynode und der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums;
10. die Mitwirkung bei Abänderung von Kirchenkreisen;
11. die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
12. die Wahl der Beisitzer des Kreisynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Bezirksynode.

§. 63. Jeder Kreisynode ist ein Kreisynodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden der Kreisynode, welcher auch im Vorstande den Vorsitz führt, und aus vier von der Kreisynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß.

§. 64. Der Synodalvorstand hat:

1. den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2. für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder, zu sorgen;
3. die Synodalbeschlüsse an die Bezirksynode oder das Konsistorium zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
4. zur Versammlung der Kreisynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlage für dieselbe vorzubereiten;
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzufassen;
6. die etwaige Vertheilung der Gemeindevertreter auf die einzelnen Abtheilungen der Gemeinde zu genehmigen (§. 39);
7. in einigen Fällen der nach §. 62 Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;
8. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern zu vermitteln;
9. auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenvorsteher- und Gemeindevertreterwahlen, sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern (§. 41) zu entscheiden;

10. bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die anstehende Wahlperiode zu ernennen;

11. darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat, sowie

12. die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle die in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen; wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;

13. die Disziplinarergewalt über die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

In den Nr. 9—13 bezeichneten Fällen müssen wenigstens vier Mitglieder des Synodalvorstandes an den Beschlüssen desselben theilnehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern aus. In den Fällen 11 und 13 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Betheiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betheiligten steht Berufung an das Konsistorium binnen einer Auschlußfrist von 4 Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Ausschusses der Bezirksynode entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Bezirksynode.

§. 65. Die Bezirksynode besteht:

1. aus dem General Superintendenten des Bezirks;
2. aus den von den Kreisynoden zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten;
3. aus vier von dem Landesherren zu berufenden Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des General Superintendenten, sind nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung statthaft. Die Synodalperiode dauert drei Jahre.

§. 66. Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Bezirksynode gewählten Synodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Synode theilzunehmen. Außerdem wohnt ein königlicher Kommissarius den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.

§. 67. Die Wahl der Abgeordneten zur Bezirksynode erfolgt durch die Kreisynode dergestalt, daß für Kreisynodalbezirke mit weniger als 20 000 Evangelischen zwei Abgeordnete, für Kreisynodalbezirke mit 20 000 bis 30 000 Evangelischen drei Abgeordnete, für Kreisynodalbezirke mit 30 000 Evangelischen und darüber vier Abgeordnete gewählt werden. Unter den von jeder Kreisynode zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu. Bei Berufung der Versammlung, in welcher die Wahl stattfindet, muß den Synodalmitgliedern hiervon ausdrücklich Kenntniß gegeben werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 68. Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder an einer evangelischen Gemeinde des Konsistorialbezirks ein Pfarramt bekleidende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliches Mitglied jedes zum Kirchenvorsteheramte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Konsistorialbezirks angehört.

§. 69. Die Bezirksynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§. 70. Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder derselben von dem Vorsitzenden mittels feierlichen Gelübdes auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Hierauf folgt die Berichterstattung des Synodalausschusses über die inneren und äußeren Zustände der evangelischen Kirche des Bezirks und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann die Öffentlichkeit jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§. 71. Ueber Beschlussfähigkeit und Beschlussnahme gelten die Bestimmungen des §. 61, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit. Für die Beschlussfassung über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden bilden die Vertreter der unirten Gemeinden einerseits, sowie die Vertreter der in §. 1 bezeichneten Gemeinden der Dekanate Biedenkopf, Gladenbach und Homburg andererseits, je besondere Abtheilungen, von welchen jede nur für die Gemeinden dieser Abtheilungen beschließt. Für die im Bezirke noch vorhandenen reformirten Gemeinden ist die konfessionelle Vorfrage in Angelegenheiten der verstehenden Art durch den Beschluß der Gemeindevertretung zu entscheiden. In Sachen des Nassauischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen Geistlichen Wittwen- und Waisenkasse beschließt, so lange den Gemeinden der Dekanate Biedenkopf, Gladenbach und Homburg die Theilnahme an jenen Fonds nicht erwirkt ist, die erstbezeichnete Abtheilung allein.

§. 72. Der Wirkungskreis der Bezirksynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung, für Förderung der christlichen Liebesthätigkeit und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschlüsse;
2. die Mitwirkung bei den durch das Konsistorium zu veranstaltenden Amtsprüfungen der Geistlichen durch Entsendung von drei Abgeordneten aus den geistlichen Mitgliedern der Synode als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrechte;
3. die Berathung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
4. die Erledigung der Verlagen des Konsistoriums;
5. die Mitaufsicht über die Verwaltung der Kreisynodalkassen;
6. die Festsetzung der Vorausschläge und Rechnungen des Centralkirchenfonds, der Geistlichen Wittwen und Waisenkasse und der Bezirksynodalkasse nach Maßgabe der im Einverständniß mit der Bezirksynode festzustellenden Verwaltungsordnungen;
7. die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden und Synodalkreise;
8. die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;
9. die Mitwirkung bei Feststellung oder Abänderung von Synodalkreisen in Gemäßheit des §. 56;
10. die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Kollekten; die Verwendung des Ertrags einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in dem konsistorialbezirk einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der bedürftigen Gemeinden des Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen. Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten;
11. die Bewilligung von Beiträgen, welche durch Leistung der Kirchen- und Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks, vorbehaltlich der Zustimmung des Konsistoriums;
12. die Wahl des Synodalvorstandes und eines Synodalausschusses;
13. die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Bezirksynode nicht erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, neue Religionslehrbücher, Gesangbücher oder Agenden ohne die Zustimmung der im §. 71 genannten betreffenden Abtheilungen nicht eingeführt werden können.

Soll §. 1 Absatz 1 des Nassauischen Edikts v. 11. August 1817, welcher die Vereinigung der beiden protestantischen Landeskirchen zu einer einzigen ausspricht, oder die Bestimmung des §. 12 Absatz 1 des Nassauischen Edikts v. 8. April 1818, daß den Geistlichen die freie Befugniß gewährt ist, nach dem Evangelium zu lehren, kirchengesetzlich aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, so nehmen an der Abstimmung nur die von den Kreisynoden in dem ehemaligen Herzogthum Nassau gewählten und die in §. 65 Nr. 1 und 3 genannten Mitglieder der Bezirksynode Theil; Anträge, welche nicht eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

Gegen die obligatorische Einführung der oben genannten kirchlichen Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

§. 73. Die Synode wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer besteht. Für die beiden letzteren werden Stellvertreter gewählt. Die Thätigkeit des jeweiligen Vorstandes endigt mit der erledigten Vorstandswahl der nächsten ordentlichen Synode.

Die Wahl des Vorsitzenden unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Im Falle jener bleibenden Behinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer mit den beiden Ausschußmitgliedern des Bezirksynodalvorstandes unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist zugleich Vorsitzender des Synodalausschusses. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§. 74. Dem Vorstande liegt ob:

1. die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie deren Einreichung an das Konsistorium;
2. die Ausführung der Synodalbeschlüsse;
3. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit von den Einrichtungen und dem Zustande des theologischen Seminars in Herbern Einsicht zu nehmen.

§. 75. Der Synodalvorstand bildet in Gemeinschaft mit zwei von der Synode am Schluß ihrer Versammlungen zu wählenden Synodalmitgliedern den Synodalausschuß. Auch für jedes dieser beiden Ausschußmitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

Dem Synodalausschuß liegt ob:

1. die vorläufige Entscheidung in solchen zu dem Geschäftskreise der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, daß die Synode nicht versammelt ist, der sofortigen Entscheidung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen sind der nächsten Bezirksynode zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen;
2. die Abstattung von Gutachten über Verlagen des Konsistoriums;
3. die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände;
4. die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen des Konsistoriums dergestalt, daß die Mitglieder des Ausschusses an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht theilnehmen.

Zu dieser Mitwirkung muß der Ausschuß geladen werden, wenn es sich handelt

- a) um Vorschläge über die Besetzung der General Superintendentur, der Dekanate und der Lehrstellen am Seminar zu Herbern;
- b) um Besetzung von Pfarreien, deren Einkommen 2400 Mark übersteigt, oder um Verjagung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen (§§. 52, 53);
- c) um Ertheilung von Zulagen an Geistliche oder Kirchenbeamte aus dem Centralkirchenfonds und anderen geeigneten Fonds, oder um Dotationserhöhungen der Pfarreien;
- d) um Disziplinarentscheidungen gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;
- e) um Entscheidungen, durch welche über den Verlust des Wahlrechts, Entlassung vom Amte eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters zu befinden ist;
- f) um Erlass der zur Ausführung kirchlicher Gesetze erforderlichen Instruktionen;
- g) um Abänderung der Grenzen der Kirchspiele.

In den Fällen d und e ist der Betheiligte zu vernehmen und zu den Verhandlungen mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Auch in anderen wichtigen Fällen kann das Konsistorium den Synodalausschuß zu ziehen, ebenso kann Letzterer in solchen Fällen seine Zuziehung durch das Konsistorium beantragen.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 76. Die Kosten der Synoden werden aus den Bezirks- und Kreisynodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck verfügbar sind, theils durch die Einkünfte ihres eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 77. Die Beiträge der Kreisynodalkassen zur Bezirksynodalkasse werden nach Maßgabe einer Matrikel aufgebracht, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Bezirksynode unter Zustimmung des Konsistoriums anzustellen ist. Die Verwaltung der Bezirksynodalkasse wird unter Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner geführt.

Die Kosten der Kreisynoden werden von den Kreisynoden auf die Kirchengemeinden des Synodalkreises nach der Staatssteuerhebersolle vertheilt.

§. 78. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkasfen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 79. Die Mitglieder der Synoden und Synodalvorstände, sowie des Synodalausschusses erhalten während der Theilnahme an der Synode, an den Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse und bei Ausübung dienstlicher Geschäfte Tagegelber, und zwar:

- a) der Kreisynode im Betrage von 5 Mark täglich,
- b) der Bezirksynode im Betrage von 10 Mark täglich.

An Reisekosten erhalten die Synodalen 10 Pf. für jeden Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff, zwei Mark für jede 7,5 Kilometer, welche nicht auf diese Weise zurückzulegen sind.

Die nach §. 72 Nr. 2 von der Synode zur Theilnahme an den Amtsprüfungen der Geistlichen abzuschickenden drei Mitglieder der Synode erhalten dieselben Tagegelber und Reisekosten, wie die Mitglieder der Bezirksynode.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 80. Die in Gemäßheit der kirchlichen Gemeindeordnung vom 27. August 1869 gebildeten Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen bleiben zunächst in Wirksamkeit und gelangen die in Beziehung auf die Bildung der Gemeindeorgane in den §§. 4—45 getroffenen Bestimmungen erst bei den nächsten Ergänzungswahlen in Anwendung, welche gleichzeitig für Gemeindevertretung und Kirchenvorstand Ende des Jahres 1877 vorzunehmen sind. Im Uebrigen treten auch die Bestimmungen jener Paragraphen sofort in Kraft.

§. 81. Mit der Bildung der neuen Kreisynoden ist ungesäumt zu verfahren. Dabei üben die Vorstände der bisherigen Kreisynoden diejenigen Befugnisse, zu welchen die neue Ordnung die Kreisynodalvorstände beruft. Diejenigen Gemeinden, welche nach §. 57 einen oder mehrere Abgeordnete zur Kreisynode zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden das erste Mal nach Anhörung der bisherigen Kreisynodalvorstände durch das Konsistorium bestimmt.

§. 82. Bis zu dem Zusammentritt der ersten Bezirksynode werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, soweit sie der Bezirksynode, ihrem Vorstande oder Vorsitzenden obliegen, von dem Konsistorium oder dessen Vorsitzenden geübt.

§. 83. Die Amtsthätigkeit der nach der Kreisynodalordnung v. 9. Aug. 1871 gebildeten Kreisynoden und Kreisynodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung zu bildenden Kreisynoden in Wirksamkeit treten.

§. 84. Die erste ordentliche Bezirksynode wird durch den königl. Kommissarius eröffnet.

§. 85. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Anordnungen werden vom Konsistorium zu Wiesbaden unter Genehmigung des Min. der geistl. Angeleg. erlassen.

* * *

Verzeichniß

der

im Konsistorialbezirke Wiesbaden hestehenden Synodalkreise.

(§. 56 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.)

- 1) Cronberg-Wallau.
- 2) Diez-Runkel.
- 3) Herborn-Dillenburg.
- 4) Idstein-Kirberg.
- 5) Nassau-Rangenschwalbach.
- 6) Nastätten-St. Goarshausen.
- 7) Marienberg-Selters.
- 8) Weilburg.
- 9) Wiesbaden.
- 10) Wisingen.
- 11) Biedenkopf.
- 12) Gladenbach.
- 13) Homburg.

Bekanntmachung v. 9. April 1878, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Moskauer Bank.

[R.G.Bl. 1878. S. 11. Nr. 1228.]

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 hat der Bundesrath, in Aufhebung des durch Bekanntmachung v. 19. Dez. 1877 (vergl. R.G.Bl. S. 575) veröffentlichten Beschlusses, den Aufruf und die Einziehung der von der Moskauer Bank unter dem 1. Jan. 1874 ausgegebenen (grünen) Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate April bis mit Juni d. J. dreimal, sowie im Laufe der Jahre 1879 und 1880 mindestens je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, in der Hamburger Börsenballe, in der Leipziger Zeitung, in der Mecklenburgischen Zeitung und in der Moskauer Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 1. Juli 1878 sowohl bei der Kasse der Moskauer Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankcontors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld ungetauscht werden.
3. Nach dem 1. Juli 1878 hören die mit der Firma der Moskauer Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Moskauer Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, d. 9. April 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 10. April 1878, betr. den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

[R.G.Bl. 1878. S. 12. Nr. 1229.]

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) hat der Bundesrath die laut der Bekanntmachung v. 15. März d. J. (R.G.Bl. S. 6) erlassenen Verordnungen für den Aufruf und die Einziehung der von der Preuss. Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten folgendermaßen abgeändert:

1. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. Juni 1878 nicht bloß bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld ungetauscht werden.
2. Nach dem 1. Juni 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Laufe des Monats April einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. April 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

G. v. 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl.

[G.S. 1878. S. 222. Nr. 8566.]

Wir Wilhelm II. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Werke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht gewonnen oder eingesammelt sind;

4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Flagggen, Moos, Kraut, Strohwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht gewonnen oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§. 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§. 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfsen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 §. 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Kastrthier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Aien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schomung, in einem Pflanzgarten oder Saatkaufe begangen ist.

§. 4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mithäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§. 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des §. 257 Abs. 2 und 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§. 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§. 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§. 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preussischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

§. 8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

§. 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§. 10. Die im §. 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber

nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Straf ermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossen gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§. 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 11 bestraft, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§. 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtsfundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 14. Statt der in dem §. 13 vorgesehene Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die verwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§. 15. Aerte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§. 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§. 15), in Beschlag zu nehmen.

§. 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.

§. 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

§. 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsamwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§. 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§. 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preussischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§. 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Fernen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

§. 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstverorgungs-schein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landesstücken, in welchen das G. v. 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§. 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinen Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit jagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schwörungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ansfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§. 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Forst diebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des §. 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§. 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§. 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Uebereidung einer Ansfertigung des Verzeichnisses (§. 26) den Antrag auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertherfaß neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlass eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Wertherfaß und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Straf-befehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung

bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vergesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

§. 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden. Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§. 44, 45 Abj. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§. 29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

§. 30. In den Fällen der §§. 6 und 8 findet der Erlass eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anlagenschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§. 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§. 31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber glaubwürdige Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§. 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§. 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

§. 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des §. 8 erkannte Zusatzstrafe.

Beist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des §. 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der andern Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§. 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

§. 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes abhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem §. 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (G. S. 1852 S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§. 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 15. April 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Peonhardt. Falt. v. Kamete. Frieden-
thal. v. Bülow. Hofmann. Hr. zu Eulenburg.
Manbad. Hobrecht.

B. v. 20. April 1878, betr. die Vereinigung der bisherigen Landarmenverbände des Kreises Cottbus, der Stadt Frankfurt a. d. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbände von Brandenburg.

[G. S. 1878. S. 143. Nr. 8562.]

Wir Wilhelm K. verordnen auf Grund der §§. 27 und 28 des Ges. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohlfuß (G. S. S. 130), unter Zustimmung des Provinziallandtages von Brandenburg, des Kreistages des Kreises Cottbus und der städtischen Behörden von Frankfurt a. d. O. und von Potsdam, was folgt:

§. 1. Die bisherigen Landarmenverbände des Kreises Cottbus, der Stadt Frankfurt a. d. O. und der Stadt Potsdam werden mit dem durch die B. v. 25. Febr. d. J. (G. S. S. 94) gebildeten Landarmenverbände der Provinz Brandenburg vereinigt.

§. 2. Diese B. tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 20. April 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Ausführungsgesetz v. 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

[G. S. 1878. S. 230. Nr. 8567.]

Wir Wilhelm K. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes v. 6. Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

§. 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme leistungswilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§. 3. Die Richtersassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Verlegung der Richtersassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in §. 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 4. Die Richtersassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemeinem festzustellenden Grundsätzen, sowie Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der B. v. 15. April 1876 (G. S. S. 107) zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

§. 5. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Orten der Amtsgerichte sind die Richtersassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.

§. 6. Die Befugniß der Richtersassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen, wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.

§. 7. Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

§. 8. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

§. 9. Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte oder in einem andern Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch königliche Verordnung festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltene Mehrgelalts nicht statt.

§. 10. Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§. 11. Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkheit.

§. 12. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1. das Obertribunal;
2. in dem Geltungsbereiche der B. v. 2. Jan. 1849 die Appellationsgerichte, die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie die Kammer und Admiraltätskollegien, einschließlich der Deputationen, Kommissionen und Grundbuchämter, die Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen und die Grundbuchämter in Bergen a. N., Greifswald, Grimmen und Stralsund;
3. in dem Bezirke des Appellationsgerichtsbofes zu Köln: der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte, Handelsgerichte und Friedensgerichte;
4. in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle: das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
5. in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden: die Appellationsgerichte, die Kreisgerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
6. in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.: das Appellationsgericht, das Stadtgericht, das Stadtamt, das Landjustizamt, das Rügegericht, das Fiskalat und die Transkriptions- und Hypothekenbehörde.

§. 13. Die den Universitätsgerichten und den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zustehende Gerichtsbarkheit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

Die den Universitätsgerichten zustehende Befugniß, Schuldenkunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden der Studirenden die Zustimmung zu erteilen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 14. Die Schöffengerichte in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sollen, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulierung dieses gestattet, aufgehoben werden. Der Justizminister ist ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Änderungen der Instruktion v. 15. Dez. 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheißen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobilienversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.

§. 15. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover für die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Geschäfte wird aufgehoben.

§. 16. Die Gerichtsbarkheit der in dem §. 12 Nr. 2—6 und in den §§. 13, 14 bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkheit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landesheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 15 bezeichneten Angelegenheiten.

§. 17. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Die Gerichtsbarkheit erster und zweiter Instanz in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg v. 14. Aug. 1872 und 7. Dez. 1874

dem Kreisgerichte in Hageburg zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wird durch königliche Verordnng geregelt.

§. 18. Der Geheimen Justizrath wird unter entsprechender Anwendung des Art. III des Ges. v. 26. Apr. 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin gebildet. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörenden Rechtsstreitigkeiten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte übertragen wird.

§. 19. Die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz

1. in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle vertretenden Spruchkollegien gehören,
2. in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Ges. v. 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeintheitsheilung D. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufer, Anwendung findet,
3. in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg v. 14. Aug. 1872 und v. 7. Dec. 1874 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten

wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, insofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§. 20. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
4. wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

In den Fällen der Nr. 2, 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister, wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

Dritter Titel. Amtsgerichte.

§. 21. Die Orte und Bezirke der Amtsgerichte werden durch königliche Verordnung bestimmt.

Dieselben können nach dem 1. Okt. 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde oder Gutsbezirkegrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

§. 22. Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.

§. 23. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht verübt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§. 24. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verbindung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der §. 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der §. 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

§. 25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;

2. für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze v. 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§. 26. Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

1. das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;
2. die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.

§. 27. Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsstädtischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen (§. 26) nicht berührt.

§. 28. Zu dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absätze des §. 26 folgende Bestimmung.

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

1. für die in den Art. 867, 872 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
2. für die in den Art. 907—915 und 921—952 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§. 29. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen liegt den Amtsgerichten ob. Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§. 30. Der Justizminister kann die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

§. 31. Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen. Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

§. 32. In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Oberlandesgericht ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle, welche sich auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte beziehen, einem der beteiligten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Führung der früher Schleswigischen und Holsteinischen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, sowie die Führung des Grundbuchs für die in diesen Protokollen eingetragenen Grundstücke werden dem Amtsgericht in Kiel, die Führung der Lauenburgischen besgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle dem Amtsgericht in Hageburg zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, diese Geschäfte ganz oder theilweise dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, zu übertragen.

Vierter Titel. Schöffengerichte.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen außer den im §. 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirektoren;
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

§. 34. Der als Vorsitzender des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 35. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsver-

leitungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgerweversteher der einem Amtsverbande nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbände zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§. 36. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
 2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;
- im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige zu gewähren.

Fünfter Titel. Landgerichte.

§. 37. Die Sitz- und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der beteiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

§. 38. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertretung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§. 39. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftsteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§. 40. Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.

§. 41. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren.

Die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber bleiben in Kraft.

§. 42. Die in diesem Gesetze den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

§. 43. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Sechster Titel. Schwurgerichte.

§. 44. Die Vorschriften des §. 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

§. 45. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 36 Absatz 1 gewährt.

Siebenter Titel. Kammern für Handelsfachen.

§. 46. Die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Achter Titel. Oberlandesgerichte.

§. 47. Die Sitz- und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

§. 48. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§. 49. Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:

1. alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der in dem §. 29 enthaltenen Vorschriften;
2. die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Raseburg gehören den Familienfideikommissachen;
3. die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

§. 50. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;
2. über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der §. 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 51. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im §. 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde. Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.

§. 52. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§. 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 53. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht in Berlin eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Im ersteren Falle muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§. 54. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgericht in

Berlin genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

§. 55. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§. 535 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 56. Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin Geltung hat.

Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen. Dasselbe ist an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

§. 57. Die in den §§. 20, 24, 29, 32, 49, 51, 87, 93, 94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt.

Neunter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§. 58. Die bestehenden staatsanwaltlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landesstellen bisher bestanden hat, auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§. 59. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§. 60. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

§. 61. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§. 62. Die Staatsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

§. 63. Die Geschäfte des Staatsanwalts können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Staatsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).

§. 64. Vorsitzende der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Staatsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorsitzenden der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsitzenden der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Staatsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsitzende der Gemeindeverwaltung.

§. 65. Die Kosten, welche aus der Führung der Staatsanwaltschaftsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach §. 64 ernannten Staatsanwälte erhalten für ihre persönliche Mithaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§. 66. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschieb gestatten, nöthigenfalls von dem Verstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

§. 67. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramente befähigte Personen beauftragt werden.

Zehnter Titel.

Gerichtsschreiber.

§. 68. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.

§. 69. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Mutterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen. *

§. 70. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§. 71. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§. 72. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vorabnahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

Elfter Titel.

Gerichtsvollzieher.

§. 73. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch den Justizminister bestimmt.

§. 74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Kuratorsverwalters vorzunehmen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§. 75. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

§. 76. Die Vorschriften des §. 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Zwölfter Titel.

Justizverwaltung.

§. 77. Die Verstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§. 78. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;
5. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§. 79. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.

§. 80. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§. 81. Die im §. 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. den in Gemäßheit des §. 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§. 82. Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben. Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefecte bleiben unberührt.

§. 83. Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zuzustand, bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

§. 84. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§. 85. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 86. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion.

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§. 87. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Aufsehung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Vierzehnter Titel.

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 88. Die Vorschriften der §§. 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozessordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§. 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Versiehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Ausenanderungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

§. 89. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

Fünfzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§. 90. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§. 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Sechzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§. 91. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vermundschäftsachen, Nachlassachen, Lebens-, Familienideikennniß- und Stiftungsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Zu Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Siebenzehnter Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Behufs Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten können bei den Oberlandesgerichten Hülfssenaten und bei den Landgerichten Hülfskammern gebildet werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfssenaten und Hülfskammern sowie die Zuteilung der Geschäfte an dieselben bestimmt der Justizminister. Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten und Hülfskammern können auch die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter (§§. 99, 100) beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch den Justizminister und ist bis zu dem Zeitpunkt unwiderrüßlich, in welchem die Wahrnehmung ihrer Thätigkeit in den Hülfssenaten und Hülfskammern nicht mehr erforderlich ist.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfssenaten und Hülfskammern auch Mitglieder der betreffenden Oberlandesgerichte und Landgerichte nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts.

§. 93. Ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Entscheidung zweiter Instanz nach den bisher geltenden Vorschriften ein weiteres Rechtsmittel zulässig, so gehört die Verhandlung und Entscheidung desselben zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.

§. 94. Die bei einem aufgehobenen Gerichte bisher geführte Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen geht auf das Amtsgericht des Orts über, an welchem das aufgehobene Gericht seinen Sitz hatte. Durch den Justizminister kann ein anderes Amtsgericht, ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§. 95. Die bei den aufgehobenen Behörden etatsmäßig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der in den §§. 96—104 enthaltenen Vorschriften gefallen lassen.

§. 96. Die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben sind, sofern sie nicht bei dem Reichsgericht angestellt werden, als Mitglieder der Oberlandesgerichte anzustellen, der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalstaatsanwalt als Präsidenten.

§. 97. Die Präsidenten der Appellationsgerichte und der Generalprokurator sind mindestens als Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Vizepräsidenten und Senatspräsidenten der Appellationsgerichte, der Kron-Oberanwalt und der erste Generaladvokat, sowie die Präsidenten der Kollegialgerichte erster Instanz und die Obergerichtsdirektoren mindestens als Direktoren der Landgerichte oder als Räte der Oberlandesgerichte anzustellen.

§. 98. Die übrigen Richter sind als Richter, der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen.

Direktoren und Räte der Appellationsgerichte, Oberstaatsanwälte, Oberprokuratoren, Generaladvokaten, Kammerpräsidenten bei den Landgerichten, Obergerichts-Vizedirektoren, Direktoren bei den Kollegialgerichten der ersten Instanz, Erste Staatsanwälte bei den Stadtgerichten und Mitglieder des ehemaligen Lauenburgischen Hofgerichts sollen nicht ohne ihren Willen als Amtsräter angestellt werden.

§. 99. Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprokurator und der Kron-Oberanwalt werden, sofern sie nicht anderweit angestellt werden, in den Ruhestand versetzt.

Die übrigen Richter und Staatsanwälte bleiben, sofern sie nicht anderweit angestellt oder in den Ruhestand versetzt werden, während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem befonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des dreijährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 100. Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter und Staatsanwälte haben sich nach der Anordnung desselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder. De-

ante, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, sollen ohne ihren Willen außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung nicht beschäftigt werden.

§. 101. Die anderweit angestellten Richter und Staatsanwälte behalten ihren Rang. Das Dienst Einkommen darf nicht verkürzt werden. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders angelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Servistasse des Orts der neuen Anstellung gewährt. An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethentschädigung tritt entweder freie Dienstwohnung oder Miethentschädigung nach der Servistasse des Orts der neuen Anstellung. Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Dienst Einkommens nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

§. 102. Auf Richter und Staatsanwälte, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder zur Verfügung des Justizministers verbleiben, auf letztere auch dann, wenn sie während des in §. 99 Abs. 2 bezeichneten dreijährigen Zeitraums dienstunfähig werden, finden die Vorschriften des §. 101 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Den in den Ruhestand tretenden Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen zu gewähren. Ein hiernach zu bemessender Wohnungsgeldzuschuß tritt auch an Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethentschädigung.

Während des dreijährigen Zeitraums ist den zur Verfügung des Justizministers stehenden Beamten der Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage fortzugewähren.

§. 103. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

Auf die anderweit angestellten Beamten findet §. 101 entsprechende Anwendung.

§. 104. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten, welche eine anderweitige Anstellung nicht erhalten, werden einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Denselben ist vorbehaltlich weitergehender wohlervorbener Rechte ein nach dem §. 26 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zu bemessendes Wartegeld zu gewähren. Die Berechnung des dem Wartegeld zu Grunde zu legenden Dienst Einkommens erfolgt nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist mit dem für die Pensionirung geltenden Durchschnittssätze dem übrigen Dienst Einkommen hinzuzurechnen.

Sie haben sich nach Anordnung des Justizministers der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Dienst Einkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung erfolgt, die gesetzmäßigen Reisekosten und eine von der Justizverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 105. Den Justizbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes v. 27. März 1872 (G. Z. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des Pensionsbetrages bewilligt werden.

§. 106. Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen festzusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bei der für die Untersuchung und Strafverfolgung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.

Unverändert bleiben die Vorschriften über die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die vorgeordnete Dienstbehörde.

§. 107. Die im §. 84 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875, betr. die Beurteilung des Personenstandes und die Eheschließung, der Landes-Centralbehörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. gehört die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten fernerhin nicht zur Zuständigkeit der Gerichte.

§. 108. Für die Vernahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, einschließlich der Abnahme der in der Rheinischen Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eide, sind auch die Notare zuständig.

§. 109. In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. findet eine Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handels-

registers, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters fernerhin nicht statt.

§. 110. Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte und der Militärgerichte, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 111. An die Stelle des §. 3 des Gesetzes v. 8. Juni 1860, betr. die Befugniß der Auditoren zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Formlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preussische Garnisonen im Auslande (G. Z. S. 240), tritt folgende Bestimmung:

Die aufgenommenen Verhandlungen (§. 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht bloß die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditoren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheile sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wejel.

§. 112. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. April 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

[R. G. Bl. 1878. S. 89. Nr. 1235.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§. 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Consul oder Gesandten des Reichs.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Mai 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 1. Mai 1878, betr. das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen.

[R. G. Bl. 1878. S. 99. Nr. 1236.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 32 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 (R. G. Bl. S. 501 ff.) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit des §. 32 Abs. 1 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§. 2. Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts antragen.

§. 3. Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbelegten mit der Auflage mitgetheilt, seine schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge, sowie die Angabe der neuen

Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§. 4. Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs-Oberhandelsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien, unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§. 5. Das Reichs-Oberhandelsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen finden, soweit die Umstände nicht ein anderes erfordern, durch Vermittelung des Patentamts statt.

§. 6. Das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§. 7. Die Geltendmachung neuer Thatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien angeschlossen sind.

Eine noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach der Bestimmung im §. 5.

§. 8. Von einer Partei behauptete Thatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§. 9. Das Reichs-Oberhandelsgericht kann zu der Verathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

§. 10. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichs-Oberhandelsgericht nach §. 32 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren.

§. 11. Zu dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angeht.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 12. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberamenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenen Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

§. 13. Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamts die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des §. 29 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 14. Die zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandelsgericht berechtigten Rechtsanwälte und Advokaten sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

§. 15. Im Uebrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichs-Oberhandelsgericht normirende Regulativ maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Mai 1878.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Minderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

[R.G.Bl. 1878. S. 95. Nr. 1238.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Wer den auf Grund des Gesetzes v. 7. April 1869 (R.G.Bl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Minderpest erlassenen Beschränkungen oder Verböten der Einfuhr lebender Wiederkäufer vorzüglich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 3. Wer den im §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verböten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, in-gleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Ver-böte betroffenen Thieren gewerbmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verböte als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von demselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4. Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche er-griffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Ge-fängniß nicht unter Einem Jahre,

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1878.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 1. Juni 1878, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

[R.G.Bl. 1878. S. 97. Nr. 1239.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird von der preuß. Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im G. v. 11. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 61), betr. die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preuß. Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rech-nungen der Reichsbank für das Jahr 1877 die gemäß §. 29 des Bank-gesetzes v. 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Juni 1878.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 2. Juni 1878, betr. die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

[R.G.Bl. 1878. S. 99. Nr. 1241.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche das-selbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§. 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehren-zeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienst-auszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landesheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Be-

stimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preussischen Militär Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§. 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§. 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes v. 23. Mai 1873 (R.G.B. S. 113) und im §. 1 des Gesetzes v. 11. Mai 1877 (R.G.B. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 2. Juni 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.

G. v. 11. Juni 1878, betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

[R.G.B. 1878. S. 109. Nr. 1247.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem G., betr. die Unterjuchung von Seemannsleuten, v. 27. Juli 1877 (R.G.B. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung.

Urkundlich unter unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Kürst v. Bismarck.

G. v. 17. Juni 1878, betr. die Ueberrahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich.

[R.G.B. 1878. S. 127. Nr. 1250.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vom 1. April 1878 ab sind:

1. die bisher aus preuß. und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Witwen und Waisen solcher Angehöriger,
2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlic abwärts, bezw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der Königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlic abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preuß. Gesetze v. 6. Juli 1865 und 9. Febr. 1867 (Preuß. G. S. 1865 S. 777 und 1867 S. 217) zu gewähren sein würden,

aus Mitteln des Reichs Invalidenfonds zu bestreiten.

Die nach dem letzten Abs. des §. 1 des Ges. v. 11. Mai 1877 (R.G.B. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlic aus den Mitteln des Reichs Invalidenfonds zu überweisende Summe erböht sich um den, den verbleibend bezeichnellen Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke

des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsbeeres entsprechenden Betrag.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 17. Juni 1878.

Im Allerh. Auftrage S. Maj. des Kaisers:

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Kürst v. Bismarck.

Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

[R.G.B. 1878. S. 141. Nr. 1255.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§. 2. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§. 3. In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§. 4. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlic ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Anjages ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansaz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§. 6. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§. 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1. bis 20 Mark einschließlic	1	Mark,
2. von mehr als 20 bis 60 Mark einschließl.	2	40 Pf.,
3. " " " 60 " 120 " " " " " "	4	60
4. " " " 120 " 200 " " " " " "	7	50
5. " " " 200 " 300 " " " " " "	11	
6. " " " 300 " 450 " " " " " "	15	
7. " " " 450 " 650 " " " " " "	20	
8. " " " 650 " 900 " " " " " "	26	

9. von mehr als	900 bis 1 200	Mark einschließt.	32	Mark,
10. " " "	1 200 " 1 600	"	38	"
11. " " "	1 600 " 2 100	"	44	"
12. " " "	2 100 " 2 700	"	50	"
13. " " "	2 700 " 3 400	"	56	"
14. " " "	3 400 " 4 300	"	62	"
15. " " "	4 300 " 5 400	"	68	"
16. " " "	5 400 " 6 700	"	74	"
17. " " "	6 700 " 8 200	"	81	"
18. " " "	8 200 " 10 000	"	90	"

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§. 9. Für die Werthberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§. 10. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen war der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm her geleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

§. 11. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§. 12. Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werththeilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Werththeile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§. 13. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§. 14. Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§. 15. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 16. Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des §. 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§. 17. Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§. 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§. 18. Die volle Gebühr (§. 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);

2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);

3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

§. 19. Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des §. 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

§. 20. Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehefachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 319).

§. 21. Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

§. 22. Die Beweisgebühr (§. 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

§. 23. Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

§. 24. Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung §. 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung §. 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des §. 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritte der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Verdictung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Abzuges für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

§. 25. Sechszehnteile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozeße (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567) erfolgt.

§. 26. Fünfzehnteile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung §. 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zum Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berückichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§. 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§. 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung §. 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§. 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311, 610), sowie die gegen ein Verjämmurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung §. 474 Abs. 2, §. 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§. 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Abs. 2 oder §. 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedssprüche (Civilprozeßordnung §§. 660, 668);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Enturtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815);
10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedspruchs (Civilprozeßordnung §. 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

§. 27. Drei Zehnthelle der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung §. 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§. 773 bis 776).

§. 28. Jede der im §. 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr des §. 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

§. 29. Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung §. 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des §. 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehnthelle der Gebühr (§§. 18 bis 24) zur Erhebung.

§. 30. Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt werden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §. 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgerichte erhoben ist (Civilprozeßordnung §. 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

§. 31. Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§. 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

§. 32. Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Verjämnurtheil gilt im Sinne des §. 28 als neue Instanz, insofern der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Verjämnurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 33. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozeß, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§. 34. Drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99);
2. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);
3. auf Anerkennung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862).

§. 35. Zwei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669);
2. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4);
3. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 3, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3);
1. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des §. 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

5. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Auftrag gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685).

§. 36. Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) werden fünf Zehnthelle der Gebühr (§. 8) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr erhoben.

§. 37. Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632);
2. zwei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

§. 38. Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646), werden zwei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

§. 39. Jede der im §. 27 bezeichneten Eireitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§. 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 3) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

§. 40. Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben.

§. 41. Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühntermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühntermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühnevergleich erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

§. 42. Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) werden fünf Zehnthelle und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausfertigung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben.

§. 43. Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§. 780, 782) werden zwei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

§. 44. Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) werden drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§. 45. Drei Zehnthelle der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insofern dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) zur entsprechenden Anwendung.

§. 46. Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden zwei Zehnthelle der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des §. 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist. Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insofern zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr

sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenannten Theil erstreckt worden wäre.

§. 47. Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung §. 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelsfachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§. 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung §. 728 Abf. 1, §. 751 Abf. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§. 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 42 bis 49, 371);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung §. 97);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung §. 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnißes oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§. 351 bis 351, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§. 345, 346, 355, 374);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekanntem Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekanntem Erben (Civilprozeßordnung §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10. über die Verichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§. 290, 291);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§. 496, 523);
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§. 171, 681);
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des §. 678 Abf. 3, der §§. 698, 699 Abf. 1, §. 793 der Civilprozeßordnung;
14. über die im §. 35 Nr. 5 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung mitwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehnttheilen der Gebühr (§. 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abf. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Abzuges keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§. 48. Ist außer dem Falle des §. 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Verhandlung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffsmitteln oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweisreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verurtheilte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisernerung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§. 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehnttheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abf. 3 dieses Gesetzes statt. §. 49. In der Berufungsinstanz erheben sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisernerung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten

Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rüchftlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 50. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des §. 8 über die Werthklassen und den Gebührensatz, sowie der §§. 11, 16, 17 dieses Gesetzes und des §. 3 der Civilprozeßordnung über die Werthbestimmung entsprechende Anwendung.

§. 51. Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorausgegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlussvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§. 8);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und acht Zehnttheile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abzugsvertheilung (Konkursordnung §. 147 Abf. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichstermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und fünf Zehnttheile derselben;
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und drei Zehnttheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehnttheile der Gebühr (§. 8).

§. 52. Die im §. 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten mit Ausnahme der Gebühren des Kuratorsgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses sowie Massekosten werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgeenderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

§. 53. Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens, werden drei Zehnttheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung. Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verbältnisse des Schuldners oder auf Unwissenheit beruht, eine Ermäßigung der Gebühr beschließen.

Wird das Verfahren durch Verjüngung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abf. 1, §. 194 Abf. 2, §. 195 Abf. 2, §. 199 Abf. 2, §. 205 Abf. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehnttheil der Gebühr (§. 8) nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 erhoben.

§. 54. Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung §. 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§. 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehnttheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Auf die Werthberechnung findet die Vorschrift des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 55. Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§. 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§. 56. Für die in Gemäßheit des §. 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§. 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erwinigung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung §. 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§. 57. Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§. 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) finden die Vorschriften des §. 52 Anwendung.

§. 58. Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§. 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§. 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Rechtsverordnung §. 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des §. 35 nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absätze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 59. In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden ange-

fangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

§. 60. Im Falle des §. 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesamttstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des §. 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§. 61. Betrifft eine Strafsache mehrere Angeeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§. 62. Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Geld- oder Freiheitsstrafe von

1.	1 bis	20 Mark einschließlich	oder	1 bis 10 Tage	einschließlich	5 Mark,
2. mehr als	20	30	"	mehr als 10 Tage	14	10
3. " "	30	60	"	"	4 Wochen	20
4. " "	60	150	"	4 Wochen	6	30
5. " "	150	300	"	6	3 Monate	45
6. " "	300	500	"	3 Monate	6	60
7. " "	500	1 000	"	6	1 Jahr	75
8. " "	1 000	1 500	"	1 Jahr	2 Jahre	100
9. " "	1 500	3 000	"	2 Jahre	3	130
10. " "	3 000		"	3	10	180
11. im Falle einer schwereren Strafe						300

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr 5

und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt

oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt 45

§. 63. Zwei Zehnthelle der Sätze des §. 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtlicherlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450).

Wird der gegen einen bestimmten Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung §. 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehnthelle der Sätze des §. 62 zu erheben.

§. 64. Hat weder eine Verurtheilung, noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des §. 62 bis auf fünf Zehnthelle ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 211 der Strafprozeßordnung.

§. 65. Die Sätze des §. 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehnthelle ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §. 370) oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung §. 452), so sind vier Zehnthelle zu erheben.

§. 66. Ein Zehnthell der Sätze des §. 62 wird besonders erhoben:

1. für die Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§. 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtlicherlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung §. 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach verangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung §. 454) oder nach Erlaß eines Strafbefehles einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

§. 67. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehnthelle und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409), vier Zehnthelle der Sätze des §. 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absätze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehnthell der Sätze des §. 62 erhoben.

§. 68. Für die Zurückweisung anderer, als der in §. 66 Nr. 5, §. 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 69. Werden in den Fällen der §§. 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§. 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt	20 Mark;
wenn es sich um ein Vergehen handelt	50
wenn es sich um ein Verbrechen handelt	100

Das Gleiche gilt im Falle des §. 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

§. 70. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendet wird 20
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendet wird 30

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben. Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung §. 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu achten.

§. 71. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind:

1. in den Fällen des §. 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendasselbst bezeichneten Entscheidungen 2 Mark,
2. im Falle des §. 67 Abj. 1 4 " und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat 8 "
3. im Falle des §. 67 Abj. 2 2 "
4. in den Fällen des §. 68 1 "
5. für Zurückweisung einer Privatklage 3 "
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage 3 "

zu erheben.
§. 72. Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben

§. 73. Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§. 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 74. Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung §. 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§. 75. Für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§. 76. Wird ein Gejud, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§. 66 bis 68, 69 Abj. 1, §§. 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

§. 77. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Verfahren der Instanz.

§. 78. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Erjuden um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179);
2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:
 - a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§. 70, 69, 77);
 - b) die Verpflichtung eines Verteidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);
3. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
 - a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abj. 2);
 - b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
 - c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abweubung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschiebes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

Fünfter Abschnitt.
Auslagen.

§. 79. An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagelöhner und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;

8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 80. Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§. 81. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Anzuge kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erheben.

§. 82. Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. bei der Umeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des §. 183 Abj. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviele wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im §. 53 Abj. 1 bestimmte Gebühr.

§. 83. In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des §. 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

§. 84. Außer dem Gebührenvorschuß (§§. 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vernahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 85. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im §. 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besondern Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozeß;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung ange stellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenebuch einer deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des §. 83 Abj. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Der Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der §. 83 Abj. 2, §. 84 zu zahlen den Vorschusses ist die Vernahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersehenden Nachtheil bringen würde.

§. 86. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§. 87. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§. 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenaufsatz bestehen bleibt, nicht statt.

§. 88. Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 86), je haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach §. 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

§. 89. In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des §. 84 Vorbehalt zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§. 90. Die Verpflichtung zur Zahlung der veranschlagten Beträge (§§. 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§. 91. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

§. 92. Durch die Bestimmungen der §§. 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung §. 697, der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 93. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§. 94. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Verschusses.

2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Verschusses fordern.

3. Eine nach §. 47 Abs. 2, §. 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Verschusses erheben werden.

§. 95. Im Konkursverfahren können auf die im §. 51 und §. 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erheben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des §. 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, im Falle des §. 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

§. 96. In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

§. 97. Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrages abhängig gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 98. Von Zahlung der Gebühren sind befreit: das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtsachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zufließt, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzahlen.

§. 99. Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§. 100. Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrationsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§. 101. Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. 102. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 18. Juni 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

[M.G.Bl. 1878. S. 166. Nr. 1256.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2. Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . . 80 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrage eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung . . . 40 Pfennig.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Theiliger (Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vermeidung der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§. 3. Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig.

§. 4. Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung §. 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	100 Mark einschließlich	2 Mark,	
"	"	300 " "	3 "
"	"	1 000 " "	4 "
"	"	5 000 " "	5 "
"	"	über 5 000 " "	6 "

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angesaugene weitere Stunde um ein Viertel.

Ist eine veruchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§. 5. Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfän-

dung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung §. 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in §. 4 bestimmten Gebühr.

§. 6. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung §. 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 7. Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu	100 Mark	5 vom Hundert,
von dem Betrag über	100 Mark bis 300	3
"	300	1 000
"	1 000	5 000
"	5 000	1/2

jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 8. Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsehung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung §. 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung §. 777)

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§. 9. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Verführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark.

Könnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

§. 10. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5 die Hälfte der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,

im Falle des §. 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,

im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,

im Falle des §. 8 eine Gebühr von 3 Mark,

im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§. 11. Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertel der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,

bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 2 Mark,

bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

§. 12. Die in den §§. 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Auforderungen, Zustellungen und Postsendungen;

3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordnung §§. 723, 724);

4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;

5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§. 13. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Deffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie die Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

§. 14. Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des §. 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§. 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Trittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung §. 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung §. 791).

§. 15. Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des §. 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden.

§. 16. Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung §. 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§. 17. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

§. 18. Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorzuschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

§. 19. Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§. 20. Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§. 21. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigegeben werden können (Civilprozeßordnung §§. 115, 697).

§. 22. Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht §. 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift, §. 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 23. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Abschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben.

Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§. 24. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellung, für deren Nachweis auf Grund des §. 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweitige Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersparrpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§. 25. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§. 26. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 24. Juni 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

[R.G.Bl. 1878. S. 173. Nr. 1257.]

Wir Wilhelm II. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitverräumnis im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen verräumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Verräumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverräumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erverbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5. Als verräumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6. Musste der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Trans-

portmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§. 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9. Musste der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

§. 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderliche Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Tarvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Tarvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an denselben verschiedene Tarvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 14. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Inziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§. 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Esfern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskosten-gesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§. 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 30. Juni 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Rechtsanwaltsordnung. B. 1. Juli 1878.

[R.G.B. 1878. S. 177. Nr. 1258.]

Wir Wilhelm v. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.**Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.**

§. 1. Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§. 3. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 4. Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaates, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§. 5. Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 6. Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch in Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist;
2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte;
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt worden ist.

§. 7. Ist gegen den nach §. 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

§. 8. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

Kammern für Handelsachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.

§. 9. Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelsachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

§. 10. Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschuß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.

§. 11. Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirke eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

§. 12. Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 13. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.

§. 14. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

§. 15. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

§. 16. Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im §. 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstände der Anwaltskammer zu übersenden.

§. 17. Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

§. 18. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Inwiefern benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 9 am Orte des Amtsgerichts, im Falle des §. 11 am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 19. Ist der Rechtsanwalt an dem Ort eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gerichte einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§. 20. Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 18 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die Eintragungen sind von dem Gericht auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 21. Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 18) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 18) aufgibt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des §. 5 Nr. 1, 2 hätte verjagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des §. 5 Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Verjagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang verjährt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. 22. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§. 23. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§. 24. Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 25. Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtskundigen oder einem Rechtsbediensteten, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des §. 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 26. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Kontursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§. 27. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

§. 28. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§. 29. Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§. 30. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§. 31. Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu verjagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtsache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

§. 32. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Auforderung in Empfang genommen hat.

§. 33. Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizunordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht muthwillig oder ausichtslos erscheint.

§. 34. Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 35. Gegen die Entscheidung, durch welche die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 36. Die Auswahl eines beigezweordneten Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 37. Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 38. Im Falle des §. 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Nebenahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Verschuß gezahlt wird.

§. 39. Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Verteidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Orte des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagelöhner für die Reise nach dem Orte des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach §. 12 widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt werden.

§. 40. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammer.

§. 41. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 42. Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf fünfzehn erhöht werden.

§. 43. Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.

§. 44. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§. 45. Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§. 46. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§. 47. Das Ergebnis der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 48. Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§. 49. Der Vorstand hat

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§. 50. Der Vorstand sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§. 51. Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 52. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

§. 53. Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern

oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Orte der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§. 54. Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlussfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 55. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§. 56. Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§. 57. Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§. 58. Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorausgehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§. 59. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gegensätzliche Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

§. 60. Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§. 61. Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 62. Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 28) verlegt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verurteilt.

§. 63. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 64. Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§. 65. Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehene Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§. 66. Insofern nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 67. Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§. 68. Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeeschuldigte zur Erhebung der Klage angehört.

§. 69. Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§. 70. Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 71. Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§. 72. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeeschuldigten ist unzulässig.

§. 73. Die Beerdigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 und des §. 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§. 74. Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzubolen.

§. 75. Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.

§. 76. Die Anklageschrift hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatfachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§. 77. Ist der Angeeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatfachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 78. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatfachen zu bezeichnen.

§. 79. Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§. 80. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§. 81. In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstände nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§. 82. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Anklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§. 83. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 84. In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatfachen beziehen.

§. 85. Das Ehrengericht bestimmt den Anfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 86. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen erwählten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 87. Die Verhängung von Zwangsmahregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beerdigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 88. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 89. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§. 90. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

Zu gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des §. 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 91. Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 82, 83 Abs. 1, §§. 84, 86 bis 88 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 92. Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§. 93. Im Falle des §. 16 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des §. 86 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatfachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§. 94. Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Kosten, welche weder dem Angeeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung

des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Verschub zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§. 95. Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu erteilen.

§. 96. Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bezeichnung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§. 97. Geldstrafen (§§. 58, 63) fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe ansprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes erteilten, mit der Bezeichnung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 98. Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§. 99. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 5.

§. 100. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

§. 101. Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§. 102. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 103. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 112, 113, im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§. 104. Der am Orte eines obersten Landesgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Tode des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 105. Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§. 106. Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennet für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

§. 107. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht verjagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen.

Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgerichte ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Eine nochmalige Beerdigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitz befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht verjagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

§. 108. Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramt nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des §. 4 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramt nicht befähigten Antragstellers kann auch dann verjagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.

§. 109. Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§. 107, 108), für welche die Fähigkeit zum Richteramt nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu verjagen oder nur unter Beschränkungen zu erteilen sei.

§. 110. Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu verjagen, welche im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besetztes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht verjagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist nach mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

§. 111. Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§. 3, 99 nicht erforderlich.

§. 112. Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsanwaltslisten (§. 20) angelegt und Eintragungen der in Gemäßheit des §. 107 erfolgenden Zulassungen bewirkt werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben.

§. 113. Ueber den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Das letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen.

§. 114. Mit Zustimmung des Bundesraths kann die Landesjustizverwaltung, wenn in dem Bezirk eines nur einem Bundesstaate angehörigen Oberlandesgerichts das System des französischen Rechts und an dem Orte einzelner Landgerichte ein anderes System des bürgerlichen Rechts besteht, oder wenn das umgekehrte Verhältnis obwaltet, die bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulassen.

§. 115. Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 107) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt der Ehrengerichtshof nach Maßgabe des §. 90.

§. 116. Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Zuspension,

Dienstsperr) ist im Sinne der §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 63 bezeichneten stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, d. 1. Juli 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel.

[R.G.Bl. 1878. S. 133. Nr. 1254.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:
0,30 Mark für jedes Kartenpiel von 36 oder weniger Blättern,
0,50 Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2. Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§. 3. Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§. 4. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§. 5. Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaats genehmigten Räumen betrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen.

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Kolieren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln ausgeführt werden.

§. 6. Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrolle und unterliegen den steuerlichen Revisitionen.

Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.

§. 7. Für die Abführung der Steuern können Fristen bis zur Dauer von drei Monaten gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Erßatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaats und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenpiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenpiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.

§. 8. Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach §. 6 bezüglich der Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbsteuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an

Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 9. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 10. Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertreibt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrjam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark.

Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 11. Die Nichterfüllung einer der nach §. 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§. 12. Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrjam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §. 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die §. 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angeordneten Strafen zur Anwendung.

§. 13. Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angefügten Räumen (§. 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele fertig, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht.

Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angefügten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im §. 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

§. 14. Werden gegen die Vorschriften des nach §. 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde verwendet, so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.

§. 15. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschussblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§. 6) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

§. 17. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§. 18. Kartenfabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gefinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.

§. 19. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafscheidung erlassen ist.

§. 20. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verfährt in drei Jahren.

§. 21. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, Beamten oder Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§. 22. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu üben haben.

§. 23. An Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate fünf Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.

§. 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten, vorbehaltlich der im dritten Absätze zugelassenen Ausnahme, nicht weiter gestattet.

Kartenfabrikanten und -Händler und Inhaber öffentlicher Lokale haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesamtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen.

Anderere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten, soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, auch ferner gebrauchen, soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen.

Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.

§. 25. Was in den §§. 10 und 12 bezüglich nicht vorschriftsmäßig gestempelter Spielkarten verordnet ist, findet auch auf nach den bisherigen Landesgesetzen gestempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorschrift des §. 24 nicht stattgefunden hat, Anwendung.

§. 26. Für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets wird der Bundesrath bestimmen:

1. welcher Steuerstelle die daselbst eingeführten Spielkarten anzumelden, und in welcher Weise die Erfüllung der Pflicht zur Abmeldung, sowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontrolliren ist (§. 3);
2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausfuhr dieses Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahme an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen ist (§. 22);
3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf;
4. in welcher Weise der Handel mit Spielkarten zu kontrolliren ist (§. 8).

Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollanschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden Landesstempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, d. 3. Juli 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(L. S.)

Zu Vertretung des Reichskanzlers:
Hofmann.

Erl. v. 11. Juli 1878, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion v. 2. Sept. 1875 zur Ausführung des Gesetzes v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

[R.G.Bl. 1878. S. 229. Nr. 1262.]

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Ver. v. 3. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs die in der Anlage zusammengestellten Abänderungen und Ergänzungen der Instr. v. 2. Sept. 1875 (R.G.Bl. S. 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen.

Potsdam, d. 11. Juli 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

* * *

Abänderungen und Ergänzungen der Instr. v. 2. Sept. 1875 (R.G.Bl. S. 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875.

1. Unter I. ist vor Ziffer 1 einzuschalten:

Zu §. 2. Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich die letzteren an denjenigen Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Requisitionen der Militär-Intendanturen auf Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Requisitionen an die den Gemeindevorständen vorgelegten Verwaltungsbehörden zu richten.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, auf Erfordern der Militärverwaltung Bescheinigungen über die Höhe der ertzählbaren Preise (§. 3 Absatz 4 und §. 5 Absatz 1 des Gesetzes) auszustellen. Dergleichen Bescheinigungen unterliegen jedoch der Prüfung und Bestätigung der vorgelegten Verwaltungsbehörden.

2. An die Stelle von I. Ziffer 1 ist zu setzen:

1. Zu §. 3. Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu stellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personewagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die auf Märkten, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten, vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bemannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegespärde zu stellen.

Anßerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks &c.

b. Für alle sonstige Marsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionskommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk. Ebenso die Bataillonsstäbe, die Abtheilungsstäbe der Feldartillerie, sowie die Stäbe der Unteroffizierschulen: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen*) desgleichen:

- in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;
- in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;
- in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren selbstmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtag der Vorspann vom Marschquartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu stellen.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem oben bezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando zc., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk**) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen.

- Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann: ein zweispänniges Fuhrwerk und
- bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann: zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroutenachse nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, anschließend der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie

*) Das Regiment der Gardes du Corps hat — außer dem Fuhrwerk für den Regimentsstab — zu beanspruchen für

9 bis 10 Kompagnien	5 zweispännige Fuhrwerke,
7 " 8 "	4 " "
5 " 6 "	3 " "
3 " 4 "	2 " "
1 = 2 "	1 zweispänniges Fuhrwerk.

**) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Bestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontekommando führenden Offizier kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot zc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Nebenreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie, sowie bei den Kavallerie-Nebenreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) zur Beförderung erforderlich sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppensammlungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesamtgewicht der zu transportierenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis	600 kg,
" zweispänniges "	600 bis 1 000 kg,
" dreispänniges "	1 000 " 1 400 "
" vier-spänniges "	1 400 " 1 800 "

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Bestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den Generalkommandos sind für die in Folge von Kantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der, Nationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten zc. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen, desgleichen der bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Administrationsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen, sowie zur Weiterbeförderung der nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter (bei den Infanterie-Truppentheilen auch der mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Funktionen beauftragten Assistenzärzte), der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort beziehungsweise das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen. Desgleichen wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Marsch- beziehungsweise Kantonnementsquartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks zugänglich erscheint.

Die Bestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fouriers-Offiziers (Fourier-

Offiziere der Kavallerie und der reitenden Artillerie sind hiervon ausgeschlossen), und wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Bestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Beförderung der letzteren in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über 45 km hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der dem Fourier-Offizier obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnementsbezirks verjezt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnementsort zu einem anderen oder zum Divouak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Kantonnementsorte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, in Offiziersrang stehenden Ärzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen u. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht zugänglich ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere u. handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Bestellung besonderer Vorspannführen nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks u. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäcck u. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

Zu solchen Fällen sind für

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1 bis 2 Kranke | ein einspänniges, |
| 3 " 5 " | ein zweispänniges, |
| 6 " 8 " | zwei zweispännige |

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) zugänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze, der Köhrbrunnen, Fontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände kann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (unter d) Vorspann in Anspruch genommen werden; desgleichen zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Messgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

3. Zu I Ziffer 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

Als ortsübliche Preise (§. 5 Absatz 1 des Gesetzes) sind für diejenigen Orte, in welchen kein Marktverkehr stattfindet, die zuletzt veröffentlichten Preise des Hauptmarkortes des Lieferungsverbandes (§. 9 Ziffer 3 des Gesetzes) anzunehmen, und als Schlussatz:

Darüber, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden, hat der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Liquidation vorzuliegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen.

4. Zu I Ziffer 6 ist zwischen dem dritten und vierten Absatz einzuschalten:

Vorbehaltlich des Nachweises der Nothwendigkeit eines größeren Zeitaufwandes ist für die Rückkehr eine Stunde auf je 6 km Entfernung und für die Fütterung außerdem eine Stunde in Anrechnung zu bringen. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht am Stellungsorte, so ist die Entfernung zwischen dem Entlassungsorte und dem Wohnorte abzüglich der Entfernung von diesem nach dem Stellungsorte bei Bemessung der Leistung als Strecke für den Rückweg in Ansat zu bringen. Ist die Entfernung vom Wohnorte zum Stellungsorte größer als diejenige vom Entlassungsorte zum Wohnorte, so ist der Rückweg bei Bemessung der Leistung überhaupt nicht in Ansat zu bringen.

Bei Berechnung der Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes) ist die räumliche Entfernung beider Orte von einander einfach zu Grunde zu legen. Beträgt diese Entfernung unter $7\frac{1}{2}$ km, so tritt eine Vergütung für die Fahrt von dem Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück überhaupt nicht ein. Beträgt dieselbe über $7\frac{1}{2}$ km, so ist bei einer Entfernung bis zu 15 km die Hälfte des Tagesespes und für jede weiteren 15 km — die angefangene Zahl für voll gerechnet — der gleiche Betrag als Vergütung zu gewähren.

5. Zusatz zu I Ziffer 6 Absatz 5:

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen betreffenden Lieferungsmonat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarkorte (Normalmarkorte) für den fraglichen Zeitraum sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

6. An die Stelle von III Ziffer 8 ist zu setzen:

8. Zu §. 14. Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen zusammen (Anlage K).

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuräumenden Felder, das Quantum (Fuder u.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im besondern dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Absatz 2, 10 Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus:

- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
 - b) einem Offizier,
 - c) einem Militärbeamten,
 - d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten
- bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht theilhaftig sein. Falls sie als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage für die Erwägungen der Kommission, sind jedoch für deren Beschlüsse nicht maßgebend. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzierplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse, sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Werth der den Interessenten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirtschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Grundsätze für eine zutreffende Abschätzung ihrer Verluste zu belehren. Insoweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen, und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,

2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten etc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gebiehet haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Auf Grund der Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des beteiligten Truppenbefehlshabers (kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspektors etc.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidation und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) an Tagegeldern 9 Mark für den Tag;
- b) ein Auerjum von 4 Mark 50 Pf. täglich für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, auf welchen das Abschätzungsgeschäft stattfindet;
- c) für die Zureise und Heimreise, sowie für die Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier behufs Ausführung des Abschätzungsgeschäftes an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark, sowie auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Liquidationen der Sachverständigen werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt. Derselbe hat die Liquidationen über die Reisen zum Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäftes bezw. ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der beteiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirk bereits beendet ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Interessenten des Bezirks angemeldet werden.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und fachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

Beilage E.

Nachweisung

der
Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks				Flächeninhalt		Davon sind beschädigt	Forderung des Beschädigten.	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestelungskosten zc.	Einheitspreise.		Betrag der zu leistenden Entschädigung.	Angabe, ob Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.	
			Flur.	Nr.	Ar.	□ Mtr.	Ar.	□ Mtr.				M.	M.			M.
1.	Grundbesitzer Johann X. u. f. w.	Roggen- saat	N.	11	10	80	3	.	0	0	00 Scheffel.	0	0	0	0	

Anmerkung. 1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingeseffenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf. Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Kolonnen 1—7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Beteiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbständigen Ortsbezirke gegenüber zu verfahren.

- Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande bezw. der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.
2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.
 3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Beilage F.

Liquidation

der
Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlung für die bei den Herbstübungen N. N. Corps im Jahre 18.. vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1.	2.	3.	4.		5.
Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Entschädigungsbetrag.		Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung — neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
			M.		
1.	Grundbesitzer Johann X. u. f. w.	Roggen- saat	0	0	Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestirt. N. N. (Karakter)
		Summe	0	0	

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen bescheinigt.
N....., den ..ten..... 18..

(Name und Amtskarakter des Kommissars der Landesregierung.)

- Anmerkung. 1. Die Rubriken 1, 2, 3 sind dieselben, wie in Beilage E; die Geldbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.
2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 5 für die Quittung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

G. v. 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

[R.G.Bl. 1878. S. 199. Nr. 1259.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.**Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).****1. Allgemeine Verhältnisse.**

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Ueber-einkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches

die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgefehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausständigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beantragt werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszu dehnen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszu zahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnbezahlung verabfolgt werden.

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmerkassa.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Vetheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülften, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 120a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Entlohnung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Beziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unwirksam umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Zurückweisen in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedingenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervertheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Zunungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülften ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortlich der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erhebung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitsstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der

jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehener Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehener Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a. sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a. sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a. getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Klasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verlegt;
10. wer wesentlich der Bestimmung im §. 181 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des §. 154:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Banhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, d. 17. Juli 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 26. Juli 1878, betr. die Errichtung der Amtsgerichte.

[G. S. 1878. S. 275. Nr. 8573.]

Wir Wilhelm v. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungs-Gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 (G. S. S. 230) was folgt:

§. 1. Amtsgerichte werden errichtet:

- im Bezirke des Landgerichts zu Allenstein:
zu Allenstein, Gilgenburg, Hohenstein, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Passenheim, Soldau, Wartenburg, Willenberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Bartenstein:
zu Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofsstein, Kreuzburg, Dornau, Pr. Eylau, Friedland i. D., Gerdauen, Gutstadt, Heilsberg, Landsberg, Nordenburg, Rastenburg, Rößel, Schippenbeil, Seeburg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Braunsberg:
zu Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Liebstadt, Mehlfack, Mohrunen, Mülhhausen, Saalfeld, Wormditt, Zinten;
- im Bezirke des Landgerichts zu Insterburg:
zu Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Pöllkallen, Stallupönen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Königsberg:
zu Allenburg, Fischhausen, Königsberg, Labiau, Mehlaufen, Pillau, Tapiau, Wehlau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Lyck:
zu Angerburg, Arns, Biella, Johannisburg, Löben, Lyck, Marggrabowa, Nikolaiken, Rhein, Sensburg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Tilsit:
zu Heinrichswalde, Heydekrug, Kautehmen, Memel, Prökuls, Ragnit, Ruß, Skaisgirren, Tilsit;
- im Bezirke des Landgerichts zu Danzig:
zu Berent, Garthaus, Danzig, Dirschau, Neustadt, Puszig, Schöneck, Pr. Stargardt, Zoppot;
- im Bezirke des Landgerichts zu Elbing:
zu Christburg, Elbing, Deutsch-Eylau, Marienburg, Riesenburg, Rosenberg, Stuhm, Tiegenhof;
- im Bezirke des Landgerichts zu Graudenz:
zu Graudenz, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Schweß;
- im Bezirke des Landgerichts zu Königsberg:
zu Baldenburg, Flatow, Pr. Friedland, Hammerstein, Königs, Schlochau, Tuchel, Wandsburg, Zempelburg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Thorn:
zu Briesen, Gollub, Kulm, Kulmsee, Lautenburg, Pöbau, Neumark, Strasburg, Thorn;
- im Bezirke des Landgerichts zu Berlin I:
zu Berlin;
- im Bezirke des Landgerichts zu Berlin II:
zu Alt-Landsberg, Berlin, Bernau, Charlottenburg, Köpenick, Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Dranienburg, Rixdorf, Spandau, Straußberg, Zossen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Cottbus:
zu Calau, Cottbus, Döbriugk, Finsterwalde, Kirchhain, Lieberose, Lübben, Lübbenau, Luckau, Peiß, Senftenberg, Spremberg;

- im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. D.:
zu Beeskow, Buchholz, Drossen, Frankfurt a. D., Fürstenwalde, Müncheberg, Neppen, Seelow, Sonnenburg, Storkow, Zielenzig;
- im Bezirke des Landgerichts zu Guben:
zu Grossen, Forst, Fürstenberg, Guben, Pförten, Schwiebus, Sommerfeld, Sorau, Triebel, Züllichau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Landsberg a. W.:
zu Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Driesen, Friedberg, Königsberg N. M., Landsberg a. W., Pappenhne, Neudamm, Neuwedel, Neß, Soldin, Woldenberg, Zehden;
- im Bezirke des Landgerichts zu Potsdam:
zu Baruth, Beelitz, Belzig, Brandenburg, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Potsdam, Rathenow, Treuenbriegen, Werder;
- im Bezirke des Landgerichts zu Prenzlau:
zu Angermünde, Brüssow, Eberswalde, Freienwalde, Kychen, Oderberg, Prenzlau, Strasburg i. U., Schwedt, Templin, Wriezen, Zehdenick;
- im Bezirke des Landgerichts zu Neuruppin:
zu Gremmen, Fehrbellin, Gransee, Havelberg, Kyritz, Penzen, Lindow, Meyenburg, Neuruppin, Perleberg, Prihwalk, Rheinsberg, Wittenberge, Wittstock, Wusterhausen a. D.;
- im Bezirke des Landgerichts in Cöslin:
zu Bärwalde, Belgard, Budlitz, Cörlin, Cöslin, Colberg, Neustettin, Polzin, Raguebulyr, Schwelbein, Tempelburg, Zanow;
- im Bezirke des Landgerichts zu Greifswald:
zu Anklam, Barth, Bergen, Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Loitz, Stralsund, Treptow a. L., Wolgast;
- im Bezirke des Landgerichts zu Stargard:
zu Callies, Dramburg, Falkenberg, Gollnow, Greifenberg i. P., Jakobshagen, Labes, Massow, Raugard, Nörenberg, Pyritz, Regemwalde, Stargard, Treptow a. N.;
- im Bezirke des Landgerichts zu Stettin:
zu Altdamm, Bahn, Cammin, Garß a. D., Greifenhagen, Neuwarp, Pasewalk, Penkun, Pölsitz, Stepenitz, Stettin, Swinemünde, Uckermünde, Wollin;
- im Bezirke des Landgerichts zu Stolp:
zu Bütow, Eauenburg, Pollnow, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Stolp;
- im Bezirke des Landgerichts zu Bromberg:
zu Bromberg, Crone a. B., Crin, Snowrazlaw, Labischin, Schubin, Strelno;
- im Bezirke des Landgerichts zu Gnesen:
zu Gnesen, Mogilno, Trzemessen, Wöngrowitz, Wreschen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Lissa:
zu Bojanowo, Fraustadt, Gostyn, Kosten, Lissa, Rawitsch, Schmiegel;
- im Bezirke des Landgerichts zu Meseritz:
zu Bentzen, Birnbaum, Gräß, Meseritz, Neutomischel, Schwerin, Unruhstadt, Wollstein;
- im Bezirke des Landgerichts zu Ostrowo:
zu Adelnau, Jaroschin, Kempen, Koschmin, Krotoschin, Ostrowo, Pleßchen, Schildberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Posen:
zu Dobornik, Finne, Rosen, Pudewitz, Rogasen, Samter, Schrimm, Schroda, Wronke;
- im Bezirke des Landgerichts zu Schneidemühl:
zu Dt. Crone, Czarnikau, Filehne, M. Friedland, Jastrow, Kolmar i. P., Lobsenz, Margonin, Nakel, Schloppe, Schneidemühl, Schönlanke, Wirßitz;
- im Bezirke des Landgerichts zu Bentzen:
zu Bentzen, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Tarnowitz;
- im Bezirke des Landgerichts zu Breslau:
zu Breslau, Kanth, Neumarkt, Wenzig, Wohlau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Brieg:
zu Brieg, Grottkau, Löwen, Ohlau, Strehlen, Wausen;

- im Bezirke des Landgerichts zu Glas:
zu Frankenstein, Glas, Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Münsterberg, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wünschelburg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Gleiwitz:
zu Gleiwitz, Nikolai, Reichertscham, Pleß, Tost, Zabrze;
- im Bezirke des Landgerichts zu Glogau:
zu Bentzen a. D., Carolath, Freistadt, Glogau, Grünberg, Guhrau, Halbau, Herrnsdorf, Neusalz, Pelschwitz, Prießnitz, Sagan, Sprottau, Steinau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Görlitz:
zu Görlitz, Hoyerswerda, Laubau, Marklissa, Muskau, Niesitz, Reichenbach D. L., Rotenburg a. N., Ruhland, Seidenberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Hirschberg:
zu Volkshain, Friedeberg, Griefenberg, Hermisdorf, Hirschberg, Lahn, Landesgut, Liebau, Löwenberg, Schmiedeberg, Schönberg, Schönau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Liegnitz:
zu Bunzlau, Goldberg, Haynau, Sauer, Liegnitz, Lüben, Raumburg a. D., Parchwitz;
- im Bezirke des Landgerichts zu Meisse:
zu Falkenberg, Friedland, Meisse, Neustadt, Oberglogau Ottmachau, Patzschkau, Ziegenhals;
- im Bezirke des Landgerichts zu Meß:
zu Bernstadt, Festenberg, Nebzibor, Militsch, Ranslau, Meß, Prausnitz, Trachenberg, Trebnitz, Pösu. Wartenberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Oppeln:
zu Carlshub, Constadt, Kreuzburg, Großstrehlitz, Guttentag, Krappitz, Kupp, Landsberg, Lublinitz, Oppeln, Pitschen, Rosen-berg, West;
- im Bezirke des Landgerichts zu Ratibor:
zu Bauerwitz, Cosel, Gultschin, Ratscher, Leobschütz, Loßlau, Ratibor, Rybnitz, Sohrau;
- im Bezirke des Landgerichts zu Schweidnitz:
zu Friedland, Freiburg, Gottesberg, Niedermüstegiersdorf, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Zobten;
- im Bezirke des Landgerichts zu Erfurt:
zu Erfurt, Langensalza, Mühlhausen, Sömmerda, Tennstedt, Treffurt, Weißensee;
- im Bezirke des Landgerichts zu Halberstadt:
zu Hahnersleben, Egeln, Gröningen, Halberstadt, Dscharleben, Osterwieck, Quedlinburg, Wernigerode;
- im Bezirke des Landgerichts zu Halle:
zu Alsleben, Bitterfeld, Gommern, Delitzsch, Gisleben, Grmsleben, Gerbstedt, Gräfenhainchen, Halle, Hettstedt, Kauchstedt, Köbberin, Mansfeld, Merseburg, Schkeuditz, Wettin, Wippra, Zörbig;
- im Bezirke des Landgerichts zu Magdeburg:
zu Aken, Barby, Buckau, Burg, Calbe a. S., Crxleben, Gommern, Großsalze, Hötensleben, Koburg, Magdeburg, Neuhaldensleben, Neustadt-Magdeburg, Schönebeck, Staßfurt, Wangleben, Wolmirstedt, Ziesar;
- im Bezirke des Landgerichts zu Naumburg:
zu Cölleda, Eckartsberga, Freiburg i. N., Heldrungen, Hohemölsen, Lützen, Mücheln, Naumburg, Nebra, Osterfeld, Querfurt, Teuchern, Weißenfels, Wiehe, Zeitz;
- im Bezirke des Landgerichts zu Nordhausen:
zu Artern, Bleicherode, Dingelstedt, Ulrich, Großbodungen, Heiligenstadt, Heringen, Isfeld, Kelbra, Nordhausen, Rospa, Sangerhausen, Stolberg a. S., Worbis;
- im Bezirke des Landgerichts zu Stendal:
zu Arendsee, Beependorf, Bismark, Calbe a. N., Glöbe, Gardelegen, Genthin, Jerichow, Debitzfelde, Osterburg, Salzwedel, Sandau, Seehausen i. N., Stendal, Tangermünde, Werferlingen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Torgau:
zu Belgern, Demnitzsch, Düben, Eilenburg, Eilsterwerda, Herzberg, Jessen, Remberg, Liebenwerda, Mühlberg, Prettin, Schlieben, Schmiedeberg, Schweinitz, Torgau, Wittenberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Altona:
zu Ahrensburg, Altona, Bargeheide, Blankenese, Crempe, Eddelad, Elmshorn, Glückstadt, Isehee, Kellinghusen, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mölln, Oldesloe, Pinnberg, Ranzau, Nageburg, Reinbeck, Reinfeld, Schwarzenbeck, Steinhorst, Trittau, Uetersen, Wandersbeck, Wilster;
- im Bezirke des Landgerichts zu Flensburg:
zu Apenrade, Bredstedt, Cappeln, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Hardersleben, Husum, Leck, Lügumkloster, Niebüll, Nordburg, Nordstrand, Pellingorum, Rödning, Schleswig, Sonderburg, Sönnum, Tönning, Tostland, Tondern, Wink;
- im Bezirke des Landgerichts zu Kiel:
zu Bordesholm, Bramstedt, Burg a. F., Eckernförde, Gettorf, Heide, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kiel, Lütjenburg, Lunden, Neumünster, Neustadt, Nortorf, Oldenburg, Plön, Preetz, Reudersburg, Schenefeld, Schönborg, Segeberg, Wesselburen;
- im Bezirke des Landesgerichts zu Aurich:
zu Aurich, Verum, Emden, Esens, Leer, Norden, Weener, Wilhelmshaven, Wittmund;
- im Bezirke des Landgerichts zu Göttingen:
zu Duderstadt, Einbeck, Gieboldehausen, Göttingen, Herzberg, Moringen, Münden, Northeim, Osterode, Reinhausen, Uslar, Zellerfeld;
- im Bezirke des Landgerichts zu Hannover:
zu Burgwedel, Calenberg, Coppenbrügge, Hameln, Hannover, Lauenstein, Münden, Neustadt a. N., Obernkirchen, Osterdorf, Rolke, Pyrmonnt, Rinteln, Rodenberg, Springe, Wennigsen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Hildesheim:
zu Alfeld, Bockem, Burgdorf, Elze, Fallersleben, Giffhorn, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Meinerjen, Peine;
- im Bezirke des Landgerichts zu Lüneburg:
zu Bergen, Bockede, Celle, Dannenberg, Hfenbagen, Lückow, Lüneburg, Medingen, Neuhaus a. E., Soltan, Uelzen, Winsen a. L.;
- im Bezirke des Landgerichts zu Osnabrück:
zu Bentheim, Bersebrück, Diepholz, Freren, Fürstenaun, Iburg, Iyingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel, Wittlage;
- im Bezirke des Landgerichts zu Stade:
zu Bremervörde, Buxtehude, Freiburg, Harburg, Lerk, Neuhaus a. D., Osten, Otterndorf, Stade, Tostedt, Zeven;
- im Bezirke des Landgerichts zu Verden:
zu Achim, Altden, Bassum, Blumenthal, Bruchhausen, Dorum, Oestemünde, Hagen, Hoya, Lehe, Lesum, Silkenhal, Nienburg, Osterholz, Rekenburg, Stelzenau, Sulingen, Syke, Uchte, Verden, Walsrode;
- im Bezirke des Landgerichts zu Arnberg:
zu Arnberg, Altendern, Balde, Berleburg, Bigge, Brilon, Burbach, Fredeburg, Grevenbrück, Hildenbach, Kirchbunden, Kaasphe, Marsberg, Medebach, Meisehe, Neheim, Olpe, Siegen, Warstein;
- im Bezirke des Landesgerichts zu Viesfeld:
zu Viesfeld, Bünde, Gütersloh, Halle i. W., Herford, Lübbecke, Minden, Deynhagen, Petershagen, Rahden, Rheda, Nietberg, Blotho, Wiedenbrück;
- im Bezirke des Landgerichts zu Dortmund:
zu Camen, Castrop, Dortmund, Hamm, Hörde, Sese, Ilnna, Werl;
- im Bezirke des Landgerichts zu Duisburg:
zu Dinslaken, Duisburg, Emmerich, Mülheim a. N., Oberhausen, Rees, Ruhrort, Wesel;
- im Bezirke des Landgerichts zu Essen:
zu Bochum, Berbeck, Essen, Gelsenkirchen, Hattingen, Steele, Wattenscheid, Werden;

- im Bezirke des Landgerichts zu Hagen:
zu Altena, Hagen, Haspe, Herlohn, Limburg a. d. Lenuc,
Püdenscheid, Meinertshagen, Menden, Mettenberg, Schwelm,
Schwerte, Witten;
- im Bezirke des Landgerichts zu Münster:
zu Ahrens, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borfen, Rottrop, Buer,
Evesfeld, Dorsten, Dülmen, Haltern, Ibbenbüren, Püding-
hausen, Münster, Delde, Neffinghausen, Rheine, Steinfurt,
Tecklenburg, Breden, Warendorf, Werne;
- im Bezirke des Landgerichts zu Paderborn:
zu Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück,
Erwitte, Fürstenberg, Geseke, Hörter, Pichtenau, Pippstadt,
Nieheim, Paderborn, Mützen, Salzkotten, Steinheim, Warburg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Cassel:
zu Abterode, Allendorf, Arolsen, Bischhausen, Carlshafen,
Cassel, Corbach, Eichwege, Felsberg, Friedewald, Friklar,
Gredenstein, Großalmrode, Gudensberg, Heräfeld, Hofgeismar,
Pichtenau, Nelsungen, Naumburg, Nentershausen, Netra,
Niederaula, Niederwiltungen, Oberkaufungen, Rotenburg,
Schenkensfeld, Sontra, Spangenberg, Beckerhagen, Volk-
marßen, Wanfried, Wilsenhausen, Wolfhagen, Zierenberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Hanau:
zu Bergen, Bieber, Birstein, Burgham, Citerfeld, Fulda,
Gelnhausen, Großelndorf, Hanau, Hilders, Hünfeld, Langen-
jelsbold, Meerholz, Neufos, Orb, Calnmünster, Schlüchtern,
Schwarzenfels, Steinau, Wächtersbach, Weyhers, Wunddecken;
- im Bezirke des Landgerichts zu Marburg:
zu Amöneburg, Battenberg, Biedenkopf, Borfen, Franzenberg,
Fronhausen, Gladenbach, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Mar-
burg, Neufkirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rejen-
thal, Treysa, Wöhl, Wetter, Ziegenhain;
- im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. M.:
zu Bockenheim, Frankfurt a. M., Homburg vor der Höhe;
- im Bezirke des Landgerichts zu Hechingen:
zu Gammertingen, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen, Wald;
- im Bezirke des Landgerichts zu Limburg a. d. L.:
zu Braunsfels, Diez, Dillenburg, Ehringshausen, Ems, Hada-
mar, Herborn, Limburg a. d. L., Marienberg, Nassau, Renne-
rod, Runkel, Weilsburg, Weplar;
- im Bezirke des Landgerichts zu Neuwied:
zu Altenkirchen, Alsbach, Daaden, Dierdorf, Ehrenbreitstein,
Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Kirchen, Lutzerath, Montabaur,
Neuwied, Selters, Wallmerod, Wissen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Wiesbaden:
zu Braubach, Camberg, Capenseltbogen, Eltville, St. Goars-
hausen, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwal-
bach, Raftätten, Niederlahnstein, Nüdesheim, Ujingen, Wehen,
Wiesbaden;
- im Bezirke des Landgerichts zu Aachen:
zu Aachen, Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Ertelenz, Fisch-
weiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich,
Mafmedy, Montjoie, St. Vith, Stelberg, Wegberg;
- im Bezirke des Landgerichts zu Bonn:
zu Bonn, Citerf, Guskirchen, Hennef, Königswinter, Rhein-
bach, Siegburg, Waldbröl;
- im Bezirke des Landgerichts zu Cleve:
zu Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Mörs,
Rheinberg, Xanten;
- im Bezirke des Landgerichts zu Coblenz:
zu Aidenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellana,
Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kreuznach, Mayen,
Meisenheim, Müntermayfeld, Simmern, Einzig, Sobernheim,
Stromberg, Trarbach, Zell;
- im Bezirke des Landgerichts zu Köln:
zu Bensberg, Bergheim, Köln, Gummersbach, Kerpen, Lindlar,
Mülheim a. Rh., Wiehl, Wipperfürth;

- im Bezirke des Landgerichts zu Düsseldorf:
zu Erefeld, Düsseldorf, Gerresheim, Gladbach, Grevenbroich,
Neuß, Odenkirchen, Opladen, Ratingen, Rheydt, Uerdingen,
Biersen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Elberfeld:
zu Barmen, Elberfeld, Langenberg, Lennepe, Mettmann, Rem-
scheid, Solingen, Wermelskirchen;
- im Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken:
zu Baumholder, Grumbach, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler,
Saarbrücken, Saarlouis, Sulzbach, Tholey, Völklingen,
St. Wendel;
- im Bezirke des Landgerichts zu Trier:
zu Berncastel, Wittburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig,
Neuerburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaymen, Saarburg,
Trier, Waderu, Warweiler, Wittlich;

außerdem:

- im Kreise Schleusingen:
zu Schleusingen, Suhl;
- im Kreise Ziegenrück:
zu Ranis, Ziegenrück;
- im Kreise Schmalkalden:
zu Brotterode, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg.

§. 2. Diese B. tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsver-
fassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, d. 26. Juli 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Königs:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Frieden-
thal. v. Bülow. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 3. Aug. 1878, betr. die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte.

[R.G.Bl. 1878. S. 243. Nr. 1263.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1. Der unter Nummer I. anliegende Servistarif tritt mit dem
1. April 1879 an die Stelle des durch das G. v. 25. Juni 1868, betr.
die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-
zustandes — R.G.Bl. S. 523 — festgestellten Tarifs.

§. 2. Mit demselben Zeitpunkte tritt die unter Nummer II. an-
liegende Klasseneinteilung der Orte an die Stelle der durch das er-
wähnte Gesetz und die wegen dessen Einführung in Bayern, Württem-
berg, Baden, Süddeffen und Elsaß-Lothringen ergangenen Bestimmun-
gen, sowie durch die zufolge §. 19 a. a. D. erlassenen Anordnungen
festgestellten Klasseneinteilung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Homburg v. d. S., d. 3. Aug. 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Otto Graf zu Stolberg.

S e r v i s

Aufsteigende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.						Für die I.					
		Jährlicher Servis- betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro				Jährlicher Servis- betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro					
			Winter-		Sommer-			Winter-		Sommer-			
			Monat					Monat					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.				
A. Aktive Militärs des Landheeres und der Marine.													
1.	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, Kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie, Chef des Ingenieurkorps etc., Chef des Generalstabes der Armee. Admiral. Generallieutenant, Divisionskommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feld- bzw. Fuß-Artillerie-Inspekteur. Vize-Admiral, Direktor der Admiralität, Stations-Chef. Generalmajor, Brigadeführer, Remonte-Inspekteur, Ingenieur-Inspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Generalstabarzt der Armee. Kontre-Admiral, Chef des Stabes der Admiralität.	1314	00	127	80	91	20	972	00	94	50	67	50
2.	Oberst, Regimentskommandeur, Abtheilungschef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie bzw. des Stabes der General-Inspektion des Ingenieurkorps etc., Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Generalarzt. Kapitän zur See, Marine-Divisionskommandeur. Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung, Landwehr-Bezirkskommandeur, Oberstabarzt 1. Klasse. Korvetten-Kapitän.	972	00	94	50	67	50	702	00	68	40	48	60
3.	Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Batterie- oder Eskadronschef, Oberstabarzt 2. Klasse, Stabsarzt. Kapitänlieutenant, Maschinen-Überringenieur. Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps, Assistentenarzt. Lieutenant zur See, Unterlieutenant zur See, Maschinen-Ingenieur, Maschinen-Unterringenieur, Torpedelieutenant, Torpederingenieur.	540	00	52	50	37	50	450	00	43	80	31	20
4.	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßiger Schreiber bei den Armee-Inspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei dem Generalkommando in den Marken, bei den Generalkommandos, bei der General-Inspektion der Artillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Schreiber bei dem Gouvernement von Berlin, bei den Divisions- und Brigadeführern, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Inspektion der Jäger und Schützen, bei der Train-Inspektion, bei der Inspektion der Infanterie- und Kriegsschulen, Zahlmeister-Aspirant, *) Wachmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Hofarzt. Deckoffizier (Oberbootsmann, Bootsmann, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Obermeister, Meister, Obermaschinist, Maschinist, Obermaterialienverwalter, Materialienverwalter, Obertorpeder, Torpeder), Stabswachmeister, etatsmäßiger Registrator und Schreiber bei den Stationskommandos.	252	00	24	60	17	40	212	40	20	70	14	70

*) Auf diesen Servis haben nur die Zahlmeister-Aspiranten im Range der Feldwebel Anspruch, während den übrigen Zahlmeister-Aspiranten der Servis nach Position 5 zusteht.

t a r i f.

Für die II.					Für die III.					Für die IV.					Für die V.								
Jährlicher Servis- betrag		Davon werden gezahlt pro			Jährlicher Servis- vertrag	Davon werden gezahlt pro			Jährlicher Servis- betrag	Davon werden gezahlt pro			Jährlicher Servis- betrag	Davon werden gezahlt pro									
		Winter- Monat	Sommer- Monat			Winter- Monat	Sommer- Monat			Winter- Monat	Sommer- Monat			Winter- Monat	Sommer- Monat								
Mark.		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.					
756	00	73	50	52	50	684	00	66	60	47	40	594	00	57	90	41	10	594	00	57	90	41	10
576	00	56	10	39	90	504	00	48	90	35	10	432	00	42	00	30	00	432	00	42	00	30	00
360	00	35	10	24	90	306	00	29	70	21	30	288	00	27	90	20	10	288	00	27	90	20	10
169	20	16	50	11	70	147	60	14	40	10	20	126	00	12	30	8	70	106	20	10	20	7	50

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.						Für die I.					
		Zährlicher Servis- betrag		Davon werden gezahlt pro				Zährlicher Servis- betrag		Davon werden gezahlt pro			
				Winter-		Sommer-				Winter-		Sommer-	
		Monat		Monat		Monat		Monat					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
5.	Portepeschführer, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber einschließlich bei der hessischen Trainkompagnie, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, dem Militär-Reitinstitut, der Offizier-Reiterschule, der Militär-Schießschule, den Unteroffizierschulen, der Unteroffizierschule in Weilburg, den Fortifikationen (Postenschreiber), sowie bei den Generalärzten, etatsmäßiger Schreiber bei der Artillerie-Schießschule und bei dem Garnison-Repräsentanten in Berlin, etatsmäßiger Zeichner bei den Fortifikationen (Festungsterrain-Aufnehmer), sowie beim Stabe und den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments, Kapitänlarne, Quartiermeister, Schirmmeister bei den Trainbataillonen, der etatsmäßige Paufer des Regiments der Garde du Corps, Stabs-Hautboist, Trompeter- und Hornist, Unteroffizier.	147	60	14	40	10	20	126	00	12	30	8	70
6.	Seefadet, etatsmäßiger Marine-Divisionschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei der Marine-Akademie- und -Schule, sowie bei der Maschinenisten- u. Schule. Unteroffizier, Sergeant, Oberjäger, Fahnen schmied, Regiments- und Bataillonstambour, Ober- und Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist, Zeugsergeant. Die Obermaate und Maate für die einzelnen Branchen, Oberbottelier, Bottelier, Oberschreiber, Schreiber, Oberfeuermeister, Feuermeister, Schuhmacherunteroffizier, Schneiderunteroffizier, Stabssergeant, Zahlmeister-Applikant und Materialverwalter-Applikant mit Unteroffiziersrang. Gemeiner, Obergesreiter, Gesreiter, überzähliger (Hilfs-) Trompeter, Hautboist, Hornist, Spielmann, Unterlazarethgehülfe.	106	20	10	20	7	50	84	60	8	10	6	00
7.	Obermatrose, Matrose (Schiffsjungen-Unteroffizier), Schiffsjunge, Obermaschinen-Applikant, Maschinen-Applikant, Oberbeizer, Heizer, Oberhandwerker, die Gasten für die einzelnen Handwerke, Zahlmeister-Applikant und Materialverwalter-Applikant mit Gemeinenrang, Kadett.	54	00	5	10	3	90	45	00	4	50	3	00
8.	B. Militärbeamte des Landheeres und der Marine. General-Auditeur, Feldpropst	1314	00	127	80	91	20	972	00	94	50	67	50
9.	Intendant eines Armeekorps, Korps-Auditeur, Militär-Oberpfarrer, Intendantur-Rath. Stations-Intendant, Werftdirektor.	972	00	94	50	67	50	702	00	68	40	48	60
10.	Intendantur-Assessor, Divisions- u. Auditeur, Divisions- und Garnisonpfarrer, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamter, Zahlmeister, Festungs-Inspektions- bzw. Fortifikations-Sekretär und Bureau-Assistent, Bureau-Vorsteher beim großen Generalstabe, Militärgerichts-Aktuar, Korps- und Ober-Mediziner, Korps-Stabsapotheker, etatsmäßiger Stallmeister. Marine-Auditeur, Marine-Pfarrer, Hafenbau-, Schiffbau- und Maschinenbau-Oberingenieur, Ingenieur und Unteringenieur, Marinegerichts-Aktuar, Unterzahlmeister, Bootskommandeur, Oberlootse.	540	00	52	50	37	50	450	00	43	80	31	20

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.						
S e r v i s k l a s s e.															
Jährlicher Servis- betrag	Davon werden gezahlt pro		Jährlicher Servis- betrag	Davon werden gezahlt pro		Jährlicher Servis- betrag	Davon werden gezahlt pro		Jährlicher Servis- betrag	Davon werden gezahlt pro					
	Winter- Monat	Sommer- Monat													
Mark.	Mark.	Mark.													
106	20	10 20	7 50	95	40	9 30	6 60	84	60	8 10	6 00	73	80	7 20	5 10
70	20	6 90	4 80	63	00	6 00	4 50	54	00	5 10	3 90	54	00	5 10	3 90
39	60	3 90	2 70	36	00	3 60	2 40	27	00	2 70	1 80	27	00	2 70	1 80
756	00	73 50	52 50	684	00	66 60	47 40	594	00	57 90	41 10	594	00	57 90	41 10
576	00	56 10	39 90	504	00	48 90	35 10	432	00	42 00	30 00	432	00	42 00	30 00
360	00	35 10	24 90	306	00	29 70	21 30	288	00	27 90	20 10	288	00	27 90	20 10

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.				Für die I.							
		Jährlicher Servis- betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro		Jährlicher Servis- betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro							
			Winter- Monat Mark.	Sommer- Monat Mark.		Winter- Monat Mark.	Sommer- Monat Mark.						
11.	Militärkäufer.	216	00	21	00	15	00	180	00	17	40	12	60
	Loofe.												
	Materialienverwalter												
	Maschinist												
	Schiffsführer												
Steuermann	beim Lootsenwesen.												
12.	Marinekäufer.	126	00	12	30	8	70	108	00	10	50	7	50
C. Stallung.													
13.	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten	108	00	9	00	9	00	86	40	7	20	7	20
14.	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	36	00	3	00	3	00	25	20	2	10	2	10
	Für ein Dienstpferd	21	60	1	80	1	80	21	60	1	80	1	80
D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.													
15.	Geschäftszimmer	180	00	17	40	12	60	144	00	14	10	9	90
16.	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube	54	00	4	50	4	50	54	00	4	50	4	50
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale	90	00	7	50	7	50	90	00	7	50	7	50
	Für drei dergleichen	144	00	12	00	12	00	144	00	12	00	12	00
	Für vier dergleichen	198	00	16	50	16	50	198	00	16	50	16	50

Für die II.	Für die III.	Für die IV.	Für die V.
-------------	--------------	-------------	------------

S e r v i s k l a s s e.

Zährlicher Servis- betrag Mark.	Davon werden gezahlt pro										
	Winter-	Sommer-									
	Monat			Monat			Monat			Monat	
	Mark.	Mark.									
144 00	14 10	9 90	126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	90 00	8 70	6 30
90 00	8 70	6 30	81 00	7 80	5 70	72 00	6 90	5 10	63 00	6 00	4 50
72 00	6 00	6 00	61 20	5 10	5 10	54 00	4 50	4 50	50 40	4 20	4 20
18 00	1 50	1 50	18 00	1 50	1 50	14 40	1 20	1 20	14 40	1 20	1 20
21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80
126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 50
54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50
90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50
114 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00
198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50

Beilage II.

Klasseneinteilung der Orte.

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
1	Aachen	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	I.	43	Annweiler	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
2	Aalen	Württemberg	III.	44	Ausbach	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	II.
3	Abendsberg	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.	45	Apfenrade	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
4	Achern	Baden	IV.	46	Applerbeck	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
5	Adorf	Sachsen	IV.	47	Apolda	Sachsen-Weimar	III.
6	Ahaus	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	48	Arnis	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
7	Ahlen	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	49	Arnberg	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.
8	Ahrensburg	Preußen, Reg.-Bez. Schles- wig	IV.	50	Arnstadt	Schwarzb.-Sondershausen	III.
9	Ahrweiler	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.	51	Arnswalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.
10	Aichach	Bayern, Reg.-Bez. Ober- bayern	IV.	52	Arolsen	Waldeck	III.
11	Aken	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	IV.	53	Ars a. M. . . .	Elßaß-Lothringen	IV.
12	Aldingen	Württemberg, Oberamt Spai- chingen	III.	54	Artern	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.
13	Aldingen	Württemberg, Oberamt Lud- wigsburg	IV.	55	Ashaffenburg	Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken und Ashaffenburg	II.
14	Allenberg	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	III.	56	Aischerleben	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	II.
15	Allendorf	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	57	Asperg (Stadt)	Württemberg	IV.
16	Allenstein	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	IV.	58	Altendorn	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
17	Allenwerfer	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	III.	59	Auerbach	Sachsen	IV.
18	Alpirsbach	Württemberg	III.	60	Augsburg	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	I.
19	Alsfeld	Hessen	IV.	61	Augustenburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
20	Alsleben	Preußen, Reg.-Bez. Merse- burg	IV.	62	Aurich	Preußen, Landdr.-Bez. Aurich	III.
21	Altburg	Württemberg	III.	63	Avold, St. . . .	Elßaß-Lothringen	IV.
22	Altena	Preußen, Reg.-Bez. Arn- berg	III.	64	Babenhausen	Hessen	III.
23	Altenbecken	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.	65	Bacharach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
24	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.	66	Bachnang	Württemberg	III.
25	Altendorf	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	67	Baden	Baden	II.
26	Altendorf	Preußen, Reg.-Bez. Düssel- dorf	IV.	68	Bärwalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.
27	Altenessen	Preußen, Reg.-Bez. Düssel- dorf	III.	69	Bahn	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
28	Altenhundem	Preußen, Reg.-Bez. Arn- berg	IV.	70	Bahrenfeld	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
29	Altensteig	Württemberg	III.	71	Baiersbrom	Württemberg	IV.
30	Althengstett	Württemberg	IV.	72	Baiersdorf	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.
31	Altkirch	Elßaß-Lothringen	IV.	73	Balingen	Württemberg	III.
32	Alttötting	Bayern, Reg.-Bez. Ober- bayern	IV.	74	Ballenstedt	Anhalt	IV.
33	Altona	Preußen, Reg.-Bez. Schles- wig	A.	75	Bamberg	Bayern, Reg.-Bez. Ober- franken	II.
34	Altwasser	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	76	Barbara	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.
35	Alzey	Hessen	II.	77	Barby	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	IV.
36	Amberg	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.	78	Barmbeck	Hamburg	IV.
37	Anklam mit An- klamer Peenedamm	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.	79	Barmen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	I.
38	Andernach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.	80	Barmstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
39	Angerburg	Preußen, Reg.-Bez. Gum- binnen	IV.	81	Barop	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
40	Angermünde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	82	Bartelsee, Groß- und Klein	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
41	Annaberg	Sachsen	II.	83	Bartenstein	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	IV.
42	Annen	Preußen, Reg.-Bez. Arn- berg	IV.	84	Bartenstein	Württemberg	IV.
				85	Barth	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.
				86	Bauernwiz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
				87	Bayreuth	Bayern, Reg.-Bez. Ober- franken	II.
				88	Bebra	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
				89	Beek — Buschhausen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
				90	Beersfelden	Hessen	IV.

Laufende Nr.	N a m e n		Servis-Klasse.	Laufende Nr.	N a m e n		Servis-Klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
91	Beeskow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	144	Bönnigheim . . .	Württemberg	III.
92	Beilngries . . .	Bayern, Reg.-Bez. Mittel-franken	IV.	145	Böttchershöfchen (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg.-Bez. Königs-berg	II.
93	Beilstein	Württemberg	IV.	146	Begutshütz mit Zawodzie	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
94	Bekum	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	147	Bojanowo	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
95	Belgard	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	IV.	148	Boigenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
96	Belgern	Preußen, Reg.-Bez. Merse-burg	IV.	149	Bolchen	Elfaß-Lothringen	IV.
97	Belzig	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	150	Bolkenhain	Preußen, Reg.-Bez. Piegnitz .	IV.
98	Bendorf	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.	151	Bommels-Witte . .	Preußen, Reg.-Bez. Königs-berg	II.
99	Benedictbcuern .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.	152	Bonn	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	I.
100	Benrath	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	153	Bopfingen	Württemberg	III.
101	Bensberg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	IV.	154	Boppard	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
102	Bensheim	Hessen	II.	155	Borbeck	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
103	Bentheim	Preußen, Landdr.-Bez. Dena-brück	IV.	156	Borken	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.
104	Berching	Bayern, Reg.-Bez. Mittel-franken	IV.	157	Borna	Sachsen	III.
105	Berchtesgaden . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.	158	Bornheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	II.
106	Bergeborn	Hamburg	IV.	159	Bosch mit Schloß Ratibor	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	III.
107	Bergen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	160	Borhagen-Rummels-burg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
108	Bergen	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	III.	161	Brackenheim . . .	Württemberg	IV.
109	Bergzabern	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz .	IV.	162	Brake	Odenburg	IV.
110	Berlin mit der ver-einigten Artillerie-und Ingenieur-schule	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	A.	163	Brakel	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.
111	Berlinchen	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.	164	Bramstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
112	Bernau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	165	Brandenburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
113	Bernburg	Anhalt	II.	166	Braunsfels	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
114	Bernecastel	Preußen, Reg.-Bez. Trier	III.	167	Braunsberg	Preußen, Reg.-Bez. Königs-berg	III.
115	Bernstadt	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	168	Braunschweig . . .	Braunschweig	I.
116	Besigheim	Württemberg	III.	169	Bretersfeld	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
117	Bessungen	Hessen	I.	170	Bredow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin .	IV.
118	Bettenhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	171	Bredstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
119	Beuthen D. S. . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	II.	172	Breisach	Baden	IV.
120	Beuthen a. D. . . .	Preußen, Reg.-Bez. Piegnitz	IV.	173	Bremen	Bremen	A.
121	Biberach	Württemberg	III.	174	Bremerhaven	Bremen	II.
122	Biebrich und Mos-bach	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	II.	175	Bremervörde	Preußen, Landdr.-Bez. Stade	IV.
123	Bielefeld	Preußen, Reg.-Bez. Minden	II.	176	Breslau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	I.
124	Biesdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.	177	Bretten	Baden	IV.
125	Bietigheim	Württemberg	III.	178	Brieg	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	II.
126	Bilmwärdler a. Bille	Hamburg	IV.	179	Briesnitz (bei Dres-den)	Sachsen	III.
127	Bingen	Hessen	II.	180	Brilon	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
128	Birnbaum	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	181	Britz (bei Berlin) mit Buschkrug	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
129	Bischofswerda . . .	Sachsen	IV.	182	Brödingen	Baden	IV.
130	Bischweiler	Elfaß-Lothringen	III.	183	Broidch	Preußen, Reg.-Bez. Düffel-dorf, Kr. Mülheim a. d. Ruhr	IV.
131	Bissingen	Württemberg, Oberamt Lud-wigsburg	IV.	184	Bromberg	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	II.
132	Bitburg	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.	185	Bruchsal	Baden	III.
133	Bitsh	Elfaß-Lothringen	IV.	186	Bruck (Fürstenfeld)	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.
134	Bitterfeld	Preußen, Reg.-Bez. Magde-burg	IV.	187	Brühl (Schloß)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	IV.
135	Blankenburg	Braunschweig	IV.	188	Bublitz	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin .	IV.
136	Blasewitz (bei Dres-den)	Sachsen	III.	189	Buchau	Württemberg, Oberamt Nied-lingen	III.
137	Blasien, St.	Baden	IV.	190	Buchholz	Sachsen	IV.
138	Blaubeuren	Württemberg	IV.	191	Buchweiler	Elfaß-Lothringen	IV.
139	Blieskastl	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz .	IV.	192	Buckau (bei Magde-burg)	Preußen, Reg.-Bez. Magde-burg	II.
140	Blume	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes-heim	III.	193	Budissin (Baußen)	Sachsen	II.
141	Bocholt	Preußen, Reg.-Bez. Münster	III.	194	Bückeburg	Elbe-Schaumburg	III.
142	Bochum	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.	195	Bühl	Baden, Bezirksamt Bühl	IV.
143	Böblingen	Württemberg	III.	196	Bünde	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
197	Büren	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.	251	Corbach	Baldeck	IV.
198	Bürlstadt	Hessen	IV.	252	Cosel	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	III.
199	Bütow	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin .	IV.	253	Cotta (bei Dresden)	Sachsen	III.
200	Bülow	Mecklenburg-Schwerin .	III.	254	Cottbus	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	II.
201	Bunzlau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	III.	255	Cracau	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	IV.
202	Burbach Wahlstatt	Preußen, Reg.-Bez. Trier	III.	256	Crailsheim	Württemberg	III.
203	Burg	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	III.	257	Cranz	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	IV.
204	Burg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	258	Cresfeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	I.
205	Burg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	259	Creglingen	Württemberg	III.
206	Burgdorf	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	IV.	260	Creuznach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	III.
207	Burghausen	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.	261	Crimmitschau	Sachsen	II.
208	Burglengensfeld	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.	262	Criwitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
209	Burgstädt	Sachsen	IV.	263	Cronberg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
210	Burgsteinsfurt	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	264	Crone, Deutsch-	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	III.
211	Burtscheid	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	265	Crone, Poln.-	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
212	Burtscheid	Preußen, Reg.-Bez. Aachen .	I.	266	Cronenberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
213	Burxbach	Hessen	III.	267	Crossen a. D.	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	III.
214	Burxtehude	Preußen, Landdr.-Bez. Stade	IV.	268	Cüstrin	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	II.
215	Calau	Preußen, Reg.-Bez. Frank- furt a. D.	IV.	269	Culm mit Fischerei- dorf	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	III.
216	Calbe a. S.	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	III.	270	Cuxhaven mit Ripe- büttel	Hamburg	III.
217	Callenberg	Sachsen	IV.	271	Czarnikau	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
218	Calw	Württemberg	III.	272	Daber (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin .	IV.
219	Camberg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	273	Dachau	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
220	Cammin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin .	IV.	274	Dahlem	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.
221	Campe (bei Stade)	Preußen, Landdr.-Bez. Stade	IV.	275	Dahlen	Sachsen	IV.
222	Camustatt	Württemberg	II.	276	Dahlhausen	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
223	Canth	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	277	Dahme (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
224	Cappeln	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	278	Dambach	Elßaß = Lothringen, Kreis Schlettstadt.	IV.
225	Carlschafen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	279	Damm, Alt	Preußen, Reg.-Bez. Stettin .	IV.
226	Carolinenhof	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg, Landdr. Königsberg .	II.	280	Dammenberg	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	IV.
227	Cassel mit Wil- helmshöhe	Preußen, Reg.-Bez. Cassel .	I.	281	Danzig mit Lang- fuhr und Neufahr- wasser	Preußen, Reg.-Bez. Danzig .	I.
228	Caub	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	282	Darkehmen	Preußen, Reg.-Bez. Gum- binnen	IV.
229	Celle	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	II.	283	Darmstadt	Hessen	I.
230	Cham	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.	284	Deckenpfromm	Württemberg	IV.
231	Charlottenbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	285	Deggendorf	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.
232	Charlottenburg mit Unterschleuse	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	I.	286	Deidesheim	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
233	Chemnitz	Sachsen	I.	287	Delitzsch	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	III.
234	Clausthal	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim	IV.	288	Denmin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin .	III.
235	Cleve	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	289	Dessau	Anhalt	II.
236	Cloppenburg	Oldenburg	IV.	290	Detmold	Sippe	III.
237	Coblenz	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	I.	291	Deutz, f. Cöln		
238	Coburg	Sachsen-Coburg-Gotha	II.	392	Dieburg	Hessen	III.
239	Cochem	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.	293	Diedenhofen(Thion- ville)	Elßaß = Lothringen	II.
240	Cölleda	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.	294	Dietenheim	Württemberg	IV.
241	Cöln mit Deutz	Preußen, Reg.-Bez. Cöln .	I.	295	Diez mit Dranien- stein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
242	Cöpenick	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	296	Dieuze	Elßaß = Lothringen	IV.
243	Cörlin	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin .	IV.	297	Dilsenburg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
244	Coesfeld	Preußen, Reg.-Bez. Münster	III.	298	Dillingen	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.
245	Cöslin	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin .	II.				
246	Cobberg	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin .	II.				
247	Colditz	Sachsen	IV.				
248	Colmar	Elßaß-Lothringen	II.				
249	Constadt	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	IV.				
250	Constanz	Baden	II.				

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
299	Dillingen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.	354	Ellingen . . .	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken . . .	IV.
300	Dinkelsbühl . . .	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken . . .	IV.	355	Ellwangen (Stadt)	Württemberg . . .	III.
301	Dinslaken . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	356	Elmsborn . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
302	Dippoldiswalde . . .	Sachsen . . .	IV.	357	Elsterberg . . .	Sachsen . . .	IV.
303	Dirschau . . .	Preußen, Reg.-Bez. Danzig .	III.	358	Eltvile . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
304	Dittersbach . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	359	Elze . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim . . .	IV.
305	Doberan . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.	360	Emden . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Aurich	III.
306	Dockenhuden . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	361	Emmendingen . . .	Baden . . .	IV.
307	Döbeln . . .	Sachsen . . .	III.	362	Emmerich . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
308	Dömitz . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.	363	Emß . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	II.
309	Dom-Reiz (bei Bran- denburg) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.	364	Eugen . . .	Baden . . .	IV.
310	Donauessingen . . .	Baden . . .	III.	365	Eugers . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	III.
311	Donauwörth . . .	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . . .	III.	366	Eningen . . .	Württemberg . . .	III.
312	Dornhan . . .	Württemberg . . .	IV.	367	Enßheim . . .	Elßaß-Lothringen . . .	IV.
313	Dorp . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	368	Eppendorf . . .	Hamburg . . .	IV.
314	Dorsten . . .	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	369	Eppingen . . .	Baden . . .	IV.
315	Dortmund . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	I.	370	Erbach . . .	Hessen . . .	IV.
316	Dramburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	IV.	371	Erbendorf . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg . . .	IV.
317	Dresden . . .	Sachsen . . .	A.	372	Erding . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
318	Driburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.	373	Erfurt . . .	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt .	I.
319	Driefen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. . .	IV.	374	Erfkelenz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Aachen .	III.
320	Drossen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. . .	III.	375	Erlangen . . .	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken . . .	III.
321	Duderstadt . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim . . .	IV.	376	Erustthal . . .	Sachsen . . .	III.
322	Dudweiler . . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier	III.	377	Erstein . . .	Elßaß-Lothringen . . .	IV.
323	Düben . . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	III.	378	Erschenbach . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg . . .	IV.
324	Dülken . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	379	Eschwege . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel .	III.
325	Dülmen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	380	Eschweiler . . .	Preußen, Reg.-Bez. Aachen .	II.
326	Düren . . .	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	III.	381	Essen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	I.
327	Dürkheim . . .	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz . . .	III.	382	Eßlingen . . .	Württemberg . . .	III.
328	Dürmenz . . .	Württemberg . . .	IV.	383	Ettlingen . . .	Baden . . .	III.
329	Düsseldorf . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	I.	384	Eupen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Aachen .	III.
330	Duisburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	II.	385	Enskirchen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln .	IV.
331	Durlach . . .	Baden . . .	III.	386	Eutin . . .	Oldenburg . . .	IV.
332	Dyhernfurth . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	387	Erin . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
333	Eberbach . . .	Baden . . .	III.	388	Eydtkuhnen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Gumb- innen . . .	III.
334	Ebersberg . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.	389	Eylau, Preussisch- (Stadt) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg . . .	IV.
335	Eberstadt . . .	Hessen . . .	IV.	390	Eylau, Deutsch- . . .	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder . . .	IV.
336	Eberswalde . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	391	Falkenberg D. E. . .	Preußen, Reg.-Bez. Duppeln .	IV.
337	Ebingen . . .	Württemberg . . .	IV.	392	Falkenberg . . .	Elßaß-Lothringen . . .	IV.
338	Eckernförde . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.	393	Falkenstein . . .	Sachsen . . .	IV.
339	Deutleben . . .	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz . . .	III.	394	Fechenheim . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel .	IV.
340	Egelu . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	IV.	395	Fellbach . . .	Württemberg . . .	III.
341	Ehingen . . .	Württemberg, Oberamt Ehingen . . .	IV.	396	Feuerbach . . .	Württemberg . . .	III.
342	Ehrenbreitstein . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	I.	397	Fieheue mit Schloß . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
343	Ehrenfeld . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Landkreis Cöln . . .	III.	398	Finsternwalde . . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. . .	IV.
344	Ehrenfriedersdorf . . .	Sachsen . . .	IV.	399	Flatow mit Vorwerk . . .	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder . . .	IV.
345	Eibenstock . . .	Sachsen . . .	III.	400	Flensburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	I.
346	Eichstädt . . .	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken . . .	IV.	401	Flottbeck, Groß- und Klein-mit Teufels- brück . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
347	Eilenburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	III.	402	Forbach . . .	Elßaß-Lothringen . . .	III.
348	Einbeck . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim . . .	III.	403	Forchheim . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	IV.
349	Eisenach . . .	Sachsen-Weimar . . .	II.	404	Forchtenberg . . .	Württemberg . . .	IV.
350	Eisenberg . . .	Sachsen-Altenburg . . .	IV.	405	Forst . . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. . .	III.
351	Eisleben . . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	III.				
352	Elsfeld . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	I.				
353	Elbing . . .	Preußen, Reg.-Bez. Danzig .	II.				

Tau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Tau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
406	Frankenberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.	456	Gau-Algeheheim . . .	Hessen . . .	IV.
407	Frankenberg . . .	Sachsen	III.	457	Gebweiler-Eulz . . .	Elb-Lothringen . . .	II.
408	Frankenhäusen . . .	Schwarzburg-Rudolstadt . . .	IV.	458	Geddingen . . .	Württemberg . . .	IV.
409	Frankenstein . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.	459	Geeftenhude . . .	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
410	Frankenthal . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz . . .	III.	460	Geeftendorf . . .	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
411	Frankfurt a. D. . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. D. . .	I.	461	Geilenkirchen . . .	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
412	Frankfurt a. M. mit Bockenheim . . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	A.	462	Geiselsdorf . . .	Bayern, Reg. Bez. Nieder- bayern . . .	IV.
413	Franzburg . . .	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.	463	Geisenheim . . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
414	Fraulautern . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.	464	Geislingen . . .	Württemberg, Oberamt Geis- lingen . . .	III.
415	Fraustadt . . .	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	III.	465	Geislingen . . .	Württemberg, Oberamt Ba- lingen . . .	IV.
416	Freiberg . . .	Sachsen	II.	466	Geitbain . . .	Sachsen . . .	III.
417	Freiburg . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.	467	Geibern . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
418	Freiburg a. N. . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.	468	Geinhäusen . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	IV.
419	Freiburg . . .	Baden . . .	II.	469	Geisenkirchen . . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsherg	III.
420	Freienwalde a. D. . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.	470	Gemünden . . .	Bayern, Reg. Bez. Unter- frauen und Michelfenburg	IV.
421	Freienwalde . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.	471	Genthin . . .	Preußen, Reg. Bez. Magde- burg . . .	IV.
422	Freistadt . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.	472	Gera . . .	Heuss j. L.	II.
423	Freudenstadt . . .	Württemberg	III.	473	Geran, Groß- . . .	Hessen . . .	IV.
424	Freyling . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.	474	Geringwalde . . .	Sachsen . . .	IV.
425	Freyung . . .	Bayern, Reg. Bez. Nieder- bayern . . .	IV.	475	Germersheim . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz . . .	II.
426	Friedberg . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.	476	Gernsbach . . .	Baden . . .	IV.
427	Friedberg . . .	Hessen . . .	III.	477	Gernsheim . . .	Hessen . . .	III.
428	Friedeberg i N . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. D. . .	IV.	478	Gerresheim . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
429	Friedeberg a. D. . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	IV.	479	Gevelsberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsherg	IV.
430	Friedenau (bei Berlin) . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.	480	Gener . . .	Sachsen . . .	IV.
431	Friedingen . . .	Württemberg, Oberamt Tutt- lingen . . .	IV.	481	Giebichenstein . . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
432	Friedland a. Alle . . .	Preußen, Reg. Bez. Königs- berg . . .	IV.	482	Giefen . . .	Hessen . . .	II.
433	Friedland . . .	Mecklenburg Strelitz . . .	III.	483	Gingen . . .	Württemberg . . .	III.
434	Friedrichsfelde mit Carlsdorf . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim . . .	III.	484	Gladbach . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach . . .	II.
435	Friedrichshafen . . .	Württemberg	III.	485	Gladbach . . .	Preußen, Reg. Bez. Köln, Kr. Mülheim a. Rh. . .	III.
436	Friedrichshagen . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.	486	Glag . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
437	Friedrichsort . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.	487	Glauchau . . .	Sachsen . . .	II.
438	Friedrichstadt . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.	488	Gleiwitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Dppeln . . .	II.
439	Friedrichsthal . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.	489	Glogau, Groß . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	II.
440	Friesack . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.	490	Glogau, Ober- . . .	Preußen, Reg. Bez. Dppeln . . .	IV.
441	Frislar . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	IV.	491	Glückstadt . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
442	Frohburg . . .	Sachsen	IV.	492	Gmünd . . .	Württemberg, Oberamt Gmünd . . .	II.
443	Fürstenberg . . .	Mecklenburg Strelitz . . .	IV.	493	Gnesen . . .	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
444	Fürstenwalde . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. D. . .	III.	494	Gnien . . .	Mecklenburg Schwerin . . .	IV.
445	Fürth . . .	Bayern, Reg. Bez. Mittel- franken . . .	II.	495	Gnar, St. . . .	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
446	Füssen . . .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg . . .	IV.	496	Goarshausen, St. . . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
447	Fulda . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel . . .	III.	497	Göppingen . . .	Württemberg . . .	III.
448	Fürth i. W. . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensberg . . .	IV.	498	Görlitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz . . .	II.
449	Furtwangen . . .	Baden . . .	IV.	499	Göppnitz . . .	Sachsen-Altenburg . . .	IV.
450	Gadderbaum . . .	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.	500	Göttingen . . .	Preußen, Landdr. Bez. Hildes- heim . . .	II.
451	Gaildorf . . .	Württemberg	IV.	501	Goldap . . .	Preußen, Reg. Bez. Gum- binnen . . .	IV.
452	Gardelegen . . .	Preußen, Reg. Bez. Magde- burg . . .	III.	502	Goldberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
453	Garding . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.	503	Gollnow . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
454	Garmisch (Werden fels) . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.	504	Gonsenheim . . .	Hessen . . .	IV.
455	Garz a. D. . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.	505	Goßlar . . .	Preußen, Landdr. Bez. Hildes- heim . . .	III.
				506	Gostyn . . .	Preußen, Reg. Bez. Posen . . .	IV.
				507	Gotha . . .	Sachsen-Coburg-Gotha . . .	II.
				508	Gettesberg . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
				509	Grabow a. D. . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin . . .	III.
				510	Grabow . . .	Mecklenburg Schwerin . . .	IV.
				511	Gräfrath . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
512	Gräß (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	565	Hamm	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.
513	Granje	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	566	Hammelburg	Bavern, Reg.-Bez. Unter- franken und Hochschaffenburg	IV.
514	Granden	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	II.	567	Hanau	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	II.
515	Grebenstein	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	568	Hannover	Preußen, Landdr.-Bez. Han- nover	I.
516	Greiding	Bavern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.	569	Harburg mit Schloß und Hafenbezirk	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	II.
517	Greifenberg	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.	570	Hartenstein	Sachsen	IV.
518	Greifenberg	Preußen, Reg.-Bez. Pignitz	IV.	571	Hartbo	Sachsen	IV.
519	Greifenbagen	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.	572	Haspe	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
520	Greifswald	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	II.	573	Höflich	Bavern, Reg.-Bez. Unter- franken und Hochschaffenburg	IV.
521	Greiz	Neuß a. L.	II.	574	Hahle	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
522	Grevenbroich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	575	Hattlingen	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.
523	Grevesmühlen	Mecklenburg Schwerin	IV.	576	Havelberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
524	Griesbach	Bavern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.	577	Hawingen	Württemberg	III.
525	Griesheim	Hessen	IV.	578	Hannau	Preußen, Reg.-Bez. Pignitz	IV.
526	Grimma	Sachsen	III.	579	Hechingen	Preußen, Reg.-Bez. Sigmari- ngen	IV.
527	Großsch	Sachsen	IV.	580	Heddesdorf	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
528	Großalmerode	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	581	Heide (Heden)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
529	Großbottwar	Württemberg	III.	582	Heidelberg	Baden	I.
530	Großbain	Sachsen	III.	583	Heidenheim	Württemberg	III.
531	Großjachsenheim	Württemberg	III.	584	Heilbrunn	Württemberg	II.
532	Grettau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	585	Heiligenhafen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
533	Grünberg	Preußen, Reg.-Bez. Pignitz	III.	586	Heiligenstadt	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	IV.
534	Grünberg	Hessen	IV.	587	Heilsberg	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	IV.
535	Grünstadt	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	588	Heilsbrunn	Bavern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.
536	Gruna (bei Dresden)	Sachsen	III.	589	Heimsheim	Württemberg	III.
537	Grunewald, Schloß (bei Berlin) mit Paulsborn	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.	590	Heinersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Nieder Barnim	II.
538	Guben	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	II.	591	Helmstedt	Braunschweig	IV.
539	Güglingen	Württemberg	III.	592	Heman	Bavern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
540	Günzburg	Bavern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.	593	Hemelingen	Preußen, Landdr.-Bez. Stade	IV.
541	Güstrow	Mecklenburg Schwerin	II.	594	Hengstev	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
542	Güterlob	Preußen, Reg.-Bez. Minden	III.	595	Heppenheim a. d. B.	Hessen	III.
543	Gütschow	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	IV.	596	Herborn	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
544	Guhrau (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	597	Herdecke	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
545	Gumbinnen	Preußen, Reg.-Bez. Gum- binnen	III.	598	Herford	Preußen, Reg.-Bez. Minden	II.
546	Gummersbach	Preußen, Reg.-Bez. Köln	IV.	599	Heidenalb	Württemberg	III.
547	Gundelsheim	Württemberg	III.	600	Herrenberg	Württemberg	III.
548	Gunzenhausen	Bavern, Reg.-Bez. Mittel- franken	III.	601	Herrnstadt	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
549	Gaardt	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	602	Herzbrud	Bavern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.
550	Gabelschwert	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	603	Herzfeld	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	III.
551	Gadersleben	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	II.	604	Herzheim	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
552	Gagen mit Wehring hausen	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.	605	Herzberg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.
553	Gagenau	Elßaß-Lothringen	II.	606	Hettstedt	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.
554	Gagenow	Mecklenburg Schwerin	IV.	607	Heubach	Württemberg	IV.
555	Gaimhelz	Preußen, Landdr.-Bez. Han- nover	III.	608	Hilchenbach	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
556	Gaimichen	Sachsen	III.	609	Hiltdurghausen	Sachsen-Meiningen	IV.
557	Gailerbach	Württemberg	IV.	610	Hilden	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
558	Salberstadt	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	II.	611	Hildesheim	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim	II.
559	Hall	Württemberg	III.	612	Hirshberg	Preußen, Reg.-Bez. Pignitz	III.
560	Halle a. S.	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	I.	613	Hirshoru	Hessen	IV.
561	Halle	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.	614	Hitterf	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
562	Halver	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	615	Hochheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
563	Hamburg	Hamburg	A.	616	Hockenheim	Baden	IV.
564	Hameln	Preußen, Landdr.-Bez. Han- nover	III.	617	Höchst	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
				618	Höchstädt	Bavern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
619	Höhscheid	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	673	Käferthal	Baden	IV.
620	Hörde	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.	674	Kahla	Sachsen-Mtenburg	IV.
621	Hörter	Preußen, Reg.-Bez. Minden	III.	675	Kaisersberg	Elfaß-Lothringen	IV.
622	Hof	Bavern, Reg.-Bez. Ober- franken	II.	676	Kaiserslautern	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	II.
623	Hofgeismar	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	III.	677	Kalk (bei Köln)	Preußen, Reg.-Bez. Köln	III.
624	Hohenstein	Sachsen	III.	678	Kaltbof	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg, Landkr. Königsberg	II.
625	Holland, Preußisch- mit Schloß	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	IV.	679	Kamenz	Sachsen	III.
626	Holzwinden	Braunschweig	IV.	680	Kandel	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	III.
627	Holzwickede	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	681	Karlsruhe	Baden	I.
628	Homburg	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	682	Karlstadt	Bavern, Reg.-Bez. Unter- franken und Mchaffenburg	IV.
629	Homburg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	683	Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.
630	Homburg a. d. H. . . .	Hessen	IV.	684	Katscher	Preußen, Reg.-Bez. Oypeln	IV.
631	Homburg v. d. H. . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	II.	685	Kattowiß	Preußen, Reg.-Bez. Oypeln	III.
632	Homburg	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	III.	686	Kaufbeuren	Bavern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.
633	Honnef	Preußen, Reg.-Bez. Köln	III.	687	Kehl (Stadt)	Baden	III.
634	Horb	Württemberg, Oberamt Horb	III.	688	Kehlheim	Bavern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.
635	Hornbach	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	689	Kellinghusen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
636	Hover	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	690	Kemberg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.
637	Hoyeröwerda	Preußen, Reg.-Bez. Pignitz	IV.	691	Kemnath	Bavern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
638	Hückeswagen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	692	Kempen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
639	Hüls	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	693	Kempen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
640	Hünfeld	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	694	Kempten	Bavern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	II.
641	Hünningen	Elfaß-Lothringen	III.	695	Kettwig	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
642	Hultschin	Preußen, Reg.-Bez. Oypeln	IV.	696	Kießerstädtel	Preußen, Reg.-Bez. Oypeln	IV.
643	Hungen	Hessen	IV.	697	Kiel	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	I.
644	Hufum	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.	698	Kirchberg	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Simmern	IV.
645	Jacobshagen	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.	699	Kirchberg	Württemberg, Oberamt Gera- bronn	III.
646	Jarmen	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.	700	Kirchberg	Sachsen	III.
647	Jastrow	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	IV.	701	Kirchditmold	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
648	Jauer	Preußen, Reg.-Bez. Pignitz	III.	702	Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirch- heim	III.
649	Jöbenbüren	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	703	Kirchheimbolanden	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
650	Jstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	704	Kirn	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
651	Jena	Sachsen-Weimar	III.	705	Kißingen	Bavern, Reg.-Bez. Unter- franken und Mchaffenburg	I.
652	Jerftß	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.	706	Kißingen	Bavern, Reg.-Bez. Unter- franken und Mchaffenburg	IV.
653	Jever	Oldenburg	IV.	707	Kleingartach	Württemberg	III.
654	Jmmenstadt	Bavern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.	708	Klopsche (bei Dres- den)	Sachsen	III.
655	Jngbert, St.	Bavern, Reg.-Bez. Pfalz	III.	709	Knittlingen	Württemberg	III.
656	Jngelßingen	Württemberg	III.	710	Kochendorf	Württemberg	III.
657	Jngelheim, Nieder- (Flecken)	Hessen	IV.	711	Köben (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
658	Jngelheim, Ober- (Flecken)	Hessen	IV.	712	Königsberg i. Pr.	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	I.
659	Jngelßtaßt	Bavern, Reg.-Bez. Oberbavern	II.	713	Königsberg i. R.	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	III.
660	Jnowraßlaw	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	III.	714	Königshofen	Bavern, Reg.-Bez. Unter- franken und Mchaffenburg	IV.
661	Jnßterburg	Preußen, Reg.-Bez. Gumb- innen	II.	715	Königshütte	Preußen, Reg.-Bez. Oypeln, Kreis Bentzen	II.
662	Jochimäthäl	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	716	Königsstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
663	Johann, St.	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.	717	Königsstein	Sachsen	III.
664	Johann-Georgen- ßtaßt	Sachsen	IV.	718	Königswinter	Preußen, Reg.-Bez. Köln	III.
665	Jphofen	Bavern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.	719	Kößen	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	III.
666	Jßenburg, Neu	Hessen	IV.	720	Köthßen	Anhalt	II.
667	Jßerlohn	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.	721	Köpschenbroda mit Fürßenhain (bei Dresden)	Sachsen	III.
668	Jimy	Württemberg	III.				
669	Jßelburg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.				
670	Jßehoe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.				
671	Jülich	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	III.				
672	Jüterbogß	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.				

Zehnfache Nr.	N a m e n		Servis-Klasse.	Zehnfache Nr.	N a m e n		Servis-Klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
722	Rühting	Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern	IV.	774	Laupheim	Württemberg	III.
723	Kolmar i. Posen . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.	775	Lausitz	Sachsen	III.
724	Konik	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder	III.	776	Lautecken	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
725	Kornwestheim . . .	Württemberg	IV.	777	Lazarus, St. (bei Posen)	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.
726	Kreften	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	778	Lebus	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. . . .	IV.
727	Krapitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.	779	Lechhausen	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
728	Kreuzburg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	780	Leer	Preußen, Landdr.-Bez. Aurich	III.
729	Krojanke mit Borkwerk	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder	IV.	781	Lehe	Preußen, Landdr.-Bez. Stade	II.
730	Kronach	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	IV.	782	Lehrte	Preußen, Landdr.-Bez. Lüneburg	IV.
731	Krotoschin	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.	783	Leichlingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
732	Künzelsau	Württemberg	IV.	784	Leipzig	Sachsen	I.
733	Kulmbach	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	III.	785	Leisnig	Sachsen	III.
734	Kürnick	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	786	Leugo	Lippe	IV.
735	Kusel	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	787	Lengsfeld	Sachsen	IV.
736	Kyriß	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	788	Lengsfeld i. B. . . .	Sachsen	IV.
737	Labeß	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.	789	Lennep	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
738	Labiau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	IV.	790	Leobschütz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.
739	Labischin	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.	791	Leonberg	Württemberg	III.
740	Ladenburg	Baden	IV.	792	Letmathe	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
741	Lahr	Baden	III.	793	Leutershausen	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken	IV.
742	Laichingen	Württemberg	III.	794	Leutkirch	Württemberg	IV.
743	Lamberti	Preußen, Reg.-Bez. Münster	III.	795	Lewien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
744	Lampertheim	Hessen	III.	796	Lich	Hessen	III.
745	Landau	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	II.	797	Lichtenberg mit Friedrichsberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
746	Landau a. S. . . .	Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern	IV.	798	Lichtenstein	Sachsen	IV.
747	Landeck	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	III.	799	Lichtenthal	Baden	III.
748	Landeshut	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	III.	800	Lichterfelde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
749	Landesberg a. W. . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. . . .	II.	801	Liebau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.
750	Landesberg D. G. (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.	802	Liebenstein, Bad	Sachsen-Meiningen	IV.
751	Landesberg	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.	803	Liebenwalde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
752	Landeshut	Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern	II.	804	Liebenwerda	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.
753	Landstuhl	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	805	Liebenzell	Württemberg	III.
754	Langen	Hessen	IV.	806	Liegnitz	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	II.
755	Langenau	Württemberg	III.	807	Limburg	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.
756	Langenberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	808	Limburg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
757	Langenbielau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	809	Lindau	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	II.
758	Langenburg	Württemberg	III.	810	Linden	Preußen, Landdr.-Bez. Hannover	I.
759	Langendreer	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	811	Lingen	Preußen, Landdr.-Bez. Dänmbrück	III.
760	Langensalza	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	III.	812	Linz	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
761	Langenschwalbach . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	II.	813	Lippstadt	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.
762	Langenzem	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken	IV.	814	Lissa, Polnisch mit Leszczynko	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.
763	Laubach	Hessen	IV.	815	Lißt	Preußen, Landdr.-Bez. Hannover	III.
764	Lauban	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	III.	816	Lobberich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
765	Laubegast (bei Dresden)	Sachsen	III.	817	Lobfens	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
766	Lauchheim	Württemberg	III.	818	Loßstädt mit Hohenlust und Depenstücken	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
767	Lauchstädt	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.	819	Löbau	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder	IV.
768	Lauenburg	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	III.	820	Löbau	Sachsen	III.
769	Lauenburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	821	Lößtau (b. Dresden)	Sachsen	III.
770	Lauf	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken	IV.	822	Lörrach	Baden	III.
771	Laufen	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.	823	Lößnitz	Sachsen	III.
772	Lauffen	Württemberg, Oberamt Besigheim	III.	824	Lößnitz, Ober- (bei Dresden)	Sachsen	III.
773	Lauringen	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.				

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
825	Lößnitz, Nieder- (bei Dresden)	Sachsen	III.	874	Marienwerder	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder	III.
826	Löben	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	IV.	875	Marktgröningen	Württemberg	III.
827	Löwen	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	876	Marfisch	Elfaß-Lothringen	II.
828	Löwenberg	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	III.	877	Markneukirchen	Sachsen	IV.
829	Löwenbrücken (bei Trier)	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.	878	Markttheinfeld	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
830	Löwenstein	Württemberg	IV.	879	Marjal	Elfaß-Lothringen	IV.
831	Lehr	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	880	Marten	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
832	Lemnaßsch	Sachsen	IV.	881	Martin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.
833	Lerch	Württemberg	IV.	882	Massow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
831	Lersch	Hessen	III.	883	Matthias, St. (bei Trier)	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.
835	Löschwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.	884	Maulbrom	Württemberg	IV.
836	Loßlau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.	885	Mauritz	Preußen, Reg.-Bez. Münster	III.
837	Lublinitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.	886	Mayen	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
838	Ludau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.	887	Meerana	Sachsen	II.
839	Luckenwalde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	888	Meiderich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
840	(Ludwigsburg) (Hobenasperg)	Württemberg	II.	889	Meiningen	Sachsen Meiningen	III.
841	Ludwigshafen	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	III.	890	Meißen	Sachsen	II.
842	Ludwigshof (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.	891	Meldorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
843	Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.	892	Melmingen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
844	Lübbecke	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.	893	Memel mit Leudtthurm und Navigationschule	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	II.
845	Lübben	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	III.	894	Memmingen	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.
846	Lübeck	Lübeck	I.	895	Menden	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.
847	Lüben	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.	896	Mengen	Württemberg	IV.
848	Lübz	Mecklenburg-Schwerin	IV.	897	Meppen	Preußen, Landdr. Bez. Dena- brück	III.
849	Lüdenscheld	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.	898	Mergentheim	Württemberg	III.
850	Lügumkloster	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	899	Merseheid	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
851	Lünzburg	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	II.	900	Merseburg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	II.
852	Lütjenburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	901	Merzig	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.
853	Lüttringhausen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	902	Meischeide	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
854	Lützen	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.	903	Meiseritz	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
855	Lunden	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	904	Meßkirch	Baden	IV.
856	Lunzenau	Sachsen	IV.	905	Mettnan	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
857	Lutz	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	IV.	906	Meß	Elfaß-Lothringen	A.
858	Maar (bei Trier)	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.	907	Mezingen	Württemberg	III.
859	Maasminster	Elfaß-Lothringen	IV.	908	Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	IV.
860	Magdeburg mit Eudenburg	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	I.	909	Michelstadt	Hessen	IV.
861	Mainz	Hessen	I.	910	Mickten (bei Dresden)	Sachsen	III.
862	Malchin	Mecklenburg-Schwerin	III.	911	Miltitz (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
863	Malchow	Mecklenburg-Schwerin	IV.	912	Miltzenberg	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
864	Mallerstorf	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.	913	Mindelheim	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
865	Malmédy	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	IV.	914	Minden	Preußen, Reg.-Bez. Minden	II.
866	Mannheim	Baden	I.	915	Mittelwalde	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
867	Marbach	Württemberg, Oberamt Mar- bach	III.	916	Mittenwalde (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
868	Marburg	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	III.	917	Mittweida	Sachsen	III.
869	Mareeje	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	III.	918	Mochern, Klein-	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	III.
870	Marienau	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	III.	919	Moder	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	III.
871	Marienburg	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	III.	920	Möckmühl	Württemberg	IV.
872	Marienbutz	Sachsen	III.	921	Mögglingen	Württemberg	IV.
873	Mariensfelde	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder, Kr. Marienwerder	III.	922	Möglingen	Württemberg, Oberamt Lud- wigsburg	IV.
				923	Möhringen	Württemberg, Oberamt Stutt- gart	III.
				924	Möln	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
				925	Mörs	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
				926	Möttlingen	Württemberg	IV.
				927	Molsheim	Elfaß-Lothringen	IV.

Laufende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Laufende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
928	Mentabaur . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	985	Neuerburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Wittburg	IV.
929	Moerfleth . . .	Hamburg	IV.	986	Neuffen . . .	Württemberg	IV.
930	Morisberg . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hildesheim	III.	987	Neuhaldensleben . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	IV.
931	Mosbach . . .	Baden	III.	988	Neuhaus (Flecken) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden	III.
932	Mügelu . . .	Sachsen	IV.	989	Neuhausen . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Oberbayern	III.
933	Mühlberg (Stadt) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.	990	Neunkirchen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Solingen	IV.
934	Mühlburg . . .	Baden	III.	991	Neumarkt . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
935	Mühlhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	III.	992	Neumarkt . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
936	Mühlheim . . .	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.	993	Neumünster . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
937	Mühlhausen . . .	Elb.-Vothringen	A.	994	Neunburg v. W. . .	Bavarn, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
938	Mülheim am Rhein . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	III.	995	Neuenkirchen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Wittweiler	III.
939	Mülheim a. d. Ruhr . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	996	Neuötting . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
940	Müllheim . . .	Baden	III.	997	Neurede (Stadt) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
941	Mündberg . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Oberfranken	IV.	998	Neusäß a. D. . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.
942	Müncheberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.	999	Neuß . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
943	München . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Oberbayern	A.	1000	Neustadt (bei Magdeburg) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	II.
944	Minden . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hildesheim	III.	1001	Neustadt D.-E. . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.
945	Münder . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hannover	IV.	1002	Neustadt a. D. . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
946	Münzingen . . .	Württemberg	IV.	1003	Neustadt i. Pr. . .	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	IV.
947	Münster . . .	Preußen, Reg.-Bez. Münster	II.	1004	Neustadt a. H. . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hannover	IV.
948	Münster a. Stein . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.	1005	Neustadt . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
949	Münster . . .	Elb.-Vothringen	III.	1006	Neustadt a. H. . .	Bavarn, Reg.-Bez. Mittelfranken	IV.
950	Münsterberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1007	Neustadt a. D. . .	Bavarn, Reg.-Bez. Niederbayern	IV.
951	Münstereifel . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	IV.	1008	Neustadt a. G. . .	Bavarn, Reg.-Bez. Pfalz	II.
952	Munderfingen . . .	Württemberg	IV.	1009	Neustadt a. W. . .	Bavarn, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
953	Murrhardt . . .	Württemberg	III.	1010	Neustadt . . .	Sachsen	III.
954	Muskan . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.	1011	Neustadt . . .	Mecklenburg-Schwerin	IV.
955	Mutterstadt . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	1012	Neustadt a. D. . .	Sachsen-Weimar	IV.
956	Nalau . . .	Sachsen	IV.	1013	Neustadt . . .	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
957	Naslewis . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	1014	Neustädte . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.
958	Nagold . . .	Württemberg	III.	1015	Neustädte . . .	Sachsen	IV.
959	Nafel . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	III.	1016	Neustettin . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	III.
960	Namslau . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1017	Neustrelitz . . .	Mecklenburg-Strelitz	II.
961	Nassau . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	1018	Neutomyß . . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
962	Nauen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	1019	Neuulin . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	II.
963	Naugard . . .	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.	1020	Neuweiler . . .	Württemberg, Oberamt Salzwedel	IV.
964	Naunheim, Bad. . .	Hessen	III.	1021	Neuwied . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	III.
965	Naumburg a. S. . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	II.	1022	Nicolai . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
966	Neckar-Steinach . . .	Hessen	II.	1023	Nidda . . .	Hessen	IV.
967	Neckarsulm . . .	Württemberg	III.	1024	Niedane (bei Ratibor) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.
968	Neckarweihingen . . .	Württemberg	IV.	1025	Niederbermsdorf . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
969	Neckstein . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	1026	Niedermarkberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
970	Neisse . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	II.	1027	Niederndorf . . .	Württemberg	IV.
971	Neindorf . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	1028	Niederstetten . . .	Württemberg	IV.
972	Neresheim (Stadt) . . .	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.	1029	Niederstotzingen . . .	Württemberg	IV.
973	Nephtau . . .	Sachsen	IV.	1030	Niederurfel . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
974	Neubrandenburg . . .	Mecklenburg-Strelitz	III.	1031	Nienburg . . .	Preußen, Landdr.-Bez. Hannover	III.
975	Neubreisach . . .	Elb.-Vothringen	IV.	1032	Nienstädten . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
976	Neubulach . . .	Württemberg	III.	1033	Nierstein . . .	Hessen	IV.
977	Neuburg a. D. . .	Bavarn, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.	1034	Nimptsch . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
978	Neudorf (bei Gleiwitz) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	1035	Nippes (bei Cöln) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	III.
979	Neubleiche . . .	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	II.	1036	Nördlingen . . .	Bavarn, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.
980	Neuenbürg . . .	Württemberg	III.	1037	Nürnberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
981	Neuenburg (Stadt) mit Fischerei . . .	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder	IV.	1038	Norburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
982	Neuenheim . . .	Baden	II.				
983	Neuenstadt . . .	Württemberg	III.				
984	Neuenstein . . .	Württemberg	III.				

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
1039	Norden	Preußen, Landdr.-Bez. Aurich	III.	1098	Osterhofen	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bavern	IV.
1040	Nordhausen	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	II.	1099	Osterode (Stadt) nebst Amts- und Schloßfreiheit	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	III.
1041	Northeim	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim	III.	1100	Osterode mit Freiheit	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim	III.
1042	Northorf (Flecken)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1101	Osterviek	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	IV.
1043	Nossen	Sachsen	IV.	1102	Ostbosen	Hessen	IV.
1044	Nowaweh	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	1103	Ostreg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	III.
1045	Nürnberg	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	I.	1104	Ostrowo	Preußen, Reg.-Bez. Posen .	III.
1046	Nürtingen	Württemberg	IV.	1105	Othmarschen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
1047	Nymphenburg	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.	1106	Ottensen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	II.
1048	Obercaffel	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	1107	Otterberg	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz .	IV.
1049	Oberdorf	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.	1108	Otterndorf	Preußen, Landdr.-Bez. Stade	III.
1050	Oberrehnheim	Elßaß Lothringen	IV.	1109	Ottmachau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	IV.
1051	Oberhausen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	1110	Ottobauern	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1052	Oberhausen	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.	1111	Ottweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier .	III.
1053	Oberkirch	Baden	IV.	1112	Owen	Württemberg	IV.
1054	Oberlahnstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	1113	Paderborn	Preußen, Reg.-Bez. Minden	II.
1055	Obermischel	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	1114	Pankow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1056	Obernburg	Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken und Aschaffenburg	IV.	1115	Papenburg	Preußen, Landdr.-Bez. Osnä- brück	III.
1057	Oberndorf	Württemberg	III.	1116	Pappenheim	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.
1058	Oberneuland	Bremen	IV.	1117	Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
1059	Oberrad	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.	1118	Parchwitz (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	IV.
1060	Oberriefingen	Württemberg	III.	1119	Pasewalk	Preußen, Reg.-Bez. Stettin .	III.
1061	Oberstein	Odenburg	IV.	1120	Passau	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	III.
1062	Oberrißel	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	1121	Patschtan	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	IV.
1063	Oberwesfel	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.	1122	Paulin, St. (bei Trier	Preußen, Reg.-Bez. Trier .	II.
1064	Ochsenfurt	Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken und Aschaffenburg	IV.	1123	Pausa	Sachsen	IV.
1065	Odenkirchen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1124	Pegau	Sachsen	III.
1066	Oderberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	1125	Pegnitz	Bayern, Reg.-Bez. Ober- franken	IV.
1067	Oderan	Sachsen	III.	1126	Peine	Preußen, Landdr.-Bez. Hildes- heim	IV.
1068	Oehringen	Württemberg	III.	1127	Peiskretscham	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	IV.
1069	Oldde (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	1128	Peiß (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1070	Oels	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	III.	1129	Penig	Sachsen	III.
1071	Oelsnitz	Sachsen	III.	1130	Perleberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.
1072	Oesdorf	Waldeck	IV.	1131	Peterädorf	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	III.
1073	Oewelgönne	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg	III.	1132	Pfaffendorf	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
1074	Oeynhaus (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.	1133	Pfaffenhofen	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1075	Offenbach	Hessen	I.	1134	Pfalzburg	Elßaß Lothringen	IV.
1076	Offenburg	Baden	III.	1135	Pfarrkirchen	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.
1077	Oggersheim	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	1136	Pfeddersheim	Hessen	IV.
1078	Ohlau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	III.	1137	Pfört	Elßaß-Lothringen	IV.
1079	Ohra	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	IV.	1138	Pforzheim	Baden	II.
1080	Ohrdruf	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.	1139	Pfullendorf	Baden	IV.
1081	Oidenburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1140	Pfullingen	Württemberg	III.
1082	Oidenburg	Oidenburg	II.	1141	Pfungstadt	Hessen	III.
1083	Oitesloe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1142	Pieichen (bei Dres- den)	Sachsen	III.
1084	Oliba	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	IV.	1143	Pillau nebst Hafens- bezirk und Alt- Pillau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	III.
1085	Olpe	Preußen, Reg.-Bez. Arnsherg	IV.	1144	Pinna (bei Wehlau)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	III.
1086	Olmützingen	Württemberg	IV.	1145	Pinneberg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
1087	Oppenheim	Hessen	III.	1146	Pirmasens	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz .	III.
1088	Oppeln	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	III.	1147	Pirna	Sachsen	III.
1089	Oranienburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	1148	Pitschen	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	IV.
1090	Orb	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.				
1091	Orjev	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.				
1092	Ortelaburg (Stadt) mit Amtsfreiheit	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	IV.				
1093	Oschab	Sachsen	III.				
1094	Oschersleben	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	III.				
1095	Osnabrück	Preußen, Landdr.-Bez. Osnä- brück	II.				
1096	Oswell	Württemberg	IV.				
1097	Osterburg	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	IV.				

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
1149	Plania	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	1206	Reinheim	Hessen	IV.
1150	Plan	Mecklenburg-Schwerin .	IV.	1207	Reinickendorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
1151	Plauen i. B.	Sachsen	II.	1208	Remagen	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
1152	Plauen (bei Dresden)	Sachsen	III.	1209	Reimscheid	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	II.
1153	Pliechen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.	1210	Rendelsburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	II.
1154	Pließ	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	III.	1211	Reutlingen	Württemberg	III.
1155	Plieningen	Württemberg	III.	1212	Rheda (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.
1156	Plöen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1213	Rheinbach	Preußen, Reg.-Bez. Köln	IV.
1157	Plösnice (bei Ver- lin)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.	1214	Rheinberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1158	Podgersz	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	IV.	1215	Rheinbahlen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1159	Pösnick	Sachsen-Meiningen	IV.	1216	Rheine (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.
1160	Poltswitz	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	1217	Rheodt	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
1161	Polsin	Preußen, Reg.-Bez. Götlin	IV.	1218	Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin .	IV.
1162	Poppelstorf	Preußen, Reg.-Bez. Köln	IV.	1219	Richtenberg	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	IV.
1163	Poppenweiler	Württemberg	IV.	1220	Riedlingen	Württemberg	III.
1164	Posen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	I.	1221	Riecke	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
1165	Potsdam	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	I.	1222	Rieck	Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken und Neuchaffenburg	IV.
1166	Prausnitz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1223	Riesa	Sachsen	III.
1167	Praust	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	IV.	1224	Riesenburg	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	IV.
1168	Preez (Flecken)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.	1225	Rinteln	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
1169	Prenzlau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	1226	Rixdorf mit Marien- thal und Kollkrug	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
1170	Preignitz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	1227	Rochlitz	Sachsen	III.
1171	Preischwitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	1228	Rockenhausen	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
1172	Prüm	Preußen, Reg.-Bez. Trier	III.	1229	Roda	Sachsen-Altenburg	IV.
1173	Püttlingen	Elßaß Lothringen	IV.	1230	Röbel	Mecklenburg-Schwerin .	IV.
1174	Pulsnitz	Sachsen	IV.	1231	Rödelheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1175	Putbus	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	III.	1232	Rogasen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.
1176	Pyritz	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.	1233	Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
1177	Pyrmont	Waldert	III.	1234	Rosendorf	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
1178	Quedlinburg	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	II.	1235	Rosenberg (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	IV.
1179	Querfurt	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.	1236	Rosenberg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Rosenberg	IV.
1180	Radeberg	Sachsen	III.	1237	Rosenburg	Bayern, Reg.-Bez. Ober- franken	IV.
1181	Radebeul (bei Dres- den)	Sachsen	III.	1238	Rosenfeld	Württemberg	III.
1182	Radeburg	Sachsen	IV.	1239	Rosenheim	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.
1183	Radevormwald	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1240	Rosberg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.
1184	Radolfzell	Baden	IV.	1241	Roschlag	Inhalt	IV.
1185	Rahmsitz (bei Dresden)	Sachsen	III.	1242	Roswein	Sachsen	III.
1186	Ragnitz	Preußen, Reg.-Bez. Gum- binnen	III.	1243	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1187	Rappeltswiller	Elßaß Lothringen	III.	1244	Rotenburg	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
1188	Rastatt	Baden	II.	1245	Roth	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.
1189	Rastenburg (Stadt und Domäne)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	IV.	1246	Rothenburg D. L.	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1190	Rathenow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	1247	Rothenburg a. L.	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.
1191	Ratibor	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.	1248	Rothenditmold	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
1192	Rattingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1249	Rottenburg	Württemberg	III.
1193	Raschburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.	1250	Rottweil	Württemberg	III.
1194	Ravensburg	Württemberg	II.	1251	Ruda	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
1195	Rawitsch	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.	1252	Rudelsstadt	Schwarzburg-Rudelsstadt	III.
1196	Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	1253	Rüdesheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1197	Rees	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1254	Rügenwalde	Preußen, Reg.-Bez. Götlin	IV.
1198	Regensburg	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	II.	1255	Rügenwaldermünde	Preußen, Reg.-Bez. Götlin	IV.
1199	Regenwalde (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.	1256	Rufach	Elßaß-Lothringen	IV.
1200	Reichenbach	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	III.	1257	Ruhbank	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1201	Reichenbach	Sachsen	II.	1258	Ruhrort	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
1202	Reichenhall	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.	1259	Rummelsburg	Preußen, Reg.-Bez. Götlin	IV.
1203	Reichenstein	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1260	Ruppin, Neu-	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.
1204	Reinerz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1261	Rybniak	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
1205	Reinsfeld	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1262	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	IV.
				1263	Saarbrücken	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.
				1264	Saarburg	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.
				1265	Saarburg	Elßaß-Lothringen	III.

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- Klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- Klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
1266	Saargemünd . . .	Elfaß-Lothringen	II.	1315	Schnogau . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1267	Saarlouis . . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.	1316	Schoppsheim . . .	Baden	IV.
1268	Saarunion . . .	Elfaß-Lothringen	IV.	1317	Schorndorf . . .	Württemberg	III.
1269	Säckingen . . .	Baden	III.	1318	Schramberg . . .	Württemberg, Oberamt Obern- dorf	III.
1270	Sagan . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	III.	1319	Schrimm (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Posen	III.
1271	Salzburg (Château- Salins)	Elfaß-Lothringen	IV.	1320	Schrobenhausen . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1272	Salze, Groß- . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	IV.	1321	Schroda . . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1273	Salzungen . . .	Sachsen-Meiningen	IV.	1322	Schubin . . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1274	Salzwedel . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	II.	1323	Schwaan . . .	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1275	Samter . . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	1324	Schwabach . . .	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	III.
1276	Sandhagen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden	II.	1325	Schwabing . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.
1277	Sangerhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	II.	1326	Schwaigern . . .	Württemberg	III.
1278	Saulgau . . .	Württemberg	III.	1327	Schwandorf . . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1279	Schäfersci . . .	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder, Kr. Marienwerder	III.	1328	Schwarzenberg . . .	Sachsen	IV.
1280	Schandau . . .	Sachsen	IV.	1329	Schwarzort . . .	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	IV.
1281	Scheer . . .	Württemberg	III.	1330	Schwedt a. D. . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.
1282	Scheinfeld . . .	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.	1331	Schweidnitz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	II.
1283	Schellkingen . . .	Württemberg	IV.	1332	Schweinfurt . . .	Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken und Aschaffenburg	III.
1284	Schiffbek . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1333	Schwelm (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.
1285	Schifferstadt . . .	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.	1334	Schwendi . . .	Württemberg	III.
1286	Schirmel . . .	Elfaß-Lothringen	IV.	1335	Schwenningen . . .	Württemberg, Oberamt Rott- weil	III.
1287	Schivelbein . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	IV.	1336	Schwerin . . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1288	Schleubitz (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.	1337	Schwerin . . .	Mecklenburg-Schwerin	II.
1289	Schlawa . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	IV.	1338	Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1290	Schleiz . . .	Reuß i. L.	IV.	1339	Schwerte . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
1291	Schleswig . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	I.	1340	Schweß (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	IV.
1292	Schlettstadt . . .	Elfaß-Lothringen	III.	1341	Schwezingen . . .	Baden	III.
1293	Schlüchtern . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	1342	Schwieberdingen . . .	Württemberg	IV.
1294	Schmalkalben . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	III.	1343	Schwiebus . . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.
1295	Schmargendorf . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.	1344	Schwientochlowitz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Dppeln	III.
1296	Schmelz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg, Kr. Memel	III.	1345	Sebaldsbrück . . .	Bremen	IV.
1297	Schmiedeberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.	1346	Sebastian, St. . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
1298	Schmiedeberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.	1347	Sebnitz . . .	Sachsen	IV.
1299	Schmiegel . . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	1348	Seehausen i. N. . .	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	IV.
1300	Schmölln . . .	Sachsen-Altenburg	IV.	1349	Seelow (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.
1301	Schneeberg . . .	Sachsen	III.	1350	Seesen . . .	Braunschweig	IV.
1302	Schneidemühl . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	III.	1351	Segeberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
1303	Schönberg . . .	Württemberg, Oberamt Rott- weil	III.	1352	Seidan . . .	Sachsen	III.
1304	Schönan (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.	1353	Seligenstadt . . .	Hessen	III.
1305	Schönberg . . .	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.	1354	Siegburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	III.
1306	Schönebeck . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	III.	1355	Siegen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.
1307	Schöneberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.	1356	Sierakowo (bei Ra- witzsch)	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1308	Schöneck . . .	Sachsen	IV.	1357	Sigmaringen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Sig- maringen	IV.
1309	Schönhansen, Hohen- . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.	1358	Silberberg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
1310	Schönhansen, Nie- der- mit Schön- holz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.	1359	Simmern . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
1311	Schönningen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.	1360	Simmzheim . . .	Württemberg	IV.
1312	Schönlanke (Stadt)	Braunschweig	IV.	1361	Sindelfingen . . .	Württemberg	III.
1313	Schönweide, Ober- . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.	1362	Sindringen . . .	Württemberg	III.
1314	Schönweide, Nieder- mit Neuekrug . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.	1363	Sinsheim . . .	Baden	IV.
		Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.	1364	Sinzheim . . .	Baden	IV.
				1365	Sinzig . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
				1366	Sobornheim . . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
				1367	Soden . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
				1368	Sömmerda . . .	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	III.
				1369	Soest . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
1370	Sohran	Preußen, Reg.-Bez. Opperu	IV.	1422	Strasburg	Preußen, Reg.-Bez. Marien-	IV.
1371	Soldin	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.	1423	Strasburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
1372	Solingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	1424	Strasburg	Elß-Lothringen	A.
1373	Sommerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	III.	1425	Straubing	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	III.
1374	Sonderburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	II.	1426	Strausberg (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
1375	Sondershausen	Schwarzb.-Sondershausen	III.	1427	Strehlen	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
1376	Sonnborn mit Woh- winkel	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1428	Strehlen (bei Dres- den)	Sachsen	III.
1377	Sonneberg	Sachsen-Meinigen.	IV.	1429	Strehliß, Groß-	Preußen, Reg.-Bez. Opperu	III.
1378	Sonnenburg	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.	1430	Strehliß	Mecklenburg-Strehliß	IV.
1379	Sonthofen	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg.	IV.	1431	Striegau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	III.
1380	Sorau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	III.	1432	Striesen (bei Dres- den)	Sachsen	III.
1381	Spaichingen	Württemberg.	III.	1433	Stromberg	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
1382	Spalt	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken.	IV.	1434	Strzelno (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
1383	Spandau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	I.	1435	Stuttgart	Württemberg.	A.
1384	Speyer	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz.	II.	1436	Styrum	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1385	Sprechan	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg.	II.	1437	Süchteln	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1386	Spremburg	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	III.	1438	Suhl	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	III.
1387	Sprendlingen	Hessen, Kreis Offenbach	IV.	1439	Sulz	Württemberg.	III.
1388	Sprind	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	II.	1440	Sulzbach mit Alten- wald	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken	III.
1389	Sprottau	Preußen, Reg.-Bez. Pignitz	IV.	1441	Sulzbach	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg.	IV.
1390	Stade	Preußen, Landkr.-Bez. Stade	III.	1442	Sulzbach	Württemberg, Oberamt Bad- nang	III.
1391	Stadtamhof	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg.	IV.	1443	Swinemünde	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	II.
1392	Stadthagen	Elbe-Schaumburg	IV.	1444	Tangermünde	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	IV.
1393	Stadtsteinach	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	IV.	1445	Tannenhof (bei Kö- nigsberg)	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg, Landkr. Königsberg	II.
1394	Staffelstein	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	IV.	1446	Tarnowitz	Preußen, Reg.-Bez. Opperu	III.
1395	Stammheim	Württemberg, Oberamt Galw	III.	1447	Tarpen, Groß- und Klein nebst Gut	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	III.
1396	Stargard	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	IV.	1448	Tauberbischofsheim	Baden	IV.
1397	Stargardt	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	II.	1449	Taucha	Sachsen	IV.
1398	Stassfurt	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg.	II.	1450	Tegel mit Schloß	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.
1399	Stavenhagen	Mecklenburg-Schwerin	IV.	1451	Telgte	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.
1400	Steele	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	1452	Teltow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
1401	Stegliß	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.	1453	Tempelburg	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	IV.
1402	Steinau a. D. (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1454	Tempelhof	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1403	Steinau	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	1455	Templin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
1404	Steinsfurt, Burg-	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.	1456	Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
1405	Steinheim, Groß-	Hessen	IV.	1457	Tettwang	Württemberg	III.
1406	Stelling mit Lan- genfelde u. Sidel- städt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1458	Thale	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	IV.
1407	Stendal	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg.	II.	1459	Thamm	Württemberg	IV.
1408	Sterkrade	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1460	Thann	Elß-Lothringen	II.
1409	Sternberg (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.	1461	Thorn	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	II.
1410	Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	III.	1462	Thum	Sachsen	IV.
1411	Stetten im Wiesen- thal	Baden, Bezirksamt Lörrach	IV.	1463	Tüfit	Preußen, Reg.-Bez. Gum- binnen	II.
1412	Stettin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	I.	1464	Türschewentz	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg.	IV.
1413	Stieringen	Elß-Lothringen	IV.	1465	Tittmoning	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1414	Stoßach	Baden	IV.	1466	Titz	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1415	Stolberg	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	II.	1467	Tönes, Et. . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1416	Stollberg	Sachsen	III.	1468	Tömming	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
1417	Stolp	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	II.	1369	Tondern	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
1418	Stolpmünde	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	IV.	1470	Torgau	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	II.
1419	Storkow (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.				
1420	Stralau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.				
1421	Stralsund	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	II.				

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- Klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- Klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
1471	Lof (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.	1524	Vernistegen und Klostersande	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
1472	Trachenberg	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.				
1473	Trarbach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.				
1474	Traunstein	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.				
1475	Travenmünde	Lübeck	III.	1525	Wachentheim	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
1476	Trebnitz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1526	Wachwitz (bei Dres- den)	Sachsen	III.
1477	Tremessen	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.	1527	Wahlershausen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
1478	Treptow a. N.	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.	1528	Wahlstadt	Preußen, Reg.-Bez. Pommern	IV.
1479	Treptow a. S.	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.	1529	Wailingen	Württemberg	III.
1480	Treptow mit Eier- häuschen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.	1530	Walb	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1481	Trenen	Sachsen	III.	1531	Waldenbuch	Württemberg	III.
1482	Trenenbriegen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	1532	Waldenburg	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	II.
1483	Treysa	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	1533	Waldenburg	Württemberg	III.
1484	Triberg	Baden	IV.	1534	Waldburg	Sachsen	IV.
1485	Trier	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.	1535	Walldheim	Sachsen	III.
1486	Tübingen	Württemberg	III.	1536	Waldkirch	Baden, Bez. Amt Waldkirch	IV.
1487	Tuttlingen	Württemberg	III.	1537	Waldmössingen	Württemberg	III.
				1538	Waldbsee	Württemberg	III.
1488	Uebigau (bei Dres- den)	Sachsen	III.	1539	Waldshut	Baden	III.
1489	Ueberlingen	Baden	III.	1540	Waltershausen	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1490	Ueberwasser (bei Münster)	Preußen, Reg.-Bez. Münster	III.	1541	Wandsbeck	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	II.
1491	Ueckerminde	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	III.	1542	Wangen	Württemberg, Oberamt Wangen	III.
1492	Uelzen	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	III.	1543	Wangerin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
1493	Uerdingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1544	Wanzleben	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	IV.
1494	Uetersen (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1545	Warburg	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.
1495	Uffenheim	Preußen, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.	1546	Waren	Mecklenburg-Schwerin	III.
				1547	Warendorf	Preußen, Reg.-Bez. Münster	III.
1496	Ulm—Wiblingen	Württemberg	II.	1548	Warmbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Pommern	IV.
1497	Ulmstadt, Groß-	Hessen	IV.	1549	Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	III.
1498	Umma	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	III.	1550	Wartenburg, Polnisch-	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
1499	Unruhstadt	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.	1551	Wartenburg mit Strafanstalt	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg, Kr. Altenstein	IV.
1500	Untertürkheim	Württemberg	II.				
1501	Urach	Württemberg	III.	1552	Warttha	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
1502	Urbis	Elßaß-Lothringen	IV.	1553	Wasserburg	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1503	Ursingen	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.	1554	Wattenscheid	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.
				1555	Wattlau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	III.
1504	Vahrenwald	Preußen, Landdr.-Bez. Han- nover	III.	1556	Wedel mit Blanke- nese u. Mühlenberg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
1505	Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vai- hingen	III.	1557	Wegscheid	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.
1506	Vallendar	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.				
1507	Varel	Oldenburg	IV.	1558	Wehlau	Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg	III.
1508	Vegeack	Bremen	IV.	1559	Wehlbeiden	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
1509	Velbert	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1560	Weichselmünde	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	III.
1510	Velburg	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.	1561	Weida	Sachsen-Weimar	IV.
1511	Vellberg	Württemberg	III.	1562	Weiden	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1512	Verden	Preußen, Landdr.-Bez. Stade	III.	1563	Weifersheim	Württemberg	III.
1513	Vie	Elßaß-Lothringen	IV.	1564	Weilburg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1514	Viechtach	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.	1565	Weil der Stadt	Württemberg	III.
1515	Viernheim	Hessen	III.	1566	Weiler mit Binger- brück	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	II.
1516	Vierßen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	1567	Weilheim	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1517	Vilbel	Hessen	IV.	1568	Weilheim	Württemberg, Oberamt Kirch- heim	III.
1518	Villingen	Baden	III.	1569	Weimar	Sachsen-Weimar	II.
1519	Wilsbiburg	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.	1570	Weingarten	Württemberg	II.
1520	Wilschhofen	Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern	IV.	1571	Weinheim	Baden	III.
1521	Wlotho	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.	1572	Weinsberg	Württemberg	III.
1522	Wülflingen	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.	1573	Weißenburg	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	III.
1523	Werder und Mittel- busen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	II.	1574	Weißenburg	Elßaß-Lothringen	III.
				1575	Weißenfels	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	III.

Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	N a m e n		Servis- klasse.
	der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.			der Orte.	der Staaten und Verwaltungsbezirke.	
1576	Weißensee	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.	1630	Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
1577	Weißensee	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	IV.	1631	Wolfshagen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
1578	Weißenstein	Württemberg	III.	1632	Wolfrathshausen	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	IV.
1579	Weißer Hirsch (bei Dresden)	Sachsen	III.	1633	Wolgast	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	III.
1580	Weißstein mit Neu- Weißstein	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1634	Wollin (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
1581	Welzheim	Württemberg	III.	1635	Wollstein	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1582	Wendel, St.	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.	1636	Wolmirstedt (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg	IV.
1583	Werdau	Sachsen	II.	1637	Wongrowitz	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	IV.
1584	Werden	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.	1638	Wormitt (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	IV.
1585	Werder (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	1639	Worms	Hessen	II.
1586	Werdehl	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	1640	Wreschen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1587	Wert	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	1641	Wriezen a. D.	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.
1588	Wernelskirchen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1642	Wülfrath	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1589	Wernigerode	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	III.	1643	Würzburg	Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken und Aschaffenburg	I.
1590	Wertheim	Baden	III.	1644	Wunsiedel	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	IV.
1591	Wertingen	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.	1645	Wunstorf	Preußen, Landdr. Bez. Han- nover	IV.
1592	Wejel	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	II.	1646	Wurzach	Württemberg	III.
1593	Wesselburen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1647	Wurzen	Sachsen	III.
1594	Westhofen	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	IV.	1648	Wusterhausen a. D.	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
1595	Weßlar	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.	1649	Xanten	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1596	Wewelinghausen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.	1650	Zabern	Elßaß-Lothringen	III.
1597	Widdern	Württemberg	III.	1651	Zabrze, Alt- u. Klein-	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.
1598	Wiedenbrück	Preußen, Reg.-Bez. Minden	III.	1652	Zachau	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
1599	Wiesbaden	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	I.	1653	Zavelstein	Württemberg	IV.
1600	Wiesensteig	Württemberg	III.	1654	Zbunw	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
1601	Wiesloch	Baden, Bez. Amt Wiesloch	IV.	1655	Zehdenick (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
1602	Wilba, Ober- und Unter-	Preußen, Reg.-Bez. Posen	II.	1656	Zeitz	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	III.
1603	Wilbbad	Württemberg	III.	1657	Zell	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
1604	Wildberg	Württemberg	IV.	1658	Zempelburg	Preußen, Reg.-Bez. Marien- werder	IV.
1605	Wildenfels	Sachsen	IV.	1659	Zerbst	Anhalt	II.
1606	Wildungen, Nieder	Waldeck	III.	1660	Zenlenroda	Reuß a. L.	IV.
1607	Wilhelmsburg	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	IV.	1661	Ziegenhain	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.
1608	Wilhelmshaven	Preußen, Landdr.-Bez. Aurich	I.	1662	Ziegenhals	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
1609	Wilmerödorf (bei Berlin)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.	1663	Zielenzig	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	IV.
1610	Wilster	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.	1664	Zimmern, Groß-	Hessen	IV.
1611	Wimpfen a. B.	Hessen	IV.	1665	Zittau	Sachsen	II.
1612	Windsbad	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.	1666	Zoppot	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	IV.
1613	Windsheim	Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken	IV.	1667	Zossen (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.
1614	Winnenden	Württemberg, Oberamt Waib- lingen	III.	1668	Zschopau	Sachsen	III.
1615	Winzen a. d. Eube	Preußen, Landdr.-Bez. Lüne- burg	IV.	1669	Züllchow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
1616	Winterlingen	Württemberg	III.	1670	Züllichau	Preußen, Reg.-Bez. Frank- furt a. D.	III.
1617	Winzig	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.	1671	Zülzich	Preußen, Reg.-Bez. Köln	IV.
1618	Wisamar	Mecklenburg Schwerin	II.	1672	Zuffenhausen	Württemberg	IV.
1619	Witten	Preußen, Reg.-Bez. Arnberg	II.	1673	Zurlauben (b. Trier)	Preußen, Reg.-Bez. Trier	II.
1620	Wittenberg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	II.	1674	Zusmarshausen	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1621	Wittenberge	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	III.	1675	Zweibrücken	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	III.
1622	Wittenburg	Mecklenburg Schwerin	IV.	1676	Zwenkau	Sachsen	IV.
1623	Witlich	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.	1677	Zwickau	Sachsen	I.
1624	Wittstock (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	IV.	1678	Zwingenberg	Hessen	IV.
1625	Wippenhausen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV.	1679	Zwönitz	Sachsen	IV.
1626	Woblan (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.				
1627	Woldegk	Mecklenburg-Strelitz	IV.				
1628	Woldenberg	Preußen, Reg.-Bez. Frank- furt a. D.	IV.				
1929	Wolfach	Baden	IV.				

In allen übrigen Ortschaften des Reichsgebiets . . . V.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks des Garnisonortes liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die zum Zwecke der Artillerieschießübungen sowie bei Gelegenheit der militärischen Manöver, welche zum Zwecke der Abwehr der Minderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), in soweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Allerh. Erl. v. 7. Aug. 1878, betr. die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien.

[G. S. 1879. S. 25. Nr. 8598.]

Nach dem Ver. des Staatsmin. v. 24. Juli d. J. genehmige Ich, daß

1. die Verwaltung der Domainen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches demnach die Bezeichnung „Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten“ zu führen hat, übergehe;
2. die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt und für dieselbe ein eigenes „Ministerium für Handel und Gewerbe“ gebildet werde;
3. die Verwaltung der übrigen, bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches demnach die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ zu führen hat, verbleibe.

Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die G. S. zu veröffentlichenden Erlasses sind der Min. für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, der Min. für H., G. und öffentl. Arbeiten und der Finanzmin. beauftragt.

Homburg v. d. Höhe, d. 7. Aug. 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Gr. zu Stolberg. Falk. v. Kameke. Friedenthal. Gf. zu Eulenburg. Maybach. Sobrecht.

An das Staatsministerium.

B. v. 19. Aug. 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

[G. S. 1878. S. 287. Nr. 8574.]

Wir Wilhelm v. verordnen in Gemäßheit des Art. 37 des Gesetzes v. 6. April 1878 (G. S. S. 145) auf den Antrag Unseres Staatsmin. für die Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg und für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden von dem Min. der geistl. Angel. ausgeübt:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (G. v. 6. April 1878 Art. 32 Nr. 1);
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 32 Nr. 2);
3. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 32 Nr. 5);
4. bei der Anlegung von Begräbnisplätzen (Art. 32 Nr. 6).

Artikel II.

Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei den von der Gesamtsynode oder der Bezirksynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben, welche ohne die Form eines Kirchengesetzes bewilligt worden sind (G. v. 6. April 1878 Art. 25);

2. bei Feststellung der Matrikel für Aufbringung der Lasten des Synodalverbandes (Art. 27).

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1. in Betreff der Beschlüsse über Einführung eines neuen Repartitionsfußes und Abänderung des bestehenden (G. v. 6. April 1878 Art. 3 Satz 3);
2. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 Satz 4 und Art. 15);
3. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5, 17);
4. in Betreff der Beschwerden gegen Beschlüsse der Propstei- und Kreissynoden wegen Repartition der Synodalbeiträge (Art. 8 und 19);
5. bei der wegen Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchentassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Aßen vorbehaltenen statutarischen Regelung (Art. 10);
6. bei Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (Art. 20);
7. in den Fällen des Art. 32, 35, 36 des Gesetzes v. 6. April 1878, soweit nicht in Art. 1. dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, soweit nicht die Klage bei dem Obergericht nach Artikel 35 des Gesetzes vom 6. April 1878 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Artikel IV.

Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 31 des Gesetzes v. 6. April 1878 bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 29 a. a. D. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, d. 19. Aug. 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(L. S.)

Zugleich für den Minister
der geistlichen u. An-
gelegenheiten:

Zugleich für die Minister der land-
wirthschaftlichen Angelegenheiten,
für Handel und der Finanzen:

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachung v. 25. Sept. 1878, betr. die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz.

[R. G. Bl. 1878. S. 347. Nr. 1268.]

Nachdem vom 1. Juli l. J. ab der in Bayern rechts des Rheins bestehende Malzausschlag auch in der bayerischen Pfalz eingeführt ist, kommen diejenigen Beträge der Uebergangsabgabe und der Ausführvergütung für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz, welche in der mittelst Bekanntmachung v. 15. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 9) veröffentlichten Uebersicht unter I. Nr. 2, II. Nr. 3 und III. Nr. 1 für Bayern rechts des Rheins aufgeführt sind, gleichmäßig für die bayerische Pfalz zur Anwendung.

Berlin, d. 25. Sept. 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Allerh. Erl. v. 14. Okt. 1878, betr. die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

[G. S. 1879. S. 26. Nr. 8599.]

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 11. d. M. genehmige Ich hierdurch im Verfolg Meines Erl. v. 7. Aug. d. J. die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit dasselbe zur Zeit mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden ist, jedoch mit Ausnahme des Navigationsunterrichtswesens, an den Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Ge-

sep-Sammlung bekannt zu machenden Erlasses sind die Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Aug. und für S., G. und öffentl. Arbeiten beauftragt.

Neues Palais bei Potsdam, d. 14. Okt. 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Sr. zu Stolberg, Leonhardt, Falk, v. Kameke, Friedenthal, v. Bülow, Hofmann, Hr. zu Eulenburg, Maybach, Hobrecht.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung v. 19. Okt. 1878, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.

[R.G.Bl. 1878. S. 350. Nr. 1270.]

Nachdem der durch Beschluß v. 9. April d. J. angeordnete dreimalige Aufruf der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten (vergl. R.G.Bl. S. 11) in den Monaten April bis mit Juni d. J. nur einmal bewirkt worden ist, so hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 unter Wiederaufhebung des obigen, durch Bekanntmachung v. 9. April d. J. veröffentlichten Beschlusses bezüglich des Aufrufs und der Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank Folgendes angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate Okt. bis mit Dez. d. J. dreimal, und dasern inzwischen nicht sämtliche Noten eingelöst worden sind, im Laufe der Jahre 1879 und 1880 je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen:
im Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger,
in der Hamburger Börsehalle,
in der Leipziger Zeitung,
in der Mecklenburgischen Zeitung und
in der Rostocker Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 31. Dez. 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankkontors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungfrist, gegen Baargeld ungetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dez. 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, d. 19. Okt. 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

G. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

[R.G.Bl. 1878. S. 351. Nr. 1271.]

Wir Wilhelm x. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§. 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Abs. 2 der §. 35 des Gesetzes v. 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B.G.Bl. S. 415 ff.), Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§. 3. Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken,

sind im Falle des §. 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbaude vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbaude und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§. 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu ersordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§. 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 7. Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehene Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§. 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-

ordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, welche die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20. Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des

Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlussbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

§. 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 23. Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Unter-sagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbmäßigen oder nicht gewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25. Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§. 27. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Zu Uebrigem wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§. 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgedehnten Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einföhrung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Bei diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 21. Okt. 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Kaisers:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Fürst v. Bismarck.

(L. S.)

G. v. 25. Okt. 1878, betr. die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sahn-Wittgenstein-Verleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Verleburg und der Herrschaft Hamburg an der Mark.

[G. E. 1878. S. 305. Nr. 8578.]

Wir Wilhelm u. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, zur Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sahn-Wittgenstein-Verleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Verleburg und der Herrschaft Hamburg an der Mark in Ausführung des Gesetzes v. 10. Juni 1854 (G. E. S. 363) und des §. 2 des Gesetzes v. 15. März 1869, betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen (G. E. S. 490), was folgt:

§. 1. Dem Fürsten zu Sahn-Wittgenstein-Verleburg, als Besitzer der Grafschaft Wittgenstein-Verleburg, sowie den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses stehen fernerhin die in diesem Gesetze bestimmten Vorzugsrechte und besonderen Gerechtigkeiten zu, bei deren Ausübung der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind. Der Fürst bleibt nach Maßgabe der für die standesherrlichen Häuser geltenden Vorschriften zur Huldigung verpflichtet.

§. 2. Der Fürst und die Mitglieder seines Hauses gehören zu dem hohen Adel und verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne.

§. 3. An den Rechten des Fürsten bezüglich der Theilnahme an der Kreis- und Provinzialvertretung, sowie der Mitgliedschaft im Herrenhause wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 4. Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind berechtigt, die vor Auflösung des ehemaligen Deutschen Reichs inne gehaltenen Titel und Wappen zu führen, jedoch unter Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem Deutschen Reiche und die vormalige Eigenschaft reichskündischer und reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward.

§. 5. Bezüglich des Kanzleieremonials bleiben die Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Instruktion v. 30. Mai 1820 (G. E. S. 81) und der Allerh. Ordres v. 21. Febr. 1832 (G. E. S. 129) und v. 3. März 1833 (G. E. S. 29) in Kraft.

§. 6. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet nach Seiner Majestät dem Könige und den Mitgliedern des Königlichen Hauses auch des Fürsten und seiner Familie Erwähnung geschehen. Bei dem Ableben des Fürsten oder eines Mitgliedes seiner Familie kann an dem in standesherrlichen Gebiete belegenen Wohnorte desselben Trauergehalte stattfinden.

§. 7. Dem Fürsten steht frei, innerhalb seines standesherrlichen Bezirks aus seinen Privateinkünften eine Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden.

§. 8. Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind von der allgemeinen Militärpflicht befreit (§. 1 des Bundesgesetzes vom 9. Nov. 1867, B. G. Bl. S. 131).

§. 9. Der privilegierte Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie wird nach den Bestimmungen der Allerh. B. v. 12. Nov. 1855 (G. E. S. 686) aufrecht erhalten, vorbehaltlich der in

Folge der Reichs-Justizgesetzgebung und der dazu ergehenden Ausführungsgesetze eintretenden Aenderungen.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung bestehenden Familienverträge des Fürstlichen Hauses bleiben in Geltung. Dem Fürsten und den Mitgliedern der Fürstlichen Familie steht die Befugniß zu, fernerhin über ihre Güter- und Familienverhältnisse Verfügung zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch nach Maßgabe des §. 21 der Instr. v. 30. Mai 1820 zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 11. Dem Fürsten verbleibt ferner:

1. die Fischereigerechtigkeit und das Bergregal im standesherrlichen Gebiete in dem bisher zu Recht bestandenen Umfange;
2. bis zur erfolgten Ablösung die Freiheit derjenigen Güter, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu den standesherrlichen Stamm- und Familiengütern gehört haben und steuerfrei besessen worden sind, von der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer nach Maßgabe des Gesetzes über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer v. 21. Mai 1861 §. 4 lit. b. und des Gesetzes über die Gebäudesteuer v. 21. Mai 1861 §. 3 Nr. 1 (G. E. S. 253 und 317);
3. die Befreiung der in dem standesherrlichen Bezirk gelegenen, zu den Fürstlichen Domänen gehörigen Gebäude, insofern dieselben für immer oder zeitweise zum Wohnsitz des Fürsten bestimmt sind, von der Einquartierung nach §. 4 Nr. 1 h. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 523);
4. die Freiheit des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie von Brücken-, Pflaster-, Wege- und Chausseegeld innerhalb des standesherrlichen Gebiets;
5. das Recht der Veräußerung der Standesherrlichkeit und der standesherrlichen Besitzungen nach den Bestimmungen der §§. 62 und 63 der Instr. v. 30. Mai 1820.

§. 12. Dem Fürsten steht ferner das Recht zu:

1. für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens nach Maßgabe des §. 61 der Instr. v. 30. Mai 1820 eigene Diener anzustellen, dieselben in ein Kollegium vereinigen und eidlich verpflichten zu lassen;
2. sich in Prozessen und bei Eidesleistungen über seine Domänen-, Lehn- und Patrimonialgerechtigkeiten, sofern der Eid nicht die eigene Handlung des Fürsten betrifft, durch seine Verwaltungsbehörden und Beamten nach den Bestimmungen des §. 36 der Instr. vom 30. Mai 1820, der Allerh. Order v. 3. Jan. 1845 (G. E. S. 37) und des Allerh. Erl. v. 9. Okt. 1854 (G. E. S. 540) vertreten zu lassen, vorbehaltlich der in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung und der dazu ergehenden Ausführungsgesetze eintretenden Aenderungen;
3. den Fürstlichen Dienern und Beamten Titel und Uniformen nach Maßgabe der desfalligen königlichen Anordnungen zu ertheilen.

§. 13. Die dem Fürsten in der Grafschaft Wittgenstein-Verleburg auf Grund des Artikels XIV. der Deutschen Bundesakte v. 18. Juni 1815, der königl. B. v. 21. Juni 1815 (G. E. S. 105), der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. E. S. 81), sowie des Rezesses v. 22. Mai 1834

zustehenden niederen Regierungsrechte, insbesondere die standesherrliche Gerichtsbarkeit, die ihm bezüglich der Verwaltung der Polizei, Kirchen, Schulen, Kommunen, insbesondere der Bestellung der Schullehrer zustehenden Rechte, das Recht zur Erhebung und Verwaltung der direkten Steuern, das Recht zum Erlaß von Polizeistrafen und zur exekutivischen Beitreibung der Domanalgefälle in Verwaltungswege, sowie die ihm nach §. 9 des Rezesses v. 30. Juli 1835

zustehende Sportelfreiheit, sowie jede Befreiung von den ordentlichen Personalsteuern und von der Erbschaftsteuer werden aufgehoben; dagegen wird dem Fürsten die nach §. 2 des vorgedachten Rezesses bisher gezahlte Entschädigungsrente von 3 000 Mark fernerhin gewährt.

§. 14. Dem Fürsten verbleibt die Ausübung des Kirchenpatronatsrechts, soweit dasselbe ihm vor der Aufhebung des ehemaligen Deutschen Reichs zustand und darin inzwischen weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinden eine Aenderung vorgegangen ist.

§. 15. In Ausführung des §. 87 der Städteordnung für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856 und des §. 85 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856 (G. E. S. 237 und 265) wird Folgendes bestimmt:

I. in Ansehung der Kommunalverhältnisse:

1. Der selbständige Gutsbezirk, welchen die im ausschließlichen Besitze des Fürstlichen Hauses befindlichen, nach Maßgabe des §. 24 der Instr. v. 30. Mai 1820 zum standesherrlichen Stamm- oder Familien-

gut gehörigen und vom Gemeindeverbande ausgenommenen Domanalgütern gegenwärtig bilden, kann nach Anhörung des Fürsten und des Kreistages mit Allerhöchster Genehmigung in mehrere selbständige Gutsbezirke getheilt werden.

2. Die zu den Fürstlichen Domanalgütern gehörigen Grundstücke, welche von einem Gemeindebezirke vollständig umschlossen sind, können mit demselben, nach Anhörung des Fürsten, der Vertretung der beteiligten Gemeinde, sowie des Kreistages durch den Oberpräsidenten vereinigt werden. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister des Innern statt.

II. in Ansehung der polizeilichen Verhältnisse:

1. Die zu den Steuergemeinden der Amtsbezirke Berghausen und Girkhausen gehörigen Domanalbesitzungen werden mit den Amtsbezirken Berghausen beziehungsweise Girkhausen vereinigt. Die Bestellung der Amtmänner erfolgt nach Anhörung des Fürsten.
2. Die zur Steuergemeinde Berleburg gehörigen Domanalbesitzungen, ausschließlich des Schloßbezirks Berleburg, werden bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke der Stadt Berleburg vereinigt. In Ermangelung einer Einigung unter den Beteiligten wird der von den Domanalbesitzungen zu leistende Beitrag zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von der Bezirksregierung festgesetzt.
3. Der Schloßbezirk Berleburg bildet einen besonderen Amtsbezirk. Die Polizei im Schloßbezirke wird im Namen des Königs von dem Ortsvorsteher des Schloßbezirks mit den Rechten und Pflichten eines Amtmanns verwaltet. Demselben liegt auch die Wahrnehmung aller örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten ob, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen wird der Min. des Innern beauftragt.

§. 16. Zu den Kreis- und Provinziallasten trägt der Fürst in gleicher Weise wie alle anderen Pflichtigen bei.

§. 17. In Beziehung auf die Herrschaft Homburg an der Mark stehen dem Fürstlichen Hause keine standesherrlichen Vorrechte zu.

§. 18. Bei der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 erfolgten Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und anderer dem Fürstlichen Hause Wittgenstein Berleburg zuständig gewesener Vermögensrechte hat es sein Verwenden: es wird aber dem Fürstlichen Hause

- a) für die unentgeltlich aufgehobene Fürstliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg als Substanzschädigung der zwanzigfache Betrag der auf 1200 Mark ermittelten Jahresrente und für die Herrschaft Homburg an der Mark der zwanzigfache Betrag der auf 1116 Mark ermittelten Jahresrente nach eingetretener Gesetzeskraft dieses Gesetzes aus der königlichen Staatskasse ausbezahlt, für die Vergangenheit jedoch, und zwar vom 1. November 1848 an bis zu dem Zeitpunkt, wo die Zahlung der Substanzschädigung erfolgt, wird der Fürst durch Nachzahlung der vorstehend angeworfenen Jahresrente aus der königlichen Staatskasse entschädigt.

- b) Bezüglich der gegen die Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 22. Mai 1834 30. Juli 1835 seitens der Gerichtsbehörde zu Berleburg von dem Fürsten geforderten oder gehobenen Gerichtsporteln wird mit Rücksicht darauf, daß in den Gerichtsporteln die Stempel und Portobeträge, von deren Zahlung der Fürst nicht befreit ist, mitenthalten sind, der Betrag von 25 Prozent dieser Sperteln, als der Staatskasse für Stempel und Porto gebührend, angesehen und sollen daher

1. die durch den Ministerial-Erlaß v. 26. Jan. 1852 dem Fürsten gestundeten Sperteln bis auf diesen Prozentfuß niedergeschlagen,
2. diejenigen Sperteln, welche der Fürst vom Jahre 1851 an bis zu dem Tage, wo die Rechtskraft dieses Gesetzes beginnt, wirklich gezahlt hat oder noch zahlen muß, bis auf den obigen Prozentfuß dem Fürsten erstattet, respektive ebenfalls niedergeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, d. 25. Okt. 1878.

Im Allerh. Auftrage Sr. Maj. des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(L. S.)

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 25. Okt. 1878, betr. die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg.

[G. v. 1878. S. 311 Nr. 8579.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, zur Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg in Ausführung des Gesetzes v. 10. Juni 1854 (G. v. S. 363) und des §. 2 des Gesetzes v. 15. März 1869 (G. v. S. 490), betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, wie folgt:

§. 1. Dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg, als Besitzer der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg, sowie den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses stehen fernerhin in die in diesem Gesetze bestimmten Vorzugsrechte und besonderen Gerechtigkeiten zu, bei deren Ausübung der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses jedoch den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind. Der Fürst bleibt nach Maßgabe der für die standesherrlichen Häuser geltenden Vorschriften zur Huldigung verpflichtet.

§. 2. Der Fürst und die Mitglieder seines Hauses gehören zu dem hohen Adel und verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne.

§. 3. An den Rechten des Fürsten bezüglich der Teilnahme an der Kreis- und Provinzialvertretung, sowie der Mitgliedschaft im Herrenhause wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 4. Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind berechtigt, die vor Auflösung des ehemaligen Deutschen Reichs innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch unter Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältnis zum Deutschen Reiche oder die vormalige Eigenschaft reichsständischer und reichsunmittelbarer Landesherren bezeichnet war.

§. 5. Bezüglich des Kanzleiceremonials bleiben die Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. v. S. 81) und der Allerh. Ordres v. 21. Febr. 1832 (G. v. S. 129) und v. 3. März 1833 (G. v. S. 29) in Kraft.

In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet nach Er. Maj. dem Könige und den Mitgliedern des königlichen Hauses auch des Fürsten und seiner Familie Erwähnung geschehen. Bei dem Ableben des Fürsten oder eines Mitgliedes seiner Familie kann in den Pfarrkirchen der Fürstlichen Wohnsitz zu Rheda und Limburg Trauergehalte stattfinden.

§. 6. Dem Fürsten steht frei, innerhalb seiner standesherrlichen Bezirke aus seinen Privateinkünften eine Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden.

§. 7. Der Fürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie sind von der allgemeinen Militärpflicht befreit (§. 1 des Bundesgesetzes v. 9. Nov. 1867, B. Gbl. S. 131).

§. 8. Zu den Kreis- und Provinziallasten trägt der Fürst in gleicher Weise wie alle anderen Pflichtigen bei.

§. 9. Dem Fürsten verbleibt die Befreiung der in den standesherrlichen Bezirken gelegenen, zu den Fürstlichen Domänen gehörigen Gebäude, insofern dieselben für immer oder zeitweise zum Wohnsitz des Fürsten bestimmt sind, von der Einquartierung nach §. 4 Nr. 1 b. des Bundesgesetzes v. 25. Juni 1868 (B. Gbl. S. 523).

§. 10. Der privilegierte Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze und der hierzu ergebenden Ausführungsgesetze, gemäß der Allerh. V. v. 12. Nov. 1855 (G. v. S. 686) anrecht erhalten.

§. 11. Die nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung bestehenden Familienverträge des Fürstlichen Hauses bleiben in Geltung; dem Fürsten und den Mitgliedern der Fürstlichen Familie steht die Befugnis zu, fernerhin über ihre Güter und Familienverhältnisse Verfügung zu treffen. Diese Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch nach Maßgabe des §. 21 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. v. S. 81) zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der landesherrlichen Bestätigung.

§. 12. Dem Fürsten verbleibt das Recht der Veräußerung der Standesherrlichkeit und der standesherrlichen Besitzungen nach den Bestimmungen der §§. 62 und 63 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. v. S. 81).

§. 13. Dem Fürsten verbleibt das Bergregal im standesherrlichen Gebiete in dem bisher zu Recht bestehenden Umfange.

§. 14. Dem Fürsten verbleibt ferner die Ausübung des Kirchenpatronatsrechts, soweit dasselbe nach Aufhebung des ehemaligen Deutschen Reiches zustand und darin inzwischen weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinden eine Aenderung eingetreten ist.

§. 15. Ferner steht dem Fürsten das Recht zu:

1. für den Hausstaat und die Verwaltung des Fürstlichen Vermögens nach Maßgabe des §. 61 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 81) eigene Diener anzustellen, dieselben in ein Kollegium zu vereinigen und eidlich verpflichten zu lassen;
2. sich in Prozessen und bei Eidesleistungen über seine Domänen- und Patronatsgerechtfame, sofern der Eid nicht die eigene Handlung des Fürsten betrifft, durch seine Verwaltungsbehörden und Beamten nach den Bestimmungen des §. 36 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 81), der Allerb. Ordre v. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 37) und des Allerb. Erlasses v. 9. Okt. 1854 (G. S. S. 540) vertreten zu lassen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze und der hierzu ergehenden Ausführungsgesetze;
3. den Fürstlichen Beamten und Dienern Titel und Uniformen nach Maßgabe der desfallsigen königlichen Anordnungen zu erteilen.

§. 16. Die dem Fürsten in der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limbürg auf Grund des Art. XIV der Deutschen Bundesakte v. 18. Juni 1815, der Königl. Ver. v. 21. Juni 1815 (G. S. S. 105), der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 81), sowie des Rezesses v. ^{29. März} 1834 zustehenden niederen Regierungsrechte, insbesondere die

11. ^{11. Oktober} standesherrliche Gerichtsbarkeit, die ihm bezüglich der Verwaltung der Polizei, Kirchen, Schulen und Gemeinden zustehenden Rechte, das durch Allerb. R.D. v. 10. Mai 1841 zugestandene Recht, die Polizeidiener zu ernennen, das Recht zur Erhebung und Verwaltung der direkten Steuern, das Recht zum Erlass von Polizeistrafen und zur exekutivischen Vertreibung der Domänengefälle im Verwaltungswege, sowie jede Befreiung von den ordentlichen Personalsteuern und von der Erbschaftsteuer werden, soweit dieselben noch bestehen, aufgehoben.

Es verbleibt bei der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 erfolgten unentgeltlichen Aufhebung der Fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, der Limburger Jagd- und Dienstgelder und anderer dem Fürstlichen Hause zuständig gewesener Vermögensrechte, sowie bei dem Uebergange des Eigenthums der Utensilien und Bibliotheken der vormaligen Fürstlichen Gerichte auf den Staat.

Dagegen wird das Fürstliche Haus vom 1. Jan. 1878 ab von der Verpflichtung befreit, die nach dem Rezesse v. ^{10. April 1842} ^{29. Nov. 1844} zur Unterhaltung der Gerichte in der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limbürg zu leistende Jahresrente von 1700 Thalern ferner zu zahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, d. 25. Okt. 1878.

Im Allerb. Auftrage Sr. Maj. des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(L. S.)

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

Allerb. Erl. v. 19. Nov. 1878, betr. die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preuß. Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des G. v. 2. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 99) berechtigen.

[R.G.Bl. 1878. S. 361. Nr. 1273.]

Auf Grund des §. 2 des G. v. 2. Juni 1878, betr. die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, bestimme Ich:

Zu Bezuge auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preuß. Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militärischen Dienstauszeichnungen gleichgesetzt:

- a) Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:

1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst“, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;

2. das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).

- b) Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:

3. das Königl. bayerische Militär-Verdienstkreuz;
4. die Königl. bayerische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille;
5. die Königl. sächsische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär St. Heinrichsordens;
6. die Königl. württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
7. die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Carl-Friedrich Verdienstmedaille;
8. das Großherzoglich heßische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
9. die Großherzoglich heßische goldene Verdienstmedaille des Ludwigordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit“;
10. das mit dem Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekrönten Schwertern;
11. das mit dem Herzogl. braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
12. die dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Ehrenzeichen:

das Verdienstkreuz,
die Verdienstmedaille in Silber und
die Verdienstmedaille in Gold,
insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.

Potsdam, d. 19. Nov. 1878.

Im Allerb. Auftrage Sr. Majest. des Kaisers und Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Hofmann. v. Kameke.

1879.

G. v. 20. Jan. 1879 wegen andertweittiger Fassung des §. 41 Absatz 2 des Ges., betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, v. 8. März 1871 (G. S. S. 130 ff.).

[G. S. 1879. S. 5. Nr. 8585.]

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 41 Abs. 2 des Ges., betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, v. 8. März 1871 (G. S. S. 130 ff.) erhält folgende Fassung:

Der richterliche Beamte wird aus den am Eise der Deputation ein richterliches Amt bekleidenden Personen, der Verwaltungsbeamte aus den am Eise der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räte für die Dauer ihres Hauptamtes am Eise der Deputation von dem Könige ernannt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Jan. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Hobrecht.

B. v. 20. Jan. 1879, betr. die Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

[R.G.Bl. 1879. S. 5. Nr. 1279.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 71 des Gef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 23), im Namen des Reichs, was folgt:

Erster Abschnitt.

Beurkundung im Allgemeinen.

§. 1. Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser B. für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befanden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 3. Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 4. Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach §. 18 des Gef. zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§. 5. Für die Beurkundung der im §. 4 dieser B. bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§. 6. Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der §. 22 des Gesetzes maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 7. Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Außer den im §. 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

§. 8. Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Einrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des §. 3 Abs. 3 des Gef. — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§. 11) zu übertragen.

§. 9. Wer der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§. 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§. 50 des Gef.) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§. 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschristsmäßig erfolgt ist und daß Gehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§. 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 10. Ueber eine auf Grund des §. 8 dieser B. vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im §. 54 des

Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§. 11. Für die Eintragung einer nach Maßgabe des §. 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 12. Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§. 13. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im §. 59 des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegsrischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist.

§. 14. Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

- hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;
- hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den in gleichem Verhältnisse stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Erjastruppentheils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämtlicher im §. 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, in soweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlusss Bestimmungen.

§. 15. Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§. 59 Absatz 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittlung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§. 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17. In soweit die vorstehende B. nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter unserer Höchstehändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Jan. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

G. v. 27. Jan. 1879, betr. die Verpfändung von Kauffahrteischiffen in der Provinz Hannover.

[G. S. 1879. S. 9. Nr. 8587.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. In Betreff der Verpfändung von Kauffahrteischiffen treten an die Stelle der §§. 302 bis 307, 313 Th. I. Tit. 20 des A. L. R., des §. 31 des hannoverschen Einführungsgesetzes v. 5. Okt. 1864 zum Handelsgesetzbuche, des §. 2 Nr. 3 und §. 11 des hannoverschen Gef. v. 14. Dez. 1864 über das Pfandrecht, des §. 49 Abs. 4 des Gef. v. 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, sowie des im Lande Hadeln geltenden Rechtes die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 des Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861.

§. 2. Der ersten Verpfändung eines Kauffahrteischiffs, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen ist, muß ein Aufgebot zur Anmeldung früherer Verpfändungen vorangehen.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Fall der Veräußerung von Kauffahrteischiffen Anwendung. Zuständig ist das Amtsgericht, welches das Schiffsregister führt. Der Gläubiger, welcher die Anmeldung unterläßt, verliert sein Vorzugsrecht gegenüber den Gläubigern, welche in das Schiffsregister eingetragen werden.

Die Eintragung der angemeldeten Verpfändungen in das Schiffsregister erfolgt nach der dem bisherigen Recht entsprechenden Rangordnung. Eine angemeldete Verpfändung ist, wenn der Eintragung widersprochen oder die Rangordnung bestritten wird, in dem Schiffsregister vorzunehmen, sofern die Entstehung des Pfandrechts glaubhaft gemacht ist. Die Eintragungen und Vormerkungen sind auf dem Certifikat zu vermerken.

Die Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei.

§. 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. Jan. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hübrecht.

B. v. 27. Jan. 1879, betr. die Umzugskosten der Mitglieder der Landgendarmarie.

[G. S. 1879. S. 22. Nr. 8596.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, auf Grund des §. 11 des Gef., betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, v. 24. Febr. 1877 (G. S. S. 15), was folgt:

§. 1. Die Mitglieder der Landgendarmarie erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

A. Beim Umzuge mit Familie:

	auf allgemeine Kosten	auf Transport- kosten für je 10 Kilometer
I. Brigadiers	1000 Mk.	20 Mk.
II. Stabsoffiziere in Distrikts- offizier-Stellen	500 "	10 "
III. Hauptleute	300 "	8 "
IV. Rottenführer	200 "	6 "
V. Oberwachmeister und Gendarmen	100 "	4 "

B. Beim Umzuge ohne Familie:

- Offiziere der vorstehend zu I. bis III. bezeichneten Klassen die Hälfte der unter A. angegebenen bezüglichen Sätze;
- Rottenführer ein Auerjum und zwar auf eine Entfernung bis einschließlich 350 Kilometer von 40 Mark, auf größere Entfernungen von 60 Mark;
- Oberwachmeister und Gendarmen die Hälfte der unter A. V. angegebenen Sätze.

Charaktererhöhungen bleiben hierbei ohne Einfluß.

§. 2. Diese B. tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Im Uebrigen finden die Vorschriften des G. v. 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten (G. S. S. 15), auch auf die Umzugskosten der Mitglieder der Landgendarmarie Anwendung.

Berlin, d. 27. Januar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Hübrecht.

G. v. 29. Jan. 1879, über eine Abänderung des Gef., betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission v. 24. Febr. 1850.

[G. S. 1879. S. 10. Nr. 8588.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die §§. 9 und 13 des Gef., betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, v. 24. Febr. 1850 (G. S. S. 57) werden dahin abgeändert, daß die Beerdigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer als Mitglied der Staatsschuldenkommission in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts erfolgt.

§. 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgezet zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. April 1878 (G. S. S. 230) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Jan. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hübrecht.

G. v. 29. Jan. 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets.

[G. S. 1879. S. 11. Nr. 8589.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 32, 35 des Gef. v. 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 32. Die nicht bereits nach den §§. 26, 27 vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein, die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuche bedürftende dingliche Recht zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von sechs Monaten, welche mit dem in §. 35 erwähnten Tage beginnt, bei dem Amtsgerichte anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 35. Sobald die nach den §§. 26, 27 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für den Bezirk eines Amtsgerichts im Wesentlichen beendet sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die im §. 32 vorgeschriebene Ausschlußfrist für diesen Bezirk beginnen soll.

Der Beginn der Ausschlußfrist kann auch für einen Teil eines Amtsgerichtsbezirks angeordnet werden, sofern dieser Teil einen oder mehrere der im §. 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Bezirke umfaßt und für denselben die Vernehmungen und Ermittlungen im Wesentlichen beendet sind.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht den Inhalt der §§. 32 bis 34 innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz Hannover erscheint, mit Angabe des Bezirks, für welchen die Ausschlußfrist läuft, und des Tages an welchem diese Frist endigt, bekannt zu machen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Jan. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hübrecht.

Allerh. Erl. v. 29. Jan. 1879, betr. die Errichtung einer von der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Eisenbahnkommission mit der Firma: „Königliche Eisenbahnkommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin“.

[G. E. 1879. C. 23. Nr. 8597.]

Auf Ihren Ver. v. 27. Jan. d. J. will Ich genehmigen, daß zur Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim eine von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirende Eisenbahnkommission mit der Firma: „Königl. Eisenbahnkommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin“ nach Maßgabe des Verichts und der in Meinem Erl. v. 28. Sept. 1872 (G. E. für 1872 C. 637) gegebenen Bestimmungen eingesetzt und dieser Eisenbahnkommission gleichzeitig die Abwicklung der Geschäfte der aufzulösenden Kommission für den Bau der Bahn Berlin-Verbhausen übertragen wird.

Dieser Erl. ist durch die G. E. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 29. Jan. 1879.

Wilhelm.

Maubach.

An den Minister für H., G. und öffentl. Arbeiten.

G. v. 31. Jan. 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen des G. v. 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G. E. 1879. C. 13. Nr. 8590.]

Wir Wilhelm zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 11, 12, 14 des G. v. 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

§. 11. Die Eintragung des Eigentümers erfolgt in den Fällen der §§. 9, 10 nach Ablauf der im §. 12 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 16 zur Anwendung.

§. 12. Die nicht bereits nach den §§. 5, 6 vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere, der Eintragung in dem Grundbuche bedürftige dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von sechs Monaten, welche mit dem im §. 14 erwähnten Tage beginnt, bei dem Amtsgericht anzumelden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei denjenigen Eigenthumsbeschränkungen, dinglichen Rechten und Hypotheken, welche in gesetzlich nach Grundstücken angelegten Protokollbüchern (Realfolien) protokolliert oder von dem Eigenthümer gemäß §. 6 Nr. 4 angezeigt sind.

§. 14. Sobald die nach den §§. 5 ff. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für den Bezirk eines Amtsgerichts im Wesentlichen beendigt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesessammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die im §. 12 vorgeschriebene Ausschlussfrist für diesen Bezirk beginnen soll. Die außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts in Kiel belegenen Grundstücke, für welche das Grundbuch von diesem Amtsgericht zu führen ist, gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmung als zum Bezirke des Amtsgerichts in Kiel gehörig.

Der Beginn der Ausschlussfrist kann auch für einen Theil eines Amtsgerichtsbezirks angeordnet werden, sofern dieser Theil einen oder mehrere der im §. 1 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 bezeichneten Bezirke umfaßt und für denselben die Vernehmungen und Ermittlungen im Wesentlichen beendigt sind.

Nachdem der Beginn der Ausschlussfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht den Inhalt der §§. 12, 13 innerhalb der Ausschlussfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt, das Kreisblatt und zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz Schleswig-Holstein erscheint, mit Angabe des Bezirks, für welchen die Ausschlussfrist läuft, und des Tages, an welchem diese Frist endigt, bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind diejenigen Bezirke nachhaft zu machen, in welchen die im §. 12 Abs. 2 erwähnten Protokollate der Anmeldung nicht bedürfen.

Artikel II.

Hinter §. 28 des im Art. I. bezeichneten Ges. v. 27. Mai 1873 wird der folgende neue §. 28 a. eingefügt:

Diejenigen, welche während der im §. 12 vorgeschriebenen Ausschlussfrist, oder nach Ablauf derselben vor dem im §. 28 bezeichneten Tage, das Eigentum oder ein in das Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 13 vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen einer vierzehntägigen Frist, deren Lauf mit dem im §. 28 bestimmten Tage beginnt, bei dem Amtsgericht anmelden.

Artikel III.

Der §. 36 des im Art. I. bezeichneten Ges. v. 27. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die Bestimmung dieses Paragraphen nicht zu ziehen ist auf die bei Bestellung einer Hypothek an einem ländlichen Grundstück vereinbarte Erstreckung dieser Hypothek auf das bewegliche Zubehör, welches nach Errichtung des Grundbuchs für die darin eingetragene Hypothek haftet — cfr. §. 38 des Ges. v. 27. Mai 1873.

Artikel IV.

Der §. 37 des im Art. I. bezeichneten Ges. v. 27. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die in demselben erwähnten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens einen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche gewähren, wenn für dieselben durch Protokollierung in den Schuld- und Pfandprotokollen nach dem bisherigen Recht ein protokolliertes Pfandrecht an den betreffenden Grundstücken entstanden ist.

Artikel V.

Die Artikel I., II. dieses Ges. treten gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterchrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Jan. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maubach. Hobrecht.

G. v. 1. Febr. 1879, betr. die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren im Kreise Herzogthum Lauenburg.

[G. E. 1879. C. 14. Nr. 8591.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1. Die Ausführung des G., betr. die Umwandlung des Meier-Erbzins- und Erbpachtsverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen, v. 14. Aug. 1872 und des dazu erlassenen Ergänzungsgesetzes v. 7. Dec. 1874 (Offizielles Wochenblatt für 1872 C. 247 und für 1874 C. 322), sowie die Ablösung der aus dem Lehnverhältnisse entspringenden Berechtigungen nach §§. 2 bis 7 des G. v. 8. März 1876, betr. die Auflösung des Lehnverbandes im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt C. 69), wird der Regierung zu Schleswig als Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die bei Ausführung dieser Gesetze entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz von dem bei der Regierung in Schleswig bestehenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, in zweiter Instanz von dem Revisionskollegium für Landeskulturfachen in Berlin entschieden.

§. 2. In Ansehung des Verfahrens, sowie des Kostenwesens finden bei der Ausführung der im §. 1 genannten Gesetze dieselben Vorschriften Anwendung, welche für Reallastenablösungen in dem übrigen Theile der Provinz Schleswig-Holstein gelten.

Das G. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsfachen v. 24. Juni 1875 (G. E. C. 395) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn und soweit die Abfindung in Land erfolgt, die Pauschsätze nach §. 2 Nr. 2b, andernfalls aber die Pauschsätze nach §. 2 Nr. 1 zu zahlen sind.

§. 3. Für die Vermittelung der Rentenbank bleibt das G. v. 18. Mai 1874, betr. die Errichtung einer Rentenbank für das Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenblatt C. 105), maßgebend.

§. 4. Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden mußte, so tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für diese Frage ein.

Sind die darüber obwaltenden Streitigkeiten nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Regierung zu Schleswig als Auseinandersetzungsbehörde die spruchreif instruirten Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Revisionskollegium für Landeskultursachen zur Entscheidung.

Gegen den Ausspruch des Revisionskollegiums für Landeskultursachen findet weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 1. Febr. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 2. Febr. 1879, betr. die Ablösung der durch Staatsvertrag v. 9. April 1876 auf den Preuß. Fiskus übergegangenen Gefälle.

[G. E. 1879. S. 16. Nr. 8592.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Bestimmung im §. 2 Nr. 5 des Ges., betr. die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, v. 23. Juli 1876 (G. E. S. 357) wird aufgehoben.

Die in dieser Bestimmung bezeichneten Gefälle unterliegen den Vorschriften des erwähnten Gesetzes. Die Ablösung erfolgt nach §. 22 deselben.

§. 2. Die Abfindung erfolgt gemäß Abs. 3 und 4 des §. 22 des Ges. v. 23. Juli 1876, wenn die von Einem Verpflichteten zu entrichtenden Zinsbeträge zusammen über 3 Mark betragen und der Verpflichtete sich nicht vor dem Abschlusse des Rezeses zur Kapitalzahlung bereit erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 2. Februar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 3. Febr. 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Ges. v. 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Ges. v. 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete.

[G. E. 1879. S. 17. Nr. 8593.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

In dem Geltungsbereiche des Ges. v. 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Ges. v. 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete werden die §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872, soweit sie sich auf Familienfideikomnisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familienfideikomnißeigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgerechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideikomnißnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Die Löschung der Familienfideikomnißeigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 3. Febr. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 19. Febr. 1879, betr. eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86 u. 87 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

[G. E. 1879. S. 18. Nr. 8594.]

Wir Wilhelm zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einzigiger Artikel.

Hinter den Art. 87 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 wird folgender Art. 87a. eingestellt:

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preussische Gebietsheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Absatzes im Art. 87 zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 19. Febr. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 22. Febr. 1879, betr. die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover.

[G. E. 1879. S. 19. Nr. 8595.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Die Radfelgenbeschläge aller bespannten Fuhrwerke, welche auf den Chausseen, kunstmäßig ausgebauten Landstraßen oder Gemeindewegen der Provinz Hannover zum Transporte von Personen oder Sachen benutzt werden, desgleichen aller auf den genannten Straßen auf Rädern sich bewegenden Maschinen dürfen in ihrer Breite weder ausgerundet (konkav) noch in neuem Zustande abgerundet (konvex), müssen vielmehr in der Oberfläche eben und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte, Schrauben zc. über dieselbe nicht hervorstehen.

§. 2. Die Breite der Radfelgenbeschläge soll bei allen im §. 1 genannten Fuhrwerken und Maschinen mindestens 5 Centimeter betragen. Ausgenommen hiervon sind solche Fuhrwerke, deren Gewicht unter Hinzurechnung des Gewichts der Ladung (Personen und Sachen) 800 Kilogramm nicht überschreitet.

§. 3. Beträgt das Ladungsgewicht der im §. 1 genannten Fuhrwerke, beziehungsweise das Gewicht der daselbst genannten Maschinen

2 000 bis 3 000 Kilogramm	ausgeschlossen,	so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 7 Centimeter,
3 000	5 000	ausgeschlossen,
5 000 Kilogramm und mehr,		so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 11 Centimeter,
		so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 15 Centimeter

breit sein.

§. 4. Ladungsgewichte von mehr als 7 500 Kilogramm oder Maschinen von einem Gesamtgewichte von mehr als 10 000 Kilogramm dürfen auf den Chausseen und Landstraßen nicht ohne Genehmigung der betreffenden ständischen Wegebau-Inspektionen, auf Gemeindewegen nicht ohne Genehmigung der betreffenden Gemeindeverstände und nur unter Einhaltung der von denselben nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles zu stellenden Bedingungen transportirt werden.

§. 5. Die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit des äußeren Radkranzes finden auch auf eiserne Räder Anwendung.

§. 6. Für zweirädrige Fuhrwerke ist bei den in den §§. 3 und 4 bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtslänge gestattet.

§. 7. Durch Beschluß des provinzialständischen Verwaltungsausschusses können die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6 für einzelne Chausseen oder Landstraßen oder Strecken von solchen, sei es allgemein, sei es für bestimmte Arten von Fuhrwerken, zeitweise oder dauernd außer Anwendung gesetzt werden.

Zu einer gleichen Maßregel sind die Kommunal-Aufsichtsbehörden bezüglich der Gemeindewege, mit Zustimmung der zur Unterhaltung verpflichteten Gemeinden, befugt.

Auch können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 3 von den ständischen Wegebau-Inspektionen beziehungsweise den Gemeindeverständen

in einzelnen Fällen auf den vor dem Beginn des Transportes gestellten Antrag gestattet werden, wenn es sich um die Fortschaffung solcher Lasten handelt, welche, wie Maschinen, Steinblöcke, Baumstämme zc., wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen des Zweckes, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen.

Gegen die Anordnungen der ständischen Wegebau-Inspektionen beziehungsweise der Gemeindevorstände ist die Beschwerde an die vorgesehene Behörde zulässig.

§. 8. Die Führer der in den §§. 2 bis einschließlich 6 bezeichneten Fuhrwerke und Maschinen sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung der Chausseen, Landstraßen oder Gemeindegewege betrauten provincialständischen Wegeverbands- und Gemeindebeamten, sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung, beziehungsweise der Maschinen anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk zc. bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichtes erfolgen kann, und dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichtes festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ermittlung des Gewichtes entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung (Provincialverband, Wegeverband, Gemeinde) zu tragen, auf deren Strafe das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthaltes ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 bis einschließlich 8 werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks zc. verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigentümer des Fuhrwerks zc. und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 10. Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

§. 11. Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltungen (Provincialverband, Wegeverband, Gemeinde), auf deren Strafe der Zuwiderhandelnde betroffen ist.

§. 12. Auf die Fuhrwerke der Militär- und der Reichs-Postverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§. 13. Die Vorschriften der §§. 24 bis einschließlich 28 des Hannoverischen Gesetzes über die Wegegeleitshebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei v. 4. Dez. 1834 werden aufgehoben.

§. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1879 in Kraft.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. April 1879 in Gebrauch genommen sind, treten mit dem genannten Tage nur die Vorschriften über die ebene Beschaffenheit der Radfelgenbeschläge (§. 1) und über Ladungstransporte von mehr als 7500 beziehungsweise 3750 Kilogramm (§§. 4 und 6), alle übrigen Vorschriften mit dem 1. April 1884 in Kraft. Werden solche Fuhrwerke nach dem 1. April 1879 mit neuen Rädern versehen, so unterliegen sie von da ab sämtlichen Vorschriften des Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 22. Febr. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 23. Febr. 1879, betr. die richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission.

[G.-S. 1879. S. 93. Nr. 8602.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in Gemäßheit des §. 19 Nr. 4 des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen

zu gewährende Entschädigung (G.-S. S. 327), und des §. 1 des Ges. v. 11. Febr. 1870, betr. die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Wesen Nassau (G.-S. S. 85), zu Mitgliedern der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission berufenen Mitglieder des Obertribunals können nach der Aufhebung des letzteren, sofern sie in einem Richteramt anderweit angestellt werden, auf die Dauer desselben zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt werden.

Zu Uebrigen werden die fünf richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission nach Aufhebung des Obertribunals aus den Mitgliedern der Oberlandesgerichte zu Berlin, Cassel, Celle, Frankfurt a. M. und Kiel ernannt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 23. Febr. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 26. Febr. 1879, betr. die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

[G.-S. 1879. S. 94. Nr. 8603.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Abänderung des Reges der Haupt- und der Nebenlandstraßen.

§. 1. Die auf Grund der Wegeverordnung für Schleswig-Holstein v. 1. März 1842 (Chronol. Sammlung der Verordnungen 1842, S. 191 ff.), sowie des Patents v. 27. Dez. 1865, betr. verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Wegeverordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein 1866, S. 1 ff.), festgestellten Verzeichnisse der Haupt- und Nebenlandstraßen sind von dem Provinziallandtage einer allgemeinen Revision zu unterwerfen und können durch Beschluß desselben unter Genehmigung der Ressortminister bei Gelegenheit dieser Revision, sowie bei demnächst eintretenden Bedürfnissen, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen abgeändert und ergänzt werden.

§. 2. Soll nach dem Beschlusse des Provinziallandtages eine Hauptlandstraße in die Klasse der Nebenlandstraßen oder der Nebenwege, oder eine Nebenlandstraße in die Klasse der Nebenwege, oder endlich ein Nebenweg in die Klasse der Nebenlandstraßen versetzt werden, so sind vor Ertheilung der Genehmigung die beteiligten Kreisstage darüber zu hören.

§. 3. Die Genehmigung des Beschlusses, durch welchen eine ausgebaute Hauptlandstraße in die Klasse der Nebenlandstraßen oder der Nebenwege oder eine ausgebaute Nebenlandstraße in die Klasse der Nebenwege versetzt werden soll, kann davon abhängig gemacht werden, daß Demjenigen, auf welchen die Unterhaltungspflicht übergeht, dafür von dem bisherigen Unterhaltungsverpflichteten eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.

Verpflichtung zum Ausbau und zur Unterhaltung der Haupt- und Nebenlandstraßen.

§. 4. Die Hauptlandstraßen sind von dem Provinzialverbande auszubauen und zu unterhalten.

§. 5. Die sämtlichen noch nicht ausgebauten Nebenlandstraßen sind von den Kreisen auszubauen.

Bei dem Ausbau der in den bisherigen Verhältnissen der Nebenlandstraßen enthaltenen und nach dem Beschlusse des Provinziallandtages darin verbleibenden Straßen sind die Kreisangehörigen derjenigen Kreistheile, welche zu den seither verpflichteten Wegeverbänden — den Wegedistrikten und den Wegecommünen — gehören, mit einer Quote der veranschlagten Bauunternehmer im Voraus zu belasten. Die Quote dieser Vorausbelastung ist durch Beschluß des Kreisstages unter Berücksichtigung der bisherigen Bau- und Unterhaltungspflicht festzustellen und kann nach dem Beschlusse des Kreisstages durch Naturalleistungen ersetzt werden. Beschwerden über solche Beschlüsse sind innerhalb einer präklusivischen Frist von achtundzwanzig Tagen bei dem Landrathe anzubringen und von dem Ober-

Präsidenten nach Anhörung des ständischen Verwaltungsausschusses zu entscheiden.

Zämmtliche Nebenlandstraßen, und zwar sowohl die bereits ausgebauten, als die in Folge dieses Gesetzes erst auszubauenden, sind, insofern die Verpflichtung zu deren Unterhaltung nicht dem Provinzialverbande obliegt oder nach Maßgabe des §. 11 dieses Gesetzes von demselben übernommen wird, von den Kreisen zu unterhalten. Für die noch auszubauenden Nebenlandstraßen tritt diese Unterhaltungspflicht erst mit dem vollendeten Ausbau ein.

Aufhebung der Wegedistrikte.

§. 6. Die bisherigen Wegedistrikte bleiben nur so lange, als dies zur Abwicklung ihrer privatrechtlichen Verbindlichkeiten erforderlich ist, und lediglich zu diesem Zwecke bestehen, und werden, sobald die Abwicklung erfolgt ist, durch die Bezirksregierung aufgelöst.

Die Auflösung der einzelnen Wegedistrikte ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art und Weise des Ausbaues und der Unterhaltung der Haupt- und Nebenlandstraßen.

§. 7. Betreffs des Ausbaues und der Unterhaltung der Hauptlandstraßen verbleibt es bis auf Weiteres bei den bisherigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Die Nebenlandstraßen, gleichviel ob deren Unterhaltung auf die Provinz oder auf die Kreise übergeht, sind entweder als Kies- oder als gewöhnliche Pflasterstraßen, oder kunstmäßig und zwar als Klinkerstraßen, Straßen mit hauffemäßigem Pflaster, Stein Schlag- oder Grandchaulseem auszubauen.

Welche Herstellungsart zu wählen, ist für jeden einzelnen Bau, für welchen eine Unterstützung des Provinzialverbandes in Anspruch genommen wird, von der Vertretung der Kreise mit den Organen der Provinzialverwaltung zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande und müssen die Kreise deshalb auf die Unterstützung verzichten, oder ist eine solche von ihnen überhaupt nicht in Anspruch genommen, so entscheidet die Bezirksregierung über die Herstellungsart.

Die Unterhaltung der ausgebauten Nebenlandstraßen erfolgt bis auf Weiteres nach den bisherigen Bestimmungen.

§. 8. Für den Ausbau der Hauptlandstraßen, sowie für die Unterhaltung derselben und der Nebenlandstraßen, deren Unterhaltung nach vollendetem Ausbau auf den Provinzialverband übergeht, können von dem Provinziallandtage neue allgemeine Normativbestimmungen beschlessen werden.

Ebenso können die Kreistage solche Bestimmungen für den ihnen obliegenden Ausbau der Nebenlandstraßen und die Unterhaltung derselben beschließen.

In beiden Fällen unterliegen die Beschlüsse der Genehmigung des Ressortministers. Vor Ertheilung der Genehmigung der Beschlüsse der Kreistage ist der ständische Verwaltungsausschuß über dieselben zu hören.

Aufbringung der Kosten des Baues und der Unterhaltung der Haupt- und der Nebenlandstraßen.

§. 9. Ueber die Art der Aufbringung der Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Straßen beschließen bzw. der Provinziallandtag und die Kreistage in gleicher Weise, wie über die Aufbringung der sonstigen Provinzial bzw. Kreislasten.

Vorschriften über die Erhaltung der Nebenlandstraßen und den Verkehr auf denselben.

§. 10. Auf die ausgebauten Nebenlandstraßen finden die zum Schutze und zur Erhaltung der Hauptlandstraßen, sowie zur Regelung des Verkehrs auf denselben bestimmten gesetzlichen Vorschriften bis auf Weiteres Anwendung.

Ausgleich zwischen Schleswig und Holstein.

§. 11. Behufs Ausgleichung der zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein bestehenden Ungleichheit der Wegebaupflicht beschließt der Provinziallandtag:

1. welche Nebenlandstraßen nach ordnungsmäßigem Ausbau derselben von dem Provinzialverbande zu übernehmen sind und welche Vergütungen den Wegeverbänden, insbesondere für die abgegebenen Klinkerstraßen und die Brückenbauten, zu gewähren sind;
2. über die weitere Erhebung des bisher ausschließlich von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Landesbeitrages zur Unterhaltung der Provinzialchaulseem und der auf den Provinzialverband übergegangenen Nebenlandstraßen, bzw. über die Heranziehung des Herzogthums Schleswig zu denselben.

Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Ressortminister.

Aufhebung des Patents v. 27. Dez. 1865.

§. 12. Das Patent v. 27. Dez. 1865 (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein 1866 S. 1 ff.) wird mit der aus der Bestimmung des §. 11 Nr. 2 sich ergebenden Maßgabe aufgehoben. Es behält jedoch bei dem Verzeichniß der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein bis zur Abänderung desselben (§. 1) sein Bewenden.

Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege, Aufbringung der Kosten derselben, sowie Beaufsichtigung der Nebenwege.

§. 13. Die städtischen oder ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke bilden fortan als solche die zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege und Fußsteige innerhalb ihrer Bezirke verpflichteten Wegeverbände (Wegecommünen).

In den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen bleiben, bis zu einer anderweitigen Bildung der Gemeindebezirke, die Dorf- und Bauerschaften als Wegecommünen bestehen.

Die mehrere ganze Gemeinden bzw. Gutsbezirke, in den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen Dorf- und Bauerschaften umfassenden Verbände zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege bleiben als solche bestehen. Auch können künftig mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke mit Genehmigung der Bezirksregierung für diesen Zweck zu einem Verbände zusammenzutreten. Die Verhältnisse dieser Verbände, insbesondere die Art der Beschlußfassung über gemeinschaftliche Angelegenheiten, die Vertretung nach außen und die Formen der Verwaltung, sind, soweit die Verfassung der bestehenden Gesamtwegeverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, durch ein zwischen den beteiligten Gemeinden zu vereinbarendes, in Ermangelung einer Vereinbarung nach Anbringung der Vetheiligten von dem Kreistage zu beschließendes und von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§. 14. Die Bestimmungen des §. 225 der Wegeordnung v. 1. März 1842 finden fortan auf alle öffentlichen Nebenwege, insbesondere auch auf die nur der Aufsicht der Distriktsobrigkeit und der Lokalwegebeamten unterworfenen Nebenwege — die sogenannten Nebenwege 2. Klasse (§. 228 a. a. D.) — mit folgenden Maßgaben gleichmäßig Anwendung.

Wenn innerhalb einer ländlichen Wegecommüne eine neue Vertheilung der Wege erforderlich ist oder von der Kommüne beschlossen wird, so ist dieselbe unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages vorzunehmen, auch ist den Kommünen gestattet, die den einzelnen wegepflichtigen Grundbesitzern obliegenden Wegearbeiten zu übernehmen und die Kosten nach Landbesitz unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages zu vertheilen.

Ueber die Vertheilungsnorm der den Wegecommünen als solchen nach §. 225 der Wegeordnung v. 1. März 1842 zufallenden Kosten ist den Gemeinden, bzw. den Vertretern der Gesamt-Wegecommünen gestattet, in gleicher Weise wie über die Aufbringung der sonstigen Gemeindelasten besondere Beschlüsse zu fassen.

Die städtischen Gemeinden beschließen über die Aufbringung der Wegekosten, wie über diejenige der sonstigen Gemeindelasten.

§. 15. Bei der Beaufsichtigung der von der Bezirksregierung auf Vorschlag des Landesdirektors zu bezeichnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden wichtigeren Nebenwege findet eine Mitwirkung der ständischen Wegebaubeamten nach Maßgabe einer von der Bezirksregierung und dem ständischen Verwaltungsausschuße unter Genehmigung der Ressortminister zu treffenden Vereinbarung statt.

Auf diese Wege finden die Bestimmungen der §§. 221 bis 227 der Wegeverordnung v. 1. März 1842 Anwendung, wegen in Betreff des Baues und der Unterhaltung der übrigen Wege die Vorschriften des §. 228 a. a. D. maßgebend bleiben.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§. 16. Die Bestimmungen der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind oder mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehen, bleiben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 26. Febr. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamete. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 3. März 1879, betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber.

[G. S. 1879. S. 99. Nr. 8604.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zum Gerichtsschreiber kann nur ernannt werden, wer

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und
3. eine Prüfung bestanden hat.

Referendare sind von Ablegung dieser Prüfung befreit, wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind.

§. 2. Der Prüfung muß ein zweijähriger Vorbereitungsdienst vorgehen.

Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste zur Prüfung zugelassen werden.

§. 3. Die Prüfung wird bei den Oberlandesgerichten oder bei Landgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, abgelegt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämtliche Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Büreaudienstes bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

§. 4. Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden.

Zu Gerichtsschreibergehülfen dürfen nur Personen ernannt werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber (§. 1) oder eine besondere Prüfung bestanden haben.

Die näheren Vorschriften über diese Prüfung und die sonstigen Bestimmungen über die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister erlassen.

§. 5. Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers und der in den §§. 69, 70 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bezeichneten Geschäfte, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Führung des durch Art. 784 des Rheinischen Zivilgesetzbuchs vorgeschriebenen Registers, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Aufstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben.

§. 6. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister ernannt. Derselbe kann die Ernennungsbefugniß den Vorständen der Provinzialjustizbehörden übertragen.

§. 7. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt. Die Aufstellung der Gerichtsschreibergehülfen kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.

§. 8. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung

1. die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hilfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen,
2. die erforderlichen Hilfskräfte für die Büreaugeschäfte zu stellen.

Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehülfen und sind zur selbstständigen Thätigkeit im Gerichtsschreiberdienste nicht befugt.

§. 9. Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte werden, vorbehaltlich der Vorschrift im §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 sowie der nachstehenden Bestimmungen, von dem Justizminister erlassen.

Für einzelne dringende Geschäfte kann die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen.

Die Gerichtsschreibergeschäfte dürfen in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden, welche den allgemeinen Diensteid geleistet haben oder dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wollen.

§. 10. Beamte, welche bei den durch das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften eine dem Gerichtsschreiberamte oder

dem Amte eines Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft entsprechende Stelle bekleidet haben, können ohne Erfüllung der im §. 1 bezeichneten Erfordernisse zu Gerichtsschreibern ernannt werden.

§. 11. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften die Befähigung zur Bekleidung einer dem Gerichtsschreiberamte entsprechenden Stelle durch Ablegung einer Prüfung oder durch Erklärung der vorgelegten Behörde erworben haben, können ohne Erfüllung des im §. 1 Nr. 3 bezeichneten Erfordernisses zu Gerichtsschreibern ernannt werden.

§. 12. Die Bezeichnung der Stellen, welche im Sinne der §§. 10, 11 dem Gerichtsschreiberamte oder dem Amte eines Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft entsprechen, erfolgt durch den Justizminister.

§. 13. Die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die bei den aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften verbannten Bureaubeamten, welche nicht zu den in den §§. 10, 11 bezeichneten gehören, ohne Ablegung der im §. 4 vorgeschriebenen Prüfung zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können, werden von dem Justizminister erlassen.

§. 14. Die §§. 1 bis 3, 9 bis 12 finden auch auf die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber bei den Gewerbegerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln Anwendung. Im Uebrigen werden die Dienstverhältnisse derselben von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizminister erlassen.

§. 16. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 3. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Marbach. Hebrecht.

G. v. 4. März 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

[G. S. 1879. S. 102. Nr. 8605.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken diejenigen Sachen und Rechte, deren Zwangsverkauf nach den bestehenden Vorschriften in dem für den Zwangsverkauf von Grundstücken bestimmten Verfahren erfolgt.

Zu der Immobilienmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich mit erstreckt.

§. 2. Neben den allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§. 3. Die Vorschriften des §. 755 Abs. 2 und des §. 756 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden bei der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken entsprechende Anwendung.

§. 4. Die Entscheidung über den Antrag, nach Maßgabe des §. 756 der Deutschen Zivilprozeßordnung ein Gericht zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Der Beschluß ist von Amts wegen zu stellen. Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Vollstreckungsgericht bestellt wird, findet nicht statt.

§. 5. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aus anderen als den in den §§. 644, 702 der Deutschen Zivilprozeßordnung bezeichneten Titeln bleiben, unbeschadet der Vorschriften des §. 660 der Deutschen Zivilprozeßordnung, in Kraft.

§. 6. Die Zulässigkeit der verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften.

Die Zulässigkeit ist jedoch nicht davon abhängig, daß die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ohne Erfolg stattgefunden hat.

§. 7. Die Ausführung einer angeordneten Maßregel der Zwangsversteigerung erfolgt nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, soweit nicht aus den nachfolgenden §§. 8 bis 21 sich Abweichungen ergeben.

§. 8. Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung, sofern dieselben nach den bisherigen Vorschriften durch Aufgabe zur Post bewirkt werden können, nach den Vorschriften der §§. 161, 175 derselben.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen und Behandlungen von Amtswegen zu betreiben.

§. 9. Die bei der Ausführung einer Vollstreckungsmaßregel den Gerichten zustehenden Entscheidungen, insbesondere über den bei der Zwangsversteigerung zu ertheilenden Zuschlag, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde statt. Wird gegen die Ertheilung des Zuschlags rechtzeitig Beschwerde eingelegt, so dürfen vor Erledigung der Beschwerde Eintragungen im Grund- oder Hypothekenbuche auf Grund des Zuschlags nur nach Maßgabe des §. 658 der Deutschen Zivilprozessordnung erfolgen.

Die in den §§. 668, 686 bis 690, 696 der Deutschen Zivilprozessordnung bezeichneten Einwendungen und Widersprüche sind nach den Vorschriften dieser Paragraphen zu erledigen.

§. 10. Die Einstellung des Verfahrens wegen der in den §§. 668, 686 bis 690, 696 der Deutschen Zivilprozessordnung bezeichneten Einwendungen und Widersprüche erfolgt nur nach den Vorschriften dieser Paragraphen und der §§. 691, 692 derselbst.

In den Fällen der Nr. 4, 5 des §. 691 erfolgt die Einstellung des Verfahrens nur auf Grund einer nach den Vorschriften des §. 688 zu erlassenden Anordnung.

Ob die Einstellung der Zwangsversteigerung von einem bestimmten Abschnitte des Verfahrens an überhaupt nicht mehr stattfindet, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 11. Die Vorschriften der §§. 2 bis 5 der Schleswig-Holsteinischen Berordn. v. 14. April 1840 bleiben in Kraft.

§. 12. Die bisherigen Vorschriften, nach welchen die Zustellung einer verkündeten Entscheidung nicht erforderlich ist, bleiben in Kraft.

Inoweit die Zustellung nicht erforderlich ist, beginnt die Nothfrist der sofortigen Beschwerde mit der Verkündung der Entscheidung.

§. 13. Im Verfahren der Zwangsversteigerung kann der Versteigerungstermin nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks anberaumt werden.

§. 14. Ist im Verfahren der Zwangsversteigerung der gerichtliche Zuschlag verjagt und gegen die Entscheidung Beschwerde innerhalb der Nothfrist nicht eingelegt worden, so ist der Bieter an sein Gebot nicht mehr gebunden.

§. 15. Wird ein in der Zwangsversteigerung den Zuschlag ertheilendes Urtheil aufgehoben, so ist auf Antrag auch über Rückgewähr des auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu entscheiden.

§. 16. Ist mit der Zwangsversteigerung ein Aufgebotsverfahren verbunden, so ist eine Anmeldung, welche vor Erlaß des Ausschlußurtheils erfolgt, als eine rechtzeitige anzusehen.

Die Anfechtung des Ausschlußurtheils erfolgt nur nach den Vorschriften der §§. 834, 835 der Deutschen Zivilprozessordnung.

§. 17. Das nach §. 8 der Rheinischen Subhastationsordnung den Hypothekengläubigern zustehende Recht auf Beschlagnahme von Miethen und Pächten, sowie auf Einrentung und Verkauf von Früchten ist durch den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der §§. 815 bis 822 der Deutschen Zivilprozessordnung geltend zu machen.

§. 18. Vertheilungsstreitigkeiten (Streitigkeiten über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung) sind in besonderen Prozessen zu erledigen.

Die Vorschriften des §. 764 der Deutschen Zivilprozessordnung sind hierbei anzuwenden. Erforderlichenfalls bestimmt das Vollstreckungsgericht, welcher der streitenden Theile Klage zu erheben hat.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen die Vertheilung durch den Widerspruch eines Beteiligten nicht gehemmt wird, bleiben in Kraft.

§. 19. Das Aufgebot der bei einer Vertheilung gebildeten Spezialmassen erfolgt nach den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 20. Die Anordnung des anderweiten Verkaufs eines versteigerten Gegenstandes wegen unterlassener Erfüllung der Kaufbedingungen erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

§. 21. Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Zwangsvollstreckung wegen des Kaufgeldes eines versteigerten Gegenstandes erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurtheils.

Die Ueberweisung des Kaufgeldes an den Gläubiger ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Die Zustellung einer Urkunde über die Ueberweisung ist nicht erforderlich.

§. 22. Die nach den bestehenden Vorschriften im Wege der Zwangsvollstreckung zu beanspruchende Eintragung einer vollstreckbaren Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf den unmittelbar an den Grund- oder Hypothekenbuchrichter zu richtenden Antrag des Gläubigers. Die Beglaubigung des Antrags ist nicht erforderlich.

Die auf Grund erkannter Immission zulässige Eintragung erfolgt auf das von Amtswegen zu erlassende Ersuchen des Vollstreckungsgerichts.

Aus einem nur vorläufig vollstreckbaren Urtheil ist nur eine Vermerkung einzutragen.

§. 23. Inoweit nach den bisherigen Vorschriften die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu erledigen ist, finden lediglich die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung, des Ausführungsgesetzes zu derselben und des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Zivilprozessordnung und Deutschen Strafprozessordnung, über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung.

§. 24. Die Vollziehung von Arresten in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften.

§. 25. Das Rangordnungsverfahren der Rheinischen Zivilprozessordnung gehört zur Zuständigkeit der Landgerichte. Gegen die Entscheidung des beauftragten Richters findet vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung statt.

Ueber Einsprüche gegen den vorläufigen Rangordnungsplan ist in besonderen Prozessen zu entscheiden. Die §§. 764 bis 768 der Deutschen Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Zinsen des zu einer Zahlungsanweisung berechtigten Gläubigers laufen bis zu dem Tage, an welchem nach Feststellung des Anspruchs und der vorgehenden Ansprüche die endgültige Zahlungsanweisung beantragt werden kann.

II. Uebergangsbestimmungen.

§. 26. Die Vorschriften der §§. 19 bis 23 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Zivilprozessordnung und Deutschen Strafprozessordnung, finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung.

Die Zulässigkeit von Einwendungen gegen einen nach den bisherigen Vorschriften vollstreckbar gewordenen Anspruch bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Die Vorschriften der Rheinischen Zivilprozessordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein nach den bisherigen Vorschriften erlassenes Urtheil bleiben in Kraft.

§. 27. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Zwangsvollstreckung und ein Rangordnungsverfahren, für welches vor dem erwähnten Zeitpunkte die Ernennung eines Richterkommissars nach Art. 751 der Rheinischen Zivilprozessordnung stattgefunden hat, sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 28 bis 35 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 28. Die Erledigung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch die Amtsgerichte.

Die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bestimmt sich nach den §§. 684, 755 der Deutschen Zivilprozessordnung.

§. 29. Die Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung über den bei der Zwangsversteigerung zu ertheilenden Zuschlag und für die Entscheidung über Streitigkeiten, welche nicht durch eine besonders zu erhebende Klage zu erledigen sind, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der §§. 7 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Zivilprozessordnung und Deutschen Strafprozessordnung.

§. 30. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften von dem Obergericht zu erledigen gewesen wären, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht übertragen wird.

§. 31. Rückſichtlich der Zuſtellungen in einem nach den biſherigen Vorſchriften zu erledigenden Verfahren finden die Vorſchriften des §. 2 des Geſetzes, betreffend die Uebergangsbeſtimmungen zur Deutſchen Civilprozeßordnung und Deutſchen Strafprozeßordnung, und die Vorſchriften des §. 8 des gegenwärtigen Geſetzes Anwendung.

§. 32. Die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung über die Einſtellung, Beſchränkung und Aufhebung der Zwangsvollſtreckung finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangsvollſtreckung im Uebrigen nach den biſherigen Vorſchriften zu erledigen iſt.

§. 33. Wird das Aufgebot der bei einer Vertheilung gebildeten Spezialmaſſe nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes beantragt, ſo findet der §. 19 dieſes Geſetzes Anwendung.

§. 34. Der Beitritt zu einer vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes beantragten Zwangsvollſtreckung erfolgt nach den Vorſchriften des §. 755 der Deutſchen Civilprozeßordnung und des §. 3 dieſes Geſetzes.

§. 35. Auf Streitigkeiten, welche durch eine beſonders zu erhebende Klage zu erledigen ſind, finden, unbeſchadet der biſherigen Vorſchriften über die örtliche Zuſtändigkeit des mit der Zwangsvollſtreckung befaßten Gerichts, die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung oder, wenn der Rechtsſtreit vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes anhängig geworden iſt, die Vorſchriften des Geſetzes, betreffend die Uebergangsbeſtimmungen zur Deutſchen Civilprozeßordnung und Deutſchen Strafprozeßordnung, Anwendung.

III. Schlußbeſtimmungen.

§. 36. Die Vorſchriften der §§. 755 bis 757 der Deutſchen Civilprozeßordnung und dieſes Geſetzes finden entſprechende Anwendung:

- 1. auf ſolche Zwangsverſteigerungen, welche nicht im Wege der Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen beantragt ſind;
- 2. auf ein Rangordnungsverfahren (§. 25), welches nicht in Folge der Zwangsvollſtreckung beantragt iſt.

§. 37. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin, d. 4. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hübner.

B. v. 4. März 1879, wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. Auguſt 1876, betreffend die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angeſtellten Beamten.

[R.G.Bl. 1879. S. 13. Nr. 1283.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des G. v. 2. Juni 1869, betr. die Kauttionen der Bundesbeamten (R.G.Bl. S. 161) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der §. 1 der B., betr. die Kauttionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angeſtellten Beamten, v. 16. Aug. 1876 (R.G.Bl. S. 179) erhält unter Abſchn. I Abth. A Ziffer 11 folgenden Zuſatz:

f) Unteroffiziersſchule zu Weilburg:
Rendant.

§. 2. Der §. 2 derſelben B. erhält unter Abſchn. I Abth. A folgende Abänderung bezw. nachſtehende Zuſätze, und zwar:

- unter Ziffer 2
- c) für die Depot-Magazinverwalter 4 200 Mark;
- unter Ziffer 5
- e) Immobile Güterdepots während des mobilen Zuſtandes der Armee
 - aa) für den Lazarethinſpektor als Vorſtand der Sektion I 4 800 Mark,
 - bb) für den Rendanten dieſer Sektion 4 200
 - cc) für den Montirungsdepotbeamten als Vorſtand der Sektion II 4 800 ;
- unter Ziffer 11
- h) Unteroffiziersſchule zu Weilburg:
für den Rendanten 5 100 Mark.

§. 3. Der §. 5 der B. v. 16. Aug. 1876 findet auch auf die vorſtehend unter 5 c bezeichneten Beamten Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerl. Inſiegel.

Gegeben Berlin, d. 4. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

Ausführungsgeſetz zur Deutſchen Konkursordnung. D. 6. März 1879.

[G.G. 1879. S. 109. Nr. 8607.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Erſter Titel.

Bürgerliches Recht.

§. 1. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. beträgt die Friſt für die nach §. 17 Nr. 1 der Deutſchen Konkursordnung zuläſſige Kündigung, falls eine kürzere Friſt nicht bedungen war, bei Pachtverträgen ſechs Monate vor Ablauf des Wirthſchaftsjahres, bei Mietheverträgen über unbewegliche Sachen drei Monate, bei Mietheverträgen über bewegliche Sachen eine Woche.

§. 2. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., im ehemals Landgräfllich Heſſiſchen Amtsbezirk Homburg und im Kreiſe Herzogthum Lauenburg kommen die nachſtehenden Vorſchriften zur Anwendung.

Geſellſche Pfandrechte gewähren in Beziehung auf Grundſtücke nur einen Anſpruch auf Eintragung einer Hypothek mit beſtimmter Summe.

Ergreift das Pfandrecht das geſamte Vermögen, ſo braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend ſichernde Grundſtücke zu bewilligen. Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, ſo erfolgt die Feſtſetzung durch den Prozeßrichter. Inzwiſchen iſt eine Vormerkung auf den höchſten, vom Pfandgläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen. Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen geſichert.

§. 3. Im ehemals Landgräfllich Heſſiſchen Amtsbezirk Homburg und im Kreiſe Herzogthum Lauenburg iſt die Beſtellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, ſowie die Beſtellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, fortan unzuläſſig.

§. 4. Inſoweit außerhalb des Geltungsbereichs der Konkursordnung v. 8. Mai 1855 in den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts der Ehefrau auf Grund eines geſetzlichen Titels zum Pfandrecht oder eines geſetzlichen Pfandrechts ein Anſpruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundſtücke des Ehemannes zuſteht, wird der Anſpruch dahin beſchränkt, daß die Ehefrau nur die Beſugniß hat, die Eintragung wegen des geſetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung zu verlangen.

Erwirbt der Ehemann nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung ein Grundſtück, ſo kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, vom Erwerb des Grundſtücks an gerechnet, verlangt werden.

§. 5. Im Geltungsbereich des gemeinen Rechts ſteht bei Verpfändung von aufgetheilten oder niedergelegten Waaren, Fabrikaten, Voden oder Bergwerkserzeugniſſen, ſowie auf dem Transport befindlichen Gütern die Uebergabe des auf den Gläubiger übertragenen Konnoſſements, Ladeſcheins, Lagerſcheins oder ähnlichen Papiers der Uebergabe der Sache gleich, ſofern der Gläubiger mittels des Papiers in der Lage iſt, über den Gegenſtand der Verpfändung zu verfügen.

§. 6. Das im §. 41 Nr. 1 der Deutſchen Konkursordnung beſtimmte Abſonderungsrecht gegen öffentliche Abgaben geht den übrigen im §. 41 der Deutſchen Konkursordnung beſtimmten Abſonderungsrechten vor.

§. 7. Die Vorſchriften des §. 41 der Deutſchen Konkursordnung und des §. 6 dieſes Geſetzes finden außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der durch dieſe Vorſchriften den Faufpfandgläubigern gleichgeſtellten Gläubiger zu anderen Gläubigern des Schuldners entſprechende Anwendung.

Für Forderungen, für welche durch die Vorſchriften der Deutſchen

Konkursordnung ein Anspruch auf abgeforderte Befriedigung aus einzelnen Gegenständen des beweglichen Vermögens nicht zugelassen ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Absonderungsrecht oder Vorzugsrecht an solchen Gegenständen.

§. 8. Die Vorschriften des §. 54 der Deutschen Konkursordnung finden auf die Fälle, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen statzufinden hat, entsprechende Anwendung.

Für Forderungen, welchen durch §. 54 der Deutschen Konkursordnung ein Vorrecht nicht gewährt ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Vorrecht an dem gesamten Vermögen oder an dem gesamten beweglichen Vermögen des Schuldners.

§. 9. Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen stehen in den in §. 8 Abs. 1 bezeichneten Fällen allen übrigen Forderungen nach.

§. 10. Gesetzliche Vorzugsrechte, welche nach den bisherigen Vorschriften das gesamte Vermögen des Schuldners umfassen, bestehen an Gegenständen, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, nur insoweit, als die Forderungen, für welche sie gewährt sind, auf den Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich beziehen.

§. 11. Die Vorschriften der Artikel VIII, IX, XI des Ges. v. 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Preuß. Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben (Anlage), finden Anwendung in den Gebietstheilen der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Zweiter Titel Verfahren.

§. 12. Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht von dem Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Konkursverwalters mitzutheilen.

§. 13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der der Registerbehörde gemäß §. 104 der Deutschen Konkursordnung mitzutheilenden Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses von Amts wegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung unterbleibt.

§. 14. Wenn zur Konkursmasse ein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden oder des Amtsgerichts zu Wöhl belegenes Grundstück gehört, so ist die Eröffnung, die Wiederaufnahme, die Aufhebung oder die Einstellung des Konkursverfahrens dem Feld- oder Ortsgericht mitzutheilen, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Eine gleiche Mittheilung ist, wenn das Grundstück nicht im Bezirk des Konkursgerichts liegt, dem Amtsgericht zu machen, in dessen Bezirk es belegen ist.

Inwiefern in Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens den Schöffengerichten mitzutheilen ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften. Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Mittheilungen (Abs. 1, 2) sind von dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 104 der Deutschen Konkursordnung zu bewirken.

§. 15. Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften. Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Eintragung erfolgt, sofern sie nicht auf Ersuchen des Konkursgerichts geschieht, auf Verlegung einer unter Bezeichnung des Konkursverwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts.

§. 16. Erfolgt die Veräußerung einer zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sache durch notarielle Versteigerung, so finden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Vorschriften des Gesetzes v. 18. April 1855 (G. S. S. 521) über die Versteigerung durch einen Notar mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Rathskammer oder dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesene Thätigkeit von dem Konkursgericht auszuüben ist. Das Konkursgericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist.

Zweiter Abschnitt.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Erster Titel.

Bürgerliches Recht.

§. 17. Hat außerhalb des Geltungsbereichs der Konkursordnung v.

8. Mai 1855 in den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts die Ehefrau auf Grund eines gesetzlichen Titels zum Pfandrechte oder eines gesetzlichen Pfandrechts den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Ehemannes vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, von diesem Tage an gerechnet, und wegen aller Forderungen verlangt werden, deren Eintragung nach den bisherigen Vorschriften verlangt werden konnte.

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., in dem ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirks Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg findet die vorstehende Bestimmung auf das von der Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene gesetzliche Pfandrechte entsprechende Anwendung.

§. 18. Inoweit ein Pfand- oder Vorzugsrecht, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Vertrages, einer lektwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben ist,

1. zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben,

2. gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des §. 709 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung oder des §. 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung

seine Wirksamkeit verliert, wird für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht gewährt.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so wird das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18 finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, entsprechende Anwendung.

§. 20. Die Rangordnung der in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 18, 19 bevorrechtigten Forderungen im Verhältnis zu einander und zu den übrigen beteiligten Forderungen bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 21. Das Vorrecht (§§. 18, 19) wird nicht gewährt:

1. für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung, wenn es nicht dadurch erhalten wird, daß es bis zum Ablauf der zwei Jahre zur Eintragung in das Vorrechtsregister vorschriftsmäßig angemeldet ist;

2. für ein zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung.

§. 22. Inoweit ein nach den bisherigen Gesetzen bestandenes Pfand- oder Vorzugsrecht der Kinder oder der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben seine Wirksamkeit verliert, wird den Kindern und Pflegebefohlenen für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, ein Vorrecht für das Konkursverfahren gewährt.

Das Vorrecht wird für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt.

Die Vorschriften des §. 18 Abs. 2 und des §. 20 finden entsprechende Anwendung.

§. 23. Die Vorschriften der §§. 18 bis 22 finden auf die Fälle entsprechende Anwendung, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen statzufinden hat.

§. 24. Die Vorschriften des §. 18 über die Gewährung eines Vorrechts finden keine Anwendung auf Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung erlangt hat.

Zweiter Titel.

Vorrechtsregister.

§. 25. Die Vorrechtsregister sind zur Eintragung der nach Vorschrift des §. 21 Nr. 1 der Anmeldung bedürftigen Vorrechte bestimmt.

§. 26. Für die Führung der Vorrechtsregister sind die Amtsgerichte zuständig.

Der Justizminister kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

§. 27. Das Vorrechtsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 28. In dem Register sind außer den Eintragungen nur Löschungen zu vermerken.

§. 29. Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Anordnung des Amtsgerichts.

Die Vermerke, durch welche die Eintragungen und Löschungen bewirkt werden, sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 30. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei dem Amtsgericht, bei welchem der Schuldner am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des §. 28 Abs. 2 der Deutschen Zivilprozessordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgericht erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Zur Fall des §. 26 Abs. 2 kann die Anmeldung bei dem in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten oder bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgen. Die Anmeldung ist, wenn sie nicht bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgt, diesem Gericht zu überreichen.

§. 31. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung;
3. die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechts, sowie des Grundes des Anspruchs;
4. im Fall einer Beschränkung des Vorrechts auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners die Bezeichnung der Gegenstände.

§. 32. Die Anmeldung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird sie schriftlich eingereicht, so muß das Schriftstück gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls. Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung. Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke beizufügen.

Mit der Anmeldung soll eine für den Schuldner bestimmte Abschrift der Beweisstücke und, wenn die Anmeldung schriftlich angebracht wird, eine Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 33. Genügt die Anmeldung den Erfordernissen der §§. 31, 32 Abs. 1, so ist die Eintragung anzuordnen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Deutschen Zivilprozessordnung statt.

§. 34. Eine Abschrift des eingetragenen Vermerks ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzutheilen. Der Mittheilung an den Schuldner ist eine Abschrift der Anmeldung und der urkundlichen Beweisstücke beizufügen. Dieselbe kann unmittelbar und ohne besondere Form gesehen.

§. 35. Der Schuldner kann auf Grund der Einwilligung des Gläubigers oder eines rechtskräftigen Urtheils die Löschung der Eintragung verlangen.

§. 36. Für die den Amtsgerichten nach den Vorschriften dieses Titels obliegenden Geschäfte werden nur die baaren Auslagen erhoben.

Der Notar erhält für die Beglaubigung im Falle des §. 32 Abs. 1 bei einem Betrage der Forderung bis einschließlich 1 500 Mark eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf., bei einem Betrage der Forderung über 1 500 Mark eine Gebühr von 3 Mark. Die Beglaubigung ist stempelfrei.

Dritter Titel. Verfahren.

§. 37. Die Konkursachen, in welchen das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist, gehen auf die Amtsgerichte über. Dieselben sind, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Titels und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Als zu dem Konkursverfahren gehörig sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch die Rechtsstreitigkeiten anzusehen, deren Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz nach den bisherigen Vorschriften vor das Konkursgericht oder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Gelle vor das dem Konkursgericht vorgesehene Obergericht gehört. Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften der §§. 43 bis 47 nicht berührt.

§. 38. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den auf sie übergehenden Konkursachen umfaßt alle durch die bisherigen Vorschriften dem

Konkursgericht zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht in den §§. 43 bis 46 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 39. Im Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln haben die Amtsgerichte zugleich die nach den bisherigen Vorschriften dem Konkurs- oder Fallimentskommissar zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

§. 40. Wird der Bezirk des bisherigen Konkursgerichts mehreren Amtsgerichten zugetheilt, so ist das Verfahren von dem Amtsgericht zu erledigen, zu dessen Bezirk der Sitz des bisherigen Konkursgerichts gehört.

Für die Erledigung kann ein anderes der mehreren Amtsgerichte bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt durch das Oberlandesgericht, oder, wenn die Amtsgerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, durch den Justizminister.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter (Kurator, Agent, Syndik) und, sofern der Gemeinschuldner ohne Aufschub zu erlangen ist, auch dieser zu hören.

§. 41. Die Vorschriften der §§. 3, 9, 10, 12 bis 14, 17, 19 bis 23, 41 bis 46 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Zivilprozessordnung und Deutschen Strafprozessordnung, finden auf das Verfahren entsprechende Anwendung.

§. 42. Auf Zustellungen und Behandlungen, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften nach den für Zustellungen und Behandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu bewirken sind, finden die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Zivilprozessordnung und Deutschen Strafprozessordnung, entsprechende Anwendung.

Ist in Fällen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt, in Gemäßheit dieser Vorschriften eine Bescheinigung der Aufgabe zur Post erforderlich, so erfolgt die Zustellung nach Maßgabe der Bestimmungen der Deutschen Zivilprozessordnung über die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Einer Beglaubigung des zu übergebenden Schriftstücks bedarf es nicht, sofern dieselbe nach den bisherigen Vorschriften nicht erforderlich ist.

§. 43. Die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Zivilprozessordnung und Deutschen Strafprozessordnung, soweit sie auf Kollegialgerichte sich beziehen, finden auf Rechtsstreitigkeiten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Konkursgericht anhängig geworden sind, entsprechende Anwendung

1. im Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, sofern die Rechtsstreitigkeit die Wichtigkeit oder das Verrecht einer Konkursforderung und die Vernichtung des Aktores zum Gegenstand hat;
2. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, sofern über die Rechtsstreitigkeit im Spezialprozeß abgehandelt zu verhandeln und zu entscheiden ist;
3. im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, sofern die Rechtsstreitigkeit zum Gegenstand hat
 - a) die Wichtigkeit oder das Vorzugsrecht einer Konkursforderung;
 - b) einen Revindikationsanspruch;
 - c) die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts des Gemeinschuldners, oder eine Rückforderung zur Masse;
 - d) den Anspruch eines Dritten gegen die Masse;
 - e) die Rechnung eines Konkursverwalters.

§. 44. Auf die im §. 43 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, sofern sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht anhängig geworden sind, finden die Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Zivilprozessordnung, sowie des §. 134 Abs. 2 und des §. 136 der Deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Rechtsstreit ist durch besonders zu erhebende Klage anhängig zu machen.

§. 45. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald tritt für den Erlaß des Rangurtheils die Zivilkammer des Landgerichts an Stelle des Kreisgerichts.

§. 46. In einem bei dem Stadtgericht zu Frankfurt a. M. eröffneten Konkursverfahren tritt die Zivilkammer des Landgerichts an Stelle des Stadtgerichts

1. für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Liquidate, wenn der Liquidationstermin vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten ist und der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark übersteigt;
2. für den Erlaß des Rangurtheils.

Der Werth des Streitgegenstandes ist im Fall der Nr. 1 unter entsprechender Anwendung des §. 136 der Konkursordnung festzusetzen.

Wird der Liquidationstermin nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten, so finden auf Rechtsstreitigkeiten über Liquidate die Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen

Civilprozessordnung, sowie des §. 134 Abs. 2 und des §. 136 der Deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Rechtsstreit ist durch Erhebung besonderer Klage anhängig zu machen.

§. 47. Soweit im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle Rechtsstreitigkeiten, welche

1. die Aufsehung des Prioritätsurtheils,
2. die Richtigkeit oder die Priorität der einzelnen angemeldeten Forderungen,
3. Erinnerungen gegen den Verteilungsplan zum Gegenstand haben, nach den bisverigen Vorschriften in erster Instanz vor das Obergericht gehören, tritt an Stelle des letzteren die Civilkammer des Landgerichts.

§. 48. Die Vorschriften der §§. 37, 38, 41, 42 finden entsprechende Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Sachen, welche ein die Eröffnung oder Abwendung des Konkurses betreffendes Verfahren zum Gegenstand haben.

Wird der Bezirk des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts mehreren Amtsgerichten zugetheilt, so geht die Sache an dasjenige der mehreren Amtsgerichte über, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder, wenn der Schuldner bei keinem dieser Amtsgerichte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Sitz des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts gehört.

§. 49. Im Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle kann das Konkursgericht in jedem seit mindestens dreißig Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Konkursverfahren die dem Ausenthalt nach nicht bekannten Gläubiger oder die nicht bekannten Rechtsnachfolger von Gläubigern zum Erscheinen in einem Termin oder zur Meldung innerhalb einer Frist öffentlich auffordern. Die Aufforderung kann auf einzelne Gläubiger oder auf eine einzelne Klasse von Gläubigern beschränkt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt nach den Vorschriften des §. 68 Abs. 1, 2 der Deutschen Konkursordnung und, unbeschadet dieser Vorschriften, durch einmalige Einrückung in den Reichsanzeiger.

Zwischen dem Tage, an welchem die öffentliche Bekanntmachung als bewirkt gilt, und dem Termin oder dem Ablauf der Frist soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

In der Aufforderung sind die Gläubiger, an welche oder an deren Rechtsnachfolger dieselbe erlassen wird, und, soweit es geschehen kann, die Beträge der einzelnen Forderungen zu bezeichnen.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrehen, daß eine Berücksichtigung der Forderungen in dem ferneren Verfahren und bei der Beschlussfassung über die Aufhebung desselben nicht stattfinden werde, so lange der Berechtigte nicht nachträglich sich gemeldet habe.

Ein Anschlusurtheil ist nicht zu erlassen.

§. 50. Wenn im Fall des §. 49 nach Verjüngung des Termins oder der Frist ein Berechtigter vor Aufhebung des Verfahrens sich meldet, so kann er aus der zur Zeit der Meldung vorhandenen Masse, soweit diese reicht und nicht in Folge eines den berücksichtigten Gläubigern gegenüber ausführbar gewordenen Verteilungsplans zu einer Verteilung zu verwenden ist, den Betrag verlangen, welcher auf seine Forderung zu verteilen gewesen sein würde, wenn in der Zwischenzeit eine Berücksichtigung derselben stattgefunden hätte.

Die Zulassung zur Theilnahme an einer Beschlussfassung der Gläubiger kann ein solcher Berechtigter verlangen, sofern zur Zeit der Meldung die Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist.

Dritter Abschnitt.

Beschränkungen des Gemeinschuldners.

§. 51. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Zahlungsunfähigkeit oder die Zahlungseinstellung eine Beschränkung des Gemeinschuldners in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, werden dahin abgeändert, daß die Beschränkung nur im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens eintritt.

§. 52. Die Beschränkungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen das Konkursverfahren oder das bisherige Fallimentsverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, fallen mit der Beendigung des Verfahrens weg.

§. 53. Die Vorschriften der §§. 51, 52 finden auf die Fälle, in welchen die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder die Eröffnung des Konkurs- oder Fallimentsverfahrens vor dem Tage des In-

krafttretens dieses Gesetzes stattgefunden hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn das Konkurs- oder Fallimentsverfahren vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entweder nicht eröffnet oder beendet ist, die Beschränkungen mit diesem Tage wegfallen.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 54. Die Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 55. Außer Kraft treten, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 15, 54,

1. die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 und 8 bis 11 des ersten Titels, sowie die Vorschriften des zweiten und dritten Titels der Konkursordnung vom 8. Mai 1855;
2. die noch geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Rheinischen Handelsgesetzbuchs;
3. die im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle noch geltenden Vorschriften des fünfzigsten Titels und des §. 12 des einundfünfzigsten Titels des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 56. Wo in einem Gesetz auf die durch Einführung der Deutschen Konkursordnung oder durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften hingewiesen wird, treten die Vorschriften der Deutschen Konkursordnung, des Gesetzes, betreffend die Einführung der Deutschen Konkursordnung, an deren Stelle.

§. 57. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

In anhängigen Sachen können schon vor diesem Zeitpunkte Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.

Die nach §. 40 Abs. 2, 3 zulässige Bestimmung kann vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden. Die Bestimmung erfolgt durch das Appellationsgericht oder den Justizminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Wulow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Gebrecht.

* * *

Anlage zu §. 11.

Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

Vom 8. Mai 1855.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen in den §§. 261 bis 265 Titel 1 Theil II. des Allg. Landrechts über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurs ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wo gegen die §§. 266 bis 268 a. a. L. aufgehoben werden.

Artikel IX.

Die in den §§. 500 bis 506 Titel 16 Theil I. des Allg. Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurs über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatäre Anwendung.

Artikel XI.

Außer den in dem Allg. Landrecht und in anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrecht bleiben nur noch folgende ferner in Kraft:

1. für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen;
2. für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landschaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milben Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwalten-

den Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;

3. für die Dienstverrichtungen in dem Vermögen ihrer Hausoffizianten und Dienstboten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;
4. für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltenden Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.

G. v. 7. März 1879, betr. eine Abänderung des Gesetzes v. 25. Dez. 1869, betr. die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (G. S. S. 1269).

[G. S. 1879. S. 125. Nr. 8611.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der Abj. 2 des §. 2 des Ges. v. 25. Dez. 1869, betr. die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (G. S. S. 1269), erhält die folgende Fassung:

„Für die zur Zeit des Ueberganges der Landes-Kredit-Anstalt an den provinzialständischen Verband bestehenden Verbindlichkeiten bleibt die Staatskasse bis zur Summe von 500 000 Thalern in Gemäßheit des §. 56 der Statuten der Hannoverschen Landes-Kredit-Anstalt vom 18. Juni 1842 verhaftet; der provinzialständische Verband übernimmt jedoch die Vertretung der Staatskasse für alle aus dieser Verhaftung heruleitenden Ansprüche mit der Maßgabe, daß die Staatskasse befugt ist, diejenigen Beträge, welche sie in Folge jener Verhaftung etwa zu zahlen haben sollte, ohne Weiteres an diejenigen Zahlungen zu kürzen, welche vom Staat an den provinzialständischen Verband in Gemäßheit der Dotationsgesetze v. 7. März 1868 (G. S. S. 223) und 8. Juli 1875 (G. S. S. 497) zu leisten sind.“

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenbändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 8. März 1879, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte.

[G. S. 1879. S. 129. Nr. 8613.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Als Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz sind durch königliche Verordnung Amtsgerichte zu bestellen, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben; in gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Gerichtsbezirke.

Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Oberlandesgericht in Köln. Die Zuständigkeit der Centralkommissionen in Mannheim bleibt unberührt.

§. 2. Die Rheinschifffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen als solche zu bezeichnen und ein diese Eigenschaft ergebendes Dienstsiegel zu führen.

§. 3. Ist ein als Rheinschifffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung einem derselben die Geschäfte des Rheinschifffahrtsgerichts zu übertragen.

§. 4. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschifffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

§. 5. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschifffahrtsgerichte bestellten Gerichten wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Rheinschifffahrtsachen sind als solche zu bezeichnen.

§. 6. Die sachliche Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte wird durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten und durch den §. 13 des Gesetzes v. 17. März 1870, betr. die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 (G. S. S. 187), bestimmt.

§. 7. In Zivilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.

§. 8. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatfache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preussischen Stromgebietes stattgefunden, so ist das Rheinschifffahrtsgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.

§. 9. Der auf einer strafbaren That Betroffene ist dem Rheinschifffahrtsgerichte vorzuführen. Dasselbe geschieht auf Verlangen eines Beschädigten auch dann, wenn die That nur zu Schadenersatz verpflichtet. Wird in diesem Falle ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Hat der Vergeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des §. 161 der Deutschen Civilprozeßordnung bewirkt werden.

§. 10. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes der an das Gericht gestellten Anträge zulässig.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 11. Die Berufung an die Centralkommission (Art. 37 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und der Rechtfertigung erfolgt von Amtswegen.

§. 12. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte erfolgt auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Köln mit der Vollstreckungsklausel (§. 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 483 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu vergebenden Ausfertigung.

Erkenntnisse und Beschlüsse Deutscher Rheinschifffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des §. 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckt.

§. 13. Der Schiffsherr haftet wegen der Beschädigungen, welche von Personen der Schiffsbesatzung während der Fahrt oder beim Anlanden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sind (Art. 34 II c. der revidirten Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868), sowie für Geldstrafen und Kosten, welche jenen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I. der revidirten Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868) anferlegt werden. Die Haftung des Schiffsherrn für Strafen und Kosten ist nach dessen vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergebende Urtheil auszusprechen.

§. 14. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen und die Geltendmachung von Civilansprüchen, welche zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte gehören, verfährt in einem Jahre.

§. 15. Geldstrafen sind für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden können, nach den für Uebertretungen geltenden Vorschriften in Haft umzuwandeln.

§. 16. Das G. v. 9. März 1870, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte, wird aufgehoben.

§. 17. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenbändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 8. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 9. März 1879, betr. die Elbzollgerichte.

[G. S. 1879. S. 132. Nr. 8614.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Addionalakte v. 13. April 1844 (G. S. S. 458) bestimmten Grenzen berührt werden.

Elbzollgerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte.

Die Entscheidungen der Gerichte sind als elbzollgerichtliche zu bezeichnen.

§. 2. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung einem derselben die Geschäfte des Elbzollgerichts zu übertragen.

§. 3. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 4. Die sachliche Zuständigkeit der Elbzollgerichte wird durch die Vereinbarungen der Elbuferstaaten bestimmt.

§. 5. In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Elbuferstaaten oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.

§. 6. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strrome innerhalb des beiderseits Preussischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Elbzollgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.

§. 7. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Mitverhaftung dritter Personen für Strafen und Kosten ist nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.

§. 8. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 9. Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen außer-dentlicher Gerichte erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel (§. 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 483 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Zuständig für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist jedes Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört.

Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen Deutscher Gerichte erfolgt nach Maßgabe des §. 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 10. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 9. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 9. März 1879 wegen Aufhebung der §§. 29 bis 48 des Saen-burgischen Gesetzes v. 24. Juni 1871, betr. die Ausführung des Bundes-gesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870.

[G. S. 1879. S. 134 Nr. 8615.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§. 29 bis 48 des Saenburgischen Gesetzes v. 24. Juni 1871 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Saenburg S. 183 ff.), treten außer Kraft. An deren Stelle werden im Kreise Herzogthum Saenburg hiernit eingeführt die §§. 40 bis 60 des Ges. v. 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (G. S. S. 130 ff.), der §. 56 mit dem ihm durch das G. v. 10. Jan. 1874 (G. S. S. 10) gegebenen Zusatz.

Die Geschäfte der durch §. 29 des Saenburgischen Gesetzes v. 24. Juni 1871 zu Raseburg eingesezten Deputation für das Heimathwesen gehen auf die für den Regierungsbezirk Schleswig bestehende Deputation für das Heimathwesen über.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 9. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Allerb. Erl. v. 10. März 1879, betr. die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp.

[G. S. 1879. S. 108. Nr. 8606.]

Auf Ihren Ver. v. 1. März d. J. will Ich im weiteren Verfolg Meines Erl. v. 30. April 1873 (G. S. S. 224) die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp nach Maßgabe der in Meinem Erl. v. 28. Sept. 1872 (G. S. S. 637) gegebenen Bestimmungen hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 10. März 1879.

Wilhelm.

Maybach.

An den Min. für H., G. und öffentl. Arbeiten.

Ausführungsgesetz v. 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtskostengesetz und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.

[G. S. 1879. S. 145. Nr. 8619.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Gerichtskosten.

§. 1. Das Deutsche Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 findet Anwendung:

1. auf die vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;
2. auf Zwangsvollstreckungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, soweit dieselben nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung erledigt werden.

In den vor die Gewerbegerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Angelegenheiten sind jedoch Gerichtsgebühren nur in der Instanz der Rechtsmittel oder auf Grund des §. 48 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

§. 2. Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichenden Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze v. 15. April 1878, betreffend den Feuertdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund der §§. 6, 8 des Ges. v. 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehnthelle der Sätze des §. 62 erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß eines Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehnthelle der Sätze des §. 62 erhoben.
3. Ist nach §. 17 des Ges. v. 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend; die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

§. 3. Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichenden Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf das nach den Artikeln 5, 6 des

Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 ein tretende Verfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Wird eine Strafe auf Grund des Artikels 5 festgesetzt, ohne daß die im Artikel 5 §. 3 bestimmte Verhandlung stattgefunden hat, so werden zwei Zehnthelle der Sätze des §. 62 erhoben.
2. In allen anderen Fällen der Straffestsetzung werden für jede Instanz, in welcher die Terminsverhandlung stattgefunden hat, fünf Zehnthelle der Sätze des §. 62 erhoben.
3. Die Beschwerde steht im Sinne des §. 66 Nr. 2 der Berufung gleich.
4. Für die Androhung von Strafen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§. 4. Die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes §§. 4 bis 7, 9 bis 14, 16, 17 finden in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, nach Maßgabe der nachstehenden §§. 5 bis 8 entsprechende Anwendung.

§. 5. Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die zum Zwecke der Stempelhebung erfolgende Berechnung des Werths des Gegenstandes auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

Die Vorschriften des §. 8 Nr. 5 des Tarifs zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, des §. 8 Nr. 3 des Tarifs zu dem Gesetze, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, vom 28. Mai 1873 und des Artikels 2 §. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Spertel, Stempel- und Tarwesen in den Hohenzollernschen Ländern, bleiben in Kraft.

§. 6. Die Aenderung einer Werthfestsetzung von Amtswegen kann bei den in §. 4 bezeichneten Angelegenheiten auch nach Beendigung derselben erfolgen.

Soweit die Aenderung einer Werth- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als den Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Oberlandesgericht zu Berlin ausschließlich zuständig, sofern nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten zum Ansatz gebracht worden sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenat.

§. 7. Rückichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge, sowie der nach dem Gesetze v. 22. Juni 1875 Art. 2 in den Hohenzollernschen Ländern zu erhebenden Abgaben findet gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Beschwerde an den Justizminister statt.

Der Justizminister kann in allen Fällen den Ansatz dieser Beträge von Amtswegen berichtigen.

§. 8. Die Vorschriften des Gesetzes v. 24. Mai 1861 wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 7 erwähnten Stempel und Abgaben werden durch die Bestimmungen der §§. 4 bis 7 nicht berührt.

Die erwähnten Stempel und Abgaben unterliegen nicht den Vorschriften über die Verzögerung der Gerichtskosten. Der §. 5 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet auf dieselben nicht Anwendung.

§. 9. Die Bestimmung im §. 2 Nr. 6 des Gesetzes v. 26. März 1873, betr. die Aufhebung, bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, findet auch für die ausschließlich auf Pfändungen von Pfandrechten und Eigentümervorbehalten im Stuchbuche sich beziehenden Beurkundungen der Feldgerichte und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau Anwendung.

§. 10. Für Vormundschaftsachen treten die nach Art. 1 des Ges. v. 21. Juli 1875 abgeänderten §§. 41 bis 46 des Tarifs zu dem Gesetze v. 10. Mai 1851, der durch Art. 2 des ersteren Gesetzes ausgedehnte §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und der §. 10 Nr. 3 des letzteren Gesetzes auch für die Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in Kraft.

Die Berechnung der Kosten erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 20, 30, 50 Mark u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Neben den Tariffäßen werden Stempelabgaben nur erhoben, soweit dieselben als Urkundenstempel nach §. 1 der für das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt erlassenen Verordnung v. 16. Aug. 1867 und den entsprechenden Positionen der im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Stempelgesetze unter Berücksichtigung des Gesetzes v. 26. März 1873 zu erheben sind. Die im §. 44 des Tarifs bestimmte Befreiung von weiteren Kosten erstreckt sich auch auf die Stempelabgaben.

Bei den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten, noch nicht beendigten Vormundschaften und Pflegschaften kommt der Betrag der

nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz gebrachten oder zu bringenden Gebühren und Stempel auf die nach den §§. 41, 42 des Tarifs zu erhebenden Gebühren in Anrechnung, soweit nicht jene Stempel und Gebühren lediglich bei der Revision und Abnahme der von dem Vormunde oder Pfleger gelegten Rechnung entstanden sind, oder nach den Vorschriften der §§. 44 bis 46 des Tarifs neben den in den §§. 42, 43 desselben bestimmten Gebühren zu erheben gewesen wären.

§. 11. Die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts durch das Vormundschaftsgericht ist im ganzen Umfange der Monarchie stempelfrei.

§. 12. Im Kreise Herzogthum Lauenburg sind in Vormundschaftsachen von den nach der Hannoverischen Verordnung v. 31. Dez. 1813 zu erhebenden Stempelabgaben der ordentliche Stempel und die besonderen Stempel für Bestallungen, Konfirmationen, Bescheide, Rechnungen, Rechnungsauszüge und Protokolle nicht mehr zu erheben.

Die in §. 43 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze v. 4. Dez. 1869 nach dem Gesetze v. 25. Febr. 1878 bestimmte Befreiung der Vormundeten von weiteren als den in dem Tarife bestimmten Kosten erstreckt sich auch auf die Stempelabgaben.

§. 13. Für die Angelegenheiten des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters treten, unbeschadet der Vorschrift des §. 69 des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1868, die §§. 2 bis 6, 8 der B. v. 27. Jan. 1862*) auch für die Provinz Hannover und den Kreis Herzogthum Lauenburg, sowie für die Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in Kraft.

Der nach §. 6 der erwähnten Verordnung zu erhebende Stempelbetrag wird für den Kreis Herzogthum Lauenburg und für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. auf eine Mark fünfzig Pfennig bestimmt.

Die im §. 6 Abs. 1 der erwähnten Verordnung bestimmte zusätzliche Gebühr von fünf Silbergroschen (fünfzig Pfennig) kommt für den ganzen Umfang der Monarchie in Wegfall.

§. 14. Für die Angelegenheiten des Schiffsregisters treten die §§. 9, 10, 13 der B. v. 27. Jan. 1862 auch für die Provinz Hannover mit der Maßgabe in Kraft, daß die in Bezug genommenen §§. 25 bis 30 des Tarifs zu dem Gesetze v. 10. Mai 1851 und Art. 17 des Gesetzes v. 9. Mai 1854 durch die §§. 1 bis 6 des dem Gesetze v. 28. Mai 1873, betr. das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, beigefügten Kostentaris ersetzt werden.

Im Geltungsbereiche des Gesetzes v. 10. Mai 1851 treten für die Angelegenheiten des Schiffsregisters die §§. 1 bis 6 des der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 beigefügten Kostentaris an die Stelle der §§. 25 bis 30 des Tarifs zu dem Gesetze v. 10. Mai 1851, soweit nicht die Verfügungen des Gerichts vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erlassen sind.

§. 15. Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze v. 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, mit Ausnahme der in den §§. 3, 13, 14 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten, werden fünf Zehnthelle der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Wird der Antrag vor Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so wird ein Zehntheil der erwähnten Sätze erhoben.

Für die höhere Instanz finden die §§. 45, 46 und für alle Instanzen die Vorschriften der §§. 2, 101 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Art. 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselben nochmals fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

§. 16. Die Vorschriften des §. 15 Abs. 1 bis 3 finden im Geltungsbereiche des Gesetzes v. 10. Mai 1851 und im Kreise Herzogthum Lauenburg auch auf andere in §. 9 des Tarifs zu dem erwähnten Gesetze bezeichnete Angelegenheiten Anwendung, soweit dieselben nicht durch das Deutsche Gerichtskostengesetz betroffen werden.

§. 17. Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Ver-

*) Die diesem Paragraphen als Anlage beigefügten §§. 2 bis 6, 8 bis 10 und 13 der B. v. 27. Jan. 1862 sind hier nicht mit abgedruckt, weil die ganze B. v. 27. Jan. 1862 bereits in Bd. III. C. 248 dieses Werkes mitgetheilt worden ist.

mögen finden die Vorschriften des §. 35 Nr. 3 und des §. 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Im Geltungsbereiche der Subhastationsordnung v. 15. März 1869, in Neworpommern und Rügen, in der Provinz Schleswig-Holstein, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormaligen Bayerischen Gebietstheilen, sowie im Kreise Herzogthum Lauenburg wird die Gebühr für Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder eines anderen Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens auf die nach den bestehenden Vorschriften für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

§. 18. Bei Verurtheilungen in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz verhängte Zuschlag ertbeilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags oder Ausfertigung und Bestätigung des Kaufbriefs und der tarifmäßige Stempel nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.

§. 19. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preussischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushängung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnthheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über zehn Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehnthheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über zwanzig Mark.

In den zu Nr. 2, 3 des ersten Absatzes bezeichneten Fällen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in der Provinz Hannover die in dem Gesetze v. 26. März 1873 §. 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Stempelabgaben, im Kreise Herzogthum Lauenburg der ordentliche Stempel und die besonderen Stempel für Bescheide, Protokolle und Auszüge aus Rechnungen nicht erhoben.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

§. 20. Die Vorschriften des §. 19 Abs. 1, 2 finden auf die Erledigung des Ersuchens eines Preuss. Gerichts Anwendung, wenn die Angelegenheit im Bezirke des ersuchenden Gerichts der Gebührenerhebung nach Vorschriften des G. v. 10. Mai 1851 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen oder nach den Tarifen zur Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 oder nach dem Lauenburgischen G. v. 4. Dez. 1869 nicht unterliegt.

§. 21. In allen gerichtlichen Angelegenheiten sind, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, baare Auslagen nach den Vorschriften der §§. 79, 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

In Vormundschaftsachen sind Schreibgebühren, Postgebühren und Zustellungskosten nur zu erheben, wenn der Mündel zur Zeit der Entstehung derselben mehr als das ihm nach §. 7 Nr. 5 des G. v. 10. Mai 1851 zu belassende Vermögen hat.

Die Vorschrift des §. 24 Nr. 2 des Tarifs zu dem G. v. 10. Mai 1851, der §. 7 des G. v. 1. Mai 1865, die Vorschrift des §. 12 E. der B. v. 30. Aug. 1867, betr. den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, der §. 7 der Kostentarife zur Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872, sowie die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 und des §. 38 des Tarifs zu dem Lauenburgischen G. v. 4. Dez. 1869 werden aufgehoben.

Die den Gerichtsbeamten nach §. 9 des G. v. 9. Mai 1851 und nach §. 9 des dem §. 64 des Tarifs zu dem Lauenburgischen G. v. 4. Dez. 1869 beigefügten Reglements zustehenden Kommissionsgebühren sind nur in den durch Artikel 15 des G. v. 9. Mai 1854 und §. 14 des Tarifs zu dem erwähnten Lauenburgischen Gesetze bestimmten Fällen als baare Auslagen zu erheben.

Auf bereits anhängige Angelegenheiten finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung, wenn die Handlung, durch welche die Auslagen entstehen, nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder angeordnet worden ist.

§. 22. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind Haftkosten (§. 79 Nr. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes) nach Maßgabe der für die übrigen Landestheile geltenden Vorschriften zu erheben.

§. 23. Im Geltungsbereiche des G. v. 10. Mai 1851 und im Kreise Herzogthum Lauenburg tritt in den Bestimmungen des §. 24 Nr. 4 des Tarifs zu dem erwähnten Gesetze, sowie des §. 23 Nr. 3 des Tarifs zu dem Lauenburgischen G. v. 4. Dez. 1869 die Entfernung von

zwei Kilometer an Stelle der Entfernung von mehr als einer Viertelmeile, für die Hohenzollernschen Lande an Stelle der Entfernung von mehr als anderthalb Kilometer.

§. 24. Ist an Justizbeamten, Zeugen oder Sachverständige, oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinzahlung des zuviel Gezahlten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung erfolgen.

§. 25. In der Provinz Hannover, sowie in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. sind die Beträge der nach den bisherigen Vorschriften, soweit dieselben in Kraft bleiben, von den Gerichten zu verwendenden Stempel als Gerichtsgebühren zu erheben.

§. 26. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind die Gebühren, welche den Friedensrichtern und den Gerichtsschreibern nach den bisherigen Vorschriften, soweit dieselben in Kraft bleiben, zustanden, als Gerichtskosten für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

§. 27. In Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, werden die Gerichtsgebühren bei Beendigung des Geschäftes, baare Auslagen bei deren Entstehung fällig.

Die bestehenden Vorschriften über die Einziehung von Verkäufen, sowie die Vorschriften über die Einziehung der Kosten in Vormundschaftsachen und von Bevormundeten bleiben in Kraft.

§. 28. Der Ansat der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, wenn auch dieselben bei einem ersuchten Gericht entstanden sind, oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansat erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§. 29. Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrechte auf die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund desselben erfolgt die Eintragung eines Pfandrechts im Grund oder Hypothekenbuche.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Kostenforderung nur gegen denjenigen zulässig, welcher das mit einem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat und weder Deponent noch Ehegatte eines Descendenten des ersten Schuldners ist.

§. 30. Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §. 109 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigeter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

§. 31. Der nach den Gesetzen v. 21. Januar 1839 und v. 31. März 1852 im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zu entrichtende Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung wird für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erhoben.

II. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§. 32. Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Das Gleiche gilt für die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden anhängigen Zwangsvollstreckungen. Die für solche Zwangsvollstreckungen zustehenden Gebühren und Auslagen sind in den Landes theilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Gebühren für Zwangsvollstreckungen zur Staatskasse flossen, aus der Staatskasse zu zahlen.

Abweichend von den Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher können in den nach dem Gesetze v. 15. April 1878, be-

treffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen geringere Gebühren bestimmt werden.

§. 33. In Vormundschaftsachen stehen den Gerichtsvollziehern Aufwandsgebühren nicht zu.

§. 34. Auf die Gebühren für Wechselproteste der Gerichtsvollzieher finden die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes v. 21. April 1876 Anwendung.

§. 35. Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die in §. 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

§. 36. Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im §. 4 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren, für Siegelungen und für Entfiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.

§. 37. Die in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvogte für Geschäfte, hinsichtlich deren in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher oder in diesem Gesetze Bestimmungen nicht getroffen sind, bleiben in Kraft.

§. 38. Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§. 12 bis 23 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im §. 24 Nr. 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

§. 39. Die im §. 24 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und im §. 32 Abs. 3 dieses Gesetzes vorbehaltenen Bestimmungen erfolgen durch den Justizminister.

Werden den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

§. 40. Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

§. 41. Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

III. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

§. 42. Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozessordnungen nicht betroffen werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 43. Auf die vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten finden nur die §§. 24, 29, 30, 32, 40, 41 dieses Gesetzes und die §§. 5, 6, 9, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 44. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhängigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 10. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

[G. S. 1879. S. 160. Nr. 8620.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 9) ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§. 2. Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§. 1 bis 5 und 14 des Gef. v. 6. Mai 1869 (G. S. S. 656) maßgebend sind.

Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der „Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte“ abzulegen.

§. 3. Zur zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst ist eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich.

§. 4. Wer durch ein Zeugnis der Gerichtsbehörde die erfolgte vor-schriftsmäßige Vorbereitung während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden (§. 3) nachweist, wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrostei, Präsidenten der Finanzdirektion in Hannover), in dessen Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungsreferendarius ernannt.

§. 5. Der Regierungsreferendarius kann bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde und muß bei einem Landrathe, bezw. einem Kreis- und Amtshauptmann, Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen oder Amtmann in dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie bei einem Bezirksverwaltungsgerichte und bei einer Regierung (Landdrostei und Finanzdirektion in Hannover) beschäftigt werden.

§. 6. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§§. 3 bis 5) ist der Referendarius, wenn aus den über die genannte Beschäftigung vorzulegen- den Zeugnissen sich ergibt, daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, und der Regierungspräsident (Landdrost, Präsident der Finanzdirektion in Hannover) ihm in dieser Beziehung ein Zeugnis erteilt, zu der bezeichneten Prüfung zuzulassen.

§. 7. Die zweite Prüfung (§. 2) ist eine schriftliche und mündliche. Die Prüfung erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik.

Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Kandidat für befähigt und gründlich ausgebildet zu erachten sei, im höheren Verwaltungsdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§. 8. Der Referendarius, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, wird von den Ministern der Finanzen und des Innern zum Regierungsaffesser ernannt und erlangt die Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Verwaltungsdienste.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste finden Anwendung auf die Berufung zu den Stellen:

1. der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder bei einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion in Hannover) und der dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Justitiaren und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräthe);
2. derjenigen Mitglieder des Obergerichtsdienstes und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen.

§. 10. Zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes einer Provinzialsteuerektion ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Justizdienste, sowie eine praktische Vorbereitung in der Steuerverwaltung erforderlich. Die letztere erfolgt nach Maßgabe eines von dem Finanzminister zu erlassenden Regulativs; bis dahin bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 11. Die Bestellung eines Justitiarius (§. 9 Nr. 1) setzt die erlangte Befähigung zum höheren Justizdienste voraus; das Gleiche gilt von denjenigen juristischen Mitgliedern einer Regierung, welche mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungsangelegenheiten betraut sind.

§. 12. Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, solche Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste erlangt haben und mindestens drei Jahre entweder als Justitiarius (§. 9 Nr. 1) oder bei einer Auseinandersetzungsbehörde als Spezialkommissarius oder im Kollegium beschäftigt worden sind, oder die Stelle eines Landraths, Kreis- oder Amtshauptmanns, eines Oberamtmanns in den Hohenzollernschen Landen, eines Amtmanns in der Provinz Hessen-Nassau, eines Harde- oder Kirchspielvogts in der Provinz Schleswig-Holstein verwaltet haben, für befähigt für den höheren Verwaltungsdienst zu erklären.

§. 13. Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, bis zum 1. Januar 1883 die Stellen, zu deren Erlangung die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst erforderlich ist, solchen Personen zu übertragen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste erlangt haben.

§. 14. Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, bis zum 1. Januar 1882 Gerichtsreferendarien zum Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden (§. 3) zuzulassen, auch wenn dieselben den

Nachweis des nach diesem Gesetze erforderlichen Studiums der Staatswissenschaften zu führen nicht vermögen.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ferner ermächtigt, solche Personen zur Ablegung der zweiten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zuzulassen, welche die erste juristische Prüfung abgelegt und als Landräthe, Kreis- oder Amtshauptmänner, Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Ländern, Amtmänner in der Provinz Hessen-Nassau, Landes- oder Kirchspielvoigte in der Provinz Schleswig-Holstein, städtische Bürgermeister, Beigeordnete oder Magistratsmitglieder mindestens einen fünfjährigen Zeitraum hindurch fungirt haben und bereits zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes als solche angestellt sind.

§. 15. Das Staatsministerium wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich die näheren Bestimmungen über die hinsichtlich des Universitätsstudiums zu stellenden Anforderungen, über die Vertheilung der Beschäftigungszeit bei den Verwaltungsbehörden, über die Zusammensetzung der Kommission für die zweite Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 2) und über die wiederholte Zulassung zu dieser Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

§. 16. Ueber die Besetzung der Stellen der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Ländern, und über die für diese Stellen erforderliche Befähigung ergeht ein besonderes Gesetz.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Eosern jedoch dieses Gesetz nicht bis zum 1. Jan. 1884 erlassen ist, können von diesem Zeitpunkte ab nur solche Personen zu den im Abs. 1 bezeichneten Stellen berufen werden, welche die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§. 1) oder für den höheren Justizdienst erlangt haben.

§. 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Alle den Vorschriften desselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung v. 14. Febr. 1846 (G. E. S. 199), werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamcke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 13. März 1879, betr. Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[G. E. 1879. S. 123. Nr. 8608.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers werden für den Bereich der Domänen und Forstverwaltung dahin abgeändert, daß der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Stelle des Finanzministers tritt.

Art. II. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden dahin abgeändert, daß in Beziehung auf die Handels- und Gewerbe Angelegenheiten der Minister für Handel und Gewerbe, im Uebrigen der Minister der öffentlichen Arbeiten an die Stelle desselben tritt.

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamcke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879.

[G. E. 1879. S. 249. Nr. 8636.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Hinterlegung:

1. von Geld,
2. von Werthpapieren auf Inhaber,
3. von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4. von Kostbarkeiten

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück bestimmt.

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Ländern die Landeskasse in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.

§. 2. Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im §. 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt.

§. 3. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers. Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 4. Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

§. 5. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

Die Weisung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositumandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

§. 6. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des §. 5 nicht berührt.

Zweiter Titel.

Hinterlegung von Geld.

§. 7. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.

§. 8. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 9. Die Bestimmung des Prozentfußes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch königliche Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentfuß für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

§. 10. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszahlenden Betrages mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zu Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§. 11. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges

umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Keinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§. 12. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einwendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einwendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.

§. 13. Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des §. 3 Abj. 2 entsprechende Anwendung.

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.

§. 14. Die Einzahlung oder Einwendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einwendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Ausgabe der Geldarten;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung ist, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausbezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

§. 15. Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist die nach §. 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung ist bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einwendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.

§. 16. Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§. 14, 15) zurück und becheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

1. der Einwendung des Geldes durch die Post,
2. der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes

dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Fall des Abj. 2 Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen.

§. 17. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1. die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;
2. die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;
3. die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;
4. eine Abschrift der in Gemäßheit der §§. 14, 15 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

§. 18. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben, unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgesetze und dieses Gesetzes, die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien (Art. 1257 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in Kraft. Dasselbe gilt von den, den Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abändernden Vorschriften des §. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (G. S. 1862 S. 1).

Die von dem Gerichtsvollzieher nach Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften vertritt die im §. 14 vorgeschriebene Erklärung.

Die Vorschriften des §. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über die Auszahlung des hinterlegten Geldes an den Hinterleger bleiben in Kraft.

§. 19. In den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts finden auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Für die Annahme des Geldes bedarf es keiner vorgängigen richterlichen Entscheidung oder Anordnung.

In der nach §. 14 erforderlichen Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden.

Die Wirkungen der rechtmäßig erfolgten Hinterlegung treten gegen den Gläubiger im Fall der Einwendung des Geldes durch die Post mit der Aufgabe desselben zur Post ein.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung durch Mittheilung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Erklärung (§. 16), soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen. Bei Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Schuldner kann das hinterlegte Geld zurücknehmen, wenn er die Zurücknahme in der nach §. 14 erforderlichen Erklärung sich ausdrücklich vorbehalten hat. Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn der Hinterlegungsstelle eine Annahmeerklärung des Gläubigers oder eine die Hinterlegung für rechtmäßig erklärende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorgelegt werden ist.

§. 20. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach §. 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigelegte Schriftstück zurück.

§. 21. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des §. 20 Abj. 1 Anwendung.

§. 22. Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§. 23. Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

§. 24. Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den beteiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen, sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Oelm durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einprüche.

§. 25. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist. Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu überlegenden Betrage zu kürzen.

In die im §. 23 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

§. 26. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermitteln.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des §. 25 und die Vorschrift des §. 25 Abj. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

§. 27. Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.

In der im §. 23 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

§. 28. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§. 29. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Abgang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt werden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§. 30. Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des §. 24, nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgesetzte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

§. 31. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§. 32. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§. 33. Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vermund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Vorbringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amtes des Verwalters ein für allemal oder für den einzelnen Fall zu erteilen.

Die Vorbringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
 2. bei Auszahlung an einen Vermund (Pfleger):
 - a) wenn der Gegenvermund die Empfangnahme genehmigt,
 - b) wenn aus der vorgelegten Vestallung sich ergibt, daß der Vermund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvermundes nicht bedarf,
 - c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vermund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;
 3. bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerauschuß nicht bestellt ist.
- Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

§. 34. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts muß bei Zahlungen an kollektirte Gläubiger die Dnitung und die Einwilligung in die Abschätzung der Eintragung notariell erteilt werden.

§. 35. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Benrkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§. 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundert-

undfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des §. 25 Abs. 2 ist stempelfrei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Dritter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

§. 36. Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt. Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

§. 37. Werthpapiere auf Inhaber werden durch die Hinterlegungsstelle nur auf Antrag des Hinterlegers außer Kurs gesetzt. Ist die Ankerkurssetzung durch die Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat dieselbe vor der Herausgabe die Wiederinkurssetzung zu bewirken.

§. 38. Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Auslösung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 39. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 12 bis 17, 19 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

Die Vorschriften des Art. 1264 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

§. 40. Die nach §. 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. bei Hinterlegung von Werthpapieren:

- a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
- b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hier auf bezüglichen Angaben;
- c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;

2. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

§. 41. Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu erteilen und die im §. 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzusenden.

§. 42. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, ist in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren. Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beanprucht werden.

§. 43. Die Vorschriften des §. 25 Abs. 2 finden auf die Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an den Bevollmächtigten Anwendung, wenn der Werth des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebnis der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

§. 44. Die zum Zweck der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

§. 45. Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Ueber-

sendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des §. 42 Anwendung.

§. 46. Die Vorschriften des §. 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Werthpapieren oder Kostbarkeiten an einen Vermund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvermundes ist nicht erforderlich.

§. 47. Auf das Verfahren bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten, welche in Gemäßheit des §. 60 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Verwahrung genommen werden sollen, kommen, sofern nicht eine vorläufige Verwahrung (§. 74 Nr. 2) oder die Hinterlegung bei der Reichsbank geschieht, die besonderen Vorschriften der §§. 48 bis 51 zur Anwendung.

§. 48. Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vermunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgericht zu ertheilenden Anweisung.

§. 49. Die Anweisung muß außer den in dem §. 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vermundes;
2. den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3. die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
4. die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

§. 50. Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzufenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§. 51. Zur Herausgabe an den Vermund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 52. Im Fall des §. 60 Abs. 3 der Vormundschaftsordnung bedarf es für die Hinterlegung keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Es genügt die Beobachtung der Vorschriften der §§. 14, 15, 40 dieses Gesetzes.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§. 53. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§. 54. Wenn ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§. 55. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des §. 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§. 56. Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§. 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauere.

§. 57. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Lauf des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anbestellung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die in §. 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, §. 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der in §. 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§. 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuhaltenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anbestellung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

§. 58. Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

§. 59. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

§. 60. Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

§. 61. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1. die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2. ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3. die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind.

§. 62. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.

§. 63. Die Vorschriften der §§. 58 bis 62 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, sowie auf Werthpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§. 64. Der Erlaß des Aufgebots kann beantragt werden mit Ablauf von dreißig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

§. 65. Wenn ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist. Vor Ablauf der im §. 64 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

§. 66. Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§. 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des §. 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauere.

§. 67. Die Vorschriften der §§. 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des §. 60 Abs. 1 oder Abs. 3 der Vormundschaftsordnung;
2. auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lebens- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

§. 68. Bei Werthpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

§. 69. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

Zweiter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§. 70. Die im §. 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

§. 71. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§. 72. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten hat in dem Verhältniß zwischen den Beteiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

§. 73. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

§. 74. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des §. 60 Abs. 1 oder 3 der Vormundschaftsordnung erfolgt und der Vermund die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
 - a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
 - b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die

Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;

- c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
- d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherungsmaßregel;
- e) die Freilassung des Angeeschuldigten;
- f) der Ausschub der Strafvollstreckung.

§. 75. Im Falle des §. 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amts wegen anzuerkennen.

In den übrigen Fällen kommen, unbeschadet der Befugnis des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§. 76 bis 78 zur Anwendung.

§. 76. Die Verwahrung erfolgt:

1. in Civilprozesssachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2. in Strafprozesssachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3. in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschlusse oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

§. 77. Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen. Im Falle des §. 19 Abs. 1 finden die Vorschriften des §. 19 Abs. 3, 5, 6 entsprechende Anwendung.

§. 78. Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 79. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluss des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Bemerkungen über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 80. Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§. 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.

§. 81. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

§. 82. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Er hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Wochen erfolgen werde.

§. 83. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1. im Falle des §. 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 aufzustellende Erklärung sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2. in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.

§. 84. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu erteilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

§. 85. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§. 25, 26, 43, 45 mittels Uebersendung durch die Post.

§. 86. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme zur vorläufigen Verwahrung oder die Herausgabe aus derselben abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Deutschen Civilprozessordnung statt.

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände.

§. 87. Für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der im §. 1 bezeichneten Gegenstände und für das weitere Verfahren sind in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Amtsgerichte zuständig.

§. 88. Wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 87 die Hinterlegung von Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, angeordnet, so kann das Amtsgericht die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Papiere beauftragen.

§. 89. Soweit nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Verwahrung leibwilliger Verfügungen stattfindet, erfolgt die Verwahrung bei den Amtsgerichten.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 71, 79 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Schlusss Bestimmungen.

§. 90. Die Vorschriften des §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§. 91. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten sind die Landgerichte zuständig. Die Vorschriften des §. 12, des §. 40 Abs. 2 und der §§. 51 bis 57 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

§. 92. Die Hauptdepositenkasse in Cassel, die Depositenkasse in Geln und die bei den Gerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der kommunalkundlichen Sparkasse zu Wiesbaden und bei dem städtischen Rechnungamt in Frankfurt am Main findet nicht mehr statt.

§. 93. Die Hinterlegungsstellen (§§. 1, 2) treten für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) der im §. 1 bezeichneten Gegenstände, sofern dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift bei Gericht oder bei einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat, an Stelle der Gerichte, sowie jener Behörden, Anstalten oder Kassen.

Durch die vorstehende Bestimmung bleiben unberührt:

1. die Vorschriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften eine besondere Hinterlegungsstelle zugelassen ist;
2. die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

§. 94. Die Absonderung des unter dem Namen Hinterlegungsfonds bestehenden Fonds, sowie der Fonds der Hauptdepositenkasse in Cassel und der Depositenkasse in Geln von dem übrigen Staatsvermögen wird aufgehoben.

Eine Trennung der Verwaltung dieser Fonds von der Verwaltung des übrigen Staatsvermögens findet nicht mehr statt.

§. 95. Das in den gerichtlichen Depositorien der Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Geln und Kiel, sowie das in Verwahrung der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt am Main und in vorläufiger Verwahrung (Affervation) der Gerichtsbehörden

im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 befindliche Geld ist an die Hinterlegungsstellen abzugeben.

Ist nach Ermessen des Gerichts anzunehmen, daß die Herausgabe binnen sechs Wochen erfolgen werde, so kann das Geld zur vorläufigen Verwahrung an das Amtsgericht abgegeben werden.

Zur Falle der Abgabe an die Hinterlegungsstelle geht das Geld, soweit nicht die hinterlegten Münzen oder Werthzeichen als Kostbarkeiten aufzubewahren sind, in das Eigenthum des Staats über.

§. 96. Die bei den im §. 94 bezeichneten Fonds vorhandenen Bestände, sowie die im §. 95 Abs. 3 erwähnten Gelder sind zur Bestreitung solcher Ausgaben zu verwenden, zu deren Deckung durch besondere Gesetze die Aufnahme von Anleihen bewilligt ist, soweit letztere noch nicht begeben sind. Der Finanzminister wird ermächtigt, zu diesem Zwecke die nicht in baarem Gelde vorhandenen Bestände der bezeichneten Fonds nach Bedarf flüssig zu machen.

In Höhe der hiernach verfügbar gewordenen Beträge wird die durch jene besonderen Gesetze dem Finanzminister ertheilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldschreibungen außer Kraft gesetzt. Die Verwendung der Beträge zu dem im Abs. 1 bestimmten Zwecke unterliegt der Kontrolle der Staatsschuldenverwaltung.

Ueber die erfolgte Verwendung ist dem Landtage alljährlich Rechenschaft zu geben. Die Einnahmen sowie die Ausgaben an hinterlegten Geldern, sowie die Einnahmen und Ausgaben an Zinsen sind im Etat ersichtlich zu machen.

§. 97. Die bei der Hauptdepositenkasse in Cassel, bei den gerichtlichen Depositorien und bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt am Main in Verwahrung, sowie bei den Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 in vorläufiger Verwahrung (Asservation) befindlichen Werthpapiere (§. 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten sind an die Hinterlegungsstellen abzugeben.

Dasselbe gilt von den bei den Hauptkassen der Regierungen der Rheinprovinz und der Regierung in Wiesbaden in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juli 1875 hinterlegten Wertpapieren und Kostbarkeiten, soweit diese Klassen nicht zur Klasse einer Hinterlegungsstelle bestimmt werden.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Werthpapiere und Kostbarkeiten, soweit sie nicht bei der Hauptdepositenkasse in Cassel sich in Verwahrung befinden, findet die Vorschrift des §. 95 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 98. Die bei der kommunalständischen Sparkasse in Wiesbaden und bei dem städtischen Rechnungant in Frankfurt am Main hinterlegten Gelder, Werthpapiere (§. 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten können auf Antrag der Betheiligten an die Hinterlegungsstellen abgegeben werden.

Die Gefahr der Uebersendung an die Hinterlegungsstelle tragen die Betheiligten.

Auf die Hinterlegungen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes mit dem Zeitpunkte zur Anwendung, zu welchem die Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle eingehen. Bis zum Eingang ist, soweit die Herausgabe nach den bisherigen Vorschriften nur auf gerichtliche Verfügung erfolgt, für die Verfügung das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

§. 99. Das Gericht hat für jede an die Hinterlegungsstelle abzugebende Masse eine den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3, des §. 40 oder des §. 49 entsprechende Erklärung aufzustellen. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach §. 24 entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Dient das Depositorium eines Gerichts zugleich als Depositorium eines anderen Gerichts, so ist für die Massen, deren Annahme zur Hinterlegung auf Verfügung des anderen Gerichts stattgefunden hat, von diesem die Erklärung aufzustellen und nebst einer Abschrift dem das Depositorium verwaltenden Gericht zu übersenden.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

§. 100. Die Erklärungen sind nebst einer Abschrift der Formel der Entscheidung oder Anordnung, durch welche der Hinterleger zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, gleichzeitig mit der Uebersendung der Gegenstände der Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist den Betheiligten zu ertheilen.

§. 101. Ist nach Abgabe der Masse an die Hinterlegungsstelle die Auszahlung oder Herausgabe an den Empfänger nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung bewirkt, so kam bei einer Verschiedenheit zwischen dem Inhalt der Erklärung und dem Inhalt der Gerichtsakten die Staatskasse von einem besser zum Empfang Berechtigten nicht aus dem Grunde

in Anspruch genommen werden, weil die Weisung zur Auszahlung oder Herausgabe nicht nach Maßgabe des Inhalts der Gerichtsakten ertheilt ist.

§. 102. Hat im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts ein Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geld, Werthpapiere (§. 1 Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zurücknahme nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder, in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts, das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

§. 103. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel, im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle mit Ausschluß der Gebietstheile, in welchen die Preussische Depositalordnung v. 15. Sept. 1783 gilt, und in dem Bezirk des Kreisgerichts in Radeburg ist, wenn die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, dem Antrage auf Auszahlung oder Herausgabe der Hinterlegungsscheine (Depositscheine) oder ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist, oder eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung, nach welcher die Auszahlung oder Herausgabe von der Zurücklieferung und Kraftloserklärung des Scheins nicht abhängig zu machen ist, beizufügen. Auf die Anordnung findet die Vorschrift des §. 102 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§. 104. Die in Verwahrung der aufgehobenen Gerichte befindlichen letztwilligen Verfügungen sind an die Amtsgerichte abzugeben.

Sind in dem Bezirk des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts mehrere Amtsgerichte errichtet, so kann der Testator unter den mehreren Amtsgerichten das Amtsgericht bezeichnen, an welches die letztwillige Verfügung abgegeben werden soll. Die Bezeichnung muß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem schriftlichen oder zu gerichtlichem Protokoll erklärten Gesuch erfolgen.

In Ermangelung eines solchen Gesuchs geschieht die Abgabe an das Amtsgericht des Orts, an welchem das mit der Verwahrung bisher befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

§. 105. Die in Verwahrung der bisherigen Gerichte befindlichen Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind an die Amtsgerichte abzugeben.

§. 106. Auf die Massen, welche von den bisherigen Hinterlegungsstellen an die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die Vorschriften über die Einstellung der Verzinsung und das Aufgebot mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß die in den §§. 53, 64 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;
2. daß an Stelle der im §. 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung tritt.

§. 107. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 55, 56 wieder ein. Die im §. 58 bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat.

Die Verzinsung der von der Civilwitwen- und Waisenanstalt, der Civilwitwen- und Waisengesellschaft und der Militärwitwenkasse an die Hauptdepositenkasse in Cassel zurückgezählten Depositengelder wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt. In Ansehung dieser Gelder beginnt die im §. 58 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Ablieferung zur zinsfreien Verwendung an eine jener Wittwenkassen stattgefunden hat.

Für das Aufgebot von Geld, welches nach den bisherigen Vorschriften nicht verzinst wird, weil dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im §. 64 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

In den Fällen der Abs. 3, 4 ist der Antrag auf Erlass des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

§. 108. Die im §. 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und die Ablieferung von Depositmassen an die Justizoffizianten-Wittwenkasse finden nicht mehr statt. Die Vorschriften des §. 108 der Grundbuchordnung treten außer Kraft.

§. 109. Die nach den Vorschriften des §. 99 den bisherigen Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erledigen.

Durch Anordnung des Finanzministers und des Justizministers kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des §. 95 Abs. 1 und 2 und der §§. 97, 100 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind. In Ansehung der Ausführung des §. 104 Abs. 1 und des §. 105 ist der Justizminister zum Erlaß einer solchen Anordnung ermächtigt.

§. 110. Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften des §. 104 Abs. 2 und des §. 109 gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Mit der Ausführung desselben werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Mambach.
Hobrecht.

Ergänzungsgesetz d. 15. März 1879 zu dem G. v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen.

[G. S. 1879. S. 123. Nr. 8609.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die im §. 4 des G. v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen (G. S. S. 417) bezeichneten Renten können auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten nach Maßgabe der §§. 4 bis 7 und 10 des gedachten Gesetzes abgelöst werden.

§. 2. Die nach dem G. v. 26. April 1858 (G. S. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken und die Verjüngung der im G. v. 11. Juni 1873 (G. S. S. 356) §. 5 gestellten Frist zur Veantragung der Kapitalablösung durch Vermittelung der Rentenbanken steht der Ausführung dieses Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dez. 1880 beantragt werden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugnis, auf Kapitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des in §. 9 des G. v. 27. April 1872 (G. S. S. 417) gedachten Falles überhaupt verloren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Mambach.
Hobrecht.

G. v. 16. März 1879, betr. die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Cassel.

[G. S. 1879. S. 225. Nr. 8630.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die zum Regierungsbezirk Cassel vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1. [Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Landwege, der Bignal- (Verbindungs-) Wege und der Distriktsstraßen.] Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Landwege, der Bignal- (Verbindungs-) Wege und der Distriktsstraßen liegt, soweit dieselbe nicht von größeren Kommunalverbänden (Amt, Kreis zc.) übernommen ist, oder auf privatrechtlichem Titel beruht, den Gemeinden ob, durch deren Gemarkungen sie führen.

§. 2. Die Gemeinden können auch zu dem Bau und der Unterhaltung außerhalb ihrer Gemarkungen belegener Landwege zc. oder Landwegestrecken herangezogen werden, soweit sie an denselben ein hervor-

ragendes Interesse haben. Die Entscheidung hierüber und über die Verteilung der Baulast steht der Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinden und der Kreisvertretung zu. Gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde an die Ressortminister statt.

§. 3. Die zu dem Bau und der Unterhaltung der Landwege zc. zu leistenden Dienste sind Gemeindedienste.

§. 4. Den in den §§. 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen der Gemeinden unterliegen in gleicher Weise diejenigen Besitzungen, welche den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt sind (selbstständige Gutsbezirke).

Domainen und forstfiskalische, sowie zu vormalig erentten ritterschaftlichen und dergleichen Gütern gehörige Grundstücke, welche den Gemeinden einverleibt sind, werden bezüglich der in den §§. 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen nach denselben Grundsätzen behandelt, wie das übrige innerhalb der Gemarkungen belegene Grundeigentum.

§. 5. Die Bestimmungen über die dem kommunalständischen Verbände des Regierungsbezirks Cassel zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867 (G. S. 1867 S. 1528) und des §. 1 des Reglements vom 7. Oktober 1869 über die Mitwirkung der Kommunalstände bei dem Chaussée- und Landwegebau im Regierungsbezirk Cassel (Amtsblatt 1869 S. 335) obliegende Verpflichtung zur Unterstützung der Gemeinden behufs des Baues und der Unterhaltung der Landwege zc. finden auch zu Gunsten der nach §. 4 Absatz 1 Verpflichteten (selbstständigen Gutsbezirke) Anwendung.

Indessen wird der kommunalständische Verband von allen Leistungen für die Unterhaltung der Landwege zc. innerhalb der betreffenden Staatswaldungen entbunden, und geht diese Verpflichtung auf den Staat über, wogegen der kommunalständische Verband aus den Einnahmen des vormalig kurheffischen Staatschazes vom 1. Januar 1879 ab alljährlich einen Beitrag von 43 000 Mark zu den Unterhaltungskosten an die Staatskasse zu leisten hat.

Bezüglich des Neubaus von Landwegen zc. innerhalb der in Rede stehenden Staatswaldungen, sowie bezüglich der Gewährung von Beiträgen des kommunalständischen Verbandes zu den Kosten desselben finden die allgemeinen Bestimmungen (§. 5 Absatz 1 und §. 8) Anwendung.

§. 6. Soweit die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden obliegende Verpflichtung von weiteren Verbänden (Amt, Kreis zc.) übernommen ist, treten hinsichtlich der im §. 5 Absatz 1 gedachten Unterstützung die letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 7. [Außerordentliche Leistungen zur Unterhaltung der Landwege zc. sowie der Gemeinde- und Ortswege.] Werden die Landwege zc., sowie die Gemeinde- und Ortswege in Folge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältnis dieser Mehrbelastung ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung der betreffenden Wege auferlegt werden.

Ueber den Eintritt der Veranschlagung, über die Art und die Höhe des Beitrags entscheidet in Ermangelung gültlicher Vereinbarung nach Anhörung des kommunalständischen Verwaltungsausschusses die Bezirksregierung.

Gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde an die Ressortminister statt.

§. 8. [Verfegung von Wegen aus einer Kategorie derselben in die andere.] Durch Beschluß des kommunalständischen Verwaltungsausschusses können unter Zustimmung der Bezirksregierung Gemeinde- und Ortswege, sowie neu anzulegende Wege zu Landwegen zc., Landwege zc. zu Gemeinde- und Ortswegen erklärt, desgleichen Landstraßen und die jenstigen in das Eigentum und die Unterhaltung des kommunalständischen Verbandes übergegangen früheren Staatsstraßen aufgegeben oder zu Landwegen zc., sowie Landwege zc. zu Landstraßen zc. erklärt werden.

Dem Beschlusse hat die Anhörung der beteiligten Gemeinden zc. und Kreise voranzugehen.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an die Ressortminister statt.

§. 9. [Verpflichtungen des Kommunalverbandes im Interesse der Telegraphenverwaltung.] Der kommunalständische Verband ist verpflichtet, den durch den Beschluß des Bundesraths vom 25. Juni 1869 im Interesse der Telegraphenverwaltung festgestellten Anforderungen bezüglich der zu Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G. S. 1875 S. 497 ff.) in sein Eigentum und seine Unterhaltung übergegangen früheren Staatsstraßen, sowie der auf seine Kosten neu anzulegenden Straßen zu genügen.

§. 10. [Schlußbestimmung.] Die Bestimmungen der im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel zur Zeit geltenden Wegegesetze bleiben, so-

weit ſie nicht durch die vorſtehenden Beſtimmungen aufgehoben oder abgeändert ſind, beſtehen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unſerſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin, d. 16. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

Allerh. Erl. v. 19. März 1879, betr. die Verlegung des Sitzes des Oberpräſidiums und des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleſwig-Holſtein von Kiel nach Schleſwig.

[G. S. 1879. S. 124. Nr. 8610.]

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 4. März d. J. beſtimme ich hierdurch, daß der Sitz des Oberpräſidenten und des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleſwig-Holſtein zum 1. Okt. d. J. von Kiel nach Schleſwig verlegt werde.

Dieſer Erl. iſt durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 19. März 1879.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

An das Staatsministerium.

Ausführungsgeſetz v. 24. März 1879 zur Deutſchen Civilprozeßordnung.

[G. S. 1879. S. 281. Nr. 8638.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zuſtellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen ſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen, ſofern ſie beurkundet werden ſollen, unter entſprechender Anwendung der Vorſchriften §§. 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 185, 187 bis 189 der Deutſchen Civilprozeßordnung, öffentliche Zuſtellungen in nicht ſtreitigen Angelegenheiten, ſoweit ſie nach den beſtehenden Vorſchriften zuläſſig ſind, unter entſprechender Anwendung der die Zuſtellung von Ladungen betreffenden Vorſchriften.

Die Auseinanderſetzungsbehörden können ſich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zuſtellungen bedienen; geſchieht dieſes, ſo finden die Vorſchriften der §§. 156, 172 bis 174 der Deutſchen Civilprozeßordnung nicht Anwendung.

Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Beſtelligten zur Bewirkung von Zuſtellungen ſich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zuſtellungen erfolgen in dieſem Falle nach den Vorſchriften der §§. 153, 155 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 178 der Deutſchen Civilprozeßordnung. Solche Zuſtellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntschaft.

§. 2. Die zuläſſige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entſcheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage.

§. 3. Die für die Vermögensverwaltung der Deutſchen Landesherren und der Mitglieder der Deutſchen landesherrlichen Familien, ſowie der Mitglieder der Fürſtlichen Familie Hohenzollern beſtehenden Behörden gelten im Sinne der Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung als geſchliche Vertreter derſelben für alle zu ihrem Geſchäftskreiſe gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der geſchlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei iſt jedoch zur Ableistung eines Eides, unſchädlich des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, ſelbſt verpflichtet, wenn der Eid eine Thatſache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei beſteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung geweſen iſt.

§. 4. Die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Perſonen zur Vorlegung von Urkunden (SS. 347, 391, über die Verweigerung zur Verweigerung eines Zeugniſſes (SS. 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erſtattung eines Gutachtens (SS. 372, 373), über die Vernehmung und Beidigung von

Zeugen und Sachverſtändigen (SS. 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugniſſes oder Gutachtens zu läſſigen Maßregeln (SS. 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (SS. 440 bis 446) finden in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche zu der ordentlichen ſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entſprechende Anwendung.

§. 5. Die B. v. 28. Juni 1844 tritt außer Kraft.

In den Landeſtheilen, in welchen vor der Eheſcheidung wegen böſlicher Verlaſſung auf Antrag eines Ehegatten ein richterlicher Befehl zur Herſtellung des ehelichen Zuſammenlebens zu erlaſſen iſt, wird derſelbe von dem Amtsgericht und, wenn die Klage auf Herſtellung des ehelichen Lebens, die Eheſcheidungsklage oder die Ungültigkeitsklage abhängig iſt, von dem Prozeßgericht erlaſſen. Die Zuſtändigkeit des Amtsgerichts beſtimmt ſich nach Maßgabe der Vorſchriften des §. 568 der Deutſchen Civilprozeßordnung.

Iſt der Befehl nicht in Gegenwart des Gegners verkündet, ſo hat der Antragſteller den Befehl zuſtellen zu laſſen.

Gegen den Beſchluß, durch welchen der Antrag auf Erlaß des Befehls zurückgewieſen wird, findet Beſchwerde nach den Vorſchriften der §§. 530 bis 538 der Deutſchen Civilprozeßordnung ſtatt.

Die böſliche Verlaſſung darf nicht ſchon deſhalb als feſtgeſtellt angenommen werden, weil der erlaſſene Befehl nicht beſolgt iſt.

§. 6. Auf die nach den Vorſchriften des A. v. R. Th. II. Tit. 1 §. 709 zu erlaſſenden gerichtlichen Befehlsbefehle finden die Vorſchriften des §. 5 entſprechende Anwendung.

§. 7. Die bei Klagen auf Eheſcheidung oder auf Herſtellung des ehelichen Lebens nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts zuläſſigen einſtweiligen Verfügungen (§. 584 der Deutſchen Civilprozeßordnung) dürfen erſt erlaſſen werden, nachdem die Anberaumung des Sühntermins beantragt, oder der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage feſtgeſetzt, oder der in §. 5 erwähnte Befehl zur Herſtellung des ehelichen Zuſammenlebens erlaſſen iſt.

Iſt der Kläger in dem Sühntermin oder in dem Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage nicht erſchienen, ſo iſt die beantragte einſtweilige Verfügung nicht zu erlaſſen und auf Antrag die Aufhebung der erlaſſenen Verfügung durch Endurtheil anzukündigen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erfolgt die nach Artikel 270 des Rheinſchen Civilgeſetzbuchs vorgeschriebene Siegelung der der Gütergemeinschaft unterliegenden Mobiliargegenstände nur auf Grund einer nach der Vorſchrift des erſten Abſatzes zu erlaſſenden einſtweiligen Verfügung.

An Stelle des im Art. 271 des Rheinſchen Civilgeſetzbuchs vorgeschriebenen Tages tritt derjenige, an welchem die Anberaumung des Sühntermins beantragt oder ohne vorgängigen Sühntermin der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage feſtgeſetzt iſt.

§. 8. Die landeſgeſeplichen Vorſchriften über die Ausſetzung der Verkündung von Eheſcheidungsurtheilen werden aufgehoben.

§. 9. Die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung und des Einführungsgeſetzes zu derſelben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Juſtizrath verhandelt werden. Die erſte Inſtanz des Geheimen Juſtizraths gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht.

§. 10. Die Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung und des Einführungsgeſetzes zu derſelben über das Verfahren in den zur Zuſtändigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsſtreitigkeiten finden auch auf die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Anwendung, welche zur Zuſtändigkeit der Gewerbegerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören.

Auf den Vorſitzenden des Gerichts finden die den Vorſitzenden im landgerichtlichen Verfahren betreffenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

Die Einlaſſungsfrist (§. 234 Abj. 1 der Deutſchen Civilprozeßordnung) beträgt mindeſtens 24 Stunden.

Die Urtheile ſind ohne Rückſicht auf den Werth des Gegenstandes der Verurtheilung und ohne Antrag für vorläufig vollſtreckbar zu erklären.

Die Zuläſſigkeit der Berufung iſt durch einen den Betrag von achtzig Mark überſteigenden Werth des Streitgegenstandes bedingt.

Für die Verhandlung und Entſcheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beſchwerde iſt das Landgericht, in deſſen Bezirk das Gewerbegericht ſeinen Sitz hat, und im Falle der Beſchwerde gegen eine Entſcheidung des Landgerichts das Oberlandesgericht zuſtändig.

Das Verfahren vor den Vergleichskammern wird durch dieſe Vorſchriften nicht berührt. Aus den von denſelben aufgenommenen Vergleich findet die Zwangsvollſtreckung nach den Vorſchriften der Deutſchen Civilprozeßordnung ſtatt.

§. 11. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln finden auf Gütertrennungsklagen (Art. 1443 des Rheinischen Civilgesetzbuchs) die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach §. 568 der Deutschen Civilprozeßordnung.

Ein die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthaltender Auszug aus der Klageschrift ist nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die öffentliche Zustellung einer Ladung bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

Die Vorschrift des §. 577 der Deutschen Civilprozeßordnung findet unter den Ehegatten entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Art. 871 der Rheinischen Civilprozeßordnung bleiben unberührt.

Das auf Gütertrennung erkennende Urtheil ist von Amtswegen den Parteien zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft in gleicher Weise wie der Auszug aus der Klageschrift öffentlich bekannt zu machen.

Die in Art. 1444 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgesehene Frist läuft von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils.

Die den Gläubigern nach Art. 1447 daselbst zustehende Aufsehung des rechtskräftigen Urtheils ist im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage findet nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Das Gericht, welches in der Hauptsache erkannt hat, ist für die Klage ausschließlich zuständig.

§. 12. Aus den gemäß §. 59 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 vor der Polizeibehörde geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirk die Polizeibehörde den Amtssitz hat.

§. 13. Die Vorschriften des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Ladegebiet v. 23. März 1873 (G. S. S. 111) §. 3 und des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover v. 28. Mai 1873 (G. S. S. 253) §. 3, daß ein vollstreckbares Erkenntniß von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten sei, werden aufgehoben.

§. 14. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersehungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweitige Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Abfaze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen erfolgt im Anschlusse an die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch königliche Verordnung.

§. 15. In Neuwestphalern und Rügen erfolgt die Vertreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, öffentliche Schulen und an deren Beamte nach näherer Bestimmung der Kabinettsorder v. 19. Juni 1836 Nr. 1 und 2 (G. S. S. 198) und des Gesetzes v. 24. Mai 1861 §. 15 (G. S. S. 241) im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

§. 16. Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigentümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Uebtragung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

§. 17. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist

anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach §. 747 der Deutschen Civilprozeßordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde. Der Sequester ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellet, so gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweitigen Feststellung des Ranges derselben untereinander.

§. 18. Die nach dem Gesetze über den Eigenthumsverlust und die dingliche Belastung der Grundstücke v. 5. Mai 1872 zur Eintragung einer Vermerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung statt.

§. 19. Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche sind nach Verlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist, auf Antrag des Eigenthümers zu löschen. Zu dem Antrage ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

§. 20. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden sind die Gerichte ausschließlich zuständig.

Die Vorschriften der §§. 839 bis 842, 846 bis 848 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auch bei dem Aufgebote anderer als der im §. 837 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften Anwendung.

Betrifft das Aufgebote Urkunden, für deren Aufgebote die Bekanntmachung durch namentlich bezeichnete Blätter in Privilegien oder Statuten besonders vorgeschrieben ist, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§. 842 Abs. 1 der Deutschen Civilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in diese Blätter.

Betrifft das Aufgebote Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§. 842 Abs. 1 der Deutschen Civilprozeßordnung) durch Anheftung an die Gerichtskasse, sowie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes. Diese Einrückung tritt bei Anwendung der §§. 846, 847 der Deutschen Civilprozeßordnung an Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die in diesen Paragraphen bestimmten Fristen werden auf drei Monate herabgesetzt.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen das Aufgebote einer Urkunde beantragt werden kann, und über das Erforderniß eines gewissen Zeitablaufs von dem Verluste der Urkunde bis zu deren Amortisation, sowie die Vorschriften, nach welchen bestimmte Personen von dem Aufgebote zu benachrichtigen sind, bleiben unberührt.

§. 21. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Löschung an geblich getilgter Hypotheken oder Grundschuldforderungen finden die Vorschriften über das Aufgebote von Urkunden über solche Forderungen entsprechende Anwendung.

§. 22. Soweit das Aufgebote eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, erfolgt das selbe nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

Soweit nach den bisherigen Vorschriften das Aufgebote von Amtswegen erfolgen konnte, sind die erbberechtigten nächsten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verschollenen zu dem Antrage auf Erlass des Aufgebots berechtigt.

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthaltsort desselben in Preußen bestimmt.

Stirbt der Antragsteller im Laufe des Verfahrens oder setzt derselbe das Verfahren nicht fort, so kann jeder, auf dessen Antrag das Verfahren einzuleiten ist, dasselbe fortsetzen.

Von der Einleitung des Verfahrens ist die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks (Regierung, Landdrostei) in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Die §§. 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 A. R. Th. 1. Tit. 9 werden durch nachfolgende Bestimmungen abgeändert.

Das Aufgebote einer gefundenen Sache oder eines Schatzes erfolgt

zur auf den Antrag eines Betheiligten. Die Ablieferung dieser Sachen an das Gericht findet nicht statt.

Der zulässige Verkauf einer gefundenen Sache wird auf Antrag des Finders angewendet; die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ein Zuschlag des Fundes erfolgt nicht. Die §§. 49 bis 56 A. L. R. Th. 1. Tit. 9 werden aufgehoben.

Das Ausschlußurtheil ist dahin zu erlassen, daß dem unbekanntem Verkäufer oder Eigenthümer, welcher sich nicht gemeldet hat, nur der Anspruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anspruchs noch vorhandenen Vortheils vorbehalten, jedes weitere Recht desselben aber ausgeschlossen wird.

Die Rechte dritter Personen, außer dem Finder, den Fund für sich in Anspruch zu nehmen, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften des vorigen Absatzes bestehen.

§. 24. Die Vorschriften über die bei dem Aufgebot eines Verschollenen oder eines erblosen Nachlasses einzuhaltenden Aufgebotsfristen bleiben in Kraft.

Im Uebrigen werden die bestehenden Vorschriften über die Aufgebotsfristen, sowie die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote aufgehoben.

Bei der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen kann die Zustellung durch Aufgäbe zur Post (§. 161 der Deutschen Civilprozeßordnung) erfolgen.

Bei der Zustellung durch Aufgäbe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§. 25. Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der Deutschen Civilprozeßordnung §. 829 Abs. 2 statt.

§. 26. Die Erledigung der durch dieses Gesetz betroffenen Aufgebotssachen oder einzelner Gattungen derselben kann durch den Justizminister für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem derselben übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das gesetzlich zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht erlassen, so erfolgt die Anheftung desselben auch an der Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts.

Auf das Aufgebot von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte finden die Vorschriften dieses Paragraphen nicht Anwendung.

§. 27. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und die §§. 24 bis 26 dieses Gesetzes finden auf andere als die in den §§. 20 bis 23 bezeichneten Aufgebote nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

§. 28. An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861 Art. 5 §§. 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§. 5. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des §. 3. verhandelt.

§. 9. Die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach §. 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maßgabe finden die Art. 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes (Anlage, *) und zwar der Art. 5 auch für die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz v. 4. Juli 1868), im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

§. 29. Auf die nach dem Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861 Art. 57 erforderliche Verhandlung über die Dispache finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §§. 761 bis 768 über das Vertheilungsverfahren entsprechende Anwendung.

An Stelle der Ausführung des Vertheilungsplanes erfolgt die Bestätigung der Dispache. Die Bestätigung ist, wenn sie in dem Termin erfolgt, zu verkünden, anderenfalls den Betheiligten oder dem bestellten Vertreter derselben von Amtswegen zugustellen.

*) Die in Bezug genannte Anlage ist hier nicht mit abgedruckt, weil das Einf. G. v. 24. Juni 1861 zum Allg. D. Handelsgesetzbuche vollständig im Bd. III. C. 182 dieses Werkes abgedruckt ist.

Gegen die Bestätigung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung oder Zustellung.

Die aus der bestätigten Dispache zulässige Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung. Auf die Geltendmachung von Einwendungen findet die Vorschrift der Deutschen Civilprozeßordnung §. 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Mit diesen Maßgaben findet der Artikel 57 des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861 (Anlage) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

§. 30. Für das Verfahren in den nach der Gemeintheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers verbleibt es, vorbehaltlich der §§. 1, 4 dieses Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften des Gesetzes v. 19. Mai 1851 (G. E. S. 383). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Bei der Verhandlung und Entscheidung der nach dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig werdenden Klagen auf Theilung oder Ablösung finden die Vorschriften der §§. 259, 410 bis 439 der Deutschen Civilprozeßordnung und des §. 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

§. 31. Im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen beginnt die Frist zur Erhebung der Klage auf Gewährleistung für Mängel an Hausthieren (Gesetz v. 23. Okt. 1865) in jedem Falle mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Klagefrist beträgt, wenn die hervorgetretenen Mängel des Viehs rechtzeitig angezeigt worden sind, sechs Wochen.

Die Anzeige von dem Mangel ist als Antrag auf Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§. 447 bis 455 der Deutschen Civilprozeßordnung anzubringen.

§. 32. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main beginnt die Frist zur Erhebung der dem Restkaufschillingskläger zustehenden Rückstandsklage, sofern deren Lauf nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, von dem Tage der freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Rückgabe des unter Verbehalt des Eigenthums veräußerten Grundstücks.

§. 33. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 28. März 1879, betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlassgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.

[G. E. 1879. C. 293. Nr. 8639.]

Wir Wilhelm v. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Im Geltungsbereiche des A. L. R. sind der Benefizialerbe und der Nachlasspfleger berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Aufgebot der Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer zu beantragen.

Sie können, wenn der Antrag zugelassen ist, für die Dauer des Verfahrens die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der durch das Aufgebotsverfahren betroffenen Ansprüche, sowie die Aufhebung der nach dem Aufgebotsantrage erfolgten Vollstreckungsmaßregeln verlangen.

Die Vollziehung eines Arrestbefehls steht im Sinne dieser Vorschrift der Zwangsvollstreckung gleich.

§. 2. Von mehreren Erben ist jeder, sofern er Benefizialerbe ist, berechtigt, das Aufgebot zu beantragen oder einem bereits gestellten Antrage sich anzuschließen. Das Verfahren wirkt zu Gunsten aller Benefizialerben.

§. 3. Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §§. 824 bis 836.

Das Amtsgericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, ist ausschließlich zuständig.

§. 4. Der Aufgebotsantrag kann von dem Benefizialerben nur innerhalb eines Jahres, von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, gestellt werden.

Nur innerhalb der gleichen Frist kann der Anschluß an einen bereits gestellten Antrag erfolgen.

§. 5. Mit dem Aufgebotsantrag ist nachzuweisen, daß behufs Erhaltung der Rechtswohlthat das Nachlaßverzeichnis niedergelegt oder die gerichtliche Aufnahme desselben beantragt ist.

§. 6. Dem Aufgebotsantrag ist ein Verzeichniß der bekannten Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer unter Angabe des Wohnorts derselben beizufügen.

§. 7. Die Aufgebotsfrist (Deutsche Civilprozeßordnung §. 827) soll nicht mehr als sechs Monate betragen.

§. 8. Das Aufgebot ist den von dem Antragsteller angezeigten Gläubigern und Vermächtnisnehmern von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Die Wirksamkeit des Aufgebots ist von dieser Zustellung nicht abhängig. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§. 9. Die Einsicht des behufs Erhaltung der Rechtswohlthat niedergelegten Nachlaßverzeichnisses ist nach Erlaß des Aufgebots Jedermann gestattet.

§. 10. Gegen die Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer, welche ihre Ansprüche nicht anmelden, tritt der Rechtsnachteil ein, daß sie gegen den Benefizialerben ihre Ansprüche nur noch insoweit geltend machen können, als der Nachlaß mit Ausschluß aller seit dem Tode des Erblassers aufgetretenen Nutzungen durch Befriedigung der angemeldeten Ansprüche nicht erschöpft wird.

§. 11. Pfandgläubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Forderungsgläubigern gleichstehen, werden, soweit sie ihre Befriedigung aus dem Pfande suchen, durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen.

Diejenigen, welche ein Pfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach dem Tode des Erblassers erlangt haben, sind jedoch nicht berechtigt, dem nach §. 1 Abs. 2 gestellten Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln zu widersprechen.

§. 12. In der Anmeldung eines Anspruchs muß der Gegenstand und der Grund desselben angegeben werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sollen beigelegt werden.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

§. 13. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotsstermin nicht erschienen und der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins (Deutsche Civilprozeßordnung §. 831) binnen einer von dem Tage des Aufgebotsstermins laufenden Frist von zwei Wochen nicht gestellt, oder der Antragsteller auch in dem anberaumten neuen Termin nicht erschienen, so kann der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nicht mehr widersprochen werden.

Nach Ablauf der erwähnten Frist von zwei Wochen ist der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins unbeschadet der Beschränkung des §. 831 der Deutschen Civilprozeßordnung nur innerhalb der im §. 4 für den Aufgebotsantrag bestimmten Frist zulässig.

§. 14. Die Beendigung des Verfahrens, sowie der Eintritt der in §. 13 Abs. 1 bezeichneten Umstände ist durch Anbesetzung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in die zur Bekanntmachung des Aufgebots gewählten Blätter bekannt zu machen.

Die den Anmeldungen beigelegten urkundlichen Beweisstücke sind nach der Beendigung zurückzugeben.

§. 15. Wird ein Anschlußurtheil erlassen, oder der Antrag auf Erlaß desselben zurückgewiesen, so ist das Verfahren vor Ablauf einer von Verkündung der Entscheidung laufenden Frist von zwei Wochen und vor Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde (Deutsche Civilprozeßordnung §. 829) nicht als beendigt anzusehen.

§. 16. Die Kosten des Verfahrens gehören zu den Ausgaben für die Verwaltung des Nachlasses.

§. 17. Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet, so ist der Benefizialerbe nur noch zur Herausgabe des Nachlasses und zur Rechnungslegung über dessen Verwaltung an den Konkursverwalter verpflichtet.

§. 18. Der vierte Titel der Konkursordnung v. 8. Mai 1855 und der zweite Abschn. des Tit. 51 Theil 1. der A.O.D. werden aufgehoben.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes erbchaftliches Liquidationsverfahren (Konkursordnung v. 8. Mai 1855 Tit. 4, A.O.D. Th. 1. Tit. 51 Abschn. 2) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. Hierbei finden rücksichtlich der Zuständigkeit der Gerichte und der Zustellungen die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, entsprechende Anwendung.

§. 19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 28. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hebrecht.

Schiedsmannordnung. Vom 29. März 1879.

[G.E. 1879. S. 321. Nr. 8642.]

Wir Wilhelm v. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

§. 1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:

1. in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;
2. für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Ländern durch die Amtsvertretungen.

§. 2. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;
4. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgelegten Behörde.

§. 3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich Einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgerversorger, der Gemeindevorordneten, der Bürgerauschusmitglieder, der Gemeindevorstandsmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbstständigen Gutsbezirken durch den Gutsversteher.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Ländern durch die Amtsvertretungen gewählt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

§. 4. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§. 5. Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bekennerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bekennerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§. 6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.

§. 7. Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Schiedsmänner;
2. dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner; t
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 8. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. das Alter von sechszig Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der vorausgegangenen drei Jahre;
3. anhaltende Krankheit;
4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.

§. 9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Bethelligten.

§. 10. Wer sich ohne einen der im §. 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§. 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Besitzern selbstständiger Ortsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisaußschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.

§. 11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§. 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§. 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet. In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§. 13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§. 14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§. 11) befugt.

§. 15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§. 16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erforderlich wird;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

§. 17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§. 18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§. 19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§. 20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§. 21. Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§. 22) und übergibt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§. 22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 23. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§. 24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Beerdigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§. 25. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevoll-

mächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;

3. den Gegenstand des Streits;

4. die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§. 26. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§. 27. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§. 28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

§. 29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§. 30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung erteilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§. 31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne erteilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§. 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben erteilt.

§. 32. Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichungen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§. 34. Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 35. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

§. 36. Bei der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in §. 16 Nr. 3 bis 6 und §. 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

§. 37. Die Ladung zu der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

§. 38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

§. 39. Für Privatklagen gegen Studierende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten bestimmen, daß der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§. 40. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1. auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2. auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

§. 41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

§. 42. Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§. 43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens fünf und zwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§. 44. Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Beteiligten ebenso beigetragen, wie die Gemeindeabgaben.

§. 45. Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gerichtsbezirke gleichgeachtet.

§. 46. Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 47. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

§. 48. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte

der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Verleidigungen (§. 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

§. 49. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 29. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

G. v. 30. März 1879 wegen Abänderung der Gesetze v. 23. Febr. 1876 und v. 23. Mai 1873, betr. die Verwaltung des Reichs-Znvalidenfonds.

[R.G.Bl. 1879. S. 119. Nr. 1289.]

Wir Wilhelm u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die im §. 3 des G., betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Znvalidenfonds, v. 23. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 117) sowie im §. 1 des G. v. 23. Febr. 1876 (R.G.Bl. S. 24) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. Nov. 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1885 erstreckt.

§. 2. Vom 1. April 1879 ab sind

1. die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a. M. den 11. Dez. 1871 Art. 2),
2. die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Znvalideninstitute

aus den Mitteln des Reichs-Znvalidenfonds zu decken.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des G. v. 11. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Znvalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den den hiernach dem Znvalidenfonds zur Last fallenden Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingens zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

§. 3. Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kap. 68 Titel 1 des Reichshaushaltsetats für 1879,80) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstüzungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870,71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich aus den Mitteln des Reichs-Znvalidenfonds zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 30. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 31. März 1879, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung.

[G.S. 1879. S. 332. Nr. 8643.]

Wir Wilhelm u. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§. 1. Die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Als anhängig geworden im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Prozesse anzusehen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen

Civilprozeßordnung die Einreichung der Klage, in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Appellationsgerichts zu Celle die Zustellung oder Behändigung der Klage erfolgt ist. Bei öffentlichen Zustellungen oder Ladungen genügt die theilweise Ausführung vor dem erwähnten Zeitpunkt.

§. 2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§. 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 189 der Deutschen Civilprozeßordnung.

Die Auseinanderseßungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§. 156, 172 bis 174 der Deutschen Civilprozeßordnung nicht Anwendung.

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen und Behändigungen von Amtswegen zu betreiben.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden. Dasselbe gilt für öffentliche Zustellungen, sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkt theilweise ausgeführt sind.

§. 3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnißes (§§. 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§. 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen (§§. 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnißes oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§. 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§. 441 bis 446) entsprechende Anwendung.

§. 4. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Drittopposition nicht mehr statt, mag das Urtheil vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sein.

§. 5. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften als Nebenpartei zur Mitwirkung berufen ist, nicht mehr erforderlich. Auf Ehefachen und Entmündigungsfachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 6. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle ist ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung beantragtes Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§. 633 bis 643 der Deutschen Civilprozeßordnung zu erledigen, sofern nicht vor jenem Zeitpunkte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben ist.

§. 7. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, treten an die Stelle der im §. 12 Nr. 2 bis 6 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 aufgehobenen Gerichte die neu zu bildenden Landesgerichte nach Maßgabe der in den §§. 8 bis 11 enthaltenen Vorschriften.

§. 8. Für die Geschäfte des Gerichts erster Instanz treten an die Stelle der Einzelrichter die Amtsgerichte, an die Stelle der Kollegialgerichte die Civilkammern der Landgerichte. Soweit Kammern für Handelsfachen gebildet werden, treten diese für Rechtsstreitigkeiten, welche bisher durch das Kollegium zu erledigen waren, an die Stelle der Rheinischen Handelsgerichte, der Kommerz- und Admiralitätskollegien in Königsberg und Danzig und der Gerichtsabtheilungen für See- und Handelsfachen in Stettin, Memel und Elbing.

§. 9. Für die Geschäfte des Gerichts zweiter Instanz treten an die Stelle der Appellationsgerichte die Civilsenate der Oberlandesgerichte, an die Stelle der übrigen, die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausübenden Kollegialgerichte die Civilkammern der Landgerichte.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle erfolgen die Entscheidungen, welche im §. 8 Nr. IV. des Gesetzes vom 31. März 1859 den großen Senaten der Obergerichte zugewiesen sind, unter Mitwirkung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§. 10. Soweit die Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. nach den bisherigen Vorschriften als Gerichte dritter Instanz zuständig sind, treten an die Stelle derselben die Civilsenate der Oberlandesgerichte.

§. 11. Wird der bisherige Bezirk eines Gerichts mehreren in Gemäßheit der §§. 8 bis 10 an dessen Stelle tretenden Gerichten zugetheilt, so geht der Rechtsstreit auf dasjenige der mehreren Gerichte über, zu dessen Bezirk der Sitz des in erster Instanz mit der Sache befaßt gewordenen Gerichts gehört. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann jedoch der Rechtsstreit an ein anderes der mehreren Gerichte abgegeben werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten im Bereiche der

Verordnung vom 2. Januar 1849 die Gerichtskommissionen als solche Gerichte, welche in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesen sind, auch dann, wenn die bei ihnen anhängig gewordenen Sachen bereits an das Kollegialgericht abgegeben waren.

§. 12. Für die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind (§. 20 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozessordnung), ist ausschließlich zuständig das Gericht, welches in dem Rechtsstreit erkannt hat, und zwar: wenn ein in dritter Instanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 542 oder des §. 543 Nr. 4, 5 der Deutschen Zivilprozessordnung angefochten wird, das Gericht dritter Instanz; wenn außer diesem Falle ein in höherer Instanz erlassenes Urtheil allein oder mit anderen Urtheilen angefochten wird, das Gericht zweiter Instanz; in allen anderen Fällen das Gericht erster Instanz. Ist das Endurtheil bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung erlassen, so finden die §§. 8 bis 11 entsprechende Anwendung.

§. 13. Auf das Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen aus Entscheidungen, Auerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, einschließlich solcher Entscheidungen, welche den Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen (§§. 796, 814 der Deutschen Zivilprozessordnung) entsprechen, ferner aus Urkunden, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung errichtet sind, finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung, die §§. 12, 16, 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozessordnung, der §. 32 der Schiedsmannordnung und der §. 162 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung, insofern nicht in den §§. 14 bis 34 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 14. Die Vollstreckbarkeit der im §. 13 bezeichneten Schuldtitel, sowie die Zulässigkeit von Einwendungen, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 15. Sind vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung Gegenstände des beweglichen Vermögens, einschließlich der Früchte auf dem Halm, im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, einschließlich der saisie-arrière, mit Beschlagnahme belegt oder gepfändet, so erfolgt die Fortsetzung und Erledigung des Verfahrens nach den bisherigen Vorschriften.

Die den Gerichten zustehende Leitung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. An Stelle der bisher zuständigen Vollstreckungsbeamten treten die Gerichtsvollzieher.

Injoweit nach den bisherigen Vorschriften der Gläubiger zur Geltendmachung einer mit Arrest belegten oder gepfändeten Forderung der Ueberweisung derselben bedarf, erfolgt die Ueberweisung nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung.

§. 16. Die nach den bisherigen Vorschriften erlassene Anordnung der Haft ist von Amtswegen aufzuheben, soweit die Haft nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung nicht zulässig ist.

Die Beschlagnahme oder Pfändung von Gegenständen, welche nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfen sind, ist auf Antrag des Schuldners aufzuheben, die Beschlagnahme oder Pfändung fortlaufender Einkünfte jedoch nur, insofern dieselben auf die Zeit nach Einführung der Deutschen Zivilprozessordnung fallen. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

§. 17. Ist im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. und im Kreise Herzogthum Lauenburg vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung die Vollstreckung einer Exekution oder die Vollziehung eines Arrestes in bewegliche körperliche Sachen oder die Haft beantragt, so erfolgt die Anordnung der beantragten Vollstreckungsmaßregel durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§. 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften, die Ausführung der angeordneten Maßregel auf Grund des richterlichen Exekutionsbefehls oder des an ein anderes Gericht erlassenen Erjudungsschreibens nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung.

Der Gerichtsvollzieher ist durch den Gerichtsschreiber zu beauftragen, sofern der Gläubiger nicht selbst einen Auftrag erteilt. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Der Exekutionsbefehl oder das Erjudungsschreiben vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels. Die §§. 671, 672 der Deutschen Zivilprozessordnung finden keine Anwendung.

§. 18. Ist in einem der im §. 17 bezeichneten Rechtsgebiete vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung die Beschlagnahme

oder Ueberweisung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes beantragt, so erfolgt die Verfügung auf den Antrag und die Erledigung derselben, sowie die Erledigung einer bereits erlassenen, aber noch nicht zur Ausführung gelangten Verfügung, durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§. 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften. Durch die Zustellung an den Drittschuldner wird die Pfändung der Forderung mit den im §. 709 der Deutschen Zivilprozessordnung bezeichneten Folgen bewirkt. Die durch eine Ueberweisung eintretenden sonstigen Folgen werden hierdurch nicht berührt.

Ist vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung die Ermächtigung zur Einklagung einer Forderung, welche die Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Gegenstande hat, oder die Beschlagnahme einer solchen Forderung verfügt worden, so erfolgt die Ablieferung des Gegenstandes der Forderung an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, die Verwerthung der Sache nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung über die Verwerthung gepfändeter Sachen.

§. 19. In den im §. 17 bezeichneten Rechtsgebieten ist die vollstreckbare Ausfertigung von Entscheidungen, Auerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, und von gerichtlichen Vergleichen über rechtsabhängige Gegenstände, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung abgeschlossen sind, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz oder des an die Stelle desselben tretenden Gerichts (§§. 8, 11) zu erteilen. Die Ertheilung darf nur erfolgen, soweit die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zulässig ist. Die Anwendung der §§. 664 bis 667, 669 der Deutschen Zivilprozessordnung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels an den Schuldner, sofern dieselbe erfolgt ist, zu bescheinigen.

Beantragt die Partei, zu deren Gunsten bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung die Exekution verfügt und noch nicht erledigt war, die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, so findet der §. 669 der Deutschen Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§. 20. Soweit im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Kreise Herzogthum Lauenburg das Rechtsmittel der Restitution, des Rekurses, der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde, oder im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. das Rechtsmittel der Provokation, der Appellation oder der Oberappellation gegen eine Entscheidung noch zulässig, oder eingelegt und noch nicht erledigt ist, darf eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung nur auf Anordnung des Gerichts erteilt werden. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Der Gerichtsschreiber hat den Schuldner von der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung in Kenntniß zu setzen, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wurde, nicht verkündet ist.

§. 21. Wenn in Prozessen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, ein vorläufig vollstreckbares Urtheil durch ein Urtheil höherer Instanz abgeändert, vernichtet oder aufgehoben ist, so erfolgt die Zwangsvollstreckung zur Wiedererstattung des auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils Gegebenen oder Geleisteten, soweit solche bisher zulässig war, auf Grund eines von dem Prozeßgericht erster Instanz nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erlassenden Exekutionsbefehls unter entsprechender Anwendung des §. 17.

§. 22. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind die Urtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind, in der durch die bisherigen Vorschriften bestimmten Form auszufertigen. Dasselbe gilt für die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung notariell aufgenommenen Urkunden und gerichtlich aufgenommenen Vergleiche. Die nach den bisherigen Vorschriften erteilten Ausfertigungen solcher Urtheile und Urkunden vertreten, soweit sie vollstreckbar sind, die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. An Stelle der §§. 664 bis 667, 669, 671 der Deutschen Zivilprozessordnung kommen die entsprechenden bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

§. 23. Ein im Bezirke des Appellationsgerichts zu Gelle nach den bisherigen Vorschriften für vollstreckbar erklärter Zahlungsbefehl und eine in diesem Bezirke vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung erteilte vollstreckbare Ausfertigung einer Entscheidung oder einer Urkunde gilt als vollstreckbare Ausfertigung nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung.

§. 24. In den im §. 17 bezeichneten Rechtsgebieten findet das Verfahren über die Rechtfertigung eines Arrestes nach den bisherigen Vorschriften statt, sofern der Antrag auf Erlass des Arrestbefehls bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung gestellt war.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln finden auf ein Prozeßverfahren behufs Gültigkeitserklärung eines Arrestes oder einer Beschlagnahme (Artikel 557, 558, 819, 820, 822, 826 der Rheinischen Zivilprozessordnung) die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben die Klage erhoben ist.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Gelle finden zum Zwecke der Aufhebung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, welche ohne vorheriges Gehör des Gegners erlassen sind, die §§. 804, 805 der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben eine Gegenvorstellung erhoben ist.

§. 25. Die fernere Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung in Beschlag genommen, gepfändet oder überwiesen sind, erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung. Die Abschrift des Protokolls über die fernere Pfändung beweglicher körperlicher Sachen ist, wenn die Zwangsvollstreckung durch das Gericht geleitet wird, dem letzteren einzureichen.

Im Falle der ferneren Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten finden die §§. 750 bis 753 der Deutschen Zivilprozessordnung und der §. 17 des Ausführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

§. 26. Die §§. 750 bis 753 der Deutschen Zivilprozessordnung und der §. 17 des Ausführungsgesetzes zu derselben finden auch dann Anwendung, wenn die Theilnahme mehrerer Gläubiger an der Zwangsvollstreckung in eine Forderung durch eine vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung erfolgte Beschlagnahme oder Ermächtigung zur Eintragung der Forderung oder durch den Beitritt eines Gläubigers zu diesen Maßregeln hergestellt ist. Die Beschlagnahme und der Beitritt zu derselben stehen der Pfändung, die Ermächtigung zur Eintragung und der Beitritt zu derselben stehen der Ueberweisung im Sinne der erwähnten Vorschriften der Zivilprozessordnung gleich.

Die Bestimmungen des §. 753 Abs. 1, 3 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn die Klage gegen den Drittschuldner vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung anhängig geworden ist.

Die nach §. 750 der Deutschen Zivilprozessordnung erforderliche Anzeige ist dem nach §. 29 für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte zu erstatten.

§. 27. Wird durch die Theilnahme mehrerer Gläubiger an einer Vollstreckungsmaßregel ein Vertheilungsverfahren notwendig, so finden die §§. 758 bis 768 der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung, sofern das Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren nicht bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung eröffnet worden ist.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt die Anwendung der bezeichneten Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung ein, sofern vor dem Inkrafttreten derselben die Ernennung eines Richterkommissars nach Maßgabe des Artikels 658 der Rheinischen Zivilprozessordnung noch nicht stattgefunden hat.

§. 28. Ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung eröffnetes Vertheilungsverfahren über Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte ist nur rückfichtlich der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen. Ein Beitritt zu der erfolgten Beschlagnahme findet nach dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung nicht mehr statt. Eine nachher erfolgende Pfändung der Einkünfte hat neben den Wirkungen der Pfändung auch die Wirkung des Beitritts zu dem eröffneten Verfahren, insoweit derselbe nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist.

§. 29. Für ein nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzendes Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren ist das Amtsgericht, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln das Landgericht zuständig, zu dessen Bezirk der Sitz des nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gerichte gehört.

In einem solchen Verfahren kann die in den bisherigen Vorschriften begründete Befugniß, sich nach der Eröffnung des Verfahrens an demselben zu betheiligen, auch nach dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung ausgeübt werden.

§. 30. Sind in einem nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Vertheilungsverfahren Streitpunkte im Wege des Prozeßes ohne Erhebung einer besonderen Klage zu erledigen, so bestimmt sich die sach-

liche Zuständigkeit der Gerichte nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der §§. 8 bis 11 dieses Gesetzes.

§. 31. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung, sowie über die Geltendmachung von Einwendungen, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung im Uebrigen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen ist.

Die Vorschriften der Rheinischen Zivilprozessordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels kommen neben den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung zur Anwendung.

§. 32. Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung erlangt hat, bleiben in Kraft auch gegenüber einer Pfändung, welche binnen zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt bewirkt wird. Der Gläubiger, für welchen die spätere Pfändung erfolgt ist, hat gegenüber jenem Gläubiger diejenigen Rechte, welche er erlangt haben würde, wenn die Pfändung nach den bisherigen Vorschriften als Pfändung oder als Beitritt oder Anschluß zu der früheren Maßregel erfolgt wäre.

In den Landestheilen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozessordnung nach dem bisherigen Rechte durch die Pfändung ein Pfandrecht begründet ist, gewährt dieses Pfandrecht dem Gläubiger die im §. 709 der Deutschen Zivilprozessordnung bezeichneten Rechte.

§. 33. Die Uebergangsbestimmungen für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden durch besonderes Gesetz getroffen.

§. 34. Entmündigungssachen und gerichtliche Aufgebote sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren beantragt war.

Aufgebote zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden, sofern sie nach den bisherigen Vorschriften außergerichtlich stattfinden, sind nach diesen Vorschriften nur dann zu erledigen, wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots bereits erfolgt ist.

Zweiter Titel.

Strafsachen.

§. 35. Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen Strafsachen gehen, sofern für das weitere Verfahren die Vorschriften der Deutschen Strafprozessordnung und des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. Apr. 1878 Anwendung finden, auf die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der denselben beigelegten Zuständigkeit über. Die Ueberweisung von Strafsachen an die Schöffengerichte in Gemäßheit des §. 75 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch dann erfolgen, wenn das Hauptverfahren vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes eröffnet worden ist.

Insoweit für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften maßgebend sind, kommen die §§. 8, 9, 11 Abs. 1 dieses Gesetzes zur entsprechenden Anwendung. Die Gerichte zweiter Instanz entscheiden in der Besetzung mit der durch die bisher geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern.

§. 36. Auf das Verfahren bei nicht öffentlichen Zustellungen in Strafsachen, welche nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden, finden die §§. 37, 38, 41 der Deutschen Strafprozessordnung Anwendung.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Deutschen Strafprozessordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden.

§. 37. In Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, finden die Vorschriften der Deutschen Strafprozessordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§. 51 bis 55), über die Vernehmung zur Erfassung eines Untathens (§§. 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 49, 56 bis 64, 66 bis 71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Untathens zulässigen Maßregeln (§§. 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§. 93 bis 132) entsprechende Anwendung.

§. 38. Wird in Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt sind, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens beantragt, so ist für die Entscheidung über den Antrag, sowie für die Verhandlung und Entscheidung in dem wieder aufgenommenen Verfahren dasjenige Gericht zuständig, welches zuständig sein würde, wenn das frühere Verfahren auf Grund der Vorschriften der Deutschen Strafprozessordnung, des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der zur Ausführung derselben erlassenen Landesgesetze stattgefunden hätte. Wird das Urtheil des Berufungsgerichts in einer Sache angefochten,

in welcher nach den Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung die Berufung nicht stattfindet, so ist das Gericht erster Instanz zuständig.

§. 39. Die bisherigen Vorschriften über die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen einen richterlichen Strafbefehl finden auf die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Strafprozeßordnung erlassenen Strafbefehle Anwendung, mag die Zustellung des Befehls vor oder nach jenem Zeitpunkt erfolgt sein.

§. 40. Für das gerichtliche Verfahren bei der Strafvollstreckung (§§. 183, 494 der Deutschen Strafprozeßordnung) aus Urtheilen, welche von den aufgehobenen Gerichten erlassen sind, ist in den bisher zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen das Amtsgericht, in allen anderen Sachen das Landgericht zuständig. Die Vorschrift im ersten Satze des §. 11 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§. 41. Tritt ein in Gemäßheit der Vorschriften der Art. 34 bis 45, 50 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, des §. 9 des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen, der Art. 165 bis 178 der Rheinischen Strafprozeßordnung oder der §§. 453 bis 460 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 erlassenes vorläufiges Strafurtheil in Folge der Selbstgestellung oder Haftnahme des Verurtheilten außer Kraft, so hat das nach Vorschrift des §. 40 für das gerichtliche Verfahren bei der Strafvollstreckung zuständige Gericht die Einstellung der letzteren anzuordnen und die Verhandlungen an das nach §. 35 Abs. 1 für das weitere Verfahren zuständige Gericht abzugeben.

§. 42. Inwieweit die Verletzung von Beleidigungen und Körperverletzungen nach den bisherigen Vorschriften im Wege des Civilprozeßes stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 35 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§. 43. Inwieweit nach den Bestimmungen der Deutschen Strafprozeßordnung die Vollstreckung der Entscheidungen nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Entscheidungen der Civilgerichte zu erfolgen hat, finden auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Vollstreckung die im ersten Titel dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 44. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem Obertribunal zu erledigen gewesen wären, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§. 45. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, finden hinsichtlich der Gewährung der Rechtshilfe, der Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, der Verabreichung und Abstimmung und der Gerichtsferien die Vorschriften der §§. 87 bis 91 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 entsprechende Anwendung.

§. 46. Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Schreiben, durch welche ein Gericht um Rechtshilfe oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um Zwangsvollstreckung ersucht wird, sind zur weiteren Veranlassung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, abzugeben.

§. 47. Auf die im §. 19 Nr. 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten finden nur die Vorschriften der §§. 2, 3, 44, auf die im §. 19 Nr. 2 jenes Gesetzes bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nur die Vorschriften der §§. 2, 3, 8, 9, 11, 44 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 48. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 47 treten gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

In anhängigen Sachen können schon vor diesem Zeitpunkte Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten. In Strafsachen bestimmt sich die in solche Ladungen aufzunehmende Verwarnung, sofern nach dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die neuen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen, nach den Vorschriften der letzteren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Fernhardt. Falt. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.

Hebrecht.

O. v. 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften.

[O. G. 1879. S. 297. Nr. 8640.]

Wir Wilhelm v. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffabtragsanlagen

können Genossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet werden.

§. 2. Auf das Deichwesen und auf solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3. Soweit es sich um die Errichtung neuer oder die Verhältnisse bestehender Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken handelt, sind nachfolgende Gebietstheile den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen:

1. der Kreis Siegen;
2. die Herzogthümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
3. das Land Hadeln;
4. das Fürstenthum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landestheile, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 Anwendung findet;
5. die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864 Anwendung findet oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird;
6. das Fürstenthum Ostfriesland und der Stadt Papenburg;
7. das Ladegebiet.

§. 4. Die Genossenschaften (§. 1) werden durch Vertrag — freie Genossenschaften — oder durch Beschluß der staatlichen Behörde — öffentliche Genossenschaften — begründet.

§. 5. Der Genossenschaft können außer den Eigenthümern der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke nur diejenigen Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, sowie diejenigen Deich- und Meliorationsverbände, deren Interessen bei dem Unternehmen betheiligt sind, als Mitglieder angehören.

§. 6. Dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige gleichzuachten, welcher ein erbliches unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Grundstücke hat.

§. 7. Die Genossenschaft muß ihren Sitz im Inlande haben.

§. 8. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft müssen durch ein Statut geregelt werden.

§. 9. Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

§. 10. Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingeben, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Freie Genossenschaften.

§. 11. Der Vertrag, durch welchen eine freie Genossenschaft begründet wird (Genossenschafts Statut), muß gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

§. 12. Das Genossenschaftsstatut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. die genaue Bezeichnung der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke oder Theile von Grundstücken unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;

6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter;
8. die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
9. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossen, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
10. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
11. die Bedingungen für eine Aenderung des Statuts;
12. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossen, sowie Vorschriften über die Auflösung der Genossenschaft.

§. 13. Das Statut und ein Mitgliederverzeichnis müssen bei dem Gerichte, welchem die Führung der Handelsregister in dem Bezirke, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, obliegt, durch den Vorstand eingereicht und von dem Gerichte in ein zu diesem Zwecke anzulegendes Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden.

§. 14. Das Register (§. 13) ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist. Nähere Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers werden im Wege der Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§. 15. Nach der Eintragung hat das Gericht öffentlich bekannt zu machen:

1. das Datum des Statuts;
2. den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. den Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
5. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen der Genossenschaft aufzunehmen sind.

§. 16. Erst mit der Eintragung in das Register (§. 13) erlangt die Genossenschaft die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§. 17. Werden nach der Eintragung des Statuts bei dem zur Führung des Registers zuständigen Gerichte neue Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen, so hat der Vorstand binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen.

§. 18. Der Genossenschaftsvorstand hat austretende oder neu eintretende Vorstandsmitglieder binnen 14 Tagen zur Eintragung in das Register anzumelden.

§. 19. Jede Aenderung des Statuts muß gerichtlich oder notariell aufgenommen und bei dem zur Führung des Registers zuständigen Gerichte unter Uebersendung des Genossenschaftsbeschlusses binnen 14 Tagen angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbefehle wird in gleicher Weise, wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren.

Eine Veröffentlichung findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Angaben ändern.

Der Beschluß hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Register eingetragen worden ist.

§. 20. Mitglieder des Vorstandes, welche bei ihrer Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statuts entgegen handeln, haften persönlich und solidarisches für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 21. Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald das Interesse der Genossenschaft es erfordert, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen derselben fruchtlos geblieben ist.

§. 22. Auf Antrag eines Fünftels der Genossen (nach der Personenzahl oder dem Stimmrecht) muß der Vorstand die Genossen zusammenberufen. Erfolgt diese Berufung nicht binnen 14 Tagen, oder ist der Tag der Versammlung auf mehr als 4 Wochen hinausgerückt worden, so hat jeder der Antragsteller das Recht, die Zusammenberufung durch einen öffentlichen Notar herbeizuführen.

Der Notar hat bei den Ladungen die Vorschriften des Statuts zu beachten, die Legitimation der Erschienenen festzustellen und die Versammlung zu leiten.

Eine solche Versammlung ist befugt:

- a) Vertreter der Genossenschaft zur Verfolgung von Ansprüchen gegen den Vorstand zu bestellen,
- b) den Vorstand zu entsetzen und eine Neuwahl vorzunehmen.

In dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen tritt, so lange daselbst Notare nicht angestellt sind, unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Befugnissen und Obliegenheiten der Bürgermeister an die Stelle des Notars.

§. 23. Die Bestellung des Vorstandes kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Genossenschaft widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Zur Gültigkeit eines auf die Entsetzung des Vorstandes (§. 22) oder den Widerruf der Bestellung gerichteten Beschlusses der Genossenschaft ist es jedoch erforderlich, daß derselbe, falls im Statut Anderes nicht bestimmt ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft gefaßt wird.

§. 24. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet deren Vermögen.

Genügt dasselbe zur Befriedigung der Gläubiger nicht, so ist die Genossenschaft den Gläubigern verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch Beiträge zu bewirken, welche von dem Vorstände, beziehungsweise von den Liquidatoren (§§. 34 ff.) nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmeverhältniß auf die Genossen umzulegen und erforderlichen Falles durch Klage beizutreiben sind.

Ist zur Beitreibung der Beiträge die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen ganz oder theilweise fruchtlos geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Genossen in gleicher Weise zu vertheilen. Dasselbe findet statt, wenn über das Vermögen eines Genossen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, ihre Forderungen auf die Beiträge im Konkursverfahren zur Geltung zu bringen.

Im Falle der Zwangsvollstreckung zur Erfüllung der im Absatz 2 bestimmten Verpflichtungen können die dem Vorstände obliegenden Handlungen durch einen Dritten vorgenommen werden (Deutsche Zivilprozessordnung §. 77, 3).

Den beauftragten Dritten steht das Recht zu, die Genossen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 22 Abs. 2 zu berufen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Entgegenstehende Verträge sind gegen Dritte wirkungslos.

§. 25. Gläubiger eines Genossen sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls findet Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Forderungen des Genossenschaftschuldners gegen einen Genossen während des Bestehens der Genossenschaft statt.

§. 26. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossen besteht.

Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben.

Diejenigen Rechte, welche an dem von einem Genossen in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstände bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 27. Bei einem Wechsel in der Person der Eigentümer der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke tritt der neue Erwerber kraft Gesetzes an Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft.

Wer ein beteiligtes Grundstück als Benefizialerbe erwirbt, haftet für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur als Benefizialerbe. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, durch welche die Haftung der Ehefrau für Verbindlichkeiten der Gütergemeinschaft eingeschränkt wird, werden durch die Vorschrift des ersten Absatzes nicht berührt.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nur unbeschadet der Rechte voreingetragener Gläubiger und Realberechtigter und zwar bei Zwangsvollstreckungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Wenn das Gebot für solche Hypotheken, Grundschulden und andere Realberechtigungen, welche bereits eingetragen waren, bevor der Eigentümer des zu versteigernden Grundstücks der Genossenschaft beitrug, nicht vollständige Deckung gewährt, so sind die Beteiligten befugt, zu verlangen, daß das Grundstück auch unter der Bedingung ausgetreten werde, daß der Ersteher nicht verpflichtet ist, in die Genossenschaft einzutreten.

§. 28. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen Rechte an einem im Grundbuch (Stadtbuch) eingetragenen Grundstücke Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, werden durch die §§. 24 bis 27 nicht berührt.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes ist ein Vermerk über die Betheiligung der im Statut bezeichneten Grundstücke (§. 12 Nr. 3) bei dem Unternehmen im Grund- oder Stockbuch einzutragen. Der Genossenschaftsvorstand hat den Antrag binnen zwei Wochen nach der Eintragung des Statuts zu stellen.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn in die Genossenschaft ein Mitglied mit bisher nicht betheiligten Grundstücken eintritt.

§. 29. Der Austritt eines Genossen ist dem Gerichte, von welchem das Register geführt wird, binnen 14 Tagen, vom Tage des Austritts an gerechnet, vom Vorstande anzuzeigen.

Auf Anmeldung eines Genossen hat das Gericht, von welchem das Register für Wassergenossenschaften geführt wird, die Behauptung des Austritts vorzumerken und dem Vorstande Nachricht zu geben.

Diese Vorbemerkung sichert die Rechte des Genossen für den Fall, daß durch Anerkenntniß des Vorstandes oder durch richterliches Erkenntniß der Austritt als rechtsgültig geschehen festgestellt wird.

§. 30. Der ausgetretene Genosse haftet für die bei seinem Austritt vorhandenen Verbindlichkeiten gleich den übrigen Genossen noch zwei Jahre nach erfolgter Anzeige des Austritts.

Erfolgt das Ausscheiden auf Grund des §. 27 Abs. 1, so haftet der austretende Genosse während derselben Frist nur, insoweit sein Besitznachfolger die ihm nach §. 24 Abs. 6 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

§. 31. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Genossenschafts-Statut bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

§. 32. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Register binnen 14 Tagen angemeldet werden; sie muß binnen derselben Frist zu zwei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter veröffentlicht werden. Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, bei einem der Liquidatoren der Genossenschaft, welche namentlich zu bezeichnen sind, ihre Forderungen binnen Jahresfrist anzumelden. Nicht angemeldete Forderungen werden bei der Vertheilung nicht berücksichtigt.

§. 33. Die Konkursöffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 12 Ziffer 10 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Register nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkursöffnung von Seiten des Konkursgerichts bei dem Gerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 34. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

§. 35. Die Namen der Liquidatoren sind von dem Genossenschaftsvorstande, das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist von den übrigen Liquidatoren bei dem das Register führenden Gerichte binnen 14 Tagen zur Eintragung in das Register anzumelden.

§. 36. Dritten Personen kann die Bestellung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als diese Thatfachen im Register eingetragen oder den dritten Personen bekannt geworden sind.

§. 37. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu veräußern. Sie haben die Genossenschaft gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 38. Eine Beschränkung des Umfangs dieser Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 37) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 39. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörigen Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 40. Die Liquidatoren haben bei der Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft Folge zu geben, widrigenfalls sie der letzteren für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 41. Eine Vertheilung von genossenschaftlichem Vermögen unter die Genossen darf erst nach Tilgung der genossenschaftlichen Schulden erfolgen.

Für noch nicht fällige oder streitige Schulden ist der Betrag bis zum Eintritt der Fälligkeit oder bis zur Erledigung des Streites zurückzulegen.

§. 42. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossen unter einander, sowie zu dritten Personen die Bestimmungen des Statuts und des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht aus dem Wesen der Liquidation sich ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen.

Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 43. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der vormaligen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Gericht bestimmt, welches das Register führt. Die Genossen oder deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Schriften.

§. 44. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

Dritter Abschnitt.

Öffentliche Genossenschaften.

I. Vorschriften für alle Arten öffentlicher Genossenschaften.

§. 45. Die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens. Das Vorhandensein dieses Nutzens wird durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt.

§. 46. Außer im Falle des §. 65 kann Niemand gezwungen werden, einer öffentlichen Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

§. 47. Für den Beitritt von Gemeinden, Körperschaften und Verbänden zur Genossenschaft ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich. Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Agnaten der Genossenschaft beizutreten.

§. 48. Das Stimmverhältniß der Genossen wird im Statut geregelt. In Genossenschaften, welche mehr als zwei Mitglieder haben, darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 49. Die öffentliche Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfangs wird sie mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsicht wird bei Genossenschaften zur Anlage und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffabrtsanlagen von der Bezirksregierung (Landdrostei) und in der Beschwerdeinstanz vom Oberpräsidenten, bei allen anderen Genossenschaften von dem Kreis-(Stadt-) Ausschuß, in der Beschwerdeinstanz vom Bezirksrath geführt.

Zuständig ist diejenige dieser Behörden, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

§. 50. Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Feststellung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht den unter der Aufsicht desselben stehenden Genossenschaften innerhalb 21 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§. 51. Zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§. 52. Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Genossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insofern daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstände nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaßstabe auf die Genossen umzulegen sind.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Auf den bei dem Unternehmen theilhaftigen Grundstücken haftet sie als solche in dem durch das Theilnahmeverhältniß (§. 56 Nr. 6) festgestellten Umfange. Die Zwangsversteigerung dieser Grundstücke wegen rückständiger Beiträge ist nicht ausgeschlossen.

Bei Parzellirungen von Grundstücken, welche der Genossenschaft angehörend sind, müssen die Genossenschaftslasten auf alle Theilstücke verhältnißmäßig vertheilt werden (§. 56 Ziffer 7).

§. 53. Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, und, insofern die Genossenschaft unter der Aufsicht der Bezirksregierung steht, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheid zur Tragung der Genossenschaftslasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, so findet gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

§. 54. Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Angehörigen zur Ausführung bringen oder nöthigenfalls mittelst vorher anzubrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark aufrecht erhalten.

Die hiernach festgesetzten Geldstrafen schießen in die Genossenschaftskasse.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nach näherer Maßgabe der Bestimmung der §§. 34 und 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden v. (G. v. E. 297), die Beschwerde oder die Klage statt. Zuständig für die Klage ist bei den der Aufsicht der Bezirksregierung unterliegenden Genossenschaften das Bezirksverwaltungsgericht, bei allen übrigen Genossenschaften der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

§. 55. Rückständige Beiträge, sowie die im §. 54 erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörigen Grundstücken, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

§. 56. Das Genossenschaftsstatut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen theilhaftigen Grundstücke oder Theile von Grundstücken, unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;
4. Vorschriften über die Benutzung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;
6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;
7. Vorschriften über das Verfahren bei Vertheilung der Genossenschaftslasten im Falle der Parzellirung (§. 52 Abs. 4);
8. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben, die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter;
9. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
10. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen sollen;
11. Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts und Bezeichnung von Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen;
12. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen

die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;

13. die Bedingungen für die Aufnahme von Genossen.

§. 57. Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung in den §§. 59, 68 bis 70, bis zur anderweitigen Organisation der höheren Verwaltungsbehörden der Genehmigung durch den zuständigen Minister. In den Fällen des §. 65 verbleibt es jedoch bei der durch §. 56 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 (G. v. E. 41) und §. 1 der Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. v. E. 769) vorgeschriebenen landesherrlichen Verordnung.

§. 58. Das Statut und jede Abänderung desselben ist nach erfolgter Bestätigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (G. v. E. 357), zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz Sammlung kann unterbleiben, wenn das Statut vom Minister genehmigt worden ist.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verkündeten Statuts gilt die Genossenschaft als begründet.

§. 59. Das Ausscheiden von Genossen aus einer bestehenden Genossenschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 66 Abs. 3, 68 und 70, nur im Einverständnisse beider Theile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche dabei auch das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat, erfolgen.

§. 60. Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere

1. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft fruchtlos geblieben ist;
2. wenn ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Wenn der Vorstand dem letztgedachten Antrage binnen zwei Monaten nicht stattgegeben hat, so hat die Aufsichtsbehörde die Genossen zusammenzuberufen.

§. 61. Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden:

1. auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht;
2. wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung der Genossen herbeigeführt ist, oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind.

§. 62. Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und die Genehmigung des zuständigen Ministers.

§. 63. Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald der Beschluss des Ministers (§§. 61, 62) dem Vorstände der Genossenschaft zugestellt worden ist.

§. 64. Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, oder die durch Statut oder Beschluss der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

II. Besondere Vorschriften für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur.

§. 65. Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken kann gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke erzwungen werden:

1. wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und
2. nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum der Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn
3. die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat.

Bei der unter Ziffer 3 erwähnten Abstimmung können nur die Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke mitwirken.

Hinsichtlich solcher Grundstücke, für welche das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt oder deren besondere Benutzungssart für den Eigenthümer von größerem Vortheile ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.

§. 66. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden.

Ergiebt sich nach Ausführung des Ent- oder Bewässerungs-Unternehmens, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück keinen Vortheil von dem Unternehmen hat, so kann von dem Genossen für die Dauer dieses Zustandes der Genossenschaft gegenüber der gänzliche Erlaß der auf das Grundstück nach dem bestehenden Theilnahmemaßstab entfallenden Genossenschaftsbeiträge verlangt werden.

Ergiebt sich aber, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, so kann der Besitzer desselben das Ausschneiden des Grundstücks aus der Genossenschaft verlangen. Die Genossenschaft kann in diesem Falle das Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben, wenn sie dasselbe zur Durchführung der Genossenschaftszwecke für nöthig erachtet.

Auf die Ermittlung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen.

§. 67. Das Stimmverhältniß der Genossen ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarung nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an den Genossenschaftslasten derart festzustellen, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme hat.

§. 68. Das Ausschneiden von Grundstücken (§. 59), welche der Genossenschaft angehören, kann von dieser gegen den Willen der Eigenthümer verlangt werden, wenn andernfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet werden würde.

Dem Ausschneidenden ist volle Entschädigung zu leisten; eine Werth-erhöhung, welche das Grundstück erst in Folge des genossenschaftlichen Unternehmens gewinnen würde, kommt jedoch bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 69. Die Genossenschaft ist verpflichtet, Eigenthümer benachbarter Grundstücke auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Antheil an den Anlagekosten zu zahlen.

Auch hat derselbe die durch die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen erwachsenden besonderen Kosten zu tragen.

§. 70. Streitigkeiten in den Fällen des §. 66 Abs. 2 und 3 (erster Satz), §. 68 und §. 69 unterliegen, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts.

III. Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften.

§. 71. Vorarbeiten, welche zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlich sind, muß auf Anordnung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden gesehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Kreis- (Stadt-) Ausschuß vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beteiligter die Kautionstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in dem für öffentliche Bekanntmachungen von ihm kenzigten Blatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ersäublicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beideten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigenthümer, Pächter, Wächter, Verwalter) sofort auszuführen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer

besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zulässig.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an den Bezirksrath statt.

§. 72. Die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft kann erfolgen:

1. auf Antrag solcher Grundeigenthümer oder Verbände, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der zu bildenden Genossenschaft als Mitglieder angehören können (§. 5);
2. im öffentlichen Interesse auf Antrag der Regierung (Landdrostei), in deren Bezirk das Unternehmen ganz oder theilweise zur Ausführung gelangen soll.

§. 73. Der Antrag ist an denjenigen Oberpräsidenten zu richten, in dessen Verwaltungsbezirk das Unternehmen ganz oder zum größten Theile ausgeführt werden soll.

§. 74. Zur Begründung des Antrags auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft sind erforderlich:

1. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen;
2. eine Veranschlagung der auf das Unternehmen zu verwendenden Kosten;
3. die Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie der zu demselben sonst heranzuziehenden Korporationen;
4. eine Erklärung über die vorläufige Herbeischaffung der durch das Verfahren erwachsenden Auslagen.

§. 75. Kann oder will der Antragsteller das zur Begründung des Antrags erforderliche Material nicht selbst beschaffen, so hat auf dessen Antrag der Oberpräsident zu diesem Zweck einen Kommissarius (§. 77) zu ernennen.

§. 76. Ergiebt die Prüfung ohne Weiteres die Unzulässigkeit des Antrags, so ist letzterer durch Bescheid des Oberpräsidenten zurückzuweisen.

§. 77. Im entgegengegesetzten Falle ernannt der Oberpräsident einen Kommissarius zur Leitung des Verfahrens. Er ist befugt, die Leitung einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen.

In allen Fällen kann der Oberpräsident zur Bestreitung der Kosten für die Begründung des Antrags, sowie für die Leitung des Verfahrens einen angemessenen Kostenzuschuß vom dem Antragsteller erfordern.

Soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, sind bei der Ladung der Beteiligten die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 78. Wird der Plan von allen Beteiligten genehmigt, so hat der Kommissarius das Genossenschaftsstatut (§. 56) zu entwerfen, die Zustimmung der Beteiligten zu dem Statute einzuholen und dasselbe demnachst amtlich zu beglaubigen. Die Vorladung der Beteiligten zur Genehmigung des Statuts erfolgt unter der Verwahrung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle dem Beschlusse der Erschienenen zustimmen.

§. 79. Sofern für eine neu zu bildende Genossenschaft ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer beteiligter Grundstücke verlangt wird (§. 65), hat der Kommissar die Fläche und den Katastralreinertrag der bei dem beabsichtigten genossenschaftlichen Unternehmen beteiligten Grundstücke und die Eigenthümer derselben festzustellen und mit letzteren, erforderlichen Falls nach zuvoriger Anhörung oder unter Zuziehung von Sachverständigen, das Unternehmen selbst, die erhobenen Einwendungen und die Voraussetzungen für Anwendung des Beitrittszwanges gegen Widersprechende (§. 65), die Bildung der Genossenschaft, das Genossenschaftsstatut und etwaige Anträge des Antragstellers auf Erstattung von Kosten (§. 85) zu erörtern und über alle entscheidenden Punkte die Abstimmung der Beteiligten zu veranlassen.

§. 80. Im Falle des §. 79 sind die Beteiligten zu den terminlichen Verhandlungen unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft ist nur dann eine Mehrheit zu Gunsten der Genossenschaftsbildung anzunehmen, wenn die Zustimmung nach der Fläche und nach dem Katastralreinertrage der beteiligten Grundstücke die Mehrheit bilden.

Bei allen sonstigen Abstimmungen wird die Mehrheit nur nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet.

§. 81. Hat die Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der Beteiligten oder im Falle des §. 80 die Zustimmung der Mehrheit gefunden, so hat der Kommissar die Beteiligten und zwar im Falle des §. 80 sowohl die Zustimmenden, als auch die Widersprechenden zur Wahl von Bevollmächtigten zu veranlassen.

Die Beteiligten sind zu diesem Zweck unter den im §. 80 Abs. 1 bezeichneten Rechtsnachtheilen vorzuladen.

Im Falle des §. 78 wird die Mehrheit in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung lediglich nach der Kopfszahl bestimmt.

Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn die Zahl der Beteiligten nicht mehr als fünf beträgt.

§. 82. Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlungen beschließt der zuständige Minister, ob das Statut zu genehmigen, bezw. die nach §. 57 erforderliche landesherrliche Verordnung zu erwirken ist.

§. 83. Nach Begründung einer öffentlichen Genossenschaft hat die Aufsichtsbehörde die sofortige Wahl und Einsetzung des Genossenschaftsverbandes zu veranlassen.

§. 84. Sämmtliche in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Es werden nur baare Auslagen in Ansaß gebracht. Die letzteren sind, soweit sie nicht aus der Staatskasse bestritten werden, von dem Antragsteller zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist, andernfalls von der Genossenschaft.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Unterliegende.

§. 85. Wird die Genossenschaft begründet, so kann der zuständige Minister die Erstattung der von dem Antragsteller auf notwendige Arbeiten zweckdienlich verwendeten baaren Auslagen der Genossenschaft zur Last legen, sofern dies vor Abschluß der kommissarischen Verhandlungen von dem Antragsteller beantragt ist.

IV. Vorschriften für das Liquidationsverfahren.

§. 86. Die Auflösung der Genossenschaft (§§. 61 ff.) ist von der Aufsichtsbehörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen und von dem Genossenschaftsverbande in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte sofort zu veröffentlichen.

In der Bekanntmachung des Vorstandes müssen die Personen bezeichnet werden, welchen die Liquidation obliegt (§. 64), und die Gläubiger aufgeführt werden, bei einem der Liquidatoren sich zu melden. Forderungen, welche binnen Jahresfrist nicht angemeldet werden, bleiben bei der Vertheilung unberücksichtigt.

§. 87. Die §§. 35 bis 42 finden auch auf die Liquidation der öffentlichen Genossenschaften Anwendung.

An Stelle der in den §§. 35 und 36 verordneten Anmeldung behufs Eintragung in das Register tritt eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, welche dieselbe in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen hat.

§. 88. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung genommen.

Die Genossen und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht auf Einsicht und Benutzung.

V. Vorschriften für bereits bestehende Genossenschaften.

§. 89. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf Grund der §§. 56 bis 59 des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 (G. S. 41), der Art. 1 und 2 des Gesetzes v. 11. Mai 1853 (G. S. 182) und der V. v. 28. Mai 1867 (G. S. 769) errichteten Genossenschaften gelten als öffentliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes.

Auf dieselben finden die Vorschriften der §§. 7, 9, 10, 47 bis 55, 57 bis 64, 66 Abs. 2, 3 und 4, 68 bis 70, 86 bis 88 Anwendung. Die in §. 61 Nr. 2 bestimmte Frist beginnt für diese Genossenschaften erst mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 90. Hinsichtlich der auf Grund anderer Vorschriften errichteten Genossenschaften verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie können jedoch, sofern sie die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, nach Maßgabe der §§. 72 bis 85 als öffentliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes begründet werden.

VI. Behörden.

§. 91. Beschwerden sind bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluß oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen schriftlich anzubringen.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Oberpräsidenten sind endgültig. Ueber Beschwerden gegen

Verfügungen oder Entscheidungen, welche der Oberpräsident nach den Vorschriften dieses Gesetzes in erster Instanz erläßt, entscheidet der zuständige Minister.

§. 92. Die in den §§. 50, 53, 71 und 91 vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Sie beginnen mit der Zustellung der Verfügung, des Beschlusses oder der Entscheidung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet.

§. 93. Der Oberpräsident und die von demselben bestellten Kommissarien sind befugt, Erhebungen an Ort und Stelle zu veranlassen, amtliche Auskunft zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

§. 94. Der Oberpräsident beschließt endgültig über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens zum Gegenstande haben.

§. 95. In den Hohenzollernschen Ländern werden die nach diesem Gesetze dem Oberpräsidenten obliegenden Geschäfte von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.

§. 96. In der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulierung der mit ihren Geschäften verbundenen Wasserstands-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 97. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (G. S. 335) keine Geltung hat, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Aufsicht über die öffentlichen Genossenschaften (§§. 49 ff.) wird von der Bezirksregierung (Landdrostei), in deren Verwaltungsbezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, und in der Beschwerdeinstanz vom Oberpräsidenten geführt.
2. Behauptet die Genossenschaft, daß eine von dem Oberpräsidenten auf Grund der §§. 50 und 54 getroffene Verfügung dem Statut oder dem Gesetze widerspricht, so findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Obergericht statt.
3. Im Falle des §. 53 findet gegen den Bescheid des Genossenschaftsverbandes, unbeschadet des ordentlichen Rechtsweges, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und in letzter Instanz an den Oberpräsidenten statt. Die Entscheidung des Letzteren ist vorläufig vollstreckbar.
4. Im Falle des §. 71 tritt an die Stelle des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Bezirksregierung (Landdrostei) und an die Stelle des Bezirksraths der Oberpräsident.
5. In den Hohenzollernschen Ländern werden die nach diesem Gesetze den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen obliegenden Geschäfte von dem Amtsausschusse wahrgenommen.

§. 98. In den nach diesem Gesetze im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigenden Angelegenheiten (§. 70) tritt dort, wo das Gesetz vom 3. Juli 1875 (G. S. 375) keine Geltung hat, an die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts die Regierung (Landdrostei).

Hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren und der Zuständigkeit des Obergerichts finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 99. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer als Vertreter oder Liquidator einer Genossenschaft es unterläßt, den Ein- oder Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Vorstandsmitgliedern (§§. 17, 18, 29), die Abänderung der Statuten (§. 19), die Auflösung der Genossenschaft (§. 32), die Bestellung von Liquidatoren oder das Ausscheiden derselben oder das Erlöschen ihrer Vollmacht (§§. 35, 87) anzuzeigen oder anzumelden, die Auflösung der Genossenschaft bekannt zu machen (§§. 32, 86) oder die Eintragungen der Beteiligung (§. 28) rechtzeitig zu beantragen.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§. 100. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 101. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Okt. 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 1. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamcke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Bekanntmachung v. 4. April 1879, betr. die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes.

[R.G.Bl. 1879. S. 123. Nr. 1291.]

Zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reichs in Dänemark und die dänischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des G. über Markenschutz v. 30. Nov. 1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, d. 4. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

G. v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze.

[G.S. 1879. S. 345. Nr. 8644.]

Wir Wilhelm x. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen

1. der Gesetze v. 7. Mai 1851 und 26. März 1856, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,
2. des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,
3. der V. v. 23. Sept. 1867, betr. die Ausdehnung der Preussischen Disziplinalgesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen,
4. des §. 5 des Gesetzes v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer,
5. des §. 34 Abs. 2 des Gesetzes v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinalgewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten,

sowie die in diesen gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 1 bis 5) in Bezug genommenen Gesetze werden durch die in den §§. 2 bis 26 enthaltenen Vorschriften abgeändert.

§. 2. Im Sinne der im §. 1 bezeichneten Gesetze gelten als Einzelrichter die Amtsgerichte, als Gerichte erster Instanz die Landgerichte.

§. 3. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte.

§. 4. Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche den Plenarversammlungen der Appellationsgerichte zugewiesen sind, werden bei den Oberlandesgerichten DisziplinarSenate gebildet. Dieselben entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 5. Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehört der älteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der nächstälteste Senatspräsident.

§. 6. Für den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts zu Berlin gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der älteste Senatspräsident, im Falle der Verhinderung desselben der nächstälteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehört der nächstälteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der ihm dem Alter nach folgende Senatspräsident.

§. 7. Die Bestimmung der aus der Zahl der Rätthe erforderlichen Mitglieder des Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.

§. 8. An die Stelle des Obertribunals tritt der bei dem Oberlandesgericht zu Berlin zu bildende große Disziplinarsenat.

Der große Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 9. Vorsitzender des großen Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehören die fünf ältesten Senatspräsidenten oder, falls der älteste Senatspräsident den Vorsitz führt, die fünf ihm dem Alter nach folgenden Senatspräsidenten.

Die Bestimmung der aus der Zahl der Rätthe erforderlichen Mitglieder des großen Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung des großen Disziplinarsenats kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§. 10. Das Alter der Senatspräsidenten wird nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter bestimmt. Die Senatspräsidenten, welche im einzelnen Falle in Folge rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung an der Entscheidung nicht Theil nehmen können, kommen für die nach dem Alter sich ergebende Reihenfolge nicht in Betracht.

§. 11. Die Angelegenheiten, welche den Abtheilungen und Senaten der Appellationsgerichte zugewiesen sind, werden von dem Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erledigt.

§. 12. Hülf Richter sind von der Theilnahme an den Entscheidungen über Disziplinarsachen ausgeschlossen.

Die mit der Voruntersuchung beauftragten Richter sind von der Theilnahme an den Entscheidungen, die Richter, welche an Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§. 13. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte müssen dem Oberlandesgericht in Berlin angehören.

§. 14. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, der Ober-Rechnungskammer und des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, sowie der General-Auditeur der Armee, unterliegen nicht der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes v. 7. Mai 1851.

Den bezeichneten Beamten kann die im §. 58 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 vorgeschriebene Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses des großen Disziplinarsenats gemacht werden.

§. 15. Die in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Polizeianwälte getroffenen Bestimmungen finden auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

§. 16. Die in den §§. 57, 58, 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Beamten der gerichtlichen Polizei getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen solche Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Ordnungsstrafen von den Justizbehörden nicht festgesetzt werden dürfen.

§. 17. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hinsichtlich der Gerichtsschreiber geltenden besonderen Vorschriften werden aufzuheben.

Die Gerichtsschreiber gelten auch in dem gedachten Bezirke im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 als Bureaubeamte bei den Gerichten.

§. 18. Die Gerichtsvollzieher unterliegen denselben Bestimmungen wie die Gerichtsschreiber.

Die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht den Gemäßeheit des §. 73 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zu bestimmenden Aufsichtsbeamten zu.

Geldstrafen dürfen verhängt werden:

1. von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von neunzig Mark;
2. von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von dreißig Mark;
3. von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von neun Mark.

§. 19. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, finden die hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten in dem G. v. 21. Juli 1852 getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, Geldstrafen jedoch nur verhängt werden dürfen:

1. von dem Oberstaatsanwalt bis zum Betrage von neunzig Mark;
2. von dem Ersten Staatsanwalt bis zum Betrage von dreißig Mark.

§. 20. Beschwerden der in den §§. 17 bis 19 bezeichneten Beamten

gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 21. In dem Geltungsbereiche des Gesetzes v. 30. April 1847 über die Bildung eines Oberraths und im Kreise Herzogthum Lauenburg ist hinsichtlich der Notare der Disziplinarssenat des Oberlandesgerichts (§. 4) das zuständige Disziplinargericht erster Instanz. Auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des Gesetzes v. 7. Mai 1851 Anwendung.

§. 22. Wird gegen einen Notar, welcher zugleich Rechtsanwalt ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig erkannt, so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.

§. 23. Richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Recht der Aufsicht (§. 78 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

Beauftragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumniß in der Erledigung eines Amtsgeschäfts nicht zur Last falle, so ist diesem Antrage stattzugeben. In dem Endurtheil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des §. 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eingeleitet, so findet der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung nicht statt. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung die Beschwerde aus.

§. 24. Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des §. 13 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 eine Mahnung erlassen ist.

§. 25. Auf richterliche Beamte, welche nicht unter der Aufsicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich unter der Aufsicht der Justizverwaltung stehen, finden die Bestimmungen der §§. 23, 24 nicht Anwendung.

§. 26. Die Vorschriften der im §. 1 bezeichneten Gesetze finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auf die in Gemäßheit des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zur Verfügung des Justizministers verbleibenden und einstweilig in den Ruhestand tretenden Beamten entsprechende Anwendung.

§. 27. Die Bestimmungen der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetze kommen mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auch im Kreise Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

§. 28. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte eine Justizbehörde als vorgesehene Dienst- oder Disziplinarbehörde zuständig ist, geht diese Zuständigkeit auf den Präsidenten des Landgerichts über.

Ueber den Rekurs entscheidet unmittelbar der Justizminister.

§. 29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten desselben anhängig gewordenen Angelegenheiten Anwendung.

§. 30. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 9. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamete. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Manbach. Sobrecht.

B. v. 16. April 1879, betr. die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze.

[G. S. 1879. S. 318. Nr. 8641.]

Wir Wilhelm etc. verordnen auf Grund des §. 9 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 (G. S. S. 230), was folgt:

§. 1. In dem Befoldungsstat der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Senatspräsidenten bestimmt.

Hat der zum Senatspräsidenten Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räte der dritten oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Ernennung zum Senatspräsidenten nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte, welche als Senatspräsidenten angestellt werden, gehen allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zum Appellationsgerichtspräsidenten.

§. 2. In dem Befoldungsstat der Landgerichtspräsidenten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtspräsidenten bestimmt; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 1 entsprechende Anwendung.

§. 3. In dem Befoldungsstat der Oberlandesgerichtsräte wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath bestimmt.

Hat der zum Mitgliede eines Oberlandesgerichts Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räte vierter Klasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Oberlandesgerichtsräte nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Haben die zu Oberlandesgerichtsräthen Ernannten vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räte dritter oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so gehen dieselben allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zu jenem Amte.

§. 4. In dem Befoldungsstat der Landgerichtsdirektoren wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtsdirektor bestimmt; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 3 entsprechende Anwendung.

§. 5. Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wird ein gemeinschaftlicher Befoldungsstat der Vordichter und Amtsdichter gebildet und die Reihenfolge der Richter durch das Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt. Dabei gelten jedoch die nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1. die früheren Patrimonialrichter behalten das ihnen auf Grund des Allerh. Erl. v. 19. Mai 1850 (G. S. S. 274) beigelegte Dienstalter;
2. die Friedensrichter im Bezirk des Appellationsgerichtsbezirks zu Göttingen treten in den Etat der Richter erster Instanz mit dem Dienstalter ein, welches ihnen durch den Allerh. Erl. v. 20. März 1872 (G. S. S. 261) für den Etat der Friedensrichter beigelegt ist;
3. in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel erfolgt die Bildung des neuen Stats und der spätere Eintritt in denselben nach den bisherigen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel in Betreff des richterlichen Dienstalters beobachteten Grundsätzen;
4. in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle treten die vor dem 1. Okt. 1879 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle angestellt gewesenen Mitglieder der Obergerichte und Amtsgerichte nach Maßgabe ihres bisherigen richterlichen Dienstalters in den neuen Befoldungsstat über; denjenigen Mitgliedern jedoch, welche bei ihrem Eintritt in den bisherigen Etat der Obergerichte und Amtsgerichte eines bereits anderweit begründeten richterlichen Dienstalters verlustig gegangen waren, wird ihre Stelle auf Grund des §. 6 besonders angewiesen werden.

In soweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen würden, erfolgt die Festsetzung des Dienstalters für diejenigen vor dem 1. Okt. 1879 angestellt gewesenen Justizbeamten, welche die große Staatsprüfung nach den in den älteren Provinzen in Geltung gewesenen Vorschriften nicht abgelegt haben, in der Art, daß von der durch die erste Staatsprüfung, oder, wo eine solche nicht erfordert wurde, durch den Eintritt in den Staatsdienst oder in die Advokatur begründeten Dienstzeit ein vierjähriger Zeitraum in Abzug gebracht wird.

§. 6. Dem Justizminister steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen zur Beseitigung von besonderen Unbilligkeiten einzelnen Richtern ihre Stellen in den neuen Stats besonders anzuweisen; hängt die Reihenfolge von dem richterlichen Dienstalter ab (§. 5) und umfaßt ein Etat nur solche Richter, welche die große Staatsprüfung abgelegt haben, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 7. Bei der Aufnahme in den Preuss. Richterdienst kann die Zeit, welche der Aufzunehmende außerhalb des Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Preussischen Staatsdienstes, im Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Königlichem

Genehmigung ganz oder theilweise auf das richterliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

§. 8. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insegl.

Gegeben Berlin, d. 16. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt.

B. v. 23. April 1879, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und konsularbeamten.

[R.G.Bl. 1879. S. 127. Nr. 1293.]

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die etatsmäßigen gesandtschaftlichen und konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

	außerhalb	innerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark.	Mark.
I. die Botschafter	40	30
II. die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister	30	21
III. die Ministerresidenten, die ständigen Geschäftsträger, die Generalkonsuln und die ersten Botschaftssekretäre	25	18
IV. die übrigen Botschaftssekretäre, die Legationssekretäre, die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans und die Gesandtschaftsprediger	20	12
V. die Kanzleivorsteher und Kanzlisten bei den Gesandtschaften, die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre bei den Konsulaten	15	9
VI. die Unterbeamten	5	3

Bewegt sich eine Dienstreise an demselben Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§. 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche im Auslande außerhalb ihres Amtssizes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmäßigen Diensteinkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn gesandtschaftliche und konsularbeamte in Folge bestehender Aebung oder in Folge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssizes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§. 4. Werden etatsmäßig angestellte Beamte aus dienstlichen Gründen vom Reichskanzler in das Inland berufen, so verbleiben sie während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts im Inlande im Genuss ihres vollen etatsmäßigen Diensteinkommens, neben welchem ihnen Tagegelder nach dem Ermessen des Reichskanzlers gewährt werden können; für die folgende Zeit erhalten sie nur das persönliche Gehalt und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt. In dem vorstehend, sowie in dem im §. 3 Abs. 1 bezeichneten Falle haben die Beamten, so

lange sie ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, hinsichtlich des von ihnen bekleideten Postens sowohl die aus der Stellvertretung erwachsenden Kosten, und zwar bis zur Höhe der in Urlaubsfällen den Vertretern zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung, dem Auswärtigen Amt zu erstatten, als auch alle nach den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben zu tragen.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in allen in den §§. 3 und 4 bezeichneten Fällen auf die in den §§. 1 und 2 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 5. An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I. bis V. bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 6 Mark, innerhalb desselben 3 Mark. Hat einer der im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 Pfennig für das Kilometer.
2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 2 Mark, innerhalb desselben 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

	außerhalb	innerhalb
	des Reichsgebiets	
	Mark.	Mark.
1. die im §. 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	1,00	0,60
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten	0,70	0,60
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten	0,40	0,30
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten	0,30	0,30

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 7. Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel vorausgelagten Kosten sowie die vorausgelagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum G., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, v. 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§. 8. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen, sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Gesandten und Konsuln bisher gewährten bezw. nach §. 8 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, v. 8. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 137) zusehenden Einrichtungs-gelder, und zwar in folgenden Beträgen:

Die Botschafter erhalten 100 Prozent, die übrigen einer Gesandtschaft und die einem Konsulate vorstehenden Beamten 50 Prozent des einmaligen Jahresbetrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im §. 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu Gesandten oder selbständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einer Gesandtschaft oder einem Konsulate noch nicht oder nur einer Gesandtschaft oder einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§. 9. Wird einem Gesandten oder Konsul eine Dienstwohnung mit möblirten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Dritttheile der im §. 8 festgesetzten Vergütung.

§. 10. Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte in Folge eigener Entschliesung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§. 11. Wird ein Beamter unter Befassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vorsteher einer Gesandtschaft oder eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§. 8 und 9 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer gesandtschaftlichen oder konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§. 12. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im §. 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten, und zwar:

1. sämtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Giltschiff erfolgt ist, nur ein Drittel der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt;
2. die in §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten Beamten . . . 10 Pfennig, die daselbst unter V. bezeichneten Beamten . . . 8 . . . die daselbst unter VI. bezeichneten Beamten . . . 7 . . . für jedes mitgenommene Familienmitglied; die in §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Diensthofen . . . 7 . . . pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Mietzwertes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 13. Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzuwenden.

§. 14. Für die Dienstantritts- oder Beförderungreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe des §. 5 dieser Verordnung für ihre Person, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§. 1 und 2 dieser B. für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§. 15. Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 16. Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§. 17. Den Gesandtschafts-Attaches stehen weder Tagegelder noch Fuhr- oder Umzugskosten zu. Nur wenn dieselben seitens des Reichskanzlers mit einem Kommissorium betraut werden, erhalten sie für die Dauer desselben Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers.

§. 18. Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmäßig angestellten Beamten, welche im gesandtschaftlichen oder konsularischen Dienste des Reichs auferetatsmäßig verwendet werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im gesandtschaftlichen oder konsularischen Dienste etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß §. 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des §. 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§. 20. Werden gesandtschaftliche oder konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einflussigen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß §. 40 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R. Gbl. S. 61) die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

- a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe des §. 5, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§. 1 und 2 dieser B.;
- b) allgemeine Umzugskosten, und zwar:

die im §. 1 unter I. bezeichneten Beamten . . .	2 500 Mark,
die daselbst unter II. bezeichneten Beamten . . .	2 000 . . .
die daselbst unter III. bezeichneten Beamten . . .	1 200 . . .
die daselbst unter IV. bezeichneten Beamten . . .	600 . . .
die daselbst unter V. bezeichneten Beamten . . .	400 . . .
die daselbst unter VI. bezeichneten Beamten . . .	200 . . .

mit der Maßgabe, daß Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;

- c) die im §. 12 dieser B. festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Diensthofen, sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Mietbewertungs Entschädigungen.

§. 21. Gesandtschaftliche und konsularbeamte, welche, ohne ihre etatsmäßige Stellung im Auslande beizubehalten, in eine etatsmäßige Stelle des Auswärtigen Amtes versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§. 22. Auf Bakkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser B. keine Anwendung.

§. 23. Gegenwärtige B. findet auf alle diejenigen dienstlichen Reisen und Verwendungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenbändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Wiesbaden, d. 23. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 23. April 1879, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung.

[R.G.W. 1879. S. 134. Nr. 1294.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 14 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R.G.W. S. 61), was folgt:

§. 1. Anträge der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2. Unseren Botschaftern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern und Ministerpräsidenten wird der Urlaub von Uns auf Antrag des Reichskanzlers bewilligt.

In allen anderen Fällen wird der Urlaub vom Reichskanzler erteilt; jedoch können die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehenden Beamten ihren Untergebenen zu Reisen außerhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche erteilen.

§. 3. Wird ein Urlaub zu Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihn während der Abwesenheit von seinem Amtsitze Verfügungen der vorgesetzten Behörden erreichen können.

§. 5. Bei Ertheilung des Urlaubs ist gleichzeitig für die Vertretung des beurlaubten Beamten Sorge zu tragen.

§. 6. Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger aus den nach den §§. 7 und 9 dieser B. eintretenden Abzügen für die gesammte Dauer des Urlaubs eine Dienstaufwands-Entschädigung gewährt, welche bei den Botschaften auf 15 Prozent, bei den übrigen Gesandtschaften auf 20 Prozent des auf die Urlaubszeit entfallenden Betrages der dem Gesandten zustehenden Repräsentationsgelder zu bemessen ist.

In allen anderen Fällen hängt die Gewährung und die Festsetzung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu bewilligenden Dienstaufwands-Entschädigung von dem Ermessen des Reichskanzlers ab.

§. 7. Bei einem Urlaube von mehr als 3 bis zu 6 Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des vollen etatsmäßigen Dienststeinkommens, bei einem Urlaube von mehr als 6 Monaten für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Dienststeinkommen des Beurlaubten einbehalten.

Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem außerhalb Europas gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet.

Die Einbehaltung der Hälfte des Dienststeinkommens fällt fort, wenn der Beamte in einem der im §. 51 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 erwähnten außereuropäischen Länder angestellt ist und von dort aus den Urlaub antritt.

§. 8. Gemäß §. 14 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 findet in Krankheitsfällen, sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag verursachten Abwesenheitsfällen eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt.

Außerdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Gemüthe ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der im §. 7 bezeichneten Fristen zu belassen.

§. 9. Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so werden demselben 20 Prozent der Repräsentationsgelder, auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der im §. 7 bestimmten Einbehaltung des halben oder gesammten Dienststeinkommens berechnet, in Abzug gebracht.

In allen anderen Urlaubsfällen bestimmt der Reichskanzler, ob und in welchem Betrage, bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Dienststeinkommens, der Abzug eines Theiles der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser Abzug darf 20 Prozent des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen.

§. 10. Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 11. Bis zum Eintritt der im §. 7 bezeichneten Einbehaltung des halben oder gesammten Dienststeinkommens haben die beurlaubten Beamten alle nach den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen.

§. 12. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

§. 13. Für den Urlaub der Wabkonsuln bleiben an Stelle der vorstehenden Anordnungen die hierfür im §. 6 der allgemeinen Dienstinstr. für die Konsuln v. 6. Juni 1871 gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§. 14. Gegenwärtige B. findet auf alle diejenigen Beurlaubungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insignel.

Gegeben Wiesbaden, d. 23. April 1879.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

B. v. 1. Mai 1879, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten.

[G.S. 1879. S. 351. Nr. 8645.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des Art. II. des G. v. 28. Juni 1875 (G.S. S. 370) und des §. 11 des G. v. 24. Febr. 1877 (G.S. S. 15), was folgt:

Einziger Artikel.

Auf die Bemessung der Tagegelder, der Fuhrkosten und der Umzugskosten der Preuß. gesandtschaftlichen Beamten finden die Bestimmungen der B., betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs, v. 23. April 1879 (R.G.W. S. 127) entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Wiesbaden, d. 1. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamcke. Friedenthal v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hebrecht.

Akerh. Erl. v. 1. Mai 1879, betr. den Urlaub der Preuß. gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

[G.S. 1879. S. 352. Nr. 8646.]

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 24. v. M. will Ich hiermit bestimmen, daß auf den Urlaub der Preuß. gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung die Bestimmungen der B., betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs und deren Stellvertretung, v. 23. April 1879 (R.G.W. S. 134) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Dieser Mein Erl. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Wiesbaden, d. 1. Mai 1879.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamcke. Friedenthal v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hebrecht.

An das Staatsministerium.

G. v. 13. Mai 1879, betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenkaufen.

[G.S. 1879. S. 367. Nr. 8651.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Zu folgenden Zwecken:

1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regu-

lirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften,

2. zu Uferschutzanlagen,

3. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,

4. zur Anlage, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen

können Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden.

§. 2. Die Landeskultur-Rentenbanken sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-) Verbände.

Ihre Organisation und Verwaltung wird durch Statut geregelt.

§. 3. Die Errichtung erfolgt auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages für den Bezirk des betreffenden Verbandes.

Die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank kann auf einen oder mehrere der im §. 1 bezeichneten Zwecke beschränkt werden.

§. 4. Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehne in baarem Gelde oder in von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und führen die Bezeichnung „Landeskultur-Rentenbriefe“.

Der Nennwerth der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe darf den Betrag der gewährten Darlehne nicht übersteigen.

Wird das Darlehn in baarem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe in der Höhe des gewährten Darlehns ausgeben.

Ein dabei erzielter Kursgewinn fließt dem Reservefonds (§. 47) zu. Landeskultur-Rentenbriefe dürfen nur zu demselben Zinsfuß ausgefertigt werden, zu welchem der Darlehnsnehmer der Landeskultur-Rentenbank verpflichtet ist.

§. 5. Die Darlehne sind seitens der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, soweit nicht die nachfolgende Vorschrift Platz greift.

Die Landeskultur-Rentenbank hat das Recht, das Darlehn, beziehentlich dessen ungetilgten Rest mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragmäßigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt;
2. wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben im Wege der Exekution zur Sequestration, Administration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein derartiges Verfahren eingeleitet, sowie, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
3. wenn der Schuldner in Konkurs geräth;
4. wenn der Nachfolger im Besitz dem Verlangen der Direktion, in die persönliche Verbindlichkeit des Darlehnsnehmers einzutreten, nicht nachkommt.

Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit höchstens vier ein halb Prozent, die Tilgung desselben mit mindestens ein halb Prozent jährlich.

Die nach dem Nennwerthe festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehns ungeachtet in vollem Betrage zu zahlen. Der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag dient zur Tilgung des Darlehns.

Es ist nicht erforderlich, daß für alle Gattungen von Darlehen das nämliche Amortisationsverhältniß vorgeschrieben wird.

Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente.

§. 6. Für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge (§. 34) ist mit land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des fünf- und zwanzigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterlich-pächterliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 7. Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelt und soll das Darlehn zur Ausführung eines Unternehmens gewährt werden, welches die Förderung der Bodenkultur dieser Liegenschaften oder eines Theils derselben bezweckt (§. 1 Nr. 1), so kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth dieser Liegenschaften mitberücksichtigt werden.

Derselbe muß abgefordert von dem Werthe der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt werden.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Gesamtwertes der Liegen-

schaften einschließlich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes oder innerhalb der ersten drei Vierteltheile desjenigen Werthes zu stehen kommt, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist.

Derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Vierteltheile des Taxwerthes der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande oder innerhalb des fünf- und zwanzigfachen Betrages des Katastralinertrages (§. 6) zu stehen kommt, darf erst nach planmäßiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden.

§. 8. Dem Darlehnsnehmer kann nach Vollendung des Unternehmens ein weiteres Darlehn bis zur Höhe der auf das Unternehmen verwendeten Kosten bewilligt werden, wenn durch das schon gewährte Darlehn der Kostenaufwand der Anlagen nicht gedeckt ist.

Zu diesem Falle kann der durch die Melioration erreichte Mehrwerth der Liegenschaften durch eine neue Anstaltstaxe ermittelt werden.

Die Sicherheit ist innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Taxwerthes als vorhanden zu erachten.

§. 9. Die in den Fällen der §§. 7 und 8 wegen Instandhaltung der Meliorationsanlagen im Interesse der Landeskultur-Rentenbank erforderlichen Kontrollvorschriften, die Grundsätze für die von der Landeskultur-Rentenbank zu veranstaltenden besonderen Taxen, die Vorschriften wegen Berücksichtigung des durch die Melioration zu erzielenden (§. 7 Abs. 2), beziehungsweise des erzielten (§. 8) Mehrwerthes, sowie die Vorschriften über die Art, wie die Vollendung des Unternehmens festzustellen ist, trifft das Statut (§. 52).

§. 10. Für Darlehne, welche zur Ausführung von Drainierungsanlagen gewährt werden sollen, können, sofern das Statut dies bestimmt, die besonderen Vorschriften der §§. 11 bis 31 zur Anwendung kommen.

§. 11. Ist die beabsichtigte Drainierungsanlage geeignet, eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen, so kann der Darlehnsnehmer vorbehaltlich der durch dieses Gesetz nachfolgend festgesetzten Einschränkungen beanspruchen, daß nach Ausführung der Anlage einer auf bestimmte Zeit zu übernehmenden, bei dem Grundstück einzutragenden Rente (Landeskulturrente) und den etwaigen Zuschlägen (§. 34) das Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks gewährt werde.

§. 12. Das Darlehn wird durch Zahlung der einzutragenden Rente getilgt.

Die Rente muß mindestens jährlich fällig sein.

Sie ist danach zu bestimmen, daß sie neben der fortbauenden Verzinsung der ganzen Darlehnssumme zur Tilgung des Darlehns jährlich mindestens vier Prozent zu gewähren hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die im ersten Jahre zu zahlende Rente den zur Verzinsung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

Die nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehns für dessen Verzinsung entbehrlich werdenden Theile der Rente dienen zur Tilgung des Darlehns.

§. 13. Das Vorzugsrecht darf nur insoweit gewährt werden, als das durch die Rente zu tilgende Darlehnskapital den Betrag der erforderlichen Kosten der Drainierungsanlage nicht übersteigt.

Das Vorzugsrecht darf rücksichtlich solcher Theile des Grundstücks, welche besonders belastet sind, nur insoweit gewährt werden, als dieselben durch die Verbesserung unmittelbar betroffen werden.

§. 14. Der Darlehnsnehmer hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern und so- dann die Gewährung des Vorzugsrechts bei der Auseinanderjegungsbehörde zu beantragen, und zwar unter Vorlegung:

1. eines vollständigen Planes und Kostenaufschlages der beabsichtigten Drainierungsanlage, worin auch die Zeit angegeben ist, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll;
2. einer beglaubigten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels des Grundstücks oder eines alle noch geltenden eingetragenen Hypotheken umfassenden Auszuges aus dem Hypothekenbuche.

Aus den Vorlagen muß sich die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Eintragung ergeben.

§. 15. Die Auseinanderjegungsbehörde erfordert auf den gehörig gestellten Antrag das Gutachten einer der zu diesem Zwecke für die Provinz oder einzelne Bezirke derselben innerhalb des Provinzial- (Kommunal-) Verbandes einzusetzenden Kommissionen darüber,

ob und zu welchem Betrage die planmäßige Ausführung der beabsichtigten Anlage eine dauernde Verbesserung des Grundstücks her-

beizuführen geeignet — und inwieweit der Kostenanschlag ein angemessener ist.

In einfachen und klaren Fällen ist die Auseinanderseßungsbehörde jedoch befugt, nach ihrem Ermessen sich diese Information in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 16. Die im §. 15 bezeichneten Kommissionen bestehen aus je zwei im Provinzial- (kommunalständischen) Verbands angehörenden Grundbesitzern, welche vom Provinzial- (kommunalständischen) Ausschusse auf bestimmte Zeit gewählt werden, und aus je einem von der Auseinanderseßungsbehörde zu bestimmenden vereideten Sachverständigen.

Die Befugnisse der Kommission können durch das Statut einem solchen im Bezirk bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditinstitut übertragen werden, dessen Pfandbriefe statutenmäßig unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgegeben werden. Diese Uebertragung kann auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, welche von den betreffenden landschaftlichen Kreditinstituten beliehen worden sind.

§. 17. Hält die Auseinanderseßungsbehörde den Nachweis für erbracht, daß die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet sei, das Grundstück mindestens in Höhe der erforderlichen Kosten dauernd zu verbessern, so fordert dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung die Realberechtigten auf, etwaige Widersprüche gegen die beanspruchte Gewährung des Vorzugsrechts innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich bei ihr anzubringen.

§. 18. In der Aufforderung ist

1. der Betrag und die Dauer der von dem Darlehnsjucher zu übernehmenden Rente und das Grundstück, mit welchem Sicherheit bestellt werden soll, zu bezeichnen;
2. darauf zu verweisen, daß der Plan und Kostenanschlag zu der beabsichtigten Drainirungsanlage, sowie das über dieselbe von der Kommission (§. 15) erstattete Gutachten, beziehungsweise die anderweit eingezogene gutachtliche Information (§. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2) an einer zu bezeichnenden Stelle bis zum Ablauf der Frist eingesehen werden können;
3. die Eröffnung zu machen, daß bei Ablauf der Frist nach Lage der Sache über die Gewährung des Vorzugsrechts Beschluß gefaßt und ein Widerspruch, welcher nach der Beschlußfassung eingeht, nicht berücksichtigt werde.

§. 19. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Veröffentlichung für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist (§. 187 der Deutschen Zivilprozessordnung).

Die im §. 17 bestimmte Frist von sechs Wochen läuft von dem Tage, an welchem die Einrückung in das eine oder das andere der bezeichneten Blätter zuletzt erfolgt ist.

§. 20. Die Aufforderung ist den aus der vorgelegten Abschrift des Grund- (Stoc-) Buchblattes oder Artikels beziehungsweise dem vorgelegten Hypothekenauszuge ersichtlichen Realberechtigten innerhalb der beiden ersten Wochen der im §. 19 bestimmten Frist durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben“ in Abschrift zu übersenden.

§. 21. Durch den rechtzeitigen Widerspruch eines Realberechtigten wird die Gewährung des Vorzugsrechts vor dem Anspruche des Widersprechenden und jedes demselben vorgehenden anderen Realberechtigten ausgeschlossen.

Ein Widerspruch ist als rechtzeitig anzusehen, wenn er vor der Beschlußfassung der Auseinanderseßungsbehörde angebracht ist.

§. 22. Nach Ablauf der Frist beschließt die Auseinanderseßungsbehörde darüber, welches Vorzugsrecht der Rente für den Fall der zweckmäßigen Ausführung der beabsichtigten Drainirungsanlage zu gewähren ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Eine Anfechtung desselben findet nicht statt.

Die Auseinanderseßungsbehörde kann vor der Beschlußfassung zur Beseitigung eines etwa erhobenen Widerspruchs eine kommissarische Verhandlung mit dem Widersprechenden eintreten lassen, von welcher dem Antragsteller Nachricht zu geben ist.

§. 23. Auf Grund des Beschlusses der Auseinanderseßungsbehörde kann die Landeskultur-Rentenbank dem Darlehnsjucher zusichern, daß das erbetene Darlehn nach Stellung der erforderlichen Sicherheit gewährt wird.

§. 24. Die Sicherheit ist durch Eintragung der Rente und der etwaigen Zuschläge im Grund- (Stoc-) oder Hypothekenbuche zu bestellen. Die Sicherheit der Rente ist ebenso zu bemessen (§§. 6 bis 8), als wenn an Stelle der Rente das Darlehnskapital einzutragen wäre.

§. 25. Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Grund des Beschlusses der Auseinanderseßungsbehörde (§. 22) und einer Bescheinigung derselben, daß die zweckmäßige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

Die Auseinanderseßungsbehörde hat vor der Ertheilung der Bescheinigung die erforderliche gutachtliche Information in derselben Weise einzuziehen, wie dies im §. 15 bestimmt ist.

Die Entscheidung der Auseinanderseßungsbehörde über die Zweckmäßigkeit der Ausführung ist nicht anfechtbar.

§. 26. Bescheinigt die Auseinanderseßungsbehörde nach den Vorschriften des §. 25, daß ein Theil der planmäßigen Anlage zweckmäßig ausgeführt und dadurch eine dauernde Substanzverbesserung herbeigeführt ist, so kann die Eintragung des Vorzugsrechts für einen entsprechenden, von der Auseinanderseßungsbehörde zu bestimmenden Theil der Rente erfolgen.

§. 27. Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente erfolgt ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden. Ueber den Betrag der eingetragenen Rente hinaus haftet das Grundstück für das Darlehn nicht. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks ist dasselbe unter der Bedingung der Uebernahme der Rente auszubieten, soweit nicht die Rechte der vorhergehenden Realberechtigten entgegenstehen. Die Tilgung der Rente durch Kapitalzahlung aus den Kausgeldern kann die Landeskultur-Rentenbank nicht fordern.

§. 28. Der Eigentümer des mit der Rente belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die ausgeführte Drainirungsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu erhalten. Die Landeskultur-Rentenbank ist verbunden, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

Auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank oder eines durch die Beschlußfassung §. 22 postulirten Realberechtigten hat die Auseinanderseßungsbehörde die etwa erforderlichen Wiederherstellungen auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§. 29. Die bei dem Verfahren der Auseinanderseßungsbehörde entstehenden Kosten sind nach den für Auseinanderseßungssachen bestehenden Vorschriften zu berechnen.

§. 30. Bei Zerstückelung des rentenpflichtigen Grundstücks finden auf die Rente die gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der Staatssteuern Anwendung; jedoch müssen in solchem Falle die Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als eine Mark jährlich betragen, sofort durch Kapitalzahlung (§. 36) abgelöst werden.

Die auf die einzelnen Theilstücke zu legenden Renten müssen derartig abgerundet werden, daß ihr Betrag, in Pfennigen ausgedrückt, durch zehn theilbar ist.

§. 31. Die Löschung der Rentenpflicht im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank.

Derselbe muß gestellt werden, sobald die Rente getilgt ist.

§. 32. Soll ein Darlehn zu Drainirungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommissgut gewährt werden, so finden rücksichtlich der Lehn- oder Fideikommissfolger und der Agnaten die §§. 10 bis 16, 22 bis 31 entsprechende Anwendung dahin, daß die Eintragung der Rente auf das Gut ohne die Einwilligung der genannten Personen zu gewähren ist.

Ein Widerspruchsrecht steht den genannten Personen nicht zu.

§. 33. Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld (§. 6) kann unterbleiben, wenn das Darlehn gewährt wird:

1. an Stadt- oder Landgemeinden;
2. a) an öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften;
- b) an Deichgenossenschaften, welche mit Korporationsrechten versehen sind, und deren Organisation durch landesherrlich vorgezogenes Statut geregelt ist;
- c) an Genossenschaften im Sinne des G. v. 6. Juli 1875 (G. S. 416), betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

§. 34. Beiträge zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank können nur als Zuschläge zu der Landeskulturrente (§. 5) erhoben werden und dürfen höchstens jährlich ein fünfstel Prozent des Darlehns betragen.

§. 35. Die Landeskulturrenten, sowie diejenigen Auflagen, welche behufs Instandhaltung der Meliorationsanlagen (§§. 9 und 28) auf Grund des Statuts angeordnet werden, können im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben, beziehungsweise erzwungen werden.

§. 36. Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Darlehn ganz oder theilweise an die Landeskultur-Rentenbank in baar oder in Landeskultur-Rentenbriefen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen.

In diesem Falle müssen die Landeskulturrenten einschließlich der sonstigen statutenmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Theilweise Zurückzahlungen unter dem Betrage von fünfhundert Mark sind nicht gestattet.

§. 37. Die Landeskultur-Rentenbriefe werden von der Direktion der Landeskultur-Rentenbank nach dem unter A. beiliegenden Schema in Abschnitten von fünftausend, zweitausend, eintausend, fünfhundert und zweihundert Mark unter fortlaufender Nummer ausgegeben und mit jährlich höchstens vier ein halb Prozent in halbjährlichen Terminen verzinst.

Den Inhabern der Landeskultur-Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 38. Mit jedem Landeskultur-Rentenbriefe werden zugleich nach dem unter B. beiliegenden Schema Zinsscheine auf zehn Jahre, die mit Talons nach dem unter C. beiliegenden Schema versehen sind, ausgegeben.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre erfolgt die Ausreichung neuer Zinsscheinreihen nebst Talons zu den Landeskultur-Rentenbriefen an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber des betreffenden Landeskultur-Rentenbriefes bei der mit der Ausreichung der Zinsscheine beauftragten Stelle rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe nebst Talon an den Vorsetzer des Landeskultur-Rentenbriefes.

§. 39. Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird gegen Ablieferung derselben von der Landeskultur-Rentenbank baar ausgezahlt.

§. 40. Die Zinsscheine verjähren binnen vier Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember.

§. 41. Die Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich soviel Landeskultur-Rentenbriefe auszulösen, oder zum Zweck der Amortisation aufzukaufen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schlusse des Halbjahres, in dem die Auslösung erfolgt, dem Tilgungsfonds aus den Rentenzahlungen oder baaren Kapitalzahlungen zufließen müssen.

Die Nummern, sowie Zeit und Ort der Rückzahlung der ausgelösten Landeskultur-Rentenbriefe sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 42. Den Inhabern der ausgelösten Landeskultur-Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Von dem zur Auszahlung der Landeskultur-Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben ferner nicht statt.

§. 43. Die ausgelösten Landeskultur-Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welches der Auszahlungstermin fällt.

§. 44. Ist ein Landeskultur-Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 42), so werden zwar die noch laufenden Zinsscheine desselben zur Zeit ihrer Fälligkeit von der Landeskultur-Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Landeskultur-Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben behufs Empfangnahme des Kapitals präsentiert, den Abzug des Betrages der fehlenden Zinsscheine gefallen lassen.

§. 45. Die ausgelösten und die behufs Amortisation aufgekauften, sowie die nach §. 36 in Zahlung gegebenen Landeskultur-Rentenbriefe werden unter der Leitung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank im Beisein zweier Abgeordneten des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und eines Notars durch Feuer vernichtet.

Die über die Vernichtung der Landeskultur-Rentenbriefe von dem Notar aufzunehmende Verhandlung wird veröffentlicht.

§. 46. Abhanden gekommene oder vernichtete Landeskultur-Rentenbriefe können nach erfolgtem Aufgebote für kraftlos erklärt werden.

Das Aufgebot ist erst zulässig, wenn der erste Zinsschein einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder seit dieser Zeit Zinsscheine für vier Jahre fällig geworden sind.

Ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener oder vernichteter Talons und Zinsscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Besitz und den demnächstigen Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40) bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank glaubhaft macht, kann nach Ablauf jener Frist der Betrag der bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine ausgezahlt werden.

§. 47. Aus denjenigen Summen, welche die Landeskultur-Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände, durch Kursgewinn (§§. 4, 41) oder durch Verjährung von Zinsscheinen und ausgelösten Landeskultur-Rentenbriefen gewinnt, wird ein Reservefonds gebildet.

Die Zinsen des Reservefonds werden demselben zugeschlagen.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von fünf Prozent des Betrages der ausgegebenen Darlehne angesammelt und nach stattgehabten Verwendungen auf diese Höhe ergänzt werden.

Der Reservefonds ist zur Deckung der etwaigen Ausfälle an Rente zu verwenden. Reicht der Reservefonds hierzu nicht aus, so wird das Fehlende von dem Provinzial- (Kommunal-) Verbands zugeschossen. Ueberschüsse des Reservefonds über den Betrag von fünf Prozent der ausgegebenen Darlehne hinaus und die nach Schließung der Landeskultur-Rentenbank und nach gänzlicher Tilgung der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe in dem Reservefonds verbleibenden Bestände fallen dem Provinzial- (Kommunal-) Verbands zu.

§. 48. Sobald der Reservefonds die im §. 47 Absatz 3 bezeichnete Höhe erreicht hat, sind die Zinsen desselben nach näherer Vorschrift des Statuts zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank unter ganzlichem oder theilweisem Wegfalle der Zuschläge (§. 34) zu verwenden.

§. 49. Den Landeskultur-Rentenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu.

Die Eintragung der in §§. 6, 14, 24, 27 bezeichneten Sicherheiten in das Grund- (Stoff-) oder Hypothekenbuch erfolgt gebührenfrei.

§. 50. Die Direktion der Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich einmal über den Vermögensstand der Anstalt einen Bericht zu veröffentlichen.

§. 51. Auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages kann mit landesherrlicher Genehmigung die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben und zu dem Zwecke eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf Darlehne von der Landeskultur-Rentenbank nicht mehr gewährt werden dürfen.

§. 52. Das Statut (§. 2) soll enthalten:

1. die Zwecke der Landeskultur-Rentenbank (§§. 1 und 3);
2. die Art der Wahl und Zusammensetzung der Direktion und die Bezeichnung der Befugnisse derselben;
3. die Vorschriften über die Einreichung und die Form der Begründung der Darlehnsgesuche, sowie über die Entscheidung auf dieselben;
4. die in Gemäßheit der §§. 7, 8, 9, 24 Absatz 2 zu bestimmenden Grundsätze für die Taxe, für die bezügliche Berthsvermehrung des zu meliorirenden Grundstücks, sowie für den Nachweis der planmäßigen Ausführung und die Kontrolle der Instandhaltung der Meliorationsanlagen;
5. die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehne und zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge (§§. 5, 34 und 48) und die Vorschriften wegen der durch die Prüfung der Darlehnsgesuche und durch die Aufnahme der Anstaltstaxen (§§. 6, 7 und 8) erwachsenden Kosten;
6. die Termine zur Aushängung der Landeskultur-Rentenbriefe und

- zur Zahlung der Landeskulturrente wie diejenige zur Erhebung der Zinsen (§. 37);
- 7. den Tilgungsplan (§§. 5, 12), die Form für die Zurückzahlung der Darlehne (§. 36), die Termine für die Auslösung der Landeskultur-Rentenbriefe und für die Auszahlung der ausgelosten Briefe und die Vorschriften über die zinsbare Belegung des Reservefonds (§§. 41, 42 und 47);
- 8. die Vorschriften über Bildung und Verfahren der Drainirkommission (§. 15), sowie die Modalitäten bei Uebertragung der Befugnisse dieser Kommission an landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditinstitute (§. 16 Abs. 2);
- 9. die Form, in welcher die von der Landeskultur-Rentenbank ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (§§. 41, 45 und 50), sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 53. Das Statut unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kamcke. Friedenthal. Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe: Maybach.

v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Hobrecht.

* * *

A.

Schema zum Landeskultur-Rentenbrief.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Littr.
..... Markf.

Wappen
der Provinz (des Kommunal-
verbandes) N. N.

No.
..... Markf.

Landeskultur-Rentenbrief über
..... Mark Deutscher Reichswährung, verzinslich mit vom Hundert,

ausgefertigt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
Gesetz-Sammlung Seite, und des Statuts vom

Die Zinsen werden bei der Hauptkasse der Landeskultur-Rentenbank zu N. halbjährlich am
und am an den Ueberbringer des fälligen hierzu gehörigen Zinsscheines berichtigt.

Die Zinsscheine sind ungültig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten
Dezember ab gerechnet, erhoben worden ist. Von zehn zu zehn Jahren werden zu diesen Landeskultur-Rentenbriefen neue Zinsscheine mit
Talon verabreicht.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt in der durch das Gesetz vom
und das Statut vom vorgeschriebenen Art.



N. N

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.

Unterschriften.

Eingetragen:
..... Markf
Klasse Fol. No.
Unterschrift.

Beigefügt sind die Zinsscheine,
Reihe No.
mit Talon.
Ausgefertigt.
Unterschrift.

B.
Schema zum Zinschein.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.	
Reihe, Zinschein	Reihe, Zinschein
Gesetz vom	
Statut vom	
..... Zinschein	zum Landeskultur-Rentenbrief Litt. No.
über Mark	über Mark.
No.	
Halbjährliche Zinsen zahlbar am mit Mark.	
N. N.	
Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.	
..... Unterschriften.	
Eingetragen: (Unterschrift.)	
Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist am 31. Dezember	
Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.	Ungültig, wenn eine Ecke abgetrennt ist.

Bemerkung. Die Nummer des Zinscheines ist in farbigen Zahlen an den mit einem kleinen Kreuz bezeichneten zwei Stellen unverwischbar einzutragen.

In gleicher Weise ist der Betrag der Zinsen an der mit dem größeren Kreuz bezeichneten Stelle einzutragen.

C.

Schema zum Talon.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N. (Gesetz vom Statut vom)	
Talon No.	zum Landeskultur-Rentenbriefe Litt. No. über Mark.
Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Reihe Zinsscheine für die zehn Jahre vom bis Wird gegen Ausreichung der neuen Zinsscheine an den Besitzer des Talons rechtzeitig bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung derselben an den Besitzer des gedachten Landeskultur-Rentenbriefes.	
N. N., den	
Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N. Unterschriften.	
Eingetragen: (Unterschrift.)	
Zur Abhebung der Reihe Zinsscheine No. bis No.	

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Landeskultur-Rentenbank der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Bemerkung. Der Werth des Landeskultur-Rentenbriefes ist an der mit einem Kreuz bezeichneten Stelle in einer farbigen Zahl unverwischbar einzutragen.

Merh. Erl. v. 14. Mai 1879, betr. den Titel und das Rangverhältniß der in Ausführung des §. 139^b. des Reichsgesetzes v. 17. Juli 1878 anzustellenden Aufsichtsbeamten.

[G. E. 1879. S. 353. Nr. 8647.]

Auf Ihren Ver. v. 12. Mai d. J. genehmige Ich, daß die in Ausführung des §. 139^b. des Reichsgesetzes v. 17. Juli 1878 den Provinzialbehörden zuzuordnenden Beamten bei ihrer definitiven Aufstellung Mir durch den Min. für H. u. G. zur Ernennung als „Gewerberath“ mit dem Range vor den Assessoren vorgeschlagen werden.

Dieser Erl. ist durch die G. E. zu veröffentlichen.

Berlin, 14. Mai 1879.

Wilhelm.

Im Merh. Auftrage:

Falk. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An den Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Ang., den Min. des J., den Min. f. H. u. G. und den Finanzm.

G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

[R. G. Bl. 1879. S. 145. Nr. 1298.]

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses G. zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7. Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8. Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Ist die in §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13. War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14. Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15. In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden aufgelegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. Mai 1879.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

B. v. 21. Mai 1879 wegen des Zinsfußes, welcher von den Hinterlegungsstellen für hinterlegte Gelder zu gewährt ist.

[G. S. 1879. C. 383. Nr. 8652.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 9 der Hinterlegungs-Ord. v. 14. März d. J. (G. S. S. 249), was folgt:

Der Zinsfuß, welcher für die bei den Hinterlegungsstellen eingehenden hinterlegten Gelder zu gewährt ist, wird bis auf weitere von uns darüber zu treffende Bestimmung auf zwei und ein halbes Prozent jährlich hierdurch festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1879.

(L. S.)

Leonhardt. Habrecht.

Wilhelm.

G. v. 29. Mai 1879, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Gosianum in Braunsberg.

[G. S. 1879. C. 389. Nr. 8655.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts.

Jedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden.

Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkennnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

Die Vorschrift des §. 13 Abs. 2 des Ausführungs-Gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 wird aufgehoben.

§. 2. Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§. 3. Der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung, nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität (Akademie, Lyzeum), abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen.

In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum) unter Zustimmung des Senates derselben einstweilige Anordnungen vorbehaltslich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

Der Senat erläßt selbständig die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyzeum).

§. 4. Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§. 5. Disziplinarstrafen sind gegen Studirende auszusprechen:

1. wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;

4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

§. 6. Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die von den Gerichten gegen Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden.

§. 7. Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

Die von einer nichtpreussischen Deutschen Universität über einen Studirenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

§. 8. Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittlungen die Befugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen; auch sind die Polizey- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§. 9. Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate aufgelegt werden.

§. 10. Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors) oder des Universitätsrichters (Syndikus) schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach §. 9 befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disziplinarfall im Senate Vortrag zu halten und den Straf-antrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§. 11. Das Urtheil des Senates ist mit den Gründen dem Angeeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Anschlag im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§. 12. Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor (Prorektor) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13. Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum

Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurtheilt den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

§. 14. Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§. 15. Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senates ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

§. 16. Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei.

§. 17. Unter dem Senate im Sinne dieses Gesetzes wird an der Universität zu Göttingen der Rechtspflegetauschuß, an der zu Marburg die Deputation verstanden.

§. 18. Die Bestimmungen über die Löschung im Universitätsalbum werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 30. Mai 1879, betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

[R.G.Bl. 1879. S. 149. Nr. 1299.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Eingangszölle von den in Nr. 6a (Roheisen aller Art zc.), 25 (Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien), sowie 29 (Petroleum) des Entwurfes eines Gesetzes, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, vorgesehenen Gegenständen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzes und des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Tabacks, genehmigt hat oder noch genehmigen wird.

§. 2. Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald die betreffenden Gesetzentwürfe (§. 1) als Gesetz in Kraft treten oder abgelehnt oder zurückgezogen werden, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der gegenwärtigen Reichstagsession.

§. 3. Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge Gegenstände betreffen, welche nach der zur Zeit des Erlöschens der Anordnung geltenden Zollgesetzgebung zollfrei sind, oder insoweit sie nach höheren Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 30. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

R. v. 31. Mai 1879, betr. die Ausdehnung der R. v. 15. April 1876 und v. 8. Mai 1876 auf den Kreis Herzogthum Rauenburg.

[G.S. 1879. S. 363. Nr. 8649.]

Wir Wilhelm zc. verordnen für den Kreis Herzogthum Rauenburg auf Grund des Art. II. des G. v. 28. Juni 1875 (Dffiz. Wochenbl.

für das Herzogthum Rauenburg für 1876 S. 16) und des G. v. 24. März 1873 (Dffiz. Wochenbl. für das Herzogthum Rauenburg für 1874 S. 86), was folgt:

Art. I. Der Art. I. der R. v. 15. April 1876, betr. die Tagelöhler und die Reisekosten der Staatsbeamten (G.S. S. 107), sowie der Art. I. der R. v. 8. Mai 1876 über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagelöhler und Reisekosten (G.S. S. 119) werden auf den Kreis Herzogthum Rauenburg ausgedehnt.

Art. II. Die gegenwärtige R. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Bekanntmachung v. 31. Mai 1879, betr. die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art zc.

[R.G.Bl. 1879. S. 150. Nr. 1300.]

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, den Eingangszoll von den in Nr. 6a des Zolltarif-Entwurfes genannten Gegenständen in folgender Weise genehmigt hat:

Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1*) genannt . . 100 Kilogramm = 1 Mark, wird dieser Eingangszoll hiermit auf Grund des G. v. 30. Mai 1879, betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (R.G.-Bl. S. 149) in vorläufige Hebung gesetzt.

Berlin, d. 31. Mai 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

***) Anmerkung.**

Nach den bei der zweiten Lesung zu Nr. 1. des Tarif-Entwurfes gefaßten Beschlüssen des Reichstags sind „Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammer Schlag, Eisenfeispäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem“ zollfrei.

G. v. 4. Juni 1879 wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer.

[R.G.Bl. 1879. S. 151. Nr. 1301.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. An die Stelle der §§. 2 und 3 des G. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer (R.-G.-Bl. S. 193), treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe	von 200 Mark und weniger	0,10 Mark
"	"	"
"	über 200 " bis 400 Mark	0,20 "
"	"	"
"	400 " " 600 "	0,30 "
"	"	"
"	600 " " 800 "	0,40 "
"	"	"
"	800 " " 1 000 "	0,50 "
"	"	"

und von jedem ferneren 1 000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§. 3. Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kursses.

Art. II. Dieses G. tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 4. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

B. v. 9. Juni 1879, betr. den Uebergang der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein auf das Konsistorium zu Kiel und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden auf dieses Konsistorium.

[G.S. 1879. S. 365. Nr. 8650.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des Art. 29 des G. v. 6. April 1878 (G.S. S. 145) und des Art. IV. der B. v. 19. Aug. 1878 (G.S. S. 287) auf den Antrag Unseres Staatsmin. für die Provinz Schleswig-Holstein und für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

Art. I. Mit dem 1. Juli 1879 geht die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche bisher von den Regierungen zu Schleswig und Wiesbaden geführt ist, nach Maßgabe des G. v. 6. April 1878 auf das Konsistorium zu Kiel und das Konsistorium zu Wiesbaden als Organe der Kirchenregierung über.

Art. II. Die Zuständigkeiten, welche von den Kirchen-Bisitorien in der Provinz Schleswig-Holstein als Organen des Staats in Betreff der im Art. 31 Ziff. 2, 3, 4 und 5 des G. v. 6. April 1878 bezeichneten Gegenstände gehabt sind, werden v. 1. Juli 1879 an in den Fällen zu 2, 4 und 5 von der Regierung in Schleswig, im Falle zu 3 von den Landräthen in ihren Amtsbezirken wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, d. 9. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stelberg. Leonhardt. Falk. v. Kamcke. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Hobrecht.

Bekanntmachung v. 13. Juni 1879, betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blauflets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.

[R.G.Vl. 1879. S. 153. Nr. 1303.]

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden G. v. 4. d. M. (R.G.Vl. S. 151), durch dessen Art. I. §. 2 der Tarif für die Erhebung der Wechselstempelsteuer anderweit festgesetzt worden ist, sind neue Wechselstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehene Wechselblauflets angefertigt worden, welche vom Ende des laufenden Monats ab bei den mit dem Debit von Wechselstempelmaterialeien betrauten Postanstalten zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen sie lauten, zum Verkauf gestellt werden.

Die neuen Stempelmarken enthalten in der Mitte die Aufschrift „Deutscher Wechsel Stempel“, unter derselben die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, über derselben den Reichsadler und zu dessen beiden Seiten die Angabe der dem Steuerbetrage entsprechenden Wechselsummen.

Die neuen gestempelten Wechselblauflets enthalten in ihrem Stempel die Aufschrift „Deutscher Wechsel Stempel“, in der Mitte desselben die Angabe des Steuerbetrages und zu beiden Seiten die Angabe der für diesen maßgebenden Wechselsummen.

Die Grundfarbe der Stempelmarken und der Stempel auf den gestempelten Blauflets ist eine hell-violette; der Aufdruck des Steuerbetrages und der entsprechenden Wechselsummen ist auf den Stempelmarken in ziegelrother, auf den Stempeln der gestempelten Blauflets in schwarzer Farbe bewirkt.

Die neuen Stempelmarken lauten über Steuerbeträge von

0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 1,00; 1,50; 2,00; 2,50; 3,00; 3,50; 4,00; 4,50; 5,00; 10,00; 15,00 und 30,00 Mark,

die neuen gestempelten Blauflets über Steuerbeträge von

0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 1,00; 1,50; 2,00; 2,50 und 3,00 Mark.

Die in der Bekanntmachung v. 13. Dec. 1869 (B.G.Vl. S. 695) über den Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Blauflets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blauflets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken in der Bekanntmachung v. 11. Juli 1873 (R.G.Vl. S. 295) enthaltenen Bestimmungen finden auf die neuen Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblauflets ebennmäßig Anwendung.

Band VII.

Die bisher ausgegebenen Wechselstempelzeichen dürfen auch nach dem 30. Juni d. J. zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden.

Ein Umtausch oder eine Einlösung der über Steuerbeträge von 0,10; 0,30; 1,50; 3,00; 4,50; 15,00 und 30,00 Mark lautenden älteren Stempelmarken und gestempelten Blauflets findet nicht statt.

Dagegen können diejenigen älteren Stempelzeichen, welche über 0,15; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 2,25; 6,00 und 9,00 Mark lauten, v. 1. Juli d. J. ab bei den mit dem Debit von Wechselstempelmaterialeien betrauten Postanstalten entweder gegen ihren vollen Werth eingelöst, oder, soweit ihr Werth durch neue Stempelzeichen darstellbar ist, gegen solche umgetauscht werden.

Berlin, d. 13. Juni 1879.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Hofmann.

G. v. 16. Juni 1879, betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht.

[R.G.Vl. 1879. S. 157. Nr. 1305.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In den Vorschriften

des §. 12 des G. betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873 (R.G.Vl. S. 117),

des §. 32 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 (R.G.Vl. S. 501), der §§. 87 Abs. 3, 91 Abs. 1 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R.G.Vl. S. 61) in Verbindung mit Art. 1 des G. für Elsaß-Lothringen, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, v. 23. Dec. 1873 (G.Vl. für Elsaß-Lothringen S. 479)

tritt an die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichsgericht.

Ingleichen gehen die zufolge des G. v. 14. Juni 1871 (R.G.Vl. S. 315) dem Reichs-Oberhandelsgericht über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse auf das Reichsgericht über.

§. 2. Für den Ansatz der Gerichtskosten und für die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte in den von dem Reichsgerichte nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen sind die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Gebühren und Auslagen zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Gerichtskosten fließen zur Reichskasse.

§. 3. Dieses G. tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 20. Juni 1879 über die Kautions des Rendanten der Patentamtstasse.

[R.G.Vl. 1879. S. 160. Nr. 1308.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des G., betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869 (B.G.Vl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Der Rendant der Kasse des Patentamts ist zur Kautionsleistung verpflichtet.

§. 2. Die Höhe der Kautions beträgt tausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 25. Juni 1879, betr. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

[G. S. 1879. S. 387. Nr. 8654.]

Wir Wilhelm u. verordnen auf Grund der §§. 107, 110 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 107 Abs. 4 Satz 1 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung findet für die Städte Berlin, Breslau, Cassel, Frankfurt am Main und Kiel nicht Anwendung.

§. 2. Während des Zeitraums von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denjenigen versagt werden, welche im Justizdienste sich befinden, sowie Denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein. Auf Grund dieser Vorschrift kann jedoch die Zulassung Denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für Diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 25. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

G. v. 28. Juni 1879, betr. die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen.

[R. G. Bl. 1879. S. 159. Nr. 1307.]

Wir Wilhelm u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

In den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze belegenen bremischen Gebietstheilen kommen vom 1. Juli 1879 ab die Vorschriften des G. v. 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 370), zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 28. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 5. Juli 1879, betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke.

[G. S. 1879. S. 393. Nr. 8656.]

Wir Wilhelm u. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 (G. S. S. 230), was folgt:

§. 1. Die Bezirke der durch die B. v. 26. Juli 1878 (G. S. S. 275) errichteten Amtsgerichte werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses gebildet.

§. 2. Diese B. tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 5. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

* * *

Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.

Landgerichtsbezirk Allenstein.

Amtsgericht Allenstein.

Kreis Allenstein mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wartenburg gelegten Theils.

Amtsgericht Gilgenburg.

Aus dem Kreise Osterode: Stadtbezirk Gilgenburg; Amtsbezirke Döhlau, Elgenau, Frögenau, Heeslich, Marwalde, Rauschken, Seemen, Tannenbergr.

Amtsgericht Hohenstein.

Aus dem Kreise Osterode: Stadtbezirk Hohenstein; Amtsbezirke Hohenstein, Kurken, Manchenguth, Mattheimen, Großpöpsdorf, Seewalde, Wittigwalde, Wittmannsdorf. Aus dem Amtsbezirk Reichenau: Aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Zablonken Forstschutzbezirk Giballen.

Amtsgericht Neidenburg.

Kreis Neidenburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Soldau gelegten Theils.

Amtsgericht Ortelsburg.

Kreis Ortelsburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Passenheim und Willenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Osterode.

Kreis Osterode mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gilgenburg und Hohenstein gelegten Theile.

Amtsgericht Passenheim.

Aus dem Kreise Ortelsburg: Stadtbezirk Passenheim; Amtsbezirke Gilgenau, Malschöwen, Nareuthen, Kleinrauschken, Rummy, Scheufelsdorf. Aus dem Amtsbezirk Corpellen: Gemeindebezirk Anhaltsberg.

Amtsgericht Soldau.

Aus dem Kreise Neidenburg: Stadtbezirk Soldau; Amtsbezirke Borchersdorf, Gredtken, Heinrichsdorf, Großkroschlan, Kleinkroschlan, Kyschienen, Großlesek, Narzun, Niederhoff, Nuttkowitz, Scharnau, Taufschken, Usdau.

Amtsgericht Wartenburg.

Aus dem Kreise Allenstein: Stadtbezirk Wartenburg; Amtsbezirke Bartelsdorf, Cronau, Hirschberg, Lemkendorf, Lengäunen, Marauenen, Melkainen, Preylowo, Burden, Kurden (forstfiskalischer Gutsbezirk), Ramshau, Schönau, Wartenburg (Strafanstalt).

Amtsgericht Willenberg.

Aus dem Kreise Ortelsburg: Stadtbezirk Willenberg; Amtsbezirke Fürstenwalde, Kammwiesen, Großlattana, Großpiwnitz, Großprzesdzient, Schiemanen.

Landgerichtsbezirk Bartenstein.

Amtsgericht Barten.

Aus dem Kreise Rastenburg: Stadtbezirk Barten; Amtsbezirke Barten (Domäne), Baumgarten, Denhoffstädt, Säglack, Paaris, Prassen, Sansgarben, Standlack.

Amtsgericht Bartenstein.

Kreis Friedland mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Domnau, Friedland und Schippenbeil gelegten Theile. Aus dem Kreise Preußisch-Eylau: Amtsbezirke Albrechtsdorf, Beisleiden, Berken, Reddenau, Tolls.

Amtsgericht Bischofsburg.

Aus dem Kreise Köffel: Stadtbezirk Bischofsburg; Amtsbezirke Bössau, Raschung, Sadlowe, Stanislawo, Wengowen.

Amtsgericht Bischoffstein.

Aus dem Kreise Köffel: Stadtbezirk Bischoffstein; Amtsbezirke Mochstein, Klackendorf, Lantern, Santoppen, Sturmhübel.

Amtsgericht Kreuzburg.

Aus dem Kreise Preußisch-Eylau: Stadtbezirk Kreuzburg; Amtsbezirke Arnäberg, Jesau, Kilgis, Moritten, Penken, Rositten, Schrombeuhnen, Sollnicken, Tharau, Wackern.

Amtsgericht Domnau.

Aus dem Kreise Friedland: Stadtbezirk Domnau; Amtsbezirke Schloß Domnau, Galben, Kapfitten, Wisettenfeld, Puscheiten, Großsaalan. Aus dem Kreise Preußisch-Eylau: Amtsbezirke Abschwangen, Blanke-
nau, Überwangen.

Amtsgericht Preußisch-Eylau.

Aus dem Kreise Preußisch-Eylau: Stadtbezirk Preußisch-Eylau; Amtsbezirke Deyen, Heinriettenhof, Knauten, Großlauth, Leschen, Perscheln, Romitten, Stablack, Wogau.

Amtsgericht Friedland.

Aus dem Kreise Friedland: Stadtbezirk Friedland; Amtsbezirke Abbarten, Allenan, Althof, Böttchersdorf, Dietrichswalde, Karfchau, Mertensdorf, Schönwalde, Großpöppert, Großpöppert, Großpöppert.

Amtsgericht Gerdauen.

Kreis Gerdauen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Nordenburg gelegten Theils.

Amtsgericht Guttstadt.

Aus dem Kreise Heilsberg: Stadtbezirk Guttstadt; Amtsbezirke Arnsdorf, Elbitten, Glettau, Guttstadt (forstfiskalischer Gutsbezirk), Heiligenthal, Rosberg, Queck, Schlitt, Wolfesdorf.

Amtsgericht Heilsberg.

Kreis Heilsberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Guttstadt gelegten Theils.

Amtsgericht Landsberg.

Kreis Preussisch-Erlau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bartenstein, Kreuzburg, Dornau und Preussisch-Erlau gelegten Theile.

Amtsgericht Nordenburg.

Aus dem Kreise Gerdauen: Stadtbezirk Nordenburg; Amtsbezirke Abelschken, Abellienen, Bajobren, Birkenfeld, Hochlindenberg, Kurkenfeld, Großpöppert, Kaudischken, Schönwiese, Sebrost, Truntlack.

Amtsgericht Rastenburg.

Kreis Rastenburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Barten gelegten Theils.

Amtsgericht Köffel.

Kreis Köffel mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bischofsburg, Bischoffstein und Seeburg gelegten Theile.

Amtsgericht Schippenbeil.

Aus dem Kreise Friedland: Stadtbezirk Schippenbeil; Amtsbezirke Benditten, Klingenberg, Landstren, Langanten, Langendorf, Massauen, Maxeim, Romsdorf, Großschwausfeld, Stolzenfeld, Wöterkeim.

Amtsgericht Seeburg.

Aus dem Kreise Köffel: Stadtbezirk Seeburg; Amtsbezirke Erlau, Frankenanau, Freudenberg, Krokau, Preussitten, Voigtsbof.

Landgerichtsbezirk Braunsberg.

Amtsgericht Braunsberg.

Kreis Braunsberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Mehlsack und Wormditt gelegten Theile.

Amtsgericht Heiligenbeil.

Kreis Heiligenbeil mit Ausschluß des zum Amtsgericht Zinten gelegten Theils.

Amtsgericht Preussisch-Holland.

Kreis Preussisch-Holland mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Liebstadt und Mühlhausen gelegten Theile.

Amtsgericht Liebstadt.

Aus dem Kreise Mohrungen: Stadtbezirk Liebstadt; Amtsbezirke Herzogswalde, Rosenau, Stollen, Waltersdorf. Aus dem Amtsbezirk Reicherts- walde: Aus dem Gutsbezirk Reicherts- walde Verwerke Gudnick, Großgillgebren, Hartwich, Sorrebren, Stobnitz. Aus dem Kreise Preussisch- holland: Amtsbezirke Döbern, Fedangen, Reichswalde, Schwöllmen, Spanden; Amtsbezirk Schmauch mit Ausschluß des Gemeindebezirks Berdehen.

Amtsgericht Mehlsack.

Aus dem Kreise Braunsberg: Stadtbezirk Mehlsack; Amtsbezirke Lang- walde, Kayh, Lichtenau, Peterswalde, Plauten, Woynitz.

Amtsgericht Mohrungen.

Kreis Mohrungen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Liebstadt und Saalfeld gelegten Theile.

Amtsgericht Mühlhausen.

Aus dem Kreise Preussisch-Holland: Stadtbezirk Mühlhausen; Amtsbezirke Garwinden, Deutschendorf, Lauck, Neumünsterberg, Neumark, Schlo- bitten, Schlobien, Sumpff.

Amtsgericht Saalfeld.

Aus dem Kreise Mohrungen: Stadtbezirk Saalfeld; Amtsbezirke Arn- dorf, Auer, Bauditten, Althristburg, Althristburg (Königl. Forst), Dittersdorf, Gerswalde, Hanswalde, Jäckendorf, Karnitten, Kosch- ainen, Kuppen, Liebowalde, Maldeuten, Preussisch-Mark, Mißwalde, Münsterberg, Pröckelwitz, Sassen, Terpen, Weepers, Weindorf.

Amtsgericht Wormditt.

Aus dem Kreise Braunsberg: Stadtbezirk Wormditt; Amtsbezirke Basien, Carben, Heinrichau, Nagehen, Tingen.

Amtsgericht Zinten.

Aus dem Kreise Heiligenbeil: Stadtbezirk Zinten; Amtsbezirke Arnstein, Brandenburg, Eichholz, Hermsdorf, Jäcknis, Großklingbeck, Ruckhen, Laukitten, Ludwigsort, Marauen, Pellen, Pecarden, Pöhren, Pörsch- ken, Rippen, Schönwalde, Wesselsböfen.

Landgerichtsbezirk Insterburg.

Amtsgericht Darkehmen.

Kreis Darkehmen.

Amtsgericht Goldap.

Kreis Goldap.

Amtsgericht Gumbinnen.

Kreis Gumbinnen.

Amtsgericht Insterburg.

Kreis Insterburg.

Amtsgericht Pillkallen.

Kreis Pillkallen.

Amtsgericht Stallupönen.

Kreis Stallupönen.

Landgerichtsbezirk Königsberg.

Amtsgericht Allenburg.

Aus dem Kreise Wehlau: Stadtbezirk Allenburg; Amtsbezirke Groß- allendorf, Eisewagen, Großengelau, Friedrichsdorf, Koppershagen, Neumühl, Plauen, Trimmann.

Amtsgericht Fischhausen.

Kreis Fischhausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Königsberg und Pillau gelegten Theile.

Amtsgericht Königsberg.

Stadtkreis Königsberg; Landkreis Königsberg. Aus dem Kreise Fisch- hausen: Amtsbezirke Capern, Condehnen, Cranz, Fritzen (Forst), Goldschmiede, Grünhoff, Kirchneben, Kurisches Hoff, Landkeim, Laptan, Medenau, Mednickau, Michellau, Großmischen, Pluttwinnen, Pöbethen, Rogebren, Rossitten, Rudau, Schugsten, Seefeld, Stroh- jehnen, Willgaiten, Wösegau, Woyticken, Frisches Hoff (Königs- berger Theil). Aus dem Amtsbezirk Bludau (forstfiskalischer Guts- bezirk): Forstschupbezirke Margen, Bärwalde; Gut Vierbrüderkrug.

Amtsgericht Labiau.

Kreis Labiau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Mehlsacken gelegten Theils.

Amtsgericht Mehlsacken.

Aus dem Kreise Labiau: Amtsbezirke Kleinbaum, Cotta, Lauken, Mehlsacken, Obsherningken, Piplin, Popelken, Rosenberg, Schaltisch- ledimmen, Spannegeln, Altsternberg, Uszballen.

Amtsgericht Pillau.

Aus dem Kreise Fischhausen: Stadtbezirk Pillau; Amtsbezirk Alt-Pillau.

Amtsgericht Tapiau.

Aus dem Kreise Wehlau: Stadtbezirk Tapiau; Amtsbezirke Bieber- walde, Bönslack, Gremitten, Großfritschienen, Gauleben, Genlack, Goldbach, Greiben (forstfiskalischer Gutsbezirk), Grünhau, Grün- lauken, Zinten, Kapkeim, Kleinhof, Leipen (forstfiskalischer Gutsbezirk), Romanden, Romedien, Pregelwalde, Starckenberg, Tapiau (Land- armen- und Korrigenden Anstalt).

Amtsgericht Wehlau.

Kreis Wehlau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Allenburg und Tapiau gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Lyck.

Amtsgericht Angerburg.

Kreis Angerburg.

Amtsgericht Arns.

Aus dem Kreise Johannisburg: Stadtbezirk Arns; Amtsbezirke Dom- browken, Eckersberg, Grundowken, Gutten, Myskoffen, Spirding-See, Ublid, Wiersbinnen.

Amtsgericht Biella.

Aus dem Kreise Johannisburg: Stadtbezirk Biella; Amtsbezirke Bel- zungen, Drygallen, Kumilsto, Moncthen, Großrogallen, Rosjinsto, Ruhben.

Amtsgericht Johannisburg.

Kreis Johannisburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Arns und Biella gelegten Theile.

Amtsgericht Löben.

Kreis Löben mit Ausschluß des zum Amtsgericht Rhein gelegten Theils.

Amtsgericht Lyck.

Kreis Lyck.

Amtsgericht Marggrabowa.

Kreis Dlepkö.

Amtsgericht Nikolaiken.

Aus dem Kreise Sensburg: Stadtbezirk Nikolaiken; Amtsbezirke Ludnainen, Nikolaiken, Schaden, Schimonken, Spirding, Woositz.

Amtsgericht Rhein.

Aus dem Kreise Löben: Stadtbezirk Rhein; Amtsbezirke Gneist, Groß-Sauer, Lawken, Dölen.

Amtsgericht Sensburg.

Kreis Sensburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Nikolaiken gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Tilsit.

Amtsgericht Heinrichswalde.

Kreis Niederung mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Rauehmen und Staisgirren gelegten Theile.

Amtsgericht Heydekrug.

Kreis Heydekrug mit Ausschluß des zum Amtsgericht Ruß gelegten Theils.

Amtsgericht Rauehmen.

Aus dem Kreise Niederung: Amtsbezirke Heinrichsfelde, Inse, Karczewischen, Rauehmen, Pappienen, Norwischen, Rauehmenburg, Saubeningken, Seckenburg, Stöpen, Tawe, Tawellingken.

Amtsgericht Memel.

Kreis Memel mit Ausschluß des zum Amtsgericht Prökuls gelegten Theils.

Amtsgericht Prökuls.

Aus dem Kreise Memel: Amtsbezirke Aglohnien, Rebbeln, Prökuls, Sathen, Wenzken. Aus dem Amtsbezirke Dittauen: Gemeindebezirke Darzappeln, Kooden, Eingen, Ribbern. Aus dem Amtsbezirke Gelshimmen: Gemeindebezirke Grabsten, Kojellen. Aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Klosschen: Forstschubbezirk Buttken.

Amtsgericht Ragnit.

Kreis Ragnit.

Amtsgericht Ruß.

Aus dem Kreise Heydekrug: Amtsbezirke Ivenhorst, Karkeln, Kurisches Hoff, Kupkalwen, Ruß, Schafshnen, Skirwieth, Spucken, Sziesz, Wenteine.

Amtsgericht Staisgirren.

Aus dem Kreise Niederung: Amtsbezirke Dschweningken, Parwischen, Groß-Staisgirren, Wannaglaufen. Aus dem Amtsbezirke Osseningken: Gemeindebezirke Budwethen, Neu-Gründamm, Groß-Matohnen, Klein-Matohnen, Marglaufen, Osseningken, Petschkehmen, Tinkeningken; Gutsbezirke Finkenhoff, Märgen. Aus dem Amtsbezirke Demmenen: Gemeindebezirk Demmenen.

Amtsgericht Tilsit.

Kreis Tilsit.

Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

Landgerichtsbezirk Danzig.

Amtsgericht Berent.

Kreis Berent mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Schöneck und Preussisch-Stargard gelegten Theile. Aus dem Kreise Carthaus: Aus dem Amtsbezirk Parchau: Gemeindebezirke Kafel, Schülzen, Summin, Gutsbezirk Sedroien. Aus dem Amtsbezirk Stenditz: Gemeindebezirke Gostomken, Gostomie, Schollnen, Skorzewo, Gutsbezirk Czestkowo.

Amtsgericht Carthaus.

Kreis Carthaus mit Ausschluß des zum Amtsgericht Berent gelegten Theils.

Amtsgericht Danzig.

Kreis Danzig (Stadt) und Kreis Danzig (Land).

Amtsgericht Dirschau.

Aus dem Kreise Preussisch-Stargard: Stadtbezirk Dirschau; Amtsbezirke Dalwin, Gardschau, Gerdin, Liebenhof, Liebichau, Pelpin, Forstgutsbezirk Pelpin, Mathstube Schlanz, Subkau, Wajmiers, Zeisgendorf; Amtsbezirk Berreschau mit Ausschluß des Gemeindebezirks Labuhufen und des Gutsbezirks Wojahren. Aus dem Amtsbezirk Swaroschin: Gutsbezirke Gofchin, Wentkau.

Amtsgericht Neustadt.

Kreis Neustadt mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Puszig und Zoppot gelegten Theile.

Amtsgericht Puszig.

Aus dem Kreise Neustadt: Stadtbezirk Puszig; Amtsbezirke Cellbau, Darslub, Hela, Karwenbruch, Kreckow, Löbisch, Muzau, Schwarzjan, Starstin, Zarnowitz. Aus dem Amtsbezirk Rheda: Gemeindebezirk Pelschau; Gutsbezirk Rekau.

Amtsgericht Schöneck.

Aus dem Kreise Berent: Stadtbezirk Schöneck; Amtsbezirke Groß-Paglau, Wenzkau; Amtsbezirk Neugut mit Ausschluß des Gemeindebezirks Schwarzhof und des Gutsbezirks Benschel. Aus dem Amtsbezirk Pogutken: Gutsbezirke Decca, Mallar, Weißbruch. Aus dem Amtsbezirk Strippau: Gemeindebezirk Grenzacker. Aus dem Amtsbezirk Wischin: Gemeindebezirk Schadrau; Gutsbezirk Alt-Fiech.

Amtsgericht Preussisch-Stargard.

Kreis Preussisch-Stargard mit Ausschluß des zum Amtsgericht Dirschau gelegten Theils. Aus dem Kreise Berent: Amtsbezirke Grenzort, Zarischau, Schloß Rischau, Groß-Dkonin; Amtsbezirk Pogutken mit Ausschluß der Gutsbezirke Decca, Mallar, Weißbruch. Aus dem Amtsbezirk Alt-Rischau: Gemeindebezirk Alt-Rischau. Aus dem Amtsbezirk Konarschin: Gemeindebezirke Ferjenau, Konarschin, Wigonin. Aus dem Amtsbezirk Neugut: Gemeindebezirk Schwarzhof; Gutsbezirk Benschel.

Amtsgericht Zoppot.

Aus dem Kreise Neustadt: Amtsbezirke Gloddau, Kay, Quaschin, Taubenwasser, Zoppot; Amtsbezirk Kielau mit Ausschluß des Gemeindebezirks Giesau; Amtsbezirk Orbst mit Ausschluß der Gemeindebezirke Kossakau, Pogorsch. Aus dem Amtsbezirk Kellu: Gemeindebezirk Wojahn; Gutsbezirk Wertheim.

Landgerichtsbezirk Elbing.

Amtsgericht Christburg.

Aus dem Kreise Stuhm: Stadtbezirk Christburg; Amtsbezirke Baumgarth, Bruch, Sparau; Amtsbezirk Frankwitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks Polixen. Aus dem Amtsbezirk Stangenberg: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Groß-Zeschendorf.

Amtsgericht Elbing.

Kreis Elbing (Stadt). Kreis Elbing (Land) mit Ausschluß des zum Amtsgericht Tiegenhof gelegten Theils.

Amtsgericht Deutsch-Gylau.

Aus dem Kreise Rosenberg: Stadtbezirke Bischofswerder, Deutsch-Gylau; Amtsbezirke Freudenthal, Herzogswalde, Kaudnisch, Stenkendorf, Stein, Tillwalde; Amtsbezirk Gulbien mit Ausschluß des Gutsbezirks Mosgau; Amtsbezirk Peterwitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks Gubringen; Amtsbezirk Stangenwalde mit Ausschluß der Gutsbezirke Mathildenhof, Waldau A., Waldau B. Aus dem Amtsbezirk Petertau: Gemeindebezirk Groß-Stärkenau; Gutsbezirk Garben.

Amtsgericht Marienburg.

Kreis Marienburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Tiegenhof gelegten Theils. Aus dem Kreise Stuhm; Amtsbezirke Lichtfelde, Pösilge; Amtsbezirk Lessendorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks Grünhagen.

Amtsgericht Riesenburg.

Aus dem Kreise Rosenberg: Stadtbezirk Riesenburg; Amtsbezirke Orkusch, Rohdau, Seeberg, Sonnenberg, Tronnan. Aus dem Amtsbezirk Zauth: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Riesenwalde; Gutsbezirk Grasnitz. Aus dem Amtsbezirk Pachutken: Gemeindebezirke Jacobsdorf, Riesenkirch.

Amtsgericht Rosenberg.

Kreis Rosenberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Deutsch-Gylau und Riesenburg gelegten Theile.

Amtsgericht Stuhm.

Kreis Stuhm mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Christburg und Marienburg gelegten Theile.

Amtsgericht Tiegenhof.

Aus dem Kreise Elbing (Land): Amtsbezirke Fürstenau, Grenzdorf, Jungfer; Amtsbezirk Groß-Mausdorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks Horsterbusch. Aus dem Kreise Marienburg; Stadtbezirk Neuteich; Amtsbezirke Baarenhof, Fürstenwerder, Ladekopp, Marienau, Neufirch, Neuteichsdorf, Petershagen, Ober-Scharpan, Nieder-Scharpan, Schöneberg, Tiegenhagen, Tiegenhof.

Landgerichtsbezirk Graudenz.

Amtsgericht Graudenz.

Kreis Graudenz.

Amtsgericht Marienwerder.

Kreis Marienwerder mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Mewe und Neuenburg gelegten Theile.

Amtsgericht Mewe.

Aus dem Kreise Marienwerder: Stadtbezirk Mewe; Amtsbezirke Bielsk, Brodden, Groß-Falkenau, Adl. Liebenau, Neuhof, Pehsten, Warmhof; Amtsbezirk Krausenhof mit Ausschluß des Gemeindebezirks Wessel. Aus dem Amtsbezirk Kopittowo: Gemeindebezirk Kirchnjahn; Gutsbezirk Altjahn. Aus dem Amtsbezirk Münsterwalde: Gemeindebezirke Groß-Applinken, Klein-Applinken, Groß-Jesewitz, Klein-Jesewitz.

Amtsgericht Neuenburg.

Aus dem Kreise Marienwerder: Amtsbezirke Fronza, Kozieller, Osterwitt, Rinkowken; Amtsbezirk Kopittowo mit Ausschluß des Gemeindebezirks Kirchnjahn und des Gutsbezirks Altjahn; Amtsbezirk Münsterwalde mit Ausschluß des zum Amtsgerichte Mewe gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Krausenhof: Gemeindebezirk Wessel. Aus dem Kreise Schwep: Stadtbezirk Neuenburg; Amtsbezirke Bankau, Bülowsheide, Kommerß, Konshib, Milewo, Mentau, Dschin, Warlubien; Amtsbezirk Groß-Rubin mit Ausschluß des Gemeindebezirks Michlau; Amtsbezirk Rohlau mit Ausschluß des Gemeindebezirks Sellenhütte und des Gutsbezirks Gutta; Amtsbezirk Groß-Sibsau mit Ausschluß des Gemeindebezirks Hlötenu. Aus dem Amtsbezirk Hagen: Gemeindebezirk Ribnosiec.

Amtsgericht Schwep.

Kreis Schwep mit Ausschluß des zum Amtsgericht Neuenburg gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Konig.

Amtsgericht Baldenburg.

Aus dem Kreise Schlochau: Stadtbezirk Baldenburg; Amtsbezirke Gidfier, Grabau; Amtsbezirk Flötenstein mit Ausschluß des Gemeindebezirks Böllzig; Amtsbezirk Schönau mit Ausschluß des Gemeindebezirks Fernheide und des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Demmin; Amtsbezirk Zanderbrück mit Ausschluß des Gemeindebezirks Wehnersdorf. Aus dem Amtsbezirk Starßen: Gemeindebezirke Starßen, Steinförth; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Darßen.

Amtsgericht Flatow.

Kreis Flatow mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bantsburg und Zempelburg gelegten Theile.

Amtsgericht Preussisch-Friedland.

Aus dem Kreise Schlochau: Stadtbezirke Preussisch-Friedland, Landeck; Amtsbezirke Landeck, Peterswalde. Aus dem Amtsbezirk Barckenfelde: Gemeindebezirke Heinrichswalde, Strepin. Aus dem Amtsbezirk Krummensee: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Krummensee; Gutsbezirk Schönwerder. Aus dem Amtsbezirk Messin: Gemeindebezirk Steinbern.

Amtsgericht Hammerstein.

Aus dem Kreise Schlochau: Stadtbezirk Hammerstein; Amtsbezirk Hammerstein; Amtsbezirk Krummensee mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Krummensee und des Gutsbezirks Schönwerder; Amtsbezirk Voosen mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Essenau und des Gutsbezirks Rittersberg; Amtsbezirk Stegers mit Ausschluß des Gemeindebezirks Förstenau. Aus dem Amtsbezirk Schönau: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Demmin; Gemeindebezirk Fernheide. Aus dem Amtsbezirk Zanderbrück: Gemeindebezirk Wehnersdorf.

Amtsgericht Konig.

Kreis Konig.

Amtsgericht Schlochau.

Kreis Schlochau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Baldenburg, Preussisch-Friedland und Hammerstein gelegten Theile.

Amtsgericht Tuchel.

Kreis Tuchel.

Amtsgericht Bantsburg.

Aus dem Kreise Flatow: Stadtbezirk Bantsburg; Amtsbezirke Sastrzembke, Neuhof, Suchorenzel, Jatzewke; Amtsbezirk Sohnow mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Zempeltowo. Aus dem Amtsbezirk Komierowo: Gemeindebezirke Dbdowo, Kolonie Dbdowo. Aus dem Amtsbezirk Sypniewo: Gemeindebezirk Kolonie Lubca; Gutsbezirk Alt-Lubca.

Amtsgericht Zempelburg.

Aus dem Kreise Flatow: Stadtbezirke Camin, Zempelburg; Amtsbezirke Groß-Lutau, Klein-Lutau, Plözig, Waldau, Wordel, Groß-Zirkwitz; Amtsbezirk Komierowo mit Ausschluß der Gemeindebezirke Dbdowo und Kolonie Dbdowo. Aus dem Amtsbezirk Sohnow: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Zempeltowo.

Landgerichtsbezirk Thorn.

Amtsgericht Briesen.

Aus dem Kreise Kulm: Stadtbezirk Briesen; Amtsbezirke Bahrendorf, Myslewitz, Königlich Neudorf, Schönfließ, Stanislawken; Amtsbezirk Plusnitz mit Ausschluß der Gutsbezirke Vielau, Josephsdorf. Aus dem Amtsbezirk Willifsch: Gemeindebezirke Klein-Gzappeln, Willifsch. Aus dem Kreise Strassburg: Amtsbezirke Dembowalenta, Hohenkirch, Piwnitz. Aus dem Amtsbezirk Butowitz: Gemeindebezirk Weizenau. Aus dem Amtsbezirk Lindhof: Gemeindebezirk Wimsdorf. Aus dem Amtsbezirk Wroplk: Gemeindebezirk Lobbowo.

Amtsgericht Gollub.

Aus dem Kreise Strassburg: Stadtbezirk Gollub; Amtsbezirke Friederikenhof, Gajewo, Gollub, Radowisk; Amtsbezirk Oberförsterei Gollub mit Ausschluß der Gutsbezirke Josephat, Kujawa; Amtsbezirk Lindhof mit Ausschluß des Gemeindebezirks Wimsdorf. Aus dem Amtsbezirk Wroplk: Gutsbezirke Karczewo, Tokvry.

Amtsgericht Kulm.

Kreis Kulm mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Briesen und Kulmsee gelegten Theile.

Amtsgericht Kulmsee.

Aus dem Kreise Kulm: Amtsbezirke Dyzonowo, Dubielno. Aus dem Amtsbezirk Dietrichsdorf: Gemeindebezirk Segertsdorf; Gutsbezirke Glauchau, Zegartowitz. Aus dem Kreise Thorn: Stadtbezirk Kulmsee; Amtsbezirke Friedenau, Kunzendorf, Paulshof, Sternberg, Wibisch, Zelgno.

Amtsgericht Lautenburg.

Aus dem Kreise Strassburg: Stadtbezirk Lautenburg; Amtsbezirke Ciborz, Zellen, Wlewsk; Amtsbezirk Bolleszyn mit Ausschluß des Gemeindebezirks Zembrze; Amtsbezirk Oberförsterei Lautenburg mit Ausschluß des Gutsbezirks Wosfel.

Amtsgericht Lbbau.

Kreis Lbbau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Neumark gelegten Theils.

Amtsgericht Neumark.

Aus dem Kreise Lbbau: Stadtbezirke Kauernik, Neumark; Amtsbezirke Groß-Ballowken, Brattian, Deutsch-Prozie, Czuchen, Gwisdzyn, Kaczek, Kretschin, Konforsz, Mroczwo, Nikolaiken, Ostrowitt, Starlin, Tereszewo, Tillip. Aus dem Amtsbezirk Radomno: Gemeindebezirk Chrosle.

Amtsgericht Strassburg.

Kreis Strassburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Briesen, Gollub und Lautenburg gelegten Theile.

Amtsgericht Thorn.

Kreis Thorn mit Ausschluß des zum Amtsgericht Kulmsee gelegten Theils.

Oberlandesgerichtsbezirk Berlin.

Landgerichtsbezirk Berlin I.

Amtsgericht Berlin.

Stadtkreis Berlin.

Landgerichtsbezirk Berlin II.

Amtsgericht Alt-Landsberg.

Aus dem Kreise Nieder-Barnim: Stadtbezirk Alt-Landsberg; Amtsbezirke Alt-Landsberg, Blumberg, Fredersdorf, Herzfelde, Löhne, Neuenhagen, Nehfelde, Rüdersdorf, Rüdersdorfer Forst, Tasdorf; Amtsbezirk Arensfelde mit Ausschluß des Gemeindebezirks Arensfelde; Amtsbezirk Dahlwitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Schönliche. Aus dem Kreise Ober-Barnim: Stadtbezirk Werneuchen; Amtsbezirk Buchholz. Aus dem Amtsbezirk Beiersdorf: Gemeindebezirke Weesow, Wilmersdorf.

Amtsgericht Berlin.

Kreis Nieder-Barnim mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Alt-Landsberg, Bernau, Cöpenick, Liebenwalde und Dramenburg gelegten Theile.

Kreis Teltow mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Charlottenburg, Göpenick, Königs-Wusterhausen, Mittenwalde, Nirdorf, Bessen, Buchholz, Ludenwalde und Potsdam gelegten Theile.

Amtsgericht Bernau.

Aus dem Kreise Nieder-Barnim: Stadtbezirk Bernau; Amtsbezirke Börnische, Buch, Lanke.

Amtsgericht Charlottenburg.

Stadtkreis Charlottenburg. Aus dem Kreise Teltow: Amtsbezirk Spandauer Forst mit Ausschluß des Gutsbezirks Dahlem.

Amtsgericht Göpenick.

Aus dem Kreise Beeskow-Storkow: Aus dem Amtsbezirk Neu-Zittau: Gemeindebezirke Gosen, Neu-Zittau, Bernsdorf; Gutsbezirk Gosen. Aus dem Kreise Nieder-Barnim: Amtsbezirke Göpenicker Forst, Friedrichshagen, Ober-Schönevide. Aus dem Amtsbezirk Dahlewitz: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Schöneiche. Aus dem Kreise Teltow: Stadtbezirk Göpenick; Amtsbezirke Alt-Glienick, Göpenicker Forst, Kiez bei Göpenick. Aus dem Amtsbezirk Waltersdorf: Gemeindebezirke Vohnsdorf, Schmückwitz, Schmückwitzwerder. Aus dem Amtsbezirk Rudow: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Johannisthal.

Amtsgericht Königs-Wusterhausen.

Aus dem Kreise Beeskow-Storkow: Aus dem Amtsbezirk Neu-Zittau: Gemeindebezirk Nieder-Pöhm. Aus dem Kreise Teltow: Stadtbezirk Königs-Wusterhausen; Amtsbezirke Gräbendorf, Königs-Wusterhausen; Amtsbezirk Deutsch-Wusterhausen mit Ausschluß des Gemeindebezirks Ragow; Amtsbezirk Waltersdorf mit Ausschluß des zum Amtsgericht Göpenick gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Groß-Köriz: Gemeindebezirke Groß-Köriz, Schwerin; Guts(Forst)bezirk Mochheide. Aus dem Amtsbezirk Klein-Westen: Gemeindebezirke Groß-Westen, Klein-Westen, Zeesen; Gutsbezirke Zeesen (Forstrevier), Neue Kling. Aus dem Amtsbezirk Selchow: Gutsbezirk Diepensee.

Amtsgericht Liebenwalde.

Aus dem Kreise Nieder-Barnim: Stadtbezirk Liebenwalde; Amtsbezirke Grafenbrück, Groß-Schönebeck, Groß-Schönebecker Forst, Hammer, Pechteich, Zerpenschleuse; Amtsbezirk Liebenwalder Forst mit Ausschluß des Gemeindebezirks Bernöwe Wittenberge. Aus dem Amtsbezirk Freienhagen: Gemeindebezirk Neuholdand.

Amtsgericht Mittenwalde.

Aus dem Kreise Teltow: Stadtbezirke Mittenwalde, Teupitz; Amtsbezirke Groß-Kienitz, Töpchin. Aus dem Amtsbezirk Deutsch-Wusterhausen: Gemeindebezirk Ragow. Aus dem Amtsbezirk Groß-Köriz: Gemeindebezirke Eggdorf, Kleine Mühle, Hohe Mühle, Mittel-Mühle, Neuendorf bei Teupitz, Spetendorf bei Teupitz, Tornow; Gutsbezirk Schloß Teupitz. Aus dem Amtsbezirk Klein-Westen: Gemeindebezirke Gallun, Krummensee; Gutsbezirk Gallun.

Amtsgericht Nauen.

Aus dem Kreise Ost-Havelland: Stadtbezirk Nauen; Amtsbezirke Bredow, Buchow Carpyow, Krämersfabl, Fernenitz; Amtsbezirk Dvrog mit Ausschluß des Gemeindebezirks Mohrbeck. Aus dem Amtsbezirk Karbow: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Karbow. Aus dem Amtsbezirk Königshorst: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Hertefeld; Gutsbezirk Kienberg. Aus dem Amtsbezirk Staffelde: Gemeindebezirk Börnische. Aus dem Kreise West-Havelland: Amtsbezirke Berge, Groß-Behnitz, Trennen.

Amtsgericht Dranienburg.

Aus dem Kreise Nieder-Barnim: Stadtbezirk Dranienburg; Amtsbezirke Birkenwerder, Mühlenbeck Forst, Neuholdand Forst, Dranienburg Forst, Eackerhausen, Schönfließ, Wandelitz, Zehlecker; Amtsbezirk Freienhagen mit Ausschluß des Gemeindebezirks Neuholdand; Amtsbezirk Schönevlnde mit Ausschluß des Gemeindebezirks Schönevlnde. Aus dem Amtsbezirk Liebenwalder Forst: Gemeindebezirk Bernöwe-Wittenberge. Aus dem Kreise Ost-Havelland: Aus dem Amtsbezirk Hennigsdorf: Guts(Forst)bezirk Pinnow. Aus dem Amtsbezirk Welten: Gutsbezirk Pinnow.

Amtsgericht Nirdorf.

Aus dem Kreise Teltow: Amtsbezirk Nirdorf.

Amtsgericht Spandau.

Kreis Ost-Havelland mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Creutzen, Fehrbellin, Nauen, Dranienburg und Potsdam gelegten Theile.

Amtsgericht Straußberg.

Aus dem Kreise Ober-Barnim: Stadtbezirk Straußberg; Amtsbezirke Garzan, Pröpel; Amtsbezirk Hirschfelde mit Ausschluß des Gutsbezirks Werstpsuhl. Aus dem Amtsbezirk Ithlow: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Vollerdsdorf.

Amtsgericht Zossen.

Aus dem Kreise Teltow: Stadtbezirk Zossen; Amtsbezirke Gummerdorfer Forst, Glienick v. Z., Zachzenbrück, Sperenberg; Amtsbezirk Groß-Schulzendorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Zühnsdorf.

Landgerichtsbezirk Cottbus.

Amtsgericht Calau.

Kreis Calau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Lübbenau und Senftenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Cottbus.

Kreis Cottbus mit Ausschluß des zum Amtsgericht Peitz gelegten Theils.

Amtsgericht Dobrilugk.

Aus dem Kreise Luckau: Stadtbezirk Dobrilugk; Amtsbezirke Dobrilugk, Fischwasser, Doppelbain, Schönborn; Amtsbezirk Schilda mit Ausschluß des zum Amtsgericht Kirchhain gelegten Theils.

Amtsgericht Finsterwalde.

Aus dem Kreise Luckau: Stadtbezirke Finsterwalde, Sonnenwalde; Amtsbezirke Göllnitz, Grünhaus, Massen, Nebesdorf, Sallgast. Aus dem Amtsbezirk Sonnenwalde: Gemeindebezirke Groß-Bahren, Klein-Bahren, Breitenau, Dabern, Hofmar v. S., Möllendorf, Piesfigel, Presehna; Gutsbezirke Clementinenhof, Möllendorf, Presehna, Schloß Sonnenwalde.

Amtsgericht Kirchhain.

Aus dem Kreise Luckau: Stadtbezirk Kirchhain; Amtsbezirk Kirchhain; Amtsbezirk Sonnenwalde mit Ausschluß des zum Amtsgericht Finsterwalde gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Schilda: Gemeindebezirke Budowien, Priesen; Gutsbezirk Berwerk Priesen.

Amtsgericht Lieberose.

Aus dem Kreise Lübben: Stadtbezirk Lieberose; Amtsbezirke Dobberbusch, Lieberose, Groß-Muckrow. Aus dem Amtsbezirk Straupitz: Gemeindebezirke Buzen, Buhleguhre, Neu-Buhleguhre, Buhlen, Mochow; Gutsbezirke Buzen, Buhlen, Mochow.

Amtsgericht Lübben.

Kreis Lübben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Beeskow und Lieberose gelegten Theile.

Amtsgericht Lübbenau.

Aus dem Kreise Calau: Stadtbezirke Lübbenau, Vetschau; Amtsbezirke Lübbenau I., Kittlitz, Mago, Tornow, Vetschau; Amtsbezirk Lübbenau II. mit Ausschluß der Gemeindebezirke Muckow, Kalkwitz, Miede und der Gutsbezirke Muckow, Kalkwitz, Miede.

Amtsgericht Luckau.

Kreis Luckau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Buchholz, Dobrilugk, Finsterwalde und Kirchhain gelegten Theile.

Amtsgericht Peitz.

Aus dem Kreise Cottbus: Stadtbezirk Peitz; Amtsbezirke Drachhausen, Fänschwalde, Ottendorf, Schmagrew, Lauer, Zinswiesen.

Amtsgericht Senftenberg.

Aus dem Kreise Calau: Stadtbezirke Drebkau, Senftenberg; Amtsbezirke Glettwitz, Drebkau, Grünhaus, Kroschen, Laubst, Petersbawn, Mätschen, Saalhausen, Sedlitz, Senftenberg, Zichornegesda.

Amtsgericht Spremberg.

Kreis Spremberg.

Landgerichtsbezirk Frankfurt a. O.

Amtsgericht Beeskow.

Kreis Beeskow-Storkow mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Buchholz, Göpenick, Fürstenwalde, Königs-Wusterhausen und Storkow gelegten Theile. Aus dem Kreise Lübben: Stadtbezirk Friedland; Amtsbezirke Günthersdorf, Rehnitz, Nirdorf. Aus dem Amtsbezirk Wittmannsdorf: Gemeindebezirke Vriescht (Lübbener Kreisanteils), Gossenblatt; Guts(Forst)bezirke Gossenblatt, Sabrodt.

Amtsgericht Buchholz.

Aus dem Kreise Beeskow-Storkow: Stadtbezirk Wendisch-Buchholz; Amtsbezirke Kranznigt, Münchehofe; Amtsbezirk Neu-Schadow mit Ausschluß des zu der königlichen Schenower Forst gehörigen Theils. Aus dem Kreise Luckau: Aus dem Amtsbezirk Golsen: Gemeindebezirke Vriesen, Oderin; Gutsbezirke Vriesen, Oderin. Aus dem Kreise Teltow: Amtsbezirke Freidorf, Hammersche Forst. Aus dem Amtsbezirk Groß-Köriz: Gemeindebezirke Halbe, Lötten, Klein-Köriz; Gutsbezirk Lötten.

Amtsgericht Drossen.

Aus dem Kreise West-Sternberg: Stadtbezirk Drossen; Amtsbezirke Radach, Schmagerlei, Seefeld, Tschirnow.

Amtsgericht Frankfurt a. D.

Stadtkreis Frankfurt a. D. Aus dem Kreise Lebus: Stadtbezirke Lebus, Müllrose; Amtsbezirke Biegen, Boofen, Cliestow, Hohen-Zehsar, Lebus, Poffow, Markendorf, Müllrose, Petersdorf, Petershagen, Podelzig, Reitwein, Tzschepshuow, Weisenspring. Aus dem Amtsbezirk Madlitz: Gemeindebezirke Alt-Madlitz, Neu-Madlitz, Wilmersdorf; Gutsbezirke Alt-Madlitz, Wilmersdorf. Aus dem Kreise West-Sternberg: Amtsbezirke Kurth, Bischoffsee, Kurersdorf, Reipzig.

Amtsgericht Fürstenwalde.

Aus dem Kreise Lebus: Stadtbezirk Fürstenwalde; Amtsbezirke Hangelsberg, Mollenberg, Neuendorf i. S., Trebus; Amtsbezirk Madlitz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Alt-Madlitz, Neu-Madlitz, Wilmersdorf und der Gutsbezirke Alt-Madlitz, Wilmersdorf. Aus dem Kreise Beeskow-Storkow: Amtsbezirke Fürstenwalder Stadtfurst, Rauen.

Amtsgericht Müncheberg.

Aus dem Kreise Lebus: Stadtbezirke Buckow, Müncheberg; Amtsbezirke Pehlendorf, Buckow, Eggersdorf, Haajensfelde.

Amtsgericht Neppen.

Kreis West-Sternberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Cüstrin, Drossen, Frankfurt a. D. und Fürstenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Seelow.

Kreis Lebus mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Cüstrin, Frankfurt a. D., Fürstenwalde und Müncheberg gelegten Theile.

Amtsgericht Sonnenburg.

Aus dem Kreise Ost-Sternberg: Stadtbezirk Sonnenburg; Amtsbezirke Krieficht, Alt-Linnritsch, Königliches Forstrevier Linnritsch, Louisa, Rentamt Sonnenburg, Woyfelde.

Amtsgericht Storkow.

Aus dem Kreise Beeskow-Storkow: Stadtbezirk Storkow; Amtsbezirke Friedersdorf, Friedersdorfer Forst, Görzdorf, Markgraspische, Reichenwalde, Selchow, Spreenhagen, Storkow. Aus dem Amtsbezirk Neuzittau: Gutsbezirk Vorwerk Steinfurt.

Amtsgericht Zielenzig.

Kreis Ost-Sternberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Sonnenburg gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Guben.

Amtsgericht Crossen.

Kreis Crossen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Schwiebus, Sommerfeld und Züllichau gelegten Theile.

Amtsgericht Forst.

Aus dem Kreise Sorau: Stadtbezirk Forst; Amtsbezirke Berge, Bohrau, Gulo, Forst-Domaine, Groß-Kölzig, Freschen, Simmersdorf, Weissagel. Aus dem Amtsbezirk Pforten die zum Stadtbezirk Forst und die zu den Gutsbezirken Berge und Forst-Domaine gehörigen Theile.

Amtsgericht Fürstenberg a. D.

Aus dem Kreise Guben: Stadtbezirk Fürstenberg; Amtsbezirke Diehlo, Dffendorf, Siehdichum, Ziltendorf. Aus dem Kreise West-Sternberg: Amtsbezirke Balkow, Rampitz, Ziebingen.

Amtsgericht Guben.

Kreis Guben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Fürstenberg a. D., Pforten und Sommerfeld gelegten Theile.

Amtsgericht Pforten.

Aus dem Kreise Guben: Amtsbezirke Beitzsch, Degeln. Aus dem Amtsbezirk Liebesitz: Gemeindebezirke Liebesitz, Wirchenblatt; Gutsbezirke Liebesitz, Wirchenblatt. Aus dem Amtsbezirk Dffig: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Merke. Aus dem Amtsbezirk Strega: Gemeindebezirke Birkenberge, Neudörfel, Pohlen, Strega; Gutsbezirke Birkenberge, Pohlen, Strega. Aus dem Kreise Sorau: Stadtbezirk Pforten; Amtsbezirk Datten; Amtsbezirk Pforten mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Forst und Triebel gelegten Theile. Aus dem Amtsbezirk Dolzig: Gemeindebezirk Thurno. Aus dem Amtsbezirk Niewerle: Gemeindebezirke Drehe, Züritz, Niewerle, Schmiebinchen; Gutsbezirke Drehe, Züritz, Niewerle, Schmiebinchen.

Amtsgericht Schwiebus.

Aus dem Kreise Crossen: Amtsbezirk Tepper. Aus dem Kreise Züllichau: Stadtbezirke Liebenau, Schwiebus; Amtsbezirke Mößchen, Neuhöfchen, Dggerschütz, Rinnerdorf, See-Bägen, Starpel, Stensch, Wilkau.

Aus dem Amtsbezirk Rutschlau: Gemeindebezirke Zehser, Merzdorf; Gutsbezirke Burglehn-Schwiebus, Zehser, Merzdorf. Aus dem Amtsbezirk Schönfeld: Gemeindebezirk Ubersdorf.

Amtsgericht Sommerfeld.

Aus dem Kreise Crossen: Stadtbezirk Sommerfeld; Amtsbezirk Gähren. Aus dem Kreise Guben: Amtsbezirk Dffig mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Merke. Aus dem Kreise Sorau: Stadtbezirk Gassen; Amtsbezirk Tandel. Aus dem Amtsbezirk Dolzig: Gemeindebezirke Dolzig, Kulm; Gutsbezirke Dolzig, Kulm. Aus dem Amtsbezirk Gablenz: Gemeindebezirke Baudach N.-L., Baudach N.-M., Alt-Gassen; Gutsbezirke Baudach N.-L., Alt-Gassen.

Amtsgericht Sorau.

Kreis Sorau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Forst, Pforten, Sommerfeld und Triebel gelegten Theile.

Amtsgericht Triebel.

Aus dem Kreise Sorau: Stadtbezirk Triebel; Amtsbezirke Haafel, Zerischke, Rennitz, Groß-Särchen Forstrevier, Groß-Teupitz, Triebel-Domaine, Tzschscheln. Aus dem Amtsbezirk Niewerle: Gemeindebezirke Grabow, Niemaschleba, Tzschereen; Gutsbezirke Grabow, Niemaschleba, Tzschereen. Aus dem Amtsbezirk Pforten die zu den Gemeindebezirken Bokuschel, Groß- und Klein-Teupitz und Ober-Helmsdorf gehörigen Theile.

Amtsgericht Züllichau.

Kreis Züllichau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Schwiebus gelegten Theils. Aus dem Kreise Crossen: Amtsbezirk Pommerzig.

Landgerichtsbezirk Landsberg a. W.

Amtsgericht Arnswalde.

Kreis Arnswalde mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Neuwedel, Neep und Woldenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Bärwalde.

Aus dem Kreise Königsberg N.-M.: Stadtbezirk Bärwalde; Amtsbezirke Messin, Güstebiese, Sellin, Stölpchen Forst, Voigtsdorf Messin, Sellin.

Amtsgericht Berlinchen.

Aus dem Kreise Soldin: Stadtbezirke Berlinchen, Bernstein; Amtsbezirke Amt-Bernstein, Domaine Garzig, Oberförsterei Garzig, Dieckow, Groß-Ehrenberg, Gratzow, Hasselbusch, Oberförsterei Pichtelack, Oberförsterei Reuhaus, Niepözig, Richnow, Siede. Aus dem Amtsbezirk Brüggel-Schöneberg: Die zum Gutsbezirk Pichtelack gehörige Kolonie Landwehr.

Amtsgericht Cüstrin.

Aus dem Kreise Königsberg N.-M.: Stadtbezirke Cüstrin, Fürstenfelde; Amtsbezirke Bleyen, Alt-Drewitz, Kiez, Neumühl, Quartzen-Kudorf, Willersdorf, Zorndorf. Aus dem Kreise Landsberg a. W.: Amtsbezirke Groß-Cammmin, Tamsel; Amtsbezirk Radorf mit Ausschluß der Gutsbezirke Radorf, Viezer-Schmelze. Aus dem Kreise Lebus: Amtsbezirke Gorgast, Lucheband. Aus dem Amtsbezirk Golzow: Gemeindebezirk Genschmar; Gutsbezirke Vorwerke Henriettenhof, Wilhelmminenhof. Aus dem Kreise West-Sternberg: Stadtbezirk Görzig. Aus dem Amtsbezirk Frauendorf: Gutsbezirk Domaine und Gutsverwerk Görzig.

Amtsgericht Driesen.

Aus dem Kreise Friedeberg N.-M.: Stadtbezirk Driesen; Amtsbezirke Neu-Anspach, Gusch, Guschterholländer, Oberförsterei Lubiatzfließ, Medderwiese, Trebitsch, Vordamm; Amtsbezirk Gottschinnim mit Ausschluß des zum Gemeindebezirk Gottschimmerbruch gehörigen Gotschimmerwerders. Aus dem Amtsbezirk Alt-Beelitz: Gemeindebezirke Alt-Beelitz, Neu-Beelitz, Dragebruch. Aus dem Amtsbezirk Oberförsterei Driesen: Gemeindebezirk Brand; Gutsbezirk (Oberförsterei) Driesen. Aus dem Amtsbezirk Gottschimmerbruch: Gemeindebezirk Breukenhofsbruch. Aus dem Amtsbezirk Oberförsterei Steinpring: Aus dem Forstgutsbezirk Königliche Steinpringer Forst: die Kolonie Weisepenn. Aus dem Amtsbezirk Vorbruch: Gemeindebezirke Bergdorf, Vorbruch.

Amtsgericht Friedeberg N.-M.

Kreis Friedeberg N.-M. mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Driesen und Woldenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Königsberg N.-M.

Kreis Königsberg N.-M. mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bärwalde, Cüstrin, Freienwalde, Mendamm, Wriezen und Zehden gelegten Theile.

Amtsgericht Landsberg a. W.
Kreis Landsberg a. W. mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Cüstrin und Soldin gelegten Theile.

Amtsgericht Pippelne.
Aus dem Kreise Soldin: Stadtbezirk Pippelne; Amtsbezirke Adamsdorf, Graazu, Deetz, Hohenzieben, Mellentin.

Amtsgericht Neudamm.
Aus dem Kreise Königsberg N.-M.: Stadtbezirk Neudamm; Amtsbezirke Bärfelde, Damm, Darmichel, Wittstov-Kabern, Zicher Forst, Zicher-Baglow.

Amtsgericht Neuwedel.
Aus dem Kreise Arnswalde: Stadtbezirk Neuwedel; Amtsbezirke Berkenbrügge, Fürstenu, Mienken, Neuwedel, Regenthiner Forstrevier, Spechtöfers, Steinbusch.

Amtsgericht Neetz.
Aus dem Kreise Arnswalde: Stadtbezirk Neetz; Amtsbezirke Neetz, Neetzheide, Zühlsdorf. Aus dem Amtsbezirk Panmin: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Panmin.

Amtsgericht Soldin.
Kreis Soldin mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Berlinchen und Pippelne gelegten Theile. Aus dem Kreise Landsberg a. W.: Amtsbezirk Verneuchen.

Amtsgericht Woldenberg.
Aus dem Kreise Arnswalde: Amtsbezirke Bernsee, Hochzeit, Marienwalde, Marienwalder Forstrevier, Regenthin, Schwachwalder Forstrevier. Aus dem Amtsbezirk Schwachwalde: Gemeindebezirk Schwachwalde; Gutsbezirk Augustwalde. Aus dem Kreise Friedeberg N.-M.: Stadtbezirk Woldenberg; Amtsbezirke Hermödorf, Pauchstädt, Mehrentin, Schlanow, Wugarten. Aus dem Amtsbezirk Alt-Beelitz: Gemeindebezirk Friedrichsdorf. Aus dem Amtsbezirk Oberförsterei Driesen: Gemeindebezirke Schüttenburg, Lück Theerosen. Aus dem Amtsbezirk Oberförsterei Steinpring: Aus dem Gutsbezirk Königliche Steinpringer Forst: die Kolonie Hubachs Theerosen.

Amtsgericht Zehden.
Aus dem Kreise Königsberg N.-M.: Stadtbezirk Zehden; Amtsbezirke Carlstein, Alt Cüstrinchen, Grüneberg, Selchow, Hohen-Lübichow, Alt-Viesegörde, Niederwugow, Alt-Küdnitz, Wrechow, Zäckeritz.

Landgerichtsbezirk Potsdam.

Amtsgericht Baruth.
Aus dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde: Stadtbezirk Baruth; Amtsbezirke Paplitz, Nadeland. Aus dem Amtsbezirk Gebersdorf: Gutsbezirk Damsdorf. Aus dem Amtsbezirk Heinsdorf: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Peltus.

Amtsgericht Beelitz.
Aus dem Kreise Zauch-Belzig: Stadtbezirk Beelitz; Amtsbezirke Neundorf b. Br., Etüden, Wittbrögen. Aus dem Amtsbezirk Buchholz b./Tr.: Gemeindebezirke Buchholz b./Tr., Deutschberg, Lühlsdorf. Aus dem Amtsbezirk Saarmund: Gemeindebezirk Wildenbruch.

Amtsgericht Belzig.
Kreis Zauch-Belzig mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Beelitz, Brandenburg, Potsdam, Treuenbriegen und Werder gelegten Theile.

Amtsgericht Brandenburg.
Kreis West-Havelland mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Nauen und Rathenow gelegten Theile. Aus dem Kreise Zauch-Belzig: Amtsbezirke Cammer, Deetz, Göz, Golzew, Großkreutz, Jeserig, Lehnin, Lehniner Forst, Neuen, Nadel, Reckahn, Schmergow, Schmerzke, Wilhelmsdorf.

Amtsgericht Dahme.
Aus dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde: Stadtbezirk Dahme, Amtsbezirke Almersdorf, Rosenthal; Amtsbezirk Gebersdorf mit Ausschluß des Gutsbezirks Damsdorf.

Amtsgericht Jüterbog.
Kreis Jüterbog-Luckenwalde mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Baruth, Dahme, Luckenwalde und Treuenbriegen gelegten Theile.

Amtsgericht Luckenwalde.
Aus dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde: Stadtbezirk Luckenwalde; Amtsbezirke Blankensee, Dobbrückow, Welterdsdorf. Aus dem Amtsbezirk Felgentreu: Gemeindebezirke Kemnitz, Zülichendorf. Aus dem Amtsbezirk Stülpe: Gemeindebezirke Dümde, Zänickendorf. Aus dem Amtsbezirk Zinna: Gemeindebezirk Kolzenburg; Gutsbezirke Elsthal,

Vindenberg. Aus dem Kreise Teltow: Aus dem Amtsbezirk Amts-freiheit-Trebbin: Gemeindebezirk Schöne-weide.

Amtsgericht Potsdam.
Stadtkreis Potsdam. Aus dem Kreise Ost-Havelland: Stadtbezirk Regin; Amtsbezirke Bornin, Bornstedt, Fahrland, Sanssouci, Neetz; Amtsbezirk Karpow mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Karpow. Aus dem Kreise Teltow: Amtsbezirke Drewnitz, Neundorf b. P., Nowawes, Potsdamer königliche Forst, Siethen; Amtsbezirk Stabnsdorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Kuhlisdorf. Aus dem Kreise Zauch-Belzig: Amtsbezirke Alt-Töplitz, Caput, Gomersdorf, Potsdamer Forst; Amtsbezirk Saarmund mit Ausschluß des Gemeindebezirks Wildenbruch.

Amtsgericht Rathenow.
Aus dem Kreise West-Havelland: Stadtbezirke Rathenow, Friesack, Rhinow; Amtsbezirke Burg-Friesack, Buschow, Grünau, Haage, Hohen-nauen, Kleffen, Pöpe, Rembauken, Pessin, Selbelang, Senzke, Stechow, Stöckin. Amtsbezirk Garlitz mit Ausschluß des Gutsbezirks Seelensdorf; Amtsbezirk Prennitz mit Ausschluß der Gutsbezirke Brösickenslake (Gutsparzelle und Ziegelei) und Gapel (Vorwerk und Kolonie).

Amtsgericht Treuenbriegen.
Aus dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde: Aus dem Amtsbezirk Felgentreu: Gemeindebezirke Vardenitz, Pechüle. Aus dem Amtsbezirk Malterhaufen: Gemeindebezirk Clausdorf. Aus dem Kreise Zauch-Belzig: Stadtbezirk Treuenbriegen; Amtsbezirk Niez; Amtsbezirk Buchholz b. Tr. mit Ausschluß des zum Amtsgericht Beelitz gewiesenen Theils.

Amtsgericht Werder.
Aus dem Kreise Zauch-Belzig: Stadtbezirk Werder; Amtsbezirke Glin-dew, Pegow, Rhöben, Plessow.

Landgerichtsbezirk Prenzlau.

Amtsgericht Angermünde.
Kreis Angermünde mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Eberswalde, Oderberg und Schwedt gelegten Theile.

Amtsgericht Brüssow.
Aus dem Kreise Prenzlau: Stadtbezirk Brüssow; Amtsbezirke Battin, Brüssow, Caselow, Klockow, Menfin, Pelzew, Plessow, Züsedem; Amtsbezirk Schönfeld mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Tornow. Aus dem Amtsbezirk Schmöllten: Gemeindebezirk Wallmow; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Schwaneberg.

Amtsgericht Eberswalde.
Aus dem Kreise Angermünde: Stadtbezirk Joachimsthal; Amtsbezirke Amt-Joachimsthal, Golze; Amtsbezirk Amt-Grünitz mit Ausschluß der Gutsbezirke Glambek (Forstrevier) und Schmelze mit Mellin. Aus dem Kreise Ober-Varnim: Stadtbezirke Viesenthal, Eberswalde; Amtsbezirke Forstrevier Viesenthal, Grünthal, Hegermühle, Hohenfinow, Ladeburg, Richterfelde, Trampe, Wolfswinkel; Amtsbezirk Peiersdorf mit Ausschluß des zum Amtsgericht Alt-Landsberg gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Hirschfeldce: Gutsbezirk Werft-pfuhl.

Amtsgericht Freienwalde.
Aus dem Kreise Königsberg N.-M.: Amtsbezirke Gliepen-Hohemwugen, Neuenbagen Bralitz, Neu-Küdnitz, Neu-Tornow; Amtsbezirk Neetz mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Alt-Neetz. Aus dem Kreise Ober-Varnim: Stadtbezirk und Gesundbrunnen Freienwalde; Amtsbezirke Alt-Ranst, Brunnow, Cöthen, Forstrevier Sonnenburg-Lorgelew, Wölsickendorf.

Amtsgericht Vöchen.
Aus dem Kreise Templin: Stadtbezirk Vöchen; Amtsbezirke Himmelfort-Ost, Himmelfort-West, Vöchen; Amtsbezirk Vöyzenburg mit Ausschluß der Gemeindebezirke Vöyzenburg, Bertholz, Clausshagen, Nau-garten, Wichmannsdorf und der Gutsbezirke Vöyzenburg, Grewitz, Vichtenhain, Vindensee. Aus dem Amtsbezirk Ammenwalde: Gemeindebezirk Denjew; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Ammenwalde.

Amtsgericht Oderberg.
Aus dem Kreise Angermünde: Stadtbezirk Oderberg; Amtsbezirke Amt-Oberin, Pöpe, Neundorf.

Amtsgericht Prenzlau.
Kreis Prenzlau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Brüssow und Straßburg N. M. gelegten Theile. Aus dem Kreise Templin: Amtsbezirk Pöplow mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Pinnow.

Amtsgericht Strasburg U. M.

Aus dem Kreise Prenzlau: Stadtbezirk Strasburg U. M.; Amtsbezirke Amalienhof, Briesig, Klein-Luckow, Lauenbagen, Lübbenow, Neuenjund, Wilsikow, Wolfshagen.

Amtsgericht Schwedt.

Aus dem Kreise Angermünde: Stadtbezirke Schwedt, Bierraden; Amtsbezirke Heinersdorf, Herrschaft Schwedt; Amtsbezirk Pandin mit Ausschluß der Gemeindebezirke Feldow, Mürow, Pinnow, sowie der Gutsbezirke Feldow, Mürow, Pinnow. Aus dem Amtsbezirk Passow: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Stendel. Aus dem Amtsbezirk Stelpe-Grüssow: Gemeindebezirk Stügkow.

Amtsgericht Templin.

Kreis Templin mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Lyben, Prenzlau und Zehdenick gelegten Theile.

Amtsgericht Briezen.

Kreis Ober-Barnim mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Alt Landsberg, Eberswalde, Freienwalde und Straußberg gelegten Theile. Aus dem Kreise Königsberg N. M.: Amtsbezirke Carlshof Carlshöhe, Wustrow. Aus dem Amtsbezirk Reep: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Alt-Reep.

Amtsgericht Zehdenick.

Aus dem Kreise Templin: Stadtbezirk Zehdenick; Amtsbezirke Badingen, Forsthaus Zehdenick, Liebenberg, Meiersdorf, Ribbeck, Zehdenick; Amtsbezirk Sterkow mit Ausschluß des Gemeindebezirks Hindenburg-Reinsfeld.

Landgerichtsbezirk Neu-Ruppin.

Amtsgericht Gremmen.

Aus dem Kreise Ost Havelland: Stadtbezirk Gremmen; Amtsbezirke Bärenklau, Beep, Groß-Zietzen, Neuholland Forst; Amtsbezirk Stafelde mit Ausschluß des Gemeindebezirks Börnide.

Amtsgericht Fehrbellin.

Aus dem Kreise Ost Havelland: Stadtbezirk Fehrbellin; Amtsbezirke Brumme, Fehrbellin, Finum; Amtsbezirk Königsberg mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Hertefeld und des Gutsbezirks Kienberg.

Amtsgericht Gransee.

Aus dem Kreise Ruppin: Stadtbezirk Gransee; Amtsbezirke Alt Lüdersdorf, Buberow, Häsen, Zernikow; Amtsbezirk Löwenberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Lindow gelegten Theils; Amtsbezirk Kaufchendorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks Rönnebeck.

Amtsgericht Havelberg.

Aus dem Kreise West-Priegnitz: Stadtbezirk Havelberg; Amtsbezirke Damerow, Groß Leppin, Havelberger Forst, Nibow, Waitenburg, Quigebel. Aus dem Amtsbezirk Rühstedt: Gemeindebezirke Abben-derf, Haverland, Vegde. Aus dem Kreise Ost-Priegnitz: Amtsbezirk Breddin. Aus dem Amtsbezirk Lohm: Gemeindebezirk Sophiendorf.

Amtsgericht Kyritz.

Kreis Ost-Priegnitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Havelberg, Meyenburg, Prißwalk, Rheinsberg und Wittstock gelegten Theile.

Amtsgericht Penzen.

Aus dem Kreise West-Priegnitz: Stadtbezirk Penzen; Amtsbezirke Birk-berg, Boshin, Eldenburg, Gadow, Penzerwische; Amtsbezirk Beberow mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Mankmusch; Amtsgericht Kanj mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wittenberge gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Pinnow: Gemeindebezirk Milow; Gutsbezirk Zapel.

Amtsgericht Lindow.

Aus dem Kreise Ruppin: Stadtbezirk Lindow; Amtsbezirke Meiseberg, Rühnick; Amtsbezirk Köpennitz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Rheinsberg gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Snewidow: Gemeindebezirk Wulkow; Gutsbezirk Wulkow-Gühlen. Aus dem Amtsbezirk Löwenberg: Gemeindebezirk Tschendorf; Gutsbezirke Hoppenrade, Neuhof, Neuentorf-Schleuen. Aus dem Amtsbezirk Kaufchendorf: Gemeindebezirk Rönnebeck.

Amtsgericht Meyenburg.

Aus dem Kreise Ost-Priegnitz: Stadtbezirk Meyenburg; Amtsbezirke Gut Meyenburg, Freienstein, Marienpich, Nettelbeck; Amtsbezirk Fiebne mit Ausschluß der Gemeindebezirke Mertensdorf, Schmarfow; Amtsbezirk Kapshagen mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Kapshagen.

Amtsgericht Perleberg.

Kreis West-Priegnitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Havelberg, Penzen, Prißwalk und Wittenberge gelegten Theile.

Amtsgericht Prißwalk.

Aus dem Kreise Ost-Priegnitz: Stadtbezirk Prißwalk; Amtsbezirke Eggersdorf, Falkenhagen, Heppenrade, Krans, Laake, Puggendorf, Mejsendorf, Strefentbin. Aus dem Amtsbezirk Dannenwalde: Gemeindebezirke Breitenfeld, Schönebeck. Aus dem Amtsbezirk Fiebne: Gemeindebezirk Mertensdorf, Schmarjew. Aus dem Amtsbezirk Heiligen-Grabe: Gemeindebezirke Bülzke, Rankow; Gutsbezirk Bülzke. Aus dem Amtsbezirk Kapshagen: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Kapshagen. Aus dem Kreise West-Priegnitz: Stadtbezirk Puttlitz; Amtsbezirk Zagast. Aus dem Amtsbezirk Gühlich: Gemeindebezirk Eckstedt.

Amtsgericht Rheinsberg.

Aus dem Kreise Ost-Priegnitz: Flecken Zechlin; Amtsbezirk Oberförsterei Zechlin. Aus dem Kreise Ruppin: Stadtbezirk Rheinsberg; Amtsbezirke Groß Zerkow, Pinow, Menz, Rheinsberg. Aus dem Amtsbezirk Neu Glienitz: Gemeindebezirk Jachdorf. Aus dem Amtsbezirk Köpennitz: Gemeindebezirke Dolgow, Zehow; Gutsbezirke Köpennitz, Schulzenhof, Rheinsbagen, Wassermühle.

Amtsgericht Neu-Ruppin.

Kreis Ruppin mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gransee, Lindow, Rheinsberg und Wusterhausen a. D. gelegten Theile.

Amtsgericht Wittenberge.

Aus dem Kreise West-Priegnitz: Stadtbezirke Wilsnack, Wittenberge; Amtsbezirke Gumlosen, Weisen, Wilsnack; Amtsbezirk Rühstedt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Havelberg gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Dergentzin: Gemeindebezirk Pentwisch. Aus dem Amtsbezirk Kanj: Gemeindebezirke Jagel, Lüttenwisch; Gutsbezirk Jagel.

Amtsgericht Wittstock.

Aus dem Kreise Ost-Priegnitz: Stadtbezirk Wittstock; Amtsbezirke Dransee, Eichenfelde, Goltbeck, Grabow b. W., Landarmenhaus Wittstock, Liebenthal, Maulbeeralte, Neuentorf-Ost, Neuentorf-West, Rosenwinkel, Jaapke; Amtsbezirk Friesdorf mit Ausschluß der Gemeindebezirke Kellidow, Teep und des Gutsbezirks Ganz; Amtsbezirk Heiligen-Grabe mit Ausschluß des zum Amtsgericht Prißwalk gelegten Theils.

Amtsgericht Wusterhausen a. D.

Aus dem Kreise Ruppin: Stadtbezirke Neustadt a. D., Wusterhausen a. D.; Amtsbezirke Dessow, Dreez, Friedrich Wilhelms Gestüt, Ganzow, Garz, Kampehl, Klausiusshof, Naefel, Plänitz, Wildberg.

Oberlausengesichtsbezirk Stettin.

Landgerichtsbezirk Cöslin.

Amtsgericht Bärwalde.

Aus dem Kreise Neustettin: Stadtbezirk Bärwalde; Amtsbezirke Cölsin, Groß Gröfsin, Luckitz, Najeband, Osterfelde, Prieckow, Zülkenhagen. Aus dem Amtsbezirk Grünewald: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Such.

Amtsgericht Belgard.

Kreis Belgard mit Ausschluß des zum Amtsgericht Pelzin gelegten Theils.

Amtsgericht Publig.

Kreis Publig.

Amtsgericht Cörlin.

Aus dem Kreise Colberg-Cörlin: Stadtbezirk Cörlin; Amtsbezirke Cosceger, Kerstin, Lückow, Petershagen, Roggow, Roman. Aus dem Amtsbezirk Droschedow: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Danitz; Gutsbezirk Pestin. Aus dem Amtsbezirk Alt Marzin: Gemeindebezirk Daffow. Aus dem Amtsbezirk Wartekow: Gemeindebezirk Ramelow; Gutsbezirke Ramelow Obergut, Ramelow Niedergut.

Amtsgericht Cöslin.

Kreis Cöslin.

Amtsgericht Colberg.

Kreis Colberg-Cörlin mit Ausschluß des zum Amtsgericht Cörlin gelegten Theils.

Amtsgericht Neustettin.

Kreis Neustettin mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bärwalde, Najebuhr und Tempelburg gelegten Theile.

Amtsgericht Pelzin.

Aus dem Kreise Belgard: Stadtbezirk Pelzin; Amtsbezirke Mitschlage, Arnhausen, Buskar, Collatz, Damen, Schloß Pelzin, Groß-Poppow,

Kedel, Reinfeld, Wusterbarth; Amtsbezirk Woldisch Tychow mit Ausschluß der Gutsbezirke Vallenberg, Bergen, Woldisch Tychow.

Amtsgericht Rasebuhre.

Aus dem Kreise Neustettin: Stadtbezirk Rasebuhre; Amtsbezirke Bahrenbusch, Hederborn, Hasenfier, Knaacksee, Vettin, Lünzow, Wallachsee.

Amtsgericht Schivelbein.

Kreis Schivelbein.

Amtsgericht Tempelburg.

Aus dem Kreise Neustettin: Stadtbezirk Tempelburg; Amtsbezirke Altenwalde, Traheim, Heinrichsdorf, Klausbagen, Klöpfferfier, Piepenfier, Rubow, Pielburg, Radow, Neu-Wuhrow, Zicker.

Amtsgericht Zanow.

Aus dem Kreise Schlawe: Stadtbezirk Zanow; Amtsbezirke Ewenthin, Karnkewitz, Panunin, Ratteick, Zewen.

Landgerichtsbezirk Greifswald.

Amtsgericht Anclam.

Kreis Anclam.

Amtsgericht Barth.

Aus dem Kreise Franzburg: Stadtbezirke Barth, Damgarten; Amtsbezirke Bodstedt, Darß, Daskow, Lwig, Renz, Südershagen, Pantlig, Prerow, Rützig, Saal, Zingst; Amtsbezirk Sundische Wiese mit Ausschluß des Gutsbezirks Pramort.

Amtsgericht Bergen.

Kreis Rügen.

Amtsgericht Demmin.

Kreis Demmin mit Ausschluß des zum Amtsgericht Treptow a. T. gelegten Theils.

Amtsgericht Franzburg.

Kreis Franzburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Barth und Stralsund gelegten Theile.

Amtsgericht Greifswald.

Kreis Greifswald mit Ausschluß der zum Amtsgericht Wolgast gelegten Theile. Aus dem Kreise Grimmen: Amtsbezirk Griftow. Aus dem Amtsbezirk Brandshagen: Gutsbezirke Dömitzow, Falkenhagen, Hankenhagen, Ober- und Nieder Hinrichshagen, Reinberg, Stahlbreite, sowie die zum Amtsbezirke gehörigen Meeresgewässer. Aus dem Amtsbezirk Reinkenbagen: Gemeindebezirk Neu-Milzow; Gutsbezirke Klein-Milzow, Wilmshagen; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Marnhagen.

Amtsgericht Grimmen.

Kreis Grimmen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Greifswald, Voig und Stralsund gelegten Theile.

Amtsgericht Voig.

Aus dem Kreise Grimmen: Stadtbezirk Voig; Amtsbezirke Beestland, Demmin, Görmin. Aus dem Amtsbezirk Grewitz: Gemeindebezirke Wessendorf, Seedorf, Wotenick; Gutsbezirke Grewitz, Jabukow, Langensfelde, Medrow, Wessendorf, Randow, Voig, Volkendorf, Woldeferst, Woldhof, Wotenick. Aus dem Amtsbezirk Rakow: Gemeindebezirke Verbein, Wüstenbühl; Gutsbezirke Projedow, Dünier, Kromwald; Forstamtsbezirk Nieltz, Peggendorf Domäne, Peggendorf Forstamtsbezirk, Rüstow, Schwinge, Zarnelka; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Gülzow. Aus dem Amtsbezirk Cassen: Gemeindebezirke Groß und Klein-Biederst, Sassen, Groß und Klein Zarnewan; Gutsbezirke Puffow, Pustow, Damerow, Edmickow, Treuen, Wüstenei, Groß und Klein Zetelwitz; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Candelin.

Amtsgericht Stralsund.

Stadtkreis Stralsund. Aus dem Kreise Franzburg: Amtsbezirke Hohendorf, Niepars, Prohn, Plitte, Voigdebagen. Aus dem Amtsbezirk Sundische Wiese: Gutsbezirk Pramort. Aus dem Kreise Grimmen: Amtsbezirk Brandshagen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Greifswald gelegten Theils; Amtsbezirk Reinkenbagen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Greifswald gelegten Theils.

Amtsgericht Treptow a. Toll.

Aus dem Kreise Demmin: Stadtbezirk Treptow a. Toll; Amtsbezirke Clayow, Gülz, Sieden-Vollenthin, Teepleben.

Amtsgericht Wolgast.

Aus dem Kreise Greifswald: Stadtbezirke Cassen, Wolgast; Amtsbezirke Bancer, Voltenhagen, Groß-Bünzow-Rubkow, Gröstin, Hebendorf, Jägerhof, Pinnow-Cassan, Zietben: Wasseramtsbezirke Cassan, Wolgast. Aus dem Amtsbezirk Carlsburg: Gutsbezirke Carlsburg, Steinfurth. Aus dem Amtsbezirk Wrangelsburg: Gemeindebezirke Lübbmannsdorf, Zarnkow; Gutsbezirke Osefshagen, Mökow, Wrangelsburg mit

Brüßow. Aus dem Amtsbezirk Wusterhufen: Gemeindebezirke Conrow, Klein-Cristhof, Pagow, Lubmin, Prißwald, Bierow, Wusterhufen; Gutsbezirke Brünzow, Treckendorf, Gustebin, Kräplin, Remmendorf, Spandowerhagen, Stevelin, Stillew, Warjin. Aus dem Kreise Ujedom-Wollin: Amtsbezirke Crummin, Neuendorf, Peenemünde. Aus dem Amtsbezirk Haff: Der vorläufig der Landgrenze des Gerichtsbezirks gelegene Theil.

Landgerichtsbezirk Stargard.

Amtsgericht Callies.

Aus dem Kreise Dramburg: Stadtbezirk Callies; Amtsbezirke Balthar, Griff, Gutsdorf, Panunin, Alt-Stüdnitz, Wildforth, Kerst, Zuchow.

Amtsgericht Dramburg.

Kreis Dramburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Callies und Falkenburg gelegten Theile.

Amtsgericht Falkenburg.

Aus dem Kreise Dramburg: Stadtbezirk Falkenburg; Amtsbezirke Eichenberge, Falkenburg, Jägersherst, Linichen, Plaßow, Sabin, Wurbow, Alt-Wuhrow.

Amtsgericht Gollnow.

Aus dem Kreise Naugard: Stadtbezirk Gollnow; Amtsbezirke Augustwalde, Barfusdorf, Carlsdorf, Groß-Cristineberg, Kürstuslagge, Hackenwalde, Lübzim, Pütt, Speck; Amtsbezirk Friedrichswalde mit Ausschluß der Gemeindebezirke Friedrichswalde, Hünzendorf; Amtsbezirk Großenhagen mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Großenhagen. Aus dem Amtsbezirk Grewitz: Gemeindebezirk Grewitz. Aus dem Amtsbezirk Priembaujen: Gemeindebezirke Dietrichsdorf, Stevenhagen.

Amtsgericht Greifenberg i. P.

Kreis Greifenberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Treptow a. R. gelegten Theils. Aus dem Kreise Regenwalde: Stadtbezirk Platbe; Amtsbezirke Platbe A., Wisbu; Amtsbezirk Wismitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Weiglig. Aus dem Amtsbezirk Platbe B.: Gemeindebezirk Kruger; Gutsbezirke Bauderkow, Platbe.

Amtsgericht Jacobsbagen.

Aus dem Kreise Saackig: Stadtbezirke Freienwalde, Jacobsbagen; Amtsbezirke Ball, Falkenwalde, Ravenstein, Saackig, Steinhöfel, Behlingsdorf; Amtsbezirk Tennitz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Nörenberg gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Rannenberg: Gemeindebezirke Rannenberg, Karfow; Gutsbezirke Rannenberg, Karfow. Aus dem Amtsbezirk Mariensfließ: Gemeindebezirke Büche, Geldbeck. Aus dem Amtsbezirk Vohberg: Gemeindebezirk Silberdorf; Gutsbezirk Woltersdorf; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Vohberg.

Amtsgericht Labes.

Kreis Regenwalde mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Greifenberg und Regenwalde gelegten Theile.

Amtsgericht Maffow.

Aus dem Kreise Naugard: Stadtbezirk Maffow; Amtsbezirke Daarz, Faulen Benz, Harmelsdorf, Korfenbagen, Wachsln. Aus dem Amtsbezirk Friedrichswalde: Gemeindebezirke Friedrichswalde, Hünzendorf. Aus dem Amtsbezirk Großenhagen: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Großenhagen. Aus dem Amtsbezirk Priembaujen: Gemeindebezirk Priembaujen; Gutsbezirk Herstrewier der Stadt Stargard i. Pomm.

Amtsgericht Naugard.

Kreis Naugard mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gollnow und Maffow gelegten Theile.

Amtsgericht Nörenberg.

Aus dem Kreise Saackig: Stadtbezirk Nörenberg; Amtsbezirke Klein-Vienchen, Nahnwerder, Groß-Silber, Alt-Sterkow, Zamow, Zehnten, Zeinitze. Aus dem Amtsbezirk Tennitz: Gutsbezirke Klein-Grimow, Nörenberg, Schloßgut; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Tennitz.

Amtsgericht Pritz.

Kreis Pritz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Stargard gelegten Theils.

Amtsgericht Regenwalde.

Aus dem Kreise Regenwalde: Stadtbezirk Regenwalde; Amtsbezirke Madewin, Regenwalde, Stargard; Amtsbezirk Platbe B. mit Ausschluß des zum Amtsgericht Greifenberg i. P. gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Elversbagen: Gemeindebezirk Niederbagen; Gutsbezirke Elversbagen, Oberbagen; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Derow. Aus dem Amtsbezirk Wismitz: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Weiglig. Aus dem Amtsbezirk Wessow: Gemeindebezirk Vogeljang; Gutsbezirke Grünhof, Höckenberg.

Amtsgericht Stargard.

Kreis Zaapig mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Jacobsbagen und Körenberg gelegten Theile. Aus dem Kreise Pyritz: Amtsbezirke Barnimschunow, Blantzensee, Cellin, Gremzow, Dölik, Fürstensee, Gottberg, Klügew, Koznick, Prietlitz, Sallenbich, Sandow, Schlotenitz, Warnitz; Amtsbezirk Werben mit Ausschluß des Gutsbezirks Paf.

Amtsgericht Treptow a. N.

Aus dem Kreise Greifenberg: Stadtbezirk Treptow a. N.; Amtsbezirke Garnitz, Güpplaffbagen, Gummün, Hagenow, Hoff, Kirchbagen, Neuhof, Parpart, Strandheide, Zedlin, Zindarje. Aus dem Amtsbezirk Melstow: Gemeindebezirke Wehltow, Darjew; Gutsbezirke Melstow, Succowshof. Aus dem Amtsbezirk Bädike: Gemeindebezirk Klätkow; Gutsbezirk Wefelow; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Waugerin.

Landgerichtsbezirk Stettin.

Amtsgericht Altdamm.

Aus dem Kreise Randow: Stadtbezirk Altdamm; Amtsbezirke Bergland, Dammscher See, Amtsbezirk Zintenwalde mit Ausschluß des Gemeindebezirks Bedesich.

Amtsgericht Babin.

Aus dem Kreise Greifenbagen: Stadtbezirk Bahn; Amtsbezirke Liebenow, Wilsdenbruch. Aus dem Amtsbezirk Selchow: Gemeindebezirke Groß-Schönfeld, Selchow; Gutsbezirke Groß-Schönfeld, Selchow. Aus dem Amtsbezirk Steinwehr: Gemeindebezirke Sädersdorf, Steinwehr, Stresew; Gutsbezirke Steinwehr, Stresew.

Amtsgericht Gammin.

Kreis Gammin mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Stepenitz und Wollin gelegten Theile. Aus dem Kreise Ujedom-Wollin: Aus dem Amtsbezirk Ghimrow: Gemeindebezirke West-Dievenow, Heidebrink nebst den Statwiesen. Aus dem Amtsbezirk Hoff: Der vorlängs der Landgrenze des Gerichtsbezirks gelegene Theil.

Amtsgericht Garz a. D.

Aus dem Kreise Randow: Stadtbezirk Garz a. D.; Amtsbezirk Mescherin; Amtsbezirk Garz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Gummerow, Woltersdorf und der Gutsbezirke Gummerow, Woltersdorf. Aus dem Amtsbezirk Hohenreinkendorf: Gemeindebezirke Hohenreinkendorf, Salven-Mühlen.

Amtsgericht Greifenbagen.

Kreis Greifenbagen mit Ausschluß der zum Amtsgericht Bahn gelegten Theile.

Amtsgericht Neumary.

Aus dem Kreise Ueckeründe: Stadtbezirk Neumary; Amtsbezirke Utwarp, Müpelburg Forstgut, Niech, Wabrlang, Ziegenort, Ziegenort Forstgut. Aus dem Amtsbezirk Hoff: Der vorlängs der Landgrenze des Gerichtsbezirks gelegene Theil.

Amtsgericht Pasewalk.

Aus dem Kreise Ueckeründe: Stadtbezirk Pasewalk; Amtsbezirke Velling, Gobleng, Ferdinandschhof, Saynick, Neuenkrug, Rothemühl. Aus dem Amtsbezirk Torgelow: Gemeindebezirke Hammer a. d. Uecker, Tieve.

Amtsgericht Pentun.

Aus dem Kreise Randow: Stadtbezirk Pentun; Amtsbezirke Casetow, Pentun; Amtsbezirk Hohenreinkendorf mit Ausschluß des zum Amtsgericht Garz gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Garz: Gemeindebezirke Gummerow, Woltersdorf; Gutsbezirke Gummerow, Woltersdorf. Aus dem Amtsbezirk Glasow: Gemeindebezirke Glasow, Krakow, Neuenfeld; Gutsbezirke Hohenholz, Krakow A., B.; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Nadrense.

Amtsgericht Pölitz.

Aus dem Kreise Randow: Stadtbezirk Pölitz; Amtsbezirke Falkenwalde Gut, Jasenitz, Schwabach. Aus dem Amtsbezirk Pölitz: Gemeindebezirke Falkenwalde, Hagen, Trestin, Zedlitzfelde. Aus dem Amtsbezirk Stolzenhagen: Gemeindebezirk Schelwin; Gemeindebezirk Meßenthin mit Ausschluß des kleinen Dierbruchs, des Mönch-, Goldfisch-, Groß- und Klein-Kameelswerders.

Amtsgericht Stepenitz.

Aus dem Kreise Gammin: Amtsbezirke Bafenthin, Cantreck, Hohenbrück, Köpitz, Stepenitz, Forst Stepenitz. Aus dem Amtsbezirk Fiskalische Gewässer: Der vorlängs der Landgrenze des Gerichtsbezirks gelegene Theil. Aus dem Amtsbezirk Pribbernow: Gemeindebezirk Sabessow; Gemeindebezirk und Gutsbezirk Pribbernow. Aus dem Amtsbezirk Rißnow: Gemeindebezirke Hermannsthal, Medewitz, Adlig und Königlich Alt-Carnow; Gutsbezirk Neu-Carnow.

Amtsgericht Stettin.

Stadtkreis Stettin. Kreis Randow mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Altdamm, Garz, Pentun und Pölitz gelegten Theile.

Amtsgericht Swinemünde.

Kreis Ujedom-Wollin mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gammin, Wolgast und Wollin gelegten Theile.

Amtsgericht Ueckeründe.

Kreis Ueckeründe mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Neumary und Pasewalk gelegten Theile.

Amtsgericht Wollin.

Aus dem Kreise Gammin: Amtsbezirke Hagen, Marthenthin, Groß-Weckow, Zebbin; Amtsbezirk Pribbernow mit Ausschluß des Gemeindebezirks Sabessow und des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Pribbernow; Amtsbezirk Rißnow mit Ausschluß des zum Amtsgericht Stepenitz gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Fiskalische Gewässer: Der vorlängs der Landgrenze des Gerichtsbezirks gelegene Theil. Aus dem Kreise Ujedom-Wollin: Stadtbezirk Wollin; Amtsbezirke Cobran, Lebbin, Nisdren, Groß-Moctrab, Warnow (Forstrevier), Wartow; Amtsbezirk Ghimrow mit Ausschluß der Gemeindebezirke West-Dievenow, Heidebrink nebst Statwiesen. Aus dem Amtsbezirk Hoff: Der vorlängs der Landgrenze des Gerichtsbezirks gelegene Theil.

Landgerichtsbezirk Stolp.

Amtsgericht Bütow.

Kreis Bütow. Aus dem Kreise Nummelsburg: Amtsbezirk Rabben; Amtsbezirk Barnow mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Darjelow; Amtsbezirk Zettin mit Ausschluß des zum Amtsgericht Stolp gelegten Theils. Aus dem Kreise Stolp: Amtsbezirke Bütow, Damerkow, Groß-Roffin, Wundichow; Amtsbezirk Muttrin mit Ausschluß der Gemeindebezirke Kottow, Muttrin und der Gutsbezirke Kettow, Muttrin.

Amtsgericht Lauenburg.

Kreis Lauenburg. Aus dem Kreise Stolp: Amtsbezirke Bochoffe, Coose, Langebäse, Schurrow, Stejenthin; Amtsbezirk Mikrow mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Garwen; Amtsbezirk Zezenow mit Ausschluß des Gutsbezirks Prebendow. Aus dem Amtsbezirk Klein-Gluschen: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Herin.

Amtsgericht Pollnow.

Aus dem Kreise Schlawe: Stadtbezirk Pollnow; Amtsbezirke Naplaff, Sndow, Bellin; Amtsbezirk Wendisch Budow mit Ausschluß des Gutsbezirks Klein-Rißtow. Aus dem Kreise Nummelsburg: Amtsbezirk Pribitz. Aus dem Amtsbezirk Groß-Schwirzen: Gutsbezirk Dial.

Amtsgericht Rügenwalde.

Aus dem Kreise Schlawe: Stadtbezirk Rügenwalde; Amtsbezirke Büßow, Zersbagen, Alt-Krakow, Neu-Krakow, Neuenhagen, Palzwitz, Schloßhof, Rißow. Aus dem Amtsbezirk Schladow: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Urelew.

Amtsgericht Nummelsburg.

Kreis Nummelsburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bütow, Pollnow, Schlawe und Stolp gelegten Theile.

Amtsgericht Schlawe.

Kreis Schlawe mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Pollnow, Rügenwalde, Stolp und Janow gelegten Theile. Aus dem Kreise Nummelsburg: Amtsbezirk Bartin.

Amtsgericht Stolp.

Kreis Stolp mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bütow und Lauenburg gelegten Theile. Aus dem Kreise Nummelsburg: Amtsbezirk Gunzenz. Aus dem Amtsbezirk Barnow: Gemeindebezirk und Amtsbezirk Darjelow. Aus dem Amtsbezirk Zettin: Gemeindebezirke Sellin, Adlig Storkow; Gutsbezirke Sellin, Adlig Storkow. Aus dem Kreise Schlawe: Amtsbezirk Reddenthin.

Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

Landgerichtsbezirk Bromberg.

Amtsgericht Bromberg.

Stadtkreis Bromberg. Landkreis Bromberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Cronc a. B. gelegten Theils.

Amtsgericht Crona a. B.

Aus dem Landkreise Bromberg: Stadtbezirk Crona a. B.; Polizeidistrikt Crona a. B. Aus dem Polizeidistrikt Wilhelmsort: Gemeindebezirke Freidorf, Gogolin, Krompiewo, Moritzfelde, Neumannsdorf, Witol-dowo; Gutsbezirke Radwiz, Hohenfelde, Rohrbeck, Stupowo. Aus dem Polizeidistrikt Solonowo: Gemeindebezirke Klaczkowo, Stromnan, Groß Wudschin, Lindau, Zalesie; Gutsbezirke Hohenhausen, Klahr-heim, Ludwigsfelde, Niciszewo, Oberförsterei Stromnan.

Amtsgericht Erin.

Aus dem Kreise Schubin: Stadtbezirk Erin; Polizeidistrikt Erin mit Ausschluß der Gemeindebezirke Sipiwo, Studziniec, Zablocie, sowie des Gutsbezirks Victoriathal. Aus dem Kreise Wongrowitz: Polizei-distrikt Sollantsch mit Ausschluß der Gemeindebezirke Konary, Ko-paszyn, Klein-Laskownica, Podziejorze, Rybowo, Leniszewo, sowie der Gutsbezirke Grylewo, Konary, Groß-Laskownica, Klein-Laskow-nica, Dporzyn, Pawlowo, Pawlówko, Rybowo. Polizeidistrikt Czebrnagera mit Ausschluß der Gemeindebezirke Dochanowo, Gorzyce, Zuncowo, Podobowice, Sielec, Stabemierz, Stembowo, Sta-renzyn, Sulinowo, Turza, sowie der Gutsbezirke Damaslaw, El-senan, Paruz, Podobowice, Piotrkowice, Sielec, Stabemierz, Stem-bowo, Starenzyn, Ustaszewo mit Stawoszewo. Aus dem Polizei-distrikt Plesno: Gutsbezirk Kujawki.

Amtsgericht Inowrazlaw.

Kreis Inowrazlaw mit Ausschluß des zum Amtsgericht Strelno gelegten Theils.

Amtsgericht Labischin.

Aus dem Kreise Schubin: Stadtbezirke Bartischin, Gonsawa, Labischin; Polizeidistrikt Labischin; Polizeidistrikt Znin mit Ausschluß der Ge-meindebezirke Bozejewice, Bozejewiczki, Brznskorszystem, Gogulkowo, Gora, Januszkowo, Jaroszewo, Dbersee, Podgórzyzn, Mettschup, Bir-lewo, Carbinowo, Starbiniec, sowie der Gutsbezirke Perzen, Ryden-felde, Bozejewice, Bozejewiczki, Brznskorszystem, Gutenwerder Lawrenzshof.

Amtsgericht Schubin.

Kreis Schubin mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Erin und Labi-schin gelegten Theile.

Amtsgericht Strelno.

Aus dem Kreise Inowrazlaw: Stadtbezirk Strelno; Polizeidistrikt Strelno; Polizeidistrikt Markowice mit Ausschluß der Gemeindebezirke Biskupice, Emmowo, Friedrichowo, Michalinowo, Dbrzschowo, Stabencin, Groß-Stawsk Dorf, Klein-Stawsk Kolonie, Zerniti, sowie der Gutsbezirke Janikowo bei Markowice, Janowice, Kobelnit, Groß-Koluda, Klein-Koluda, Dbrzschowo, Przedbojewice, Schönwerth, Sielec, Tupadly bei Markowice.

Landgerichtsbezirk Gnesen.

Amtsgericht Gnesen.

Kreis Gnesen.

Amtsgericht Mogilno.

Aus dem Kreise Mogilno: Stadtbezirke Mogilno, Pakosch; Polizei-distrikte Mogilno, Pakosch.

Amtsgericht Tremessen.

Kreis Mogilno mit Ausschluß des zum Amtsgericht Mogilno gelegten Theils.

Amtsgericht Wongrowitz.

Kreis Wongrowitz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Erin gelegten Theils.

Amtsgericht Wreschen.

Kreis Wreschen.

Landgerichtsbezirk Pissa.

Amtsgericht Bojanowo.

Aus dem Kreise Kröben: Stadtbezirke Bojanowo, Punitz; Polizeidistrikt Bojanowo mit Ausschluß der Gemeindebezirke Benczylas, Szarkowo, Dombrowka-golina (-Vorderharte), Dombrowka-konarzewo (-Hinter-harte), Konarzewo, Pakowko und der Gutsbezirke Dombrowka-konarzewo (-Hinterharte), Konarzewo.

Amtsgericht Fraustadt.

Aus dem Kreise Fraustadt: Stadtbezirke Fraustadt, Schlichtingsheim; Polizeidistrikt Fraustadt; Polizeidistrikt Kusdewitz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Gellmitz, Groß-Kreuttsch, Klein-Kreuttsch, Neugütel und der Gutsbezirke Gellmitz, Groß-Kreuttsch, Klein-Kreuttsch.

Amtsgericht Gostyn.

Aus dem Kreise Kröben: Stadtbezirke Gostyn, Kröben, Sandberg; Poli-zeidistrikt Gostyn; Polizeidistrikt Kröben mit Ausschluß der Gemeinde-bezirke Chwałkowo, Ciolkowo, Grabianowo, Karzec (Karzen), Kuczynka, Krzyzanski, Pudliszki, Rogowo, Ziemin und der Gutsbezirke Chwał-kowo, Ciolkowo, Krzekotowice, Krzyzanski, Pudliszki, Rogowo, Wlo-stowo, Ziemin. Aus dem Polizeidistrikt Bojanowo: Gemeindebezirke Benczylas, Szarkowo.

Amtsgericht Kesten.

Kreis Kesten mit Ausschluß des zum Amtsgericht Schmiegel gelegten Theils.

Amtsgericht Pissa.

Kreis Fraustadt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Fraustadt gelegten Theils.

Amtsgericht Rawitsch.

Kreis Kröben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bojanowo und Gostyn gelegten Theile.

Amtsgericht Schmiegel.

Aus dem Kreise Kesten: Stadtbezirk Schmiegel; Polizeidistrikte Ost-Schmiegel, West-Schmiegel.

Landgerichtsbezirk Meseritz.

Amtsgericht Bentschen.

Aus dem Kreise Bomm: Stadtbezirk Bomm. Aus dem Polizeidistrikt Hammer: Gemeindebezirke Belencin, Godziszewo, Groß-Groißig, Klein-Groißig, Kröbnitz, Marianowo, Zakzewo; Gutsbezirke Belencin, Klein-Groißig, Kröbnitz, Zakzewo. Aus dem Polizeidistrikt Unruh-stadt: Gemeindebezirke Neu-Kramzig, Groß-Pesemüdel, Klein-Pese-müdel; Gutsbezirke Bellwitz, Bomm, Neu-Kramzig. Aus dem Kreise Meseritz: Stadtbezirk Bentschen; Polizeidistrikt Bentschen. Aus dem Polizeidistrikt Tirschtiegel: Gemeindebezirke Antskapher Hauland, Hohlen, Deutschhöhe, Großdammer, Bentschen, Ruben Hauland, Maß-lettel, Roggen, Ziegelscheune; Gutsbezirk Großdammer.

Amtsgericht Birnbaum.

Kreis Birnbaum mit Ausschluß des zum Amtsgericht Schwerin a. B. gelegten Theils.

Amtsgericht Grätz.

Kreis Ruf mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Neutomischel und Pinne gelegten Theile.

Amtsgericht Meseritz.

Kreis Meseritz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Bentschen gelegten Theils.

Amtsgericht Neutomischel.

Aus dem Kreise Ruf: Stadtbezirk Neutomischel; Polizeidistrikt Neuto-mischel; Polizeidistrikt Neustadt bei Pinne mit Ausschluß des zum Amtsgericht Pinne gelegten Theils. Aus dem Polizeidistrikt Kuschlin: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Chraplewo.

Amtsgericht Schwerin a. B.

Aus dem Kreise Birnbaum: Stadtbezirke Glesien, Schwerin a. B.; Polizeidistrikt Schwerin a. B. mit Ausschluß der Gemeindebezirke Goray, Marienwalde, Mechnatsch, Drlowce und des Gutsbezirks Goray.

Amtsgericht Unruhstadt.

Aus dem Kreise Bomm: Stadtbezirke Kopnitz, Unruhstadt; Polizeidistrikt Unruhstadt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Bentschen gelegten Theils.

Amtsgericht Wollstein.

Kreis Bomm mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bentschen und Unruhstadt gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Ostrowo.

Amtsgericht Adelnau.

Aus dem Kreise Adelnau: Stadtbezirke Adelnau, Eulmirschütz; Polizei-distrikt Adelnau. Aus dem Polizeidistrikt Ludwikowo: Gemein-debezirke Dembuica, Klein-Gorzyce, Ludwikow (i Kalv), Mlonek, Dabrowszyce, Groß-Tarchaly, Klein-Tarchaly.

Amtsgericht Jarotschin.

Aus dem Kreise Pleschen: Stadtbezirke Jarotschin, Neustadt a. B.; Po-lizeidistrikte Jarotschin, Kottlin, Neustadt a. B.

Amtsgericht Kempen.

Kreis Schildberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Schildberg gelegten Theils.

Amtsgericht Koschmin.

Aus dem Kreise Krotoschin: Stadtbezirke Dobrzyca, Koschmin; Polizeidistrikt Koschmin mit Ausschluß der Gemeindebezirke Rudy, Koryta, Deutsch-Koschmin Hauland und des Gutsbezirks Trzebow. Aus dem Polizeidistrikt Borek: Gemeindebezirk Galonski. Aus dem Polizeidistrikt Krotoschin: Gemeindebezirke Grembowo, Neudorf, Trzemeszno; Gutsbezirk Neudorf.

Amtsgericht Krotoschin.

Kreis Krotoschin mit Ausschluß des zum Amtsgericht Koschmin gelegten Theils.

Amtsgericht Ostrowo.

Kreis Adelnau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Adelnau gelegten Theils.

Amtsgericht Pleßchen.

Kreis Pleßchen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Jarotichin gelegten Theils.

Amtsgericht Schildberg.

Aus dem Kreise Schildberg: Stadtbezirke Grabow, Mißstadt, Schildberg; Polizeidistrikte Gabow, Mißstadt. Aus dem Polizeidistrikt Kobylagora: Gemeindebezirke Bierzeg, Borek mit Schildberg, Kojew, Elarka-Myslniowska; Gutsbezirke Kojew, Elarka.

Landgerichtsbezirk Posen.

Amtsgericht Dornik.

Aus dem Kreise Dornik: Stadtbezirk Dornik; Polizeidistrikte Nord-Dornik, Süd-Dornik. Aus dem Polizeidistrikt Polajewo: Gemeindebezirke Boruschin, Tarnowko, Zirkowko; Gutsbezirk Boruschin.

Amtsgericht Pinne.

Aus dem Kreise Buk: Stadtbezirk Neustadt bei Pinne. Aus dem Polizeidistrikt Ruchlin: Gemeindebezirke Brodki, Brody; Gutsbezirk Brody. Aus dem Polizeidistrikt Neustadt bei Pinne: Gemeindebezirke Dürrhund, Konin, Vinde, Neufeld, Neustadt, Tarnowce, Wymyslanke, Zembowo, Zgierzynko; Gutsbezirke Dürrhund, Konin, Vinde, Neustadt, Posadowo, Zembowo, Zgierzynko. Aus dem Kreise Samter: Stadtbezirk Pinne; Polizeidistrikt Pinne.

Amtsgericht Posen.

Stadtkreis Posen. Landkreis Posen. Aus dem Kreise Schrimm: Stadtbezirk Meschin. Aus dem Polizeidistrikt Bnin: Gemeindebezirke Dachowo, Datschewice I., Gondki, Koninko, Kobakow, Rogalinek, Runowo, Sachsensfelde, Steindorf, Swiontnik, Szczytnik; Gutsbezirke Dachowo, Gondski, Zaryszki, Koninko, Runowo, Szczydrykowo, Szczytnik, Zerniki. Aus dem Polizeidistrikt Meschin: Gemeindebezirke Budzyn, Krossen, Krossen Hauland, Ludwigsberg, Niwke, Rezegowo, Alt-Puszczykowo, Neu-Puszczykowo, Puszczykowko, Sowiniec; Gutsbezirke Budzyn, Ludwigsberg, Sowiniec.

Amtsgericht Pudewitz.

Aus dem Kreise Schroda: Stadtbezirke Koftrzyn, Pudewitz; Polizeidistrikt Pudewitz; Polizeidistrikt Koftrzyn mit Ausschluß der Gemeindebezirke Bylino, Chlapowo Hauland, Czerleinko, Czerlejno, Gowarzewo, Kleszzerowo Kolonie, Pasli Hauland, Klein Siefkerti, Szewce, Tamiborz, Targowagorka Hauland, Tulce, Trzel, Zamtowo, und der Gutsbezirke Czerlejno, Orwarzewo, Alony, Siefkerti-Tulipan, Trzel, Tulce, Wpdzierzewice.

Amtsgericht Rogasen.

Kreis Dornik mit Ausschluß des zum Amtsgericht Dornik gelegten Theils.

Amtsgericht Samter.

Kreis Samter mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Pinne und Wronke gelegten Theile.

Amtsgericht Schrimm.

Kreis Schrimm mit Ausschluß des zum Amtsgericht Posen gelegten Theils.

Amtsgericht Schroda.

Kreis Schroda mit Ausschluß des zum Amtsgericht Pudewitz gelegten Theils.

Amtsgericht Wronke.

Aus dem Kreise Samter: Stadtbezirk Wronke; Polizeidistrikt Wronke.

Landgerichtsbezirk Schneidemühl.

Amtsgericht Deutsch-Crone.

Kreis Deutsch-Crone mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Märkisch-Friedland, Zaftrow und Schloppe gelegten Theile.

Amtsgericht Czarnikau.

Kreis Czarnikau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Filehne und Schönlanke gelegten Theile.

Amtsgericht Filehne.

Aus dem Kreise Czarnikau: Stadtbezirk Filehne; Polizeidistrikte Stadt Filehne, Kreuz; Polizeidistrikt Schloß Filehne mit Ausschluß des Gutsbezirks Behlerglasfabrik. Aus dem Polizeidistrikt Czarnikau II. (Pudasz): Gutsbezirk Matheys-Vorwerk. Aus dem Polizeidistrikt Czarnikau III. (Czarnikau-Hammer): Aus dem Gutsbezirk Schloß Filehne: Vorwerke Klein-Kotten, Kottenbruch.

Amtsgericht Märkisch-Friedland.

Aus dem Kreise Deutsch-Crone: Stadtbezirk Märkisch-Friedland; Amtsbezirke Schloß Märkisch-Friedland, Polnisch-Zuhlbeck, Hoffstädt, Pehnik; Amtsbezirk Marzdorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks Lubsdorf.

Amtsgericht Zaftrow.

Aus dem Kreise Deutsch-Crone: Stadtbezirk Zaftrow; Amtsbezirke Briesenitz, Zippnow; Amtsbezirk Plietniz mit Ausschluß des Forstgutsbezirks Plietniz.

Amtsgericht Kolmar i. P.

Kreis Kolmar i. P. mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Margonin und Schneidemühl gelegten Theile.

Amtsgericht Lobsens.

Aus dem Kreise Wirßig: Stadtbezirk Lobsens; Polizeidistrikt Lobsens. Aus dem Polizeidistrikt Mrottschen: Gemeindebezirke Debenke, Katharinendorf, Kazimierow, Rosmin, Runowo, Seethal, Zabartowo; Gutsbezirke Jabella, Podgórze, Rangrod, Rothof, Runowo, Runowo Mühle, Witoslaw. Aus dem Polizeidistrikt Weisshöhe: Gemeindebezirke Collin, Heinrichsfelde, Deutsch-Kuhden, Stahren; Gutsbezirke Collin, Szayze, Gleonorenhof, Marienwalde, Neuenfelde, Stahren, Wollin. Aus dem Polizeidistrikt Wirßig: Gemeindebezirke Carlsbach, Charlottenburg, Gromaden, Hermannsdorf, Kaisersdorf, Ceeburg; Gutsbezirke Augustenhof, Charlottenburg, aus dem Gutsbezirke Wipleben die Vorwerke Jöbshöhe, Marienau.

Amtsgericht Margonin.

Aus dem Kreise Kolmar i. P.: Stadtbezirke Margonin, Samotichin; Polizeidistrikt Samotichin. Aus dem Polizeidistrikt Budzin: Gemeindebezirke Bugay, Podstolitz, Radwonke, Siebenchlößchen, Spniowo, Wittkowitz, Zon; Gutsbezirke Klotildenhof, Kowalewo, Pröchnowo, Podstolitz, Siebenchlößchen, Zbyszewice, aus dem Gutsbezirk Podanin (Oberförsterei) der Forstschutzbereich Deutschendorf.

Amtsgericht Rakel.

Aus dem Kreise Wirßig: Stadtbezirke Mrottschen, Rakel; Polizeidistrikt Mrottschen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Lobsens gelegten Theils; Polizeidistrikt Rakel mit Ausschluß des Gemeindebezirks Aniela und der Gutsbezirke Ignalin, Samotrzel, Smielin.

Amtsgericht Schloppe.

Aus dem Kreise Dt. Crone: Stadtbezirk Schloppe; Amtsbezirke Dolfusbruch, Drachnow, Mellentin, Salu, Schloppe, Züger. Aus dem Amtsbezirk Stibbe: Gemeindebezirk Ruchendorf. Aus dem Amtsbezirk Schloß Tüp: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Mehlgaß.

Amtsgericht Schneidemühl.

Aus dem Kreise Kolmar i. P.: Stadtbezirke Schneidemühl, Nsch; Polizeidistrikt Schneidemühl.

Amtsgericht Schönlanke.

Aus dem Kreise Czarnikau: Stadtbezirk Schönlanke; Polizeidistrikt Schönlanke mit Ausschluß des zum Gutsbezirk Czarnikau Hammer gehörigen Mühlengrundstücks Wallmühle. Aus dem Polizeidistrikt Schloß Filehne: Gutsbezirk Behlerglasfabrik. Aus dem Polizeidistrikt Czarnikau III. (Czarnikau-Hammer): Gemeindebezirke Floth, Gornitz, Marienbusch, Runau, Stieglitz; die zum Gutsbezirk Pehle gehörigen Kolonien Jägerburg, Fönbusch.

Amtsgericht Wirßig.

Kreis Wirßig mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Lobsens und Rakel gelegten Theile.

Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Landgerichtsbezirk Deuthen.

Amtsgericht Deuthen.

Kreis Deuthen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Königshütte gelegten Theils. Aus dem Kreise Kattowitz: Amtsbezirk Michalkowitz.

Amtsgericht Kattowitz.

Kreis Kattowitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bentzen, Königshütte und Myslowitz gelegten Theile.

Amtsgericht Königshütte.

Aus dem Kreise Bentzen: Stadtbezirk Königshütte; Amtsbezirke Ober-Heyduk, Schwientochlewitz. Aus dem Kreise Kattowitz: Amtsbezirk Chorzow.

Amtsgericht Myslowitz.

Aus dem Kreise Kattowitz: Stadtbezirk Myslowitz; Amtsbezirke Brzeskowitz-Brzezinka, Klein-Dombrowka, Schloß Myslowitz, Roszdzin-Schoppinik. Aus dem Kreise Pleß: Amtsbezirke Groß-Ebeln, Dziackowitz, Imielin, Kopeowitz, Krassow.

Amtsgericht Tarnowitz.

Kreis Tarnowitz. Aus dem Kreise Gleiwitz: Amtsbezirk Tworog. Aus dem Amtsbezirk Brynnek: Gemeindebezirke Brynnek, Hamuffel, Pohlom; Gutsbezirke Brynnek, Hamuffel, Pohlom.

Landgerichtsbezirk Breslau.

Amtsgericht Breslau.

Stadtkreis Breslau. Landkreis Breslau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Canth gelegten Theils.

Amtsgericht Canth.

Aus dem Landkreise Breslau: Amtsbezirke Albrechtsdorf, Guichwitz, Sedewitz, Scheswitz. Aus dem Kreise Neumarkt: Stadtbezirk Canth. Amtsbezirke Veilau, Fürstenau, Jacobsdorf, Kostenblut, Landau, Verzendorf, Mettkau, Groß-Peterwitz, Pohlendorf, Puschwitz, Schminnewitz, Wilkau.

Amtsgericht Neumarkt.

Kreis Neumarkt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Canth gelegten Theils.

Amtsgericht Winzig.

Aus dem Kreise Woblan: Stadtbezirk Winzig; Amtsbezirke Dittersbach, Gimmel, Hünern, Krehlau, Labje, Leubel, Wöndmotschnitz, Piskorfine, Pluskau, Rayschen, Schlaupp, Schmograu, Tschilejen, Tschuder, Wischup. Aus dem Amtsbezirk Siegda: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Alexanderwitz.

Amtsgericht Woblan.

Kreis Woblan mit Ausschluß des zum Amtsgericht Winzig gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Brieg.

Amtsgericht Brieg.

Kreis Brieg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Löwen gelegten Theils.

Amtsgericht Grottkau.

Kreis Grottkau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Reisse und Ottmachau gelegten Theile.

Amtsgericht Löwen.

Aus dem Kreise Brieg: Stadtbezirk Löwen; Amtsbezirke Tröbeln, Groß-Zenkwitz, Possen, Taschenberg-Michelau. Aus dem Kreise Falkenberg: Stadtbezirk Schurgast; Amtsbezirke Dambran, Silberndorf, Meckline, Nieme, Rorek, Schmwitz, Schloß Schurgast. Aus dem Amtsbezirk Graase: Gemeindebezirk Groß-Saane.

Amtsgericht Ohlau.

Kreis Ohlau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wanssen gelegten Theils.

Amtsgericht Strehlen.

Kreis Strehlen. Aus dem Kreise Nimptsch: Amtsbezirke Grünbartau, Manze.

Amtsgericht Wanssen.

Aus dem Kreise Ohlau: Stadtbezirk Wanssen; Amtsbezirke Kauern, Klossdorf, Knieschwitz, Verzendorf, Spurwitz.

Landgerichtsbezirk Glatz.

Amtsgericht Frankenstein.

Kreis Frankenstein mit Ausschluß des zum Amtsgericht Reichenstein gelegten Theils.

Amtsgericht Glatz.

Kreis Glatz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Lewin und Reinerz gelegten Theile. Aus dem Kreise Neurode: Amtsbezirke Eckertsdorf, Rothwaltersdorf, Nieder Steine.

Amtsgericht Habelschwerdt.

Kreis Habelschwerdt mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Landeck und Mittelwalde gelegten Theile.

Amtsgericht Landeck.

Aus dem Kreise Habelschwerdt: Stadtbezirke Landeck, Wilhelmsthal; Amtsbezirke Gersdorf, Kammitz, Kobligsbach (Forstrevier Seitenberg), Kunzendorf, Landeck, Rainersdorf, Seitenberg. Aus dem Amtsbezirk Neu-Waltersdorf: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Conradswalde.

Amtsgericht Lewin.

Aus dem Kreise Glatz: Stadtbezirk Lewin; Amtsbezirke Gellenau, Gallatsch, Schlaney, Tassau, Tschereben.

Amtsgericht Mittelwalde.

Aus dem Kreise Habelschwerdt: Stadtbezirk Mittelwalde; Amtsbezirk Mittelwalde. Aus dem Amtsbezirk Lanterbach: Gemeindebezirke Gläsendorf b. M., Lanterbach, Michaelsthal, Alt Neißbach, Neu Neißbach, Schönfeld, Thambdorf; Gutsbezirk (Forstrevier) Gläsendorf-Schönfeld. Aus dem Amtsbezirk Rosenthal: Gemeindebezirke Freiwalde, Marienthal, Reffenbal; Guts- (Forst-) Bezirke Rosenthal, Brandbusch.

Amtsgericht Münsterberg.

Kreis Münsterberg.

Amtsgericht Neurode.

Kreis Neurode mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Glatz und Wünschelburg gelegten Theile.

Amtsgericht Reichenstein.

Aus dem Kreise Frankenstein: Stadtbezirk Reichenstein; Amtsbezirke Heinrichswalde, Maifriedsdorf. Aus dem Amtsbezirk Banau: Gemeindebezirk Hierichswalde. Aus dem Amtsbezirk Samen: Gemeindebezirk Wolmsdorf. Aus dem Amtsbezirk Reichenau: Gemeindebezirke Pleitnitz, Schlottendorf; Gutsbezirk Pleitnitz.

Amtsgericht Reinerz.

Aus dem Kreise Glatz: Stadtbezirk Reinerz; Amtsbezirke Friedersdorf, Friedrichsgrund, Grunwald, Rückers.

Amtsgericht Wünschelburg.

Aus dem Kreise Neurode: Stadtbezirk Wünschelburg; Amtsbezirke Albenndorf, Carlsberg, Mathen, Reichenfort, Eifersdorf, Lantschendorf. Aus dem Amtsbezirk Mittel Steine: Gemeindebezirk Ober-Steine; Gutsbezirk Scharfeneck.

Landgerichtsbezirk Gleiwitz.

Amtsgericht Gleiwitz.

Kreis Gleiwitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Peiskretscham, Tarnowitz und Tost gelegten Theile.

Amtsgericht Nicolai.

Aus dem Kreise Pleß: Stadtbezirk Nicolai; Amtsbezirke Emanuelsteege, Gardawitz, Ober-Lazisk, Mittel-Lazisk, Mokrau, Petrowitz, Podlesie, Drentowitz, Drzejsche, Smilowitz, Tichau, Worew, Zawisc.

Amtsgericht Peiskretscham.

Aus dem Kreise Gleiwitz: Stadtbezirk Peiskretscham; Amtsbezirk Lubie. Aus dem Amtsbezirk Brynnek: Gemeindebezirke Jasten, Weiska I., II. und III.; Gutsbezirke Jasten, Weiska I., II. und III. Aus dem Amtsbezirk Kaminitz: Gemeindebezirke Benowitz, Kaminitz, Karchowitz, Lubek, Kizdzlas; Gutsbezirke Bentowitz, Kaminitz, Karchowitz, Lubek, Kizdzlas. Aus dem Amtsbezirk Schieroth: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Pniow. Aus dem Amtsbezirk Sersno: Gemeindebezirke Nieder-Sersno, Ober-Sersno, Groß-Zaoltschau, Pfarrlich-Zaoltschau; Gutsbezirke Nieder-Sersno, Ober-Sersno, Groß-Zaoltschau.

Amtsgericht Pleß.

Kreis Pleß mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Myslowitz, Nicolai und Bohrau gelegten Theile.

Amtsgericht Tost.

Aus dem Kreise Gleiwitz: Stadtbezirk Tost; Amtsbezirke Kottlischowitz, Groß-Kottulin, Langendorf, Schwieben, Sumpko, Schloß Tost. Amtsbezirk Bittschin mit Ausschluß der Gemeindebezirke Klitschau, Lasarsowka, Plawniowitz, Rudno und der Gutsbezirke Klitschau, Lasarsowka, Plawniowitz, Rudno. Aus dem Amtsbezirk Schieroth: Gemeindebezirke Sabirka, Schieroth, Zacharjewitz; Gutsbezirke Schieroth, Zacharjewitz.

Amtsgericht Zabrze.

Kreis Zabrze.

Landgerichtsbezirk Glogau.

Amtsgericht Bentzen a. D.

Aus dem Kreise Freistadt: Stadtbezirke Bentzen, Neustädtel; Amtsbezirke Bentzen, Neustädtel. Aus dem Amtsbezirk Carolath: Das bei der Separation des Oderwaldes den Grundbesitzern der Stadt Bentzen zugewiesene Acker und Wiesenland auf dem rechten Oderufer.

Amtsgericht Carolath

Aus dem Kreise Freistadt: Amtsbezirke Liebenzig, Tschieser; Amtsbezirk Carolath mit Ausschluß des zum Amtsgericht Beuthen gelegten Theils. Aus dem Amtsbezirk Schlawa: Gemeindebezirke Cacierec, Hammer, Mädchen, Polnisch Tarnau, sowie der Hammer und der Tglisch See nebst den dazu gehörigen Brücken.

Amtsgericht Freistadt.

Kreis Freistadt mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Beuthen a. D., Carolath, Glogau und Neusalz gelegten Theile.

Amtsgericht Glogau.

Kreis Glogau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Postwitz gelegten Theils. Aus dem Kreise Freistadt: Stadtbezirk Schlawa; Amtsbezirk Schlawa mit Ausschluß des zum Amtsgericht Carolath gelegten Theils.

Amtsgericht Grünberg.

Kreis Grünberg.

Amtsgericht Gubrau.

Kreis Gubrau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Herrnhut gelegten Theils.

Amtsgericht Halbau.

Aus dem Kreise Sagan: Amtsbezirke Burau, Freiwaldau, Halbau. Aus dem Amtsbezirk Cuman: Gemeindebezirke Cuman, Lieben, Saag; Gutsbezirke Cuman, Lieben, Saag; Amtsbezirk Wiefau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Priebus gelegten Theils.

Amtsgericht Herrnhut.

Aus dem Kreise Gubrau: Stadtbezirk Herrnhut; Amtsbezirke Gurfau, Stadtverwerk Herrnhut, Wehrje, Bierjewitz, Weidnig. Aus dem Amtsbezirk Bronau: Gemeindebezirke Groß Mändchen, Klein Mändchen; Gutsbezirke Groß Mändchen, Klein Mändchen. Aus dem Amtsbezirk Püchden: Gemeindebezirke Sophienthal, Tschischenbeide; Gutsbezirke Sepbienthal, Tschischenbeide. Aus dem Amtsbezirk Schlaube: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Schlaube Gesehrjewitz.

Amtsgericht Neusalz.

Aus dem Kreise Freistadt: Stadtbezirk Neusalz; Amtsbezirke Neusalz, Alt Tschau.

Amtsgericht Postwitz.

Aus dem Kreise Glogau: Stadtbezirk Postwitz; Amtsbezirke Nummer 1, Nieder-Postwitz. Aus dem Amtsbezirk Groß Grätz: Gemeindebezirke Hedtitz, Sufau; Gutsbezirke Hedtitz, Sufau; Amtsbezirk Klemnitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Klemnitz; Amtsbezirk Köppendorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Hermsdorf.

Amtsgericht Priebus.

Aus dem Kreise Sagan: Stadtbezirk Priebus; Amtsbezirke Gräfenbain, Groß Petersdorf, Priebus, Reichenau. Aus dem Amtsbezirk Wiefau: Gemeindebezirke Dumälisch, Groß Seltan, Klein Seltan, Eichdichfür; Gutsbezirke Dumälisch, Groß Seltan, Klein Seltan, Eichdichfür.

Amtsgericht Sagan.

Kreis Sagan mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Halbau und Priebus gelegten Theile.

Amtsgericht Sprottau.

Kreis Sprottau.

Amtsgericht Steinau.

Kreis Steinau.

Landgerichtsbezirk Görlitz.

Amtsgericht Görlitz.

Stadtkreis Görlitz. Landkreis Görlitz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Reichenbach D. V. gelegten Theils.

Amtsgericht Hoyerswerda.

Kreis Hoyerswerda mit Ausschluß des zum Amtsgericht Ruhland gelegten Theils.

Amtsgericht Lauban.

Kreis Lauban mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Friedeberg, Greifenberg, Marklissa und Seidenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Marklissa.

Aus dem Kreise Lauban: Stadtbezirk Marklissa; Amtsbezirke Gerlachsheim, Hartmannsdorf, Linda, Messersdorf, Dertmannsdorf, Schwerta, Steinkirch, Tzibocha.

Amtsgericht Muskau.

Aus dem Kreise Rothenburg a. N.: Stadtbezirk Muskau; Amtsbezirke Dankitz, Muskau I., Muskau II., Muskau III., Reichwalde, Niefschen, Zibelle.

Amtsgericht Riesky.

Kreis Rothenburg a. N. mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Muskau und Rothenburg a. N. gelegten Theile.

Amtsgericht Reichenbach D. V.

Aus dem Kreise Görlitz: Stadtbezirk Reichenbach D. V. Amtsbezirke Gerßdorf, Melaine, Menschwitz, Reichenbach. Aus dem Amtsbezirk Markersdorf: Gemeindebezirk Markersdorf; Gutsbezirke Markersdorf Stiftsantheil, Nieder Markersdorf.

Amtsgericht Rothenburg a. N.

Aus dem Kreise Rothenburg a. N.: Stadtbezirk Rothenburg; Amtsbezirke Horfa, Ledeanau, Mückenhain, Sämis, Spree, Ubsmannsdorf.

Amtsgericht Ruhland.

Aus dem Kreise Hoyerswerda: Stadtbezirk Ruhland; Amtsbezirke Hebenbocka, Kruppen, Lindenau, Pipsa, Niemtsch, Ruhland.

Amtsgericht Seidenberg.

Aus dem Kreise Lauban: Stadtbezirke Schönberg, Seidenberg; Amtsbezirke Vellmannsdorf, Nieder Halbendorf, Küpper, Wilka.

Landgerichtsbezirk Hirschberg.

Amtsgericht Veltensbain.

Kreis Veltensbain.

Amtsgericht Friedeberg.

Aus dem Kreise Löwenberg: Stadtbezirk Friedeberg; Amtsbezirke Blumenberg, Hlinsberg, Krobisdorf, Duerbach, Rabitzbau, Gräßlich Köbersdorf. Aus dem Kreise Lauban: Aus dem Amtsbezirk Gebhardsdorf: Gemeindebezirke Alt- und Neu Gebhardsdorf, Karlsberg; Gutsbezirk Gebhardsdorf.

Amtsgericht Greifenberg.

Aus dem Kreise Löwenberg: Stadtbezirke Greifenberg, Liebenthal; Amtsbezirke Grummöls, Greiffenstein, Langwasser, Schöfisdorf, Ullersdorf Liebenthal. Aus dem Amtsbezirk Spiller: Gemeindebezirke Spiller, Jehnsdorf. Aus dem Kreise Lauban: Aus dem Amtsbezirk Gebhardsdorf: Gemeindebezirke Hartha, Wiesa, Kirchenplan Nieder Wiesa; Gutsbezirke Wiesa, Hartha.

Amtsgericht Hermsdorf.

Aus dem Kreise Hirschberg: Amtsbezirke Gierisdorf, Hermsdorf u. N., Petersdorf, Schreiberbau, Seiffersbau. Aus dem Amtsbezirk Seiderf: Gemeindebezirk Seiderf. Aus dem Gemeindebezirk Gebirgsbänden: die Kolonie Baberbäuser. Aus dem Gutsbezirk Kwaft: Forstbezirk Seiderf.

Amtsgericht Hirschberg.

Kreis Hirschberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Hermsdorf und Schmiedeberg gelegten Theile. Aus dem Kreise Schönau: Stadtbezirk Kupferberg; Amtsbezirke Verbißdorf, Gammerswaldau, Maiwaldau, Korbach, Schildau.

Amtsgericht Lahn.

Aus dem Kreise Löwenberg: Stadtbezirk Lahn; Amtsbezirke Hebdorf, Langenau, Tschischdorf, Wiefenthal. Aus dem Amtsbezirk Spiller: Gemeindebezirke Maßdorf, Riemendorf; Gutsbezirk Makdorf.

Amtsgericht Landesbut.

Kreis Landesbut mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Liebau und Schöenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Liebau.

Aus dem Kreise Landesbut: Stadtbezirk Liebau; Amtsbezirke Buchwald, Hermsdorf städtisch, Oppau. Aus dem Amtsbezirk Hermsdorf (Grüßauisch): Gemeindebezirk Lindenau; Amtsbezirk Ullersdorf mit Ausschluß des zum Amtsgericht Schöenberg gelegten Theils.

Amtsgericht Löwenberg.

Kreis Löwenberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Friedeberg, Greifenberg und Lahn gelegten Theile.

Amtsgericht Schmiedeberg.

Aus dem Kreise Hirschberg: Stadtbezirk Schmiedeberg; Amtsbezirke Arnsberg, Arnsdorf, Buchwald, Erdmannsdorf, Fischbach, Neuhof, Wüste röhisdorf. Aus dem Amtsbezirk Seiderf: Gemeindebezirk Gebirgsbänden mit Ausschluß der Kolonie Baberbäuser. Aus dem Gutsbezirk Kwaft: Forstbezirke Brückenberg, Wolfsbau.

Amtsgericht Schöenberg.

Aus dem Kreise Landesbut: Stadtbezirk Schöenberg; Amtsbezirke Albenberg, Klein Hermsdorf, Trautlichsdorf. Aus dem Amtsbezirk Ullersdorf: Gemeindebezirk Blasdorf. Aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Grüßau: Forstbezirke Albenberg, Blasdorf.

Amtsgericht Schönan.

Kreis Schönan mit Ausschluß des zum Amtsgericht Hirschberg gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Liegnitz.

Amtsgericht Bunzlau.

Kreis Bunzlau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Naumburg a. D. gelegten Theils.

Amtsgericht Goldberg.

Kreis Goldberg-Haynau mit Ausschluß des zum Amtsgericht Haynau gelegten Theils.

Amtsgericht Haynau.

Aus dem Kreise Goldberg-Haynau: Stadtbezirk Haynau; Amtsbezirke Altenlehmn, Bärndorf, Vielau, Gomradsdorf, Haynau, Kreibau, Panthenau, Kaiserwaldau, Reifsch, Steinsdorf, Vorhaus. Aus dem Amtsbezirk Straupitz: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Paudmannsdorf.

Amtsgericht Zauer.

Kreis Zauer.

Amtsgericht Liegnitz.

Stadtkreis Liegnitz. Landkreis Liegnitz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Parchwitz gelegten Theils.

Amtsgericht Lüben.

Kreis Lüben.

Amtsgericht Naumburg a. D.

Aus dem Kreise Bunzlau: Stadtbezirk Naumburg a. D.; Amtsbezirke Gerßdorf, Giesmannsdorf, Seifersdorf, Illersdorf.

Amtsgericht Parchwitz.

Aus dem Kreise Liegnitz: Stadtbezirk Parchwitz; Amtsbezirke Peshwitz, Reib, Parchwitz, Royn. Aus dem Amtsbezirk Heidaun: Gemeindebezirke Ober-Heidaun, Nieder-Heidaun; Gutsbezirk Pirl. Aus dem Amtsbezirk Seifersdorf: Gemeindebezirke Dahme, Petersdorf, Spittelndorf; Gutsbezirke Petersdorf, Spittelndorf.

Landgerichtsbezirk Meisse.

Amtsgericht Falkenberg.

Kreis Falkenberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Friedland und Löwen gelegten Theile.

Amtsgericht Friedland.

Aus dem Kreise Falkenberg: Stadtbezirk Friedland; Amtsbezirke Schloß Friedland, Müßdorf, Puschine, Klein-Schmellendorf, Wiersbel. Aus dem Kreise Neustadt: Amtsbezirke Ringwitz, Schelitz I., Schelitz (Königliche Forsten). Aus dem Amtsbezirk Zülz: Gemeindebezirk Grabine.

Amtsgericht Meisse.

Kreis Meisse mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Ottmachau, Patzschau und Ziegenhals gelegten Theile. Aus dem Kreise Grottkau: Amtsbezirke Hemmerdorf, Mogwitz, Petersheide, Seifersdorf bei Ottmachau.

Amtsgericht Neustadt.

Kreis Neustadt mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Friedland, Krappitz und Ober-Glogau gelegten Theile.

Amtsgericht Ober-Glogau.

Aus dem Kreise Neustadt: Stadtbezirk Ober-Glogau; Amtsbezirke Brojschütz, Friedersdorf, Schloß Ober-Glogau I., Ober-Glogau II., Deutsch-Müllmen, Deutsch-Rasschwitz, Klein-Strehlitz, Zwardawa, Walzen. Aus dem Amtsbezirk Rujau: Gemeindebezirke Rujau, Ober-Schartowitz, Zowade; Gutsbezirke Rujau, Ober-Schartowitz, Zowade; Amtsbezirk Stiebedorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks Pietna.

Amtsgericht Ottmachau.

Aus dem Kreise Grottkau: Stadtbezirk Ottmachau; Amtsbezirke Ellguth, Gauerz, Gläferndorf, Zobnsdorf, Rammig, Kledebach, Findenau, Klein-Nahlendorf, Weitz, Jedlitz. Aus dem Kreise Meisse: Amtsbezirke Rathmannsdorf, Schwannschwitz. Aus dem Amtsbezirke Kalkau: Gemeindebezirke Brünshwitz, Kalkau, Peterwitz, Schwandorf, Würben; Gutsbezirke Kalkau, Peterwitz, Schwandorf, Würben.

Amtsgericht Patzschau.

Aus dem Kreise Meisse: Stadtbezirk Patzschau; Amtsbezirke Geßäß, Patzschau.

Amtsgericht Ziegenhals.

Aus dem Kreise Meisse: Stadtbezirk Ziegenhals; Amtsbezirke Arnoldsdorf, Vorfendorf, Giersdorf, Dürr-Kunzendorf, Langendorf, Neuwalde, Schönwalde, Deutsch-Wette, Ziegenhals.

Landgerichtsbezirk Dels.

Amtsgericht Bernstadt.

Aus dem Kreise Dels: Stadtbezirk Bernstadt; Amtsbezirke Bernstadt, Verstadt, Cunzendorf, Fürsten-Ellguth, Kerschütz, Kraschen, Müblatshütz, Priezen, Reesewitz, Vielguth, Woitsdorf, Zantoch. Aus dem Amtsbezirk Stronn: Gemeindebezirke Raucke, Wabnitz; Gutsbezirke Raucke, Wabnitz. Aus dem Amtsbezirk Groß-Zöllnig: Gemeindebezirke Sadewitz, Klein-Zöllnig.

Amtsgericht Festenberg.

Aus dem Kreise Polnisch-Wartenberg: Stadtbezirk Festenberg; Amtsbezirke Budowine, Domaslawitz, Alt-Festenberg, Gochütz, Groß-Schönwald, Tscheschen. Aus dem Kreise Trebnitz: Amtsbezirk Ober-Frauenwalkau.

Amtsgericht Medzibor.

Aus dem Kreise Polnisch-Wartenberg: Stadtbezirk Medzibor; Amtsbezirke Medzibor, Ofen, Suschen.

Amtsgericht Militsch.

Kreis Militsch mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Prausnitz und Trachenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Namslau.

Kreis Namslau.

Amtsgericht Dels.

Kreis Dels mit Ausschluß des zum Amtsgericht Bernstadt gelegten Theils.

Amtsgericht Prausnitz.

Aus dem Kreise Militsch: Stadtbezirk Prausnitz; Amtsbezirk Gürtwitz. Aus dem Amtsbezirk Powitzko: Gemeindebezirke Dobrtowitz, Groß-Raschütz; Gutsbezirk Groß-Raschütz. Aus dem Kreise Trebnitz: Amtsbezirke Gomradswaldau, Groß-Kruttschen, Peipe, Puditsch.

Amtsgericht Trachenberg.

Aus dem Kreise Militsch: Stadtbezirk Trachenberg; Amtsbezirke Reichau, Gersenz, Groß-Djig, Schmiegrodt. Aus dem Amtsbezirk Powitzko: Gemeindebezirke Verzenzine, Canterwitz, Herrmenau, Herrnkaschütz, Podziza, Powitzko, Przittkowitz, Savne; Gutsbezirke Herrmenau, Herrnkaschütz, Podziza, Powitzko, Savne. Aus dem Kreise Trebnitz: Stadtbezirk Streppen; Amtsbezirke Schmarck-Ellguth, Groß-Peterwitz.

Amtsgericht Trebnitz.

Kreis Trebnitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Festenberg, Prausnitz, Trachenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Polnisch-Wartenberg.

Kreis Polnisch-Wartenberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Festenberg und Medzibor gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Dppeln.

Amtsgericht Carlscrub.

Aus dem Kreise Dppeln: Amtsbezirke Carlscrub, Dammatsch, königlich-Dombrowka. Aus dem Amtsbezirk Kreuzburgerhütte: Gemeindebezirke Plümkenu, Süßenrode, Jedlitz. Aus dem Amtsbezirk Marow: Gemeindebezirke Blumenthal, Tauenzinau.

Amtsgericht Constadt.

Aus dem Kreise Kreuzburg: Stadtbezirk Constadt; Amtsbezirke Bürgsdorf, Constadt-Ellguth, Jacobsdorf, Schönfeld, Simmenau, Deutsch-Würbitz, Polnisch-Würbitz. Aus dem Amtsbezirk Wundschütz: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Brimnitz.

Amtsgericht Kreuzburg.

Kreis Kreuzburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Constadt und Pittschen gelegten Theile. Aus dem Kreise Rosenberg: Amtsbezirke Bodland, Sagschloß Bodland, Borkowitz, Zafchine, Kraßkau-Neuhof. Aus dem Amtsbezirk Schierke: Gemeindebezirk Kotschanowitz.

Amtsgericht Großstrehlitz.

Kreis Großstrehlitz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Ujest gelegten Theils.

Amtsgericht Guttentag.

Aus dem Kreise Lublinitz: Stadtbezirk Guttentag; Amtsbezirke Schloß Guttentag, Gwosdzian. Aus dem Amtsbezirk Roschmieder: Gemeindebezirk Bluder.

Amtsgericht Krappitz.

Aus dem Kreise Dppeln: Stadtbezirk Krappitz; Amtsbezirke Schloß Krappitz, Rogau. Aus dem Kreise Neustadt: Amtsbezirk Dobrau. Aus dem Amtsbezirk Stiebedorf: Gemeindebezirk Pietna.

Amtsgericht Rupp.

Aus dem Kreise Dppeln: Amtsbezirke Brinnitz, Alt-Budkowitz, Groszschütz, Sellenwa, Rupp, Lugnian, Alt-Poppelau, Alt-Schalkowitz. Aus dem Amtsbezirk Kreuzburgerhütte: Gemeindebezirk Georgenwerk; Gutsbezirk Königliche Oberförsterei Budkowitz. Aus dem Amtsbezirk Murew: Gemeindebezirke Murew, Salzbrunn.

Amtsgericht Landsberg.

Aus dem Kreise Rosenburg: Stadtbezirk Landsberg; Amtsbezirke Pusow, Jamm, Krzpanzowitz, Ober-Paulsdorf, Eichwitz, Wschüp. Aus dem Amtsbezirk Strenskau: Gemeindebezirk Sastrzngowitz.

Amtsgericht Lublinitz.

Kreis Lublinitz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Guttentag gelegten Theils.

Amtsgericht Dppeln.

Kreis Dppeln mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Carlsruh, Krappitz und Rupp gelegten Theile.

Amtsgericht Pitschen.

Aus dem Kreise Kreuzburg; Stadtbezirk Pitschen; Amtsbezirke Costau, Tschkowitz, Proschlitz, Reinersdorf, Roschkowitz.

Amtsgericht Rosenberg.

Kreis Rosenberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Kreuzburg und Landsberg gelegten Theile.

Amtsgericht Ujest.

Aus dem Kreise Großstrehlitz: Stadtbezirk Ujest; Amtsbezirke Salesche, Schloß Ujest. Aus dem Amtsbezirk Schloß Großstrehlitz: Gemeindebezirk Schirnowitz.

Landgerichtsbezirk Ratibor.

Amtsgericht Bauernitz.

Aus dem Kreise Leobschütz: Stadtbezirk Bauernitz; Amtsbezirke Babitz, Bauernitz, Knüppel, Rakau.

Amtsgericht Cosel.

Kreis Cosel.

Amtsgericht Hultschin.

Aus dem Kreise Ratibor: Stadtbezirk Hultschin; Amtsbezirke Annaberg, Beneschau, Buslawitz, Groß-Heschütz, Klein-Heschütz, Schloß Hultschin, Deutsch-Krawarn, Petzschowitz, Schillersdorf; Amtsbezirk Belatitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Szczepankowitz. Aus dem Amtsbezirk Kreuzenort: Gemeindebezirke Ruderswald, Wrzessin; Gutsbezirke Ruderswald, Wrzessin.

Amtsgericht Ratscher.

Aus dem Kreise Leobschütz: Stadtbezirk Ratscher; Amtsbezirke Dirschel, Pangenau, Peimerwitz, Rastfeld, Deutsch-Menkirch, Piltzsch. Aus dem Amtsbezirk Auhwitz: Gemeindebezirke Auhwitz, Kleinstein, Turkau. Aus dem Amtsbezirk Boblowitz: Gemeindebezirke Dirschkowitz, Wehowitz.

Amtsgericht Leobschütz.

Kreis Leobschütz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bauernitz und Ratscher gelegten Theile.

Amtsgericht Loslau.

Aus dem Kreise Rybnitz: Stadtbezirk Loslau; Amtsbezirke Gollkowitz, Sastrzemb, Łazisk, Schloß Loslau, Markowitz, Mchanna, Moszczynitz, Pohlen, Pshaw, Radlin, Ruptau, Schwirklan.

Amtsgericht Ratibor.

Kreis Ratibor mit Ausschluß des zum Amtsgericht Hultschin gelegten Theils.

Amtsgericht Rybnitz.

Kreis Rybnitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Loslau und Sohrau gelegten Theile.

Amtsgericht Sohrau.

Aus dem Kreise Rybnitz: Stadtbezirk Sohrau; Amtsbezirke Baranowitz, Ballowitz, Rogożna. Aus dem Amtsbezirk Paruschkowitz: Forstrevierbezirke Mendorf, Szczepankowitz. Aus dem Kreise Pleß: Amtsbezirke Ober-Porin, Gelassowitz, Nieder-Goldmannsdorf, Pawlowitz, Pilgramsdorf, Sussitz, Warschowitz, Woszczütz.

Landgerichtsbezirk Schweidnitz.

Amtsgericht Friedland.

Aus dem Kreise Waldenburg: Stadtbezirk Friedland; Amtsbezirke Alt-Friedland, Görbersdorf. Aus dem Amtsbezirk Lang-Waltersdorf: Gemeindebezirke Reimswaldau, Lang-Waltersdorf.

Amtsgericht Freiburg.

Aus dem Kreise Schweidnitz: Stadtbezirk Freiburg; Amtsbezirke Kunzendorf, Zirkau. Aus dem Amtsbezirk Königszell: Gemeindebezirk Königszell. Aus dem Kreise Waldenburg: Amtsbezirke Fürstenstein, Polsnitz, Sorgau. Aus dem Amtsbezirk Adelsbach: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Fröhlichsdorf.

Amtsgericht Gottesberg.

Aus dem Kreise Waldenburg: Stadtbezirk Gottesberg; Amtsbezirke Alt-Kässig, Wildberg.

Amtsgericht Nieder-Wüstegiersdorf.

Aus dem Kreise Waldenburg: Amtsbezirke Dommerau, Hebe Gule, Hornschloß, Nieder-Wüstegiersdorf, Ober-Wüstegiersdorf, Ober-Mudolphswaldau, Tannhausen, Wolsberg, Wüstewaltersdorf. Aus dem Amtsbezirk Charlottenbrunn: Gemeindebezirke Charlottenbrunn, Sophienau, Lehmvasser; Gutsbezirk Lehmvasser. Aus dem Amtsbezirk Hausdorf: Gemeindebezirk Nengericht.

Amtsgericht Nimptsch.

Kreis Nimptsch mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Strehlen und Zobten gelegten Theile.

Amtsgericht Reichenbach.

Kreis Reichenbach.

Amtsgericht Schweidnitz.

Kreis Schweidnitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Freiburg und Zobten gelegten Theile.

Amtsgericht Striegau.

Kreis Striegau.

Amtsgericht Waldenburg.

Kreis Waldenburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Friedland, Freiburg, Gottesberg und Nieder-Wüstegiersdorf gelegten Theile.

Amtsgericht Zobten.

Aus dem Kreise Schweidnitz: Stadtbezirk Zobten; Amtsbezirke Bergshof, Florianisdorf, Gorkau, Groß-Mohnau, Dualkau, Queitsch, Regau, Rosenthal, Striegelmühle, Bernersdorf, Zobtenberg. Aus dem Kreise Nimptsch: Amtsbezirke Carlsdorf, Dankwitz, Ferdauermühl, Rankau, Schwentnig, Stein, Groß-Tinz, Wischkowitz.

Oberlausen-gerichtsbezirk Naumburg.

Landgerichtsbezirk Erfurt.

Amtsgericht Erfurt.

Stadtkreis Erfurt. Landkreis Erfurt. Aus dem Kreise Weißensee: Stadtbezirk Gebesee.

Amtsgericht Langensalza.

Kreis Langensalza mit Ausschluß des zum Amtsgericht Tennstedt gelegten Theils.

Amtsgericht Mühlhausen.

Kreis Mühlhausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Dingelstedt und Treffurt gelegten Theile.

Amtsgericht Sömmerda.

Aus dem Kreise Weißensee: Stadtbezirk Sömmerda; Amtsbezirk Tunzenhausen.

Amtsgericht Tennstedt.

Aus dem Kreise Langensalza: Stadtbezirk Tennstedt; Amtsbezirke Freyenbessingen, Hornsömmern, Kleinwargula. Aus dem Amtsbezirk Großurleben: Gemeindebezirke Bruchstedt, Großurleben, Kleinurleben, Tottleben; Gutsbezirke Großurleben, Tottleben. Aus dem Kreise Weißensee: Aus dem Amtsbezirk Schwerstedt: Gemeindebezirke Großballhausen, Kleinballhausen; Gutsbezirke Großballhausen rother Hof, Großballhausen grüner Hof, Kleinballhausen.

Amtsgericht Treffurt.

Aus dem Kreise Mühlhausen: Stadtbezirk Treffurt; Amtsbezirke Falken, Großburschla. Aus dem Amtsbezirk Heyrode: Gemeindebezirke Catharinenberg, Diedorf, Faulungen, Hildebrandshausen; Gutsbezirke Catharinenberg, Diedorf; Forstschutzbezirk Faulungen.

Amtsgericht Weißensee.

Kreis Weißensee mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Erfurt, Sömmerda und Tennstedt gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Halberstadt.

Amtsgericht Aschersleben.

Kreis Aschersleben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Egeln und Quedlinburg gelegten Theile.

Amtsgericht Egeln.

Aus dem Kreise Aschersleben: Stadtbezirk Cochlstedt; Amtsbezirke Börnecke, Schneidlingen. Aus dem Kreise Wanzleben: Stadtbezirk Egeln; Amtsbezirke Meckendorf, Domaine Egeln, Hakeborn, Mariensuhl, Anseburg, Westeregeln, Wolmirsleben.

Amtsgericht Gröningen.

Aus dem Kreise Aschersleben: Stadtbezirke Croppenstedt, Gröningen; Amtsbezirke Gröningen, Heteborn. Aus dem Amtsbezirk Aschersleben: Gemeindebezirk Deesdorf. Aus dem Amtsbezirk Grotterf: Gemeindebezirk Nienhagen.

Amtsgericht Halberstadt.

Kreis Halberstadt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Osterwieck gelegten Theils. Aus dem Kreise Aschersleben: Stadtbezirke Schwanebeck, Wegeleben; Amtsbezirke Alderstedt, Alderbeck, Badersleben, Dingelstedt, Oberförsterei Dingelstedt, Gilenstedt, Pabstorf, Röderhof, Schlanstedt; Amtsbezirk Aldersleben mit Ausschluß des Gemeindebezirks Deesdorf.

Amtsgericht Aschersleben.

Kreis Aschersleben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gröningen, Halberstadt und Osterwieck gelegten Theile. Aus dem Kreise Wanzleben: Stadtbezirke Hadmersleben, Seehausen; Amtsbezirke Eggenstedt, Groß-Vermerksleben, Dorf Hadmersleben, Klein-Aschersleben, Peesendorf, Schernte.

Amtsgericht Osterwieck.

Aus dem Kreise Halberstadt: Stadtbezirke Dardesheim, Hornburg, Osterwieck; Amtsbezirke Abbenrode, Bersfel-Deersheim, Hornburg, Koclum, Rohrshelm, Veltheim, Wilsperode, Zilly. Aus dem Kreise Aschersleben: Amtsbezirk Oedeleben.

Amtsgericht Quedlinburg.

Aus dem Kreise Aschersleben: Stadtbezirk Quedlinburg; Amtsbezirke Dittfurt, Enderode, Thale, Westerbauhen.

Amtsgericht Wernigerode.

Kreis Wernigerode. Aus dem Kreise Zellerfeld: Amt Elbingerode.

Landgerichtsbezirk Halle.

Amtsgericht Alsleben.

Aus dem Mansfelder Saalkreise: Stadtbezirk Alsleben; Amtsbezirke Alsleben, Belleben. Aus dem Amtsbezirk Nelben: Gemeindebezirke Gnälszig, Nelben; Gutsbezirk Gnälszig. Aus dem Saalkreise: Aus dem Amtsbezirk Beesenlaublingen: Gemeindebezirke Beesenlaublingen, Peesebau, Mucrena; Gutsbezirke Domaine Reubeejen, Poplitz.

Amtsgericht Bitterfeld.

Kreis Bitterfeld mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Delitzsch, Düben, Gräfenhainchen, Löbejün und Zörbig gelegten Theile.

Amtsgericht Cönnern.

Aus dem Saalkreise: Stadtbezirk Cönnern; Amtsbezirk Trebnitz. Aus dem Amtsgericht Beesenlaublingen: Gemeindebezirke Cufstrena, Unterpfeifen. Aus dem Amtsbezirk Domnitz: Gemeindebezirke Domnitz, Garfena, Gollitz, Hochelau, Kirchelau, Mittelblau. Aus dem Amtsbezirk Rothenburg: Gemeindebezirk Rothenburg; Gutsbezirk Domaine Rothenburg.

Amtsgericht Delitzsch.

Kreis Delitzsch mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Düben, Eilenburg und Halle gelegten Theile. Aus dem Kreise Bitterfeld: Stadtbezirk Brehna; Amtsbezirke Ritzendorf, Wilsch. Aus dem Amtsbezirk Holzweißig: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Petersroda.

Amtsgericht Eisleben.

Mansfelder Saalkreis mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Alsleben, Gerbstedt, Halle und Wettin gelegten Theile. Aus dem Gebirgs-kreise Mansfeld: Amtsbezirk Hergisdorf.

Amtsgericht Ernleben.

Aus dem Mansfelder Gebirgs-kreise: Stadtbezirk Ernleben; Amtsbezirk Einsleben. Aus dem Amtsbezirk Meisdorf: Gemeindebezirke Meisdorf, Pansfelde, Wieserode; Gutsbezirke Degenershausen, Meisdorf, Pansfelde. Aus dem Amtsbezirk Neuendorf: Gemeindebezirke Neuendorf, Harkeode, Welbsleben; Gutsbezirke Endorf, Harkeode. Aus dem Amtsbezirk Stangerode: Gemeindebezirke Alterode, Alzigerode.

Amtsgericht Gerbstedt.

Aus dem Mansfelder Saalkreise: Stadtbezirk Gerbstedt; Amtsbezirke Friedeburg, Gerbstedt, Heiligenthal, Rottelsdorf. Aus dem Amtsbezirk Nelben: Gemeindebezirk Zellewitz.

Amtsgericht Gräfenhainchen.

Aus dem Kreise Bitterfeld: Stadtbezirk Gräfenhainchen; Amtsbezirke Burgkennitz, Grina, Südenberg, Schköna; Amtsbezirk Alt-Zehnitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Alt-Zehnitz. Aus dem Kreise Wittenberg: Aus dem Amtsbezirk Radis: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Radis.

Amtsgericht Halle.

Stadtkreis Halle. Saalkreis mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Alsleben, Cönnern, Löbejün und Wettin gelegten Theile. Aus dem Kreise Delitzsch: Stadtbezirk Landsberg; Amtsbezirke Güß, Mandorf bei L., Queis, Reinsdorf, Sießsch. Aus dem Mansfelder Saalkreise: Amtsbezirke Beumstedt, Langenbogen, Trenden, Teutschenthal. Aus dem Kreise Merseburg: Aus dem Amtsbezirk Holleben: Gemeindebezirke Buchlitz, Passendorf mit Angersdorf, Schlettau; Gutsbezirke Buchlitz, Passendorf.

Amtsgericht Hettstedt.

Mansfelder Gebirgs-kreis mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Eisleben, Ernleben, Mansfeld, Sangerhausen und Wippra gelegten Theile.

Amtsgericht Raachstedt.

Aus dem Kreise Merseburg: Stadtbezirke Raachstedt, Schaffstedt; Amtsbezirk Groß-Gräfendorf; Amtsbezirk Delitzsch a. B. mit Ausschluß der Gemeindebezirke Corbetha, Dörstewitz, Schkopau und des Gutsbezirks Schkopau. Aus dem Amtsbezirk Holleben: Gemeindebezirk Holleben. Aus dem Amtsbezirk Nieder-Globican: Gemeindebezirke Gracau, Klein-Gräfendorf, Nieder-Globican, Nieder-Wünsch, Ober-Globican, Raschwitz, Reinsdorf, Wünschendorf; Gutsbezirk Raschwitz.

Amtsgericht Löbejün.

Aus dem Kreise Bitterfeld: Amtsbezirk Flöß. Aus dem Saalkreise: Stadtbezirk Löbejün; Amtsbezirk Krosigk. Aus dem Amtsbezirk Brachwitz: Gemeindebezirk Cylbitz. Aus dem Amtsbezirk Domnitz: Gemeindebezirke Dalena, Domnitz, Schlettau, Sieglitz. Aus dem Amtsbezirk Petersberg: Gemeindebezirke Dachritz, Tröfnitz, Neblich, Petersberg, Trebitz a. P., Wallwitz, Westewitz.

Amtsgericht Mansfeld.

Aus dem Mansfelder Gebirgs-kreise: Stadtbezirke Feinbach, Mansfeld; Amtsbezirke Gorenzen, Siebigerode. Aus dem Amtsbezirk Groß-örner: Gutsbezirk Rödgen. Aus dem Amtsbezirk Klostermansfeld: Gemeindebezirk Klostermansfeld; Gutsbezirke Feinbach, Klostermansfeld (Domaine). Aus dem Amtsbezirk Nammelburg: Gemeindebezirk Biesenrode.

Amtsgericht Merseburg.

Kreis Merseburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Halle, Raachstedt, Rützen und Schkeuditz gelegten Theile.

Amtsgericht Schkeuditz.

Aus dem Kreise Merseburg: Stadtbezirk Schkeuditz; Amtsbezirke Alt-Scherbitz, Klein-Liebenau, Medelwitz; Amtsbezirk Wehlitz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Kapnitz, Wehmar und des Gutsbezirks Wehmar.

Amtsgericht Wettin.

Aus dem Mansfelder Saalkreise: Amtsbezirke Calzmünde, Zappendorf. Aus dem Saalkreise: Stadtbezirk Wettin; Amtsbezirk Domaine Wettin; Amtsbezirk Brachwitz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Weidensee, Möderau, Morl, Cylbitz. Aus dem Amtsbezirk Rothenburg: Gemeindebezirke Deutleben, Dobitz, Döffel, Neuh.

Amtsgericht Wippra.

Aus dem Mansfelder Gebirgs-kreise: Amtsbezirke Braunschwend, Dauferode, Wippra; Amtsbezirk Nammelburg mit Ausschluß des Gemeindebezirks Biesenrode. Aus dem Amtsbezirk Meisdorf: Gemeindebezirk Molmerswende; Gutsbezirk Molmerswende. Aus dem Amtsbezirk Morungen: Gemeindebezirke Horla, Pasbruch, Rotha; Gutsbezirke Silkenchwende, Horla, Reubaus.

Amtsgericht Zörbig.

Aus dem Kreise Bitterfeld: Stadtbezirk Zörbig; Amtsbezirke Göttnitz, Löberitz, Dtrau, Pösigk, Epören, Etumtsdorf.

Landgerichtsbezirk Magdeburg.

Amtsgericht Aken.

Aus dem Kreise Calbe: Stadtbezirk Aken; Amtsbezirke Lödderitz, Micheln, Sufsigke. Aus dem Amtsbezirk Rosenburg: Gemeindebezirk Breitenbagen.

Amtsgericht Barby.

Aus dem Kreise Calbe: Stadtbezirk Barby; Amtsbezirk Grafschaft Barby; Amtsbezirk Rosenburg mit Ausschluß des Gemeindebezirks Breitenbagen.

Amtsgericht Buckau.

Aus dem Stadtkreise Magdeburg: Stadtbezirk Buckau. Aus dem Kreise Wanzleben: Amtsbezirke Osterweddingen, Salbke, Westerbüßen. Aus dem Amtsbezirk Klein-Ottersleben: Gemeindebezirk Lemsdorf.

Amtsgericht Burg.

Kreis Jerichow I. mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gommern, Loburg, Magdeburg und Ziefar gelegten Theile. Aus dem Kreise Jerichow II.: Aus dem Amtsbezirk Zerben: Gemeindebezirke Gütter, Reesen.

Amtsgericht Calbe a. S.

Kreis Calbe mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Aken, Barby, Groß-Salze, Schönebeck und Staffurth gelegten Theile.

Amtsgericht Erxleben.

Aus dem Kreise Neuhaldensleben: Amtsbezirke Gilsleben, Eimerleben, Erxleben, Harbke, Ostingersleben, Uhrsleben, Ummendorf, Wesensleben, Wernsdorf. Aus dem Amtsbezirk Bartensleben: Gemeindebezirke Alleringersleben, Morsleben.

Amtsgericht Gommern.

Aus dem Kreise Jerichow I.: Stadtbezirk Gommern; Amtsbezirke Gehrden, Grünwalde, Pöthen, Walternienburg. Aus dem Amtsbezirk Leiskau: Gemeindebezirk Prödel.

Amtsgericht Groß-Salze.

Aus dem Kreise Calbe: Stadtbezirk Groß-Salze; Amtsbezirke Biere, Eggersdorf, Frohse, Gnadau, Alt-Salze.

Amtsgericht Hötensleben.

Aus dem Kreise Neuhaldensleben: Amtsbezirke Barneberg, Hötensleben, Sommerchenburg, Bölpke, Wackersleben, Warsleben.

Amtsgericht Loburg.

Aus dem Kreise Jerichow I.: Stadtbezirke Loburg, Möckern; Amtsbezirke Galitz, Dörnit, Isterbies, Loburg, Groß-Lübars, Möckern, Schweinitz; Amtsbezirk Leiskau mit Ausschluß des Gemeindebezirks Prödel.

Amtsgericht Magdeburg.

Aus dem Kreise Jerichow I.: Amtsbezirke Biedernitz, Graau, Königsborn, Randau. Aus dem Stadtkreise Magdeburg: Stadtbezirk Magdeburg mit Sudenburg. Aus dem Kreise Wanzleben: Amtsbezirke Diesdorf, Hohendobeleben, Groß-Ottersleben; Amtsbezirk Klein-Ottersleben mit Ausschluß des Gemeindebezirks Lemsdorf. Aus dem Kreise Wolmirstedt: Amtsbezirke Eichenbarleben, Erxleben, Niederdobeleben, Ochtmersleben, Schnarsleben.

Amtsgericht Neuhaldensleben.

Kreis Neuhaldensleben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Erxleben und Hötensleben gelegten Theile. Aus dem Kreise Gardelegen: Aus dem Amtsbezirk Wegenstedt: Gemeindebezirk Wieglitz.

Amtsgericht Neustadt-Magdeburg.

Aus dem Stadtkreise Magdeburg: Stadtbezirk Neustadt-Magdeburg. Aus dem Kreise Wolmirstedt: Amtsbezirke Groß-Ammensleben, Klein-Ammensleben, Barleben, Dahlenwarleben, Ebendorf, Gutenmewegen, Hermisdorf, Hohenwarleben, Weizendorf, Uvenstedt, Rothensee.

Amtsgericht Schönebeck.

Aus dem Kreise Calbe: Stadtbezirk Schönebeck.

Amtsgericht Staffurth.

Aus dem Kreise Calbe: Stadtbezirk Staffurth; Amtsbezirke Abendorf, Borne, Löderburg.

Amtsgericht Wanzleben.

Kreis Wanzleben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Buckau, Egeln, Oschersleben und Magdeburg gelegten Theile. Aus dem Kreise Wolmirstedt: Amtsbezirke Drafenstedt, Dreileben, Druzberg, Groß-Rodensleben, Wellen.

Amtsgericht Wolmirstedt.

Kreis Wolmirstedt mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Wanzleben gelegten Theile.

Amtsgericht Ziefar.

Aus dem Kreise Jerichow I.: Stadtbezirk Ziefar; Amtsbezirke Burg Ziefar, Dahlen, Görzke, Magdeburgerforth, Vor-Ziefar, Benzlow.

Landgerichtsbezirk Raumburg a. S.

Amtsgericht Cölleda.

Kreis Eckartsberga mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Artern, Eckartsberga, Heldringen und Wiehe gelegten Theile.

Amtsgericht Eckartsberga.

Aus dem Kreise Eckartsberga: Stadtbezirke Vibra, Eckartsberga; Amtsbezirke Auerstedt, Kloster Häßler, Herrensgerstedt, Steinburg. Aus dem Kreise Raumburg: Aus dem Amtsbezirk Gernstedt: Gemeindebezirk Vißdorf.

Amtsgericht Freiburg a. U.

Aus dem Kreise Querfurt: Stadtbezirke Freiburg a. U., Laucha; Amtsbezirke Branderoda, Gosack, Zicheiply; Amtsbezirk Meina mit Ausschluß der Gemeindebezirke Calzendorf, Züdenhof, Steigra. Aus dem Amtsbezirk Bedra: Gemeindebezirke Kunstädt, Nahlendorf, Kopfbach. Aus dem Amtsbezirk Burgscheidungen: Gemeindebezirke Dorndorf, Plöschitz.

Amtsgericht Heldringen.

Aus dem Kreise Eckartsberga: Stadtbezirk Heldringen; Amtsbezirke Gannawurf, Gersleben, Ober-Heldringen; Amtsbezirk Reinsdorf mit Ausschluß der Gemeindebezirke Bretleben, Reinsdorf und der Gutsbezirke Bretleben, Reinsdorf I., II., III. Aus dem Amtsbezirk Leubingen: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Büchel.

Amtsgericht Hohennußien.

Aus dem Kreise Weiskensfeld: Stadtbezirk Hohennußien; Amtsbezirk Domjen; Amtsbezirk Webau mit Ausschluß der Gemeindebezirke Lupitz, Gramschütz. Aus dem Amtsbezirk Köttichau: Gemeindebezirke Jaucha, Köttichau, Zembichen, Zepfch. Aus dem Amtsbezirk Ober-Werchen: Gemeindebezirke Gofferau, Keuttschen, Ködlitz, Wildschütz; Gutsbezirke Ködlitz, Wildschütz I., Wildschütz II., Fabrik Wildschütz.

Amtsgericht Lützen.

Aus dem Kreise Merseburg: Stadtbezirk Lützen; Amtsbezirke Alttranstedt, Dehlig a. S., Groß-Görschen, Rippen, Tenditz. Aus dem Amtsbezirk Türensberg: Gemeindebezirke Groß-Goddula, Klein-Goddula, Weita; Gutsbezirke Groß- und Klein-Goddula.

Amtsgericht Mücheln.

Aus dem Kreise Querfurt: Stadtbezirk Mücheln; Amtsbezirke Geißelthal, Ober-Wünsch, St. Ulrich. Aus dem Amtsbezirk Bedra: Gemeindebezirke Bedra, Braunsdorf, Leiba, Schortau; Gutsbezirk Bedra.

Amtsgericht Raumburg.

Kreis Raumburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Eckartsberga gelegten Theils. Aus dem Kreise Weiskensfeld: Stadtbezirk Schöfeln. Aus dem Amtsbezirk Köbitz: Gemeindebezirk Meyhen; Gutsbezirk Meyhen. Aus dem Amtsbezirk Schöfeln: Gutsbezirk Schöfeln.

Amtsgericht Nebra.

Aus dem Kreise Querfurt: Stadtbezirk Nebra; Amtsbezirke Altenroda, Bippenburg; Amtsbezirk Burgscheidungen mit Ausschluß der Gemeindebezirke Dorndorf, Plöschitz.

Amtsgericht Osterfeld.

Aus dem Kreise Weiskensfeld: Stadtbezirke Osterfeld, Etößen; Amtsbezirke Groß-Helmsdorf, Lützen; Amtsbezirk Ristritz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Kortplatz, Krauschwitz, Zaischendorf; Amtsbezirk Köbitz mit Ausnahme des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Meyhen; Amtsbezirk Schöfeln mit Ausnahme des Gutsbezirks Schöfeln. Aus dem Amtsbezirk Dreyßig: Gemeindebezirk Stelzenhain. Aus dem Amtsbezirk Gröbitz: Gemeindebezirk Prieststedt; Gutsbezirk Möbebitz. Aus dem Amtsbezirk Meineneweb: Gemeindebezirke Klein-Helmsdorf, Roda, Weiskensdorf; Gutsbezirk Klein-Helmsdorf.

Amtsgericht Querfurt.

Kreis Querfurt mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Freiburg a. U., Mücheln und Nebra gelegten Theile.

Amtsgericht Teuchern.

Aus dem Kreise Weiskensfeld: Stadtbezirk Teuchern; Amtsbezirke Ober-uccia, Teuchern. Aus dem Amtsbezirk Ristritz: Gemeindebezirke Kostplatz, Krauschwitz, Zaischendorf. Aus dem Amtsbezirk Ober-Werchen: Gemeindebezirke Deuben, Raundorf, Ober-Werchen, Tackau, Unter-Werchen. Gutsbezirke Deuben, Raundorf, Tackau.

Amtsgericht Weiskensfeld.

Kreis Weiskensfeld mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Hohennußien, Raumburg, Osterfeld, Teuchern und Zeitz gelegten Theile.

Amtsgericht Wiehe.

Aus dem Kreise Eckartsberga: Stadtbezirk Wiehe; Amtsbezirke Bucha, Wiehe; Amtsbezirk Donndorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Naußitz. Aus dem Amtsbezirk Bachra: Gemeindebezirke Loffa, Rothenberg; Gutsbezirke Loffa, Rothenberg.

Amtsgericht Zeitz.

Kreis Zeitz. Aus dem Kreise Weipensfeld: Amtsbezirke Gladitz, Theißen; Amtsbezirk Droyßig mit Ausschluß des Gemeindebezirks Stolzenhain; Amtsbezirk Meineweh mit Ausschluß der Gemeindebezirke Klein-Helmstedt, Koda, Weickelsdorf und des Gutsbezirks Klein-Helmstedt. Aus dem Amtsbezirk Köttichau: Gemeindebezirke Döbris, Nutschau, Schwerzan.

Landgerichtsbezirk Nordhausen.

Amtsgericht Artern.

Aus dem Kreise Eckartsberga: Aus dem Amtsbezirk Reinsdorf: Gemeindebezirke Bretleben, Reinsdorf; Gutsbezirke Bretleben, Reinsdorf I, II, III. Aus dem Amtsbezirk Donndorf: Gemeindebezirk und Gutsbezirk Naußitz. Aus dem Kreise Sangerhausen: Stadtbezirk Artern; Amtsbezirke Artern, Gehofen, Brigtstedt.

Amtsgericht Bleicherode.

Aus dem Kreise Nordhausen: Stadtbezirk Bleicherode; Amtsbezirke Gipprechtshof, Bohra, Ober- und Nieder-Gebra, Sellstedt, Trebra. Aus dem Amtsbezirk Berndten: Gemeindebezirk Klein-Berndten. Aus dem Forstgutsbezirk Bohra: Forstschutzbezirk Klein-Berndten. Aus dem Amtsbezirk Haserungen: Gemeindebezirk Egelshof. Aus dem Amtsbezirk Ober- und Mitteldorf: Gemeindebezirke Kehmstedt, Mitteldorf, Oberdorf.

Amtsgericht Dingelstedt.

Aus dem Kreise Heiligenstadt: Stadtbezirk Dingelstedt; Amtsbezirke Geismar, Kreuzer. Aus dem Kreise Mühlhausen: Amtsbezirke Küllstedt, Silberhausen.

Amtsgericht Eltrich.

Aus dem Kreise Nordhausen: Stadtbezirke Bennedenstein, Eltrich, Sachsa; Amtsbezirke Bennedenstein (Forstschutzbezirk), Glettenberg, Sorge, Tettenborn. Aus dem Amtsbezirk Haserungen: Gemeindebezirke Büdingen, Schiedungen. Aus dem Amtsbezirk Wolfleben: Gemeindebezirke Gundersleben, Mauderode, Wolfleben. Aus dem Forstgutsbezirk Rönigsthal: Forstschutzbezirk Mauderode mit Ausschluß des Günteroder Hagen, Forstschutzbezirk Wolfleben mit Ausschluß der Forstparzelle Kohnstein.

Amtsgericht Groß Bodungen.

Aus dem Kreise Worbis: Amtsbezirke Vockelhagen, Groß Bodungen, Hayrode. Aus dem Amtsbezirk Gerode: Gemeindebezirke Liederode, Weißenborn; Gutsbezirke Domaine Gerode, Revierförsterei Gerode.

Amtsgericht Heiligenstadt.

Kreis Heiligenstadt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Dingelstedt gelegten Theils. Aus dem Kreise Worbis: Amtsbezirk Neuern; Amtsbezirk Teistungenburg mit Ausschluß des Gemeindebezirks Teistungen und der Gutsbezirke Teistungen und Teistungenburg.

Amtsgericht Heringen.

Aus dem Kreise Sangerhausen: Stadtbezirk Heringen; Amtsbezirke Görzbach, Schloß Heringen, Uthleben.

Amtsgericht Ifeld.

Aus dem Kreise Zellfeld: Amt Hohnstein.

Amtsgericht Kelbra.

Aus dem Kreise Sangerhausen: Stadtbezirk Kelbra; Amtsbezirke Altdorf, Berga; Amtsbezirk Tilleda mit Ausschluß des Gemeindebezirks Bemmungen und des Gutsbezirks Gräßliche Domaine Bemmungen; Amtsbezirk Ufrungen mit Ausschluß des Gemeindebezirks Breitung und des Gräßlichen Gutsbezirks Breitung.

Amtsgericht Nordhausen.

Kreis Nordhausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bleicherode und Eltrich gelegten Theile.

Amtsgericht Kossla.

Aus dem Kreise Sangerhausen: Amtsbezirke Agnesdorf, Dietersdorf, Kossla, Schloß Kossla, Querstenberg, Wickerode. Aus dem Amtsbezirk Tilleda: Gemeindebezirk Bemmungen; Gutsbezirk Gräßliche Domaine Bemmungen. Aus dem Amtsbezirk Ufrungen: Gemeindebezirk Breitung; Gräßlicher Gutsbezirk Breitung.

Amtsgericht Sangerhausen.

Kreis Sangerhausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Artern, Heringen, Kelbra, Kossla und Stolberg a. S. gelegten Theile. Aus dem Mansfelder Gebirgskreise: Amtsbezirk Morungen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wippra gelegten Theils.

Amtsgericht Stolberg a. S.

Aus dem Kreise Sangerhausen: Stadtbezirk Stolberg; Amtsbezirke Breitenstein, Rottleberode, Schloß Stolberg, Alte Stolberg, Schwenda.

Amtsgericht Worbis.

Kreis Worbis mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Groß-Bodungen und Heiligenstadt gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Stendal.

Amtsgericht Arendsee.

Aus dem Kreise Osterburg: Stadtbezirke Arendsee; Amtsbezirke Remontedepot Arendsee, Gallehne, Heiligenfelde, Mechau. Aus dem Amtsbezirk Anulofen: Gemeindebezirke Bömenzien, Deutsch, Dröfede, Gollensdorf; Gutsbezirk Klein-Capermoor. Aus dem Amtsbezirk Breetfch: Gemeindebezirke Gagel, Leppin, Neulingen. Aus dem Amtsbezirk Cosselbau: Gemeindebezirke Cosselbau, Kathleben. Aus dem Amtsbezirk Pollitz: Gemeindebezirk Harpe.

Amtsgericht Beezendorf.

Aus dem Kreise Salzwedel: Amtsbezirke Groß-Apenburg, Beezendorf, Seeben, Sübar, Mehme, Rohrberg, Wismar.

Amtsgericht Bismark.

Aus dem Kreise Stendal: Stadtbezirk Bismark; Amtsbezirke Badingen, Bismark, Hohenwulsch, Kläden.

Amtsgericht Calbe a. M.

Aus dem Kreise Gardelegen: Amtsbezirk Kakerbeck mit Ausschluß des Gemeindebezirks Lohstedt und des Gutsbezirks Jenmeritz. Aus dem Amtsbezirk Zichtau: Gemeindebezirke Wernstedt, Faulenhorst. Aus dem Kreise Salzwedel: Stadtbezirk Calbe a. M.; Amtsbezirke Brunau, Seepe, Calbe a. M., Wienau, Zethlingen.

Amtsgericht Glöbe.

Aus dem Kreise Gardelegen: Stadtbezirk Glöbe; Amtsbezirk Glöbe Forst, Dammfeld. Aus dem Amtsbezirk Kakerbeck: Gemeindebezirk Lohstedt; Gutsbezirk Jenmeritz. Aus dem Amtsbezirk Zichtau: Gemeindebezirke Breitenfeld, Quarnebeck, Schwiesau. Aus dem Kreise Salzwedel: Amtsbezirke Gunrau, Zimmekath.

Amtsgericht Gardelegen.

Kreis Gardelegen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Calbe a. M., Glöbe, Neuhaldensleben, Debitfelde und Weferlingen gelegten Theile.

Amtsgericht Genthin.

Kreis Zerichow II mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Burg, Zerichow und Sandau gelegten Theile.

Amtsgericht Zerichow.

Aus dem Kreise Zerichow II.: Stadtbezirk Zerichow; Amtsbezirke Zerichow, Hohengöhren, Schönhausen, Wudicke, Wust, Zolchow.

Amtsgericht Debitfelde.

Aus dem Kreise Gardelegen: Stadtbezirk Debitfelde; Amtsbezirke Kaldendorf, Käplingen, Wolfsburg; Amtsbezirk Wegenstedt mit Ausschluß des Gemeindebezirks Wieglich.

Amtsgericht Osterburg.

Kreis Osterburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Arendsee, Sandau und Seehausen i. A. gelegten Theile.

Amtsgericht Salzwedel.

Kreis Salzwedel mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Beezendorf, Calbe a. M. und Glöbe gelegten Theile.

Amtsgericht Sandau.

Aus dem Kreise Zerichow II.: Stadtbezirk Sandau; Amtsbezirke Gamern, Kuhlhausen, Neuermark, Scharliffe, Schollehne, Wulkau. Aus dem Kreise Osterburg: Aus dem Amtsbezirk Berge: Der rechts der Elbe gelegene Theil des Gutsbezirks Rannenberga, genannt der Mövenwerder.

Amtsgericht Seehausen i. A.

Aus dem Kreise Osterburg: Stadtbezirke Seehausen, Werben; Amtsbezirke Groß-Neuster, Falkenberg, Schönberg, Vielbaum, Wahrenberg, Wendenmark, Demänen-Amt Werben; Amtsbezirk Anulofen mit Ausschluß der Gemeindebezirke Bömenzien, Deutsch, Dröfede, Gollensdorf und des Gutsbezirks Klein-Capermoor; Amtsbezirk Berge mit Ausschluß des zum Amtsgericht Sandau gelegten Theils; Amtsbezirk Breetfch mit Ausschluß der Gemeindebezirke Gagel, Leppin, Neulingen; Amtsbezirk Pollitz mit Ausschluß des Gemeindebezirks Harpe.

Amtsgericht Stendal.

Kreis Stendal mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bismark und Tangermünde gelegten Theile.

Amtsgericht Tangermünde.

Aus dem Kreise Stendal: Stadtbezirk Tangermünde: Amtsbezirke Buch, Grieben, Weißwarthe. Aus dem Amtsbezirk Demker: Gemeindebezirke Elversdorf, Grobleben. Aus dem Amtsbezirk Hämerten: Gemeindebezirk Carlbau. Aus dem Amtsbezirk Milttern: Gemeindebezirke Milttern, Nstheeren, Westheeren.

Amtsgericht Weserlingen.

Aus dem Kreise Gardelegen: Amtsbezirke Vehnisdorf, Flechtingen, Walbeck, Weserlingen.

Landgerichtsbezirk Torgau.

Amtsgericht Belgern.

Aus dem Kreise Torgau: Stadtbezirk Belgern; Amtsbezirke Ammelgohwiz, Pawknitz, Oberförsterei Spenroda. Aus dem Amtsbezirk Arzberg: Gemeindebezirk Cöllpisch-Korqisch; Gutsbezirke Adelwitz, Ottersitz. Aus dem Amtsbezirk Lohwig: Gemeindebezirke Döbelitz, Mahlschen; Gutsbezirk Mahlschen.

Amtsgericht Dommitzsch.

Aus dem Kreise Torgau: Stadtbezirk Dommitzsch; Amtsbezirke Oberförsterei Falkenberg, Koipisch. Aus dem Amtsbezirk Großtreben: Gutsbezirk Kast Mochris. Aus dem Amtsbezirk Süptitz: Gemeindebezirk Weidenhain. Aus dem Amtsbezirk Zinna: Gemeindebezirke Commende, Dommitzsch, Drebligar, Eiskig, Mochris, Polbitz; Gutsbezirk Vogelgefäng.

Amtsgericht Düben.

Aus dem Kreise Bitterfeld: Stadtbezirk Düben; Amtsbezirke Luthausen, Schwemfal, Söllschau, Tornau. Aus dem Kreise Delitzsch: Amtsbezirk Tiefensee; Amtsbezirk Hohenprießnitz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Gruna, Hohenprießnitz, Lauffig und der Gutsbezirke Gruna, Hohenprießnitz.

Amtsgericht Eilenburg.

Aus dem Kreise Delitzsch: Stadtbezirk Eilenburg; Amtsbezirke Döberschütz, Eulensfeld, Gotha, Jesewitz, Krippehna, Mensdorf, Pressen, Sprettau, Wölkau, Zschepplin. Aus dem Amtsbezirk Hohenprießnitz: Gemeindebezirke Gruna, Hohenprießnitz, Lauffig; Gutsbezirke Gruna, Hohenprießnitz.

Amtsgericht Eilsterwerda.

Aus dem Kreise Liebenwerda: Stadtbezirke Eilsterwerda, Ortrand; Amtsbezirke Oberförsterei Eilsterwerda, Gröden, Großthiemig, Müdenberg, Schraden. Aus dem Amtsbezirk Hohenleipisch: Gemeindebezirke Döllingen, Kahla, Pleßa; Gutsbezirk Döllingen.

Amtsgericht Herzberg.

Kreis Schweinitz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Jessen, Schlieben und Schweinitz gelegten Theile. Aus dem Kreise Liebenwerda: Aus dem Amtsbezirk Falkenberg: Gemeindebezirke Bomsdorf, Cölja, Falkenberg, Schmerkendorf; Gutsbezirke Falkenberg, Schmerkendorf. Aus dem Amtsbezirk Wiederau: Gemeindebezirke Drasdo, Langenmaundorf, München, Wiederau; Gutsbezirk Wiederau.

Amtsgericht Jessen.

Aus dem Kreise Schweinitz: Stadtbezirke Jessen, Seyda; Amtsbezirke Glöden, Genthä, Rade.

Amtsgericht Kemberg.

Aus dem Kreise Wittenberg: Stadtbezirk Kemberg; Amtsbezirk Radis mit Ausschluß des Gemeindebezirks und Gutsbezirks Radis; Amtsbezirk Trebitz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Klein-Zerbst, Desteritz. Aus dem Amtsbezirk Breesen: Gemeindebezirk Bergwitz. Aus dem Amtsbezirk Reinharz: Gemeindebezirke Ateritz, Gadiß, Gommlo. Aus dem Amtsbezirk Wartenburg: Gemeindebezirk Vorna.

Amtsgericht Liebenwerda.

Kreis Liebenwerda mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Eilsterwerda, Herzberg und Mühlberg gelegten Theile.

Amtsgericht Mühlberg.

Aus dem Kreise Liebenwerda: Stadtbezirk Mühlberg; Amtsbezirk Fichtenberg; Amtsbezirk Cöhdorf mit Ausschluß der Gemeindebezirke Bönitz, Kraudorf und des Gutsbezirks Rötten.

Amtsgericht Prettin.

Aus dem Kreise Torgau: Stadtbezirk Prettin; Amtsbezirke Annaburg, Oberförsterei Annaburg, Arien, Oberförsterei Thiergarten; Amtsbezirk Großtreben mit Ausschluß des Gemeindebezirks Dantschen und des Gutsbezirks Kast Mochris.

Amtsgericht Schlieben.

Aus dem Kreise Schweinitz: Stadtbezirk Schlieben; Amtsbezirke Frankenhain, Hohenbucke, Lebusa, Wüstermark. Aus dem Amtsbezirk Collochau: Gemeindebezirk Kraßig; Gutsbezirk Weissenburg. Aus dem Amtsbezirk Wildenau: Gemeindebezirk Knippelsdorf.

Amtsgericht Schmiedeberg.

Aus dem Kreise Wittenberg: Stadtbezirke Preßsch, Schmiedeberg; Amtsbezirke Dahlsberg, Königliche Domaine Preßsch; Amtsbezirk Reinharz mit Ausschluß der Gemeindebezirke Ateritz, Gadiß, Gommlo. Aus dem Amtsbezirk Trebitz: Gemeindebezirke Klein-Zerbst, Desteritz.

Amtsgericht Schweinitz.

Aus dem Kreise Schweinitz: Stadtbezirke Schweinitz, Schönewalde; Amtsbezirke Glücksburg, Mügeln, Dehna, Stolzenbain; Amtsbezirk Holzdorf mit Ausschluß der Gemeindebezirke Grentitz, Premsendorf.

Amtsgericht Torgau.

Kreis Torgau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Belgern, Dommitzsch und Prettin gelegten Theile.

Amtsgericht Wittenberg.

Kreis Wittenberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gräfenhainchen, Kemberg und Schmiedeberg gelegten Theile.

Oberlandesgerichtsbezirk Krl.

Landgerichtsbezirk Altona.

Amtsgericht Ahrensburg.

Aus dem Kreise Stormarn: Gemeindebezirke Ahrensburg, Ahrensfelde (Ahrensburg), Alt-Kahlstedt, Veimoor, Bergstedt, Bümmingstedt, Duvenstedt, Hartshede, Hoisbüttel, Hoisbüttel (Gut), Hummelsbüttel, Kremerberg, Lemsahl, Mellingsstedt, Niendorf, Neilsdorf, Neu-Nahlstedt, Oldensfelde, Poppenbüttel, Casel, Tangstedt, Tangstedterheide, Timmerhorn, Wilstedt, Wulfsdorf; Gutsbezirke Ahrensburg, Tangstedt.

Amtsgericht Altona.

Stadtkreis Altona. Aus dem Kreise Pinneberg: Gemeindebezirke Bahrenfeld, Eidelstedt, Lockstedt, Niendorf, Develgnönn, Dthmarjchen, Stellingen.

Amtsgericht Bargtheide.

Aus dem Kreise Stormarn: Gemeindebezirke Bargfeld, Bargtheide, Delingsdorf, Elmhorst, Fischbek, Hammoor, Zerßbek, Klein-Hansdorf, Kasbek Dorf, Kasbek Gut, Mönkenbrook, Niemwohld, Stegen, Tremsbüttel, Vornburg, Wulfsfelde; Gutsbezirke Bargtheide (Forstgutsbezirk), Zerßbek, Stegen, Wulfsfelde. Aus dem Kreise Segeberg: Gemeindebezirke Isstedt, Kayhude, Nabe.

Amtsgericht Blankenese.

Aus dem Kreise Pinneberg: Stadtbezirk Wedel; Gemeindebezirke Blankenese, Dothenhuden, Groß-Flottbek, Holn, Klein-Flottbek, Lurup, Niendorf, Dösdorf, Rissen, Schenefeld, Schulau, Spierdorf, Sülldorf.

Amtsgericht Eddelaf.

Aus dem Kreise Süderdithmarschen: Gemeindebezirke Brunsbüttel, Brunsbüttel-Eddelaker Koog, Burg, Eddelaf; Gutsbezirk Ruden See.

Amtsgericht Elmshorn.

Aus dem Kreise Pinneberg: Stadtbezirk Elmshorn; Gemeindebezirke Hainholz, Kurzenmoor, Langelshe, Naa-Weßenbek.

Amtsgericht Glückstadt.

Aus dem Kreise Steinburg: Stadtbezirk Glückstadt; Gemeindebezirke Blomsche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Groß-Kollmar, Serzhorn, Klein-Kollmar, Neuendorf (Gut).

Amtsgericht Ickhoe.

Kreis Steinburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Glückstadt, Kellinghusen, Krempe und Wilster gelegten Theile.

Amtsgericht Kellinghusen.

Aus dem Kreise Steinburg: Stadtbezirk Kellinghusen; Gemeindebezirke Auufer, Breitenberg, Broßstedt, Fibbek, Grönhude, Henustedt, Hingstheide, Kohbarbek, Lockstedt, Mühlenbarbek, Mühlenbek, Deschbüttel, Dverndorf, Poyenberg, Duarnstedt, Rade, Rensing, Ridders, Rosdorf, Carlhusen, Siebenecksnöhl, Silzen, Stellan, Störkathen, Vorbrügge, Westermoor, Wiedenborstel, Willensharen, Wittenbergen, Wriff, Wulfsmoor; Gutsbezirk Kosterf.

Amtsgericht Krempe.

Aus dem Kreise Steinburg: Stadtbezirk Krempe; Gemeindebezirke Altemoor, Borßleth, Elskopp, Grentenkopp, Hohenfelde, Horst, Kammerland, Kiebitzreihe, Krempe, Moordiek, Neuenbrook, Nethwisch, Sommerland, Grönland, Süderau.

Amtsgericht Lauenburg.

Aus dem Kreise Herzogthum Lauenburg: Stadtbezirk Lauenburg; Gemeindebezirke Bartelsdorf, Bajedow, Buchhorst, Büchen, Dalldorf, Figen, Franzhagen, Grünhof-Lesperhude, Gülzow, Hamwarde, Juliusburg, Kellow, Krusen, Krüsen, Lange, Lüttau, Pötrau, Schnafenbek, Schutendorf, Wangellau, Wiershop, Wipeeze, Werth; Gutsbezirke Dalldorf, Grünhof (Forstgutsbezirk), Gülzow, Hamwarde (Forstgutsbezirk), Krümmel.

Amtsgericht Marne.

Aus dem Kreise Süderdithmarschen: Gemeindebezirke Frederik VII. Koog, Kaiser Wilhelmkoog, Kronprinzenkoog, Marne; Gutsbezirk Marner-Verlande.

Amtsgericht Meldorf.

Kreis Süderdithmarschen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Eddelaf und Marne gelegten Theile.

Amtsgericht Mölln.

Aus dem Kreise Herzogthum Lauenburg: Stadtbezirk Mölln; Gemeindebezirke Alt-Mölln, Anker, Bälau, Bergrade, Besenthal, Borstorf, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Grambek, Gredenberge, Götting, Gudow, Hollenbek, Hornbek, Kolberg, Kühren, Langenlesten, Rankau, Lehmrade, Niendorf (Kirchspiel Groß-Beckenthin), Niendorf a. d. Stecknis, Carnetow, Sterley, Woltersdorf; Gutsbezirke Gudow, Hollenbek, Kolberg (Forstgutsbezirk), Kogel, Marienwohlde, Niendorf (Forstgutsbezirk), Niendorf a. d. Stecknis, Woltersdorf.

Amtsgericht Oldesloe.

Aus dem Kreise Stormarn: Stadtbezirk Oldesloe; Gemeindebezirke Barkhorst, Kerip, Pölitz, Nohlsbagen, Kumpel, Schlammersdorf, Schmachthagen, Söhlen, Vinzier; Gutsbezirke Blumenendorf, Fresenburg, Grabau, Hohenholz, Höltenklinken, Krummbek, Nütschau, Schulenburg, Tralau. Aus dem Kreise Segeberg: Gemeindebezirke Dering, Eeth, Sülfselt; Gutsbezirk Borstel.

Amtsgericht Pinneberg.

Kreis Pinneberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Altona, Blankenese, Elmshorn, Ranzau und Uetersen gelegten Theile.

Amtsgericht Rankau.

Aus dem Kreise Pinneberg: Fleckensbezirk Barmstedt; Gemeindebezirke Bevern, Biljen, Botel, Botelsh, Bosholt, Brande, Bullenkuhlen, Getholt, Ellerboop, Großendorf, Groß-Offenseth, Heede, Hemdingen, Klein-Offenseth, Kölln, Langeln, Kuzhorn, Osterhorn, Westerhorn; Gutsbezirk Rankau (Forstgutsbezirk). Aus dem Kreise Segeberg: Gemeindebezirke Alveßlohe, Ellerau; Gutsbezirk Raden.

Amtsgericht Rapseburg.

Kreis Herzogthum Lauenburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Lauenburg, Mölln, Schwarzenbek und Steinhorst gelegten Theile.

Amtsgericht Reinbek.

Aus dem Kreise Stormarn: Gemeindebezirke Barsbüttel, Beberg, Braak, Glinde, Havighorst (Steinbek), Jenfeld, Langelshe, Lohbrügge, Dejen-
dorf, Ehe, Dst Steinbek, Reinbek, Sande, Schiffbek, Schönningstedt, Stapelfeld, Steinbek, Stellau, Stenwarde, Willinghagen; Gutsbezirke Reinbek (Forstgutsbezirk), Silt.

Amtsgericht Reinfeld.

Aus dem Kreise Stormarn: Fleckensbezirk Reinfeld; Gemeindebezirke Ahrensfelde (Wulmenau), Altenweide, Badendorf, Benstaven, Boden, Dahmsdorf, Groß-Barnitz, Groß-Wesenberg, Hamberge, Hansfelde, Havighorst (Oldesloe), Heidekamp, Heilshoop, Klein-Barnitz, Klein-Schenkenberg, Klein-Wesenberg, Loffeld, Meddewade, Mönkhagen, Reubek, Niendorf, Röhlz, Rapbek, Reherst, Reithwischdorf, Reithwischfelde, Selmsdorf, Stensrade, Steinfeld, Steinhof, Stubbendorf, Tralauerholz, Treuholz, Westerau, Willendorf, Zarpn; Gutsbezirke Frauenholz, Reinfeld (Forstgutsbezirk), Reithwisch (Forstgutsbezirk), Trenthorst, Wulmenau.

Amtsgericht Schwarzenbek.

Aus dem Kreise Herzogthum Lauenburg: Gemeindebezirke Annühle-Willenkamp, Basthorst, Besenherst, Börsen, Brumstorf, Dahmker, Dassen-
dorf, Emenherst, Eichenburg, Fuhlenhagen, Grabau, Groß-Pampau, Grove, Güster, Hamfelde, Havelost, Hohenhorn, Kankelau, Rasseburg, Klein-Pampau, Köthel, Kröppelschagen, Kuddewörde, Möhnsen, Mühlenrade, Müßen, Nüßau, Nofeburg, Nothenbek, Salmz, Siebeneichen, Schwarzenbek, Talfau, Wentorf, Wohltorf; Gutsbezirke Basthorst, Ranken, Müßen, Schwarzenbek, Wotersen.

Amtsgericht Steinberst.

Aus dem Kreise Herzogthum Lauenburg: Gemeindebezirke Bliestorf, Boden, Duvensee, Franzdorf, Grinau, Groß-Klintrade, Groß-Schenkenberg, Kasterf, Klein-Klintrade, Labenz, Linau, Lüchow, Nothenbaujen, Sandesneben, Schipberst, Schönberg, Schürenjöhlen, Siebenbäumen, Sirkfeld, Stubbden, Wentorf; Gutsbezirke Bliestorf, Duvensee (Forstgutsbezirk), Groß-Schenkenberg, Kasterf, Linau (Forstgutsbezirk), Sirkfeld (Forstgutsbezirk), Steinberst.

Amtsgericht Trittau.

Aus dem Kreise Stormarn: Gemeindebezirke Eiche, Grande, Großen-
see, Grünwohl, Hamfelde, Hohenfelde, Heisdorf, Köthel, Kronsborst, Lützensee, Mollbagen, Oetendorf, Papendorf, Rausdorf, Siet, Spreng, Todendorf, Trittau, Wihave; Gutsbezirke Todendorf (Forstgutsbezirk), Trittau (Forstgutsbezirk).

Amtsgericht Uetersen.

Aus dem Kreise Pinneberg: Stadtbezirk Uetersen; Gemeindebezirke Groß-Nordende, Haselan, Haseldorf, Heidgraben, Heist, Hetlingen, Klein-Nordende, Moorree, Neuendeich, Seefernwiehe; Gutsbezirke Haselan, Haseldorf, Hetlinger-Schanze, Pagensand, Uetersen.

Amtsgericht Wandsbek.

Kreis Stormarn mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Abrensburg, Bargeheide, Oldesloe, Reinbek, Reinfeld und Trittau gelegten Theile.

Amtsgericht Wilster.

Aus dem Kreise Steinburg: Stadtbezirk Wilster; Gemeindebezirke Aebtsimwisch, Heidensteh, Bekdorf, Brodorf, Büttel, Dammsteth, Glat, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Neucendorf (Wilster), Nortorf (Wilster), Saayenbunde, St. Margarethen, Stördorf, Wewelssteth.

Landgerichtsbezirk Flensburg.

Amtsgericht Apenrade.

Kreis Apenrade mit Ausschluß des zum Amtsgericht Flensburg gelegten Theils.

Amtsgericht Bredstedt.

Aus dem Kreise Husum: Fleckensbezirk Bredstedt; Gemeindebezirke Bargum, Bordenham, Breklum, Drelsdorf, Feldlund, Langenhorn, Otholm, Reußen-Köge; Gutsbezirke Hamburger Hallich, Vorufer.

Amtsgericht Flensburg.

Kreis Flensburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Kappeln gelegten Theils. Aus dem Kreise Apenrade: Gemeindebezirke Aßbüll, Befen, Gehlau, Gravenstein, Hocterup, Helcbüll, Kieselstrupholz, Langardholz, Ostergeil, Minkenitz, Wilsbek; Gutsbezirk Gravenstein.

Amtsgericht Friedrichstadt.

Aus dem Kreise Schleswig: Stadtbezirk Friedrichstadt; Gemeindebezirke Barga, Bergenhufen, Drage, Grde, Kleinserkkoog, Meggerdorf, Norderstapel, Seeth, Süderstapel, Tielen, Wohlde; Gutsbezirk Megger-
koog.

Amtsgericht Garding.

Aus dem Kreise Eiderstedt: Stadtbezirk Garding; Gemeindebezirke Augtentkoog, Garding, Katharinenheerd, Norderfriedrichskoog, Ording, Osterbever, Poppnbüll, St. Peter, Tating, Tetebüll, Uelvesbüll, Westerbever; Gutsbezirk Eiderstedt.

Amtsgericht Hadersleben.

Kreis Hadersleben mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Rödning und Tostlund gelegten Theile.

Amtsgericht Husum.

Kreis Husum mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bredstedt, Nord-
strand und Peltworm gelegten Theile.

Amtsgericht Kappeln.

Aus dem Kreise Flensburg: Gemeindebezirke Alneby, Birzhaft, Voltost, Brunsbüll, Brunsholm, Esgrus, Esgruschauby, Grimsnis, Grünholz, Gulde, Gundelsby, Hasselberg, Kattrott, Koppelbeck, Kronsgaard, Lehbet, Maasholm, Mehly, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Sandbek, Schwandendorf, Stangbek, Stenderup (Gelling), Sterup, Sterupgaard, Stobdrup, Stoltebüll, Stutebüll, Suterballig, Tösdorf, Vogeljang, Wackerballig, Wippendorf, Wittkiel; Gutsbezirke Brunsholm, Buchhagen, Drükt, Düttebüll, Gelling, Grünholz, Niesgraugaard, Dehe, Dhrfeld, Priesdorf, Röst, Ruidhof, Töstorf. Aus dem Kreise Schleswig: Stadtbezirk Kappeln; Fleckensbezirk Arnis; Gemeindebezirke Böel, Böelschuby, Boren, Brarupholz, Brebel, Dollrottfeld, Genitz, Faulück, Grödersby, Ketelsby, Riesby, Rius, Lindau, Mohrkirchdösterholz, Mohrkirchwesterholz, Norderbrarup, Nettfeld, Dersberg, Rabenkirchen, Rügge, Tauftrup, Scheggerott, Steinfeld, Stobdrup, Süderbrarup, Ulsnis, Wagerkrott; Gutsbezirke Böelschuby, Dollrotthof, Flarupgaard, Schleimünde.

Amtsgericht Fock.

Aus dem Kreise Tondern: Gemeindebezirke Achtrup, Bøglum, Børlund, Braderup, Büllsbüll, Ellhöft, Enge, Engerheide, Holm, Holt, Holzacker, Humptrup, Jardelund, Karlum, Klintum, Knorburg, Ladeland, Fock, Fergaard, Medelbv, Nterbv, Nterfchnatebüll, Sande, Schardebüll, Schelm, Sprakebüll, Stadium, Stedeland, Störtewerkerboog, Süderlügum, Tinningstedt, Npshum, Weesbv, Westerschnatebüll, Westre, Wimmersbüll; Gutsbezirke Boverstedt, Büllsbüll, Fresenbagen, Gaarde, Hegelund, Lüttenborn.

Amtsgericht Lügumkloster.

Aus dem Kreise Tondern: Fleckensbezirk Lügumkloster; Gemeindebezirke Naaspe, Njith, Alsleben Norden der Aue), Alsleben (Süden der Aue), Npsterp, Bøgwatt, Porrig, Brede, Bredebro, Döstrup, Drengstedt, Ellum, Kauderup, Helm, Hautstedt, Heisel, Horns, Hünding, Harriks, Klering, Landebv, Leittvitt, Lügumgaard, Laurup, Maasbüll, Medeldan, Norderlügum, Nsterhoist, Nverbv, Ottesbüll, Quorp, Mandrup, Kapstedt, Seewang, Westertorp, Westerhoist, Wellum, Wimm.

Amtsgericht Niebüll.

Aus dem Kreise Tondern: Gemeindebezirke Alter Christian Albrechtsboog, Neuer Christian Albrechtsboog, Pösbüll, Dagebüller Aog, Deezbüll, Emmelsbüll, Fahretost, Horsbüll, Juliane Marienboog, Kirbüll, Kleiferboog, Lindholm, Marienboog, Niebüll, Nijum, Wangard; Gutsbezirke Karbarde, Kirbüllhof.

Amtsgericht Norderburg.

Aus dem Kreise Sonderburg: Fleckensbezirk Norderburg; Gemeindebezirke Brandsbüll, Breballig, Dünnewitt, Efer, Elstrup, Guderup, Gjellerup, Hagenberg, Hellwitt, Holm, Lauensby, Lunden Glzmark, Nees, Nybüll, Pöbl, Schwentrup, Sterning, Stelbre.

Amtsgericht Nordstrand.

Aus dem Kreise Husum: Gemeindebezirke Elisabeth-Cephienboog, Nordstrand.

Amtsgericht Pöllworn.

Aus dem Kreise Husum: Gemeindebezirke Gröde, Hooge, Langeneß, Nordmarsch, Oland, Pöllworn.

Amtsgericht Rödning.

Aus dem Kreise Hadersleben: Gemeindebezirke Brendstrup, Dover, Endrupstov, Fedstedt, Föhl, Grammbv, Grönnebel, Hjerting, Hjortwatt, Hüqum, Jels, Kästrup, Kjöhnhoved, Langschvedt, Lintrup, Meilbv, Nsterlinnet, Rödning, Schottburg, Skudstrup, Stenderup II, Thijet, Tornum, Westertinet; Gutsbezirk Gramm.

Amtsgericht Schleswig.

Kreis Schleswig mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Friedrichstadt und Kappeln gelegten Theile.

Amtsgericht Sonderburg.

Kreis Sonderburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Norderburg gelegten Theils.

Amtsgericht Tinum.

Aus dem Kreise Tondern: Gemeindebezirke Archsum, Reitum, Rist, Norkum, Norderdörfer, Rantum, Tinum, Westerland.

Amtsgericht Tönning.

Kreis Eiderstedt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Garding gelegten Theils.

Amtsgericht Tostlund.

Aus dem Kreise Hadersleben: Gemeindebezirke Nabel, Aggerschau, Allerup, Arild, Astrup, Raulund, Vestst, Branderup, Bröns, Geestrup, Genssager, Götterup, Haverwatt, Hjartbro, Hönning, Heirup I, Heirup II, Hvidding, Møllerup, Nstergasse, Rangstrup, Reiebv, Rvagger, Rvoost, Kurup, Scherrebek, Spandet, Stenderup I, Strandelbjörn, Tieslund, Tostlund, Westergasse, Wodder; Gutsbezirk Forstgutsbezirk III.

Amtsgericht Tondern.

Kreis Tondern mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Fock, Lügumkloster, Niebüll, Tinum und Wyl gelegten Theile.

Amtsgericht Wyl.

Aus dem Kreise Tondern: Fleckensbezirk Wyl; Gemeindebezirke Allersum, Amrum, Boldixum, Borgsum, Dunsjum, Goting, Hedehusum, Mielum, Nieblum, Devenum, Nidsum Klintum, Süderende, Tostum, Nterjum, Witsum, Wryum.

Landgerichtsbezirk Kiel.

Amtsgericht Bordesholm.

Aus dem Kreise Kiel: Gemeindebezirke Biffen, Blumenthal, Bordesholm, Böhmbusen, Brügge, Dätgen, Eiderstede, Einfeld, Tiefbarrie, Grevenkrug, Großbuchwald, Großflintbek, Großbarrie, Haffeld, Kleinflintbek, Kleinbarrie, Voop, Mielkendorf, Melsjee, Mühbrook, Regenbarrie, Reesdorf, Rumebr, Rumebrhütten, Schierensee, Schmalstede, Schönbeck, Schönberst, Sören, Sprenge, Tschelsdorf, Voorde, Wattenbek; Gutsbezirke Blockshagen, Bordesholm (Forstgutsbezirk), Bethkamp, Drendorf.

Amtsgericht Bramstedt.

Aus dem Kreise Segeberg: Fleckensbezirk Bramstedt; Gemeindebezirke Armstedt, Binöhlen, Borstel, Bredebecksherst, Jährden Park, Juhlen-derf, Hösberg, Hagen, Hardebek, Hajenkrug, Hasenmoor, Heidmühlen, Henstedt, Hühusen, Hüttblek, Kalkenkirchen, Kampen, Kattendorf, Kisdorf, Leutsföhren, Mönkloh, Nüsen, Dersdorf, Schmalfeld, Sievershütten, Stuenborn, Struvenhütten, Nlzburg, Wakendorf, Weddelbrook, Weide, Wiemersdorf, Winjen; Gutsbezirke Segeberg II, IV. (Forstgutsbezirke).

Amtsgericht Burg a. F.

Aus dem Kreise Oldenburg: Stadtbezirk Burg; Gemeindebezirke Albertsdorf, Alt-Zellingen, Averdorf, Wannesdorf, Wisdorf, Wlieschendorf, Wojendorf, Dänischendorf, Wahendorf, Gammendorf, Gollendorf, Hinrichsdorf, Klausdorf, Kopendorf, Landkirchen, Lemkendorf, Lemkenhafen, Meeschendorf, Mummendorf, Neujellingsdorf, Niendorf, Orth, Ostermarkeldorf, Petersdorf, Prejen, Puttgarden, Püttjee, Sahrensdorf, Sartjendorf, Schlagsdorf, Staberdorf, Struffkamp, Sulsdorf, Tschendorf, Todendorf, Badersdorf, Vigdorf, Wenkendorf, Westermarkeldorf, Wulsen; Gutsbezirke Flüge, Katharinenhof, Staberhof, Wallman.

Amtsgericht Eternförde.

Kreis Eternförde mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gettorf, Kiel und Rendsburg gelegten Theile.

Amtsgericht Gettorf.

Aus dem Kreise Eternförde: Gemeindebezirke Dänischenbagen, Gettorf, Gaby-Keimstiel, Klausdorf, Nennwittenbek, Nodorf, Schinkel, Tütten-derf; Gutsbezirke Altbüll, Altenhof, Augustenhof, Behrensbrook, Birkenmoor, Borgherst, Borghersterhütten, Dänisch Nienhof, Edbof, Eternförde, Kanalgutsbezirk, Großkönigsförde, Grönnefeld, Grün-herst, Harahof, Hohenhain, Hohenholm, Hohenlieth, Kaltenhof, Knoop, Lindau, Neubüll, Noer, Nathmannsdorf, Rosenkranz, Sche-stedt, Ublenberst, Warleberg, Wulshagen, Wulshagenhütten.

Amtsgericht Heide.

Kreis Norderdithmarschen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Lunden und Wesselburen gelegten Theile.

Amtsgericht Heiligenhafen.

Aus dem Kreise Oldenburg: Stadtbezirk Heiligenhafen; Gemeindebezirke Altgalendorf, Dazendorf, Giddendorf, Großenbrode, Heringsdorf, Kembs, Klöpin, Raundorf, Nenkirchen, Neu Rathjensdorf, Kellin, Sulsdorf, Sütel, Tschelwip, Tschendorf; Gutsbezirke Augustenbof, Bollbrügge, Pirau, Gaarz, Godderstorf, Görp, Johannisthal, Klausdorf, Nhrstorf, Rosenhof, Sattewiß, Seegalendorf, Siggen, Süßau.

Amtsgericht Hohenwestedt.

Aus dem Kreise Rendsburg: Gemeindebezirke Beringstedt, Wüsing, Grauel, Heinenborstel, Hohenwestedt, Jährsdorf, Lütjenwestedt, Maisborstel, Mörel, Neezen, Nienborstel, Nindorf, Nsterstedt, Nade (Nortorf), Nennels, Tappendorf, Todenbüttel, Waasbüttel, Wapelsfeld; Gutsbezirk Rendsburg (Forstgutsbezirk).

Amtsgericht Kiel.

Kreis Kiel mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bordesholm und Nennmünster gelegten Theile. Aus dem Kreise Plön: Gemeindebezirke Ellerbek, Gmshagen, Gaarden (Prezer), Klausdorf, Nönne, Schlißbek. Aus dem Kreise Eternförde: Gemeindebezirke Holtenau, Pries, Schilffee; Gutsbezirke Friedrichsdorf, Stiff.

Amtsgericht Lütjenburg.

Aus dem Kreise Plön: Stadtbezirk Lütjenburg; Gemeindebezirk Kalköbl; Gutsbezirke Fütterkamp, Grünhaus, Helmstorf, Hohenfelde, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Neudorf, Neuhaus, Panter, Schmöbl, Wateneuerstorf.

Amtsgericht Lunden.

Aus dem Kreise Norderdithmarschen: Gemeindebezirke Hemme, Karolinenweg, Lunden. Aus dem Gemeindebezirk Hennstedt: Bauerschaften Hehm, Nordfeld, Schlichting.

Amtsgericht Neumünster.

Aus dem Kreise Kiel: Stadtbezirk Neumünster; Gemeindebezirke Arpsdorf, Brestedt, Bönebüttel, Braak, Brachsenfeld, Brokenlande, Ehnendorf, Gadeland, Großenaspe, Großkummerfeld, Heidmühlen, Husberg, Kleinsummerfeld, Latendorf, Radenstedt, Tasdorf, Tugenddorf, Wasbek, Willingrade, Wittorf; Gutsbezirk Neumünster (Forstgutsbezirk).

Amtsgericht Neustadt.

Aus dem Kreise Oldenburg: Stadtbezirk Neustadt; Gemeindebezirke Altkathjensdorf, Bentfeld, Bliedorf, Gismar, Dahme, Grsdorf, Grömitz, Grube, Guttau, Kellenhusen, Kleinschlämin, Lenste, Marxdorf, Merkenhof, Nieuhagen, Ruge, Rütting, Sierksdorf, Sydorf, Thomsdorf; Gutsbezirke Brodan, Gismar (Forstgutsbezirk), Hasselburg, Klostersee, Kniphagen, Manhagen, Mönchneverdorf, Develgünne, Sievershagen, Sierhagen, Stendorf, Wahrenhof, Winterhagen.

Amtsgericht Nortorf.

Aus dem Kreise Rendsburg: Fleckensbezirk Nortorf; Gemeindebezirke Bargfeld, Bargstedt, Borgdorf-Seedorf, Bokel, Böken, Braumer, Büngen, Eisdorf, Ellerdorf, Gmup, Großvollstedt, Holtorf, Homfeld, Jnnigen, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülz (Nortorf), Eichenbüttel, Timmaspe, Warder; Gutsbezirke Annenhof, Boffee, Deutsch-Nienhof, Emsendorf, Nortorf (Forstgutsbezirk), Pöhlsee, Timmaspe, Schierensee, Westensee.

Amtsgericht Oldenburg.

Kreis Oldenburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Burg a. F., Heiligenhafen und Neustadt gelegten Theile.

Amtsgericht Plön.

Kreis Plön mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Kiel, Lütjensburg, Preetz und Schönberg gelegten Theile. Aus dem Kreise Segeberg: Gutsbezirk Glasau.

Amtsgericht Preetz.

Aus dem Kreise Plön: Stadtbezirk Preetz; Gemeindebezirke Barmissen, Tiefhusen, Großbarkau, Hunigsee, Kirchbarkau, Pöptin, Rettelsee, Rohndorf, Postfeld, Raizdorf, Schellhorn, Sieversdorf, Wakendorf, Barnau; Gutsbezirke Bredenek, Bundhorst, Doberndorf, Freudenholm, Hagen, Rühren, Rehmkuhlen, Preetz, Rastorf, Rethwisch, Schädtkel, Sophienhof, Wahlstorf, Wittenberg.

Amtsgericht Rendsburg.

Kreis Rendsburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Hohemweddt, Nortorf und Ehenefeld gelegten Theile. Aus dem Kreise Osterode: Gemeindebezirke Borgstedt, Lehmbek.

Amtsgericht Ehenefeld.

Aus dem Kreise Rendsburg: Gemeindebezirke Kasbüttel, Agethorst, Beldorf, Bendorf, Bisdorf, Bokelreym, Bokherst, Bokels, Gribbohm, Großbornholt, Hademarschen, Hanerau, Holsteiniendorf, Liesbüttel, Lütjenbornholt, Nienbüttel, Nutteln, Oersdorf, Ohrsee, Oldenborstel, Oldenbüttel, Pemeln, Puls, Ehenefeld, Seefeld, Siezbüttel, Steinfeld, Thaden, Waale, Baalermoer, Wacken, Warringholz; Gutsbezirke Hanerau, Ehenefeld (Forstgutsbezirk).

Amtsgericht Schönberg.

Aus dem Kreise Plön: Gemeindebezirke Baräbek, Bendfeld, Prodersdorf, Fahren, Fiehbergen, Gidersdorf, Höhendorf, Krokau, Krummbek, Laboe, Lutterbek, Passade, Prasdorf, Probsteierhagen, Ratjendorf, Schönberg, Stakendorf, Stein, Wendtorf, Wisch; Gutsbezirk Salzan.

Amtsgericht Segeberg.

Kreis Segeberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bargeheide, Braunstedt, Oldesloe, Plön und Ratzeburg gelegten Theile.

Amtsgericht Wesselluren.

Aus dem Kreise Norderdithmarschen: Gemeindebezirke Büsum, Hedwigenweg, Neuenkirchen, Wesselluren.

Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Landgerichtsbezirk Aurich.

Amtsgericht Aurich.

Aus dem Kreise Aurich: Stadtbezirk Aurich; Amt Aurich.

Amtsgericht Verum.

Aus dem Kreise Emden: Aus dem Amte Norden: Gemeindebezirke Arle, Baltrum, Verum, Verumbur, Verumerfehn, Vlandorf, Veruum, Verumergröde, Verumerfyll, Großheide, Hage, Hagermarsch, Halke-
mond, Zunkerbrott, Menstede-Goldinne, Nefse, Neumerfyll, Schwittersum, Westdorf, Westerende.

Amtsgericht Emden.

Aus dem Kreise Emden: Stadtbezirk Emden; Amt Emden.

Amtsgericht Esens.

Aus dem Kreise Aurich: Stadtbezirk Esens; Amt Esens.

Amtsgericht Leer.

Aus dem Kreise Leer: Stadtbezirk Leer; Amt Leer, Etichhausen.

Amtsgericht Norden.

Aus dem Kreise Emden: Stadtbezirk Norden; Amt Norden mit Anschluß des zum Amtsgericht Verum gelegten Theils.

Amtsgericht Weener.

Aus dem Kreise Leer: Amt Weener.

Amtsgericht Wilhelmshaven.

Aus dem Kreise Aurich: Aus dem Amte Wittmund: Stadtbezirk Wilhelmshaven; Gemeindebezirke Neustadt-Gödens, Gödens.

Amtsgericht Wittmund.

Aus dem Kreise Aurich; Amt Wittmund mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wilhelmshaven gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Göttingen.

Amtsgericht Duderstadt.

Aus dem Kreise Osterode: Stadtbezirk Duderstadt; Aus dem Amte Sieboldshausen: Gemeindebezirke Breitenberg, Brochtshausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilferode, Zmüngerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselröden, Ovensfeld, Seulingen, Tistlingerode, Werthausen, Westerde.

Amtsgericht Einbeck.

Aus dem Kreise Einbeck: Stadtbezirk Einbeck; Amt Einbeck.

Amtsgericht Sieboldshausen.

Aus dem Kreise Osterode: Amt Sieboldshausen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Duderstadt gelegten Theils.

Amtsgericht Göttingen.

Aus dem Kreise Göttingen: Stadtbezirk Göttingen; Amt Göttingen.

Amtsgericht Herzberg.

Aus dem Kreise Osterode: Amt Herzberg. Aus dem Kreise Zellerfeld: Aus dem Amte Zellerfeld: Gemeindebezirke Lonau, Lonauer, Hammerhütte, Siver; Gutsbezirk Forstinspektionsbezirk Herzberg.

Amtsgericht Moringen.

Aus dem Kreise Einbeck: Stadtbezirk Moringen; Aus dem Amte Northheim: Stadtbezirk Hardeggen; Gemeindebezirke Afche, Fehrensen, Verwartshausen, Blankenhagen, Ellierode, Ertinghausen, Espol, Fredelsloh, Hettenjen, Hevensen, Lichtenborn, Lutterbeck, Lutterhausen, Nienbagen, Oberdorf-Moringen, Oldenrode, Schneedinghausen, Thüdinghausen, Trögen, Neßinghausen, Wolbrechtshausen; Fiskalische Forstreviere Ertinghausen, Fredelsloh.

Amtsgericht Münden.

Aus dem Kreise Göttingen: Stadtbezirk Münden; Amt Münden.

Amtsgericht Northheim.

Aus dem Kreise Einbeck: Stadtbezirk Northheim; Amt Northheim mit Ausschluß des zum Amtsgericht Moringen gelegten Theils.

Amtsgericht Osterode.

Aus dem Kreise Osterode: Stadtbezirk Osterode; Amt Osterode. Aus dem Kreise Zellerfeld: Aus dem Amte Zellerfeld: Gemeindebezirk Verbach.

Amtsgericht Reinhausen.

Aus dem Kreise Göttingen: Amt Reinhausen.

Amtsgericht Uslar.

Aus dem Kreise Einbeck: Amt Uslar.

Amtsgericht Zellerfeld.

Aus dem Kreise Zellerfeld: Amt Zellerfeld mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Herzberg und Osterode gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Hannover.

Amtsgericht Burgwedel.

Aus dem Kreise Celle: Amt Burgwedel.

Amtsgericht Calenberg.

Aus dem Kreise Wennigsen: Stadtbezirk Pattensen; Amt Calenberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Springe gelegten Theils.

Amtsgericht Coppenbrügge.

Aus dem Kreise Hameln: Aus dem Amte Lauenstein: Gemeindebezirke Bantorf, Benstorf, Brunnigshausen, Coppenbrügge, Dörpe, Esbeck, Hemmendorf, Herkenjen, Hohnjen, Marienau, Oehrßen, Osdendorf, Osterwald, Quanthof, Beldagien; Fiskalisches Forstrevier Osterwald.

Amtsgericht Hameln.

Aus dem Kreise Hameln: Stadtbezirk Hameln; Amt Hameln.

Amtsgericht Hannover.

Stadtkreis Hannover: Aus dem Landkreise Hannover: Aemter Hannover, Finden.

Amtsgericht Lauenstein.

Aus dem Kreise Hameln: Amt Lauenstein mit Ausschluß des zum Amtsgericht Coppenbrügge gelegten Theils.

Amtsgericht Münden.

Aus dem Kreise Wennigsen: Stadtbezirk Münden. Aus dem Amte Springe: Gemeindebezirke Altenhagen II., Bäckede, Beber, Böhber, Eggestorf, Gimbeckhausen, Keggendorf, Flegessen, Hammelspringe, Hasperde, Hülsede, Lauenau, Luttringhausen, Meinsen, Messenkamp, Milliehausen, Nettelrede, Nienstedt, Rohle, Rohrsen, Schmarrie, Kleinsüntel, Waltersähagen; Gutsbezirk Berwerk Blumenhagen; Genossenschaftsforsten der Gemeinden Bäckede, Böhber, Hammelspringe und $\frac{1}{2}$ Eggestorf, sowie der Gemeinden Beber, Rohrsen, Schmarrie und $\frac{1}{2}$ Eggestorf, fiskalische Forstreviere Dachtelfeld, sogenannte Lauenauer Interessenten-Deister und Nienstedter Forstbezang.

Amtsgericht Neustadt a. R.

Aus dem Landkreise Hannover: Stadtbezirke Neustadt a. R., Wunstorf; Amt Neustadt a. R.

Amtsgericht Obernkirchen.

Aus dem Kreise Hanteln: Stadtbezirk Obernkirchen; Gemeindebezirke Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Cathrinshagen, Escher, Hattendorf, Kleinholtenfen, Kraienhagen, Liehwegen, Poggenhagen, Rehren, Röhrkasten, Rolschagen, Schoholtenfen, Westerwald, Wierfen; Gutsbezirke Nienfeld, Obernkirchen (Oberförsterei).

Amtsgericht Osdendorf.

Aus dem Kreise Hanteln: Stadtbezirk Osdendorf; Gemeindebezirke Barkfen, Benjen, Fischbeck, Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen, Großmieden, Haddessen, Heflingen, Höfungen, Krückeberg, Langensfeld, Rößen, Raden, Rannenberg, Röhden, Segelhorst, Weißbeck, Welsede, Widbolsen, Berjen; Gutsbezirke Bodenengern, Stau, Südhagen, Zerfen (Oberförsterei).

Amtsgericht Pölle.

Aus dem Kreise Hameln: Stadtbezirk Bodenwerder; Amt Pölle.

Amtsgericht Pyrmont.

Kreis Pyrmont.

Amtsgericht Hanteln.

Kreis Hanteln mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Obernkirchen, Osdendorf und Rodenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Rodenberg.

Aus dem Kreise Hanteln: Stadtbezirke Rodenberg, Sachsenhagen. Gemeindebezirke Algesdorf, Apelern, Anhagen, Beckedorf, Dündinghausen, Großhegedorf, Großmündorf, Haste, Hellinghausen, Hohnhorst, Hersten, Idenfermoor, Kleinhegedorf, Kleinmündorf, Kreuzriebe, Lyhren, Menndorf, Obndorf, Ottenjen, Rehren, Reinsdorf, Rheinsen, Riehe, Riepen, Schöttlingen, Soldorf, Waltringhausen; Gutsbezirke Haste (Oberförsterei), Rodenberg, Sachsenhagen.

Amtsgericht Springe.

Aus dem Kreise Wennigsen: Stadtbezirk Elzagen; Amt Springe mit Ausschluß des zum Amtsgericht Münden gelegten Theils. Aus dem Amte Calenberg: Gemeindebezirke Wennigsen, Luderjen.

Amtsgericht Wennigsen.

Aus dem Kreise Wennigsen: Amt Wennigsen.

Landgerichtsbezirk Hildesheim.

Amtsgericht Alfeld.

Aus dem Kreise Marienburg: Amt Alfeld.

Amtsgericht Bockenem.

Aus dem Kreise Liebenburg: Amt Bockenem.

Amtsgericht Burgdorf.

Aus dem Kreise Celle: Stadtbezirk Burgdorf; Amt Burgdorf.

Amtsgericht Elze.

Aus dem Kreise Marienburg: Amt Gronau.

Amtsgericht Fallersleben.

Aus dem Kreise Gifhorn: Amt Fallersleben.

Amtsgericht Gifhorn.

Aus dem Kreise Gifhorn: Stadtbezirk Gifhorn; Amt Gifhorn.

Amtsgericht Goslar.

Aus dem Kreise Liebenburg: Stadtbezirk Goslar; Amt Wöltingerode. Aus dem Amte Liebenburg: Gemeindebezirke Fahndorf, Zerstedt; Gutsbezirke Grauhof, Niechenberg.

Amtsgericht Hildesheim.

Aus dem Kreise Hildesheim: Stadtbezirk Hildesheim; Amt Hildesheim. Aus dem Kreise Marienburg: Amt Marienburg.

Amtsgericht Liebenburg.

Aus dem Kreise Liebenburg: Amt Liebenburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Goslar gelegten Theils.

Amtsgericht Meinerjen.

Aus dem Kreise Gifhorn: Amt Meinerjen.

Amtsgericht Peine.

Aus dem Kreise Hildesheim: Stadtbezirk Peine; Amt Peine.

Landgerichtsbezirk Lüneburg.

Amtsgericht Bergen.

Aus dem Kreise Fallingb. Postel: Amt Bergen.

Amtsgericht Bleede.

Aus dem Kreise Lüneburg: Amt Bleede.

Amtsgericht Celle.

Aus dem Kreise Celle: Stadtbezirk Celle; Amt Celle.

Amtsgericht Dannenberg.

Aus dem Kreise Dannenberg: Stadtbezirk Dannenberg; Amt Dannenberg.

Amtsgericht Isenhagen.

Aus dem Kreise Gifhorn: Amt Isenhagen.

Amtsgericht Lühew.

Aus dem Kreise Dannenberg: Stadtbezirk Lühew; Amt Lühew.

Amtsgericht Lüneburg.

Aus dem Kreise Lüneburg: Stadtbezirk Lüneburg; Amt Lüneburg.

Amtsgericht Medingen.

Aus dem Kreise Uelzen: Amt Medingen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Uelzen gelegten Theils.

Amtsgericht Neuhaus a. E.

Aus dem Kreise Dannenberg: Amt Neuhaus a. E.

Amtsgericht Soltan.

Aus dem Kreise Fallingb. Postel: Amt Soltan.

Amtsgericht Uelzen.

Aus dem Kreise Uelzen: Stadtbezirk Uelzen; Amt Oldenstadt. Aus dem Amte Medingen: Gemeindebezirke Allenb. Postel, Alten Ebstorf, Arndorf, Bode, Brauel, Brockhöfe, Ebstorf, Eizen II., Harstorf, Hanstedt, Holtbujen, Finden, Kinkel, Kopau, Nuttmissen, Melzingen, Nehrtringen, Nibfelde, Schatenjen, Stadorf, Tatendorf, Teendorf, Welgen, Wessensstedt, Wettenb. Postel, Wittenwater, Wriedel, Wulfsode.

Amtsgericht Winjen a. d. E.

Aus dem Kreise Harburg: Stadtbezirk Winjen a. d. E.; Amt Winjen a. d. E.

Landgerichtsbezirk Osnabrück.

Amtsgericht Bentheim.

Aus dem Kreise Eingen: Amt Bentheim.

Amtsgericht Bersenbrück.

Aus dem Kreise Bersenbrück: Amt Bersenbrück mit Ausschluß des zum Amtsgericht Quakenbrück gelegten Theils.

Amtsgericht Diepholz.

Aus dem Kreise Diepholz: Amt Diepholz.

Amtsgericht Freren.

Aus dem Kreise Eingen: Amt Freren.

Amtsgericht Fürstenua.

Aus dem Kreise Bersenbrück: Amt Fürstenua.

Amtsgericht Iburg.

Aus dem Kreise Melle: Amt Iburg.

Amtsgericht Pingen.
Aus dem Kreise Pingen: Stadtbezirk Pingen; Amt Pingen.

Amtsgericht Malgarten.
Aus dem Kreise Versenbrück: Amt Wörden.

Amtsgericht Melle.
Aus dem Kreise Melle: Stadtbezirk Melle; Amt Grönenberg.

Amtsgericht Meppen.
Aus dem Kreise Meppen: Amt Meppen; Amt Haselünne mit Ausschluß des Gemeindebezirks Wachtum.

Amtsgericht Neuenhaus.
Aus dem Kreise Pingen: Amt Neuenhaus.

Amtsgericht Osnabrück.
Aus dem Kreise Osnabrück: Stadtbezirk Osnabrück; Amt Osnabrück.

Amtsgericht Papenburg.
Aus dem Kreise Meppen: Stadtbezirk Papenburg; Amt Achendorf.

Amtsgericht Quakenbrück.
Aus dem Kreise Versenbrück: Stadtbezirk Quakenbrück. Aus dem Amte Versenbrück: Gemeindebezirke Andorf, Badbergen, Berg, Bortdorf, Grünloh, Grothe, Hablen, Herbergen-Menslage, Langen, Lechterke, Grohminnelage, Kleinminnelage, Menslage, Schandorf, Vels, Wasserhansen, Wehdel, Wierup, Wohl, Wulsten.

Amtsgericht Sögel.
Aus dem Kreise Meppen: Amt Hümmling. Aus dem Amte Haselünne: Gemeindebezirk Wachtum.

Amtsgericht Wittlage.
Aus dem Kreise Osnabrück: Amt Wittlage.

Landgerichtsbezirk Stade.
Amtsgericht Bremervörde.
Aus dem Stader Gesftkreis: Stadtbezirk Bremervörde; Amt Bremer vörde.

Amtsgericht Buxtehude.
Aus dem Stader Gesftkreis: Stadtbezirk Buxtehude; Amt Harfeld.

Amtsgericht Freiburg.
Aus dem Stader Marschkreis: Amt Freiburg.

Amtsgericht Harburg.
Aus dem Kreise Harburg: Stadtbezirk Harburg; Amt Harburg.

Amtsgericht Iorf.
Aus dem Stader Marschkreis: Amt Iorf.

Amtsgericht Neubaus a. D.
Aus dem Kreise Neubaus a. D.: Amt Neubaus a. D.

Amtsgericht Ofen.
Aus dem Kreise Neubaus a. D.: Amt Ofen.

Amtsgericht Otterndorf.
Kreis Otterndorf.

Amtsgericht Stade.
Aus dem Stader Gesftkreis: Stadtbezirk Stade; Amt Himmelforten.

Amtsgericht Tostedt.
Aus dem Kreise Harburg: Amt Tostedt.

Amtsgericht Zeven.
Aus dem Kreise Rotenburg: Amt Zeven mit Ausschluß des Gemeindebezirks Quellborn. Aus dem Amte Rotenburg: Gemeindebezirk Steinfeld.

Landgerichtsbezirk Verden.
Amtsgericht Achim.
Aus dem Kreise Verden: Amt Achim. Aus dem Kreise Rotenburg: Aus dem Amte Zeven: Gemeindebezirk Quellborn.

Amtsgericht Allden.
Aus dem Kreise Fallingbestel: Amt Allden.

Amtsgericht Bassum.
Aus dem Kreise Diepholz: Amt Freudenberg.

Amtsgericht Blumenthal.
Aus dem Kreise Osterholz: Amt Blumenthal mit Ausschluß des zum Amtsgericht Lesum gelegten Theils.

Amtsgericht Bruchhausen.
Aus dem Kreise Hoya: Amt Bruchhausen.

Amtsgericht Dorum.
Aus dem Kreise Lehe: Amt Dorum.

Amtsgericht Geestemünde.
Aus dem Kreise Lehe: Aus dem Amte Lehe: Gemeindebezirke Adelftedt, Altlueneberg, Aveler, Appeln, Beverstedt, Beverstedtermühle, Verbövede, Bramel, Brunshausen, Deelbrügge, Dehren, Donnern, Dürring, Elferbude, Fleeste, Frelsdorf, Frelsdorfermühlen, Frelschlumberg, Geestemünde, Geestendorf, Geestenseh, Heerstedt, Hethorn, Heverhöfen, Holte, Kanhausen, Lehe, Perstedt, Meverhof, Nette, Nükel, Osterndorf, Schiffdorf, Sellstedt, Stinstedt, Stotel, Taben, Wachholz, Wehdel, Wehdorf, Welle, Wellen, Westerbeverstedt, Wollingst, Wulsdorf.

Amtsgericht Hagen.
Aus dem Kreise Lehe: Amt Hagen.

Amtsgericht Hoya.
Aus dem Kreise Hoya: Amt Hoya.

Amtsgericht Lehe.
Aus dem Kreise Lehe: Amt Lehe mit Ausschluß des zum Amtsgericht Geestemünde gelegten Theils.

Amtsgericht Lesum.
Aus dem Kreise Osterholz: Aus dem Amte Blumenthal: Gemeindebezirke Numund mit Ausschluß der Ortschaft Lobbendorf, Verchsböbe, Brundorf, Burgdamm, Eggstedt, Erve, Fricrichsdorf, Grohn, Holtborst, Lesum, Lesumstetel, Leuchtenburg, Lühnerst, Neuschönebeck, Platten, Werbe, St. Magnus, Schönebeck, Stendorf, Stodden, Voraumund, Wellab.

Amtsgericht Lilienthal.
Aus dem Kreise Osterholz: Amt Lilienthal.

Amtsgericht Nienburg.
Aus dem Kreise Nienburg: Stadtbezirk Nienburg; Amt Nienburg.

Amtsgericht Osterholz.
Aus dem Kreise Osterholz: Amt Osterholz.

Amtsgericht Rotenburg.
Aus dem Kreise Rotenburg: Amt Rotenburg mit Ausschluß des Gemeindebezirks Steinfeld.

Amtsgericht Stolzenu.
Aus dem Kreise Nienburg: Amt Stolzenu.

Amtsgericht Sulingen.
Aus dem Kreise Diepholz: Amt Sulingen.

Amtsgericht Sülke.
Aus dem Kreise Hoya: Amt Sülke.

Amtsgericht Nchte.
Aus dem Kreise Nienburg: Amt Nchte.

Amtsgericht Verden.
Aus dem Kreise Verden: Stadtbezirk Verden; Amt Verden.

Amtsgericht Walkevede.
Aus dem Kreise Fallingbestel: Amt Fallingbestel.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Landgerichtsbezirk Arnberg.
Amtsgericht Arnberg.
Kreis Arnberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Balve, Reheim und Warstein gelegten Theile.

Amtsgericht Attendorn.
Aus dem Kreise Dipe: Stadtbezirk Attendorn: Amt Attendorn.

Amtsgericht Balve.
Aus dem Kreise Arnberg: Amt Allendorf mit Ausschluß des Gemeindebezirks Sundern im Amt Balve.

Amtsgericht Berleburg.
Kreis Wittgenstein mit Ausschluß des zum Amtsgericht Laasphe gelegten Theils.

Amtsgericht Bigge.
Aus dem Kreise Brilon: Amt Bigge mit Ausschluß des Gemeindebezirks Altenbüren. Aus dem Kreise Meschede: Aus dem Amte Everberg: Gemeindebezirke Gevelinghausen, Nuttlar.

Amtsgericht Brilon.
Kreis Brilon mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bigge, Marsberg und Medebach gelegten Theile.

Amtsgericht Burbach.
Aus dem Kreise Siegen: Amt Burbach mit Ausschluß der Gemeindebezirke Mittelwilden (Wilden), Neunkirchen, Eickendorf, Struthütten

Amtsgericht Fredeburg.

Aus dem Kreise Meische: Amt Fredeburg, Schmallenberg. Aus dem Amte Eslohe: Gemeindebezirk Cobbenrode. Aus dem Gemeindebezirk Eslohe: Die Ortschaften Vockheim, Frielinghausen, Heugsbeck, Hufen, Ißlungheim, Vochtrop, Lüdingheim und Sterthoff.

Amtsgericht Grevenerbrück.

Aus dem Kreise Meische: Amt Serkenrode. Aus dem Kreise Olpe: Amt Bilstein.

Amtsgericht Hilchenbach.

Aus dem Kreise Siegen: Stadtbezirk Hilchenbach; Amt Hilchenbach. Aus dem Amte Ferndorf: Gemeindebezirke Ernsdorf, Ferndorf, Kredenbach.

Amtsgericht Kirchhundem.

Aus dem Kreise Olpe: Amt Kirchhundem.

Amtsgericht Laasphe.

Aus dem Kreise Wittgenstein: Stadtbezirk Laasphe; Schloßbezirk Sayn-Wittgenstein-Hohenstein; Amt Banje, Grundtebrück mit Ausschluß der Gemeindebezirke Grundtebrück, Schameder, Zinse.

Amtsgericht Marsberg.

Aus dem Kreise Brilon: Stadtbezirk Ober-Marsberg; Amt Nieder-Marsberg mit Ausschluß der Gemeindebezirke Beringhausen, Helminghausen, Paderberg.

Amtsgericht Medebach.

Aus dem Kreise Brilon: Stadtbezirke Hallenberg, Winterberg; Amt Hallenberg, Medebach, Niedersfeld.

Amtsgericht Meschede.

Kreis Meschede mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bigge, Fredeburg und Grevenerbrück gelegten Theile.

Amtsgericht Neheim.

Aus dem Kreise Arnberg: Stadtbezirk Neheim. Aus dem Amte Hüften: Gemeindebezirke Badum, Echthausen, Herdringen, Holzen, Hüften, Vohwinkel.

Amtsgericht Olpe.

Kreis Olpe mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Attendorn, Kirchhundem und Grevenerbrück gelegten Theile.

Amtsgericht Siegen.

Kreis Siegen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Burbach und Hilchenbach gelegten Theile.

Amtsgericht Warstein.

Aus dem Kreise Arnberg: Amt Warstein.

Landgerichtsbezirk Viefelfeld.

Amtsgericht Viefelfeld.

Stadt- und Landkreis Viefelfeld mit Ausschluß des zum Amtsgericht Gütersloh gelegten Theils.

Amtsgericht Bünde.

Aus dem Kreise Herford: Amt Bünde-Hödinghausen. Aus dem Amte Mennighüffen: Gemeindebezirke Höfer, Kirchlegern, Klosterbauerschaft, Quernheim, Rehmerloh, Stift Quernheim. Aus dem Amte Spreng: Gemeindebezirke Wichen, Wüder.

Amtsgericht Gütersloh.

Kreis Wiedenbrück mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Rheda, Nietberg und Wiedenbrück gelegten Theile. Aus dem Kreise Viefelfeld: Amt Iffelhorst.

Amtsgericht Halle i. W.

Kreis Halle.

Amtsgericht Herford.

Kreis Herford mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bünde, Dornhausen und Blotho gelegten Theile.

Amtsgericht Lübbecke.

Kreis Lübbecke mit Ausschluß des zum Amtsgericht Rahden gelegten Theils.

Amtsgericht Minden.

Kreis Minden mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Dornhausen, Petershagen und Blotho gelegten Theile.

Amtsgericht Dornhausen.

Aus dem Kreise Herford: Amt Gohfeld. Aus dem Amte Mennighüffen: Gemeindebezirke Mennighüffen, Oberbeck; Gutsbezirk Uhlenburg-Beck. Aus dem Kreise Minden: Amt Nehme. Aus dem Amte Hausberge: Gemeindebezirke Holtrup, Vennebeck.

Amtsgericht Petershagen.

Aus dem Kreise Minden: Amt Petershagen mit Ausschluß der Gemeindebezirke Friedewalde, Kutenhausen und Stemmer; Amt Schlüßelburg und Windheim mit Ausschluß der Gemeindebezirke Aninghausen, Dankersen, Frille, Leteln, Käpinghausen und Wietersheim mit Rittergut Wietersheim.

Amtsgericht Rahden.

Aus dem Kreise Lübbecke: Amt Dielingen, Rahden.

Amtsgericht Rheda.

Aus dem Kreise Wiedenbrück: Amt Herzbrock, Rheda.

Amtsgericht Nietberg.

Aus dem Kreise Wiedenbrück: Amt Nietberg. Aus dem Amte Verl: Gemeindebezirk Desterwiehe.

Amtsgericht Blotho.

Aus dem Kreise Herford: Amt Blotho. Aus dem Kreise Minden: Aus dem Amte Hausberge: Gemeindebezirke Möllbergen, Uffeln, Veltheim.

Amtsgericht Wiedenbrück.

Aus dem Kreise Wiedenbrück: Stadtbezirk Wiedenbrück. Aus dem Amte Reckenberg: Gemeindebezirke Batenberst, Langenberg, St. Wit. Aus dem Gemeindebezirk Avenwedde: Bauerschaften Eintel, Sperard.

Landgerichtsbezirk Dortmund.

Amtsgericht Camen.

Aus dem Kreise Hamm: Stadtbezirk Camen; Amt Unna-Camen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Unna gelegten Theils. Aus dem Amte Peltum: Gemeindebezirke Bergamen, Derne, Heil, Verche, Overberge, Rottum, Künste.

Amtsgericht Castrop.

Aus dem Landkreis Dortmund: Amt Castrop. Aus dem Kreise Bochum: Aus dem Amte Herne: Gemeindebezirke Pöppinghausen, Wadenhorst.

Amtsgericht Dortmund.

Stadtkreis Dortmund. Landkreis Dortmund mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Castrop, Hörde, Schwerte, Unna und Witten gelegten Theile.

Amtsgericht Hamm.

Kreis Hamm mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Camen, Unna und Verl gelegten Theile.

Amtsgericht Hörde.

Aus dem Landkreis Dortmund: Stadtbezirk Hörde; Amt Aplerbeck mit Ausschluß des zum Amtsgericht Unna gelegten Theils. Aus dem Amte Varop: Gemeindebezirke Hacheny mit Benninghofen, Fückenberg, Niederhofen, Wellinghofen, Wichlinghofen.

Amtsgericht Soest.

Kreis Soest mit Ausschluß des zum Amtsgericht Verl gelegten Theils.

Amtsgericht Unna.

Aus dem Landkreis Dortmund: Aus dem Amte Aplerbeck: Gemeindebezirke Hengsen, Holzwickede, Opherdicke. Aus dem Amte Bräfel: Gemeindebezirk Wickede. Aus dem Kreise Hamm: Stadtbezirk Unna; Amt Fröndenberg. Aus dem Amte Rhynern: Gemeindebezirke Bramen, Penningfen, Klerich; Gutsbezirk Brügge. Aus dem Amte Unna-Camen: Gemeindebezirke Afferde, Hemmerde, Lünern, Mülthausen, Niedermahen, Obermahen, Siddinghausen, Stocum, Nelken, Westhemmerde.

Amtsgericht Verl.

Aus dem Kreise Hamm: Aus dem Amte Rhynern: Gemeindebezirke Hillbeck, Sönnern. Aus dem Kreise Soest: Stadtbezirk Verl; Amt Verl. Aus dem Amte Lübbecke: Gemeindebezirke Bilm, Bittingen, Blumenthal, Bremen, Gerlingen, Himmelshofen, Springen, Hünningen, Lenpingen, Niederense, Oberense, Parsit, Kubue, Sieveringen, Volbringen, Waltringen.

Landgerichtsbezirk Duisburg.

Amtsgericht Dinslaken.

Aus dem Kreise Mülheim a. R.: Stadtbezirk Dinslaken; Landbürgermeisterei Dinslaken. Aus der Bürgermeisterei Gahlen: Gemeindebezirk Bruchhausen. Aus der Bürgermeisterei Götterswickerbaum: Gemeindebezirke Göttsicker, Köhnen, Mehrum, Möllen, Würde.

Amtsgericht Duisburg.

Stadtkreis Duisburg. Aus dem Kreise Mülheim a. R.: Bürgermeisterei Duisburg (Gemeindebezirk Wanheim-Angerhausen).

Amtsgericht Emmerich.

Aus dem Kreise Rees: Stadtbezirk Emmerich; Landbürgermeisterei Emmerich; Bürgermeistereien Esten, Brasselt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Rees gelegten Theils.

Amtsgericht Mülheim a. R.

Kreis Mülheim a. R. mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Dinslaken, Duisburg, Oberhausen und Ruhrort gelegten Theile.

Amtsgericht Oberhausen.

Aus dem Kreise Mülheim a. R.: Bürgermeisterei Oberhausen. Aus der Bürgermeisterei Holten: Gemeindebezirk Sterkrade.

Amtsgericht Rees.

Aus dem Kreise Rees: Stadtbezirk Rees; Landbürgermeisterei Rees; Bürgermeisterei Haldern mit Ausschluß der Gemeindebezirke Podum und Wertherbruch. Aus der Bürgermeisterei Brasselt: Gemeindebezirke Bienen, Grieterbusch.

Amtsgericht Ruhrort.

Aus dem Kreise Mülheim a. R.: Stadtbezirk Ruhrort; Bürgermeisterei Meiderich; Bürgermeisterei Holten mit Ausschluß des zum Amtsgericht Oberhausen gelegten Theils.

Amtsgericht Wesel.

Kreis Rees mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Emmerich und Rees gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Essen.

Amtsgericht Bochum.

Stadt- und Landkreis Bochum mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gastrop, Gelsenkirchen, Hattingen, Steele, Wattenscheid und Witten gelegten Theile.

Amtsgericht Vorbeck.

Aus dem Kreise Essen: Bürgermeisterei Vorbeck.

Amtsgericht Essen.

Stadtkreis Essen. Landkreis Essen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Vorbeck, Gelsenkirchen, Steele und Werden gelegten Theile.

Amtsgericht Gelsenkirchen.

Aus dem Kreise Bochum: Amt Gelsenkirchen; Aemter Schalk, Neekendorf. Aus dem Amte Waane: Gemeindebezirke Vickers, Grange, Köhlinghausen. Aus dem Kreise Essen: Aus der Bürgermeisterei Stoppenberg: Gemeindebezirk Ketthausen.

Amtsgericht Hattingen.

Aus dem Kreise Bochum: Stadtbezirk Hattingen; Aemter Mantenstein, Hattingen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Steele gelegten Theils. Aus dem Kreise Hagen: Amt Spröckhövel. Aus dem Amte Haslinghausen: Gemeindebezirk Hiddinghausen I.

Amtsgericht Steele.

Aus dem Kreise Bochum: Aus dem Amte Hattingen: Gemeindebezirk Horst. Aus dem Amte Wattenscheid: Gemeindebezirke Eiberg, Freisenbruch, Königstele. Aus dem Kreise Essen: Stadtbezirk Steele; Landbürgermeisterei Steele. Aus der Bürgermeisterei Stoppenberg: Gemeindebezirke Kray, Leithe.

Amtsgericht Wattenscheid.

Aus dem Kreise Bochum: Stadtbezirk Wattenscheid. Aus dem Amte Wattenscheid: Gemeindebezirke Günstigfeld, Leithe, Sewinghausen, Westensfeld.

Amtsgericht Werden.

Aus dem Kreise Essen: Stadtbezirke Kettwig, Werden; Landbürgermeistereien Kettwig, Werden.

Landgerichtsbezirk Hagen.

Amtsgericht Altena.

Aus dem Kreise Altena: Stadtbezirk Altena; Aemter Altena, Neuenrade mit Ausschluß des zum Amtsgericht Plettenberg gelegten Theils. Aus dem Amte Lüdenscheid: Bauerschaften Drescheid, Rossmart. Aus dem Kreise Iserlohn: Aus dem Amte Hemer: Gemeindebezirk Evingen.

Amtsgericht Hagen.

Kreis Hagen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Hattingen, Haspe und Schwelm gelegten Theile.

Amtsgericht Haspe.

Aus dem Kreise Hagen: Stadtbezirk Haspe; Amt Börde. Aus dem Amte Enneper Straße: Gemeindebezirk Westerbauer. Aus dem Amte Volmarstein: Gemeindebezirke Asbeck, Berge, Grundschöttel, Schilfede.

Amtsgericht Iserlohn.

Kreis Iserlohn mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Altena, Limburg a. d. Lenne und Menden gelegten Theile.

Amtsgericht Limburg a. d. Lenne.

Aus dem Kreise Iserlohn: Amt Ergste mit Ausschluß des Gemeindebezirks Hennen. Aus dem Amte Limburg: Stadtbezirk Limburg a. d. Lenne; Gemeindebezirk Elsey.

Amtsgericht Lüdenscheid.

Kreis Altena mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Altena, Meinertshagen und Plettenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Meinertshagen.

Aus dem Kreise Altena: Aemter Kierspe, Meinertshagen.

Amtsgericht Menden.

Aus dem Kreise Iserlohn: Stadtbezirk Menden; Amt Menden.

Amtsgericht Plettenberg.

Aus dem Kreise Altena: Stadtbezirk Plettenberg; Aemter Herscheid, Plettenberg. Aus dem Amte Neuenrade: Gemeindebezirk Ohle.

Amtsgericht Schwelm.

Aus dem Kreise Hagen: Stadtbezirk Schwelm; Aemter Ennepe, Haslinghausen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Hattingen gelegten Theils, Langerfeld.

Amtsgericht Schwerte.

Aus dem Landkreis Dortmund: Stadtbezirk Schwerte; Amt Westhofen.

Amtsgericht Witten.

Aus dem Kreise Bochum: Stadtbezirk Witten. Aus dem Amt Volmarstein: Gemeindebezirk Bommern. Aus dem Landkreis Dortmund: Amt Aumen-Wullen.

Landgerichtsbezirk Münster.

Amtsgericht Ahaus.

Kreis Ahaus mit Ausschluß des zum Amtsgericht Vreden gelegten Theils.

Amtsgericht Ahlen.

Aus dem Kreise Beckum: Stadtbezirke Ahlen, Sendenhorst; Amt Ahlen. Aus dem Amt Vorhelm: Gemeindebezirk (Kirchspiel) Sendenhorst.

Amtsgericht Beckum.

Aus dem Kreise Beckum: Stadtbezirk Beckum; Amt Beckum mit Ausschluß der Gemeindebezirke Sünninghausen und Wellern; Amt Vorhelm mit Ausschluß des zum Amtsgericht Ahlen gelegten Theils.

Amtsgericht Bocholt.

Aus dem Kreise Borken: Stadtbezirke Anholt, Bocholt; Aemter Dingden, Viebern, Rhede, Werth.

Amtsgericht Borken.

Kreis Borken mit Ausschluß des zum Amtsgericht Bocholt gelegten Theils.

Amtsgericht Bottrop.

Aus dem Kreise Recklinghausen: Amt Bottrop.

Amtsgericht Buer.

Aus dem Kreise Recklinghausen: Amt Buer.

Amtsgericht Burgsteinfurt.

Kreis Steinfurt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Rheine gelegten Theils.

Amtsgericht Gösfeld.

Kreis Gösfeld mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Dülmen und Haltern gelegten Theile.

Amtsgericht Dorsten.

Aus dem Kreise Recklinghausen: Stadtbezirk Dorsten; Aemter Kirchellen, Lembeck, Marl, Altschermbek.

Amtsgericht Dülmen.

Aus dem Kreise Gösfeld: Stadtbezirk Dülmen; Aemter Buldern, Dülmen.

Amtsgericht Haltern.

Aus dem Kreise Gösfeld: Stadtbezirk Haltern; Amt Haltern.

Amtsgericht Ibbenbüren.

Aus dem Kreise Tecklenburg: Aemter Brochterbeck, Hopsten, Ibbenbüren, Mettingen, Neke, Niesenbeck, Schale.

Amtsgericht Lüdninghausen.

Kreis Lüdninghausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Münster und Werne gelegten Theile.

Amtsgericht Münster.

Stadtkreis Münster; Landkreis Münster. Aus dem Kreise Lüdinhaußen: Amt Drensteinfurt mit Ausschluß des zum Amtsgericht Berne gelegten Theils.

Amtsgericht Delde.

Kreis Beckum mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Ablen und Beckum gelegten Theile. Aus dem Kreise Warendorf: Aus dem Amt Beelen: Gemeindebezirk Ostensfelde.

Amtsgericht Necklinghausen.

Kreis Necklinghausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bottrop, Buer und Dorsten gelegten Theile.

Amtsgericht Rheine.

Aus dem Kreise Steinfurt: Stadtbezirk Rheine; Amt Rheine. Aus dem Kreise Tecklenburg: Amt Bevergern.

Amtsgericht Tecklenburg.

Kreis Tecklenburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Ibbenbüren und Rheine gelegten Theile.

Amtsgericht Breden.

Aus dem Kreise Abauß: Stadtbezirke Stadtlobn, Breden; Aemter Ammelö, Stadtlobn, Südlobn.

Amtsgericht Warendorf.

Kreis Warendorf mit Ausschluß des zum Amtsgericht Delde gelegten Theils.

Amtsgericht Berne.

Aus dem Kreise Lüdinhaußen: Stadtbezirk Berne; Aemter Herbern, Berne. Aus dem Amte Bork: Gemeindebezirk Altkünen. Aus dem Amte Drensteinfurt: Gemeindebezirke Bockum, Hövel.

Landgerichtsbezirk Paderborn.

Amtsgericht Beverungen.

Aus dem Kreise Hörter: Amt Beverungen.

Amtsgericht Borgentreich.

Aus dem Kreise Warburg: Stadtbezirk Borgentreich. Aus dem Amte Borgholz: Gemeindebezirke Borgholz, Büchie, Sörbecke, Drankhausen, Lütgeneder, Manrode, Muddenhagen, Natingen, Napungen; Stadtbezirk Dinkelburg. Aus dem Amte Webrden: Gemeindebezirke Auenhausen, Freinhausen, Dampenhagen, Siedessen. Aus dem Amte Pefelsheim: Gemeindebezirke Eifen, Schwefhausen, Willagassen; Stadtbezirk Schwefhausen.

Amtsgericht Brakel.

Aus dem Kreise Hörter: Aus dem Amte Brakel: Stadtbezirk Brakel; Gemeindebezirke Beller, Efelu, Sembien, Istrup, Rheder, Niesel, Schmechten; Stadtbezirk Hinnenburg. Aus dem Amte Driburg: Stadtbezirk Driburg; Gemeindebezirk Herste.

Amtsgericht Büren.

Kreis Büren mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Fürstenberg, Lichtenau und Salzkotten gelegten Theile.

Amtsgericht Delbrück.

Aus dem Kreise Paderborn: Amt Delbrück.

Amtsgericht Erwitte.

Aus dem Kreise Pippstadt: Aus dem Amte Anröchte: Gemeindebezirke Altengesede, Altemellrich, Anröchte, Berge, Berenbrock, Clieve, Mellrich, Robringhausen, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Nelde, Waltringhausen. Aus dem Amte Erwitte: Gemeindebezirke Erwitte, Wölinghausen.

Amtsgericht Fürstenberg.

Aus dem Kreise Büren: Amt Wünnenberg. Aus dem Amte Atteln: Gemeindebezirke Talheim-Mantenrode, Naaren.

Amtsgericht Geeseke.

Aus dem Kreise Pippstadt: Stadtbezirk Geeseke. Aus dem Amte Störmede: Gemeindebezirke Pönninghausen, Ehringhausen, Grusinghausen, Langeneike, Wönninghausen, Störmede.

Amtsgericht Hörter.

Kreis Hörter mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Beverungen, Brakel, Nieheim und Steinheim gelegten Theile.

Amtsgericht Lichtenau.

Aus dem Kreise Büren: Amt Lichtenau. Aus dem Amte Atteln: Gemeindebezirke Atteln, Etteln, Helmeru, Henglaru, Husen.

Amtsgericht Pippstadt.

Kreis Pippstadt mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Erwitte, Geeseke und Rütthen gelegten Theile.

Amtsgericht Nieheim.

Aus dem Kreise Hörter: Aus dem Amte Brakel: Gemeindebezirke Bellerjen, Böckendorf; Stadtbezirk Böckendorf-Abbenburg. Aus dem Amte Driburg: Gemeindebezirke Althausen, Erpentrup, Kangeland, Pömbjen, Keelsen. Aus dem Amte Nieheim-Steinheim: Stadtbezirk Nieheim; Gemeindebezirke Entrup, Erwigen, Gwerjen, Himmighausen, Holzhausen, Merksheim, Deynhaußer, Schöneberg, Sommerfell. Aus dem Amte Börden: Gemeindebezirke Bern, Breddenborn, Münsterbrock.

Amtsgericht Paderborn.

Kreis Paderborn mit Ausschluß des zum Amtsgericht Delbrück gelegten Theils.

Amtsgericht Rütthen.

Aus dem Kreise Pippstadt: Stadtbezirk Rütthen; Amt Altenrütthen.

Amtsgericht Salzkotten.

Aus dem Kreise Büren: Stadtbezirk Salzkotten; Aemter Boke, Salzkotten.

Amtsgericht Steinheim.

Aus dem Kreise Hörter: Amt Harzberg. Aus dem Amte Nieheim-Steinheim: Stadtbezirk Steinheim; Gemeindebezirke Bergheim, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolszen, Sandbeck, Vinsbeck. Aus dem Amte Börden: Gemeindebezirk Hagedorn.

Amtsgericht Warburg.

Kreis Warburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Borgentreich gelegten Theils.

Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Landgerichtsbezirk Cassel.

Amtsgericht Abterode.

Aus dem Kreise Eschwege: Gemeindebezirke Abterode, Alverode, Frankenhain, Franfershausen, Germerode, Higerode, Kriebach, Wackerode, Weidenhausen, Wellingerode, Wolfterode; Stadtbezirke Germerode, Meißner (Oberförsterei), Mönchhof, Schwalbenthal.

Amtsgericht Allendorf.

Aus dem Kreise Wippenhausen: Stadtbezirk Allendorf; Gemeindebezirke Abrenberg, Aßbach, Ellershausen, Hilgershausen, Kammerbach, Kleinbach mit Weiden, Dyrberode, Sickenberg, Soeden, Vatterode, Weidenbach mit Hennigerode; Stadtbezirke Allendorf (Oberförsterei), Kleinbach.

Amtsgericht Arolsen.

Kreis Twiste. Aus dem Kreise Oder: Stadtbezirk Freienhagen.

Amtsgericht Bischhausen.

Aus dem Kreise Eschwege: Stadtbezirk Waldkappel; Gemeindebezirke Bischhausen, Burgbesen, Etkmannsee, Friemen, Gebau, Hegerode, Hohenheide, Kirchhobach, Mäckelsdorf, Mitterode, Netmannshausen, Nechtebach, Schemmern, Stadthosbach, Thurnbesbach, Wichmannshausen; Stadtbezirke Bischhausen (Oberförsterei), Bischhausen (Domänialgut), Bischofferode (Oberförsterei), Friemen, Wellingerode, Wichmannshausen (von Pönnenburg'scher Anteil), Wichmannshausen (Domäne).

Amtsgericht Carlshafen.

Aus dem Kreise Hofgeismar: Stadtbezirke Carlshafen, Helmarshausen, Trendelburg; Gemeindebezirke Deißel, Friedrichsfeld, Gewissenruh, Gottsbüren, Langenthal, Pippoldsberg, Stammen, Wilmersjen; Stadtbezirke Carlshafen (Oberförsterei), Gottsbüren (Oberförsterei), Pippoldsberg, Trendelburg.

Amtsgericht Cassel.

Stadtkreis Cassel. Landkreis Cassel mit Ausschluß des zum Amtsgericht Oberkaufungen gelegten Theils.

Amtsgericht Corbach.

Kreis Eisenberg. Aus dem Kreise Oder: Stadtbezirk Sachsenhausen; Gemeindebezirke Kraft, Oberwerbe.

Amtsgericht Eschwege.

Kreis Eschwege mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Abterode, Bischhausen, Netra und Wannfried gelegten Theile.

Amtsgericht Felsberg.

Aus dem Kreise Melungen: Stadtbezirk Felsberg; Gemeindebezirke Altenbrunslar, Altenburg, Beuern, Böddiger, Deute, Genjungen, Harle, Helmshausen, Hesserode, Heflar, Hilgershausen, Kohre, Melgershausen, Neuenbrunslar, Niedermüllrich, Niedervorschütz, Rhünda, Wolfershausen; Stadtbezirke Melgershausen (Oberförsterei), Mittelhof.

Amtsgericht Friedewald.

Aus dem Kreise Hersfeld: Gemeindebezirke Bengendorf, Friedewald, Gethemane, Hamrode, Heimboldshausen, Herfa, Heringen, Kleinen-see, Lautenhausen, Peimbach, Fengeres, Widderhausen, Wälfershausen; Gutsbezirke (Oberförstereien) Friedewald, Heimboldshausen, Heringen.

Amtsgericht Frielar.

Kreis Frielar mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gudensberg und Jesberg gelegten Theile.

Amtsgericht Grebenstein.

Aus dem Kreise Hofgeismar: Stadtbezirke Grebenstein, Sonnenhausen; Gemeindebezirke Burguffeln, Galden, Ehrsten, Fürstenwald, Hehencirchen, Mariendorf, Meimbressen, Schächten, Udenhausen, Westuffeln; Gutsbezirke Burguffeln, Galden (Forstgut), Ehrsten (Oberförsterei), Frankenhausen, Kirchditmold (Oberförsterei), Meimbressen, Schächten, Wilhelmsthal (Schloß), Wilhelmsthal (Domaine).

Amtsgericht Großalmerode.

Aus dem Kreise Wixenhausen: Stadtbezirk Großalmerode; Gemeindebezirke Dudensrode, Epteroode, Lundenbach, Kemmerode, Trubenhausen, Uengsterode, Weißenbach, Widenrode; Gutsbezirk Kottbreite (Oberförsterei).

Amtsgericht Gudensberg.

Aus dem Kreise Frielar: Stadtbezirke Gudensberg, Niedenstein; Gemeindebezirke Besse, Dissen, Dorla, Ermetheis, Gleichen, Grifte, Halldorf, Helzhausen, Kirchberg, Pohne, Maden, Meze, Obervorschüp, Wehren, Werfel, Wichdorf; Gutsbezirke Wichdorf und Niedenstein (Halbbegebrauchswald).

Amtsgericht Hersfeld.

Kreis Hersfeld mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Friedewald, Niederaula und Schenklangsfeld gelegten Theile.

Amtsgericht Hofgeismar.

Kreis Hofgeismar mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Carlshafen, Grebenstein und Beckerhagen gelegten Theile.

Amtsgericht Lichtenau.

Aus dem Kreise Wixenhausen: Stadtbezirk Lichtenau; Gemeindebezirke Friedrichsbrück, Fürstenhagen, Harmuthsachsen, Hasselbach, Hausen, Hollstein, Hopselbe, Küchen, Quentel, Reichenbach, Netterode, St. Ottilien, Vellmeden, Walburg, Widenrode, Wollstein; Gutsbezirke Fürstenhagen (Forstgut), Glimmerode, Hambach, Harmuthsachsen, Hasselbach-Küchen, Hausen (Forstgut), Lichtenau (Oberförsterei), Lichtenau (Halbbegebrauchswald), Meißner (Oberförsterei), Quentel (Forstgut).

Amtsgericht Melsungen.

Kreis Melsungen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Felsberg und Spangenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Raumburg.

Aus dem Kreise Wolfhagen: Stadtbezirk Raumburg in Hessen; Gemeindebezirke Altendorf, Altenstadt, Balhorn, Eiben, Elberberg, Heimarshausen, Niede, Sand; Gutsbezirke Elberberg, Merxhausen, Raumburg (Forstgut), Niede, Sand (Oberförsterei).

Amtsgericht Rentershausen.

Aus dem Kreise Rotenburg: Gemeindebezirke Blankenbach, Bofferode, Deus, Iba, Zushausen, Machtlos, Rentershausen, Oberstuhl, Raßdorf, Richelsdorf, Solz, Süß, Weißenhasel; Gutsbezirke Vellers mit Gunkelrode, Boßrode, Liebenz, Rentershausen (Oberförsterei), Richelsdorfer Hütte, Tammenberg, Wildeck (Oberförsterei), Freiherrlich von Trott- und von Verschueriche Gesamtwaldungen.

Amtsgericht Netra.

Aus dem Kreise Eschwege: Gemeindebezirke Archfeld, Breißbach, Datterode, Frauenborn, Grandenborn, Herleshausen, Holzhausen, Lüderrbach, Markershausen, Nesselbröden, Netra, Neuba, Rittmannshausen, Nöhrda, Unhanjen, Willershausen, Wommen; Gutsbezirke Altenfeld und Heitelberg, Breißbach, Herleshausen, Hohenhaus, Lautenbach, Markershausen, Nesselbröden, Willershausen (von Kupflebensches Rittergut), Willershausen (Landgräfliches Rittergut).

Amtsgericht Niederaula.

Aus dem Kreise Hersfeld: Gemeindebezirke Altendorf (i. d. Wüste), Aßbach, Beyerhausen, Frielingen, Gersdorf, Gershausen, Gohmannsrode, Gattenbach, Heddersdorf, Holzheim, Kemmerode, Kerßenhausen, Kirchheim, Kleba, Kruspis, Mengshausen, Niederaula, Niederjoffe, Oberstoppel, Reckerode, Reimboldshausen, Rottterode, Solms, Stärklos, Unterstoppel, Willingshahn; Gutsbezirke (Oberförstereien) Burgmann, Engelsbach, Niederaula.

Amtsgericht Niederwillingen.

Kreis Oeder mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Krosen und Gorbach gelegten Theile.

Amtsgericht Oberkaufungen.

Aus dem Landkreis Cassel: Gemeindebezirke Eiterbagen, Eichenstruth, Helta, Niederkaufungen, Nieße, Oberkaufungen, Wattenbach, Wellerode; Gutsbezirke Melsungen (Oberförsterei), Oberkaufungen, Kottebreite (Oberförsterei), Wellerode (Oberförsterei), Windhausen mit Hof Sensesstein.

Amtsgericht Rotenburg.

Kreis Rotenburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Rentershausen und Contra gelegten Theile.

Amtsgericht Schenklangsfeld.

Aus dem Kreise Hersfeld: Gemeindebezirke Aushbach, Conrode, Dinkelrode, Hillartshausen, Hilmes, Kampertsfeld, Landershausen, Malkomes, Mopsfeld, Rippe, Oberlangsfeld, Philippsthal-Greuzberg, Ransbach, Schenklangsfeld, Schenkfelz, Unterneurode, Unterweissenborn, Wehrshausen, Wülfesfeld.

Amtsgericht Contra.

Aus dem Kreise Rotenburg: Stadtbezirk Contra; Gemeindebezirke Verneburg, Breitan, Diemerode, Heyerode, Hornel, Königswald, Krauthausen, Lindenan, Mönchhosbach, Nautenhausen, Reckenfuß, Ulfen, Weissenborn, Wölflerode; Gutsbezirke Cornberg, Rangenhain (Oberförsterei), Meßlar.

Amtsgericht Spangenberg.

Aus dem Kreise Melsungen: Stadtbezirk Spangenberg; Gemeindebezirke Altmorschen, Bergheim, Bichsferode, Lannefeld, Elberdorf, Gubach, Günstrode, Heina, Heinebach, Herlesfeld, Lannefeld, Mezebach, Mörshausen, Klaus, Neumorschen, Pfliefe, Schnellerode, Stolzhausen, Beckerode, Weibelbach, Wichte; Gutsbezirke Bichsferode (Oberförsterei) mit Hof Stöhlzingen, Günstrode (Forstgut), Heina (Halbbegebrauchswald), Heydau, Morschen (Oberförsterei), Schnellerode (Forstgut), Spangenberg (Oberförsterei).

Amtsgericht Beckerhagen.

Aus dem Kreise Hofgeismar: Gemeindebezirke Arenborn, Gieselwerder, Gottstreu, Heibeck, Holzhausen, Odelshausen, Raack, Beckerhagen, Vernawahlshausen; Gutsbezirke (Oberförstereien) Gahrenberg, Heisebeck, Sababurg, Beckerhagen.

Amtsgericht Volkmarzen.

Aus dem Kreise Wolfhagen: Stadtbezirk Volkmarzen; Gemeindebezirke Breuna mit Rhöda, Ehringen, Niederelungen, Niederliffingen, Oberliffingen, Wettelingen; Gutsbezirke Ehringen (Forstgut), Malsburg mit Hohenborn, Sieberhausen.

Amtsgericht Wannfried.

Aus dem Kreise Eschwege: Stadtbezirk Wannfried; Gemeindebezirke Altenburschla, Frieda, Heldra, Rumbach, Völkershausen, Weissenborn; Gutsbezirke Völkershausen, Wannfried (Oberförsterei).

Amtsgericht Wixenhausen.

Kreis Wixenhausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Altendorf, Großalmerode und Lichtenau gelegten Theile.

Amtsgericht Wolfhagen.

Kreis Wolfhagen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Raumburg, Volkmarzen und Zierenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Zierenberg.

Aus dem Kreise Wolfhagen: Stadtbezirk Zierenberg; Gemeindebezirke Burghausungen, Dörnberg, Ehen, Martinhausen, Oberelungen, Delshausen, Wenigenhausungen; Gutsbezirke Bodenhausen, Burghausungen, Escheberg, Kirchditmold (Oberförsterei), Laar, Delshausen (Forstgut), Rangen.

Landgerichtsbezirk Hanau.

Amtsgericht Bergen.

Aus dem Kreise Hanau: Gemeindebezirke Bergen, Bekersheim, Bischofsheim, Fedenheim, Gronau, Freungesheim, Seckbach; Gutsbezirke Dottenfelder Hof, Gronauer Hof.

Amtsgericht Dieber.

Aus dem Kreise Selnhausen: Gemeindebezirke Dieber, Breitenborn und Kugel, Büchelbach und Gassen, Flörsbach, Kempfenbrunn, Langingen, Lohrhaupten, Mösborn, Nöbrig, Rosbach; Gutsbezirke (Oberförstereien) Dieber, Flörsbach.

Amtsgericht Birstein.

Aus dem Kreise Selnhausen: Gemeindebezirke Birstein, Bößgesäß (Preussischer Anteil), Fischborn, Hettersroth und Höfen, Katholisch-

wülkenroth, Kirchbracht, Fichenroth, Mauswinkel, Oberreichenbach, Oberjesbach, Radmühl (Preussischer Antheil), Unterreichenbach, Unterjesbach, Wölzberg, Wettges, Wüftwülkenroth.

Amtsgericht Burgaun.

Aus dem Kreise Hünfeld: Gemeindebezirke Burgaun, Großenmoor, Gruben, Hechelmannskirchen, Hünban, Langenschwarz, Michelsrombach, Oberfeld, Oberrombach, Rhina, Kettenkirchen, Rudolphshain, Schletenrod, Schlepau, Steinbach, Wehrda, Weglos; Gutsbezirke Burgaun (Oberförsterei), Michelsrombach (Oberförsterei), von Trümbach- und von Steinscher Wald, Wehrda der von Stein, Wehrda der von Trümbach.

Amtsgericht Citerfeld.

Aus dem Kreise Hünfeld: Gemeindebezirke Arzell, Bezenrod, Bodes, Buchenau, Dittlosrod, Citerfeld, Erdmannrod, Fischbach, Giefenhain, Glaam, Gschentast, Grüsselbach, Hermannspiegel, Körnbach, Leibolz, Peimbach, Malges, Mannsbach, Mauers, Meisenbach, Menzers, Müsenbach, Neufkirchen, Oberkreizbach, Oberushausen, Oberweissenborn, Odenachsen, Neckrod, Soisdorf, Soisdorf, Treischfeld, Unterushausen, Wölff; Gutsbezirke Fürsteneck, Mannsbach (Rittergut der Familie von Gense), Mannsbach (Rittergut des Freiherrn von Mannsbach zu Mannsbach, Unterhaus).

Amtsgericht Fulda.

Kreis Fulda mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Großensüder und Neubof gelegten Theile.

Amtsgericht Gelnhausen.

Kreis Gelnhausen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Dieber, Birstein, Meerholz, Drb und Wächtersbach gelegten Theile.

Amtsgericht Großensüder.

Aus dem Kreise Fulda: Gemeindebezirke Blankenau, Brandlos, Eichenau, Gerörod, Großensüder, Hainzell, Hensenfeld, Jossa, Kleinlüder, Lüttera, Malkes, Müs, Oberbimbach, Pfaffenrod, Poppenrod, Salzschlief, Schlepauhausen, Uffhausen, Unterbimbach; Gutsbezirke Pimbach (Oberförsterei), Blankenau.

Amtsgericht Hanau.

Kreis Hanau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Bergen, Beckenheim, Langensfeld und Windeden gelegten Theile.

Amtsgericht Hilders.

Kreis Hersfeld mit Ausschluß des zum Amtsgericht Weyhers gelegten Theils.

Amtsgericht Hünfeld.

Kreis Hünfeld mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Burgaun und Citerfeld gelegten Theile.

Amtsgericht Langensfeld.

Aus dem Kreise Hanau: Gemeindebezirke Hüttengesäß, Langendiebach, Langensfeld, Neuwiedermus, Navelzhausen, Rüdigen.

Amtsgericht Meerholz.

Aus dem Kreise Gelnhausen: Gemeindebezirke Altemmittlau, Bernbach, Gondsröth, Hailer, Horbach, Meerholz, Neuenhaglau, Neuses, Niedermittlau, Somborn; Gutsbezirke Hüttengesäß, Trages, Wolfgang (Oberförsterei).

Amtsgericht Neubof.

Aus dem Kreise Fulda: Gemeindebezirke Büchenrod, Büchenrod, Döllbach, Dorfborn, Eichenried, Fliesen, Hattenhof, Hauswurz, Häß und Haid, Kauppen, Magdlos, Mittelsbach, Neubof (Neustadt, Ellers, Lpperz), Niederfallbach, Rommerz, Rothemann, Rüders, Schweben, Stork (Ober- und Unter-), Tiefenruden, Weitzsteinbach, Weidenau, Zillbach; Gutsbezirke Oberförsterei Neubof, Rommerz.

Amtsgericht Drb.

Aus dem Kreise Gelnhausen (Bezirk Drb): Stadtbezirk Drb; Gemeindebezirke Alsbach, Aufenau, Burgios, Cassel, Höchst, Lettgenbrunn, Mernes, Neudorf, Oberndorf, Pfaffenhausen, Wirthheim; Gutsbezirk Cassel (Oberförsterei).

Amtsgericht Salmünster.

Aus dem Kreise Schlüchtern: Stadtbezirke Salmünster, Soden; Gemeindebezirke Abl, Eckardroth, Kerbersdorf, Klesberg, Neustall, Rabenstein, Rebsdorf, Romsthal, Sarode, Uerzell, Umbach, Wahler; Gutsbezirk Salmünster (Oberförsterei).

Amtsgericht Schlüchtern.

Kreis Schlüchtern mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Salmünster, Schwarzenfels und Steinau gelegten Theile.

Amtsgericht Schwarzenfels.

Aus dem Kreise Schlüchtern: Gemeindebezirke Altingronau, Breunings, Heubach, Jossa, Mottgers, Neuingronau, Oberzell, Schwarzenfels, Sterbfrey, Ulrichshausen, Weichersbach, Züntersbach; Gutsbezirke Oberförsterei Altingronau, Oberzell, Sterbfrey.

Amtsgericht Steinau.

Aus dem Kreise Schlüchtern: Stadtbezirk Steinau a. R.; Gemeindebezirke Ahlersbach, Belling, Hohenzell, Kressenbach, Marborn, Marjoh, Niederzell, Seidenroth; Gutsbezirke Hundsrück, Lindenberg, Marjoh (Oberförsterei), Steinau (Oberförsterei).

Amtsgericht Wächtersbach.

Aus dem Kreise Gelnhausen: Stadtbezirk Wächtersbach; Gemeindebezirke Breitenborn, Helfersdorf, Hellstein, Helfersdorf, Leisemwald, Neuschmidten, Schlierbach, Spielberg, Streitberg, Udenhain, Waldensberg, Weilers, Wittgenborn, Wolferborn; Gutsbezirke Salmünster (Oberförsterei), Udenhain, Schloß zu Wächtersbach, Weiherhof.

Amtsgericht Weyhers.

Aus dem Kreise Hersfeld: Stadtbezirk Hersfeld; Gemeindebezirke Abtsroda, Altenfeld, Altenhof, Dalherda, Ebersberg, Gartenhof, Giechenbach, Hettenhausen, Kippelbach, Lütter, Maiersbach, Mosbach, Oberhausen, Poppenhausen, Rengersfeld, Ried, Rodenbach, Rodholz, Rommers, Sandberg, Schachen, Schmalnan, Steinwand, Stellberg, Thalau, Weyhers; Gutsbezirk Hersfeld (Oberförsterei).

Amtsgericht Windeden.

Aus dem Kreise Hanau: Stadtbezirk Windeden; Gemeindebezirke Eichen, Erbstadt, Kiliaustädten, Markbel, Niederdorfelden, Oberdorfelden, Dstheim, Rofsdorf; Gutsbezirk Peiersröder Hof.

Landgerichtsbezirk Marburg.

Amtsgericht Amöneburg.

Aus dem Kreise Kirchhain: Stadtbezirk Amöneburg; Gemeindebezirke Erfurthhausen, Holzhausen, Mardorf, Rofsdorf, Rüdighcim, Schröck.

Amtsgericht Battenberg.

Aus dem Kreise Biedenkopf: Stadtbezirke Battenberg, Hapfeld; Gemeindebezirke Allendorf bei Battenberg, Battenfeld, Berghofen, Diebighausen, Bromskirchen, Dedenau, Eisa, Frohnhausen bei Battenberg, Holzhausen bei Battenberg, Kassa, Oberasphe, Reddighausen, Remertehausen.

Amtsgericht Biedenkopf.

Kreis Biedenkopf mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Battenberg und Gladenbach gelegten Theile.

Amtsgericht Borken.

Aus dem Kreise Homberg: Stadtbezirk Borken i. G.; Gemeindebezirke Allendorf, Arnsbach, Dillich, Freudenthal, Gombeth, Haachhausen, Lembach, Lendorf, Nassenerfurth, Neuenhain, Pfaffenhausen, Römersberg, Koppershain, Singlis, Stolzenbach, Trockenerfurth, Verna; Gutsbezirke Gilscherhof, Marienrode.

Amtsgericht Frankenberg.

Kreis Frankenberg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Rosenthal und Böhl gelegten Theile.

Amtsgericht Fronhausen.

Aus dem Kreise Marburg: Gemeindebezirke Altemvers, Argenstein, Bellhausen, Damm, Erbenhausen, Fronhausen, Hachborn, Hassenhausen, Holzhausen, Mchhausen, Kirchvers, Lohra, Langhausen und Willershausen, Niederwalgern, Oberwalgern, Reimershausen, Rodenhausen, Rolshausen, Roth, Seelbach, Sichertshausen, Stedebach, Weipoltshausen, Wenkbach.

Amtsgericht Gladenbach.

Aus dem Kreise Biedenkopf: Stadtbezirk Königsberg; Gemeindebezirke Ammenhausen, Bellhausen, Bischoffen, Grumbach, Dernbach, Endbach, Erdhausen, Fellinghausen, Frankenbach, Friedbertshausen, Frobnhausen bei Gladenbach, Gladenbach (Markflecken), Günterode, Hartenrod, Herrmannstein, Hülshof, Kehlbad, Mornshausen a. d. Salzboße, Raunheim, Niederweidbach, Oberweidbach, Ruchelshausen, Römershausen, Rodheim a. d. Wieber, Rofsbach, Ruchenbach, Runghausen, Schlierbach, Sifershausen, Waldgirmes, Weidenhausen, Wilsbach, Wommelshausen.

Amtsgericht Homberg.

Kreis Homberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Borken gelegten Theils.

Amtsgericht Jesberg.

Aus dem Kreise Triptlar: Gemeindebezirke Besigterode, Bischhausen, Densberg, Dorheim, Elmrode, Gilsa, Hundshausen, Jesberg, Niederurf, Oberurf, Reptich, Schiffelborn, Schlierbach, Strang, Waltersbrück, Benzigerode, Zimmererode, Zwesten; Gutsbezirke Besigterode, Brünchenbain, Densberg (Oberförsterei), Jesberg, Jesberg (Oberförsterei), Niederurf, Todenhausen (Oberförsterei).

Amtsgericht Kirchhain.

Kreis Kirchhain mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Amöneburg, Neustadt und Kaufsberg gelegten Theile.

Amtsgericht Marburg.

Kreis Marburg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Arenhausen und Wetter gelegten Theile.

Amtsgericht Neunkirchen.

Aus dem Kreise Ziegenbain: Stadtbezirke Neunkirchen b. J., Schwarzenborn; Gemeindebezirke Altbattendorf, Asterode, Bristerode, Hauptshwenda, Holzburg, Zimmichenbain, Naujes, Neubattendorf, Ottrau, Niebelsdorf, Köllsbauhen, Kopperhausen auch Kleinopperhausen, Kückershausen, Salmshausen, Schrecksbach, Seigertshausen; Gutsbezirke Zimmichenbain mit Volkershof, Krämershagen, Neunkirchen (Oberförsterei), Schrecksbach (von Helmschwerdt'sche Besizung), Schrecksbach (von Schwergell'sche Besizung), Gemengewald des Staates mit der Familie von Schwergell.

Amtsgericht Neustadt.

Aus dem Kreise Kirchhain: Stadtbezirk Neustadt i. H.; Gemeindebezirke Allendorf, Gmsdorf, Gräsdorf, Momburg, Speckwinkel; Gutsbezirk Neustadt (Oberförsterei).

Amtsgericht Oberaula.

Aus dem Kreise Ziegenbain: Gemeindebezirke Berffa, Breitenbach, Friedigerode, Gehau, Görzhain, Hatterode, Hausen, Ibra, Ringelbach, Nachtlos, Oberaula, Oberjoffe, Oberode, Schorbach, Wablshausen, Weissenborn; Gutsbezirke Hausen von Dörnbergsches Rittergut, Hunstadt Hof und Schloß Herzberg, Oberaula (Oberförsterei), Gemengewald des Staates mit der Familie von Dörnberg, Ottersbach.

Amtsgericht Kaufsberg.

Aus dem Kreise Kirchhain: Stadtbezirk Kaufsberg; Gemeindebezirke Altshausen, Burgholz, Ernsthausen, Halsdorf, Hasbach, Hertinghausen, Himmelsberg, Jesbach, Langendorf, Schiffelbach, Schwabendorf, Sindersfeld, Wehra, Welsferode, Wolfskaute; Gutsbezirk Wobra (Herstgut).

Amtsgericht Rosenthal.

Aus dem Kreise Frankenberg: Stadtbezirke Gemünden, Rosenthal; Gemeindebezirke Altenbaina, Battenhausen, Bockendorf, Dodenhausen, Elmrode, Grün, Haddenberg, Halgehausen, Herbelhausen, Hüttenrode, Lehnhansen, Pöhlbach, Nobnhansen, Oberholzhausen, Roda, Sehlen, Willershausen; Gutsbezirke Dodenhausen (Oberförsterei), Gemünden (Forstgut), Haina, Pöhlbach (Oberförsterei), Oberholzhausen (Oberförsterei), Rosenthal (Oberförsterei).

Amtsgericht Treysa.

Aus dem Kreise Ziegenbain: Stadtbezirk Treysa; Gemeindebezirke Appenhain, Dittershausen, Florzhain, Frankenhain, Gilsberg, Heimbach, Ikenhain, Pischaid, Mengsberg, Moisscheid, Rommershausen, Sachsenhausen, Schönan, Schönstein, Sebbeterode, Wasenberg, Wiera, Winterscheid; Gutsbezirke Bellnhansen, Densberg (Oberförsterei), Dittershausen, Gilsberg (Herstgut), Jesberg (Oberförsterei), Mengsberg (Oberförsterei), Rommershausen, Wiera (Neustadt Forstdistrikt).

Amtsgericht Böhl.

Aus dem Kreise Frankenberg (Bezirk Böhl): Gemeindebezirke Altenlotheim, Aiel, Bäsderf, Ruchenberg, Deisfeld, Dorf-Itter, Eimrode, Harbshausen, Hemmighausen, Herzhausen, Höringhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Niedererke, Obernburg, Oberwerba, Schmiltlotheim, Thal-Itter, Böhl.

Amtsgericht Wetter.

Aus dem Kreise Marburg: Stadtbezirk Wetter; Gemeindebezirke Amöneau, Brungershausen, Göttingen, Mellau, Münchhausen, Niederasphe, Niederwetter, Oberndorf, Oberrosphe, Sterzhansen, Todenhausen (Deutsch) und Kolonie Todenhausen, Treisbach, Unterrosphe, Warzenbach, Wellnar; Gutsbezirke (Oberförstereien) Oberrosphe, Treisbach.

Amtsgericht Ziegenbain.

Kreis Ziegenbain mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Neunkirchen, Oberaula und Treysa gelegten Theile.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Amtsgericht Beckenheim.

Aus dem Kreise Hanau: Stadtbezirk Beckenheim; Gemeindebezirke Edenheim, Eschersheim, Sinnheim, Fraunheim.

Amtsgericht Frankfurt a. M.

Stadtkreis Frankfurt a. M. Aus dem Landkreise Wiesbaden (Mainkreise): Aus dem Amte Höchst: Stadtbezirk Ködelheim; Gemeindebezirk Hedderheim.

Amtsgericht Homburg vor der Höhe.

Aus dem Oberamtskreise: Amt Homburg vor der Höhe. Aus dem Amte Königstein: Gemeindebezirke Bommersheim, Kahlbach, Oberurjel, Etterstadt, Weiskirchen.

Landgerichtsbezirk Hechingen.

Amtsgericht Gammertingen.

Oberamtsbezirk Gammertingen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Hechingen und Sigmaringen gelegten Theile.

Amtsgericht Haigerloch.

Oberamtsbezirk Haigerloch. Aus dem Oberamtsbezirke Hechingen: Gemeindebezirk Dwingen.

Amtsgericht Hechingen.

Oberamtsbezirk Hechingen mit Ausschluß des Gemeindebezirks Dwingen. Aus dem Oberamtsbezirke Gammertingen: Gemeindebezirke Melchingen, Rüngingen, Salmendingen.

Amtsgericht Sigmaringen.

Oberamtsbezirk Sigmaringen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wald gelegten Theils. Aus dem Oberamtsbezirke Gammertingen: Stadtbezirk Behringen; Gemeindebezirke Benzingen, Blättringen, Frohnstetten, Hochberg, Kaiseringen, Sterzingen, Straßberg, Veringendorf.

Amtsgericht Wald.

Aus dem Oberamtsbezirke Sigmaringen: Gemeindebezirke Achberg, Deutwang, Dietershofen, Einhart, Gaisweiler, Glashütte, Hippetweiler, Igelwies, Kalkofen, Kalkreute, Kappel, Levertweiler, Piggerdsdorf, Magenbuch, Minderdsdorf, Oberndorf, Dstrach, Otterswang, Reischach, Rengetzweiler, Niedetzweiler, Ringenbach, Rothenlachen, Rubstetten, Selgetzweiler, Spöck, Tafertzweiler, Thalheim, Walbertzweiler, Wald.

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. L.

Amtsgericht Braunsfels.

Aus dem Kreise Weklar: Die bisher zum Bezirke der Kreisgerichtskommissionen in Braunsfels gehörigen Besitzungen des Fürstlichen Hauses Solms-Braunsfels. Aus der Bürgermeisterei Braunsfels: Stadtbezirk Braunsfels; Gemeindebezirke Altshausen, Burgsolms, Feun, Niedernbiel, Obernbiel, Oberndorf, Tiefenbach; Gutsbezirk Altenberg. Aus der Bürgermeisterei Schöffengrund: Gemeindebezirke Bonbaden, Griedelbach, Kraffsolms, Kröffelbach, Laufdorf, Neunkirchen, Niederquembach, Overquembach, Overroch, Schwalbach. Aus der Bürgermeisterei Greifenstein: Gemeindebezirke, Allendorf, Bisfirden, Bissenberg, Etckhausen.

Amtsgericht Diez.

Aus dem Unterlahnkreise: Amt Diez mit Ausschluß des zum Amtsgericht Casseulnbogen gelegten Theils.

Amtsgericht Dillenburg.

Aus dem Dillkreise: Amt Dillenburg.

Amtsgericht Ehringshausen.

Aus dem Kreise Weklar: Die bisher zum Bezirke der Kreisgerichtskommission in Ehringshausen gehörigen Besitzungen des Fürstlichen Hauses Solms-Braunsfels. Aus der Bürgermeisterei Aflar: Gemeindebezirke Bechlingen, Berghausen, Breitenbach, Dillbeim, Dreisbach, Ehringshausen, Kapensfurt, Kölschhausen, Niederlemp, Werdorf. Aus der Bürgermeisterei Greifenstein: Gemeindebezirke Daubhausen, Edingen, Greifensthal, Greifenstein, Holzhausen, Ufm. Aus der Bürgermeisterei Hohenolms: Gemeindebezirke Bellersdorf, Bermoll, Oberlemp.

Amtsgericht Gms.

Aus dem Unterlahnkreise: Aus dem Amte Nassau: Stadtbezirk Gms; Gemeindebezirk Kemmenau.

Amtsgericht Hadamar.

Aus dem Oberlahnkreise: Amt Hadamar.

Amtsgericht Herborn.

Aus dem Dillkreise: Amt Herborn.

Amtsgericht Limburg a. d. L.

Aus dem Unterlahnkreise: Amt Limburg a. d. L.

Amtsgericht Marienberg.

Aus dem Oberwesterwaldkreise: Amt Marienberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Rennerod gelegten Theils.

Amtsgericht Nassau.

Aus dem Unterlahnkreise: Amt Nassau mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Eins, Gagelnbogen und Nastätten gelegten Theile.

Amtsgericht Rennerod.

Aus dem Oberwesterwaldkreise: Amt Rennerod. Aus dem Amte Marienberg: Gemeindebezirke Bretthausen, Liebenscheid, Löhnfeld, Stein, Neukirch, Weisenberg, Willingen.

Amtsgericht Runkel.

Aus dem Oberlahnkreise: Amt Runkel.

Amtsgericht Weilburg.

Aus dem Oberlahnkreise: Amt Weilburg.

Amtsgericht Weßlar.

Kreis Weßlar mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Braunsfels und Ehringshausen gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Neuwied.

Amtsgericht Altenkirchen.

Kreis Altenkirchen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Daaden, Kirchen, Waldbroel und Wissen gelegten Theile.

Amtsgericht Alsbach.

Aus dem Kreise Neuwied: Bürgermeistereien Alsbach, Neustadt.

Amtsgericht Daaden.

Aus dem Kreise Altenkirchen: Bürgermeisterei Daaden.

Amtsgericht Dierdorf.

Aus dem Kreise Neuwied: Bürgermeistereien Dierdorf, Niederwambach, Ruderbach.

Amtsgericht Ehrenbreitstein.

Aus dem Kreise Coblenz: Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Wallendar.

Amtsgericht Höhr-Grenzhausen.

Aus dem Unterwesterwaldkreise: Aus dem Amte Selters: Gemeindebezirke Alsbach, Baumbach, Saan, Grenzau, Grenzhausen, Hilgert, Hunds- dorf, Kammerforst, Nauert, Nansbach, Sessenbach, Stromberg, Wis- scheid. Aus dem Amte Montabaur: Gemeindebezirke Höhr, Hilscheid.

Amtsgericht Hachenburg.

Aus dem Oberwesterwaldkreise: Amt Hachenburg. Aus dem Unterwester- waldkreise: Aus dem Amte Selters: Gemeindebezirke Dreifelden, Linden, Schmidthahn, Steinebach.

Amtsgericht Kirchen.

Aus dem Kreise Altenkirchen: Bürgermeisterei Kirchen.

Amtsgericht Einz.

Aus dem Kreise Neuwied: Bürgermeistereien Einz, Unkel. Aus der Bürger- meisterei Leutersdorf: Gemeindebezirk Hönningen.

Amtsgericht Montabaur.

Aus dem Unterwesterwaldkreise: Amt Montabaur mit Ausschluß des zum Amtsgericht Höhr Grenzhausen gelegten Theils.

Amtsgericht Neuwied.

Kreis Neuwied mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Alsbach, Dier- dorf und Einz gelegten Theile. Aus dem Kreise Coblenz: Bürger- meisterei Bendorf.

Amtsgericht Selters.

Aus dem Unterwesterwaldkreise: Amt Selters mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Hachenburg und Höhr-Grenzhausen gelegten Theile.

Amtsgericht Wallmerod.

Aus dem Unterwesterwaldkreise: Amt Wallmerod.

Amtsgericht Wissen.

Aus dem Kreise Altenkirchen: Bürgermeisterei Gebhardsbain; Bürger- meisterei Wissen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Waldbroel ge- legten Theils.

Landgerichtsbezirk Wiesbaden.

Amtsgericht Braubach.

Aus dem Rheingaukreise: Amt Braubach mit Ausschluß des zum Amts- gericht Niederlahnstein gelegten Theils.

Amtsgericht Camberg.

Aus dem Obertaunuskreise: Aus dem Amte Idstein: Gemeindebezirke Camberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Schwickershausen, Niederselters, Oberselters, Würges.

Amtsgericht Gagelnbogen.

Aus dem Unterlahnkreise: Aus dem Amte Nastätten: Gemeindebezirke Allendorf, Berghausen, Berndroth, Gagelnbogen, Dörsdorf, Eberts- hausen, Eifighofen, Ergeshausen, Herold, Klingelbach, Mittel- und Oberfischbach, Müdershausen, Neckenroth, Nettert. Aus dem Amte Diez: Gemeindebezirke Schönborn, Viebrich. Aus dem Amte Nassau: Gemeindebezirke Bremberg, Gutenacker, Kördorf, Niedertiefenbach, Roth.

Amtsgericht Eltville.

Aus dem Rheingaukreise: Amt Eltville mit Ausschluß des zum Amts- gericht Rudesheim gelegten Theils.

Amtsgericht St. Goarshausen.

Aus dem Rheingaukreise: Amt St. Goarshausen.

Amtsgericht Hochheim.

Aus dem Landkreise Wiesbaden (Mainkreise): Amt Hochheim mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Wiesbaden und Höchst gelegten Theile.

Amtsgericht Höchst.

Aus dem Landkreise Wiesbaden (Mainkreise): Amt Höchst mit Aus- schluß des zum Amtsgericht Frankfurt a. M. gelegten Theils. Aus dem Amte Hochheim: Gemeindebezirke Langenhain, Lorbach, Marx- heim.

Amtsgericht Idstein.

Aus dem Obertaunuskreise: Amt Idstein mit Ausschluß des zum Amts- gericht Camberg gelegten Theils. Aus dem Untertaunuskreise: Aus dem Amte Wehen: Gemeindebezirke Bechtheim, Feuerbach, Chrin- bach, Eschenhahn, Görzroth, Kesselbach, Kettenschwalbach, Nieder- auroff und Oberauroff, Panrod, Wallbach.

Amtsgericht Königstein.

Aus dem Obertaunuskreise: Amt Königstein mit Ausschluß des zum Amts- gericht Homburg vor der Höhe gelegten Theils.

Amtsgericht Langenschwalbach.

Aus dem Untertaunuskreise: Amt Langenschwalbach. Aus dem Amte Wehen: Gemeindebezirke Daisbach, Hausen, Kettenbach, Michelbach, Müdershausen.

Amtsgericht Nastätten.

Aus dem Unterlahnkreise: Amt Nastätten mit Ausschluß des zum Amts- gericht Gagelnbogen gelegten Theils. Aus dem Amte Nassau: Gemeindebezirke Bollschied, Pöhl.

Amtsgericht Niederlahnstein.

Aus dem Rheingaukreise: Aus dem Amte Braubach: Gemeindebezirke Fachbach, Miellen, Niederlahnstein, Nievern, Oberlahnstein.

Amtsgericht Rudesheim.

Aus dem Rheingaukreise: Amt Rudesheim. Aus dem Amte Eltville: Gemeindebezirke Hallgarten, Hattenheim, Mittelheim, Destrich.

Amtsgericht Ufingen.

Aus dem Obertaunuskreise: Amt Ufingen.

Amtsgericht Wehen.

Aus dem Untertaunuskreise: Amt Wehen mit Ausschluß der zu den Amts- gerichten Idstein und Langenschwalbach gelegten Theile.

Amtsgericht Wiesbaden.

Stadtkreis Wiesbaden. Aus dem Landkreise Wiesbaden (Mainkreise): Amt Wiesbaden. Aus dem Amte Hochheim: Gemeindebezirke Sgstadt, Medienbach, Nordenstadt, Wildfachsen.

Oberlaufesgerichtsbezirk Köln.

Landgerichtsbezirk Aachen.

Amtsgericht Aachen.

Stadtkreis Aachen. Landkreis Aachen mit Ausschluß der zu den Amts- gerichten Eschweiler und Stolberg gelegten Theile.

Amtsgericht Aldenhoven.

Aus dem Kreise Jülich: Bürgermeistereien Aldenhoven, Barmen, Coslar, Dürrwis, Ebern, Freialdenhoven, Inden, Kirchberg, Linnich, Kördorf, Siersdorf, Welz.

Amtsgericht Blankenheim.

Aus dem Kreise Schleiden: Bürgermeistereien Blankenheim, Cronenburg, Dollendorf, Holzmulheim-Londorf, Commerzdorf, Marmagen, Uden- breth, Wahlen.

Amtsgericht Düren.

Kreis Düren.

Amtsgericht Erkelenz.

Kreis Erkelenz mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wegberg gelegten Theils.

Amtsgericht Eschweiler.

Aus dem Landkreise Aachen: Bürgermeistereien Broich, Eschweiler, Höngen, Kinzweiler.

Amtsgericht Eupen.

Kreis Eupen.

Amtsgericht Geilenkirchen.

Kreis Geilenkirchen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Heinsberg gelegten Theils.

Amtsgericht Gemünd.

Kreis Schleiden mit Ausschluß des zum Amtsgericht Blankenheim gelegten Theils.

Amtsgericht Heinsberg.

Kreis Heinsberg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wegberg gelegten Theils. Aus dem Kreise Geilenkirchen: Bürgermeisterei Randerath.

Amtsgericht Jülich.

Kreis Jülich mit Ausschluß des zum Amtsgericht Aldenhoven gelegten Theils.

Amtsgericht Malmedy.

Kreis Malmedy mit Ausschluß des zum Amtsgericht St. Vith gelegten Theils.

Amtsgericht Montjoie.

Kreis Montjoie mit Ausschluß des zum Amtsgericht Stolberg gelegten Theils.

Amtsgericht St. Vith.

Aus dem Kreise Malmedy: Bürgermeistereien Amel, Crombach, Lommerweiler, Manderfeld, Meyrode, Reuland, Schönberg, St. Vith; Bürgermeisterei Recht mit Ausschluß der Theile der Drikschaften Vigneuille und Pont.

Amtsgericht Stolberg.

Aus dem Landkreise Aachen: Bürgermeistereien Büsbach, Gressenich, Stolberg. Aus dem Kreise Montjoie: Bürgermeisterei Zweifall.

Amtsgericht Wegberg.

Aus dem Kreise Erkelenz: Bürgermeistereien Beek, Elmpt, Gerderath, Niederkrüchten, Schwanenberg, Wegberg. Aus dem Kreise Heinsberg: Aus der Bürgermeisterei Myhl: Gemeindebezirk Ursbeck.

Landgerichtsbezirk Bonn.

Amtsgericht Bonn.

Kreis Bonn.

Amtsgericht Eitorf.

Aus dem Kreise Sieg: Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichterath.

Amtsgericht Euskirchen.

Kreis Euskirchen.

Amtsgericht Hennef.

Aus dem Kreise Sieg: Bürgermeistereien Hennef, Lauthausen, Neunkirchen, Oberpleis, Uckerath.

Amtsgericht Königswinter.

Aus dem Kreise Sieg: Bürgermeistereien Honnef, Königswinter, Oberkassel.

Amtsgericht Rheinbach.

Kreis Rheinbach.

Amtsgericht Siegburg.

Kreis Sieg mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Eitorf, Hennef und Königswinter gelegten Theile.

Amtsgericht Waldbroel.

Kreis Waldbroel. Aus dem Kreise Altenkirchen: Bürgermeisterei Friesenhagen. Aus der Bürgermeisterei Wissen: Der rechts der Sieg gelegene Theil mit Ausschluß des Distrikts Küchenhof.

Landgerichtsbezirk Cleve.

Amtsgericht Cleve.

Kreis Cleve mit Ausschluß des zum Amtsgericht Goch gelegten Theils.

Amtsgericht Dülken.

Aus dem Kreise Kempen: Bürgermeistereien Amern St. Anton, Amern St. Georg, Boisheim, Bracht, Brügggen, Burgwaldniel, Dülken (Stadt), Dülken (Land), Kirapfelwaldniel, Süchteln.

Amtsgericht Geldern.

Kreis Geldern mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Kempen und Lobberich gelegten Theile.

Amtsgericht Goch.

Aus dem Kreise Cleve: Bürgermeistereien Appeldorn, Asperden, Calcar, Goch, Keppelen, Kessel, Pfalsdorf, Neddern.

Amtsgericht Kempen.

Kreis Kempen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Dülken und Lobberich gelegten Theile. Aus dem Kreise Geldern: Bürgermeistereien Wachtendonk, Wantum.

Amtsgericht Lobberich.

Aus dem Kreise Kempen: Bürgermeistereien Brevell, Grefrath, Kaldenkirchen, Lobberich. Aus dem Kreise Geldern: Bürgermeistereien Hiusbeck, Leuth.

Amtsgericht Mörz.

Kreis Mörz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Rheinberg, Herdingen und Kanten gelegten Theile.

Amtsgericht Rheinberg.

Aus dem Kreise Mörz: Bürgermeistereien Alpen, Budberg, Camp (Kloster), Hörstgen, Drjoy (Stadt), Drjoy (Land), Offenberg, Rheinberg (Stadt), Rheinberg (Land), Vierquartieren. Aus der Bürgermeisterei Nepelen: Gemeindebezirke Graft, Kohlenhuck; Gutsbezirk Strommörz.

Amtsgericht Kanten.

Aus dem Kreise Mörz: Bürgermeistereien Bäderich, Labbeck, Marienbamm, Sonsbeck, Veer, Wardt, Kanten.

Landgerichtsbezirk Coblenz.

Amtsgericht Aidenau.

Kreis Aidenau.

Amtsgericht Ahrweiler.

Kreis Ahrweiler mit Ausschluß des zum Amtsgericht Sinzig gelegten Theils.

Amtsgericht Andernach.

Aus dem Kreise Mayen: Bürgermeistereien Andernach (Stadt), Andernach (Land), Burgbrohl.

Amtsgericht Boppard.

Aus dem Kreise St. Goar: Bürgermeistereien Boppard, Brodenbach, Halsenbach, Obergondershausen.

Amtsgericht Castellaun.

Aus dem Kreise Simmern: Bürgermeisterei Castellaun. Aus der Bürgermeisterei Simmern: Gemeindebezirke Bubach, Budenbach, Kloster Chumbd, Horn, Kiffelbach, Laubach, Riegenroth, Steinbach. Aus dem Kreise Cochem: Aus der Bürgermeisterei Treis: Gemeindebezirke Mörzdorf, Zilshausen.

Amtsgericht Coblenz.

Kreis Coblenz mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Ehrenbreitstein und Neuwied gelegten Theile.

Amtsgericht Cochem.

Kreis Cochem mit Ausschluß des zum Amtsgericht Castellaun gelegten Theils.

Amtsgericht St. Goar.

Kreis St. Goar mit Ausschluß des zum Amtsgericht Boppard gelegten Theils.

Amtsgericht Kirchberg.

Aus dem Kreise Simmern: Bürgermeistereien Gemünden, Kirchberg.

Amtsgericht Kreuznach.

Kreis Kreuznach mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Sobernheim und Stromberg gelegten Theile.

Amtsgericht Mayen.

Kreis Mayen mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Andernach und Münstermayfeld gelegten Theile.

Amtsgericht Meisenheim.

Kreis Meisenheim.

Amtsgericht Münstermayfeld.

Aus dem Kreise Mayen: Bürgermeistereien Münstermayfeld, Fölsch.

Amtsgericht Simmern.

Kreis Simmern mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Castellaun und Kirchberg gelegten Theile.

Amtsgericht Sinzig.

Aus dem Kreise Ahrweiler: Bürgermeistereien Niederbreijig, Remagen, Sinzig; Bürgermeisterei Königfeld mit Ausschluß der Gemeindebezirke Blasweiler, Hefenbach, Ramersbach.

Amtsgericht Sobornheim.

Aus dem Kreise Kreuznach: Bürgermeistereien Kirn, Monzingen, Sobornheim, Winterburg.

Amtsgericht Stromberg.

Aus dem Kreise Kreuznach: Bürgermeistereien Stromberg, Waldalgesheim, Wallhausen, Windesheim.

Amtsgericht Trarbach.

Aus dem Kreise Zell: Bürgermeistereien Sohren, Trarbach.

Amtsgericht Zell.

Kreis Zell mit Ausschluß des zum Amtsgericht Trarbach gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Cöln.

Amtsgericht Bensberg.

Aus dem Kreise Mülheim am Rhein: Bürgermeistereien Bensberg, Gladbach, Odenthal, Overath, Rösrath.

Amtsgericht Bergheim.

Kreis Bergheim mit Ausschluß des zum Amtsgericht Kerpen gelegten Theils.

Amtsgericht Cöln.

Stadtkreis Cöln. Landkreis Cöln.

Amtsgericht Gummersbach.

Kreis Gummersbach mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wiehl gelegten Theils.

Amtsgericht Kerpen.

Aus dem Kreise Bergheim: Bürgermeistereien Blasheim, Buir, Heppendorf, Kerpen, Sindorf, Türnich.

Amtsgericht Lindlar.

Aus dem Kreise Wipperfürth: Bürgermeistereien Engelskirchen, Lindlar.

Amtsgericht Mülheim am Rhein.

Kreis Mülheim am Rhein mit Ausschluß des zum Amtsgericht Bensberg gelegten Theils.

Amtsgericht Wiehl.

Aus dem Kreise Gummersbach: Bürgermeistereien Drabenderhöhe, Marienberghausen, Mümbrecht, Wiehl.

Amtsgericht Wipperfürth.

Kreis Wipperfürth mit Ausschluß des zum Amtsgericht Lindlar gelegten Theils.

Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Amtsgericht Grefeld.

Stadtkreis Grefeld. Landkreis Grefeld mit Ausschluß des zum Amtsgericht Uerdingen gelegten Theils.

Amtsgericht Düsseldorf.

Stadtkreis Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Gerresheim und Ratingen gelegten Theile.

Amtsgericht Gerresheim.

Aus dem Landkreise Düsseldorf: Bürgermeistereien Benrath, Gerresheim, Gilden.

Amtsgericht M. Gladbach.

Kreis Gladbach mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Odenkirchen, Rheydt und Biersen gelegten Theile.

Amtsgericht Grevenbroich.

Kreis Grevenbroich mit Ausschluß des zum Amtsgericht Odenkirchen gelegten Theils. Aus dem Kreise Neuß: Bürgermeistereien Nettesheim, Kemmerskirchen.

Amtsgericht Neuß.

Kreis Neuß mit Ausschluß des zum Amtsgericht Grevenbroich gelegten Theils.

Amtsgericht Odenkirchen.

Aus dem Kreise Gladbach: Bürgermeistereien Liebberg, Odenkirchen, Schelsen. Aus dem Kreise Grevenbroich: Bürgermeistereien Hochneufirth, Wanlo, Wicrath.

Amtsgericht Opladen.

Aus dem Kreise Solingen: Bürgermeistereien Burscheid, Hitdorf, Leichlingen, Menheim, Neufkirchen, Opladen (Stadt), Opladen (Land), Michrath, Schlebusch, Wipphelden.

Amtsgericht Ratingen.

Aus dem Landkreise Düsseldorf: Bürgermeistereien Angermund, Eckamp, Gubbelrath, Mintard, Ratingen.

Amtsgericht Rheydt.

Aus dem Kreise Gladbach: Bürgermeistereien Rheydt, Rheindahlen.

Amtsgericht Uerdingen.

Aus dem Landkreis Grefeld: Bürgermeistereien Dorum, Lanf, Linn, Osterath, Uerdingen. Aus dem Kreise Mors: Bürgermeisterei Triemersheim.

Amtsgericht Biersen.

Aus dem Kreise Gladbach: Bürgermeistereien Neersen, Schiesbahn, Biersen.

Landgerichtsbezirk Eberfeld.

Amtsgericht Barmen.

Stadtkreis Barmen.

Amtsgericht Eberfeld.

Stadtkreis Eberfeld. Aus dem Kreise Mettmann: Bürgermeistereien Kronenberg, Sonnborn.

Amtsgericht Langenberg.

Aus dem Kreise Mettmann: Bürgermeistereien Hardenberg, Langenberg, Vellert.

Amtsgericht Lemney.

Kreis Lemney mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Remscheid und Wermelskirchen gelegten Theile.

Amtsgericht Mettmann.

Kreis Mettmann mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Eberfeld und Langenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Remscheid.

Aus dem Kreise Lemney: Bürgermeisterei Remscheid.

Amtsgericht Solingen.

Kreis Solingen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Opladen gelegten Theils.

Amtsgericht Wermelskirchen.

Aus dem Kreise Lemney: Bürgermeistereien Burg, Dabringhausen, Wermelskirchen.

Landgerichtsbezirk Saarbrücken.

Amtsgericht Baumholder.

Aus dem Kreise St. Wendel: Bürgermeistereien Baumholder, Burg-Richtenberg.

Amtsgericht Grumbach.

Aus dem Kreise St. Wendel: Bürgermeistereien Grumbach, Sien.

Amtsgericht Lebach.

Aus dem Kreise Saarlouis: Bürgermeistereien Bettingen, Lebach, Nalbach, Saarwellingen.

Amtsgericht Neunkirchen.

Aus dem Kreise Ottweiler: Bürgermeisterei Neunkirchen. Aus der Landbürgermeisterei Ottweiler: Gemeindebezirk Wiebelskirchen.

Amtsgericht Ottweiler.

Kreis Ottweiler mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Neunkirchen und Tholey gelegten Theile.

Amtsgericht Saarbrücken.

Kreis Saarbrücken mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Sulzbach und Böllingen gelegten Theile.

Amtsgericht Saarlouis.

Kreis Saarlouis mit Ausschluß des zum Amtsgericht Lebach gelegten Theils.

Amtsgericht Sulzbach.

Aus dem Kreise Saarbrücken: Bürgermeistereien Friedrichsthal, Heusweiler, Sulzbach.

Amtsgericht Tholey.

Aus dem Kreise Ottweiler: Bürgermeistereien Dirmingen, Eppelborn, Tholey.

Amtsgericht Böllingen.

Aus dem Kreise Saarbrücken: Bürgermeistereien Ludweiler, Püttlingen, Böllingen; Bürgermeisterei Sellarbach mit Ausschluß der Gemeindebezirke Guichenbach, Hilschbach, Ueberhofen.

Amtsgericht St. Wendel.

Kreis St. Wendel mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Baumholder und Grumbach gelegten Theile.

Landgerichtsbezirk Trier.

Amtsgericht Bernkastel.

Kreis Bernkastel mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Neumagen und Rhayunen gelegten Theile.

Amtsgericht Wittlich.

Kreis Wittlich mit Ausschluß des zum Amtsgericht Neuerburg gelegten Theils.

Amtsgericht Daun.

Kreis Daun mit Ausschluß des zum Amtsgericht Hillesheim gelegten Theils.

Amtsgericht Hermeskeil.

Aus dem Landkreise Trier: Bürgermeistereien Beuern, Farschweiler, Hermeskeil, Kell, Ophenhausen.

Amtsgericht Hillesheim.

Aus dem Kreise Daun: Bürgermeistereien Gerolstein, Hillesheim, Kerpen, Piffendorf, Rodesthüll.

Amtsgericht Merzig.

Kreis Merzig mit Ausschluß des zum Amtsgericht Wadern gelegten Theils.

Amtsgericht Neuerburg.

Aus dem Kreise Wittlich: Bürgermeistereien Körperich, Mettendorf, Neuerburg (Stadt), Neuerburg (Land), Nusbaum; Bürgermeisterei Baustert mit Ausschluß der Gemeindebezirke Bredt, Enzen, Feilsdorf, Hennesdorf, Mühlbach, Oberweis, Stoden, Wismannsdorf.

Amtsgericht Neumagen.

Aus dem Kreise Berncastel: Bürgermeistereien Neumagen, Thalfang—Talling. Aus der Bürgermeisterei Morbach: Gemeindebezirke Elzerath, Haag, Heinerath, Hunsdorf, Mersbach, Merscheid, Weiperath. Aus dem Landkreise Trier: Bürgermeistereien Heidenburg, Leiven, Mehring, Trittenheim.

Amtsgericht Perl.

Aus dem Kreise Saarburg: Bürgermeistereien Orscholz, Perl, Sing—Nennig.

Amtsgericht Prüm.

Kreis Prüm mit Ausschluß des zum Amtsgericht Warweiler gelegten Theils.

Amtsgericht Rhauen.

Aus dem Kreise Berncastel: Bürgermeisterei Wirsweiler; Bürgermeisterei Morbach mit Ausschluß des zum Amtsgericht Neumagen gelegten Theils; Bürgermeisterei Rhauen mit Ausschluß des Gemeindebezirks Horbruch.

Amtsgericht Saarburg.

Kreis Saarburg mit Ausschluß des zum Amtsgericht Perl gelegten Theils.

Amtsgericht Trier.

Stadtkreis Trier. Landkreis Trier mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Hermeskeil und Neumagen gelegten Theile.

Amtsgericht Wadern.

Aus dem Kreise Merzig: Bürgermeistereien Wadern, Weiskirchen. Aus der Bürgermeisterei Losheim: Gemeindebezirke Bergen, Losheim, Niederlosheim, Scheiden, Waldbühlbach.

Amtsgericht Warweiler.

Aus dem Kreise Prüm: Bürgermeistereien Arzfeld, Burbach, Daleiden, Dasburg, Dingdorf, Eschfeld, Habscheid, Harspelt, Leidenborn, Lichtenborn, Rincbach, Umscheid, Bronsfeld, Warweiler.

Amtsgericht Wittlich.

Kreis Wittlich.

Im Kreise Schleusingen.

Amtsgericht Schleusingen.

Aus dem Kreise Schleusingen: Stadtbezirk Schleusingen; Amtsbezirke Erlau, Hinternah, Kloster Bebra, Schmiedefeld, Waldau, Wiedersbach.

Amtsgericht Suhl.

Kreis Schleusingen mit Ausschluß des zum Amtsgericht Schleusingen gelegten Theils.

Im Kreise Ziegenrück.

Amtsgericht Ranis.

Aus dem Kreise Ziegenrück: Stadtbezirk Ranis; Amtsbezirke Grölpa, Großkamsdorf, Wernburg, Wühlisdorf.

Amtsgericht Ziegenrück.

Kreis Ziegenrück mit Ausschluß des zum Amtsgericht Ranis gelegten Theils.

Im Kreise Schmalkalden.

Amtsgericht Brotterode.

Aus dem Kreise Schmalkalden: Gemeindebezirke Anwallenburg, Brotterode, Elmenthal, Herges (Voigtei), Kleinschmalkalden, Lundenbach.

Amtsgericht Schmalkalden.

Kreis Schmalkalden mit Ausschluß der zu den Amtsgerichten Brotterode und Steinbach-Hallenberg gelegten Theile.

Amtsgericht Steinbach-Hallenberg.

Aus dem Kreise Schmalkalden: Gemeindebezirke Altersbach, Bernbach, Herges (Hallenberg), Oberschönan, Rotterode, Springstille, Steinbach, Unterschönan.

Bekanntmachung v. 5. Juli 1879, betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum.

[R.G.Bl. 1879. S. 161. Nr. 1309.]

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, zu Nr. 25 (Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien), sowie zu Nr. 29 (Petroleum) des Zollarif-Entwurfs in nachstehender Weise Eingangszölle genehmigt hat:

Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und verjette Branntweine in Fässern und Flaschen (Nr. 25 b)

100 Kilogramm 48 Mark,

Essig in Flaschen und Krufen (Nr. 25 d 2)

100 Kilogramm 48 Mark,

Wein und Most, auch Cider und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:

1. in Fässern eingehend 100 Kilogramm 24 Mark,

2. in Flaschen eingehend 100 Kilogramm 48 Mark,

(Nr. 25 e).

Früchte (Südfrüchte): getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen u. dergl.

(Nr. 25 h 3) 100 Kilogramm 30 Mark,

Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) (Nr. 25 m 1)

100 Kilogramm 40 Mark,

Kaffee, gebrannter (Nr. 25 m 2) 100 Kilogramm 50 Mark,

Thee (25 w) 100 Kilogramm 100 Mark,

Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt (Nr. 29) 100 Kilogramm 6 Mark,

werden diese Eingangszölle hiermit auf Grund des G. v. 30. Mai 1879, betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zollarifs. (R.G.Bl. S. 149), in vorläufige Hebung gesetzt.

Berlin, d. 5. Juli 1879.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 7. Juli 1879, betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabakfabrikaten.

[R.G.Bl. 1879. S. 163. Nr. 1310.]

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines G., betr. die Besteuerung des Tabaks, die Eingangszölle von den im §. 1 dieses Entwurfs genannten Gegenständen in folgender Weise genehmigt hat:

1. Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel,

auch Tabakfaucen 100 Kilogramm 85 Mark,

2. fabrizirter Tabak:

a) Cigarren und Cigaretten 100 Kilogramm 270 Mark,

b) anderer 100 Kilogramm 180 Mark,

werden diese Eingangszölle hiermit auf Grund des G. v. 30. Mai 1879, betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zollarifs. (R.G.Bl. S. 149), in vorläufige Hebung gesetzt.

Berlin, d. 7. Juli 1879.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

[R.G.Bl. 1879. S. 176. 1315.]

Wir Wilhelm x. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die beratende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§. 3. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverschaffung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§. 4. Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalt die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§. 5. Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§. 6. Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§. 7. Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§. 8. Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1. bis 20 Mark einschließlich			2 Mark,
2. von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich			3 =
3. " " " 60 " 120 " "			4 =
4. " " " 120 " 200 " "			7 =
5. " " " 200 " 300 " "			10 =
6. " " " 300 " 450 " "			14 =
7. " " " 450 " 650 " "			19 =
8. " " " 650 " 900 " "			24 =
9. " " " 900 " 1 200 " "			28 =
10. " " " 1 200 " 1 600 " "			32 =
11. " " " 1 600 " 2 100 " "			36 =
12. " " " 2 100 " 2 700 " "			40 =
13. " " " 2 700 " 3 400 " "			44 =
14. " " " 3 400 " 4 300 " "			48 =
15. " " " 4 300 " 5 400 " "			52 =
16. " " " 5 400 " 6 700 " "			56 =
17. " " " 6 700 " 8 200 " "			60 =
18. " " " 8 200 " 10 000 " "			64 =

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

§. 10. Auf die Werthberechnung finden die Vorschriften der §§. 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 11. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§. 12. Gegen den im §. 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozessordnung zu.

§. 13. Die Sätze des §. 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des §. 9 stehen demselben zu fünf Zehnthellen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

§. 14. Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder

einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnthellen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber erteilt ist.

§. 15. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

§. 16. Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskosten-gesetz §. 19) steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnthellen zu. Diese Minderung tritt in Ehe-sachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozessordnung §§. 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

§. 17. Insofern sich in den Fällen des §. 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalt zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehnthelle und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrages.

§. 18. Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalt nur zu fünf Zehnthellen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem eruchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

§. 19. Sechs Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung in Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozessordnung §§. 555 bis 567).

§. 20. Fünf Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetz §. 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§. 21. Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnthellen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

§. 22. Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnthellen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozessordnung §§. 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozessordnung §. 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§. 13 Nr. 4).

§. 23. Drei Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetz §. 27 Nr. 1, §. 34 Nr. 1, §. 35 Nr. 2, 4, §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung.

§. 24. Zwei Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetz §. 35 Nr. 1, §. 38 bezeichneten Anträge oder Gesuche betrifft.

§. 25. Jede der im §. 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rüchlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§. 26. Für die Bestimmung des Umfangs einer Instanz im Sinne des §. 25 finden die Vorschriften der §§. 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 27. Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalt des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnisurtheil erlassen ist, besonders zu.

Ist das Versäumnisurtheil wegen Nichterscheins des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Civilprozessordnung §. 430), so finden die Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

§. 28. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme

vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

§. 29. Die im §. 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten, sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Absatz 3, §§. 696, 710 Absatz 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539);
6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§. 30. Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 688, 690 Absatz 3, §§. 696, 710 Absatz 4), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§. 98, 99).

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

§. 31. In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§. 32. Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 619), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§. 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung §. 754 Absatz 3) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

§. 33. Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des §. 773 Absatz 2 der Civilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung §. 775 Absatz 1), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung §. 775 Absatz 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalt, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im §. 23 bestimmte Gebühr zu.

§. 34. Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Civilprozeßordnung §. 774) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

§. 35. Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Civilprozeßordnung §. 646) oder der Vollstreckungsklausel (Civilprozeß-

ordnung §§. 662 bis 666, 703, 704 Absatz 1, §. 705 Absatz 1, 2, §. 809) steht weder dem Rechtsanwalt der Instanz, in welcher dieselben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalt, welcher mit dem Betribe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalt, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalt, welcher mit dem Betribe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§. 36. Die Vorschriften der §§. 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 808 bis 813, 815) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

§. 37. Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§. 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der Sätze des §. 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des §. 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des §. 9.

§. 38. Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des §. 9:

1. drei Zehnthelle für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehnthelle für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehnthelle für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

§. 39. Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) stehen dem Rechtsanwalt fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehnthelle der Sätze des §. 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. 40. Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalt, als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung §. 824), drei Zehnthelle der Sätze des §. 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlass des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotsstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§. 41. Drei Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§. 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

§. 42. Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehnthelle der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§. 43. Dem Rechtsanwalt, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehnthellen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§. 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§. 44. Dem Rechtsanwalt, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der

Prozessgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehnthelle, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozessgebühr zufließt.

Die mit der Ueberzeugung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu demselben Auftrag erteilt war.

§. 45. Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozessbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozessgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termine zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§. 46. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozessgebühr.

§. 47. Für einen erteilten Rath erhält der nicht zum Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehnthellen der Prozessgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozessgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abrät und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

§. 48. Der nicht zum Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozessbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozessbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§. 49. Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtsache thätig gewesen, zum Prozessbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozessbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als Prozessbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozessbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§. 50. Wird der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

§. 51. Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozessgebühr um zwei Zehnthelle. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich theilhaft sind: mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozessgebühr nicht übersteigen.

§. 52. Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehnthelle.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 53. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§. 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

§. 54. Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§. 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehnthelle der Sätze des §. 9.

§. 55. Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehnthelle, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungsstermine (Konkursordnung §. 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehnthelle der Sätze des §. 9.

§. 56. Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des §. 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

§. 57. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehnthelle der Sätze des §. 9.

§. 58. Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz,
 2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherungsmaßregeln im Falle des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung
- erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§. 23, 41) bestimmten Gebühren.

§. 59. Die Gebühren der §§. 54 bis 56 sowie des §. 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner erteilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Verichtkostengesetz §. 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§. 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des §. 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des §. 136 der Konkursordnung berechnet.

§. 60. In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§. 55 bis 59 besonders.

§. 61. Insofern dem Rechtsanwalt Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesamtbetrag derselben die im §. 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§. 62. Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 63. In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte 12 Mark;
2. vor der Strafkammer 20 Mark;
3. vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgerichte 40 Mark.

§. 64. Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im §. 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Verteidigung um fünf Zehnthelle.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§. 65. Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im §. 63 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

§. 66. In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalt die in den §§. 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 67. Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen 6 Mark;
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen 10 Mark;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen 20 Mark.

§. 68. Fünf Zehnthelle der im §. 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalt zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4. eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 69. Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer, als der im §. 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.

§. 70. Die in den §§. 63 bis 66 sowie die im §. 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

§. 71. Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§. 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§. 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§. 69) angerechnet.

§. 72. Im Falle der Verteidigung mehrerer Schuldiger durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehnthelle.

§. 73. In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertretung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im §. 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

§. 74. Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des §. 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im §. 67 bestimmten Sätze.

§. 75. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§. 23) stehen dem Rechtsanwalt Gebühren besonders zu für die Vertretung:

1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Absatz 2);
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§. 495, 496).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 76. Für die Höhe der dem Rechtsanwalt zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§. 77. Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§. 78. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

- I. an Tagegeldern 12 Mark — Pf.;
- II. für ein Nachtquartier 5 Mark — Pf.;
- III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:

1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer — Mark 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang . . . 3 Mark — Pf.;
2. anderenfalls — Mark 60 Pf. für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 79. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander angesetzt, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des §. 3 entsprechende Anwendung.

§. 80. Für Geschäfte an Wohnorten stehen dem Rechtsanwalt weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die veranschlagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 81. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 82. Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Verbeibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§. 83. Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§. 84. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Voranschlag fordern.

§. 85. Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine

Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§. 86. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung §. 32).

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

- von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1 000 Mark;
- von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark;
- von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§. 88. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

§. 89. Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§. 90. Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe §. 89 zu bemessende Gebühr.

§. 91. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitsklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des §. 862 der Civilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des §. 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§. 92. Fällt eine dem Rechtsanwalt auftragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalt günstigere zur Anwendung.

§. 93. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§. 94. Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) nicht in Betracht.

§. 95. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Ems, d. 7. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

G. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit.

[R.G.Bl. 1879. S. 197. Nr. 1319.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§. 2. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 3. In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelsfachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 4. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die feiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§. 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§. 2 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, v. 8. Nov. 1867 — R.G.Bl. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 6. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insofern dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 7. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingeweihten oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

§. 8. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 9. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.

§. 10. Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Dienst als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 11. Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 12. Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im §. 3 Absatz 1 bezeichneten preussischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§. 13. Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im §. 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfachen.

§. 14. Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkursfachen finden die Zivilprozessordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einführungsgeetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im §. 3 Absatz 1 bezeichneten preussischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 15. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§. 313 bis 319 der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

§. 16. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§. 17. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des §. 585, sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§. 607, 620 Absatz 4, 624 Absatz 3, 626 Absatz 3 der Zivilprozessordnung vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingeweihten übertragen.

Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§. 18. In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 12 Absatz 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Konkursachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 19. Die Vorschrift des §. 540 Absatz 3 der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

§. 20. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des §. 74 Absatz 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des §. 164 der Civilprozeßordnung zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§. 481, 484 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

III. Verfahren in Strassachen.

§. 21. Auf Strassachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 22. Der Konsul übt die Befugnisse des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§. 23. Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 24. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§. 25. Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anzustellen.

§. 26. Eine Verurteilung findet nicht statt.

Die Bestimmungen des §. 126 der Strafprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den in §. 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

§. 27. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§. 28. In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§. 29. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 30. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§. 31. Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungsbehandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des §. 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen, vorzunehmen und demnach die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des

§. 9 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden.

§. 32. In den Fällen der §§. 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 33. Gegen die in Strassachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 34. In anderen Strassachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§. 35. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des §. 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§. 36. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 37. In den Fällen der §§. 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 38. Die Frist zur Aufsetzung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des §. 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§. 39. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnach dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§. 223, 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 40. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

In soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter derselben erschienen ist.

Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 41. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§. 42. In Strassachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§. 43. In den durch §. 12 Abs. 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

V. Schlußbestimmungen.

§. 44. In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührentaxen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

§. 45. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§. 46. Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§. 47. Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preussischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§. 48. Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 des Konsulargesetzes v. 8. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des §. 3 des G. v. 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 87) aufgehoben.

§. 49. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 50. Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtsachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des §. 18 Abs. 3 und des §. 36 Abs. 2 Anwendung.

§. 51. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Bad Ems, d. 10. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 15. Juli 1879, betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer.

[R.G.Bl. 1879. S. 207. Nr. 1320.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs v. 1. Okt. 1870 und des denselben abändernden G. v. 7. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 241). Das Gesetz tritt in Kraft:

1. sofort bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen zc.), 14 (Hopfen), 15 (Instrumente zc.), 23 (Nichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material- zc. Waaren zc.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere zc.) und 39 (Vieh);
2. mit dem 1. Okt. 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 d, e, f (Getreide zc.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel;
3. mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehackelt, auch Abfälle;
4. mit dem 1. Jan. 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter 1 angenommenen.

§. 2. Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Beteiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

§. 4. Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgeordneten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 5. Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen voranzugehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Umhüllung für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 6. Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammenritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§. 7. 1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide etc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transittlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transittlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden bzw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transittlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie

einer Behandlung unterliegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitchein I weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 u 2 des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

§. 8. Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsberichte und bzw. Jahresabschlüsse.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insofern der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer für die Zeit vom 1. Okt. 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 Mark übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Coblenz, d. 15. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

* * *

Zolltarif.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
1	Abfälle:		
	a) Abfälle von der Eisensfabrikation (Hammereschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlaube; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle		frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleichen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie, Malzkeime; Steintohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelangte Asche, Kalkäcker, Knochenchaum oder Zuckerde und Thierknochen jeder Art . . .		frei
	Anmerkung zu b:		
	An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrolle der Verwendung, zollfrei zugelassen.		
	c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie		frei
	Anmerkung:		
	Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.		
2	Baumwolle und Baumwollwaaren:		
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte		frei
	b) Baumwollwatte	100 Kilogramm	1,50
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
	1. eindrätziges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	12
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	18
	γ) = = 45 = = 60 =	desgl.	24
	δ) = = 60 = = 79 =	desgl.	30
	ε) = = 79 englisch	desgl.	36
	2. zweidrätziges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	15
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	21
	γ) = = 45 = = 60 =	desgl.	27
	δ) = = 60 = = 79 =	desgl.	33
	ε) = = 79 englisch	desgl.	39
	3. ein- und zweidrätziges, gebleicht oder gefärbt		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	24
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	30
	γ) = = 45 = = 60 =	desgl.	36
	δ) = = 60 = = 79 =	desgl.	42
	ε) = = 79 = englisch	desgl.	48
	4. drei- und mehrdrätziges, roh, gebleicht, gefärbt		48
	5. mehrfach gewirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	desgl.	70
	6. Dochte, ungewebte	desgl.	24
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
	1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschrittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert	desgl.	80
	2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschrittenen Sammete	desgl.	100

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden	100 Kilogramm desgl.	120 230
	4. Gardinstoffe, gebleicht und appretirt	desgl.	200
	5. alle undichte Gewebe, wie Faconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind	desgl.	250
	6. Spitzen und alle Stickereien	desgl.	3
	Anmerkungen zu d:		
	1. Baumwollene Fischerneze, neu	desgl.	3
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puschlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	desgl.	10
	3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, ungleichen Schmirgeltuch	frei
3	Blei, auch mit Spieglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte	100 Kilogramm	frei
	b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	desgl.	3
	c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ungleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren:		
	a) grobe:		
	1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	desgl.	4
	2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	desgl.	8
	b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:		
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Delfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbstifte; Zeichentreide	desgl.	20
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl	desgl.	12
	c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	desgl.	8
	d) Natrium, Natriumcarbonat; Delfirniß	desgl.	4
	e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzertrakte; Gelatine; Ritze; Leim; Ruß; Schuhwische; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren	desgl.	3
	f) Soda, kalzinirte; doppeltkohlen-saures Natron	desgl.	2,50
	g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	desgl.	1,50
	h) Wasserglas	desgl.	1
	i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Oeherole; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlic der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhaefe, trockene und teigartige	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten b) Gerste, Mais und Buchweizen c) Malz d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel e) Raps und Rübsaat f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt	100 Kilogramm desgl. desgl. desgl. desgl.	1 0,50 1,20 3 0,30 frei
10	Glas und Glaswaaren: a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beschichtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gussplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläselei gebraucht werden b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen: 1. bis 120 Centimeter 2. über 120 bis 200 Centimeter 3. über 200 Centimeter d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes. 2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasmelz, Glastropfen, auch gefärbt f) farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen Anmerkung zu f: Milchglas und Masterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	100 Kilogramm 100 Kilogramm brutto desgl. desgl. desgl. 100 Kilogramm 100 Kilogramm brutto 100 Kilogramm desgl. desgl. desgl.	3 8 6 8 10 3 24 24 4 30 10
11	Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten: a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Delttücher; rohe Bettfedern b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmußfedern, nicht unter g begriffen f) Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet g) zugerichtete Schmußfedern	100 Kilogramm desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	frei 48 100 200 3 6 300
12	Häute und Felle: a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung		frei frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
13	<p>Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:</p> <p>a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzfohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Kohlfuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe; nicht besonders genannt</p> <p>b) Holzborste und Gerberlohe</p> <p>c) Bau- und Nutzholz:</p> <p>1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet</p> <p>2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe</p> <p>d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbslechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes</p> <p>e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile</p> <p>f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbslechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uncingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenpunde); großes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben</p> <p>g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbslechterwaaren, Korkstopfen, Korkfohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbrunze</p> <p>h) gepolsterte Möbel aller Art:</p> <p>1. ohne Ueberzug</p> <p>2. mit Ueberzug</p>	<p>frei</p> <p>100 Kilogramm 0,50</p> <p>100 Kilogramm oder 1 Festmeter 0,10 0,60</p> <p>100 Kilogramm oder 1 Festmeter 0,25 1,50</p> <p>100 Kilogramm desgl. 3 6</p> <p>desgl. 10</p> <p>desgl. 30</p> <p>desgl. 30 desgl. 40</p> <p>100 Kilogramm brutto 20</p> <p>100 Kilogramm 30</p> <p>frei</p> <p>100 Kilogramm 8</p> <p>desgl. 3 desgl. 3 desgl. 5 desgl. 8</p> <p>. frei</p>	<p>frei</p> <p>0,50</p> <p>0,10 0,60</p> <p>0,25 1,50</p> <p>3 6</p> <p>10</p> <p>30</p> <p>30 40</p> <p>20</p> <p>30</p> <p>frei</p> <p>8</p> <p>3 3 5 8</p> <p>frei</p>
14	<p>Stiefel</p>	<p>100 Kilogramm brutto</p>	<p>20</p>
15	<p>Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:</p> <p>a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:</p> <p>1. musikalische</p> <p>2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische</p> <p>b) Maschinen:</p> <p>1. Lokomotiven; Lokomobilen</p> <p>2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:</p> <p>a) aus Holz</p> <p>β) aus Gußeisen</p> <p>γ) aus schmiedbarem Eisen</p> <p>δ) aus anderen unedlen Metallen</p> <p>Anmerkung zu b1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>desgl. desgl. desgl. desgl.</p>	<p>30</p> <p>frei</p> <p>8</p> <p>3 3 5 8</p> <p>frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	3. Kratzen und Kratzenbeschlüge	100 Kilogramm	36
	c) Wagen und Schlitten:		
	1. Eisenbahnfahrzeuge:		
	a) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	vom Werth	6 Prozent
	β) andere	desgl.	10 Prozent
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150
	d) See- und Flusschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffszutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel		frei
	Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffszutensilien gehörige bewegliche Inventarstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.		
16	Kalender		frei
17	Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:		
	a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschukhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen		frei
	b) Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder unwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschukplatten; aufgelöster Kautschuk	100 Kilogramm	3
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummivaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschukfäden	desgl.	40
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	60
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingeklebten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden	desgl.	90
	Anmerkungen zu e:		
	1. Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle		frei
	2. Schläuche aus Haut, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	100 Kilogramm	24
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:		
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider	desgl.	900
	b) von Halbseide	desgl.	450
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	desgl.	300
	d) von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	desgl.	130
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	desgl.	150
	f) Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarirt	desgl.	300
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarirt	desgl.	180
	3. Damenhüte, garnirt	1 Stück	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarirt	desgl.	0,20
	g) künstliche Blumen:		
	1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen	100 Kilogramm	300
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander	desgl.	120

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus: a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenfabel c) in Blechen und Draht, plattirt d) Waaren, und zwar: 1. grobe Kupferschmiede- und Gießwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe 2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen 3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 100 Kilogramm desgl. . desgl. desgl. . desgl.	frei 12 28 18 30 60
20	Kurze Waaren, Quincaillerien u.: a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschamm, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhren von Platin oder anderen edlen Metallen; 2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Klippstischfächer u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; 3. Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren Anmerkung zu b 1: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber; 2. Brillen, Operngucker; Wachspferlen; Regen- und Sonnenschirme; 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	desgl. . desgl. . desgl. . desgl. . desgl. . desgl. . desgl. . desgl.	600 200 30 900 30 120
21	Leder und Ledertwaaren: a) Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Fuchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte b) Sohlleder sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Norduan; Marokkin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder Anmerkung zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl. . desgl. . desgl. . desgl. . desgl.	18 36 3 50

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Cassian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lacirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	100 Kilogramm	70
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft und dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.		
	e) Handschuhe	desgl.	100
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinentwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachß oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
	a) Garn mit Ausnahme des unter b genannten:		
	1. bis Nr. 5 englisch	desgl.	3
	2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch	desgl.	5
	3. = = 8 = = 20	desgl.	6
	4. = = 20 = = 35	desgl.	9
	5. = = 35 englisch	desgl.	12
	Anmerkung zu a: Jute, Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt		frei
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 20 englisch	100 Kilogramm	12
	2. über 20 bis 35 englisch	desgl.	15
	3. über 35 englisch	desgl.	20
	c) Zwirn aller Art	desgl.	36
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	desgl.	6
	e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	6
	2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	desgl.	12
	3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	desgl.	24
	4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	36
	5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	60
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
	1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	60
	2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	desgl.	120
	g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Mittel aller Art	desgl.	60
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Ranten, Schlitze, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnte und andere Waaren in Verbindung mit Metallsäden	desgl.	100
	i) Zwirnspißen	desgl.	600
	Lichte	desgl.	15

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
24	Literarische und Kunstgegenstände:		
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien		frei
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier		frei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen		frei
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtililien:		
	a) Bier aller Art, auch Meth	100 Kilogramm	4
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	48
	c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe	desgl.	42
	Anmerkung:		
	Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Dehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschläffig in einem Transporte	desgl.	3
	d) 1. Essig aller Art in Fässern	desgl.	8
	2. Essig in Flaschen und Krufen	desgl.	48
	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
	1. in Fässern eingehend	desgl.	24
	2. in Flaschen eingehend	desgl.	48
	f) Butter, auch künstliche	desgl.	20
	Anmerkung zu f:		
	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung		frei
	g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon	100 Kilogramm	12
	2. Fische, nicht anderweit genannt	desgl.	3
	Anmerkung zu g 1:		
	Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung		frei
	h) Früchte (Süßfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 <i>M.</i> Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	100 Kilogramm	12
	2. Feigen, Korinthen, Rosinen	desgl.	24
	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	desgl.	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	desgl.	50
	Anmerkung zu i:		
	Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrolle		frei
	k) Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkungen:		
	1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 <i>M.</i> für 100 Kilogramm verzollt.		
	2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung		frei
	l) Honig	100 Kilogramm	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
m)	1. Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	100 Kilogramm	40
	2. Kaffee, gebrannter	desgl.	50
	3. Kakaoin Bohnen	desgl.	35
	4. Kakaoschalen	desgl.	12
n)	Kaviar und Kaviarsurrogate	desgl.	100
o)	Mäse aller Art	desgl.	20
p)	1. Konfitüren, Zuderwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakaoin, Chokolade und Chokoladesurrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	desgl.	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	desgl.	4
q)	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkewurmi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	desgl.	6
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	desgl.	2
	Anmerkung zu q 2: Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung		frei
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Auster, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	100 Kilogramm brutto	24
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle	desgl.	1,20
t)	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	desgl.	12,80
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend	desgl.	12
u)	Syrup.*)		
v)	Taback:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen	desgl.	85
	2. fabrizirter Taback:		
	a) Cigarren und Cigaretten	desgl.	270
	b) anderer	desgl.	180
w)	Thee	desgl.	100
x)	Zucker.*)		
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:		
	1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	desgl.	30
	2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört	desgl.	24
	3. Syrup	desgl.	15
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.		
	4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Branntweinbereitung		frei.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
26	Del, anderweit nicht genannt, und Fette:		
	a) Del:		
	1. Del aller Art in Flaschen oder Krügen	100 Kilogramm	20
	2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern	desgl.	8
	3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt		frei
	4. anderes Del in Fässern	100 Kilogramm	4
	5. Palm- und Kokosnußöl, festes	desgl.	2
	b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen		frei
	c) Fette:		
	1. Schmalz von Schweinen und Gänzen	100 Kilogramm	10
	2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs	desgl.	8
	3. Fischspeck, Fischthran	desgl.	3
	4. anderes Thierfett	desgl.	2
27	Papier und Pappwaaren:		
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen		frei
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier	100 Kilogramm	1
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	desgl.	4
	d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	desgl.	6
	e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ungleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	desgl.	10
	f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	desgl.	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen	desgl.	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	desgl.	24
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	desgl.	150
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besätze	desgl.	6
29	Petroleum:		
	Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt	desgl.	6
	Anmerkungen:		
	1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.		
	2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorchrift eines Zollfußes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.		
30	Seide und Seidenwaaren:		
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	b) Seidenwatte c) Seide und Floretseide, gefärbt; Facets d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide Anmerkung zu e: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen Anmerkungen: 1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Fadleinwand haben und zu Preßtüchern, Kuslappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden 2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	100 Kilogramm desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	24 36 100 600 250 300 10
31	Seife und Parfümerien:		
	a) Schmierseife b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt c) Seife in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm . e) alle übrigen Parfümerien	desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	5 10 30 20 100
32	Spielfarten, neben der inneren Abgabe	100 Kilogramm brutto	60
33	Steine und Steinwaaren:		
	a) Steine, roh oder bloß behauene; Flintensteine, Mithlsteine, auch mit eisernen Meisen; Schleif- und Wegsteine aller Art; grobe Steinmegarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schusser (Knider) aus Marmor und dergleichen b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen: 1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten 2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm desgl. desgl. desgl.	frei 0,50 60 3 24
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfsohlen		frei
35	Stroh- und Bastwaaren:		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binzen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte b) Strohblätter c) alle nicht unter a und d begriffene Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus unge-	100 Kilogramm desgl.	3 18

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	spaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:		
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,40
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)		frei
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen		frei
	b) Eier von Geflügel	100 Kilogramm	3
38	Thonwaaren:		
	a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glazirt		frei
	b) glazirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glazirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glazirtes Töpfergeschirr	100 Kilogramm	1
	c) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
	1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	desgl.	10
	2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	16
	d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Porzellan, Fajspis u. s. w.):		
	1. weiß	desgl.	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	30
39	Vieh:		
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	10
	Anmerkung zu a: Füllen, welche der Mutter folgen		frei
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	6
	c) Ochsen	1 Stück	20
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren	1 Stück	4
	e) Kälber unter 6 Wochen	1 Stück	2
	f) Schweine	1 Stück	2,50
	g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	1 Stück	0,30
	h) Schafvieh	1 Stück	1
	i) Lämmer	1 Stück	0,50
	k) Ziegen		frei
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:		
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Pactuch)	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	desgl.	30
	c) Wachsmuffelin, Wachstafft	desgl.	50

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
41	Wolle , einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	100 Kilogramm	frei 2
	b) gekämmte Wolle		
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	desgl.	3
	2. Genappes-, Mohair, Alpaka-Garn:		
	a) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt	desgl.	3
	β) dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	desgl.	24
	3. anderes Garn:		
	a) roh, einfach	desgl.	8
	β) roh, dubliert	desgl.	10
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	desgl.	12
	δ) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	24
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
	1. Tuchleisten		frei
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	100 Kilogramm	3
	3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	desgl.	24
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Kofzhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	desgl.	100
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören	desgl.	135
	6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Blüsch; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	150
	7. Spitzen, Tulle und Stidereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	desgl.	300
	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben	desgl.	450
42	Zink , auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zink; Bruchzink		frei
	b) gemalztes Zink	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; in gleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24
43	Zinn , auch mit Blei, Spieglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn		frei
	b) gemalztes Zinn	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; in gleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24

G. v. 16. Juli 1879, betr. die Besteuerung des Tabacks.

[R.G.Bl. 1879. S. 245. Nr. 1321].

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. [Eingangszoll.] Vom 25. Juli d. J. an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 85 Mk.,
2. fabrizirter Taback:
 - a) Cigarren und Cigaretten 270 Mark,
 - b) anderer 180 Mark.

§. 2. [Besteuerung des inländischen Tabacks. A. Gewichtsteuer.] Der innerhalb des Zollgebiets v. 1. April 1880 an erzeugte Taback unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Steuer beträgt:

- a) für das Jahr 1880 20 Mark,
- b) für das Jahr 1881 30 Mark,
- c) für das Jahr 1882 und folgende 45 Mark

für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§. 23 u. ff. bestimmt.

§. 3. [Anmeldung der Tabackpflanzungen.] Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzers), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§. 4. Die Angaben (§. 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungsersten dürfen dem Tabackpflanzers hierdurch nicht erwachsen.

§. 5. [Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.] Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§. 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

§. 6. [Ermittlung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.] Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorchriftsmäßig nachgewiesen ist (§. 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§. 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§. 7. Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kontrollör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabackpflanzers ist berechtigt, den Ermittlungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzers bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs kann der Tabackpflanzers

gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauftragten Ober-Kontrollör und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor beziehungsweise Ober-Kontrollör zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabackpflanzers die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§. 8. Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der in §. 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzers schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§. 9. Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1. in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§. 10. [Besuch der Trockenräume.] Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizierung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

§. 11. [Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung.] Bevor der im §. 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzers sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet.

§. 12. [Verwiegung.] Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfnis in dem einzelnen Produktionsorte eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

§. 13. [Verpackung des Tabacks zur Verwiegung.] Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Gruppen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

§. 14. [Zeit der Verwiegung.] Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Gruppen oder Sandblätter früher, als diejenige des Übergutes zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die

Gruppen sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Gruppen beziehungsweise von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

§. 15. [Verfahren.] Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§. 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschuß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

§. 16. [Feststellung der Steuer.] Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabriktionsreifen Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann demjenigen bekannt gemacht, welchem die Bestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§. 19).

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres erweislich zerstört, so kann ein verhältnismäßiger Erlass der Steuer gewährt werden.

§. 17. Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von der Steuer für inländischen Taback (§. 2) zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach §. 16 erfolgten Feststellung, oder in Folge späterer Uebernahme (§. 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§. 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§. 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangszoll (§. 1) unterworfen wird.

§. 18. Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischen Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§. 97 bis 104 beziehungsweise in §. 108

des Vereins-Zollgesetzes mit der vorstehend in §. 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

§. 19. [Haftung für Entrichtung der Steuer.] Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§. 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftung regelmäßig zu gewähren, sofern nicht in einzelnen Fällen wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die verlangte Entlassung aus der Haftung darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden, oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzler zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

§. 20. [Kreditirung.] Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kredit-Regulativs bewilligt werden.

Um den Uebergang der Steuerpflicht (§. 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domicilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domicilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Certifikate erteilt werden.

§. 21. [Einzahlung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Taback.] Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§. 6 ff.) zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Bestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

§. 22. [Vorschriften für den Tabackban.] In Betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzungen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§. 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzungen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in §. 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzler entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittlung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabackpflanzler das Tabackfeld vor der Ernte wegen Miß-

wachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.

7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Mähernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittlung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§. 2) gestattet werden.

§. 23. [B. Besteuerung nach dem Flächenraum.] Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der im §. 2 bestimmten Gewichtsteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich:

- a) für das Jahr 1880 2 Pfennig,
- b) für das Jahr 1881 3
- c) für das Jahr 1882 und die folgenden 4⁵

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden.

§. 24. In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraums zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschעהner Prüfung der Anmeldung (§. 4) wird die von dem Tabackplanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlass der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verderben ist. Desgleichen kann ein entsprechender Steuererlass gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabackplanzer vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlass werden von dem Bundesrath festgestellt.

§. 25. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesamtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermeßen für die Durchführung der Vorschriften in den §§. 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§. 23) oder eine Fixation der Gewichtsteuer (§. 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältnis des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebnis der Verwiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§. 26. Die in das Ermeßen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§. 23 und §. 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§. 3) zu erlassen.

§. 27. [Verwendung von Tabackjurrogaten.] Die Verwendung von Tabackjurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrollen, sowie über die bei der Verwendung von Eurogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im §. 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§. 29. [Verjährung der Abgabe.] Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 30. [Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.] Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

- 1. Rohtaback
 - a) unfermentirt 33 Mark,
 - b) fermentirt 40 "
- 2. entrippte Blätter 47 "

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabacksteingeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 31. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

- I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
 - a) für Schnupf- und Rahtaback 60 Mark,
 - b) für Rahtaback 81
 - c) für Cigarren 94
 - d) für Cigaretten 66
- II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
 - a) für Schnupf- und Rahtaback 32 Mark,
 - b) für Rahtaback 43
 - c) für Cigarren 50
 - d) für Cigaretten 35 und

III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I. und II. aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Rau- und Rahtaback und von Cigaretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer I. oder Ziffer III. fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschusses der Verwendung von Tabackjurrogaten zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im §. 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im §. 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§. 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählig zu erhöhen.

§. 32. [Strafbestimmungen. Begriff der Steuerdefraudation.] Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

- Der Tabacksteuerdefraudation macht sich insbesondere schuldig:
- 1. wer es unterläßt, die im §. 3 und im ersten Absatz des §. 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
 - 2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtsteuer (§. 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§. 33. Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabaksteuer (§. 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des §. 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;
2. wenn der Tabackpflanzler vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§. 11) entäußert;
3. wenn vor dem im §. 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§. 11, 16);
5. wenn nach dem im §. 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nacherte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nacherte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Besteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6. wenn unversteuerter inländischer Taback ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

§. 34. [Strafe der Defraudation.] Die Tabacksteuerdefraudation (§§. 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerverfraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§. 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 40 statt.

Dasselbe gilt, wenn ein mit Taback bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§. 32 Abs. 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§. 35. Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sind:

1. bei einer Defraudation der im §. 32 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im §. 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuerfusse, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtsteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§. 32 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§. 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweitiger genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältnis des Flächenraums als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittlung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§. 36. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in §. 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§. 37. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 38. Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuerzahlung (§§. 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 37 zur Anwendung.

§. 39. Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§. 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verlossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 40. [Ordnungsstrafen.] Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verwaltungsverschiffen wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im §. 36 Abs. 2 und §. 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im §. 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im §. 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§. 41. [Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.] Mit Ordnungsstrafe (§. 40) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrollirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 42. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Teilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 43. [Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.] Tabackpflanzler und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§. 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülften, Ehegatten, Kindern, Gefinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzler und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist,

sofern dieselbe von dem eigentlichen Schuldigen nicht begetrieben werden kann.

§. 44. [Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.] Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

§. 45. [Verjährung.] Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabaksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 46. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 47. Jede, von einer nach §. 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Teilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§. 48. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v und das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betr., v. 26. Mai 1868 werden von dem in §. 1 und §. 2 bestimmten Zeitpunkt an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des §. 31.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Coblenz, d. 16. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung v. 16. Juli 1879, betr. die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung u. der Sachverständigenvereine.

[R.G.Bl. 1879. S. 266. Nr. 1324.]

Der §. 6 der Instr. über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine v. 12. Dez. 1870 (R.G.Bl. S. 621) ist durch eine Bekanntmachung v. 16. Juli d. J. abgeändert worden, welche durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht wird.

Berlin, d. 16. Juli 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.

G. v. 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

[R.G.Bl. 1879. S. 259. Nr. 1322.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinfeuerergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen die Branntweinsteuer

nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausführung von Branntwein vergütet wird.

§. 2. Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen in Gemäßheit der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§. 1) eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

§. 3. Wer den zur Ausführung des §. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

§. 4. In Betreff der Bestrafung des Rückfalls, der subsidiarischen Verantwortlichkeit für verwirkte Geldstrafen, und der Strafverjährung, sowie in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche für die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweins, gelten.

§. 5. Die Bestimmung Ziffer II. §. 4 litt. d des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Schloß Mainau, d. 19. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

[R.G.Bl. 1879. S. 261. Nr. 1323.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1. Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein- und ausgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anweisungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§. 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzufehen. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der in §. 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets zc., (Reichs-Gesetzbl. S. 208) bezeichneten Art,
2. Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§. 2. In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirektivbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kolli und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen.

Das Nähere über die Klassifikation und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichnis.

§. 3. Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmelde Scheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

§. 4. An Stelle der Anmeldebescheinigung tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich deklarirt werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Doch ist bei schriftlicher Deklaration im Deklarationspapier, bei mündlicher Deklaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§. 5. Die Ausstellung des Anmeldebescheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollauschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldebescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebietes und der Zollauschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach §. 4 Angaben machen.

§. 6. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldebescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldebescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interimsbescheins, gestattet werden. Der Interimsbeschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

§. 7. Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung an Eigenthum der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Eigenthümer der Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldebescheinigung oder Interimsbescheinigung an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Bescheinigung alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmeldebescheinigung ordnungswidrig oder wird ein Interimsbescheinigung nicht rechtzeitig durch den Anmeldebescheinigung eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§. 8. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Befichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldebescheinigung zu prüfen; erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Befichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§. 9. Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§. 10. Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach §. 4 Absatz 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§. 11. Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldebescheinigung oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

- | | |
|---|------------|
| 1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm | 5 Pfennig, |
| 2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1 000 Kilogramm | 5 " |
| 3. bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen, oder Flößen, verpackt oder unverpackt für je 10 000 Kilogramm | 10 " |
| 4. bei Pferden, Maulthierern, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück | 5 " |

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§. 12. Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche
 - a) unter Zollkontrolle versendet;
 - b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht;
 - c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder
 - d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
 - a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§. 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf den Anmeldebescheinigungen oder den dieselben nach §. 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattfindet, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§. 14. Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§. 15. Die für die Kontrollirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§. 16. Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§. 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur Handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen nach Maßgabe des §. 153 des Vereins-Zollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Unterjuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 18. Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§. 5) erwachsen.

§. 19. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Schloß Mainau, d. 20. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

[R.G.Bl. 1879. S. 277. Nr. 1327.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesen gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 2. Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§. 3. Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbblütigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;
3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 4. Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denjenigen, welchem gegenüber eine im §. 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§. 5. Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

§. 6. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§. 7. Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§. 8. Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§. 9. Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klageantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§. 10. Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozeßordnung §§. 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§. 11. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im §. 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründeten, keine Kenntniß hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des §. 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§. 12. Das Anfechtungsrecht auf Grund des §. 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vernahme der Handlung.

§. 13. Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Ertrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung §. 217 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§. 30 bis 32, 34 in Gemäßheit der §§. 240, 491 der Civilprozeßordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreites ab, so kann derselbe rüchlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückgewährnden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im §. 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rüchlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§. 14. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreites die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Schloß Mainau, d. 21. Juli 1879.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

G. v. 23. Juli 1879, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

[R.G.Bl. 1879. S. 267. Nr. 1325.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des ersten Abj. des §. 6 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Anzeigewesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloseen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fährten und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Artikel 2.

An Stelle des §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindung- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Artikel 3.

An Stelle des §. 33 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Bestimmung des §. 1 Abs. 2 des O. v. 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.

Artikel 4.

I. An Stelle des §. 34 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lothengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzeffionirt sind.

II. In §. 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung kommen die Worte: „ferner das Geschäft eines Pfandleihers“ in Wegfall.

III. An Stelle des §. 38 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem

verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Gastein, d. 23. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Allerh. Erl. v. 28. Juli 1879, betr. das Rangverhältniß der Senats-Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.

[O. G. 1879. S. 571. Nr. 8659.]

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 11. Juli d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß die Senats-Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts vor den übrigen Rätthen der zweiten Klasse jederzeit den Vortritt haben sollen.

Bad Gastein, d. 28. Juli 1879.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter-v. Puttkamer. Lucius.

An den Minister des Innern.

B. v. 1. Aug. 1879, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

[O. G. 1879. S. 573. Nr. 8660.]

Wir Wilhelm v. verordnen auf Grund des §. 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, was folgt:

§. 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

§. 2. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

§. 3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulative geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 4. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.

§. 5. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

§. 6. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigelegt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§. 7. Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§. 226 der Civilprozeßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§. 8. Ist die Sache bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Stellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

§. 9. Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gerichte erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Öffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 10. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im §. 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§. 11. Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den beteiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonflikts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts von Amtswegen anzuzeigen.

§. 12. Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§. 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§. 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

§. 13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem beteiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung betrauen.

§. 14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Ver-

treter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§. 15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberamenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angefest werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§. 16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§. 18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§. 19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§. 20. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§. 21. Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die denselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§. 22. Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§. 23. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§. 24. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urfundlich unter Unserer Höchstigenbändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bad Gastein, d. 1. Aug. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Gr. zu Eulenburg. Vitter.
v. Puttkamer. Lucius.

Merh. Erl. v. 11. Aug. 1879, betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Okt. 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

[G. S. 1879. S. 579. Nr. 8661.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. Juli d. J. bestimme Ich über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Okt. d. J. ins Leben tretenden Gerichtsbehörden, was folgt:

1. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte gehören zur zweiten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

2. Die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.
3. Die Oberlandesgerichtsräthe, die Landgerichtsdirektoren und die Ersten Staatsanwälte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.
4. Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Einem Theile der Landrichter und Amtsrichter kann durch die Ernennung zum Landgerichtsrath oder zum Amtsgerichtsrath persönlich ein höherer Amtskarakter mit dem Range der Räte der vierten Klasse verliehen werden. Diese Verleihung soll jedoch nicht über ein Drittel der Gesamtzahl umfassen und nur an solche Richter erfolgen, welche mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§. 5 der V. v. 16. April 1879, G.-S. S. 318) erreicht haben.

Die Beschränkung auf ein Drittel gilt nicht in Betreff derjenigen zum 1. Okt. d. J. als Mitglieder der Landgerichte oder Amtsgerichte eintretenden Beamten, welchen durch Verleihung des Rathstitels oder eines dem gleichstehenden Amtskarakters schon vorher der Vorrang vor den Beamten der fünften Rangklasse verliehen worden ist. Insoweit und so lange jedoch durch die Ernennung der vorbezeichneten Beamten zu Landgerichtsräthen und Amtsgerichtsräthen die Normalzahl von einem Drittel aller Stellen überschritten wird, will Ich weiteren Anträgen auf Verleihung eines höheren Amtskarakters an aktive Landrichter oder Amtsrichter nur ausnahmsweise und in ganz besonders gearteten Fällen entgegensehen.

Sie haben diesen Erl. durch die G.-S. bekannt zu machen.

Bad Gastein, d. 11. Aug. 1879.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Allerh. Erl. v. 1. Sept. 1879, betr. die Bezeichnung des mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Oberlandesgerichts zu Berlin als Kammergericht.

[G.-S. 1879. S. 587. Nr. 8663.]

Auf Ihren Ver. v. 27. Aug. d. J. will Ich dem mit dem 1. Okt. d. J. ins Leben tretenden Oberlandesgerichte zu Berlin die Bezeichnung als Kammergericht beilegen. Die Präsidenten und Mitglieder haben in Folge ihrer Anstellung bei demselben die der Bezeichnung des Gerichts entsprechenden Titel zu führen. Sie haben diesen Erlaß durch die G.-S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 1. Sept. 1879.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

B. v. 1. Sept. 1879, betr. die Sitz- und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte.

[G.-S. 1879. S. 609. Nr. 8667.]

Wir Wilhelm v. verordnen auf Grund des §. 1 des Ges. v. 8. März 1879, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte (G.-S. S. 129), was folgt:

- §. 1. Als Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz werden bestellt: die Amtsgerichte zu Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Boppard, Coblenz, Ehrenbreitstein, Neuwied, Andernach, Singig, Linz, Cöln, Mülheim am Rhein, Neuß und Urdingen für ihre Bezirke;
- das Amtsgericht zu St. Goar für die Bezirke der Amtsgerichte zu St. Goar und Stromberg;
- das Amtsgericht zu Niederlahnstein für die Bezirke der Amtsgerichte zu Niederlahnstein und Braubach;
- das Amtsgericht zu Königswinter für die Bezirke der Amtsgerichte zu Königswinter, Sennes und Siegburg und für den rechtsrheinischen Theil des Bezirks des Amtsgerichts zu Bonn;
- das Amtsgericht zu Bonn für den linksrheinischen Theil seines Bezirks;
- das Amtsgericht zu Düsseldorf für die Bezirke der Amtsgerichte zu Düsseldorf, Opladen, Gerresheim und Ratingen;
- das Amtsgericht zu Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte zu Duisburg und Rubrodt;

- das Amtsgericht zu Rheinberg für die Bezirke der Amtsgerichte zu Rheinberg und Mörz;
- das Amtsgericht zu Wesel für die Bezirke der Amtsgerichte zu Wesel und Dinslaken;
- das Amtsgericht zu Xanten für die Bezirke der Amtsgerichte zu Xanten, Goch und Cleve;
- das Amtsgericht zu Emmerich für die Bezirke der Amtsgerichte zu Emmerich und Nees.

§. 2. Diese B. tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt. v. Kameke. Maybach. v. Puttkamer.

G. v. 1. Sept. 1879, betr. die Einführung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

[G.-S. 1879. S. 619. Nr. 8672.]

Wir Wilhelm v. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages v. 24. Nov. 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Art. 1. Das nachstehend abgedruckte Preuß. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 erlangt in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit den in Art. 2 bis 9 enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft.

Art. 2. Dem Oberlandesgericht in Cassel wird an Stelle des Appellationsgerichts in Cassel die Zuständigkeit in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses übertragen. Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Cassel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. übertragen.

Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

Art. 3. Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört die Ertheilung von Grechjährigkeitserklärungen.

Art. 4. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen außer den im §. 33 bezeichneten Beamten nicht berufen werden: der Landesdirektor und die vortragenden Räte bei dem Landesdirektorium.

Art. 5. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Landesdirektor bestellt.

Art. 6. Das Fürstenthum Waldeck wird dem Preussischen Landgericht zu Cassel und das Fürstenthum Pyrmont dem Preussischen Landgericht zu Hannover zugetheilt.

Art. 7. Die Ernennung der Amtsanwälte durch den Ober-Staatsanwalt erfolgt nach Anhörung des Landesdirektors.

Art. 8. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch den Landesdirektor.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

Der Landesdirektor.
v. Sommerfeld.

Das im Art. 1 des vorstehenden Gesetzes bezeichnete Gesetz v. 24. April 1878 ist im Jahrg. 1878 der G.-S. S. 230 veröffentlicht.

G. v. 1. Sept. 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinar-Gesetze in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

[G. S. 1879. S. 621. Nr. 8673.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages v. 24. Nov. 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der B. v. 18. Jan. 1869, betr. die Organisation der Disziplinarbehörden (Regierungsbl. S. 15), sowie des Staatsdienstgesetzes v. 9. Juli 1855 (Regierungsbl. S. 191) werden durch die in den §§. 2 bis 13 enthaltenen Vorschriften abgeändert.

§. 2. An die Stelle des Appellationsgerichts zu Cassel treten für das Fürstenthum Waldeck das Oberlandesgericht zu Cassel, für das Fürstenthum Pyrmont das Oberlandesgericht zu Celle.

§. 3. Die bisher dem Kollegium des Appellationsgerichts zu Cassel zugewiesenen Angelegenheiten werden erledigt

1. hinsichtlich der richterlichen Beamten durch den Disziplinarssenat des Oberlandesgerichts;
2. hinsichtlich der Subaltern- und Unterbeamten der Justizverwaltung durch den Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 4. An die Stelle des Obertribunals tritt der bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin zu bildende große Disziplinarssenat.

§. 5. Die in den §§. 111 und 114 des Staatsdienstgesetzes v. 9. Juli 1855 dem Dirigenten (Vorsitzenden) des Kreisgerichts gegebenen Befugnisse gehen auf den Landgerichtspräsidenten, die im §. 111 des bezeichneten Gesetzes dem Staatsanwalt gegebenen Befugnisse auf den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht über.

§. 6. Die in dem Staatsdienstgesetze v. 9. Juli 1855 hinsichtlich der Polizeiamwälte getroffenen Bestimmungen finden auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

§. 7. Der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht ist befugt, den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausschluß derjenigen, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Verweise zu ertheilen und gegen dieselben Geldstrafen bis zu dreißig Mark festzusetzen.

§. 8. Die in §. 111 des Staatsdienstgesetzes v. 9. Juli 1855 bezeichneten Disziplinarstrafen, Geldstrafen jedoch nur bis zum Betrage von neun Mark, dürfen von dem Amtsrichter gegen die ihm untergebenen Beamten zur Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht den in Gemäßheit des §. 73 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 zu bestimmenden Aufsichtsbeamten zu.

Geldstrafen dürfen verhängt werden:

1. von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark;
2. von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von dreißig Mark;
3. von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von neun Mark.

§. 10. Beschwerden der nicht richterlichen Beamten gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 11. Richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Recht der Aufsicht (§. 78 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878) die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit nicht zur Last falle, so ist diesen Anträge stattzugeben. In dem Endurtheile ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des §. 85 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eingelegt, so findet der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung nicht statt. Ebenso schießt der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung die Beschwerde aus.

§. 12. Die Vorschriften des §. 11 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des §. 114 des Staatsdienstgesetzes v. 9. Juli 1855 eine Mahnung erlassen ist.

§. 13. Die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes v. 9. Juli 1855, der B. v. 18. Jan. 1869 und dieses Gesetzes finden auf die in Gemäßheit des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 zur Verfügung des Justizministers verbleibenden und einstweilig in den Ruhestand tretenden Beamten entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten desselben anhängig gewordenen Angelegenheiten Anwendung.

§. 15. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt. v. Bülow. Mavbach. v. Puttkamer.

Der Landesdirektor.
v. Sommerfeld.

Bekanntmachung v. 3. Sept. 1879, betr. die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank.

[R.G.Bl. 1879. S. 286. Nr. 1331.]

Die Banknoten der Sächsischen Bank zu Dresden werden in Berlin v. 1. Sept. d. J. ab bei dem Bankhause C. Bleichröder eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 29. Dez. 1875 (R.G.Bl. S. 390) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 3. Sept. 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

B. v. 7. Sept. 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

[G. S. 1879. S. 591. Nr. 8665.]

Wir Wilhelm zc. verordnen in Gemäßheit des §. 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung v. 24. März 1879 (G. S. S. 281), was folgt:

§. 1. [I. Allgemeine Bestimmungen.] Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 2. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgelegten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 3. Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidentium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§. 4. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 5. Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidentium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 6. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§. 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

§. 7. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesehene Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu beschleunigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gekündeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 8. Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§. 9. Die Zustellungen für nicht prozessfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 10. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der nächst vorgesehene Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 11. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§. 12. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165 bis 170 der Deutschen Civilprozessordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

§. 13. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 14. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozessordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person

gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. D. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung befolgt sind;

5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;

6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;

7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 15. Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 16. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des jeinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§. 17. In den Fällen der §§. 182 bis 184 der Deutschen Civilprozessordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise. Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 18. Ist der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 19. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vernahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer beteiligten Person vorzuweisenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§. 20. Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 678 mit Ausnahme des Schlusssatzes, sowie in den §§. 679, 682 der Deutschen Civilprozessordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des §. 681 a. a. D. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vernahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§. 21. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

§. 22. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§. 23. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

§. 24. [I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. A. Allgemeine Bestimmungen.] Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Uebersehuf über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 25. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbenützung vorzeigt oder die vollständige Verichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Verlegung eines Festscheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm erteilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

§. 26. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage anschießlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 27. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissenlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 781 bis 795 der Deutschen Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

§. 28. [B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.] Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 29. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 30. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 31. Die in dem §. 715 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

§. 32. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 33. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverminderung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverbhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung

geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beibehaltung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§. 34. Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften des §§. 718, 719 der Deutschen Civilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 35. Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Geld oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 36. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 37. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 38. Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 39. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragrafen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 40. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 41. Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 759 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 42. [C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.] Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 43. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 44. Die gepfändete Geldforderung ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 45. Die Ueberweisung erfolgt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-E. S. 281) Anwendung.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden, gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 44 zu überweisen.

§. 46. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwiefern er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 740 bis 742 der Deutschen Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 47. Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810 der Deutschen Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 48. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 42 bis 47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§. 49. Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 50. Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigentums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der §. 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung v. 24. März 1879 (G.-E. S. 281) Anwendung.

§. 51. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
 2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unverorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
 3. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
 4. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
 5. das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
 6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungs-gelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
 7. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Verlegung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehalt.
- Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rückfichtlich des Dienst Einkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

§. 52. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 750 bis 753 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach §§. 750, 751 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt werden, ihren Sitz hat.

§. 53. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweitige Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtfame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 42 der B. v. 26. Dez. 1808 (G.-E. v. 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerh. Order v. 31. Dez. 1825 (G.-E. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

§. 54. [III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.] Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§. 22 des Ges. v. 4. März 1879, S. 102).

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliebigen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

§. 55. [IV. Arrest.] Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

§. 56. [V. Kosten der Zwangsvollstreckung.] Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

- a) Die Wertklasse bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.
- b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.
- c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmassregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen

werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

- d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.
- e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zebrungskosten nicht statt.
- f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.
- g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können auch anderen mit der Vernahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 57. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§. 58. Diese V. tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Königsberg i. Pr., d. 7. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

Gebühren-Tarif.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	bis 3 M. einschließl. Mark.	3 bis 15 M. einschließl. Mark.	15 bis 150 M. einschließl. Mark.	150 bis 300 M. einschließl. Mark.	300 bis 1000 M. einschließl. Mark.	1000 bis 5000 M. einschließl. Mark.	über 5000 M. Mark.
1.*) Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist	0,10	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlasseten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§. 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.							
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Anschlag und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlasseten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§. 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 M.							
5. Für jede Abschrift eines Protokolls	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.							
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,20	0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
8. Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich	0,10	0,20	0,30	0,50	0,75	1,00	1,50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.							

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Daß durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

B. v. 7. Sept. 1879, betr. die Kauttionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung.

[G. E. 1879. C. 611. Nr. 8668.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gef., betr. die Kauttionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873 (G. E. C. 125), was folgt:

§. 1. In dem Bereiche der Justizverwaltung sind die in der Anlage bezeichneten Beamtenklassen in Höhe der dort angegebenen Beträge zur Kautionsleistung verpflichtet.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der B. v. 10. Juli 1874, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsmin. und des Finanzmin. (G. E. C. 260 ff.), Anwendung.

Die durch den Justizmin. festgesetzte Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher bleibt unberührt.

§. 2. Diese B. tritt mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Königsberg i. Pr., d. 7. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister.
Leonhardt.

* * *

Verzeichniß der kautionspflichtigen Beamtenklassen in dem Bereiche der Justizverwaltung und der Kautionsbeträge.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:

- 1.endant der Justizeffizianten-Wittwenkasse,
2. Kontrolleur der Justizeffizianten-Wittwenkasse,
3. Gerichtsschreiber bei den Landgerichten und Amtsgerichten,
4. Häuseradministratoren,
- 5.endanten bei Gefängnissen,
6. Gefängnisinspektoren,
7. Hausväter bei Gefängnissen.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

- | | | |
|--|-----------|----------------|
| 1. denendanten der Justizeffizianten-Wittwenkasse . . . | 9 000 | Mark |
| 2. den Kontrolleur der Justizeffizianten-Wittwenkasse . . . | 2 100 | |
| 3. die Gerichtsschreiber bei den Landgerichten und Amtsgerichten . . . | bis 1 500 | |
| 4. die Häuseradministratoren | | |
| bei Gerichten von größerem Geschäftsumfange | 6 000 | Mark bis 9 000 |
| bei den übrigen Gerichten | 1 500 | bis 3 000 |
| 5. dieendanten bei Gefängnissen | 1 500 | bis 3 000 |
| 6. die Gefängnisinspektoren | bis 1 500 | |
| 7. die Hausväter bei Gefängnissen | bis 600 | |

Merh. Erl. v. 21. Sept. 1879, betr. die Aufhebung der §§. 2, 3 der B. v. 21. Juli 1843 über die Befugniß der Justizkommissare zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art.

[G. E. 1879. C. 613. Nr. 8669.]

Auf den Ver. des Staatsmin. v. 18. Sept. d. J. will Ich bestimmen, daß die §§. 2, 3 der B. über die Befugniß der Justizkommissare zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art v. 21. Juli 1843 mit dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben werden.

Dieser Erlaß ist durch die G. E. zu veröffentlichen.

Straßburg i. E., d. 21. Sept. 1879.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. v. Bülow. Hofmann.
Gr. zu Eulenburg. Maybach. v. Puttkamer.

An das Staatsministerium.

B. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung preuß. Rechtssachen auf das Reichsgericht.

[R. G. Bl. 1879. C. 287. Nr. 1332.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§. 3, 15 des Einföhrungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. C. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den Gesetzen des Königreichs Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preußische G. v. 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königl. Overtribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizraths geböhrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die von dem Geheimen Justizrath als Oberlandesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§. 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Okt. 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem Königl. Overtribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Baden Baden, d. 26. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

B. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung sachsen-weimarißer und sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht.

[R. G. Bl. 1879. C. 291. Nr. 1336.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Einföhrungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. C. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Gutablösungen auf die Königl. preuß. Anseinanderföhrungsbehörden abgeschlossenen Staatsverträge v. 18. Juni 1868 (preuß. G. E. C. 873; Sammlung Landesherlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XVIII. C. 238) und nach dem zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Zusammenlegung der Grundstücke und Gutablösung in Kranichfeld und Stedten weimarißen und meiningenschen Antheils abgeschlossenen Staatsverträge v. 9. Okt. 1877 (sachsen-weimarißes Regierungsbll. 1878 C. 223; Sammlung Landesherlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XXI. C. 21) zur Zuständigkeit der Königl. preuß. Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königl. preuß. Overtribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Baden Baden, d. 26. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

B. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht.

[R. G. Bl. 1879. C. 292. Nr. 1337.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 und §. 15 des Einföhrungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl. C. 77), auf den Antrag

des Herzogthums Anhalt und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Anhalt wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersehungsgeschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Königl. preuß. Auseinandersehungsbahörden am 18. Sept. 1874 abgeschlossenen Staatsvertrage (preuß. G. S. 1874 S. 359; anhaltische G. S. Nr. 365) zur Zuständigkeit der Königlich preussischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königl. preuß. Obergericht zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Okt. 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen des Herzogthums Anhalt von dem Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 26. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

W. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung schwarzburg-sondershausenischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht.

[R.G.Bl. 1879. S. 293. Nr. 1338.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 und §. 15 des Einföhrungsgegesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitsheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königl. preuß. Auseinandersehungsbahörden am 9. Okt. 1854 abgeschlossenen Staatsvertrage (preuß. G. S. 1854 S. 571; schwarzburg-sondershausenische G. S. 1854 S. 298) zur Zuständigkeit der Königl. preuß. Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königl. preuß. Obergericht zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Okt. 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen von dem Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 26. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

W. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung schwarzburg-rudolstädter Rechtsfachen auf das Reichsgericht.

[R.G.Bl. 1879. S. 294. Nr. 1339.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Einföhrungsgegesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitsheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königl. preuß. Auseinandersehungsbahörden abgeschlossenen Staatsvertrage v. 10. Dez. 1855 (preuß. G. S. 1856 S. 6; schwarzburg-rudolstädter G. S. 1856 S. 42) zur Zuständigkeit der Königl. preuß. Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königl. preuß. Obergericht zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 26. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

W. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung waldeckischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht.

[R.G.Bl. 1879. S. 295. Nr. 1340.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 und §. 15 des Einföhrungsgegesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Waldeck und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den aus dem Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erwachsenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach Art. 5 des Königl. preuß. Gesetzes, betr. die Einföhrung der Königl. preuß. V. v. 13. Mai 1867, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Fürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, v. 25. Jan. 1869 (preuß. G. S. S. 291; waldeckisches Regierungsbll. S. 25) in erster Instanz zur Zuständigkeit der Königl. preuß. Generalkommission zu Cassel gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königl. preuß. Obergericht zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit des Königl. preuß. Oberlandesgerichts zu Cassel gehören, wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen die Entscheidungen des Königl. preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main dem Reichsgericht übertragen.

§. 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Okt. 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont von dem Königl. preuß. Obergericht zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 26. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

W. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht.

[R.G.Bl. 1879. S. 296. Nr. 1341.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Einföhrungsgegesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungsabläsungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königl. preuß. Auseinandersehungsbahörden abgeschlossenen Staatsvertrage v. 20. Okt. 1872 und dem zwischen denselben Staaten wegen Ausdehnung des Staatsvertrages v. 20. Okt. 1872 auf die Leitung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeinheitsheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die Königl. preuß. Auseinandersehungsbahörden abgeschlossenen Staatsvertrage v. 27. April 1874 (preuß. G. S. 1873 S. 18, 1874 S. 245; schaumburg-lippische Landesverordnungen 1872 S. 378, 1874 S. 74) zur Zuständigkeit der Königl. preuß. Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königl. preuß. Obergericht zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 26. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

W. v. 27. Sept. 1879, betr. die Einrichtung von Hilfsseanaten bei dem Reichsgericht.

[R.G.B. 1879. S. 299. Nr. 1344.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Behufs Erledigung der nach §. 15 des Einföhrungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R.G.B. S. 77) dem Reichsgericht zugewiesenen Sachen werden bei dem Reichsgericht Hilfsseanate eingerichtet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 27. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

W. v. 28. Sept. 1879, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

[R.G.B. 1879. S. 299. Nr. 1345.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 6 des Einföhrungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Revision kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nicht gestützt werden, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preussischen Provinz und eines anderen Bundesstaats Geltung erlangt haben.

§. 2. Verletzung der Gesetze des gemeinen Rechts und der Gesetze des französischen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben, begründet die Revision, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmungen sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§. 3. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung von Gesetzen des Lehrechts.

§. 4. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung der französischen Gesetze über das Erecitament, den Stempel, die Hypotheken, Transkriptions- und Gerichtsschreibergebühren, sowie ähnliche Gefälle, welche durch die Erecitamentsverwaltung zu erheben sind.

§. 5. [Preußen.] Die Revision kann auf die Verletzung derjenigen in der Mark Brandenburg geltenden Gesetze, welche durch das Publikationspatent v. 5. Febr. 1794 als Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Rechte aufrecht erhalten sind, nicht gestützt werden.

§. 6. [Bavern.] Soweit über die Revision vom Königl. bayerischen obersten Landgerichte zu entscheiden ist, findet die Bestimmung des §. 1 nicht Anwendung. Auf die Verletzung von Gesetzen

1. des Koburger Landrechts,
2. des Rechts des Bisthums Fulda,
3. des Gräfl. Erbisch. Landrechts,
4. des Rechts der Grafschaft Selms,
5. des Rechts des Fürstenthums Löwenstein

kann die Revision nicht gestützt werden.

§. 7. [Baden.] Die Revision wird begründet durch Verletzung des badischen Landrechts, einschließlich der Zusatzartikel, der beiden Einföhrungsedikte v. 3. Febr. und 22. Dez. 1809 und der unter XVIII. des ersteren Einföhrungsedikts neben dem Landrecht aufrecht erhaltenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts,

sowie durch Verletzung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche bestimmte Vorschriften der vorgedachten Gesetze ausdrücklich erläutern, ausdehnen, beschränken, aufheben oder ersetzen,

endlich, soweit nicht schon die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, durch Verletzung folgender Großherzoglich badischer Gesetze:

1. des Gesetzes v. 6. März 1845, betr. die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen,
2. der Art. 2, 3, 5 bis 8 des Gesetzes v. 6. Aug. 1862, betr. die Einföhrung des Deutschen Handelsgesetzbuchs,
3. des Gesetzes v. 9. Dez. 1875 zum Vollzug des Reichs-Personenstandsgesetzes,
4. der Art. 3, 4, 6 bis 11, 84, 92 des Gesetzes v. 25. Aug. 1876, betr. die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer,
5. des Gesetzes v. 6. Febr. 1879, betr. die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung, soweit die bezeichneten Gesetze am 1. Okt. 1879 außer Kraft getreten sind.

§. 8. [Hessen.] Die Revision wird begründet durch Verletzung der folgenden Großherzoglich hessischen Gesetze:

1. der B. v. 28. Aug. 1827, die vormundschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Rheinhessen betr.;
2. der Art. 9 bis 11 des G. v. 17. Sept. 1841, betr. Einföhrung des Strafgesetzbuchs und des §. 9 des Gesetzes v. 30. Dez. 1870, betr. Einföhrung des Reichs-Strafgesetzbuchs;
3. des Gesetzes v. 6. Juni 1849, betr. die Vereinfachung des Verfahrens bei der Eröffnung von Erbschaften, Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionsachen in Rheinhessen.

§. 9. [Oldenburg.] Die Revision wird begründet durch Verletzung der folgenden Großherzoglich oldenburgischen Gesetze:

1. des revidirten Staatsgrundgesetzes v. 22. Nov. 1852;
2. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes v. 28. März 1867;
3. des für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Gesetzes v. 3. April 1876, betr. Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der für dasselbe Gebiet erlassenen Grundbuchordnung von demselben Tage.

§. 10. [Braunschweig.] Die Revision wird begründet durch Verletzung des Herzoglich braunschweigischen Gesetzes v. 8. März 1878, betr. den Eigenthumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Berechtigungen und der Grundbuchordnung von demselben Tage.

§. 11. [Hamburg.] Die Revision wird begründet durch Verletzung der §§. 30, 41 und 54 des hamburgischen Einföhrungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche v. 22. Dez. 1865.

§. 12. [Elsaß-Lothringen.] Die Revision wird begründet durch Verletzung der nachfolgenden in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze:

1. des Gesetzes v. 14. Juli 1819 über Aufhebung des droit d'aubaine (bulletin des lois VII. série No. 6986);
2. des Gesetzes v. 29. April 1845 über Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 11951);
3. des Gesetzes v. 11. Juni 1847 über die Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 13645);
4. des Gesetzes v. 10. Juni 1854 sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage (bulletin des lois XI. série No. 1555);
5. des Gesetzes v. 23. März 1855 über die Transkription (bulletin des lois XI. série No. 2474);
6. des Berggesetzes v. 16. Dez. 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 397).

§. 13. Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 28. Sept. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

W. v. 1. Okt. 1879, betr. die Verichtigung der Bezirke einiger Amtsgerichte.

[G.S. 1879. S. 615. Nr. 8670.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungs-gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 (G.S. S. 230), was folgt:

Einziger Paragraph.

Unter Abänderung der B., betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, v. 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zugelegt:

- der Stadtbezirk Beverungen dem Amtsgerichte Beverungen,
- der Stadtbezirk Lügde dem Amtsgerichte Steinheim,
- der Stadtbezirk Rheda dem Amtsgerichte Rheda,
- der Gemeindebezirk Hoirup I. dem Amtsgerichte Hadersleben,
- der Gemeindebezirk Hoirup II. dem Amtsgerichte Tostlund.

Diese B. tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, d. 1. Okt. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. v. Kameke. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Culenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Fucius.

Bekanntmachung v. 1. Okt. 1879, betr. die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht.

[R.G.Bl. 1879. S. 312. Nr. 1349.]

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 106 der Deutschen Civilprozeßordnung und nach §. 419 der Deutschen Strafprozeßordnung für Bewilligung des Armenrechts an Italiener erforderliche Gegenseitigkeit durch die italienische Gesetzgebung verbürgt ist.
Berlin, d. 1. Okt. 1879.

Der Reichskanzler.
Zu Auftrage:
v. Philippsborn.

Verfügung des Justizmin. v. 6. Okt. 1879, betr. die Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk des Amts Elbingerode.

[G.S. 1879. S. 624. Nr. 8674.]

Auf Grund des durch das G. v. 29. Jan. 1879 (G.S. S. 11) abgeänderten §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover bestimmt der Justizminister, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, welche in dem durch das erstere Gesetz abgeänderten §. 32 des letzteren Gesetzes vorgeschrieben ist, für den zum Bezirk des Amtsgerichts Berningerode gehörigen Bezirk des Amts Elbingerode am 1. Dez. 1879 beginnen soll.

Berlin, d. 6. Okt. 1879.

Der Justizminister
Leonhardt.

B. v. 31. Okt. 1879, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks.

[R.G.Bl. 1879. S. 303. Nr. 1346.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die B., betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, v. 11. Febr. 1873 (R.G.Bl. S. 43) findet fortan auf alle Reben, gleichviel ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Theile des Weinstocks, insbesondere auch auf Rebenblätter Anwendung. Die Einfuhr von Trauben ist nur dann gestattet, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter verwendet worden sind.

§. 2. Gegenwärtige B. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Ludwigslust, d. 31. Okt. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Dtto Graf zu Stolberg.

B. v. 10. Nov. 1879, betr. die Abänderung und Berichtigung der B., betr. die Errichtung der Amtsgerichte, v. 26. Juli 1878 (G.S. S. 275) und der B., betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, v. 5. Juli 1879 (G.S. S. 393).

[G.S. 1879. S. 627. Nr. 8675.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 (G.S. S. 230), was folgt:

§. 1. Das Amtsgericht zu Grevenbrück im Bezirke des Landgerichts zu Arnberg erhält die Bezeichnung als Amtsgericht zu Förde.

§. 2. Unter Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, v. 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zu-
gelegt:

1. der Ortsbezirk Engsee aus dem Amtsbezirke Starjen im Kreise Schlochau dem Amtsgerichte zu Baldenburg;
2. die Gemeindebezirke Bishopice und Odrzychowo aus dem Polizeidistrikte Markowice im Kreise Snowrazlaw dem Amtsgerichte zu Strelno;
3. der Amtsbezirk Fuchsberg im Kreise Liegnitz dem Amtsgerichte zu Parchwitz;

4. die Landbürgermeisterei Millingen im Kreise Nees dem Amtsgerichte zu Nees;

5. im Kreise Mülheim a. R. die Bürgermeisterei Gablen mit Ausschluß des Gemeindebezirks Bruchhausen, und aus der Bürgermeisterei Götterawickherhamm die Gemeinde Spellen dem Amtsgerichte zu Wesel.

§. 3. In der im §. 2 bezeichneten B. ist zu setzen:

1. bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Strelno statt Klein-Slawsk Kolonie: Groß-Slawsk Kolonie;
2. bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Bünde statt Gemeindebezirk Höfer: Gemeindebezirk Häver.

Diese B. tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. Nov. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Rameke. Hofmann. Gr. zu Gullenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

B. v. 19. Nov. 1879, betr. die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten.

[R.G.Bl. 1879. S. 313. Nr. 1350.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 64), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:
Artikel 1.

An die Stelle der §§. 3, 10 und 18 der B., betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, v. 21. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 249) treten die nachfolgenden Vorschriften:

§. 3. Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, bestimmt die vorgelegte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 10. Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1 800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	1 000	20
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500	10
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300	8
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240	7
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180	6
VII. die Unterbeamten	100	4

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswertes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 18. Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Fall der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

Artikel 2.

Hinter §. 5 und §. 17 der B. v. 21. Juni 1875 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§. 5a. Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungsätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 17a. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienste Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§. 10, 12 bis 15. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

Artikel 3.

Der §. 11 der B. v. 21. Juni 1875 wird aufgehoben.

Artikel 4.

Der Abs. 1 des §. 4 der B., betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichseisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, v. 5. Juli 1875 (R.G.Bl. S. 253) erhält folgende Fassung:

„Die Reichseisenbahnbeamten erhalten, wenn sie sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmotorenwagens innerhalb des Dienstbezirks der Reichseisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke bewegen, nur die ihnen zustehenden Tagegelder und haben auf die im §. 4 zu II. Unserer B. v. 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten keinen Anspruch.“

Artikel 5.

Gegenwärtige B. tritt mit dem 1. Dez. 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 19. Nov. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

Verfügung des Justizmin. v. 22. Nov. 1879, betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Hameln und Rotenburg in der Provinz Hannover.

[G.S. 1879. S. 634. Nr. 8677.]

Auf Grund des §. 35 des Ges. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (G.S. 1873 S. 253; 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den Bezirk

1. des Amtsgerichts Hameln mit Ausschluß der Gemeinde Neher,
2. des Amtsgerichts Rotenburg

am 1. Jan. 1880 beginnen soll.

Berlin, d. 22. Nov. 1879.

Der Justizminister.

Friedberg.

G. v. 20. Dez. 1879, betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat.

[G.S. 1879. S. 635. Nr. 8678.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verwaltung und den Betrieb folgender Eisenbahnunternehmungen, nämlich:

1. der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages v. 13. Juni 1879,
2. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages v. 5. Juni 1879,
3. der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages v. 8. Juli 1879,
4. der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages v. ^{27. Aug.} 1879

zu übernehmen.

§. 2. Die Staatsregierung wird in Gemäßheit der im §. 1 gedachten Verträge zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen in demjenigen Betrage ermächtigt, welcher erforderlich ist, um

1. den Umtausch der

a) 62 145 000 Mark Stammaktien der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	62 145 000 Mark
und in vierundeinhalbprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	10 357 500
b) 30 600 000 Mark Stammaktien Litt. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	45 900 000
c) 43 800 000 Mark Prioritäts- = Stammaktien (Aktien Litt. B.) der genannten Gesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	38 325 000
d) 30 000 000 Mark Prioritäts- = Stammaktien (Aktien Litt. C.) der genannten Gesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	37 500 000
e) 117 000 000 Mark Stammaktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	175 500 000
zusammen in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	359 370 000 Mark
in vierundeinhalbprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	10 357 500

herbeizuführen;

2. die Mittel zur Deckung

a) des an die Aktionäre der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft für die Abtretung ihres Aktienbesizes an den Staat zu zahlenden Kaufpreises von	8 621 370
b) der den Aktionären der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bei der Abstempelung ihrer Aktien zu gewährenden Zahlung von	1 170 000
zusammen	9 791 370 Mark

aufzubringen.

§. 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken erforderlichen Mittel, für welche den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle der den Gesellschaften bereits bewilligten Prioritätsanleihen Staatsschuldverschreibungen bis zu dem sich auf 55 258 800 Mark belaufenden Nominalbetrage des noch unbegebenen Theils dieser Anleihen auszugeben, sofern sich die weitere Begebung der letzteren nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte.

§. 4. Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung der Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaften nach Maßgabe der im §. 1 bezeichneten Verträge herbeizuführen und bei der Auflösung innerhalb der im §. 2 bezeichneten Summen den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaften zum Betrage von 737 114 700 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 5. Ueber die Ausführung der im §. 4 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 6. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen vorausgibt werden sollen (§§. 2, 3 und 4), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verzählung der Zinsen die Vorschriften des G. v. 19. Dez. 1869 (G.S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 7. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser

des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 8. Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privat-Eisenbahnen zur Zahlung von Kommunalsteuern auf die in §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in das Eigentum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte, Anwendung.

§. 9. Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 5 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Dez. 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamake. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Manbach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

* * *

Vertrag,

betreffend den Uebergang des Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 13. Juni 1879.

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Oberregierungsräthe Vrefeld und Kaymund, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rätger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, resp. auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft v. 29. Mai 1879 folgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1. Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens — und zwar sowohl der Stammbahn wie der sämtlichen Zweigbahnen, einschließlich derjenigen, für welche die Zinsgarantie vom Staate übernommen ist — ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat.

Zu diesem Zwecke übergibt das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von dem Direktorium der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der in §. 2 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende königliche Behörde und erklärt sich zugleich einverstanden, daß die königliche Eisenbahn-Kommission für die Hinterponnerische Bahn in Stettin die in ihrem Besitze befindlichen Bahnstrecken lediglich für Rechnung des Staates besetzt und verwaltet.

§. 2. Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Berlin-Stettiner Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen. Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihr Direktorium führen läßt, verpflichtet sich, in allen wichtigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu verschern.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesamten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen Anleihen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände der Reservefonds und der Reservefonds mit der nachstehenden Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die bezüglichlichen Bestimmungen, ins-

besondere in den §§. 21 bis 24 des Gesellschaftsstatuts, für die Dauer der staatsseitigen Verwaltung außer Anwendung treten.

Mit Rücksicht auf den §. 24 des Gesellschaftsstatuts wird vereinbart, daß aus dem Reservefonds der Stammbahn der Betrag von 908 000 Mark der Gesellschaft zu dem alleinigen Zwecke und mit der Verpflichtung, den Mitgliedern und Hilfsarbeitern des Direktoriums die für den Verlust ihrer bisherigen dienstlichen Stellung zu gewährenden Entschädigungen zu zahlen und die Vertretung des Staates gegenüber etwaigen weiteren Ansprüchen der bezeichneten Mitglieder und Beamten zu übernehmen, überlassen werden, der Rest des Reservefonds dagegen dem Staate zur freien Verfügung anheimfallen soll.

§. 3. Auf die zu errichtende königliche Behörde gehen alle in dem durch Allerhöchste Order vom 12. Oktober 1840 bestätigten Gesellschaftsstatute und dessen Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrath und dem Direktorium beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Ingleichen vertritt sie die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstände einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königl. Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Stettin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Stettin unterworfen sein.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählig auf fünf reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnorts der zu wählenden Mitglieder statt.

Ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrathes werden alle sechs Monat abgehalten werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen. Die nach den Statutnachträgen vom 5. Mai 1862 Artikel 5 und vom 22. April 1873 unter II. 2 dem Verwaltungsrath zustehende Lantieme von $\frac{3}{4}$ Prozent des in Gemäßheit des §. 21 des Gesellschaftsstatuts sich ergebenden jährlichen Reinertrages wird bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7) auf den Betrag von jährlich 3 000 Mark für den Vorsitzenden, 1 800 Mark für den Stellvertreter des Vorsitzenden und 1 400 Mark für jedes Mitglied des Verwaltungsrathes festgesetzt. Die Zahlung der Lantieme erfolgt am ersten des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft findet am letzten Donnerstag des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden fünften Monats statt.

§. 4. Der Staat zahlt den Inhabern der Stammaktien der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von $\frac{4}{4}$ Prozent des Nominalbetrages der Berlin-Stettiner Stammaktien. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Zinscheine und Zins- und Dividendencheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Berlin und Stettin.

Falls der Umtausch der ausgegebenen Zinscheine und Zins- und Dividendencheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente in halbjährlichen Raten gegen Rückgabe des Zins- und Dividendencheines am 1. Juli des laufenden und gegen Rückgabe des Zinscheines am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gezahlt. Zinscheine, Zins- und Dividendencheine, sowie Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitsstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentiert werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der vereinigten Pensionskasse für die Beamten der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zins-

papiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrück- sichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5. Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Stettiner Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Falls seitens des Staats mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn Staats- bahnen oder unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen zu einer Verwaltung vereinigt werden, soll Behufs Vereinfachung der für die Berlin-Stettiner Eisenbahn zu führenden getrennten Rechnung dieselbe an sämtlichen Betriebsausgaben nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen Theil nehmen, welche im §. 17 des Vertrages über die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Köslin nach Danzig vom 21. November 1866 (O.S. pro 1867 S. 463/4) für die Theilnahme der Köslin- Danziger Zweigbahn an den Betriebsausgaben des Gesamtunternehmens vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalender- jahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6. Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritätsobligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zu den in den betreffenden Allerhöchsten Privilegien angegebenen Zwecken nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht be- gegebenen Theil derselben für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7. Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Stettiner Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben, und die Auflösung der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Der Staat verpflichtet sich, bevor er von diesem Rechte Gebrauch macht, den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Ein- lieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungs- weise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der konsoli- dierten Anleihe von gleichem Zinsvertrage anzubieten. Sofern bei dem Umtausch die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zins- kupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht, welches hinfort nicht mehr auf eine Maximalstimmenanzahl beschränkt sein soll, aus.

Die Bekanntmachung dieses Angebotes erfolgt in den im §. 29 des Gesellschaftsstatuts und dem Generalversammlungsbeschluss vom 30. Mai 1861 verzeichneten öffentlichen Blättern. Derselbe ist sechsmaal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 28 des Gesellschaftsstatuts deponirten Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen bis vier Wochen nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft vorbehalten.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, an Stelle von Staatsschuld- verschreibungen mit dem Nominalwerthe der abgestempelten Aktien, welche mit 4 3/4 Prozent verzinslich sein würden, den Umtausch der Aktien in der Weise zu bewirken, daß für je zwei ganze respektive vier halbe Aktien zwei mit 4 Prozent verzinsliche Staatsschuldverschreibungen zu je 600 Mark und eine mit 4 1/2 Prozent verzinsliche Staatsschuldverschreibung zu 200 Mark gewährt werden.

Nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist kann der Staat jederzeit von dem ihm eingeräumten Rechte des Eigenthumserwerbes, beziehungsweise Liquidation der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Gebrauch machen.

- Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er
1. die sämtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,
 2. an die Liquidatoren für jede ganze Aktie den Betrag von 600 Mark, für jede halbe Aktie den Betrag von 300 Mark als Kaufpreis zur statutenmäßigen Vertheilung zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnach durch die im §. 29 des Gesellschafts- statuts und dem Generalversammlungsbeschluss v. 30. Mai 1861 vor-

geschriebenen öffentlichen Blättern aufzufordern, binnen einer Frist von 6 Monaten ihre Aktien gegen Empfangnahme des bezeichneten Betrages an die Gesellschaftskasse abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Zinskupons, Zins- und Dividendenscheine beziehungsweise Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag der- selben von dem auf die Aktien entfallenden Betrag in Abzug gebracht wird. Die nach Ablauf der angegebenen sechsmonatlichen Frist nicht ab- gehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinter- legungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktie für kraftlos erklärenden rechts- kräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates. Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes erforderlichen Uebertragung des Grund- eigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Berlin-Stettiner Eisenbahnverwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahn-Kom- missariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn- Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in an- derer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unter- nehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emissionen von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8. Das gesammte Beamten und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder und Hülfсарbeiter des Direktoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergang des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die für die Beamten der Berlin-Stettiner Eisenbahn, einschließlich der Zweigbahnen, deren Wittwen und Kinder bestehende (vereinigte) Be- amten-Pensionskasse, die Pensionskasse für die Beamten der Strecke Stettin- Stargard, die Beamten-Sterbekasse, sowie die verschiedenen Arbeiter- Kranken- und Sterbekassen bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Ver- einigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Stettiner zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rüchichtlich der erwähnten Kassen von der Berlin-Stettiner Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statuten- mäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums werden künftig durch die zur Verwaltung der Berlin-Stettiner Eisenbahn eingesetzte Kö- nigliche Behörde ausgeübt.

Denjenigen Personen, welchen seitens der Verwaltung der Berlin- Stettiner Eisenbahn aus Billigkeitsrückichten fortlaufende jährliche Unter- stützungen aus der Gesellschaftskasse bewilligt sind, werden diese Unter- stützungen nach Maßgabe der Bewilligung auch künftig gezahlt werden.

§. 9. Die Kontrahenten sind an dieses Abkommen nicht gebunden, sofern nicht die verfassungsmäßige Genehmigung des Abkommens seitens des Staates bis längstens zum 1. Januar 1880 herbeigeführt ist.

§. 10. Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 11. Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.
Berlin, d. 13. Juni 1879.

(L. S.) Rötger. Breseld. Rapmund.

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.
Delschlaeger. Foerster. Magunna.

* * *

{ M
 { M

Serie I. Nr. 1.

Erster Zinskupon

für die

{ganze} Aktie der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.
{halbe}

M

. Mark hat Inhaber dieses Kupons vom
. ab aus der
. zu Stettin oder der
. zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und
wertlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine
zur Zahlung präsentirt wird.
., den 18

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talons

zu der

{ganzen} / {halben} Aktie der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ab bei der zu Stettin oder der zu Berlin die te Serie der Zinskupons für die Jahre 18 bis, sofern nicht von dem Inhaber der {ganzen} / {halben} Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der {ganzen} / {halben} Aktie erfolgt.

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

* * *

Vertrag,

betreffend den Uebergang des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 5. Juni 1879.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Vresfeld und Kapmund, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Köbter, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat.

Zu diesem Zwecke übergibt das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von dem Direktorium der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 9 vorgeesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2. Die Uebergabe wird am 1. des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihr Direktorium führen läßt, verpflichtet sich, in allen wichtigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu versichern.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge und der Zinszuschüsse, welche seitens derselben auf Grund der mittelst Vertrag v. 17. Juni 1874 übernommenen Garantie für die Verzinsung der Prioritäts-Obligationen 3. Emission des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens etwa zu leisten sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft sind auch zu rechnen die von ihr selbstschuldnerisch übernommenen Prioritäts-Obligationen der ehemaligen Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft, sowie die Aktien dieser und der ehemaligen Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft, welchen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beim Erwerb der betreffenden Bahnen eine feste jährliche Rente garantiert hat, und endlich auch das von der Her-

zoglich Anhaltischen Regierung gegebene Darlehen von vierhundert fünfzig Tausend Mark.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände der bisher noch getrennt verwalteten Reservefonds der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Wittenberger und Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, des Erneuerungsfonds, des Extra-Reservefonds mit der im §. 9 vorgeesehenen Beschränkung, des Reservefonds und des Garantiefonds für Zuschüsse zur Verzinsung der Hannover-Altenbekener 4 1/2 prozentigen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen 3. Emission zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung beziehungsweise Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3. Auf die zu errichtende Königliche Behörde gehen alle in den durch Allerhöchste Order v. 14. Januar 1842 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Ausschuss und dem Direktorium beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über. Ingleichen vertritt sie die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Magdeburg und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Magdeburg unterworfen sein.

Der Ausschuss der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird in der Weise allmählig auf 15 reduziert, daß in den Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Der Ausschuss hat zugleich das Interesse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§. 4. Die bei dem Uebergange der Verwaltung und des Betriebes des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens auf den Staat dem letzteren zur freien Verfügung anheimfallenden, im §. 2 näher bezeichneten Fonds müssen bei Festsetzung der Dividende für das Jahr 1878 mindestens in derjenigen Höhe erhalten werden, welche sie mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 1877 erreicht hatten.

§. 5. Der Staat zahlt den Inhabern der Stammaktien Litt. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 6 Prozent, den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien Litt. B. eine solche von 3 1/2 Prozent und den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien Litt. C. eine solche von 5 Prozent. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Magdeburg und Berlin. Falls der Umtausch der Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur in einer Rate am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gezahlt. Dividendenscheine, Zinskupons, welche nicht vier Jahre nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheil der Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr zugesprochenen Rentenbeträge, soweit nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 6. Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft - mit Einschluß der oben im §. 2 erwähnten Magdeburg-Wittenbergischen Prioritätsgläubiger und Inhaber von Aktien der ehemaligen Magdeburg-Wittenbergischen und Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft - bleiben ihre Rechte bezüglich des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Falls seitens des Staats mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Staatsbahnen oder unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen zu einer Verwaltung vereinigt werden, soll behufs Vereinfachung der für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu führenden getrennten Rechnung dieselbe an sämtlichen Betriebsausgaben nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen theilnehmen, welche im Artikel IX. Nr. 2 des unterm 17. Juni 1874 Allerhöchst bestätigten, zwischen der Hannover-Altenbekener und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages — betreffend die Ueberlassung der Verwaltung und des Betriebes des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und Uebernahme einer Zinsgarantie seitens der letzteren für die im Betrage von $9\frac{1}{4}$ Millionen Thaler zu Lasten des Hannover-Altenbekener Unternehmens aufzunehmende Prioritätsanleihe — über die Theilnahme beider Bahnen an den gesammten Betriebsausgaben vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7. Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu den in den betreffenden Allerhöchsten Privilegien angegebenen Zwecken nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil derselben für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 8. Der Staat ist verpflichtet, in den unten näher bezeichneten Fristen den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte an dem Vermögen der Gesellschaft, d. i. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der kensolidirten Anleihe von gleichem Zinsstrage anzubieten. Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückgehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht, welches hinfert nicht mehr auf eine Maximalstimmensanzahl beschränkt sein soll, aus.

Es sind zum Umtausche anzubieten:
für je zwei Aktien Litt. A. drei,
für je acht Aktien Litt. B. sieben,
für je vier Aktien Litt. C. fünf Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nominalbetrage von je dreihundert Mark, und zwar für die Aktien Litt. B. spätestens am 1. Oktober 1880, für die Aktien Litt. A. spätestens am 1. Juli 1881 und für die Aktien Litt. C. spätestens am 1. April 1882; es soll jedoch der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon früher eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebotes erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den durch den 15. Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten vorgezeichneten öffentlichen Blättern. Dieselbe ist jechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Ausschusses bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 39 des Gesellschaftsstatuts deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgezeichneten Liquidation vorbehalten.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien publizirten einjährigen Fristen zu jeder Zeit das Eigenthum der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er
1. die sämtlichen Prioritätsanleihen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft — einschließlic der mehrfach erwähnten Verpflichtung der Gesellschaft bezüglich der Prioritäts-Obligationen und Stammaktien der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft und der Stammaktien der Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft — sowie alle sonstigen Schulden der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;

2. an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 106 650 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnach durch die im 15. Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten vorgeschriebenen öffentlichen Blätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschafts-kasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividenden schein, beziehungsweise Zinskupons mitabzuliefern, widrigenfalls der Geldebetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrag in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgebenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktie für kraftlos erklärenden rechtlich kräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf. Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates.

Behufs der im Falle des Eigenthumsverlustes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Magdeburg-Halberstädter Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden oder ihr Grundkapital durch Emmission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 9. Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die für die Beamten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, einschließlic der Hannover-Altenbekener Eisenbahn bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, die Beamten-Begräbniskasse, sowie die verschiedenen Arbeiter-Kranken- und Sterbekassen bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Klassen von der Magdeburg-Halberstädter Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutenmäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums werden künftig durch die zur Verwaltung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn eingesetzte königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder des Direktoriums erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens auf den Staat eine seitens des Ausschusses nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämtliche Direktionsmitglieder den Betrag von Einer Million fünfhundert Tausend Mark nicht übersteigen und aus dem Extra-Reservefonds entnommen werden. Der vorbeschriebene Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 10. Seitens der königlichen Staatsregierung soll die Genehmigung der Landesvertretung, seitens des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Genehmigung der Generalversammlung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird binfällig, wenn die Zustimmung der Generalversammlung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, sowie die verfassungsmäßige Genehmigung zu demselben bis zum 1. Jan. 1880 nicht erlangt werden ist.

§. 11. In Gemäßheit des unter dem 14. Juni 1873 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 16. 17. Juni 1872, sowie des weiteren Vertrages v. 3. Mai 1874 hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft den Betrieb und die Verwaltung des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens übernommen. In diesem Verhältnisse tritt bis auf Weiteres keine Veränderung ein. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft hat hiernach durch die nach §. 1 zu errichtende königliche Behörde in Gemäßheit des Art. VI. des Betriebsüberlassungsvertrages v. 3. Mai 1874 auch die Verwaltung und den Betrieb des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens nach Maßgabe der Bestimmungen des eben erwähnten Vertrages, sowie der Statuten der genannten Gesellschaft zu führen.

Für den Fall, daß der Staat dazu übergehen sollte (cf. §. 6 dieses Vertrages), in der einheitlichen Verwaltung des vereinigten Bahnnetzes der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft durch Abtrennung einzelner Theile des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens oder durch Vereinigung mit der Verwaltung anderer Staats- oder vom Staate verwalteten Privat-Bahnstrecken eine Aenderung eintreten zu lassen, erklärt sich derselbe schon jetzt bereit, sofern es von der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft verlangt werden sollte, an die Stelle des Art. IX. Abj. 2 des obengedachten Vertrages folgende Bestimmungen treten zu lassen:

Artikel IX. Im Uebrigen werden die Betriebsausgaben auf die vereinigten Bahnen in folgender Weise vertheilt.

- a) An den Kosten der allgemeinen Verwaltung partizipiren die vereinigten Bahnen nach Verhältnis ihrer Länge, jedoch mit der Maßgabe, daß der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft von dem Gesamtbetrage dieser Ausgaben, so lange die Bruttoeinnahmen des Unternehmens den Betrag von sieben Millionen Mark nicht übersteigen, ein höherer Betrag als zweihundert vierzig Tausend Mark jährlich nicht in Anrechnung gebracht werden soll, - bei einer Vermehrung der Einnahmen über sieben Millionen Mark indeß für jede diesen Betrag übersteigende Million Mark eine Erhöhung dieses Maximalbetrages um vierzig Tausend Mark eintreten soll. Als Kosten der allgemeinen Verwaltung sollen diejenigen Ausgaben angesehen werden, welche in dem Rechnungsabschlusse des Hannover-Altenbekener Unternehmens pro 1877 als solche angesehen sind.
- b) An den Kosten der Bahnverwaltung partizipiren dieselben nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben.
- c) An den Kosten der Transportverwaltung partizipiren dieselben nach Verhältnis der durchlaufenen Lokomotivkilometer und Wagenachskilometer, jedoch mit der Maßgabe, daß die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bezüglich der Gesamtkosten der Transportverwaltung in maximo per Wagenachskilometer die hierfür bei dem Betriebe der sämtlichen unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen erwachsenden Durchschnittsausgaben, wie sich solche jeweilig nach den Angaben der zuletzt veröffentlichten Statistik der Preussischen Eisenbahnen berechnen, zu tragen hat.

Die Rückzahlung von Zinszuschüssen, welche seitens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft aus der von ihr in Gemäßheit des obengedachten Vertrages übernommenen Garantie der Zinsen der im Betrage von 27 750 000 Mark der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bewilligten Prioritätsanleihe bisher geleistet worden sind, oder noch geleistet werden sollten, soll bis zum Jahre 1884 einschließlich ausgesetzt bleiben und von da ab in Raten von je Einhunderttausend Mark für das Betriebsjahr aus dem Reingewinn erfolgen.

Die jährliche Rückzahlung soll selbst dann diese Summe nicht übersteigen, wenn in dem einen oder anderen der früheren Jahre nicht der volle Betrag von 100 000 Mark hat zurückgezahlt werden können.

Für den Fall, daß der Staat von dem ihm in §. 8 vorbehaltenen Rechte, das Eigenthum an der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu erwerben und die Liquidation der Gesellschaft herbeizuführen, Gebrauch machen will, bleibt die Aufhebung des zur Zeit zwischen der Magdeburg-Halberstädter und der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisses, resp. die Regelung des alsdann zwischen dem Staate und der letztgenannten Eisenbahngesellschaft eintretenden Verhältnisses, auf dem im Artikel XVI. des Betriebsüberlassungsvertrages vom 3. Mai 1874 vorgezeichneten Wege der gegenseitigen Verständigung vorbehalten.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilt, soweit sie von einer etwaigen Regulirung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate und der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft berührt werden sollte, unter ausdrücklicher Wabrung der ihr in diesem Vertrage eingeräumten Rechte, im Voraus ihre Zustimmung zu den dieserhalb zu treffenden Vereinbarungen. Für den Fall, daß der Staat das Eigenthum des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens erwerben und die Auflösung dieser Gesellschaft herbeizuführen sollte, ertheilt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft schon jetzt ihre Zustimmung zu dem dieserhalb abzuschließenden Vertrage.

Ferner hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft durch Vertrag vom 20. Mai 1870 die Verwaltung und den Betrieb der der freien Hansestadt Bremen gehörigen Eisenbahn von Nelles nach Langwedel übernommen. Auch an den Bestimmungen dieses Vertrages wird durch vorstehenden Vertrag nichts geändert. Von demselben Zeitpunkte, in welchem die Verwaltung und der Betrieb des Magdeburg-Halber-

städter Eisenbahnunternehmens auf die nach §. 1 zu errichtende königliche Behörde übergeht, überträgt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft derselben königlichen Behörde auch die nach Maßgabe des Vertrages vom 20. Mai 1870 zu führende Verwaltung der Eisenbahn von Nelles nach Langwedel. Falls der der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zufließende Antheil an der Bruttoeinnahme zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht ausreicht, so ist der erforderliche Zuschuß aus dem Reinertrag des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens zu entnehmen. Für den Fall, daß dem nächst eine Aenderung in dem zwischen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und der freien Hansestadt Bremen zur Zeit bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen der letzteren und dem Staate vereinbart werden sollte, ertheilt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft schon jetzt ihre Zustimmung zu den dieserhalb zu treffenden Vereinbarungen.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen perfection für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als zwanzigster Nachtrag zum Gesellschaftstatute anzusehen ist.

§. 13. Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 14. Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Anschlag.

Berlin, den 5. Juni 1879.

(L. S.) Rötger. Bressfeld. Rapmund.

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.
Cent. Schmidt.

Serie I. Nr. 1.

Erster Zinskupon

für die

Aktie Litt. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Nr.

Neun Mark hat Inhaber dieses Kupons vom ab aus der zu Magdeburg oder der zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und wertlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

., den . . .^{ten} 18 . . .

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talou

zu der

Aktie Litt. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Nr.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ab bei der zu Magdeburg oder der zu Berlin die . . .^{te} Serie der Zinskupon für die Jahre 18 . . . bis . . . , sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

., den . . .^{ten}

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Serie I. Nr. I.

Erster Zinskupon

für die

Aktie Litt. B. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Fünf Mark fünf und zwanzig Pfennige hat Inhaber dieses Kupons vom ab aus der zu Magdeburg oder der zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeits-terminen zur Zahlung präsentirt wird.

den ten 18
(Trochener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talou

zu der

Aktie Litt. B. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ab bei der zu Magdeburg oder der zu Berlin die te Serie der Zinskupons für die Jahre 18 bis , so fern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

den ten
(Trochener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

* * *

Serie I. Nr. I.

Erster Zinskupon

für die

Aktie Litt. C. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Sieben Mark fünfzig Pfennige hat Inhaber dieses Kupons vom ab aus der zu Magdeburg oder der zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeits-terminen zur Zahlung präsentirt wird.

den ten 18
(Trochener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talou

zu der

Aktie Litt. C. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ab bei der zu Magdeburg oder der zu Berlin die te Serie der Zinskupons für die Jahre 18 bis , so fern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

den ten
(Trochener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Vertrag,

betreffend den Uebergang des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 8. Juli 1878.

Zwischen der königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Bressfeld und Rapmund, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, als Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der letztgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1. Durch den zwischen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, unter dem 17. Juni 1874 Allerhöchst bestätigten Vertrag vom 3. Mai 1874 hat die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die gesammte Verwaltung einschließlich des Betriebes ihrer gesammten Eisenbahnen ohne irgend welche Beschränkung und ohne sich ein Kündigungsrecht dieserhalb vorzubehalten, an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft übertragen.

Nachdem inzwischen vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Vereinbarung zwischen der königlichen Staatsregierung und der Gesellschaft dahin zu Stande gekommen ist, daß der Staat nicht nur die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten übernimmt, sondern auch berechtigt sein soll, das Eigenthum an der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu erwerben und die Liquidation dieser Gesellschaft herbeizuführen, wird unter der Voraussetzung, daß diese Vereinbarung perfekt wird, das Verhältniß des Staates zu der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen geregelt.

§. 2. Die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft erklärt sich damit einverstanden, daß der Staat in das gesammte Rechtsverhältniß, welches zur Zeit zwischen ihr und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft besteht, unter Auscheidung der letzteren eintritt. Demgemäß überträgt die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft dem Staate die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung und ohne sich ein Kündigungsrecht dieserhalb vorzubehalten.

Zu diesem Zweck übergibt das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft als zeitiger Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller hierzu gehörigen, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate für die Verwaltung desselben zu bestimmende königliche Behörde.

§. 3. Die Uebergabe wird zu demselben Zeitpunkte bewirkt, an welchem der Staat die Verwaltung des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens übernimmt.

Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, welches als zeitiger Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise führt, verpflichtet sich, in allen wichtigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu versichern.

§. 4. Auf die zu errichtende königliche Behörde gehen alle in den durch Allerhöchste Order v. 25. November 1868 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrath und dem Vorstände beigelegten Befugnisse über, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist.

Ingleichen vertritt sie die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstände einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft behält es bei einem vor Abschluß dieses Vertrages etwa schon begründeten Gerichtsstande sein Bewenden.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder wird in der Weise allmählig auf 5 reduziert, daß in den Fällen

des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§. 5. Der Staat wird das Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst in der bisherigen Weise nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsüberlassungsvertrages v. 3. Mai 1874 resp. des dritten Gesellschaftsstatuts, welche beide, soweit dieser Vertrag nicht etwas Anderes festsetzt, in Kraft bleiben, mit dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmen zusammen verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen die Bestimmungen im Artikel IX. des oben bezeichneten Vertrages. Sofern mehrere königliche Behörden mit der Verwaltung der einzelnen Theile des Hannover-Altenbekener Unternehmens betraut werden sollten, wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten eine dieser Behörden bestimmt, welche als Vorstand der Gesellschaft gemäß Artikel 227 des Handelsgesetzbuches anzusehen ist; Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft bestimmt sich alsdann nach dem Domizile dieser Behörde — vorbehaltlich der Rechte der bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubiger der Gesellschaft.

§. 6. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft hat durch den bereits erwähnten Vertrag v. 3. Mai 1874 für die Prioritäts-Obligationen III. Serie der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft zum Nennwerthe von 9 250 000 Thalern eine Zinsgarantie aus dem Reinertrage ihres (der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft) Unternehmens und zwar prioritätsmäßig vor der Dividende auf ihr gesammtes Aktienkapital gewährt. Der Staat verpflichtet sich nun hiermit, die für das Jahr 1879 und folgende etwa erforderlichen Zinszuschüsse zu der Verzinsung dieser Obligationen an Stelle der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu leisten, wodurch jedoch die etwaigen Rechte jener Obligationen der letztgenannten Gesellschaft gegenüber nicht berührt werden sollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7. Der Staat ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Publication dieses Vertrages in der Gesellschafterversammlung den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, einen Kaufpreis von 54 Mark für je eine Stammaktie à 300 Mark und von 216 Mark für je eine Stammprioritätsaktie à 600 Mark anzubieten und sofort nach Aushändigung der Aktie zu zahlen. Für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stammaktie werden 12 Mark und einer Stammprioritätsaktie 15 Mark in Abzug gebracht. Die Auszahlung der zurückgehaltenen Beträge erfolgt jährlich nach Feststellung des Rechnungsabschlusses. Soweit jedoch eine Dividende auf den betreffenden Dividendenschein entfallen ist, wird dieselbe von dem zu erstattenden Betrage in Abzug gebracht und erst dann gezahlt, wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist präferirt ist.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Verkaufe wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Verkauf der von ihnen gemäß Artikel IV. sub B. §. 3 des dritten Nachtrags zum Gesellschaftsstatute deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Der Staat wird in Höhe der angekauften Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das ihm zustehende Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß je 300 Mark Aktienkapital eine Stimme gewähren, wogegen die Vorschriften im §. 33 des Gesellschaftsstatuts resp. des Artikels IV. A. §. 3 des dritten Nachtrages dazu außer Kraft treten.

Nach Ablauf der für den Ankauf der Aktien gegebenen einjährigen Frist ist der Staat berechtigt, zu jeder Zeit das Eigenthum der Hannover-Altenbekener Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweg-

lichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1. die Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2. an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 1 000 000 Mark behufs statutemäßiger Vertheilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnach durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die nicht fälligen Dividendenscheine mit einzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates.

Behufs der im Falle des Eigenthumswechsels seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Hannover-Altenbekener Verwaltung zur Abgabe der Auslassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde, benennen wird.

Die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8. Das gesammte zur Zeit auf der Hannover-Altenbekener Bahn beschäftigte Beamten- und Dienstpersonal steht nicht im Dienste der Hannover-Altenbekener, sondern der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und sind daher die dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bereits in dem zwischen dem Staate und der letztgenannten Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vereinbart. Diese Bestimmungen bleiben auch dann in Geltung, wenn der Betrieb und die Verwaltung, sowie demnach das Eigenthum der Hannover-Altenbekener Eisenbahn auf den Staat übergehen, oder die Verwaltung derselben einer anderen Behörde, als der für die Verwaltung des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens einzusetzenden, übertragen werden sollte. Inwieweit soll daher auch in diesem Falle die Hannover-Altenbekener Eisenbahn noch als ein Theil des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens angesehen werden.

§. 9. Seitens der königlichen Staatsregierung soll die Genehmigung der Landesvertretung, seitens des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, als Vorstandes der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, die Genehmigung der Generalversammlung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn die Zustimmung der Generalversammlung der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, sowie die verfassungsmäßige Genehmigung zu demselben bis zum 1. Januar 1880 nicht erlangt worden ist.

§. 10. Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als siebenter Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11. Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12. Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin, den 8. Juli 1879.

(L. S.) Rötger. Bresfeld. Rapmund.

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, als Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Cent.

V e r t r a g,

betreffend den Uebergang des Cöln-Mündener Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 27. August 1879.
10. Oktober

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Kapmund und Dr. Frölich, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung sowie der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Die Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergibt die Direktion der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds, mit der im §. 8 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende königliche Behörde.

§. 2. Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Cöln-Mündener Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich selbsteigentlich in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten verschreiben.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesamten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesamte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen jellen dem Staate die Bestände des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 8 vorgesehenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3. Auf die zu errichtende königliche Behörde (§. 1) gehen alle in den durch Allerhöchste Order vom 18. Dezember 1843 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Administrationsrathe und der Direktion beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Ingleichen vertritt sie die Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Cöln und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Cöln unterworfen sein.

Der Administrationsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählig auf sechs reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Administrationsraths nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder, statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Administrationsrath hat zugleich das Interesse der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Fantieme, welche auf Beschluß der Generalversammlung unter die Mitglieder des Administrationsrathes nach §. 59 der Gesellschaftsstatuten und der in der Generalversammlung vom 30. Juni 1875 beschlossenen Abänderung derselben vertheilt werden kann, wird bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7) auf den Betrag von jährlich 3 000 Mark für den Präsidenten, auf den gleichen Betrag für den Vizepräsidenten und auf 1 500 Mark für jedes Mitglied des Administrationsrathes festgesetzt. Für das Jahr 1879 wird dieselbe Fantieme bezahlt, wie für das Jahr 1878. Die Zahlung der Fantieme erfolgt am 1. des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4. Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von sechs Prozent des Nominalbetrages der Cöln-Mündener Stammaktien. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede Aktie einen einmaligen Betrag von 6 Mark. Gleichzeitig werden die Abschlagsdividenden- und Dividendscheine nebst Umweisungen gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Cöln, Düsseldorf und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Abschlagsdividenden- und Dividendscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gezahlt und zwar mit 2½ Prozent oder 15 Mark gegen Rückgabe des Abschlagsdividendscheines und mit 3½ Prozent oder 21 Mark gegen Rückgabe des Dividendscheines. Abschlagsdividenden- und Dividendscheine, sowie Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mündener Eisenbahn, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrückichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5. Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Cöln-Mündener Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Cöln-Mündener Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesamte Cöln-Mündener Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesamten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche im §. 13 des Statutnachtrages vom 20. Juni 1868 für die Betheiligung der Venlo-Hamburger Bahn an den Betriebsausgaben des Gesamtunternehmens vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Cöln-Mündener Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6. Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht bezogenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7. Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 1. Oktober 1881 den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Abschlagsdividenden- und Dividendscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für jede Aktie 3 Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von je dreihundert Mark anzubieten.

Sodern bei dem Umtausche die miteinzuliefernden Dividendscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staats-

schuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückhalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß eine Aktie eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 39 und im Schlusse des §. 40 des Gesellschaftsstatuts, sowie zu XII. der unter dem 13. September 1865 Allerhöchst bestätigten abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu den Gesellschaftsstatuten außer Kraft treten.

Es soll der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor dem 1. Oktober 1881 eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Derselbe ist jedesmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Administrationsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 49 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehene Liquidation vorbehalten.

Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Köln-Mindener Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Köln-Mindener Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1. die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,
2. an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 136 500 000 Mark behufs statutenmäßiger Verteilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnach durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheiles an den Liquidationserlösen abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlungsfähigen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine, sowie Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staats.

Behufs der im Falle des Eigenthumsverlustes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Köln-Mindener Verwaltung zur Abgabe der Auflassungs- und Uebertragungs- und Eintragungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Coblenz, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8. Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder und der Hülfсарbeiter der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Unterstützungskasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, die Krankenkassen der Arbeiter in den Maschinen- und Wagenwerkstätten, der Lokomotivführer und Heizer, sowie der ständigen Bahn- und Bahnbefahrer der 10 Betriebsinspektionen bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Köln-Mindener in einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rüchichtlich der erwänten Kassen von der Köln-Mindener Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn eingesetzte königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder und Hülfсарbeiter der Direktion mit Ausschluß des vom Staate ernannten Mitgliedes erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen statut-beziehungsweise vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Köln-Mindener Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine dem Erneuerungsfonds der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu entnehmende Abfindung von insgesammt 1 500 000 Mark. Zwei Mitglieder der Direktion leisten hierbei zu Gunsten der übrigen Mitglieder auf jede Abfindung Verzicht. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder und Hülfсарbeiter in den Staats-Eisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge. Die Mitglieder der Direktion erhalten für ihre Thätigkeit im Jahre 1879 eine Tantieme in gleicher Höhe, wie ihnen solche für das Betriebsjahr 1878 gewährt worden ist, und, falls der Uebergang des Unternehmens auf den Staat nicht bereits am 1. Jan. 1880 erfolgt, für den betreffenden Theil des Jahres 1880 eine gleich hohe pro rata temporis zu berechnende Tantieme.

§. 9. Seitens der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft soll die Genehmigung der Generalversammlung und sodann seitens der königlichen Staatsregierung die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die Zustimmung der Generalversammlung der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht bis zum 1. Nov. 1879 und demnachst die verfassungsmäßige Genehmigung nicht bis zum 1. Jan. 1880 erlangt worden ist.

§. 10. Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11. Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12. Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Anschlag.

Berlin, den 27. August 1879.

Kdtger. Rapmund. Dr. Frölich.

Köln, den 10. Oktober 1879.

Die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

D. Oppenheim. Kuhlmetter.

* * *

..... Serie

.....ter Zinskupon

für die

Stammaktie der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

.....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom

ab aus der zu Köln
oder der zu Düsseldorf
oder der zu Berlin
zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und wertlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

..... den ten 18 ..
(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Tal on

zu der

Stammaktie der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
..... ab bei der
zu Berlin die Serie der Zinskupons für die Jahre 18 .. bis
....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten
Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle Aus-
reichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

..... den ten 18 ..
(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Allerh. Erl. v. 29. Dez. 1879, betr. die Errichtung königlicher Eisenbahndirektionen in Stettin, Magdeburg und Cöln für die Verwaltung der durch das Gesetz v. 20. Dez. 1879 (G.S. S. 635) auf den Staat übergehenden Privat-Eisenbahnen.

[G.S. 1880. S. 1. Nr. 8679.]

Auf Ihren Ver. v. 23. Dez. 1879 will Ich genehmigen, daß in Ausführung des Gesetzes v. 20. Dez. 1879, den Erwerb mehrerer Privat-Eisenbahnen für den Staat betr., — G.S. S. 635 — für die Verwaltung des Berlin-Stettiner Eisenbahn-Unternehmens — jedoch ausschließlich der von der Ostbahn verwalteten Hinterpommerschen Bahnen — eine Behörde in Stettin unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn“, für die Verwaltung des Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmens eine Behörde in Magdeburg unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion in Magdeburg“ und für die Verwaltung des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens eine Behörde in Cöln unter der Firma: „Königliche Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn“ eingesetzt wird. Diese Behörden sollen unmittelbar von Ihnen ressortiren, und in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erl. ist durch die G.S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 29. Dez. 1879.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentl. Arbeiten.

1880.

B. v. 7. Jan. 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.

[R.G.Bl. 1880. S. 1. Nr. 1355.]

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (R.G.Bl. 1876 S. 40) zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, unter Aufhebung der B. v. 23. Dez. 1871 (R.G.Bl. S. 475), was folgt:

Jeder Schiffsführer hat auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern die nachstehenden Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.

Einleitung.

Art. 1. In den folgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, als Segelschiff, dagegen jedes Dampfschiff, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Art. 2. Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Art. 3. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a) an oder vor dem Fockmast, in einer Höhe von nicht weniger als sechs Metern über dem Schiffsrumpf, und, wenn die Breite des Schiffes sechs Meter übersteigt, dann in einer Höhe von nicht weniger als der Schiffsbreite über dem Schiffsrumpf, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;
- b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer

ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

- c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- d) die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Lichte vorausragen, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite her gesehen werden können.

Art. 4. Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander, nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen. Diese Lichter müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Art. 5. Ein Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, welches ein Telegraphentabel legt, aufnimmt oder aufsieht, oder welches in Folge eines Unfalles nicht manövrirfähig ist, muß bei Nacht an derselben Stelle, an welcher Dampfschiffe das weiße Licht zu führen haben, und wenn es ein Dampfschiff ist, statt des weißen Lichtes drei rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens fünf und zwanzig Zentimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen. Bei Tage muß es vor dem Top des Fockmastes, aber nicht niedriger als dieser, drei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünf und sechs Zentimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen.

Diese Lichter und Körper sollen anderen Schiffen als Signale dafür gelten, daß das Schiff, welches sie zeigt, nicht manövrirfähig ist und daher nicht aus dem Wege geben kann.

Die obengenannten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt durchs Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

Ein Segelschiff, welches in Fahrt ist oder geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 3 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf.

Art. 7. Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Art. 8. Ein vor Anker liegendes Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, muß ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Zentimetern Durchmesser führen, und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird.

Art. 9. Ein Bootsfahrzeug, welches Postdienst auf einer Station thut, hat nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem mindestens alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Bootsfahrzeug, welches keinen Stationsdienst thut, muß Lichter wie andere Schiffe führen.

Art. 10.

a) In Fahrt befindliche offene Fischerboote und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen, jedoch muß jedes solches Boot statt derselben eine Laterne gebrauchsfertig zur Hand haben, welche mit einem grünen

Gläse an der einen und mit einem rothen Glase an der anderen Seite versehen ist; diese Laterne muß bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und in solcher Weise gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

- b) Jedes Fischerfahrzeug und jedes offene Boot, welches vor Anker liegt, muß ein helles weißes Licht zeigen.
- c) Ein mit dem Treibnetze fischendes Fahrzeug muß an einem seiner Masten zwei rotbe Lichter, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen.
- d) Ein mit dem Grundnetze fischendes Fahrzeug muß an einem seiner Masten zwei Lichter, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen, das obere Licht roth und das untere grün. Außerdem muß es entweder die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter führen, oder, wenn die Seitenlichter nicht geführt werden können, die im Artikel 7 vorgeschriebenen farbigen Lichter, oder eine Laterne mit einem rothen und einem grünen Glase, wie sie unter a. dieses Artikels beschrieben ist, gebrauchsfertig zur Hand haben.
- e) Fischerfahrzeuge und offene Boote dürfen nach ihrem Gefallen außerdem noch ein Flackerfeuer zeigen.

f) Alle in diesem Artikel vorgeschriebenen Lichter, mit Ausnahme der Seitenlichter, müssen sich in kugelförmigen Laternen befinden, welche so eingerichtet sind, daß sie über den ganzen Horizont leuchten.

Art. 11. Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Schallsignale bei Nebel zc.

Art. 12. Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfspeise oder einem anderen kräftig tönenden Schallsignalapparat versehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch einen Blasebalg oder durch eine andere mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff muß mit einem ähnlichen Nebelhorn und mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

- a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfspeise oder einem andern Schallsignalapparat mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.
- b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als d'waars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.
- c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, müssen mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel zc.

Art. 13. Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Art. 14. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

- a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.
- b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
- c) Wenn beide Schiffe raumem Wind von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
- d) Wenn beide Schiffe raumem Wind von derselben Seite haben, so muß das leuwärts befindliche Schiff dem leuwärts befindlichen aus dem Wege gehen.
- e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen.

Art. 15. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen

Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Dieser Artikel findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Derselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des anderen mit den seinigen in Einer Linie oder nahezu in Einer Linie steht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen Schiffes zu sehen sind.

Derselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Bug von dem anderen Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des anderen gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes vorans in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als vorans, in Sicht sind.

Art. 16. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Art. 17. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Art. 18. Jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Art. 19. Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfschiff einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs ein, so kann es dies einem anderen in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit seiner Dampfspeise anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“;

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord“;

Drei kurze Töne bedeuten:

„ich gehe mit voller Kraft rückwärts“.

Die Anwendung dieser Signale ist freigestellt; werden sie jedoch angewendet, so muß das Manöver des Schiffes dem gegebenen Signale entsprechen.

Art. 20. Ohne Rücksicht auf irgend eine der vorstehenden Vorschriften muß jedes Schiff, einerlei, ob Segelschiff oder Dampfschiff, beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Art. 21. In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrwinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

Art. 22. In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

Art. 23. Bei Befolgung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen.

Unter keinen Umständen darf ein Schiff die nöthige Vorsicht verabsäumen.

Art. 24. Keine dieser Vorschriften soll ein Schiff oder den Rheder, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen einer Verfümmelung im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von den Folgen der Verfümmelung irgend einer Vorsichtsmaßregel befreien, welche durch die gewöhnliche seemannische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten wird.

Vorbehalt in Betreff besonderer Vorschriften für Häfen und Binnengewässer.

Art. 25. Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Schifffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern von den zuständigen örtlichen Behörden erlassen worden sind.

Besondere Lichter für Geschwader und unter Bedeckung fahrende Schiffe.

Art. 26. Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besondern Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für unter Bedeckung fahrende Schiffe von einer Landesregierung erlassen werden sind.

Schlussbestimmung.

Art. 27. Die gegenwärtige V. tritt mit dem 1. September 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 7. Jan. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Dtto Graf zu Stolberg.

Allerb. Erl. v. 7. Jan. 1880, betr. die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin.

[R.G.Bl. 1880. S. 12. Nr. 1360.]

Auf Ihren Ver. v. 4. Jan. d. J. genehmige Ich, daß vom 1. April 1880 ab die Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für die Stadt Charlottenburg und deren Vorort Westend von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin übertragen werden.

Berlin, d. 7. Jan. 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Stephan.

An den Reichskanzler.

B. v. 12. Jan. 1880, betr. die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes ergangenen Verordnung für die Provinz Hannover v. 2. Nov. 1877.

[G.S. 1880. S. 7. Nr. 8681.]

Wir Wilhelm etc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 (G.S. S. 197 ff.) für die Provinz Hannover, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

An die Stelle der Vorschrift unter Ziffer 3 in §. 1 der V., betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover, v. 2. Nov. 1877 (G.S. S. 257) tritt folgende Bestimmung:

3. in der Weser eine gerade Linie, welche von dem Ende des Separationswerks zwischen Weser und Ochtum nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Völlersschen Gebäude zu Pennwerder führt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 12. Jan. 1880.

(L. S.)

Fucius.

Wilhelm.

Ausführungsgesetz v. 2. Febr. 1880 zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[G.S. 1880. S. 43. Nr. 8687.]

Wir Wilhelm etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsfällen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;
2. in den nach dem Gesetze v. 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl, zu behandelnden Straffällen;
3. im Disziplinarverfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde steht im Sinne des §. 63 der Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§. 2. Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§. 2 bis 7, 10 bis 12, 41, 47, 76 bis 90, 93, 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, die Vorschrift des §. 7 jedoch nur bei Prozeßangelegenheiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen.

Soweit in solchen Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Gebühr für die Vertretung in einem Termin oder für die Auffertigung eines Schriftsatzes zu erheben ist, beträgt dieselbe drei Zehntel der Sätze des §. 9 der Gebührenordnung.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 2 gelten auch für bereits anhängige Angelegenheiten mit Ausnahme der Konkurse, für anhängige Prozeßsachen jedoch nur insoweit, daß die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§. 2 bis 7, 10 bis 12, 84 bis 86, 93, 94 nach Beendigung der Instanz Anwendung finden.

Anlagen werden auch in anhängigen Konkursen und Prozeßen nach Maßgabe der Gebührenordnung §§. 76 bis 83 erheben.

Die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern werden nur dann nach §. 87 der Gebührenordnung berechnet, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes statt gefunden hat.

§. 4. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 2. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Vitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 3. Febr. 1880, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Miskerte herbeigeführten Nothstandes in Oberschlesien.

[G.S. 1880. S. 17. Nr. 8684.]

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von sechs Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um in den durch Ueberschwemmung und Miskerte heimgesuchten Kreisen Oberschlesiens durch Unterstützung mit Lebensmitteln, durch Beschaffung von Futter zur Durchwinterung des Viehs, durch Gewährung von Saatgut und durch Eröffnung von Arbeitsgelegenheit dem vorhandenen Nothstande zu steuern.

§. 2. Die Gewährung des Saatgutes erfolgt der Regel nach gegen die Verpflichtung der Werthserstattung nach näherer Bestimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 3. Die Mittel zur Beschaffung von Viehfutter und Saatgut werden den betreffenden Kreisaußschüssen zur Verwendung nach pflichtmäßiger Ermessen und zur Wiedereinzahlung auf Rechnung des Staates nach näherer Bestimmung der im §. 2 genannten Minister überwiesen. Der Oberpräsident ist nach Anhörung der Kreisaußschüsse ermächtigt, in geeigneten Fällen wegen Leistungsunfähigkeit von der Verpflichtung der Werthserstattung zu entbinden.

§. 4. Die aus Anlaß dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, erfolgen stempel- und kostenfrei.

§. 5. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen sind nicht als Armenunterstützungen im gesetzlichen Sinne, insbesondere nicht im Sinne des §. 8 der V. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer v. 30. Mai 1849 anzusehen.

§. 6. Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten sechs Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung, und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositarische Sicherheit und wegen Verzählung der Zinsen die Vorschriften des G. v. 19. Dez. 1869 (G.S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 7. Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

§. 8. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 3. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 5 Febr. 1880, betr. die Vertretung des Kauenburgischen Landeskommunalverbandes.

[G.E. 1880. S. 45. Nr. 8688.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Kreis Herzogthum Kauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 8 des G. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogthums Kauenburg mit der Preuß. Monarchie (G.E. S. 169) vorgesehene durch das G. v. 16. März 1878 (G.E. S. 125) bis zum 1. März 1880 erstreckte Frist für eine anderweitige Ordnung der Vertretung des Kauenburgischen Landeskommunalverbandes wird bis zum 1. Okt. 1882 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 5. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

B. v. 9. Febr. 1880, betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern.

[R.G.Bl. 1880. S. 13. Nr. 1361.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Abs. des §. 6 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245), was folgt:

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A. zur B., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, v. 4. Jan. 1875 (R.G.Bl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmt, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B. und C. zur deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der B. v. 4. Jan. 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 9. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B. v. 11. Febr. 1880, betr. die den Justizbeamten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

[G.E. 1880. S. 53. Nr. 8692.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 12 des G. v. 24. März 1873, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G.E. S. 122) und des Art. I. §. 12 der B. v. 15. April 1876, denselben Gegenstand betr. (G.E. S. 107), was folgt:

Die Verordnungen v. 24. Dez. 1873 (G.E. für 1874 S. 2) und vom 8. Mai 1876 (G.E. S. 119) über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und

Reisekosten finden auch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln unbeschränkt Anwendung.

Diese B. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. Febr. 1880.

(L. S.)

Bitter. Friedberg.

Wilhelm.

G. v. 14. Febr. 1880, betr. den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat.

[G.E. 1880. S. 20. Nr. 8686.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verwaltung und den Betrieb folgender Eisenbahnunternehmungen, nämlich:

1. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages v. 13./18. Dez. 1879,
2. der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages v. 24. Dez. 1879, zu übernehmen.

§. 2. Die Staatsregierung wird in Gemäßheit der im §. 1 gedachten Verträge zur Ausgabe von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen in demjenigen Betrage ermächtigt, welcher erforderlich ist, um den Umtausch der

- | | |
|--|------------------|
| 1. 224 586 000 Mark Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft einschließlich der an Stelle der früheren Bonn-Cölnener Aktien getretenen Prioritäts-Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von | 364 952 250 Mark |
| 2. 37 500 000 Mark Stammaktien Litt. B. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von | 37 500 000 |
| 3. 60 000 000 Mark Stammaktien der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von | 60 000 000 |
| zusammen in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von | |
| | 462 452 250 Mark |
- herbeizuführen.

§. 3. Die Staatsregierung wird in Gemäßheit der im §. 1 gedachten Verträge ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung

1. der den Aktionären der Rheinischen Eisenbahngesellschaft beim Umtausch ihrer Aktien zu gewährenden baaren Zuzahlung von 1 122 930 Mark aus demjenigen Fonds, welchen die Rheinische Eisenbahngesellschaft bisher aus den Betriebsüberschüssen früherer Jahre zurückgelegt und der Verfügung der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten hat (Fonds zur Ergänzung der Dividende),
2. der den Aktionären der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bei der Abstempelung ihrer Aktien zu gewährenden Zuzahlung von 600 000 Mark aus dem Reservefonds und dem Erneuerungsfonds und den durch diese Fonds nicht gedeckten Anteilen aus dem Erneuerungsfonds der genannten Gesellschaft zu entnehmen.

Im Uebrigen bleibt die Verwendung folgender Fonds der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, nach Abzug der daraus nach §. 9 — letzter Absatz — des bei §. 1 Nr. 1 gedachten Vertrages etwa zu gewährenden Abfindungen,

1. des allgemeinen Reservefonds,
2. des Spezialreservefonds für die Eisenbahn Eau Trier,
3. der Reservefonds zur Zahlung von Alimenter an Verletzte und deren Hinterbliebene,
4. des Erneuerungsfonds,
5. des Fonds zur Ergänzung der Dividende,
6. des Kurs- und Zinsgewinnfonds, welcher durch An- und Verkauf fremder Effekten entstanden ist,
7. des Agiogewinnfonds, welcher durch die Begebung von Aktien und Obligationen der Gesellschaft über den Nennwerth, nach Abzug der Agioverluste entstanden ist,
8. des Fonds zur Amortisation des Anlagekapitals der Strecke von Cleve bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Zevenaar,
9. des Reservefonds für streitige Ansprüche (Delcrederefonds), sowie des Erneuerungsfonds der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft der Verfügung durch besonderes Gesetz vorbehalten.

§. 4. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken erforderlichen Mittel, für welche den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle des für die Ausführung derselben zu begebenden Anlagekapitals, sofern sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ernesse des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 33 872 800 Mark auszugeben.

§. 5. Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung der Rheinischen und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe der im §. 1 bezeichneten Verträge herbeizuführen und bei der Auflösung innerhalb der im §. 2 bezeichneten Summen den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaften zum Betrage von 272 128 800 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 6. Ueber die Ausführung der im §. 5 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 7. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurven die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 4 und 5), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des G. v. 19. Dez. 1869 (G. S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) einschließlich derjenigen Beteiligungen an dem Unternehmen der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft, welche dem Staate durch den Erwerb des Unternehmens der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft zufallen wird, durch Veräußerung, bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtungsgültig.

Die Staatsregierung kann bei Ausübung des ihr in der Generalversammlung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Stimmrechtes Anträgen auf Erhöhung des Grundkapitals oder Anleihekapitals nur mit Genehmigung der Landesvertretung zustimmen.

§. 9. Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Kommunalsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in das Eigentum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte, Anwendung.

§. 10. Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 7 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignaturschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 14. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Enlenburg. Manbach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

* * *

Vertrag,

betreffend den Uebergang des Rheinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat, v. 13./18. Dez. 1879.

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Frölich und den Geheimen Regierungsrath Fleck, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Nötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der

Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergibt die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende königliche Behörde.

§. 2. Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1880 ab die Verwaltung und der Betrieb der Rheinischen Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1880 ab gehen auf den Staat die gesamten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesamte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anteilen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sind auch zu rechnen die von ihr selbstschuldnerisch übernommenen Prioritäts-Obligationen der ehemaligen Bonn-Cöln und Cöln-Grefelder Eisenbahngesellschaften.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds und des Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3. Auf die zu errichtende königliche Behörde (§. 1) gehen alle in den durch Allerhöchste Order vom 21. August 1837 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Administrationsrathe, der Direktion und dem Spezialdirektor beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 54 Article 4 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Administrationsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu beschwören sind.

Angleichen vertritt sie die Rheinische Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstände einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Rheinische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Rheinischen Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Cöln, und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Cöln unterworfen sein.

Der Administrationsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Demselben treten die jetzigen stellvertretenden Mitglieder als wirkliche Mitglieder bei. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählig auf sechs reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Administrationsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder, statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Administrationsrath hat zugleich das Interesse der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Tantieme, welche auf Beschluß der Generalversammlung unter die Mitglieder des Administrationsrathes nach §. 56 der Gesellschaftsstatuten vertheilt werden kann, wird für das Betriebsjahr 1879, wie seither, auf 1 Prozent der unter die Aktionäre zur Vertheilung zu bringenden Dividende und vom Jahre 1880 ab bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 8) auf den Betrag von jährlich 3 000 Mark für den Präsidenten, auf den gleichen Betrag für den Vizepräsidenten und auf 1 500 Mark für jedes Mitglied des Administrationsrathes festgesetzt. Die beiden Mitglieder des Administrationsrathes, welche mit der Abnahme der Rechnungen pro 1880 nach dem bisherigen Verfahren beauftragt werden, erhalten für das Jahr 1880 jedoch 3 000 Mark. Die Zahlung der Tantieme erfolgt am ersten des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Rheinischen Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Ueberschuß am Reingewinne des Jahres 1879, welcher sich etwa nach Gewährung einer Dividende von 7 Prozent an die Inhaber der Stammaktien ergeben sollte, dem Reservefonds zuzuführen.

§. 5. Der Staat gewährt den Inhabern der voll eingezahlten Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft einschließlich der Bonn-Cölnner Aktien und der Prioritäts-Stammaktien eine feste jährliche Rente von sechs und einem halben Prozent des Nominalbetrages, den Inhabern der für die noch nicht vollen eingezahlten Stammaktien ausgestellten Interimsscheine die von der Gesellschaft zugezogenen Zinsen, vom 1. Januar 1883 jedoch sechs und ein halb Prozent des Nominalbetrages, und den Inhabern der Stammaktien Litt. B. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von vier Prozent des Nominalbetrages. Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Für Interimsscheine werden nach deren Vollenzahlung auf Verlangen abgestempelte Aktien ausgereicht. Gleichzeitig werden die Abschlagsdividendenscheine, die Dividendenscheine und Superdividendenscheine nebst Anweisungen gegen Zinskupons und Talons nach den beigefügten Formulare umgetauscht.

Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Cöln, Aachen, Frankfurt a. M. und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Für die Stammaktien Litt. B. bleiben die bisherigen Zinszahlungstermine bestehen. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Rheinischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrückichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 6. Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Rheinischen Eisenbahngesellschaft — mit Einschluß der im §. 2 erwähnten Bonn-Cölnner und Cöln-Gresfelder Prioritätsgläubiger — bleiben ihre Rechte bezüglich des Rheinischen Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Rheinische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Rheinische Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in §. 13 des Statutnachtrages der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 20. Juni 1868 für die Theilnahme der Benlo-Hamburger Bahn an den Betriebsausgaben des Gesamtunternehmens vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Rheinische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7. Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 8. Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 1. April 1884 den Inhabern von Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, den Inhabern der alten Bonn-Cölnner Aktien, sowie den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe, und zwar für je acht Aktien Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von 9 750 Mark, sowie eine baare Zuzahlung von 30 Mark anzubieten. Den Inhabern der Rheinischen Stammaktien Litt. B. ist zu gleicher Zeit der Umtausch ihrer Aktien in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nominalbetrage der Aktien anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß jede Aktie eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 36 des Gesellschaftsstatuts sowie im §. 4 des unter dem 18. März 1867 Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages außer Kraft treten.

Es soll der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor dem 1. April 1884 eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Administrationsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 46 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Rheinischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1. die sämtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Rheinischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2. an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 30 000 000 Mark für die Strecke von Call nach Erier behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien Litt. B. und von 250 000 000 Mark für sämtliche übrige Strecken behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Rheinischen Stammaktien, der Stammprioritätsaktien und der Bonn-Cölnner Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnach durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheiles an den Liquidationserlösen abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine sowie Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgeordneten Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsfelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumsverlustes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Rheinischen Verwaltung zur Abgabe der Auf-

lassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Coblenz, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde benennen wird.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 9. Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Rheinischen Eisenbahngesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensionskasse der Rheinischen Eisenbahnbeamten, die Pensionskasse für einige definitiv Angestellte der früheren Cöln Cresfelder Eisenbahngesellschaft, die allgemeinen Krankenkassen für die Beamten, Diätarier und Arbeiter bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Rheinischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rüchsigtlich der erwänten Kassen von der Rheinischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftigher durch die zur Verwaltung der Rheinischen Eisenbahn eingesetzte königliche Behörde ausgeübt.

Der durch Beschluß der Generalversammlung der Rheinischen Eisenbahngesellschaft vom 17. Juni 1879 begründete Fonds „Wilhelm- und Augustastiftung“ von 100 000 Mark, deren Zinsen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Beamten und Arbeiter, beziehungsweise deren Hinterbliebenen zu verwenden sind, soll diesem Zwecke dauernd erhalten bleiben.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit im Jahre 1879 eine Lantime in gleicher Höhe, wie ihnen solche für das Betriebsjahr 1878 gewährt worden ist.

Gegen Aufgabe ihrer statutenmäßigen Rechte und Kompetenzen erhalten dieselben für die Jahre 1880 bis 1885 einschließlich dem bisberigen Verfahren entsprechend 1/6 Prozent pro Jahr und Person der auf die voll eingezahlten Aktien, zur Verteilung gelangenden Rente von 6 1/2 Prozent. Bei Todesfällen wird die Jahresrate in dem auf das Todesjahr folgenden Januar zum letzten Male gezahlt. Die Zahlung erfolgt postnumerando, zum letzten Male am 2. Januar 1886. Eine Neuwahl von Mitgliedern der Direktion beziehungsweise deren Stellvertretern findet nicht mehr statt.

Dem Spezialdirektor und dessen Stellvertretern bleiben ihre vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt. Sofern mit diesen Personen wegen Aufgabe dieser Rechte oder wegen Uebernahme derselben in den Staatsdienst ein Abkommen geschlossen werden sollte, werden die diesen Beamten eventuell zu gewährenden Abfindungen auf die Fonds der Gesellschaft verrechnet.

§. 10. Seitens der königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1880 erlangt worden ist.

§. 11. Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Rheinische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 12. Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 13. Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin, den 13. Dezember 1879.

(L. S.) Rötger. Dr. Frölich. Fleck.

Gemäß Beschluß und Auftrag der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Dezember 1879.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Mevisen. Frhr. v. Geyr. Foj. Cassalette. Küchen. F. W. Königs. v. Pranghe. Compes. Theodor Kelleßen. Wendelstadt. Ab. Frhr. v. Oppenheim. Emil Wagner. Keunen.

Der unterzeichnete in der Stadt Cöln am Rhein wohnende königlich Preussische Notar Kaspar Bessenich attestirt hiernit unter Bedrückung seines Amtsigels, daß die ihm nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren, nämlich:

- a) Geheime Kommerzienrath Gustav Mevisen, Kaufmann, in Cöln wohnend,
- b) Theodor Freiherr v. Geyr, Rittergutsbesitzer, in Aachen wohnend,
- c) Kommerzienrath Joseph Cassalette, Kaufmann, in Aachen wohnend,
- d) Geheime Justizrath Joseph Küchen, Rentner, in Aachen wohnend,
- e) Kommerzienrath Franz Wilhelm Königs, Kaufmann, in Cöln wohnend,
- f) Robert v. Pranghe, Rentner, in Aachen wohnend,
- g) Justizrath Joseph Compes, Rentner, in Cöln wohnend,
- h) Kommerzienrath Victor Wendelstadt, Rentner, in Cöln wohnend,
- i) Theodor Kelleßen, Kaufmann, in Aachen wohnend,
- k) Albert Freiherr v. Oppenheim, Bankier, in Cöln wohnend,
- l) Geheime Kommerzienrath Emil Wagner, Kaufmann, in Aachen wohnend, sämtlich als Mitglieder der Direktion der in Cöln domizilirten Rheinischen Eisenbahngesellschaft,
- m) Geheime Regierungsrath Franz Karl Keunen, in Cöln wohnend, als Spezialdirektor der genannten Gesellschaft,

durch ihre eigenhändige Unterschrift den vorstehenden Vertrag vollzogen haben und daß dieser Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt und jedem der kontrahirenden Theile ein gleichlautendes Exemplar behändig worden ist.

Cöln, den zweiten Januar achtzehnhundert achtzig.

(L. S.) Bessenich.

* * *

... M Serie ...)

... ter Zinskupon

für die

Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

N° ...

... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom ... ab aus der ... zu Cöln oder der ... zu Aachen oder der ... zu Berlin oder der ... zu Frankfurt a. M. zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

..., den .ten 18

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faktimile.)

F a l o n

zu der

Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

N° ...

Inhaber dieses Falens empfängt gegen dessen Rückgabe vom ... ab bei der ... zu Berlin die . . . te Serie der Zinskupons für die Jahre 18 . . bis . . . , sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupens au den Inhaber der Aktie erfolgt.

..., den .ten 18

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faktimile.)

.....ll SerieN°.....

...ter Zinskupon
für die
Stammaktie Litt. B. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft

N°.....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom ab aus
der zu Köln oder der zu Aachen
oder der zu Berlin oder der zu
Frankfurt a. M. zu erheben. Dieser Kupen wird ungültig und werth-
los, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur
Zahlung präsentirt wird.

....., den ..ten 18 ..

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Talou
zu der
Stammaktie Litt. B. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

N°.....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
..... ab bei der zu Berlin die ..^{te} Serie der
Zinskupens für die Jahre 18 .. bis sofern nicht von dem In-
haber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch
erhoben wird, in welchem Falle die Anreichung der neuen Kupens an
den Inhaber der Aktie erfolgt.

....., den ..ten 18 ..

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

* * *

.....ll SerieN°.....

...ter Zinskupon
für die
Prioritäts-Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

N°.....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupens vom ab aus
der zu Köln oder der zu Aachen
oder der zu Berlin oder der zu
Frankfurt a. M. zu erheben.
Dieser Kupen wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen
vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

....., den ..ten 18 ..

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Talou
zu der
Prioritäts-Stammaktie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

N°.....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
..... ab bei der zu Berlin die ..^{te} Serie der
Zinskupens für die Jahre 18 .. bis sofern nicht von dem In-
haber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch
erhoben wird, in welchem Falle die Anreichung der neuen Kupens an
den Inhaber der Aktie erfolgt.

....., den ..ten 18 ..

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

* * *

.....ll SerieN°.....

...ter Zinskupon
für die
Stammaktie der Bonn-Cölnner Eisenbahngesellschaft.

N°.....

..... Mark hat Inhaber dieses Kupens vom ab aus
der zu Köln oder der zu Aachen
oder der zu Berlin oder der zu
Frankfurt a. M. zu erheben. Dieser Kupen wird ungültig und werth-
los, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur
Zahlung präsentirt wird.

....., den ..ten 18 ..

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Talou
zu der
Stammaktie der Bonn-Cölnner Eisenbahngesellschaft.

N°.....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
..... ab bei der zu Berlin die ..^{te} Serie der
Zinskupens für die Jahre 18 .. bis sofern nicht von dem In-
haber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch
erhoben wird, in welchem Falle die Anreichung der neuen Kupens an
den Inhaber der Aktie erfolgt.

....., den ..ten 18 ..

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

* * *

Vertrag,
betreffend den Uebergang des Berlin-Potsdam-Magdeburger
Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 24. Dez. 1879.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen
Ober Regierungsräthe Maxm und Dr. Frölich, als Kommissarien
des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober Finanz-
rath Rätger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem
Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft an-
dererseits ist heute, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmi-
gung und auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Generalversamm-
lung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft, folgender
Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft über-
trägt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne
irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat.
Zu diesem Zwecke übergibt das Direktorium der Berlin-Potsdam-
Magdeburger Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des
gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft,
sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder
von dem Direktorium der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unter-
nehmens bestimmten Fonds mit der im §. 8 vorgesehenen Beschränkung
an die vom Staate mit der Verwaltung desselben zu betrauende König-
liche Behörde.

§. 2. Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des
Vertrages folgenden Monats bewirkt.
Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Be-
trieb der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn für Rechnung des Staates
erfolgen.
Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche in
der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger
Weise durch ihr Direktorium führen läßt, wird folgenderweise in allen wich-
tigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers
der öffentlichen Arbeiten verschern.
Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesammten
Ansprüche und Lasten des Vermögens der Berlin-Potsdam-Magdeburger

Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag ausschließlich dem Staate zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände des Reservefonds, des Extra-Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 8 vorgegebenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung dieser Fonds bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3. Auf die königliche Behörde (§. 1) gehen alle in dem durch Allerhöchste Order v. 17. August 1845 bestätigten Gesellschaftstatute und dessen Nachträgen den Generalversammlungen, dem Ausschusse und dem Directorium beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Ingleichen vertritt sie die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstände einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Berlin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Berlin unterworfen sein.

Der Ausschuss der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählig auf fünf reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses nach Maßgabe des Gesellschaftstatutes durch die Generalversammlung, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Ausschuss hat neben der Wahl seines Vorsitzenden und der Ausübung der ihm sonst zustehenden Befugnisse zugleich das Interesse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der §. 37 des Gesellschaftstatutes wird aufgehoben.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft findet in der Regel in dem auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden fünften Monate statt.

§. 4. Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von vier Prozent des Nominalbetrages der Berlin-Potsdam-Magdeburger Stammaktien. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede Aktie einen einmaligen Betrag von drei Mark. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular ausgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Berlin. Falls der Umtausch der Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gezahlt. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig waren, zur Entgegennahme der Zahlung präsentiert werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten und Arbeiter der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Masse zugestohlenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5. Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens ungeschwächt vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. In diesem Falle gelten für die Verteilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche im Artikel IX. Nr. 2 des unter dem 17. Juni 1874 Allerhöchst bestätigten, zwischen der Hannover-Altenbekener und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages — betreffend die Ueberlassung der Verwaltung und des Betriebes des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und Uebernahme einer Zinsgarantie seitens der Letzteren für die im Betrage von $9\frac{1}{4}$ Millionen Thalern zu Lasten des Hannover-Altenbekener Unternehmens aufzunehmende Prioritätsanleihe — über die Vetheiligung beider Bahnen an den gesammten Betriebsausgaben vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6. Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht gegebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7. Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 2. Januar 1881 den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für jede Aktie eine Staatsschuldverschreibung zum Nennwerthe von 300 Mark anzubieten. Sofern bei dem Umtausch die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Es soll der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor dem 2. Januar 1881 eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebotes erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist jechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Ausschusses bleibt der Umtausch der zu ihrer Legitimation deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist, zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben, und die Auflösung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1. die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2. an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 40 Millionen Mark behufs statutemäßiger Vertheilung zu überweisen.

Die Aktionäre sind in der Folge durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktie für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf. Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates.

Behufs der im Falle des Eigenthumsverlustes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnverwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8. Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenen Personen zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensions- und Unterstützungskasse, die Krankenkasse und die Sterbekasse für die Beamten und Arbeiter der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rüchichtlich der erwähnten Kassen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutenmäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums werden künftig durch die zur Verwaltung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eingesezte königliche Behörde ausgeübt.

Von den Mitgliedern des Direktoriums erhält bei dem Uebergange der Verwaltung des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens auf den Staat das technische Mitglied gegen Aufgabe der ihm vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen eine von dem Ausschusse auf 100 000 Mark festgesetzte Abfindung, welche aus dem Reservefonds entnommen wird. Den übrigen Mitgliedern werden bis zum Ablauf der in ihren Anstellungsverträgen festgesetzten Fristen die ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen und demnächst die ihnen zugesicherten Pensionen vom Staate gewährt.

§. 9. Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die verfassungsmäßige Genehmigung nicht bis zum 1. Mai 1880 erlangt worden ist.

§. 10. Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Verkettung für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11. Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12. Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Aufsaß.

Berlin, den 24. Dezember 1879.

(L. S.) Kötger. Kapmund. Dr. Frölich.

Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Krönig. Quassowski. Simsen.

Serie 18

.ter Zinskupon

für die

Aktie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Nr.

. Mark hat Inhaber dieses Kupons vom ab aus der in Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, zur Zahlung präsentirt wird.

., den 18

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

T a l o n

zu der

Aktie der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Nr.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ab bei der zu Berlin die Serie der Zinskupons für die Jahre 18 bis, sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

., den

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

G. v. 16. Febr. 1880, betr. die Aufhebung des Verhältnisses der vagirenden und Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien.

[G. S. 1880. S. 51. Nr. 8691.]

Wir Wilhelm v. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den evangelischen vagirenden und Gastgemeinden in der Provinz Schlesien wird bis zum 1. Jan. 1883 Frist gegeben, entweder eine selbstständige Parochie zu bilden oder sich nach Maßgabe der nach §. 46 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 besonders zu treffenden statutarischen Bestimmungen einer bereits bestehenden Parochie einzuwerleiben.

§. 2. Mit dem 1. Jan. 1883 treten die §§. 294 bis 302, 370, 371, 723, 724, 743 und 744 Titel 11 Theil II. A. L. R., sowie alle auf das Verhältniß der vagirenden und Gastgemeinden bezüglichen Ueberwanz, statutarischen Bestimmungen und Zuschlagsdekrete für die evangelische Kirche der Provinz Schlesien außer Kraft.

§. 3. Die bis zum 1. Jan. 1883 nicht in Gemäßheit des §. 1 selbstständig gewordenen oder einer Parochie einverleibten vagirenden und Gastgemeinden gelten von diesem Zeitpunkte ab als zu den Kirchen eingepfarrt, zu welchen sie bisher zugeschlagen waren, beziehungsweise sich gehalten haben.

Die Mitglieder der den bestehenden Parochien zutretenden vagirenden und Gastgemeinden erhalten gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Eingepfarrten.

Unberührt bleiben durch dieses Gesetz die den seither Eingepfarrten oder den Mitgliedern der vagirenden und Gastgemeinden obliegenden Reallasten.

§. 4. Für Veränderungen der in Folge dieses Gesetzes erweiterten oder neu gebildeten Parochien sind die §§. 238 ff. Titel 11 Theil II. A. L. R. und Art. 23 Nr. 6 des Gef. v. 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 16. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamcke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Marbach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 18. Febr. 1880, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

[G. E. 1880. S. 59. Nr. 8694.]

Wir Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in welchen die V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse etc. (G. E. S. 161) Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordn. nebst den sie ergänzenden prozessrechtlichen Vorschriften treten für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten außer Kraft.

An Stelle derselben treten die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes v. 30. Jan. 1877 mit den aus den §§. 2 bis 95 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen und Abweichungen.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht in diesem Gesetze aufgehoben sind.

§. 2. Bei Anwendung der im §. 1 bezeichneten Gesetze treten die aus der Verfassung der Auseinandersetzungsbehörden sich ergebenden Abweichungen ein.

Die Generalkommissionen und die die Stelle derselben einnehmenden Regierungen sind die Prozeßgerichte erster Instanz; jedoch verbleibt die Urtheilsfällung in erster Instanz, wo die Geschäfte der Generalkommissionen der Regierungen obliegen, den bei den letzteren bestehenden Spruchkollegien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Das Revisionskollegium für Landeskulturfachen, welches künftig den Namen „Ober Landeskulturgericht“ führt, ist für die Berufung gegen Entscheidungen der Generalkommissionen und der Spruchkollegien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, sowie für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen (Regierungen) zuständig. Demselben kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden. Das Ober Landeskulturgericht entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Vorbehaltlich der in diesem Gesetze hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen tritt während der Instruktion erster und zweiter Instanz an Stelle des Prozeßgerichts der Kommissar. Der Generalkommission und der die Stelle derselben einnehmenden Regierung verbleibt die Befugniß, das Verfahren des Kommissars zu leiten, die von demselben erlassenen Verfügungen aufzuheben und andere vorzuschreiben oder selbst zu erlassen.

Mit den aus dem vorübergehenden Absatz sich ergebenden Aufträgen finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über den beauftragten Richter auf den Kommissar entsprechende Anwendung.

Die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers werden, soweit an Stelle des Prozeßgerichts der Kommissar tritt, von diesem, übrigens von der Auseinandersetzungsbehörde und den seitens derselben beauftragten Beamten wahrgenommen.

§. 3. Sind für die bei einer Auseinandersetzung beteiligten Grundstücke mehrere Generalkommissionen (Regierungen) zuständig oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Geschäftsbezirke ungewiß, welche Generalkommission (Regierung) zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister.

§. 4. Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Generalkommissionen (Regierungen) werden durch die kommissarische Bearbeitung einer Auseinandersetzungssache von der Ausübung des Richteramts in erster Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 41 bis 48 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auf die Ausschließung und Ablehnung eines Kommissars entsprechende Anwendung. Jedoch können die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Generalkommissionen (Regierungen) in Sachen, in welchen sie in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu Kommissarien für die zweite Instanz ernannt werden.

Das die Ablehnung eines Kommissars betreffende Gesuch ist bei der zuständigen Generalkommission (Regierung) anzubringen, welche darüber, auch wenn der Kommissar das Ablehnungsgesuch für begründet hält, zu entscheiden hat.

§. 6. Die Vorschrift des §. 3 des Ausführungsgesetzes v. 21. März 1879 zur Deutschen Civilprozeßordnung (G. E. S. 281) findet auch auf das Verfahren in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

§. 7. Die Vorschrift des §. 74 der Deutschen Civilprozeßordnung findet für die erste und zweite Instanz keine Anwendung. Die Vorschrift

des §. 75 a. a. D. erleidet diejenigen Einschränkungen, welche aus den Bestimmungen der §§. 74 bis 78 der V. v. 20. Juni 1817 sich ergeben.

In zweiter Instanz können die Parteien sich durch Anwälte vertreten lassen.

§. 8. Die Vorschrift des §. 87 Absatz 1 der Deutschen Civilprozeßordnung findet nur mit denjenigen Einschränkungen Anwendung, welche aus dem §. 6 Absatz 1 des Kostenregulativs v. 25. April 1836 (G. E. S. 181) sich ergeben.

Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten der obsiegenden Partei sind nur in Prozessen zweiter und dritter Instanz zu erstatten.

Für die in den §§. 97 bis 100 der Deutschen Civilprozeßordnung vorgegebenen Entscheidungen ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

Die nach §. 100 der Deutschen Civilprozeßordnung erforderliche Auforderung zur Einreichung der Kostenrechnung erfolgt durch die Generalkommission (Regierung) nach Aubringung des Festsetzungsgehalts.

§. 9. Die Verpflichtung eines als Kläger auftretenden Ausländers, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, tritt in erster Instanz nur in den Fällen der Nichtigkeits- und Restitutionsklage ein.

§. 10. Für die nach §. 117 der Deutschen Civilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit war, ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

§. 11. Eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet in erster und zweiter Instanz nicht statt. An Stelle derselben tritt die durch den Kommissar zu führende Instruktion des Rechtsstreits, auf welche der §. 315 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung findet und bei welcher übrigens die Vorschriften des §. 104 der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 17 der V. v. 30. Juni 1834 (G. E. S. 96) zu befolgen sind.

§. 12. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Pflicht der Parteien zur Erklärung auf die vom Gegner behaupteten Thatsachen (§. 129), über den Beweis der Beobachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten (§. 150), über die Geltendmachung und Zulassung von Angriffen und Verteidigungsmitteln, Beweismitteln und Beweisereidnen (§§. 251, 255, 256), über die Heilung der Verlegung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift (§. 267), über die dem Gericht bei der mündlichen Verhandlung zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen (§§. 133 bis 144) finden auf die Verhandlung vor dem Kommissar entsprechende Anwendung.

Neben der Vorschrift des §. 113 der Deutschen Civilprozeßordnung bleibt die Bestimmung des §. 81 der V. v. 20. Juni 1817 in Kraft.

Die Vorschriften der §§. 252, 302 der Deutschen Civilprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

§. 13. Entscheidungen, für welche nach der Deutschen Civilprozeßordnung eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, können im Auseinandersetzungsverfahren ohne vorgängige Instruktion erlassen werden.

§. 14. Für die Aufnahme des Instruktionsprotokolls gelten die in den nachfolgenden §§. 15 bis 19 gegebenen Vorschriften.

§. 15. Die Zuziehung eines Protokollführers bei der kommissarischen Verhandlung ist zulässig, zur Gültigkeit der Verhandlung aber nicht erforderlich.

§. 16. Das Protokoll muß den Parteien und sonstigen Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll von sämtlichen Beteiligten, sowie von dem Kommissar zu unterschreiben.

§. 17. Beantragt eine Partei eine Vervollständigung oder Berichtigung des Protokolls, so ist das Erforderliche im Protokolle nachzutragen. Verweigert die Partei die Genehmigung des Protokolls ohne solchen Antrag, so wird angenommen, daß die Partei nicht verhandelt hat. Der Hergang ist im Protokolle zu bemerken.

§. 18. Wenn eine Partei die Unterschrift des von ihr genehmigten Protokolls verweigert, so muß dieselbe über ihre Weigerungsgründe vernehmen werden. Der Kommissar muß die weigernde Partei bedeuten, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, gegen sie be weisen und verbindliche Kraft haben werde.

Die Befolgung dieser Vorschriften, die Genehmigung des Protokolls und die Gründe für die Verweigerung der Unterschrift müssen im Protokolle bemerkt werden. Dasselbe bleibt in jedem Falle, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, beweisend und verbindlich.

§. 19. Die Vorschriften der §§. 68 bis 73 des Anh. zur Allgem. Gerichtsordnung, sowie die Kabinettsordres v. 20. Juni 1816 (G. S. S. 203) und v. 8. Okt. 1837 (G. S. S. 154) — Anlage — bleiben in Kraft.

§. 20. Zustellungen erfolgen von Amtswegen, in der Zwangsvollstreckungsinstanz insoweit, als für dieselbe die Generalkommission (Regierung) oder der Kommissar zuständig ist.

§. 21. Zur Bewirkung von Zustellungen können die Auseinanderjegungsbehörden und die Kommissarien derselben an Stelle der Gerichtsvollzieher auch vereideter Boten und anderer Beamten sich bedienen.

In diesem Falle unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Dagegen ist der Tag der Zustellung auf dem zuzustellenden Schriftstück von dem zustellenden Beamten mit Unterschrift zu vermerken.

§. 22. Ist an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist das Schriftstück demjenigen Personen, welchen es zuzustellen ist, zur Kenntnissnahme vorzulegen oder vorzulesen, und eine beglaubigte Abschrift desselben bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer der Personen erfolgen, an welche der Umlauf gerichtet ist.

§. 23. Die Bestimmungen des §. 21 dieses Gesetzes und der §§. 165 bis 172 der Deutschen Zivilprozessordnung finden auf die Zustellung durch Umlauf entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Zustellung durch Umlauf nicht an die Person selbst, welcher zugestellt werden soll, so ist der Person, welcher zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die nach §. 22 zu bewirkende Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

Im Falle des §. 167 der Deutschen Zivilprozessordnung ist die im §. 22 dieses Gesetzes vorgeschriebene Niederlegung durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei andere, im Umlauf genannte Personen bekannt zu machen.

Der Verzug ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen. Im Falle verweigerter Kenntnissnahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

§. 24. Soll durch die Post zugestellt werden, so können die Auseinanderjegungsbehörde und der Kommissar unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die §§. 177 und 178 der Deutschen Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Gerichtsvollziehers die Auseinanderjegungsbehörde oder der Kommissar tritt. Die Uebergabe des im §. 177 bezeichneten Briefumschlags, welcher die anzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthält, an die Post ist von dem hierzu bestellten Beamten der Auseinanderjegungsbehörde oder des Kommissars zu bezeugen.

§. 25. Die Vorschrift des §. 160 der Deutschen Zivilprozessordnung findet keine Anwendung. An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten kann von der Generalkommission (Regierung) oder dem Kommissar angeordnet werden, wenn eine Partei weder im Deutschen Reiche wohnt, noch einen im Deutschen Reiche wohnhaften Sachbevollmächtigten bestellt hat.

Eine Aufsehung des Beschlusses der Generalkommission (Regierung) findet nicht statt.

Der Zustellungsbevollmächtigte muß in der Provinz, in welcher die von der Auseinanderjegung betroffenen Grundstücke belegen sind, wohnhaft sein.

§. 26. Der Zustellungsbevollmächtigte muß, sofern nicht die schriftliche Benennung binnen einer bestimmten Frist angeordnet war, in der auf die Anordnung nächstfolgenden kommissarischen Verhandlung genannt werden.

Mit dieser und der aus §. 21 dieses Gesetzes sich ergebenden Maßgabe findet der §. 161 der Deutschen Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§. 27. Die Vorschrift des §. 162 der Deutschen Zivilprozessordnung findet, wenn die Partei selbst geladen wird, keine Anwendung.

§. 28. Im Falle der öffentlichen Zustellung (§. 187 der Deutschen Zivilprozessordnung) erfolgt die Anbestellung an die Gerichtstafel der Generalkommission (Regierung), der Abdruck der Ladung einmal im Reichsanzeiger und außerdem zweimal im Amtsblatte derjenigen Regierung, in

deren Bezirk die die Zuständigkeit der Generalkommission (Regierung) begründenden Grundstücke liegen.

§. 29. Zu Terminen, welche zum kommissarischen Protokolle anberaumt sind, ist eine Ladung derjenigen Personen, welchen die Anberaumung des Termins zum Protokolle eröffnet ist, nicht erforderlich.

§. 30. Die Vorschriften des §. 1 des Ausführungsgesetzes v. 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 2 des Gesetzes v. 31. März 1879 (G. S. S. 332) finden nicht mehr Anwendung.

§. 31. Der Prozeßbetrieb einschließlich der Beweisaufnahme und der Sicherung des Beweises liegt den zuständigen Behörden und Beamten von Amtswegen ob. Anträge und Vereinbarungen der Parteien haben eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht nothwendig zur Folge. Die Generalkommission (Regierung) kann aus in der Sache liegenden Gründen das Verfahren während einer von ihr zu bestimmenden Frist ruhen lassen.

Die §§. 202 Absatz 1, 205 Absatz 1, 228 der Deutschen Zivilprozessordnung finden keine Anwendung.

§. 32. Die gesetzlichen Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung treten stets von selbst ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrages bedarf.

§. 33. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Rechtschrift muß bei der Generalkommission (Regierung) beantragt werden.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt, so kann der Antrag sowohl bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen.

Die Wiedereinsetzung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt.

Bei der Generalkommission (Regierung) und bei dem Kommissar kann der Antrag auch durch Erklärung zum Protokoll gestellt werden.

§. 34. Steht die Entscheidung über die nachgeholtte Prozeßhandlung nicht der Generalkommission (Regierung) zu, so hat diese nur zu prüfen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung an sich statthaft und in der vorgeschriebenen Form und Frist angebracht sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an diejenige Behörde statt, welche über die nachgeholtte Prozeßhandlung zu entscheiden hat.

§. 35. Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt in erster und zweiter Instanz nur in den Fällen der §§. 217 bis 219, 222 der Deutschen Zivilprozessordnung ein. Im Falle des §. 223 a. a. D. kann die Generalkommission (Regierung) die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung über die Aufnahme des unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens bleiben für die erste und zweite Instanz außer Anwendung. Die Generalkommission (Regierung) und der Kommissar haben von Amtswegen für die Fortsetzung des Verfahrens zu sorgen und nach Erledigung der entgegenstehenden Hindernisse die der Sachlage entsprechenden Verfügungen an die Theilseitigen zu erlassen. Mit Zustellung dieser Verfügungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Verfügung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Ist die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in dritter Instanz eingetreten oder erfolgt nicht die Aufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung, so hat das Revisionsgericht hiervon der Generalkommission (Regierung) Nachricht zu geben. Dieselbe hat in diesem Falle nach den vorstehend für die erste und zweite Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren und — sobald das Verfahren fortgesetzt werden kann — eine entsprechende Mittheilung an das Revisionsgericht zu machen, welches die erforderlichen Ladungen zustellen läßt. Mit Zustellung der Ladungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Ladung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Das Revisionsgericht ist verpflichtet, bei Aufnahme des Verfahrens die Legitimation der Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter von Amtswegen zu prüfen und Bedenken, welche sich ergeben und vor dem Revisionsgericht nicht zu beseitigen sind, durch die Generalkommission (Regierung) nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes erledigen zu lassen.

Durch die nach dem Schlusse einer Instruktion eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Instruktion zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§. 36. Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die besonderen Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

Die R.D. v. 20. Juni 1816 ist bereits in Bd. I. S. 87 und die R.D. v. 8. Okt. 1837 ebendas. S. 391 abgedruckt, weshalb dieselben hier nicht nochmals abgedruckt sind.

§. 37. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Erhebung der Klage (§§. 230, 460) finden keine Anwendung. Sofern bei der Auseinandersetzung Streitpunkte hervortreten, sind dieselben nach den im §. 11 dieses Gesetzes allegirten Bestimmungen zur Instruktion zu ziehen. Wird eine besondere Klage ange stellt, so erfolgt die Erhebung derselben durch Einreichung an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissarischen Protokolle.

§. 38. Die Rechtshängigkeit eines nicht durch besondere Klage erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der Instruktionsverhandlung geltend gemacht wird.

§. 39. Diejenigen Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Mittheilung der Klage geknüpft werden, treten im Falle des zweiten Absatzes des §. 37 dieses Gesetzes erst mit der Zustellung der Klage ein.

Der §. 190 der Deutschen Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 40. In erster Instanz ist eine Aenderung der Klage unbeschränkt zulässig.

§. 41. Die Zurücknahme einer Klage ist nur dann statthaft, wenn die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses entweder gleichzeitig anderweit erfolgt, oder zur vorchriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich ist.

§. 42. Die Beweisaufnahme erfolgt durch den die Instruktion führenden Kommissar. Gegen hinsichtlich dieses Kommissars Gründe vor, aus welchen die Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, so kann die Beweisaufnahme einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen werden.

Der Beweisaufnahme kann ein Beweisbeschuß der erkennenden Behörde und die Anfertigung eines besondern Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des ersten Absatzes des §. 315 der Deutschen Civilprozeßordnung vorhergehen.

Der Sach- und Streitstand soll, wenn auf Grund desselben ein Beweisbeschuß ergehen soll, den Parteien zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 43. In Ansehung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige stehen die Befugnisse eines beauftragten Richters nach Maßgabe des §. 365 der Deutschen Civilprozeßordnung dem Kommissar, die Befugnisse des Prozeßgerichts nach Maßgabe der §§. 352 Absatz 1, 371 a. a. D. der Generalkommission (Regierung) zu.

Ist die Vernehmung bestimmter Zeugen oder Sachverständigen durch das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht angeordnet, so hat dieses Gericht die bezeichneten Befugnisse des Prozeßgerichts zu üben.

§. 44. Die Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige (§. 369 Absatz 4 der Deutschen Civilprozeßordnung) ist für die Ernennung der Sachverständigen durch das Gericht nicht maßgebend.

§. 45. Die Entschädigung der Sachverständigen für Zeitverräumniß und Mühewaltung, sowie die Erstattung der ihnen verursachten Kosten erfolgt nach Maßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G. S. S. 395), dessen erster Absatz auch auf Staatsbeamte Anwendung findet, welche nicht zu den im dritten Absatz genannten Staatsbeamten gehören. Das Gleiche gilt für Schiedsrichter und Kreisverordnete.

Der zweite Absatz des §. 3 des Kostenregulativs v. 25. April 1836 (G. S. S. 181) wird aufgehoben.

§. 46. Der Beweisbeschuß, durch welchen die Leistung eines Eides angeordnet wird (§. 426 der Deutschen Civilprozeßordnung), ist von der erkennenden Behörde zu erlassen.

§. 47. Die Beweisverhandlungen sind den Parteien vorzulegen und diese über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu hören.

§. 48. Zur Abfassung des Urtheils sind die Akten an die Generalkommission (Regierung) einzureichen.

§. 49. Das Urtheil erster Instanz erfolgt auf Vertrag eines vom Vorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters.

Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

§. 50. Die Urtheile sind von Amtswegen in Ausfertigung zu stellen; die Prozeßbevollmächtigten erhalten Abschriften des Urtheils. Die Zustellung kann nach den Vorschriften der §§. 22, 23 bewirkt werden. In diesem Falle tritt die Ausfertigung an Stelle der im §. 22 erwähnten beglaubigten Abschrift.

§. 51. Die Aufstellung eines Urtheilsverzeichnisses zum Zwecke des Ausgangs unterbleibt.

§. 52. Eine Berichtigung des Thatbestandes des Urtheils nach §. 291 der Deutschen Civilprozeßordnung findet nicht statt.

An Stelle der Vorschriften über die Ergänzung des Urtheils im §. 292 a. a. D. tritt nachstehende Bestimmung:

Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, für welchen die Auseinandersetzungsbehörde zuständig ist, oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder theilweise übergegangen, so ist die erforderliche Ergänzung des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen. Die nachträgliche Entscheidung ist von derjenigen Spruchbehörde zu erlassen, welche das zu ergänzende Urtheil abgefaßt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige neue Instruktion ergehen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften, welche auf das dem Urtheil zu Grunde liegende Verfahren Anwendung finden.

§. 53. Erscheint im Termine zur Instruktion eines Rechtsstreits (§. 150 der B. v. 20. Juni 1817) der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruktion weder nach den Erklärungen des Beklagten, noch von Amtswegen fortgesetzt werden kann, das Verjäumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen sei.

Ist der Beklagte nicht erschienen, so finden die Bestimmungen der §§. 296, 300 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 54. Gegen diejenige Partei, welche in einem Instruktionstermine erschienen ist, kann ein Verjäumnisurtheil nach §. 53 dieses Gesetzes nicht mehr ergehen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Eine Verjämung bei Fortsetzung der Instruktion hat zur Folge, daß jede streitige Thatfache, bei deren Erörterung eine Verjämung eintritt, gegen den Säumnigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird.

Diese Folge kann durch Nachholung der verjämten Prozeßhandlung bis zum Schlusse der Instruktion aufgehoben werden.

Bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen in dem vor Schluß der Instruktion zur Eidesleistung bestimmten Termine findet die Vorschrift des §. 430 der Deutschen Civilprozeßordnung keine Anwendung.

§. 55. Eines Antrages auf Erlassung des Verjäumnisurtheils bedarf es nicht.

Wird dieser Antrag gestellt und durch Beschluß der Generalkommission (Regierung) zurückgewiesen, so findet die Vorschrift des §. 301 der Deutschen Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Aufhebung des Beschlusses das Verjäumnisurtheil ohne Instruktion zu erlassen ist.

§. 56. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung des Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung).

War das Verjäumnisurtheil nicht in erster Instanz erlassen, so sind die Akten mit dem Einspruch derjenigen Spruchbehörde zu übersenden, welche das Verjäumnisurtheil erlassen hat.

Ist der Einspruch an sich nicht statthaft, oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, so ist derselbe ohne vorgängige Instruktion als unzulässig zu verwerfen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der §. 310 der Deutschen Civilprozeßordnung findet auf den nach Zulassung des Einspruchs anberaumten Instruktionstermin entsprechende Anwendung.

§. 57. Die Vorschriften der §§. 145 bis 149, 151 bis 153 der B. v. 20. Juni 1817 über das außerhalb der Instruktion eines Rechtsstreits im Laufe der Regulirung stattfindende Kontumazialverfahren bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß das eintretenden Falls zu erlassende Urtheil als Verjäumnisurtheil gilt.

Gegen dieses Verjäumnisurtheil ist die Berufung zulässig.

Vermag die Partei, gegen welche ein solches Verjäumnisurtheil erlassen ist, glaubhaft zu machen, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, so findet der Einspruch statt.

Die Generalkommission (Regierung) hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist der Einspruch zulässig, so wird die Auseinandersetzung rüchtdlich der Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor Eintritt der Verjämung befand.

Die Vorschrift des §. 194 der B. v. 20. Juni 1817 findet entsprechende Anwendung.

§. 58. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung).

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird,
2. die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem bezeichneten Urtheile.

Mit der Einlegung kann eine Rechtfertigung der Berufung unter entsprechender Anwendung des §. 480 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung verbunden werden.

§. 59. Die Zurücknahme der Berufung ist nach Beginn der Beantwortung der Berufung im Instruktionstermine nicht mehr zulässig, wenn der Berufungsbelegte widerspricht.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht im Instruktionstermine erklärt wird, wie die Einlegung.

§. 60. Die Generalkommission (Regierung) hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§. 61. Wird die Berufung für zulässig erachtet, so ordnet die Generalkommission (Regierung) die Instruktion des Rechtsmittels an.

Die Instruktion und das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz richten sich nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften, soweit nicht Abweichungen aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergeben.

§. 62. Die Vorschriften der §§. 487, 489 bis 495, 499 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auf das Instruktionsverfahren in der Berufungsinstanz entsprechende Anwendung mit denjenigen Maßgaben, welche aus den Bestimmungen des §. 189 der B. v. 20. Juni 1817 und der §§. 15, 16 der B. v. 22. Nov. 1844 sich ergeben.

§. 63. Das Berufungsgericht kann auf Grund der Vereinbarung der Parteien auch über solche Streitpunkte entscheiden, über welche in erster Instanz nicht erkannt ist. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Entscheidung über die Rechte der von Amtswegen zuziehenden Personen, welche in der ersten Instanz nicht zugezogen worden sind.

§. 64. Von dem Schlusse der Instruktion in der Berufungsinstanz hat der Kommissar die Parteien in Kenntniß zu setzen. Die Parteien sind berechtigt, binnen der Frist eines Monats, welche vom Empfange dieser Bekanntmachung läuft, eine schriftliche Rechtsausführung an den Kommissar einzureichen. Die Bekanntmachung kann auch zum Protokolle erfolgen.

§. 65. Ein Verjäumnisurtheil ist in der Berufungsinstanz nur im Falle des §. 430 der Deutschen Civilprozeßordnung zu erlassen. Eines Antrages hierauf bedarf es nicht.

§. 66. Nach Erledigung der Berufung hat das Berufungsgericht die Akten mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Ausfertigungen und Abschriften des Urtheils an die Auseinanderjegungsbehörde zurückzusenden.

Die Mittheilung der Abschriften des Urtheils an die Prozeßbevollmächtigten kann durch das Berufungsgericht unmittelbar erfolgen.

§. 67. Die Revision findet mit den in den §§. 508 bis 510, 529 der Deutschen Civilprozeßordnung und in diesem Gesetze bestimmten Einschränkungen gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile statt. Sie ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb eines Auseinanderjegungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

§. 68. Die Revision kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, wenn auch dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts nicht hinaus erstreckt.

§. 69. Die Vorschriften des §. 513 Nr. 2, 3 der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

§. 70. Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Generalkommission (Regierung).

Der Schriftsatz muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird,
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde.

Die Vorschriften des §. 516 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auf die Revisionschrift entsprechende Anwendung. Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

§. 71. Die Generalkommission (Regierung) hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an das Revisionsgericht statt.

§. 72. Wird die Revision von der Generalkommission (Regierung) für zulässig erachtet, so ist die Revision mit den Akten dem Revisionsgericht zu übergeben. Die Parteien sind hiervon zu benachrichtigen.

§. 73. Das Revisionsgericht bestimmt nach Eingang der Revisionschrift und Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen unter Zustellung der Revisionschrift an den Revisionsbelegten.

§. 74. Das weitere Verfahren in der Revisionsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß das Verjäumnisurtheil auch ohne Antrag zu erlassen ist.

§. 75. Nach Erledigung der Revision findet auf dieselbe der §. 66 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 76. Gegen Entscheidungen des Ober-Kandestulurgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde (§§. 530 ff. der Deutschen Civilprozeßordnung) nur in Beziehung auf solche Streitigkeiten statt, bezüglich welcher die Revision zulässig ist.

§. 77. Gegen ein nach §. 36 der B. v. 30. Juni 1834 von dem Kommissar oder der Generalkommission (Regierung) festgesetztes Interimistikum findet sofortige Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn das Interimistikum von dem Kommissar festgesetzt ist, die Generalkommission (Regierung).

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§. 78. Die Einlegung der Beschwerde (§. 532 Absatz 2 der Deutschen Civilprozeßordnung) kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung) erfolgen.

§. 79. Der §. 539 der Deutschen Civilprozeßordnung findet — unbeschadet der Vorschrift des §. 77 dieses Gesetzes — auf die Entscheidungen des Kommissars mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen eine Entscheidung des Kommissars die Entscheidung der Generalkommission (Regierung) nachzusehen ist.

§. 80. Die Nothfrist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beginnt mit Zustellung der Entscheidung oder mit Eröffnung derselben zum kommissarischen Protokolle.

§. 81. Die Vorschriften des §. 542 Nr. 2, 3 der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

§. 82. Die Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission (Regierung).

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

Die Vorschriften des §. 551 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist für die Klage das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht zuständig, so finden auf dieselbe die §§. 60 bis 66 und die §§. 71 bis 75 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 83. Der Urkunden- und Wechselprozeß und das Mahnverfahren finden nicht statt.

§. 84. Zeugnisse über die Rechtskraft der im Auseinanderjegungsverfahren ergangenen Urtheile, sowie die vollstreckbare Ausfertigung eines solchen Urtheils, eines Auseinanderjegungsprozesses und anderer im Auseinanderjegungsverfahren errichteten Urkunden, aus welchen die Zwangs Vollstreckung stattfindet, sind ausschließlich von der Generalkommission (Regierung) zu ertheilen.

Dieselbe ist auch für die im letzten Absätze des §. 705 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Klagen zuständig.

Wenn auf Ausföhrung des Gegenstandes einer Auseinanderjegung erkannt wird, so finden die §§. 650 bis 657 der Deutschen Civilprozeßordnung keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des §. 6 der B. v. 22. Nov. 1844.

§. 85. Die Vollstreckungsklausel ist von dem Vorsitzenden der Generalkommission (Regierung) zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

§. 86. Die Beitreibung einer Geldforderung, deren Einziehung zur Ausführung einer Auseinandersetzung oder zur Ausgleichung unter den bei der Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich ist, erfolgt durch die Generalkommission (Regierung) im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

§. 87. Bezweckt die Zwangsvollstreckung die Herausgabe von Sachen, so erfolgt dieselbe auf Grund eines Vollstreckungsauftrags und unter Leitung der Generalkommission (Regierung).

Der Vollstreckungsauftrag kann einem Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten erteilt werden.

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher finden auch im letzteren Falle entsprechende Anwendung.

Die Generalkommission (Regierung) ist berechtigt, an Stelle der Ertheilung eines Vollstreckungsauftrags dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

§. 88. Hängt in den Fällen der §§. 86, 87 dieses Gesetzes die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so vertritt die in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmende Erwähnung, daß die in den §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen seien, die nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung zu ertheilende Vollstreckungsklausel.

§. 89. Als Vollstreckungsgerichte sind die in der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten ordentlichen Gerichte zuständig.

Ist jedoch eine von der Generalkommission (Regierung) aufgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen (§. 87) oder eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen auszuführen, so tritt für die in den §§. 678, 681, 685, 693, 698, 699, 771 der Deutschen Civilprozeßordnung erwähnten Anordnungen und Entscheidungen an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts die Generalkommission (Regierung). Diese Behörde kann auch im Falle des §. 777 der Deutschen Civilprozeßordnung die zur Beilegung des Widerstandes des Schuldners zulässigen Maßregeln von Amtswegen anordnen und durch einen Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ausführen lassen.

Für Ertheilung der im §. 681 a. a. D. erwähnten Erlaubniß ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, zuständig.

§. 90. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach geschlossener Instanz der Sache entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

§. 91. Außer in den Fällen des §. 691 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken, wenn und soweit ein von der Generalkommission (Regierung) erteilter Vollstreckungsauftrag zurückgenommen oder beschränkt wird.

Die auf Grund eines solchen Auftrags bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bleiben bestehen, wenn nicht die Aufhebung von der Generalkommission (Regierung) angeordnet wird.

§. 92. Befindet sich eine Sache, deren Herausgabe zur Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erforderlich ist, im Gewahrsam eines Dritten, welcher die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß, so kann die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe gegen den Dritten erfolgen, ohne daß dem Gläubiger der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache gemäß des §. 772 der Deutschen Civilprozeßordnung überwiesen wird.

§. 93. Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für das Zwangsvollstreckungsverfahren und die aus demselben sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt auch nach beendigter Auseinandersetzung bestehen.

Der letzte Satz des §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 94. Der Widerspruch gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, ist bei derjenigen Behörde, welche den Arrest angeordnet hat, zu erheben.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes nach den allgemeinen Vorschriften zu instruiren.

Im Falle des §. 806 der Deutschen Civilprozeßordnung tritt an Stelle der Aufforderung zur Erhebung der Klage die Einleitung der Instanz wegen der Hauptsache.

Der §. 821 der Deutschen Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß, auch wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, während der Instanz dieser Instanz die Generalkommission (Regierung) als Gericht der Hauptsache anzusehen ist.

§. 95. Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung findet nicht statt.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen bestehenden besonderen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren bleiben mit der Einschränkung in Kraft, daß bei der Ablösung von Servitutibus und bei der Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken die Würdigung von baulichen Anlagen, Kersten und Dorfsägern nur mit Einverständnis aller Beteiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden darf.

Bei der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde über die Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens bereits getroffenen Bestimmung behält es sein Bewenden.

§. 96. Betreffs des Anzuges und der Erhebung der Prozeßkosten erster und zweiter Instanz verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G. S. S. 395).

Die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Anzug von Weiterungen und Prozeßkosten erster und zweiter Instanz erfolgt durch die Generalkommission (Regierung) gebührenfrei. Die Entscheidung kann von der Generalkommission (Regierung) und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden. Gegen die Entscheidung der Generalkommission (Regierung) findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Soweit es gemäß des §. 4 des Gesetzes v. 24. Juni 1875 zur Feststellung der für das Prozeßverfahren erster und zweiter Instanz zu zahlenden Pauschätze auf die Ermittlung des Werthes des Streitgegenstandes ankommt, finden neben den §§. 9, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes (§. 43 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879) die nachfolgenden §§. 98, 100 Anwendung.

§. 97. Wird die Revision durch zurückweisenden Beschluß der Generalkommission (Regierung) erledigt, so ist für die Revisionsinstanz ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich entstandenen Kosten zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Revision durch Vergleich oder Entsaugung erledigt wird, bevor die Akten dem Revisionsgericht übersendet sind.

§. 98. Bei entstehenden Streitigkeiten (§. 4 Nr. 5 des Gesetzes v. 24. Juni 1875) ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder sonst aus den Akten erhellt, während der Instanz des Rechtsstreits zu ermitteln.

Der Werth des Streitgegenstandes und auf Erfordern auch eines Theils desselben ist von demjenigen anzugeben, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet oder nach allgemeinen Grundätzen des Klägers Stelle zu übernehmen hat, dem Auseinandersetzungspläne oder Auseinandersetzungszerscheide widerspricht oder die Berufung einlegt. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§. 99. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 100. Soweit nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß der Generalkommission (Regierung). Die Festsetzung kann von der Generalkommission (Regierung) und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß der Generalkommission (Regierung) findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Die Vorschrift des §. 17 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§. 101. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kommissarischen Terminen erfolgt nach den in den §§. 178 bis 181, 184 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gegebenen Vorschriften. An Stelle des Gerichts und des Vorsitzenden des Gerichts tritt im Falle des §. 178 der Kommissar, übrigens die Generalkommission (Regierung).

Für die Entscheidung auf die Beschwerde über eine nach §§. 179, 180 festgesetzte Ordnungsstrafe ist das Ober-Landeskulturgericht zuständig. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§. 102. In Ansehung der Geschäftssprache und der Zuziehung eines Dolmetschers, sowie der Beerdigung, Ausschließung und Ablehnung desselben finden die Vorschriften der §§. 186, 187, 190 bis 193 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwen-

dung, daß der Dienst des Dolmetschers von einem vereideten Protokollführer wahrgenommen werden kann.

§. 103. Auf die Güterfiskalationen im Regierungsbezirke Wiesbaden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 104. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1880 in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die fernere Behandlung der vor diesem Zeitpunkte anhängig gewordenen Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten Anwendung, insoweit nicht in den §§. 105 bis 111 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 105. Der Umfang einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesetzten Prozeßvollmacht ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 106. Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden. Dasselbe gilt für öffentliche Zustellungen, sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkt theilweise, und für Zustellungen durch Umlauf (Kurrende), sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkt an einen Theil der im Umlauf (Kurrende) genannten Personen ausgeführt sind.

§. 107. Die Zulässigkeit der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Eideszuschreibung, sowie der Zurückziehung eines vor diesem Zeitpunkt zugehobenen Eides ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Die §§. 420, 421 der Deutschen Civilprozeßordnung finden, wenn die Instruktion vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist, für die laufende Instanz nicht Anwendung. In diesem Falle sind die Folgen der unterbliebenen Erklärung auf eine Eideszuschreibung und auf eine Zurückziehung des Eides nach den bisherigen Vorschriften zu bestimmen.

§. 108. Auf ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Appellationsverfahren finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 b des 14. Titels I. Theils der Allgem. Gerichtsordnung noch Anwendung.

Die Anwendung des §. 59 Absatz 1 dieses Gesetzes und der §§. 482, 483 der Deutschen Civilprozeßordnung bleibt ausgeschlossen.

Die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Rechtsmittel der Revision, der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses erfolgt nach den bisherigen Vorschriften; jedoch finden der §. 6 dieses Gesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zustellungen Anwendung.

§. 109. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, sowie zur Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse und Interimistika und der Restitution gegen Kontumazialentscheidungen werden mit dem erwähnten Zeitpunkt unterbrochen.

Von demselben Zeitpunkt beginnen die Nothfristen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu laufen.

In dieser Beziehung gilt eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Kontumazialentscheidung als Veräumnisurtheil, ein vor demselben Zeitpunkt ergangenes Appellationsurtheil als in der Berufungsinstanz erlassen.

§. 110. Auf die Bestimmung der Instanz, in welcher die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gegen die nach den bisherigen Vorschriften erlassenen Endurtheile zu erheben ist, findet der §. 12 des Gesetzes v. 31. März 1879, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung (G. S. C. 332), entsprechende Anwendung.

§. 111. Auf die Erledigung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und auf das Verfahren einer solchen Zwangsvollstreckung aus dem im §. 13 des Gesetzes vom 31. März 1879, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung, bezeichneten Schuldtiteln finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, die §§. 16, 17 des Ausführungsgegesetzes zu derselben, der §. 162 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes mit denjenigen Maßgaben entsprechende Anwendung, welche aus den Bestimmungen der §§. 14 bis 21, 25 bis 32 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung, sich ergeben.

Die Generalkommission (Regierung) ist befugt, soweit nach diesen Bestimmungen des letzterwähnten Gesetzes Verfügungen und Entscheidungen von ihr zu treffen sind, welche nach der Deutschen Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte zustehen, behufs Erlasses dieser Verfügungen und Entscheidungen die Sache an dasjenige ordentliche Gericht abzugeben, welches hierzu nach dem Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung, zuständig wäre. Macht

die Generalkommission (Regierung) von dieser Befugniß Gebrauch, so hat sie gleichzeitig die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignbändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1880.

L. S.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Manbad. Vitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Anlage zu §. 19.

Auszug aus der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Anhang §. 68.

Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift hat der Richter solchen Personen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu dringen.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Anhang §. 69.

Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieses aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart desselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerschaffene Partei, wenngleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem Anderen verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

Anhang §. 70.

Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterschrift mitzubringen, oder ihn auszuwählen sich weigert, so muß ihr der Richter einen solchen von Amtswegen zuordnen. Justizkommissarien, vereidete Protokollführer oder Aktuarien, auch der Ehegatte, wenn er mit seiner Ehefrau vor Gericht erscheint und sein Interesse dem übrigen nicht widerspricht, können das Geschäft vollziehen.

Anhang §. 71.

Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Litiensorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Wichtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

Anhang §. 72.

Parteien, welche bloß ihren Namen schreiben, sonst aber weder schreiben noch lesen können, werden den §. 68 des Anhangs gebachten Personen gleichgeachtet.

Anhang §. 73.

Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweisung Zbl. II. Tit. III. §§. 1 bis 8, es bedarf jedoch auch bei diesen Personen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

Allerh. Erl. v. 21. Febr. 1880, betr. die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden.

[G. S. 1880. C. 49. Nr. 8690.]

Auf Ihren Ver. v. 19. Febr. d. J. bestimme Ich unter Hinweis auf die durch Meinen Erl. v. 24. Nov. v. J. genehmigte „Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung“, daß mit dem 1. April d. J.

1. die in Folge der Erlasse v. 5. Nov. 1849 (G. S. C. 404) bzw. 22. Mai 1852 (G. S. C. 681/356) und 15. Dez. 1866 (G. S. 1867 C. 5) eingesetzten königlichen Eisenbahndirektionen zu Münster — „Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn“ —, zu Saarbrücken und zu Wiesbaden aufgelöst, der Bezirk der Direktion der

Westfälischen Eisenbahn zu Münster mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektion zu Hannover, und die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Saarbrücken und Wiesbaden mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. vereinigt werden,

2. die zum Bezirke der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin gehörige Strecke Berlin-Blankenheim aus demselben ausgeschieden und mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. vereinigt wird,

3. die auf Grund der landesberlichen Erlasse v. 21. Aug. 1852 (G. S. E. 577) und 5. Nov. 1849 (G. S. E. 404) eingesezten königlichen Direktionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Ostbahn zu Bromberg vom 1. April d. J. ab die Firma: „Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin“ bezw. „Königliche Eisenbahndirektion zu Bromberg“ führen,

daß mit demselben Zeitpunkte

4. sämtliche von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, der Eisenbahndirektion zu Hannover, der Eisenbahndirektion zu Elberfeld und der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau ressortirenden Eisenbahnkommissionen aufgelöst und an Stelle der letzteren „Königliche Eisenbahn-Betriebsämter“, ressortirend von derjenigen Eisenbahndirektion, zu deren Bezirk sie gehören, errichtet werden, und zwar:

a) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin: je drei in Berlin und je eins in Breslau, Görtz und Halle a. S.,

b) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg: je eins in Berlin, Schneidemühl, Stolp, Danzig, Königsberg i. Pr., Thorn, Bromberg und Stettin,

c) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover: je eins in Münster, Dortmund, Paderborn, Hannover, Bremen und Cassel,

d) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.: je eins in Berlin, Nordhausen, Wiesbaden, Trier, Saarbrücken und Frankfurt a. M.,

e) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld: je eins in Aachen, Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena, sowie

f) im Bezirk der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau: je eins in Breslau, Posen, Glogau, Ratibor, Kattowitz und Neisse.

Die verbezeichneten Eisenbahn-Betriebsämter sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erl. ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 21. Febr. 1880.

Wilhelm.

Marbach.

An den Minister der öffentl. Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 23. Febr. 1880, betr. die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige.

[R. G. Bl. 1880. S. 25. Nr. 1363.]

Auf Ihren Ver. v. 16. Febr. d. J. genehmige Ich, daß für das Ressort des General-Postmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde, und daß die oberste Reichsbehörde für die dem gedachten Ressort zugewiesenen Verwaltungszweige fortan die Bezeichnung: Reichs-Postamt erhalte, sowie daß der General-Postmeister gleich den andern mit ihm in gleichem Range stehenden Ressort-Chefs im Reichsdienste, in Zukunft den Titel eines Staatssekretärs zu führen hat. Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen und wegen Errichtung der dritten Direktorstelle die endgültige Feststellung durch den Etat herbeizuführen.

Berlin, d. 23. Febr. 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

G. v. 24. Febr. 1880, betr. das Höferecht in der Provinz Hannover.
[G. S. 1880. S. 87. Nr. 8697.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Der zweite Absatz des §. 5 des G. v. 2. Juni 1874 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzung in der Höfrolle eingetragen werden. Landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig.“

§. 2. Der §. 6 und die Nr. 1 des §. 21 des G. v. 2. Juni 1874 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 24. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Marbach. Bitter. v. Puttkamer. Pucins. Friedberg.

G. v. 25. Febr. 1880, betr. den Ankauf der Homburger Eisenbahn.
[G. S. 1880. S. 55. Nr. 8693.]

Wir Wilhelm zc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, für Rechnung des Staates die Homburger Eisenbahn mit dem gesammten Betriebsmaterial und allem sonstigen Zubehör zum Preise von 1 800 000 Mark nach näherer Maßgabe des beigedruckten Vertrages v. 22. Aug. 1879 käuflich zu erwerben.

§. 2. Der zum Kaufe der Homburger Eisenbahn, insbesondere zur Bezahlung des Kaufpreises und zur Einlösung der Prioritäts-Obligationen erforderliche Geldbetrag ist durch Veräußerung eines entsprechenden Vertrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der erforderlichen Gesamtsumme, zu welchem Zinssatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurzen die Schuldverschreibungen vorausgibt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als papillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des G. v. 19. Dez. 1869 (G. S. E. 1197) zur Anwendung.

§. 3. Jede Verfügung über die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4. Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Marbach. Bitter. v. Puttkamer. Pucins. Friedberg.

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober Regierungsrath Dr. Frölich und den Geheimen Ober Finanzrath Kästner als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers, einerseits und der Homburger Eisenbahngesellschaft, vertreten durch den Geheimen Finanzrath Siebold, als Bevollmächtigten des Verwaltungsrathes, andererseits ist heute unter Vorbehalt der landesberlichen Genehmigung und der Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung der Aktionäre der Homburger Eisenbahngesellschaft nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Die Homburger Eisenbahngesellschaft verkauft an den Preussischen Staat die Homburger Eisenbahn mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reservfonds, sowie mit allen, dem Unternehmen der Homburger Eisenbahn anhaftenden Rechten ohne irgend welche Ausnahme.

§. 2. Das Kaufobjekt wird am 1. Januar 1880, oder wenn bis dahin dieser Vertrag noch nicht perfekt geworden sein sollte, 14 Tage nach Inkrafttreten des diesen Vertrag genehmigenden Gesetzes an den Preussischen Staat übergeben. Bis zu dem Zeitpunkte der Uebergabe wird die Bahn von den bisherigen Gesellschaftsorganen ordnungsmäßig verwaltet und unterhalten.

In allen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebsfragen, insbesondere in Fragen von finanzieller Bedeutung, werden die Gesellschaftsorgane schon vom heutigen Tage ab die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholen. Insbesondere sollen auch ohne Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten neue Beamte nicht angestellt und die Gehälter der angestellten Beamten nicht erhöht werden.

§. 3. Binnen 4 Wochen nach der im §. 2 bezeichneten Uebergabe des Kaufobjekts zahlt der Staat als Kaufpreis die Summe von 1 800 000 Mark, geschrieben Eine Million Acht-hundert-tausend Mark nebst 1/2 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1880 ab an das Bankhaus von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. für Rechnung der Homburger Eisenbahngesellschaft.

Außerdem übernimmt der Staat die dem Unternehmen als solchem anklebenden Lasten, sowie als Selbstschuldner die Passiva, insbesondere die gesammte Prioritätsobligationsschuld der Gesellschaft. Letztere wird auf Verlangen des Staates diese Obligationen kündigen. Die Einköpfung derselben erfolgt auf Gefahr und Kosten des Staates.

Die Antraden der Bahn fallen vom 1. Januar 1880 ab dem Staate zu. Der Reinertrag pro 1879 wird, insoweit als derselbe sich nach dem bisherigen Statute der Homburger Eisenbahngesellschaft als Dividende der bisherigen Aktionäre charakterisirt, nach Anhörung derjenigen Personen, welche zur Zeit der Perfektion dieses Vertrages den Verwaltungsrath der Gesellschaft bilden, von der Preussischen Regierung festgesetzt und an das obengenannte Bankhaus von Erlanger und Söhne abgeführt.

§. 4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der im §. 2 bezeichneten faktischen Uebergabe des Kaufobjekts das noch erforderliche zur Uebertragung des Gesellschafts-eigenthums an den Staat zu veranlassen.

§. 5. Die mit dem Beamten- und Dienstpersonal der Homburger Bahn abgeschlossenen Verträge, soweit sie am 1. Januar 1880 Gültigkeit haben, sind vom Staate zu erfüllen.

§. 6. Der Staat wird von dem gegenwärtigen Vertrage bezw. den zu seiner Ausführung notwendigen Verhandlungen eine Stempel- oder sonstige Gebühr nicht erheben, auch diejenigen Stempel- und sonstigen Gebühren allein tragen, welche von dem gegenwärtigen Vertrage und den zu seiner Ausführung weiter erforderlichen Verhandlungen von Anderen zu erheben sind.

§. 7. Seitens des Verwaltungsraths der Homburger Eisenbahngesellschaft soll die Genehmigung der Generalversammlung und sodann seitens der königlichen Staatsregierung die Genehmigung der Landesvertretung zu diesem Vertrage sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird bündig, wenn zu demselben die Zustimmung der Generalversammlung nicht bis zum 15. Okt. 1879 und demnächst die verfassungsmäßige Genehmigung nicht bis zum 1. April 1880 erlangt werden ist.

Berlin, d. 22. Aug. 1879.

(L. S.) Rötger. Siebold. Dr. Frölich.

Allerh. Erl. v. 25. Febr. 1880, betr. Einsetzung königlicher Behörden für die Verwaltung der durch das G. v. 14. Febr. d. J. (G. S. S. 20) auf den Staat übergehenden Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

[G. S. 1880. S. 86. Nr. 8696.]

Auf Ihren Ver. v. 21. Febr. d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des G. v. 14. Febr. 1880, den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat betr. (G. S. S. 20), am 1. April d. J.:

1. für die Verwaltung des Rheinischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Köln unter der Firma: „Königliche Direktion der Rheinischen Eisenbahn“ eingesetzt,
2. das Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmen mit dem Magdeburg-Halberstädter und dem Hannover-Altenbekenner Eisenbahnunternehmen zu einer gemeinsamen Verwaltung unter der Eisenbahndirektion in Magdeburg vereinigt, und

Band VII.

3. im Bezirk der Eisenbahndirektion in Magdeburg, und von derselben ressortirend, ein königliches Eisenbahnbetriebsamt in Berlin errichtet wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 25. Febr. 1880.

Wilhelm.

Manbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

B. v. 26. Febr. 1880, betr. die Abänderung und Verichtigung der Verordnung, betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, v. 5. Juli 1879 (G. S. S. 393).

[G. S. S. 1880. S. 84. Nr. 8695.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 (G. S. S. 230), was folgt:

§. 1. Unter Abänderung der B., betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, v. 5. Juli 1879 (G. S. S. 393), werden zugelegt:

1. die Gutsbezirke Eggebrechtmühle und Landecker Mühle, sowie die Ortschaften Breitenfelder Mühle und Breitenfelder Kemmen aus dem Amtsbezirk Landeck im Kreise Schlochau dem Amtsgerichte zu Hammerstein;
2. der Gutsbezirk Kemernitz aus dem Polizeidistrikt Kostzym im Kreise Schroda dem Amtsgerichte zu Schroda;
3. der Gemeindebezirk Ridders aus dem Kreise Steinburg dem Amtsgerichte zu Tschow;
4. die Gemeindebezirke Kronsmoor, Moordick und Moorderf aus dem Kreise Steinburg dem Amtsgerichte zu Kellinghufen;
5. der Gemeindebezirk Grothusenroog aus dem Kreise Eiderstedt dem Amtsgerichte zu Garding;
6. die Gemeindebezirke Rosbüll und Klirbüll, sowie die Gutsbezirke Karharde und Klirbüllhof aus dem Kreise Tondern dem Amtsgerichte zu Lek;
7. der Gemeindebezirk Nordfriedrichstrog aus dem Kreise Eiderstedt dem Amtsgerichte zu Tönning;
8. die Forstgutsbezirke Maschbruch und Söfing aus dem Amte Medingen im Kreise Neuzen dem Amtsgerichte zu Neuzen;
9. dem Amtsgerichte zu Raasbø aus dem Kreise Wittgenstein die übrigen Domainenbesitzungen des Fürstlichen Hauses Sam Wittgenstein-Hohenstein, soweit die Katastergemeinden, in denen sie liegen, zum Bezirke des Amtsgerichts zu Raasbø gehören.

§. 2. In der im §. 1 bezeichneten B. ist zu setzen:

1. bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Rodenberg statt Gemeindebezirk Neundorf; Gutsbezirk Bad Neundorf;
2. bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Balve statt im Amt Balve; und Amt Balve;
3. bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Berl statt Lenzingen; Lüttringen.

Diese B. tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 26. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamete. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Manbach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 27. Febr. 1880, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

[G. S. 1880. S. 174. Nr. 8706.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Anher-

ziehen (G. v. 3. Juli 1876, G. S. E. 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines dafelbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranlassen einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§. 2. Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufskalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 3. Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saisou) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§. 64 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, R. G. Bl. E. 245),
4. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art.
5. Außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§. 4. Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten:

der ersten Gewerbesteuerabtheilung	50 Mark,
der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung	40 "
der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sowie in den hohen zollernischen Landen	30

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5. Die Besteuerung der Steuer wird

- a) in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
 - b) in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernischen Landen den betreffenden Amtsverbänden
- überwiesen.

Ueber die Verwendung haben im Falle zu Litt. b. die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernischen Landen die Amtsversammlungen zu Gunsten der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

In soweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreiskasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird, sind von der zu überweisenden Besteuerung drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§. 6. Wer ein nach §. 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnt, oder nach Ablauf der Zeit (§. 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§. 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldung bescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die dafelbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des §. 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§. 7. Wer ein nach §§. 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt beziehungsweise fortsetzt, ohne die im §. 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§. 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 8. Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 9. Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 10. In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§. 26 bis einschließlich 29 des Gesetzes v. 3. Juli 1876 (G. S. E. 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 9 findet eine verkäufliche Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§. 11. In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittelung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 (G. S. E. 140).

§. 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 27. Febr. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamelc. Hofmann. Gr. zu Eulenburg
Marbach. Ritter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Bekanntmach. v. 3. März 1880, betr. Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier.

[R. G. Bl. 1870. E. 25. Nr. 1364.]

In Veranlassung der in Bayern vom 1. Nov. 1879 ab bis zum 31. Dez. 1881 eingeführten Erhöhung des Malzaufschlags für das zur Bierbereitung bestimmte Malz sind in denjenigen dafelbst erhobenen Uebergangsabgabe- und bewilligten Rückvergütungsbeträgen, welche sich in der mit Bekanntmach. v. 15. Jan. 1877 (R. G. Bl. 1877 E. 9 ff.) veröffentlichten Uebersicht unter I. 2 und III. 1 aufgeführt finden, die nachstehenden Aenderungen eingetreten:

1. An Uebergangsabgaben werden für die Zeit vom 1. Nov. 1879 bis Ende 1881 erhoben:

- a) vom Bier 3 Mark 25 Pfennig vom Hektoliter und
- b) von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz 6 Mark vom Hektoliter.

2. An Malzaufschlagrückvergütung werden bewilligt:

- a) vom 1. Nov. 1879 ab für das in Flaschen ausgeführte Bier die in der gedachten Uebersicht unter I. 2 aufgeführten Beträge;
- b) vom 1. Jan. 1880 ab bis Ende 1881 für das in Flaschen oder Gebinden ausgeführte Bier:
 - 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter braunen Bieres und
 - 1 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres.

Berlin, d. 3. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Scholz.

Allerh. Erl. v. 3. März 1880, betr. Vereinigung der durch das G. v. 25. Febr. 1880 (G. S. S. 55) für den Staat erworbenen Homburger Eisenbahn mit dem Bezirk der Königl. Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.

[G. S. 1880. S. 89. Nr. 8699.]

Auf Ihren Ver. v. 28. Febr. d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des G. v. 25. Febr. d. J., betr. den Ankauf der Homburger Eisenbahn, das Homburger Eisenbahnunternehmen mit dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. vereinigt wird.

Dieser Erl. ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 3. März.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentl. Arbeiten.

G. v. 7. März 1880, betr. den Ankauf der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn und den Bau einer Eisenbahn von Gölbe nach Kaasphe.

[G. S. 1880. S. 157. Nr. 8702.]

Wir Wilhelm u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

- a) für Rechnung des Staates die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke der Main-Weferbahn nebst allem Zubehör zum Preise von 17 250 000 Mark nach näherer Maßgabe des beigebrachten Vertrages vom 20. November 1878 und der zugehörigen Nachtrags-^{17. Juli}erklärungen vom ^{1. August} 1879 käuflich zu erwerben,
- b) zum Bau einer Eisenbahn von Gölbe nach Kaasphe die Summe von 1 600 000 Mark zu verwenden.

Mit der Ausführung der unter b) genannten Bahn ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- A. Der gesammte, zum Bau der Bahn, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe des von dem Minister der öffentlichen Arbeiten fest zustellenden Projekts erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen.
- B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, ist seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten.
- C. Außerdem ist von den Interessenten zu den Bankkosten noch ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von 120 000 Mark zu leisten.

§. 2. Der nach §. 1 erforderliche Geldbedarf von zusammen 18 850 000 Mark ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verzählung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (G. S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichnete Eisenbahnstrecke beziehungsweise Eisenbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtungültig.

§. 4. Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Ritter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

* * *

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, den Vertrag vom 30. Mai 1868, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn aufzuheben und denselben durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, nach welchem die bezeichnete Strecke an den Preussischen Staat abgetreten werden soll, sind zu diesem Zwecke die Bevollmächtigten der beiden Hohen Regierungen und zwar

seitens der Königlich Preussischen Regierung:

1. der Ober-Bau- und Ministerialdirektor Theodor Weiskaupt,
2. der Geheime Ober-Finanzrath Max Rötger,
3. der Geheime Legationsrath Paul Reichardt,

seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung:

1. der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath Dr. Carl Reichardt,
2. der Ministerialrath Franz Fink

zusammgetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung überträgt das ihr zustehende Eigenthumsrecht an der in ihrem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn nebst allem Zubehör auf den Preussischen Staat gegen Zahlung von Siebzehn Millionen Zweihundertfünzigtausend Mark.

Der Uebergang des Eigenthums findet am 1. April 1879 gegen kostenfreie baare Ablieferung vorbezeichneter Geldsumme an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt statt.

Mit demselben Tage tritt der zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag nebst Schlussprotokoll vom 30. Mai 1868, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn, außer Kraft.

Alle Kosten für Erweiterungsbauten und Anlagen der auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn, sowie für Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Unterzeichnung dieses Vertrages aus anderen als Betriebsfonds entstehen möchten, übernimmt die Königlich Preussische Regierung auf ihre Rechnung.

Für die Zeit bis zum 31. März 1879 findet eine vollständige Abrechnung über die Betriebserträge der Main-Weferbahn, über die Resteinnahmen und Ausgaben und über etwaige zur Verteilung bestimmte Entschädigungsgelder fremder Bahnen nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 30. Mai 1868 statt.

Der hiernach der Großherzoglich Hessischen Regierung zufallende Antheil ist längstens bis zum 1. September 1879, soweit die Ueberschüsse bis dahin festgestellt sind, von der Verwaltung der Main-Weferbahn an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt abzuliefern.

Die Fonds für Unterstützungen und Pensionen, sowie die Kleiderkasse bleiben hierbei außer Rechnung. Diese Fonds verbleiben der Verwaltung der Main-Weferbahn, wogegen die genannte Verwaltung auch alle Verpflichtungen in Bezug auf die Pensions- und Unterstützungskassen, die Kranken- und Sterbekassen, sowie die Kleiderkasse der Angestellten und der ständigen Arbeiter übernimmt.

Artikel 2.

Hinsichtlich der Erwerbung des zu späteren Erweiterungen der Main-Weferbahn und deren Stationsplätze auf Großherzoglich Hessischem Gebiete etwa erforderlichen Grund und Bodens kommen die für die Main-Weferbahn zur Zeit bestehenden Bestimmungen auch ferner zur Anwendung, soweit solche nicht durch allgemein für die Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen gültige Gesetze eine Abänderung erleiden möchten.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung von Projekten für Erweiterungsanlagen, soweit solche die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Wegebürogeängen und Parallelwegen, sowie die baupolizeiliche Prüfung von Bahnhofsanlagen betrifft, bleibt der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 3.

Die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weferbahn wird seitens der Königlich Preussischen Regierung im Bau und Betrieb nach denselben Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt behandelt, wie der übrige Theil dieser Bahn.

Artikel 4.

Soll die Großherzoglich Hessische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Bivinalstraßen, Kanäle oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die Main-Weferbahn auf Großherzoglich Hessischem Gebiete kreuzen, so wird die Königlich Preussische Regierung gegen deren Ausführung keine Einsprache erheben. Es sollen aber Niveaukreuzungen mit Eisenbahnen, sowie Drehbrücken bei Kanälen ausgeschlossen sein und von der Großherzoglich Hessischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Main-Weferbahn gestört werde, noch der Verwaltung derselben ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung neuer Uebergänge.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Hessische Regierung kann innerhalb ihres Gebietes die Zulassung des technischen Betriebsanschlusses anderer Eisenbahnunternehmungen, jedoch mit Ausschluß von Anschlüssen auf freier Bahn, verlangen; bezüglich der Uebergangsgebühren wird die Königlich Preussische Regierung dergleichen Anschlüsse nach denselben Grundsätzen behandeln, welche in Preußen für Anschlüsse von Staatsbahnen überhaupt in Geltung stehen.

Soweit hierbei die Mitbenutzung bestehender Bahnhofsanlagen und Bahnstrecken erforderlich wird, ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Auch ist die Verwaltung der Main-Weferbahn verpflichtet, Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit den auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Bahnstationen zuzulassen.

In keinem der vorgenannten Fälle dürfen der Verwaltung der Main-Weferbahn durch eine solche Anlage Kosten erwachsen, noch darf der Betrieb dieser Bahn behindert oder erschwert, noch die Betriebssicherheit benachtheiligt werden.

Artikel 6.

So lange die Königlich Preussische Regierung sich im Eigenthum und Betrieb der Main-Weferbahn befindet, soll die im Großherzogthum Hessen belegene Strecke dieser Bahn mit allem zum Betrieb nothwendigen Zubehör weder zur Grundsteuer noch rücksichtlich des Betriebs zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Dasselbe gilt für den Fall des etwaigen Ueberganges der Main-Weferbahn an das Deutsche Reich (Art. 16).

Artikel 7.

Die Königlich Preussische Regierung wird ihre Genehmigung zur Erbauung eines bedeckten Uebergangs von dem Perron der Main-Weferbahn zu Sießen nach dem dortigen Perron der Oberhessischen Bahnen, wenn die Großherzoglich Hessische Regierung solches im Interesse des Personenverkehrs wünschen sollte, nicht versagen, insofern der Umbau des Bahnhofs oder die Vergrößerung des jetzigen Empfangsgebäudes der Main-Weferbahn hierdurch nicht behindert wird.

Zwischen der Main-Weferbahn, der Deuz Sießener Bahn und den Oberhessischen Bahnen soll auch ferner eine Schienenverbindung bei Sießen eingerichtet bleiben. Sollte wegen des Umbaus eines der dortigen Bahnhöfe die jetzt bestehende Gleisverbindung verändert werden müssen, so tragen die Main-Weferbahn und die Oberhessischen Bahnen, je nachdem sie sich, die Kosten des auf ihr Bahnterrain entfallenden Theils der Veränderung.

Artikel 8.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn erfolgt durch das im Bahnpolizeireglement bezeichnete Königlich Preussische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Großherzoglich Hessischen Behörden in Pflicht zu nehmen ist. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglich Hessischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel 9.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebs derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke der Main-Weferbahn Anwendung.

Artikel 10.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegene Strecke der Main-Weferbahn erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preussischen Behörden.

Bei der Auswahl des auf Großherzoglich Hessischem Gebiete zu stationirenden niederen Personals (Bahnwärter, Weichensteller, Packer, Arbeiter u.) sind Angehörige des Hessischen Staates thunlichst zu berücksichtigen.

Wenn die Großherzoglich Hessische Regierung aus polizeilichen Gründen die Entfernung eines auf ihrem Gebiete stationirten Beamten von seiner Stelle für geboten erachten sollte, so wird sie der Königlich Preussischen Regierung hierüber Mittheilung machen und diese dann ein solches Aufsehen sobald als thunlich berücksichtigen.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, den als Großherzoglich Hessisches Mitglied der Direktion der Main-Weferbahn seither angestellten Beamten mit seiner gegenwärtigen Besoldung und allen sonstigen Rechten in ihren Dienst zu übernehmen oder denselben, wenn er dieses vorziehen sollte, in den Ruhestand zu versetzen. Im letzteren Falle wird die Königlich Preussische Regierung die Pensionirung auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 27. November 1874 eintreten lassen. Dagegen ist im Falle der Uebernahme in den Preussischen Staatsdienst die etwaige Pensionirung dieses Mitgliedes der Direktion nach Maßgabe der für die Preussischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der im Großherzoglich Hessischen Staatsdienste zurückgelegten Dienstzeit zu bewirken, dem betreffenden Beamten aber ein Pensionsbetrag von mindestens der Höhe zu gewähren, wie er ihn beanspruchen könnte, wenn er am 1. April 1879 auf Grund des gedachten Großherzoglich Hessischen Gesetzes in den Ruhestand versetzt wäre.

Artikel 11.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel 12.

Alle privatrechtlichen Ansprüche, welche in Veranlassung der Anlage, des Betriebs und der Verwaltung der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn gegen die Königlich Preussische Betriebsverwaltung erhoben werden, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Großherzoglich Hessischen Gerichte. Zu dem Ende soll die Stadt Sießen als juristisches Domizil der Königlich Preussischen Bahnverwaltung in dem Großherzogthum Hessen betrachtet werden. Verbrechen und Vergehen bezüglich der obigen Bahnstrecke oder der Transporte auf derselben werden ebenfalls von den zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörden untersucht und nach den im Großherzogthum Hessen geltenden Gesetzen beurtheilt.

Artikel 13.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt in Ansehung der auf ihrem Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn die Landeshoheit vorbehalten.

Auf dieser Strecke sollen nur Großherzoglich Hessische Hebezeichen angewendet und von den daselbst stationirten Bahnbeamten, sofern sie Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sind, die Großherzoglich Hessische Kokarde getragen werden.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des ihr über die im Großherzogthum belegene Strecke der Main-Weferbahn zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius bestellen, welcher sie hinsichtlich der Beziehungen zur Königlich Preussischen Verwaltung der Main-Weferbahn in allen, nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeigneten Fällen zu vertreten hat.

Artikel 15.

Die Festsetzung der Tarife, die Feststellung des Fahrplanes und die Erlassung aller sonstigen, die Verwaltung und den Betrieb der Main-Weferbahn betreffenden Verordnungen ist ausschließlich Sache der königlich Preussischen Regierung, welche sich jedoch verpflichtet, die auf Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke der Main-Weferbahn in gleicher Weise wie die übrigen Strecken dieser Bahn zu behandeln.

Was den Fahrplan betrifft, so wird die königlich Preussische Regierung, so lange nicht eine anderweitige Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffen sein wird, über die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegene Strecke bis Frankfurt a. M. täglich in beiden Richtungen mindestens je fünf Personenbeförderung vermittelnde Züge führen und auf sämtlichen, im Großherzogthum Hessen zur Zeit vorhandenen Stationen halten lassen. Von diesen Zügen sollen vier unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung wie bisher auf die Zeit von fünf Uhr Morgens bis elf Uhr Abends annähernd gleichmäßig zur Befahrung der im Großherzogthum belegenen Bahnstrecke vertheilt werden.

Artikel 16.

Die königlich Preussische Regierung wird ohne Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung die auf deren Gebiete belegene Strecke der Main-Weferbahn nicht veräußern.

Für den Fall der Veräußerung behält sich die Großherzoglich Hessische Regierung das Recht vor, diese Strecke gegen Erstattung der Anlagekosten für sich zu erwerben. Zu dem gegenwärtigen Kaufpreis werden in diesem Fall die Kosten von künftig ausgeführten Erweiterungsanlagen zugezählt und die Werthe von stattgehabten Deteriorationen abgezogen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben keine Geltung für den Fall, daß etwa die Preussischen Staatseisenbahnen und hiermit auch die oben bezeichnete Eisenbahnstrecke an das Deutsche Reich abgetreten werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 20. November 1878.

(L. S.) Weishaupt.
(L. S.) Rötger.
(L. S.) Reichardt.
(L. S.) Reichardt.
(L. S.) Fink.

* * *

Im Artikel 1 des Staatsvertrages v. 20. Nov. 1878, betr. die Abtretung des Eigenthums des Großherzoglich Hessischen Antheils der Main-Weferbahn an Preußen, ist als Termin für den Eigenthumsübergang der 1. April 1879 festgesetzt worden. Da es nicht angängig gewesen ist, bis zu diesem Zeitpunkte die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der Landesvertretungen der kontrahirenden Staaten zu dem gedachten Vertrage herbeizuführen, so ist die Verlegung jenes Termins nothwendig geworden. Die königl. Preuss. Regierung erklärt sich deshalb, unter der Voraussetzung einer gleichen Erklärung der Großherzoglich Hessischen Regierung, damit einverstanden, daß in Abänderung des Artikels 1 M. 2 des Staatsvertrages v. 20. Nov. 1878 der 1. April 1880 als derjenige Zeitpunkt angenommen werde, in welchem gegen Zahlung der stipulirten Kaufsumme das Eigenthum des Großherzoglich Hessischen Antheils der Main-Weferbahn an den Preussischen Staat übergehen soll.

In Folge dieser Terminsverlegung erklärt sich die königl. Preuss. Regierung unter der obigen Voraussetzung ferner damit einverstanden, daß

1. die im Artikel 1 M. 5 des gedachten Vertrages vorgesehene vollständige Abrechnung über die Betriebserträge der Main-Weferbahn, über die Resseinnahmen und Ausgaben und über etwaige zur Vertheilung bestimmte Entschädigungsgelder fremder Bahnen nach Maßgabe des Staatsvertrages v. 30. Mai 1868 für die Zeit bis zum 31. März 1880 stattfinden und der danach der Großherzoglich Hessischen Regierung zufallende Antheil längstens bis zum 1. Sept. 1880, soweit die Ueberschüsse bis dahin festgestellt sind, an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt abgeliefert werden soll, und daß
2. in Abänderung des Artikels 10 M. 4 des Staatsvertrages v. 20. Nov. 1878 im Falle der Uebernahme des Großherzoglich Hessischen Mitgliedes der Direktion der Main-Weferbahn in den Preussischen Staats-

dienst diesem Beamten bei seiner etwaigen Pensionirung ein Pensionsbetrag von mindestens der Höhe zu gewähren sei, wie er ihn würde beanspruchen können, wenn er am 1. April 1880 auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes v. 27. Nov. 1874 in den Ruhestand versetzt wäre.

Berlin, d. 17. Juli 1879.

Der königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Philippsborn.

* * *

Im Artikel 1 des Staatsvertrages v. 20. Nov. 1878, betr. die Abtretung des Eigenthums des Großherzoglich Hessischen Antheils der Main-Weferbahn an Preußen, ist als Termin für den Eigenthumsübergang der 1. April 1879 festgesetzt worden. Da es nicht angängig gewesen ist, bis zu diesem Zeitpunkte die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der Landesvertretungen der kontrahirenden Staaten zu dem gedachten Vertrage herbeizuführen, so ist die Verlegung jenes Termins nothwendig geworden.

Die Großherzoglich Hessische Regierung erklärt sich deshalb, unter der Voraussetzung einer gleichen Erklärung der königlich Preussischen Regierung, damit einverstanden, daß in Abänderung des Artikels 1 M. 2 des Staatsvertrages vom 20. November 1878 der 1. April 1880 als derjenige Zeitpunkt angenommen werde, in welchem gegen Zahlung der stipulirten Kaufsumme das Eigenthum des Großherzoglich Hessischen Antheils der Main-Weferbahn an den Preussischen Staat übergehen soll.

In Folge dieser Terminsverlegung erklärt sich die Großherzoglich Hessische Regierung unter der obigen Voraussetzung ferner damit einverstanden, daß

1. die im Artikel 1 M. 5 des gedachten Vertrages vorgesehene vollständige Abrechnung über die Betriebserträge der Main-Weferbahn, über die Resseinnahmen und Ausgaben und über etwaige zur Vertheilung bestimmte Entschädigungsgelder fremder Bahnen nach Maßgabe des Staatsvertrages v. 30. Mai 1868 für die Zeit bis zum 31. März 1880 stattfinden und der danach der Großherzoglich Hessischen Regierung zufallende Antheil längstens bis zum 1. September 1880, soweit die Ueberschüsse bis dahin festgestellt sind, an die Großherzoglich Hessische Eisenbahnschuldentilgungskasse in Darmstadt abgeliefert werden soll, und daß
2. in Abänderung des Artikels 10 M. 4 des Staatsvertrages v. 20. Nov. 1878 im Falle der Uebernahme des Großherzoglich Hessischen Mitgliedes der Direktion der Main-Weferbahn in den Preussischen Staatsdienst diesem Beamten bei seiner etwaigen Pensionirung ein Pensionsbetrag von mindestens der Höhe zu gewähren sei, wie er ihn würde beanspruchen können, wenn er am 1. April 1880 auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes v. 27. Nov. 1874 in den Ruhestand versetzt wäre.

Darmstadt, d. 1. Aug. 1879.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

In Vertretung:
(L. S.) v. Werner.

Ministerial-Erklärung.

* * *

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

G. v. 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat.

[G. S. 1880. S. 177. Nr. 8707.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Zu dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, in den vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche jetzt zu den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cassel und Frankfurt am Main gehören, und in den Hohenzollernschen Landen wird das Notariat eingeführt.

Die Ernennung der Notare erfolgt durch den Justizminister.

§. 2. In den im §. 1 bezeichneten Gebieten sind die Notare zuständig, Urkunden über Rechtsgeschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und zu beglaubigen.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach welchen gewisse Rechtsgeschäfte ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten vorgenommen werden können oder der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, sowie die Vorschriften über die Mitwirkung der Feldgerichte und der Ortsgerichte bei Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen.

§. 3. In dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt am Main sind alle Notare des Bezirks zuständig, Wechselproteste aufzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 10 Absatz 3, 4 des Frankfurterischen Einführungsgesetzes zur Deutschen Wechselordnung vom 27. März 1849 werden aufgehoben.

§. 4. In den Landestheilen des gemeinen Rechts, mit Ausnahme des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Celle, wird das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845, mit Anschluß der §§. 34, 43, 45, 46 (Anlage¹⁾) eingeführt.

Die Bestimmungen der §§. 37 bis 39 des erwähnten Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Schriftstücke der vorhandenen Notare Anwendung.

Die bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme leibwilliger Verfügungen bleiben unberührt.

§. 5. In den Geltungsbereichen des Gesetzes vom 11. Juli 1845 und der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 bedarf es bei der Beglaubigung von Unterschriften weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls; bei der Aufnahme von Protesten bedarf es der Zuziehung von Zeugen nicht.

§. 6. In dem zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle gehörigen Kreise Hünteln werden die noch geltenden Vorschriften der hannoverschen Notariatsordnung v. 18. Sept. 1853 mit Ausschluß der Abschnitte VIII., IX. (Anlage) eingeführt.

Die bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme leibwilliger Verfügungen bleiben unberührt.

Die Absätze 2 und 3 des §. 32 der hannoverschen Notariatsordnung v. 18. Sept. werden aufgehoben.

§. 7. In den Geltungsbereichen des Gesetzes v. 11. Juli 1845 und der hannoverschen Notariatsordnung v. 18. Sept. 1853 steht das Recht der Aufsicht

1. dem Justizminister hinsichtlich aller Notare,
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirks,
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Notare des Landgerichtsbezirks

311. Die Vorschriften des §. 23 des Gesetzes, betr. die Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinalgeseze, v. 9. April 1879 finden bei der Aufsicht über die Notare entsprechende Anwendung.

§. 8. In der Provinz Hannover findet rücksichtlich der Disziplinarstrafen der §. 12 der V. v. 30. April 1847, rücksichtlich der vorläufigen Enthebung vom Amte der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 7. Mai 1851 mit den durch das G. v. 9. April 1879 bestimmten Aenderungen Anwendung.

§. 9. In den Geltungsbereichen des Gesetzes v. 11. Juli 1845 und der hannoverschen Notariatsordnung v. 18. Sept. 1853 werden Auslagen der Notare und Gebühren derselben für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Wertpapieren nach den für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften (§§. 76 bis 83, 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) erhoben, die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern jedoch nur dann, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat. Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen, Beilage zur Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872, erhoben.

§. 10. In den Geltungsbereichen des Gesetzes, betreffend den Anfaß und die Gebühren der Notare, v. 11. Mai 1851 und des gleichen Lauenburgischen Gesetzes vom 4. Dez. 1869 werden für die Beglaubigung einer Abschrift die Schreibgebühren für Herstellung der Abschrift, eine weitere Gebühr aber nicht erhoben, mag die Abschrift durch den Notar hergestellt sein oder nicht.

Die Vorschriften der §§. 13 Litt. B. der erwähnten Gesetze finden, soweit Reisekosten oder Fuhrkosten nicht zu berechnen sind, auch ferner

Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Entfernung von über eine Viertelmeile die Entfernung von zwei Kilometer tritt.

Die §§. 4, 5 der erwähnten Gesetze werden aufgehoben.

§. 11. In den Habsböllernischen Landen und in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt am Main wird das Gesetz, betr. den Anfaß und die Erhebung der Gebühren der Notare, v. 11. Mai 1851 (Anlage¹⁾) mit den durch die §§. 9, 10 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Abänderungen eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 8. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamete. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Ritter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Anlage B.

Notariatsordnung.

Notenkirchen, d. 18. Sept. 1853.

Georg der Fünfte u. Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, die nachfolgende Notariatsordnung.

I. Abschnitt.

Von der Ernennung der Notare.

§. 1. Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Wohnort und ein bestimmter Geschäftsbezirk, welcher regelmäßig dem Bezirke desjenigen Obergerichts gleich sein soll, in welchem der Notar seinen Wohnsitz hat, angewiesen.

Eine Erweiterung dieses regelmäßigen Anfanges des Geschäftsbezirks ist zulässig; eine Einschränkung dagegen nur in soweit, daß derselbe in denjenigen Obergerichtsbezirken, in welchen gemeines und Preussisches Recht gilt, auf das Gebiet des einen oder anderen Rechts beschränkt werden kann.

Diese Vorschriften finden auch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes ernannten Notare Anwendung. Doch kann ihnen wider ihren Willen ein anderer als ihr gegenwärtiger Wohnsitz nicht angewiesen werden. Auch verbleibt es daneben bei den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 §. 87.

§. 2. Nur solche Personen können zu Notaren ernannt werden, welche

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und
2. wenigstens drei Jahre als Richter oder Advokaten angestellt gewesen sind.

§. 3. Das Amt eines Notars ist mit einem besoldeten Staats-, ständischen oder Gemeindeamt unvereinbar.

Der Justizminister ist befugt, einem Notar, der ein besoldetes ständisches oder Gemeindeamt übernimmt, die Verbeibaltung des Notariats zu gestatten; dieselbe kann nicht verjagt werden, wenn das ständische oder Gemeindeamt ungenügend dotirt ist.

Der Verbeibaltung eines von einem Notar bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bekleideten, mit dem Notariat in Zukunft unvereinbaren Amtes steht die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht entgegen.

§. 4. Jeder neuernannte Notar hat vor dem Antritt seines Amtes den in der Anlage vorgeschriebenen Dienstseid bei dem Obergerichte des ihm angewiesenen Wohnorts zu leisten.

§. 5. Demselben wird gleichzeitig auf seine Kosten ein Notariatsiegel ausgehändigt, dessen er sich bei allen Amtshandlungen bedienen muß.

Dieses Notariatsiegel enthält die Abbildung des hannoverschen Pferdes und den Vor- und Familiennamen des Notars, mit der Bezeichnung dieser seiner Eigenschaft und der Angabe seines Wohnorts.

Den bereits ernannten Notaren, welche ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Siegel noch nicht in Gebrauch haben, soll ein solches auf ihre Kosten durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, welcher zugleich die alten Siegel abzuliefern sind, ausgehändigt werden.

§. 6. Neuernannte Notare haben vor ihrer Beerdigung, die gegenwärtig bereits ernannten innerhalb vier Wochen nach dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes dem betreffenden Obergerichte ihre Namensunterschrift in so vielen Exemplaren einzureichen, daß in der Registratur

¹⁾ Das G. v. 11. Juli 1845 ist bereits in Bd. II. C. 124 ff. und daher hier nicht nochmals abgedruckt.

¹⁾ Das G. v. 11. Mai 1851 ist bereits in Bd. II. C. 318 ff. und daher hier nicht nochmals abgedruckt.

sowohl des Obergerichts, als derjenigen Amtsgerichte, in deren Gerichtsbezirken sie zur Ausübung des Notariats befugt sind, ein Exemplar niedergelegt werden kann.

§. 7. Kein Notar darf

1. außerhalb des ihm angewiesenen Wohnorts wohnen oder ein Geschäftsfokal einrichten;
2. seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Staatsanwaltschaft auf länger als sechs Monate verlassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei einer Abwesenheit zum Zweck der Theilnahme an der allgemeinen Ständeverammlung.

§. 8. Gewerbmäßige Vermittelung von Darlehen, wie auch der Betrieb von Handels- und Mäklergeschäften ist dem Notar untersagt.

Desgleichen jede Uebnahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung für Geschäfte, welche er beurkunden soll. Vergleiche jedoch §. 67.

II. Abschnitt.

Wirkungskreis der Notare.

§. 9. Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Gerichte.

Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

1. rücksichtlich des Vormundschafts-, Kuratel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekeneinführung;
2. rücksichtlich derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind;
3. rücksichtlich der Abnahme von Eiden, vorbehaltlich jedoch der in den §§. 1 a. G., 2, 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1821, das Verbot der Privateide betreffend, gestatteten Ausnahmen, welche auch für die Landestheile des Preussischen Reichs Platz greifen sollen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Genehmigung oder Bestätigung des zuständigen Gerichts zur Rechtsbeständigkeit der Verhandlung erforderlich ist, kann dieselbe auf Grund einer öffentlichen Urkunde nachgeholt werden. Es wird jedoch dadurch die Befugniß des Gerichts nicht ausgeschlossen, nöthigenfalls das Erscheinen der Partei zu verlangen.

Ein Gleiches gilt da, wo die Rechtsbeständigkeit einer Verhandlung von der Errichtung derselben vor einer Verwaltungsbehörde oder von deren Genehmigung abhängig gemacht ist.

§. 11. Sind den Notaren durch die früheren Gesetze einzelne über den denselben in dem gegenwärtigen Gesetze gegebenen Geschäftskreis hinausgehende Befugnisse beigelegt, welche durch dies Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind, — vergl. Preuss. A. G. D. Theil II. Titel 5 §. 20 —, so verbleiben dieselben unbeeinträchtigt.

III. Abschnitt.

Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung.

§. 12. Der Notar ist verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft zu seiner Kenntniß kommenden, Geheimhaltung erfordernden Thatsachen Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 13. Wird einem Notar eine bereits fertige Urkunde nur zur Beglaubigung entweder der Unterschrift der Parteien, oder der Anerkennung der Unterschrift durch dieselben vorgelegt, so ist er weder verpflichtet noch berechtigt, von deren Inhalte Kenntniß zu nehmen.

§. 14. Der Notar ist verpflichtet, sich von der Identität der vor ihm handelnden Personen zu überzeugen. Sind dieselben ihm selbst nicht bekannt, so müssen sie durch zwei Zeugen rekognoszirt werden.

Ist ein zweiter Notar zugezogen, so genügt es, wenn diesem die handelnden Personen bekannt sind.

Bei Errichtung lektwilliger Verfügungen und bei Lebensbezeugungen (vergl. jedoch §. 48) ist die Zuziehung von Rekognitionszeugen jedesmal erforderlich, wenn die betreffende Person nicht außer dem Notar noch einem der Zeugen oder dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist.

§. 15. Ehe der Notar zur Aufnahme der Verhandlungen schreitet, hat er sich, soweit thunlich, von der Dispositionsfähigkeit der erschienenen Personen zu überzeugen.

Ergiebt sich in dieser Beziehung ein Mangel, die Parteien aber bestehen auf der Vornahme der Verhandlung, so ist dieser Mangel ausdrücklich in dem Protokolle zu benennen.

§. 16. Der Notar ist ferner verpflichtet, nicht nur durch angemessenes Befragen sich zu vergewissern, daß er selbst den Willen der Parteien richtig erfaßt habe, sondern auch, sobald er irgend Zweifel begt, ob die Parteien die Bedeutung des vorzunehmenden Akts völlig erfaßt haben, diesen die nöthige Belehrung darüber zu erteilen.

§. 17. Jeder Notar ist verpflichtet, ein Register zu führen, in welches die sämmtlichen von ihm aufzunehmenden Akte in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufender Nummer kurz verzeichnet werden.

Dies Register muß mit fortlaufender Seitenzahl versehen und von der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrage von dem Amtsrichter des Wohnorts des Notars paraphirt sein.

Die Form desselben soll vom Justizminister vorgegeschrieben werden.

In dem Register darf nichts radirt oder zwischengeschrieben werden.

§. 18. Die sämmtlichen Originalprotokolle müssen von dem Notar mit der laufenden Nummer des Registers, unter welcher sie eingetragen sind, versehen werden.

§. 19. Jede Partei kann eine einmalige Ausfertigung der Urkunden verlangen.

Dritte Personen erhalten eine solche nur unter Zustimmung der Theiligen oder auf Grund richterlicher Entscheidung.

Auf dem Originalprotokolle muß genau verzeichnet werden, wem und unter welchem Datum Ausfertigungen der Urkunden erteilt sind.

Eine wiederholte Ausfertigung für dieselbe Partei kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 530 der bürgerlichen Prozeßordnung angegeben sind.

§. 20. Beglaubigte Abschriften muß der Notar auf Verlangen jeder der Parteien erteilen; auch hat jeder Theilige das Recht, die Einsicht der Originalprotokolle und der entsprechenden Eintragungen im Register zu verlangen.

Jede Abschrift ist ausdrücklich mit der Bezeichnung „Abschrift“ zu versehen.

§. 21. Die sämmtlichen Originalprotokolle sind chronologisch geordnet, jeder Jahrgang in einem oder mehreren Bänden gesammelt gesammelt, sorgfältig zu verwahren.

Jede Partei ist berechtigt, die versiegelte Aufbewahrung eines Aktes zu verlangen. Vergleiche jedoch §. 44.

§. 22. Entsteht über die Richtigkeit einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde Streit vor den Gerichten, so ist der Notar auf Verfügiung des Gerichts verpflichtet, die Urschrift an dasselbe einzuliefern.

§. 23. Die Notare sind verpflichtet, von denjenigen Veränderungen im Grundbesitz, welche durch die von ihnen aufgenommenen Urkunden bewiesen werden sollen, den die Beschreibung der Grundsteuermutationen wahrnehmenden Verwaltungsbeamten entweder sofort, oder alljährlich um die Zeit der Mutationsbeschreibung Anzeige zu machen. Solche Anzeigen sind stempelfrei.

Die obige Verpflichtung tritt nicht ein, wenn auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtung eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Vertrages dem Gericht der belegenden Sache übergeben ist.

IV. Abschnitt.

Von der Errichtung der Notariatsurkunden.

A. Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen.

§. 24. Notariatshandlungen, welche ein Notar außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks vornimmt, sind nichtig.

Jedoch kann die Funktion eines zu einem Akte zugezogenen zweiten Notars auch außerhalb seines Bezirks von ihm versehen werden.

§. 25. Die Aufnahme eines Notariatsakts kann nur unter Zuziehung zweier Zeugen oder statt ihrer eines zweiten Notars geschehen (vergl. jedoch §. 26). Sofern es sich nur um einseitige oder gegenseitige Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen, beziehungsweise des zweiten Notars nur bei der Verlesung und dem Unterschreiben des Protokolls erforderlich; soll aber außerdem eine Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, zugegen sein.

Bei der Auf- und Annahme lektwilliger Verfügungen ist jedesmal die Gegenwart der Zeugen beziehungsweise des zweiten Notars während des ganzen Geschäfts erforderlich.

Verstöße gegen die Vorschriften bewirken Nichtigkeit des Notariatsakts.

§. 26. Die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen ist nicht erforderlich:

1. bei meistbietenden Verkäufen und Verpachtungen;
2. bei Aufnahme von Verträgen über Vermietungen und Verpachtungen auf Zeit;
3. bei Aufnahme von Ceeprotecten und Wechselprotecten;
4. bei Beglaubigungen von Unterschriften;
5. bei Beglaubigungen von Prozeßvollmachten;
6. bei Beglaubigungen von Abschriften;

7. bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgezeigt ist;

8. bei Bescheinigungen einer Zustimmung.

§. 27. Ein Notar ist an der Ausübung des Notariats behindert:

1. wenn die Verhandlung ganz oder theilweise in seinem eigenen oder im Interesse eines seiner Angehörigen — vergl. Nr. 2 — erfolgt;

2. wenn er mit einer der verhandelnden Personen in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder wenn eine derselben seine Ehefrau, seine Verlobte oder seine Pflegebefohlene ist;

3. wenn er für eine der Parteien als Anwalt oder Advokat einen über den Gegenstand des Notariatsakts anhängigen Rechtsstreit führt oder geführt hat, oder wenn es sich um die Beurkundung eines Akts handelt, wodurch ein Prozeß, welchen der Notar in der gedachten Eigenschaft führt oder geführt hat, beendet ist oder beendigt werden soll;

4. wenn er Generalmandatar einer der Parteien ist.

Akte, durch einen behinderten Notar vorgenommen, sind nichtig.

In den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen beschränkt sich die Nichtigkeit auf die im Interesse des Notars oder seiner Angehörigen erfolgten Theile der Verhandlung.

Auch darf ein Notar über Geschäfte, bei welchen er als Geschäftsführer oder Mandatar thätig gewesen ist, Notariatsakte nicht aufnehmen.

§. 28. Die zugezogenen Instrumentenzeugen müssen männlichen Geschlechts und mindestens 20 Jahr alt, dem Notar oder den Parteien von Person bekannt und des Lesens und Schreibens fähig, auch der deutschen Sprache mächtig sein. Wenn dieselben nur den Parteien bekannt sind, muß dieses im Protokolle bemerkt werden.

Die Refognitionszeugen müssen mindestens 16 Jahre alt und dem Notar persönlich bekannt sein.

Die nämlichen Personen können Refognitions- und Instrumentenzeugen sein.

§. 29. Unfähig als Zeugen sind, außer den im §. 252 sub 1 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Personen:

alle diejenigen, welche zu einer schweren Strafe (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuchs), zur Strafe des Arbeitshauses, oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt sind, oder sich wegen eines der genannten oder mit einer der genannten Strafen bedrohten Verbrechens in Untersuchung befinden.

§. 30. Die für den Notar angeführten Behinderungsgründe gelten auch für den zweiten Notar und die Zeugen; auch dürfen im Uebrigen die im §. 27, 2 genannten verwandtschaftlichen Beziehungen nicht zwischen dem Notar und dem zweiten Notar oder einem der Zeugen stattfinden; es soll jedoch eine über den zweiten Grad hinausgehende Verwandtschaft in der Seitenlinie einen Behinderungsgrund nicht abgeben. Das Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Refognitionszeugen einerseits und dem zu Refognitionszeugen oder dem Notar andererseits bildet für die Refognitionszeugen als solche keinen Hindernisgrund, vorausgesetzt, daß sie übrigens ohne Interesse sind.

Die Dienstboten und Gehülfen der Beteiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der letzteren, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

B. Regelmäßige Form der Urkunden und deren Ausfertigungen.

§. 31. Alle Vorschriften über das bei Vornahme bestimmter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten zu beobachtende Verfahren und über die Folgen einer Vernachlässigung desselben finden, soweit sie nicht eben die Rechtspersonen betreffen, auch auf die Notare Anwendung, welche dergleichen Handlungen vornehmen. Vergl. z. B. Verordnung über das Verbot der Privateide vom 28. Dezember 1821 §§. 13 bis 16, Preussisches Allgemeines Landrecht Theil 1. Titel 12 §§. 100 ff., Titel 14 §§. 221, 224, Preussische Allgemeine Gerichtsordnung Theil II. Titel 3 §§. 4, 5.

§. 32. Jede Notariatsurkunde muß, mit Ausnahme der im §. 26 Nr. 4 bis 8 und im §. 48 aufgeführten Bescheinigungen und Beglaubigungen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in Form eines Protokolls aufgenommen werden.

Der Notar muß das Protokoll selbst schreiben; indeß bleibt ihm die Benutzung gedruckter Formulare zu den aufzunehmenden Protokollen unbenommen.

Ausnahmsweise kann der Justizminister einem Notar die Zuziehung eines besonders zu beidigenden Schreibers gestatten, welchem das Protokoll in die Feder zu diktiren ist.

§. 33. Dies Protokoll muß, bei Strafe der Nichtigkeit, den Namen des oder der Notare und der Zeugen; die Bezeichnung des Tages und des Orts der Aufnahme; endlich

die Erklärung des Notars enthalten, daß, soviel ihm auf seine Erkundigung bekannt geworden, weder in seiner, noch in der Person des zugezogenen Notars oder der Zeugen die in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Mängel stattfinden.

Diese Erkundigung muß mindestens bei den anwesenden Personen angestellt werden.

Auch die nicht in Form eines Protokolls aufgenommene Notariatsakte müssen die Angabe des Tages und des Orts der Aufnahme enthalten.

§. 34. In den Protokollen und sonstigen Akten darf nichts ausradirt, ausgetilgt, überschrieben oder eingeschaltet werden. Etwasige Abänderungen, Einschaltungen und Zusätze sind am Rande oder am Schluß der Urkunde — unter Angabe der Zahl der zugesetzten Worte — zu bemerken. Soll etwas nicht gelten, so ist dasselbe auf solche Weise zu durchstreichen, daß es leserlich bleibt und muß am Rande oder am Schluß die Zahl der durchgestrichenen Worte bemerkt werden.

Was auf ausradirt oder sonst ausgetilgter Schrift geschrieben ist, ist nichtig; im Uebrigen verbleibt der richterlichen Beurtheilung die Entscheidung, ob und inwieweit die Nichtigkeit des ganzen Akts oder eines Theils desselben die notwendige Folge eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Paragraphen ist.

§. 35. Summen und Daten müssen wenigstens einmal in Buchstaben ausgedrückt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift treten ein bei Inventaren, Schätzungs- und Versteigerungsprotokollen u. dergl. Doch muß bei Versteigerungen von Immobilien das Meistgebot mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 36. Das aufgenommene Protokoll hat der Notar in Gegenwart der Zeugen den Parteien vorzulesen und nöthigenfalls zu verkündigen, und sodann von ihnen sowohl als den Zeugen unterschreiben zu lassen, auch, daß solches Alles geschehen sei, im Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Unterschriften müssen nicht nur unter dem Protokolle, sondern auch unter den abgeänderten oder hinzugesetzten Stellen geschrieben, worauf der Notar allenthalben auch seine Unterschrift zur Beglaubigung des Verhandelten und der von den Parteien und den Zeugen geschriebenen Genehmigungen und Unterzeichnungen hinzuzufügen hat.

Sind die Parteien des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande, so muß dies im Protokolle vom Notar bemerkt werden und hat dann die des Schreibens unerfahrene Partei ihre Zustimmung unter dem Protokolle durch drei Kreuze auszurücken und einer der Zeugen oder der Notar den Namen derselben dabei zu schreiben. Vermag die Partei auch dies nicht, so muß der Grund ihres Unvermögens ausdrücklich angegeben werden.

Sind Refognitionszeugen zugezogen, so müssen auch diese das Protokoll mit unterschreiben. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß dieselben bis zum Schluß der Verhandlung gegenwärtig bleiben, vielmehr kann ihre Unterschrift unter dem Abschnitt des Protokolls erfolgen, welcher die von ihnen vorgenommene Refognition betrifft.

Die unterlassene Erklärung der stattgehabten Verlesung oder die mangeltende Unterschrift einer der Parteien, des Notars oder eines der Zeugen hat die Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge.

Betreffen die genannten Mängel einen Zusatz am Rande des Protokolls, so finden die Vorschriften im Schlußsatz des §. 34 Anwendung. Mangelt die Unterschrift der Refognitionszeugen hat die Nichtigkeit des die Refognition betreffenden Abschnitts zur Folge.

§. 37. Die von den Parteien selbst errichteten, jedoch in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesen und genehmigten Urkunden gelten den notariell errichteten gleich.

Die von den Parteien eingereichten Urkunden sind alsdann als ein wesentlicher Theil des Notariatsprotokolls bei diesem zu verwahren und können die Vorschriften des §. 34 auch bei ihnen zur Anwendung.

Einer Unterschrift der in den eingereichten Urkunden sich vorfindenden Abänderungen und Zusätze durch den Notar und die Zeugen bedarf es nicht, wenn aus dem Protokolle erhellt, daß dieselben mit vorgelesen und genehmigt sind.

§. 38. Urkunden, unter denen nur die Unterschrift der Parteien oder die Anerkennung der Unterschrift durch dieselben beglaubigt ist, erlangen dadurch nur in Beziehung auf die Unterschrift, beziehungsweise das Anerkennen derselben, nicht aber in Beziehung auf ihren übrigen Inhalt den Charakter öffentlicher Urkunden.

§. 39. Vollmachten müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift zum Protokolle behalten werden.

§. 40. Umfaßt ein Notariatsprotokoll mehrere Bogen oder gehören Anlagen zu demselben, so sind sämtliche Theile durch eine Schnur, welche von dem Notariatsiegel gehalten wird, zu verbinden, oder sämtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben zu paginiren und mit seinem Namen zu unterschreiben.

§. 41. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen enthalten die wortgetreue vollständige Abschrift des Originalprotokolls und der Unterschriften, doch dürfen die im Originale vorgenommenen Zusätze und Berichtigungen gleich in den Kontext aufgenommen werden.

Unter der Ausfertigung muß der Notar die Uebereinstimmung des Wortlauts mit dem Originalprotokolle, die Nummer, unter welcher dasselbe im Register eingetragen ist, die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, und den Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

Verstehende, dem unter Nr. des Registers eingetragenen Originalprotokolle gleichlautende Urkunde wird für ausgefertigt.

N. N., den ausdrücken und unter diese Klausel seine Unterschrift und sein Notariatsiegel setzen. Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so sind dieselben durch eine Schnur zu verbinden; diese muß entweder durch das Notariatsiegel gehalten werden, oder es müssen sämtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben paginirt und mit seinem Namen unterschrieben werden. Jeder Verstoß gegen obige Vorschriften hat die Nichtigkeit der Ausfertigung zur Folge.

Ist eine Ausfertigung die einzige, welche erteilt wird, so bedarf es eines weiteren Aufsatzes nicht; wird aber die Urkunde gleichzeitig mehrfach ausgefertigt oder erfolgt für eine Partei eine nachträgliche Ausfertigung, so muß jedesmal ausdrücklich angegeben werden, wem eine gleichzeitige oder frühere Ausfertigung erteilt ist. Vergleiche §. 19.

§. 42. Ist in den Urkunden die sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen, so ist außerdem der Vorschrift des §. 529 der bürgerlichen Prozeßordnung zu genügen.

C. Besondere Vorschriften für einzelne Akte.

§. 43. Ist eine der Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich.

Der Dolmetscher muß allen Erfordernissen eines Instrumentalzeugen genügen und dies im Protokoll ausdrücklich erklärt werden.

Ebenso muß, wenn der Dolmetscher nicht in dieser Eigenschaft öffentlich angestellt oder gerichtlich beidigt ist, das Protokoll die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Parteien über die Person desselben einverstanden gewesen sind.

Die Verhandlungen sind in der deutschen Sprache aufzunehmen, den Parteien vom Notar vorzulesen, vom Dolmetscher dem der Sprache Unkundigen zu übersetzen, und auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

§. 44. Die von einem Notar auf- oder angenommenen lektwilligen Verfügungen gelten den gerichtlichen gleich. Der Notar ist jedoch verpflichtet, dieselben — und bei ihm übergebenen Verfügungen auch das Uebergabeprotokoll — im Originale innerhalb acht Tagen in einem mit seinem Notariatsiegel verschlossenen und von ihm eigenhändig — vergleiche jedoch §. 32 Abs. 3 — mit Aufschrift versehenen Pakete dem Gerichte seines Wohnorts persönlich zur Deposition zu überreichen, welches hierauf von der erfolgten Deposition dem Gerichte des Wohnorts des Disponenten Anzeige zu machen hat.

Verletzungen dieser Verpflichtung sind disziplinarisch zu abnden; im ersten Falle mit Geldstrafe von 20 bis 100 Thalern, bei fortgesetzter Säumnigkeit, nach fruchtlos erkannter Geldbuße, oder im Wiederholungsfalle mit Suspension, und bei einer nach bereits erkannter Suspension drei Monate hindurch fortgesetzten Säumnigkeit mit Dienstentlassung.

§. 45. Die Gerichte sind bei Disziplinarstrafe verpflichtet, den Depositionschein über eine durch einen Notar zur Deposition überreichte lektwillige Verfügung der Partei selbst, nöthigenfalls durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, schleunigst insinuiren zu lassen und sofort beim Empfange dem Notar eine kostenfreie Empfangsbescheinigung zu erteilen.

§. 46. Der Notar ist bei disziplinarischer Abndung verpflichtet, die Bestimmungen der §§. 44 und 45 den betreffenden Parteien gehörig zu eröffnen und, daß solches geschehen, im Protokolle zu bemerken.

§. 47. In nachfolgenden Fällen bedarf es einer Zurückbehaltung der Abschrift des Protokolls und einer besonderen Ausfertigung desselben nicht:

1. bei Protokollen über stattgehabte Verpachtungen oder über Versteigerungen von Mobilien;
2. bei Protokollen, in welchen der Notar das Leben einer vor ihm mit den Zeugen erschienenen Person bekundet;

3. wenn die Parteien nur die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einer Urkunde oder ihres Auerkenntnisses derselben verlangen;

4. bei Beglaubigungen der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem vorgelegten Originale;

5. bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgewiesen ist;

6. bei Bescheinigungen von Insinuationen, welche von dem Notar vorgenommen sind.

In diesen Fällen ist nur der Vorgang im Register gehörig einzutragen und das im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Protokoll, beziehungsweise Aktest — vergleiche §. 32 — von dem Notar neben seiner und der zugezogenen Zeugen — vergleiche §. 26 — Unterschrift zu unterschreiben. In den Fällen unter 3 bis 5 ist das Aktest unter die Urkunde, bei Insinuationen unter eine als gleichlautend bescheinigte Abschrift der insinuirtten Verfügung zu schreiben.

§. 48. Wo für Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch die Statuten oder Reglements von Renten-, Pensions- und ähnlichen Instituten geringere Förmlichkeiten, als dieses Gesetz vorschreibt, erfordert werden, darf der Notar die Lebensbescheinigung unter der statuten- oder reglementsmäßigen Form ausstellen, wenn aus derselben erhellt, daß sie nur bei den in Frage stehenden Instituten benutzt werden soll.

V. Abschnitt.

Von der Nichtigkeit der Notariatsakte.

§. 49. Die angebrochte Nichtigkeit eines Notariatsakts hat die Bedeutung, daß das betreffende Dokument die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert. Die Unverbindlichkeit des darin bekundeten Geschäfts hat sie nur dann zur Folge, wenn die Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedingung der Rechtsbeständigkeit desselben ist.

§. 50. Verstöße gegen die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts dieses Gesetzes haben nur dann die Nichtigkeit des Notariatsakts beziehungsweise der Ausfertigung zur Folge, wenn die Nichtigkeit dafür besonders angebrocht ist; vergleiche übrigens §. 31.

VI. Abschnitt.

Haftungsverbindlichkeit des Notars.

§. 51. Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln.

Zimmer ist jedoch ein grobes Vergehen desselben als vorhanden anzunehmen, wenn von ihm ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begangen ist, welcher eine Nichtigkeit zur Folge gehabt hat, oder wenn die erforderliche Zuziehung von Rekognitionszeugen unterlassen ist.

§. 52. Zur Sicherstellung der aus der Geschäftsführung der Notare entstehenden Ansprüche ist von denselben eine Kautionsleistung zu leisten.

§. 53. Neuernannte Notare können erst nach Bestellung der Kautions zur Beidigung zugelassen werden.

Den gegenwärtig bereits ernannten Notaren ist bei der durch den Justizminister vorzunehmenden Bestimmung ihres Geschäftskreises eine sechsmonatige Frist zur Bestellung der Kautions vorzuschreiben.

Der Betrag der Kautions ist vom Justizminister nach Anhörung des Präsidenten des betreffenden Obergerichts von 500 bis 3 000 Thalern zu bestimmen.

In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern kann die Kautions einen Betrag von 5 000 Thalern erreichen.

Bei Bestimmung der von den bei Erlass des Gesetzes bereits angestellten Notaren zu leistenden Kautions kann auch unter das Minimum von 500 Thalern hinabgegangen, jedoch ein Maximum von 2 000 Thalern nicht überschritten werden.

Bei Veränderung des Wohnsitzes oder bei erheblicher Erweiterung des Geschäftsbetriebes kann eine Erhöhung der Kautions innerhalb der obigen Schranken gefordert werden.

§. 54. Die Zulänglichkeit und Sicherheit einer angebotenen Kautions ist von der betreffenden Staatsanwaltschaft zu prüfen.

§. 55. Die bestellte Kautions dient zur Separatbefriedigung der aus der Geschäftsführung eines Notars entstehenden Ansprüche.

§. 56. Der Antrag auf Separatbefriedigung eines derartigen rechtskräftig zuerkannten Anspruchs aus der Kautions ist an die betreffende Staatsanwaltschaft zu richten, welche dem Schuldner zur Befriedigung des Klägers eine vierzehntägige Frist bestimmt, nach deren vergeblichem Ablauf von ihr die sofortige Befriedigung des Gläubigers aus der bestellten Kautions bewirkt wird.

Uebersteigen mehrere angemeldete Ansprüche den Betrag der Kaution, so entscheidet über die Vertheilung derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Distributionsmaßregeln das betreffende Gericht.

§. 57. Bei jeder aus der von einem Notar bestellten Kaution geleisteten Zahlung ist demselben die Ergänzung derselben innerhalb einer sechs wöchigen Frist aufzugeben.

§. 58. Eine Zurückgabe der Kaution an den Notar, dessen Erben oder Gläubigermasse kann nur nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

Die betreffende Staatsanwaltschaft hat vor der Zurückgabe alle diejenigen, welche Ansprüche auf separate Befriedigung aus der Kaution glauben erheben zu können, durch öffentliche Bekanntmachung anzufragen, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten bei ihr anzuzeigen und die Rechtsabhängigkeit derselben nachzuweisen.

VII. Abschnitt.

Sicherung der Notariatsurkunden.

§. 59. Sobald die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Amtes auf irgend eine Weise erlischt, so hat das Amtsgericht des Wohnorts desselben sowohl das Notariatsiegel als das Urkundenregister und die sämmtlichen Protokolle mit Beschlag zu belegen und davon der betreffenden Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Der Notar, der seinen Wohnort von einem Obergerichtsbezirke in einen anderen verlegt, ist verpflichtet, sein Urkundenregister, die Protokolle und das Notariatsiegel an die Staatsanwaltschaft seines früheren Wohnorts abzuliefern.

§. 60. Die nachgelassenen oder eingelieferten Register und Protokolle hat die Staatsanwaltschaft einem Amtsgerichte ihres Bezirks zur Verwahrung zu überweisen.

§. 61. In dem Bureau der Staatsanwaltschaft eines jeden Obergerichts muß ein fortlaufendes Verzeichniß darüber geführt werden, welchem Amtsgerichte die Register und Protokolle eines früher in dem Obergerichtsbezirke angestellt gewesenen Notars überwiesen sind.

§. 62. Auch bei jedem Amtsgerichte muß ein genaues Verzeichniß über die demselben zugewiesenen Notariatsakten geführt werden.

§. 63. Das Amtsgericht, welchem die Akten eines Notars zugewiesen werden, ist verpflichtet, dieselben gehörig aufzubewahren und diejenigen, welche eine Ausfertigung oder Abschrift der Urkunden oder deren Einsicht zu verlangen berechtigt sind, solche zu ertheilen.

§. 64. Bei jeder wider einen Notar als Strafe erkannten oder als einstweilige Maßregel während einer Untersuchung verfügten Suspension, desgleichen bei eintretender Verhaftung eines Notars, tritt nach Analogie der obigen Vorschriften eine Sicherstellung sowohl des Siegels als des Registers und der Protokolle ein.

§. 65. Die Verpflichtung zur Ablieferung der im §. 59 genannten Gegenstände besteht auch für die bereits angestellten Notare und beschränkt sich nicht auf die erst nach Erlaß dieses Gesetzes aufgenommenen Protokolle.

VIII. und IX. Abschnitt.

2c.

X. Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Befugniß zur Ausübung des Notariats.

§. 81. Außer den Fällen der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung erlischt die Befugniß zur Ausübung des Notariats:

1. in Folge freiwilligen ausdrücklichen Verzichts;
2. wenn der Notar seinen Wohnsitz eigenmächtig verändert oder denselben ohne Erlaubniß auf länger als sechs Monate verläßt (§. 7);
3. wenn der Notar ohne Genehmigung des Justizministers ein mit dem Notariat unvereinbares Amt (§. 3) annimmt;
4. wenn die dem Notar aufgebene Bestellung oder Ergänzung seiner Kaution (§§. 53, 57) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt;
5. wenn über das Vermögen des Notars Konkurs ausbricht oder über denselben eine Kuratel angeordnet wird.

§. 82. Ist die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Geschäfts erloschen, so ist dies jedesmal von der betreffenden Staatsanwaltschaft öffentlich bekannt zu machen.

§. 83. Nur die nach dieser Bekanntmachung von demselben aufgenommenen Akte entbehren der Eigenschaft eines Notariatsakts.

Schlußbestimmungen.

§. 84. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit. Von da an sind alle früheren Vorschriften über die Formen der Notariatsakte und Ausfertigungen aufgehoben.

§. 85. Unser Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist ermächtigt, für diejenigen Landestheile, in welchen das Preussische Recht gilt, entstandene Zweifel über das Verständniß der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden und wahrgenommene Lücken zu ergänzen.

Die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behufs verfassungsmäßiger Mitwirkung vorzulegen.

Gegeben Notenkirchen, d. 18. Sept. 1853.

(L. S.)

Windthorst.

Georg Mey.

Allerb. Erl. v. 9. März 1880, betr. Auflösung der königl. Direktion der Main-Weferbahn in Cassel und Errichtung eines königl. Eisenbahn-Betriebsamtes daselbst.

[G. S. 1880. S. 167. Nr. 8703.]

Auf Ihren Ver. v. 8. März d. J. bestimme Ich, daß mit dem 1. April d. J.

1. die durch Meinen Erl. v. 20. Juli 1868 (G. S. S. 712) eingefetzte „Königl. Direktion der Main-Weferbahn zu Cassel“ aufgelöst,
2. die von derselben bisher verwaltete Main-Weferbahn mit dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover vereinigt, und
3. ein von letzterer ressortirendes „Königl. Eisenbahn-Betriebsamt“, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, in Cassel errichtet wird.

Dieser Erl. ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Berlin, d. 9. März 1880.

Wilhelm.

Mavbach.

An den Minister der öffentl. Arbeiten.

G. v. 10. März 1880, betr. die Abänderung der §§. 9 und 12 d. G. über die Auflösung des Lehnverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgem. Preuss. Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg v. 28. März 1877 (G. S. v. 1877 S. 111 ff.).

[G. S. 1880. S. 215. Nr. 8710.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Frist von vier Jahren, innerhalb deren der Lehnbesitzer die von ihm nach §. 9 Abs. 1 des G. v. 28. März 1877 (G. S. S. 111 ff.) getroffene Wahl dem zuständigen Gericht anzuzeigen (§. 9 Abs. 2) und den Entwurf einer zur Bestätigung geeigneten Stiftungsurkunde dem Oberlandesgericht einzureichen hat (§. 12 Abs. 1), wird um zwei Jahre verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 10. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Mavbach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Verfügung des Justizministers v. 12. März 1880, betr. die Anlegung des Grundbuchs für mehrere Bezirke in der Provinz Hannover.

[G. S. 1880. S. 211. Nr. 8708.]

Auf Grund des §. 35 des G. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (G. S. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintra-

gung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Auschlussfrist von sechs Monaten für

1. den Bezirk des Amtsgerichts Jürstenua,
2. die Bezirke der Gemeinden Aungerstein, Ebergöben, Eilersbausen, Elliebausen, Emmenbausen, Falkenhagen nebst dem Bezirk des Guts Nietenrode, Gladebeck, Harste, Herberhausen, Holzrode, Klein Wiershausen, Knutbüben, Mikolansberg, Oberbillingsbausen, Parensen, Pogweiden, Reversbausen, Roringen und Spanbeck, sowie für den Bezirk des Guts Doppoldsbausen im Bezirk des Amtsgerichts Göttingen,
3. den Bezirk des Amtsgerichts Lesum,
4. den Bezirk der Gemeinde Linden im Bezirk des Amtsgerichts Hannover,
5. den links der Ems belegenen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Klingen,

am 1. Mai 1880 beginnen soll.

Berlin, d. 12. März 1880.

Der Justizminister.
Friedberg.

G. v. 14. März 1880, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

[G. S. 1880. S. 225. Nr. 8713.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1. Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet. Die bezüglich, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2. In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

- a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;
- b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§. 3. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnisplätze.

§. 4. Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen, oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind.

§. 5. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushalts-Etat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Hergabe eines ihnen gehörigen und diesem Zwecke ausschließlich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 6. Es bewendet bei den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes v. 14. März 1845 (G. S. S. 163).

Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes v. 14. März 1845 ihnen zustehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

§. 7. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung,

1. die im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
2. die im §. 1 des Gesetzes v. 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen, durch Baarzahlung zum fünfundzwanzigfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung abzulösen.

§. 8. Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Baarzahlung zum zweiundzwanzig zweieuntelfachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung.

§. 9. Der jährliche Geldwerth (§§. 7, 8) ist erforderlichenfalls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 10. Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 7 bis 9) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechnigte Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 11. Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 10 bestimmten Zahlungsstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 12. Streitigkeiten

1. über die in §§. 7 bis 11 dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
2. über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,

sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungsspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Verrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht“ wahrzunehmen.

§. 13. Die Verpflichtung zu Kostenbeiträgen für kirchliche Bedürfnisse, welche in den §§. 2 und 6 des Gesetzes v. 14. März 1845 den Grundbesitzern des Pfarrbezirks, die nicht zu den Einwohnern, aber zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören, auferlegt ist, wird aufgehoben.

§. 14. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Rückständig unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 14. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamake. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 15. März 1880, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen
[G. S. 1880. S. 216. Nr. 8711.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125), was folgt:

Art. 1. Der in dem anliegenden Kirchengesetze v. 26. Jan. 1880 gewährte Anspruch auf ein Ruhegehalt kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Art. 2. Eine nach §. 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes von dem Provinzialkonsistorium getroffene Bestimmung, an wen die vor dem Tode des Geistlichen nicht erhobenen Ruhegehaltsbeträge zu zahlen sind, steht dem Anspruche des nach dem bürgerlichen Rechte zur Hebung dieser Beträge Berechtigten nicht entgegen.

Art. 3. Die Auslösung der im §. 11 des Kirchengesetzes bezeichneten Emeriten-Zuschussfonds erfolgt durch Königl. Verordnung. Sie gehen von dem Zeitpunkte der Auslösung ab mit allen Rechten und Verbind-

slichkeiten auf den zu bildenden Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche über.

Die Auflösung und der Uebergang erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Verwaltung und Vertretung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche regelt sich nach Art. 19 des G. v. 3. Juni 1876 (G. S. 125).

Art. 4. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die Höhe der nach den §§. 12 bis 15 des Kirchengesetzes an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths nur nach Maßgabe des G. v. 24. Mai 1861 (G. S. 241) statt.

Art. 5. Die Beiträge der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beizetrieben werden.

Art. 6. Alle diesem Gesetze und den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Gewährung von Ruhegehalt entgegenstehenden Bestimmungen, wogegen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- und Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Obervanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Zusätzliche treten die Bestimmungen außer Kraft, nach welchen Geistlichen der Anspruch auf einen Emeritenantheil aus dem Pfarrrein kommen zusteht, vorbehaltlich jedoch der Rechte der bereits emeritirten Geistlichen, sowie der im Amte stehenden Geistlichen, soweit der Anspruch der letzteren auf der Anstellung in ihrem gegenwärtigen Amte beruht.

Der nach Maßgabe des §. 19 Abs. 2 des Kirchengesetzes gestellte Antrag gilt als Bericht auf diese Rechte, sowie auf den etwaigen Anspruch an einen der im §. 11 des Kirchengesetzes bezeichneten Zuschußfonds.

Art. 7. Die Geltung dieses Gesetzes für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz hat die Verkündung der im §. 20 des Kirchengesetzes vorbehaltenen kirchlichen Verordnung zur Voraussetzung.

Für diese Provinzen wird der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, durch Königl. Verordnung bestimmt.

Für die übrigen Provinzen tritt dieses Gesetz am 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unteridrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Manbach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Kirchengesetz,

betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen.

Wir Wilhelm u. verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der in den §§. 12 bis 14 dieses Gesetzes festgesetzten Beiträge und zu der in §. 16 Abs. 1 desselben beschlossenen Umlage, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Jeder in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslangliches Ruhegehalt (Pension) aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche (§§. 10 ff., 18).

§. 2. Geistlichen, welche noch dienstfähig sind, aber aus disziplinarischen Gründen emeritirt werden, kann von dem Evangelischen Oberkirchenrathe ein Ruhegehalt auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer bewilligt werden (§. 4).

§. 3. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auf Militärpfarrer, sowie auf Geistliche bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist jedoch der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, in Folge besonderen Antrags der Beteiligten die Bestimmungen des §. 1 auch zur

Anwendung zu bringen auf ordinirte Geistliche der innerhalb der evangelischen Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine. Die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine haben bei Eingehung des Verhältnisses die aus den §§. 12 ff. dieses Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen gegen den Pensionsfonds zu übernehmen, auch die Emeritirung von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegebhalts.

§. 4. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß §. 1 vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, ²⁰/₈₀ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ¹/₈₀ bis zum Höchstbetrage von ⁶⁰/₈₀ des nach §. 15 anrechnungsfähigen Dienst einkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht über 5000 Mark und nicht unter 900 Mark betragen. Auf diesen Mindestbetrag, soweit er über den in Absatz 1 normirten Theil des Dienst einkommens hinausgeht, ist das Ruhegehalt aus Nebenämtern in Anrechnung zu bringen.

In dem Falle des §. 2 darf die Bewilligung zwei Dritttheile der vorstehenden Theilbäse und den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen.

Ueberschießende Theile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§. 5. Das Dienstalter ist von der Ordination an zu rechnen unter Abzug der außer Dienst zugebrachten Zeit, soweit solche nicht auf den Militärdienst verwendet ist.

Als Dienstzeit kommt dabei, neben der Dauer aller dem §. 1 entsprechenden Anstellungen, mit in Betracht die nach der Ordination im Pfarramte einer Militärgemeinde, im Pfarrvikariate oder in der Stellung eines Hilfsgeistlichen und mit Genehmigung oder unter nachträglicher Billigung der Kirchenbehörde im geistlichen Amte von Anstalten, im Dienste der inneren oder äußeren Mission und in der Seelsorge ausländischer evangelischer Gemeinden zugebrachte Zeit.

Die Zeit, während welcher ein Geistlicher vom vollendeten 25. Lebensjahre ab in einem kirchenregimentlichen Amte, im theologischen Lehr- oder im Schulumt fest angestellt gewesen ist, soll auf das kirchliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden, gleichviel ob sie der Ordination vorausgeht oder nachfolgt.

Mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Geistlicher vor Antritt eines Amtes in der Landeskirche im Dienste einer anderen Kirchengemeinschaft oder im Staatsdienste gestanden hat.

§. 6. Die Zahlung des Ruhegebhaltes erfolgt für jedes Vierteljahr am Ende dieses Zeitraums bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.

§. 7. Die Beschränkung der Befugniß zur Abtretung und Verpfändung des Rechtes auf den Bezug des Ruhegebhaltes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 8. Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe noch für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat gezahlt.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des berechtigten Geistlichen nicht erhobenen und die nach Absatz 1 noch zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt das Provinzialkonsistorium.

§. 9. Bezieht ein Emeritus in Folge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Dienst einkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das zuletzt bezogene Pfarr einkommen (§. 15) übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn derselbe durch eine in Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entzugung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§. 10. Die Einnahmen des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche bestehen, abgesehen von den ihm etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, aus:

1. den Zuschüssen, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden,
2. den Zinsen und sonstigen Einkünften der bisherigen Provinzial-Emeritenzzuschußfonds (§. 11) und den Zinsen der sonst bei ihm anzusammelnden Kapitalien,
3. den dauernden Pfarrbeiträgen (§§. 12, 13),
4. den zeitweiligen Pfründenabgaben (§. 14),
5. den durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§. 16).

§. 11. Die für die einzelnen Provinzen bestehenden Emeritenzuschußfonds (Emeritenunterstützungs-, Emeriten-, Pensionshülfs-, Pensionsfonds, einschließlich derjenigen für die Preussische Oberlausitz in der Provinz Schlesien und für einen Theil der Grafschaften Stolberg in der Provinz Sachsen) werden mit dem Tage der Ausführung dieses Gesetzes aufgelöst.

Ihr gesamtes Vermögen geht mit allen bereits entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten in diesem Zeitpunkt auf den Pensionsfonds der Landeskirche über.

Das Kapitalvermögen der Provinzial Emeritenfonds bildet den Reservefonds des allgemeinen Pensionsfonds.

§. 12. Von jedem gemäß §. 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden geistlichen Amte ist nach Höhe des Dienst Einkommens (§. 15) ein jährlicher Beitrag zu dem Pensionsfonds zu leisten. Derselbe wird, wenn das Einkommen unter 4000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6000 Mark bleibt, auf 1½ Prozent und bei noch höherem Einkommen auf 2 Prozent des durch 100 Mark theilbaren Gesamtbetrages berechnet.

Dieser für jedes Kalendervierteljahr am ersten Tage desselben fällige Pfarrbeitrag ist, vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit anderen Vetheiligten, jedesmal nach Demjenigen, welcher in jenem Zeitpunkte das Dienst Einkommen bezieht, portofrei einzuzahlen. Inwieweit die Einziehung der Pfarrbeiträge nöthigenfalls im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren erfolgen kann, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

In Vakanzfällen hat der Gemeindefkirchenrath für die Zahlung Sorge zu tragen.

§. 13. Tritt ein Geistlicher in ein nach §. 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährendes Amt, nachdem er vorher in einem anderen gemäß §. 5 auf das Dienstalter mit in Anrechnung kommenden Dienstverhältnisse gestanden, so hat er von diesem Zeitpunkte ab, soweit er nicht ausdrücklich auf diese Anrechnung verzichtet, den Pfarrbeitrag (§. 12) für einen der Dauer dieses früheren Verhältnisses entsprechenden Zeitraum nachzuzahlen. Bei der Berechnung des nachzuzahlenden Betrages ist das in dem früheren Verhältnisse (§. 5) zuletzt bezogene Dienst Einkommen, sofern dasselbe durch den Etat des Staates oder einer inländischen Korporation bestimmt ist, andernfalls das Dienst Einkommen des neu angetretenen kirchlichen Amtes (§. 1) zu Grunde zu legen.

Die Nachzahlung geschieht, wenn nicht die Kirchenbehörde ausnahmsweise weiteren Ausstand gewährt, in der Art, daß neben dem laufenden Beitrage und in gleicher Weise wie dieser mindestens der doppelte Betrag desselben entrichtet wird. Die zur Zeit der Emeritierung etwa noch nicht gezahlten Beträge werden nach Ermessen der Kirchenbehörde (§. 18) baar oder durch Verrechnung eingezogen. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch des Pensionsfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§. 14. Vom Tage der Emeritierung eines Geistlichen ab hat dessen letzte Stelle acht Jahre lang ein Viertel ihres gesamten Pfründen- oder etatsmäßigen Einkommens in einem nach Mark abgerundeten Betrage an den Pensionsfonds abzugeben. Die Kirchenbehörde (§. 18) bestimmt Zeit und Art der jährlichen Erfüllung dieser Verpflichtung.

Muß während der Dauer dieser Verpflichtung auf derselben Stelle eine weitere Emeritierung erfolgen, so tritt weder eine Erhöhung noch eine Verlängerung der ersten Pfründenabgabe ein.

In den Fällen der §§. 2 und 9 kann die Höhe oder die Dauer der Pfründenabgabe von dem Evangelischen Oberkirchenrath angemessen verringert werden.

§. 15. Der bei Berechnung des Ruhegehalts (§. 4), der Pfarrbeiträge (§§. 12 und 13) und der Pfründenabgabe (§. 14) in Betracht kommende Betrag des Dienst Einkommens wird von der Kirchenbehörde unter Beobachtung folgender Grundzüge festgesetzt (§. 18):

1. Für die Zwecke der §§. 4 und 12 ff. treten dem Pfründeneinkommen die zur Erhöhung der Dienst Einkünfte unter 3000 Mark nach Maßgabe des Dienstalters und alle auf Amtsdauer bewilligten persönlichen Zulagen hinzu.
2. Der Berechnung des Ruhegehalts (§. 4) ist das wirklich bezogene und mindestens ein Jahr lang durch Pfarrbeiträge (§. 12) versteuerte Einkommen zu Grunde zu legen.
3. Inländische kirchliche Aemter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Pensionsanspruch gewähren; ausländische nur, wenn die Leistung der Pfründenabgabe (§. 14) sichergestellt ist.
4. Mit einer geistlichen Stelle verbundene Schulämter sind dieser nicht zuzurechnen.
5. Die Naturaldiensthwohnung wird mit 10 Prozent des sonstigen Dienst Einkommens berechnet.

§. 16. Die aus anderen Quellen nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen. Dieselbe wird zunächst auf ein und ein halbes Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staatsklassen- und Einkommensteuer festgesetzt. Abänderungen dieses Satzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.

Der Evangelische Oberkirchenrath faßt unter Mitwirkung des Generalsynodalverbandes (§. 18) darüber Beschluß, ob der Stand des Pensionsfonds für die einzelnen Jahre gestattet, einen geringeren als den durch das Gesetz bewilligten Betrag der Umlage anzuschreiben.

§. 17. Rechtliche Ansprüche von Geistlichen auf Gewährung eines Ruhegehalts oder sonstiger Benefizien für den Emeritenstand aus besonderen Einrichtungen, welche nicht unter den §. 11 fallen, bleiben unverändert.

§. 18. Der Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche wird von dem Evangelischen Oberkirchenrath verwaltet. Die Mitwirkung des Generalsynodalverbandes ist erforderlich bei Aufstellung des Etats und wird im Uebrigen durch die zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion (§. 21) geregelt.

Die Provinzialkonsistorien führen nach näherer Anweisung des Evangelischen Oberkirchenraths (§. 21) die Geschäfte des Pensionsfonds für ihren Amtsbezirk unter geordneter Beihilfe der sonstigen kirchlichen Organe.

Gegen die Verfügungen der Konsistorien steht den Vetheiligten die Berufung an den Evangelischen Oberkirchenrath offen. Inwieweit der Rechtsweg gegen Entscheidungen der obersten Kirchenbehörde über Leistungen der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Fonds (§§. 12 bis 15) anzuschließen und bezüglich der Ansprüche auf Ruhegehalte nach Anleitung der betreffenden Bestimmungen des Staatsdienerpensionsgesetzes zu beschränken ist, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 19. Den gegenwärtig vorhandenen emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen.

Auch die Rechte und Pflichten der bei Verkündung dieses Gesetzes im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, daß ihre Emeritierung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen jedoch zur Anwendung, soweit die betreffenden Geistlichen innerhalb Jahresfrist nach dessen Verkündung einen hierauf gerichteten Antrag bei dem Provinzialkonsistorium stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag (§. 12) nach Maßgabe der früher von ihnen bezogenen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenzuschußfonds geleisteten Beträge ohne Zinsen nachzuzahlen. Von dem Zeitpunkt der Besetzung eines bereits im Amte stehenden Geistlichen in ein anderes geistliches Amt liegt demselben die letztgedachte Verpflichtung gefegliich ob.

Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des §. 13 Absatz 2. Jerech soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden.

Hat ein Geistlicher, welcher sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwirft, gegenwärtig die Verbindlichkeit, einen Theil des Pfarreinkommens an einen Emeritus abzugeben, so wird auf seinen Antrag diese Leistung bis zum Ableben des Emeritus von dem Pensionsfonds übernommen, wenn der verpflichtete Geistliche und die Vertreter der betreffenden Stelle Namens der letzteren sich verpflichten, den vollen Betrag jenes Emeritenanteils acht Jahre lang vom Zeitpunkt jener Uebernahme zum Pensionsfonds abzuführen.

§. 20. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherren zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

§. 21. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion wird vom Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalverbandes erlassen.

§. 22. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche Ansprüche auf einen Emeritenantheil aus dem Pfarreinkommen gewähren, werden aufgehoben.

Eoweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 26. Jan. 1880.

(L. S.)

Herms.

Wilhelm.

Bekanntmach. v. 24. März 1880, betr. den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.

[R.G.Bl. 1880. S. 94. Nr. 1367.]

An die Stelle des letzten Abj. der Bekanntmach. v. 13. Juni v. J., betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (R.G.Bl. S. 153) tritt folgende Bestimmung:

Diejenigen älteren Stempelzeichen, welche über Beträge von 0,15; 0,45; 0,75; 0,90; 1,20; 2,25; 6,00 und 9,00 Mark lauten, können vom 1. April d. J. ab nur noch bei den nachbezeichneten Dienststellen, nämlich:

- im Gebiete der Reichs-Postverwaltung bei den Ober-Postkassen,
- im Königreich Bayern bei den Bezirkskassen der Ober-Postämter zu Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg,
- im Königreich Württemberg bei dem Postamt I. zu Stuttgart entweder gegen ihren vollen Werth eingelöst, oder, soweit ihr Werth durch neue Stempelzeichen darstellbar ist, gegen solche umgetauscht werden.

Berlin, d. 24. März 1880.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Scholz.

G. v. 25. März 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

[R.G.Bl. 1880. S. 181. Nr. 1392.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Führer eines deutschen Kauffahrtschiffes ist verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Consul mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen.

§. 2. Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

- auf Wind oder Gezeit zu warten,
- den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen,
- Posten einzunehmen oder abzusenden,
- Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusenden, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,
- Briefe oder Orders in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
- etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

§. 3. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen. Die Verordnung bestimmt insbesondere die Punkte, über welche der Schiffsführer dem Consul bei der Meldung Auskunft zu ertheilen hat.

§. 4. Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, welcher eine den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung (§. 3) nicht entsprechende Meldung der Aufferderung des Consuls ungeachtet zu vervollständigen unterläßt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 25. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 30. März 1880, betr. eine Ergänzung des Gesetzes v. 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen zc.

[R.G.Bl. 1880. S. 99. Nr. 1370.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der §. 50 des Gesetzes v. 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Den Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche bei dem Marine-Lazareth zu Yokohama eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

§. 2. Der §. 56 des Gesetzes v. 27. Juni 1871 wird wie folgt ergänzt:

Die Vorschrift im §. 50 Abj. 4 findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

G. v. 30. März 1880, betr. die Abänderung des Fischereigesetzes für den Preuss. Staat vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197).

[G.S. 1880. S. 228. Nr. 8714.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Der §. 7 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Die im Gebiete des Französischen Rechts Jedermann zustehende Befugniß, auf den Strömen und schiffbaren Flüssen die Angel-fischerei zu betreiben, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel II.

Die §§. 12 und 18 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 erhalten folgenden Zusatz:

Die Zahl der auszustellenden Erlaubnißscheine (Legitimations-scheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Artikel III.

Der §. 28 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident (Landdrost) Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen.

Artikel IV.

An die Stelle des ersten Absatzes in §. 45 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 tritt folgende Vorschrift:

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Laucher, Fischvögel, Reiher, Kormorane und Fische ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Artikel V.

Die Minister für Handel und für Landwirtschaft sind befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigenthümer der letzteren jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u. s. w.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

V. v. 31. März 1880 wegen Ergänzung und Abänderung der V. v. 23. Dez. 1875, betr. die Pensionen und Kauttionen der Reichsbankbeamten.

[R.G.V. 1880. S. 97. Nr. 1369.]

Wir Wilhelm r. verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.V. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (R.G.V. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

An die Stelle der §§. 2, 3 der V. v. 23. Dez. 1875 (R.G.V. S. 380) treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

- | | |
|--|--------------|
| 1. derendant der Reichsbank-Hauptkasse mit . . . | 18 000 Mark, |
| 2. der Vorsteher des Lombard-Konters bei der Reichshauptbank mit . . . | 9 000 Mark, |
| 3. die Vorstandsbeamten der Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Kommanditen mit 6 000 Mark bis . . . | 18 000 Mark, |
| 4. die Kassirer und die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthsachen außerdem beauftragten Beamten bei der Hauptbank und den Zweiganstalten mit 3 000 Mark bis . . . | 9 000 Mark, |
| 5. der Kontrolör der Diskontokasse mit . . . | 2 400 Mark, |
| 6. die Geldzähler mit . . . | 750 Mark, |
| 7. die Kassendiener, Hausdiener und Hülfskassendiener mit . . . | 600 Mark, |
| 8. die Bankagenten (Vorsteher von Reichsbank-Nebenstellen) mit 1 000 Mark bis 150 000 Mark. | |

§. 3. Die Höhe der Kauttionen bei den in §. 2 unter Ziffer 3, 4 und 8 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insegl.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1880.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.

[G.E. 1880. S. 230. Nr. 8715.]

Wir Wilhelm r. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Titel.

Strafbestimmungen.

§. 1. Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§. 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter, oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfsen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen, oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter die Aushängung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§. 3. Im Rückfalle (§. 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgeesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Theilnahme (Mithätererschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Heberei in Beziehung auf eine Entwendung.

§. 4. Die im §. 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5. Für die Geldstrafe, den Werthsersatz (§. 68) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthsersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt. Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 6. Entwendungen, Begünstigung und Heberei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§. 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Werth des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§. 7. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§. 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Heberei in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des §. 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke verüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist.

§. 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die verstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§. 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu unthätigen Person läßt.

§. 13. Die Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsbeurden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§. 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§. 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidesevel (§. 14) begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Aekern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenbegern, Dünen, Röhren, Deckwerken, gedackten Sandflächen, Gräben oder Kanalabföhrungen, in Festkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Festgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§. 16. Ein wegen Weidesevels rechtskräftig verurtheilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurtheilung an gerechnet, entlassen werden.

§. 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§. 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§. 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§. 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts thätlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§. 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§. 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§. 77) bewirkt.

§. 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Vodererzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aekern, Wiesen, Weiden, Pläzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Piegen die Voraussetzungen des §. 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§. 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach §. 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Geräthes, Fahrzeuges oder Kastrbieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem ungeschlossenen Raume mittelst Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Aien, Harz, Saft, Warzeln, Rinde oder Mittel (Haupt-) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Festdiebstahl strafbar ist.

§. 20. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach §. 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem ungeschlossenen Raume mittelst Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines ungeschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Festdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§. 21. Auf Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Heblerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§. 22. Bei Entwendungen (§§. 18 bis 21) finden die Bestimmungen des §. 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 23. In den Fällen der §§. 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§. 20), welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Thiere und andere zur Beschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§. 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§. 18 und 30, unbefugt:

1. das auf oder an Grenzzainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt:

1. Dingtstoffe von Aekern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;
3. Nachlese hält.

§. 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgeben von den Fällen des §. 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Echerben, Schutt oder Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Feinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. todte Thiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

§. 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des §. 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Glachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Chase wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§. 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Afergeräthe gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§. 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt:

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thengruben, Bergwerkschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuweisen;
2. Deffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§. 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des §. 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Banquette befährt, ohne dazu genöthigt zu sein (§. 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des §. 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh oder Hegenwische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, dergleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes be-

stimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;

4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Gängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
5. abgesehen von den Fällen des §. 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§. 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§. 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§. 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülden im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§. 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Eingewögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§. 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§. 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Messers, die Stamm- oder Stohnummer oder die Loosnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lehrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§. 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräthe, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Anarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§. 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausichlagen bestimmte Laubholzstöcke ansahant, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdtriebcs (Stockauschlags) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§. 38. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezüge in bestimmten Mäßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettel, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fertschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigenthümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffncten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizeiverordnungen, oder dem Herkommen, oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationschein, oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§. 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwider handelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Wandstöcken (Reißstäben) jeder Holzart, birkenen Reijern, Korbrutten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§. 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unworichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

§. 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§. 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rottbecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Ausübung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauverlautung nicht ertheilt werden.

§. 48. Die Genehmigung der Behörde (§. 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefährdung für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken.

§. 49. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauer ist, mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§. 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§. 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§. 50. Die Versagung der Genehmigung, die Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

- a) der Kreisaußschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann ertheilt worden ist;
- b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbstständigen Stadt ertheilt worden ist.

§. 51. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§. 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§. 52. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen u. s. w. (G. S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle (§. 47) eine Anstiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§. 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§. 13 bis 17 des Gesetzes v. 25. August 1876 zu verbinden.

Zweiter Titel.

Strafverfahren.

§. 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

Die gesetzliche Befugniß der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Strafsetzung beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 54. Die an die Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Vertreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtsfundig ist.

§. 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§. 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§. 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§. 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§. 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§. 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§. 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der durch die §§. 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§. 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Dritter Titel.

Feld- und Forsthüter.

§. 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§. 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

§. 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§. 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§. 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus besidert werden.

Vierter Titel.

Schadenersatz und Pfändung.

§. 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Civilprozesses geltend zu machen.

§. 68. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Werthes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§. 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Werthersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§. 69. Bei Weidereveln (§. 14) und, sofern es sich um Uebertritt von Thieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 10 dieses Gesetzes und gegen den §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenersatz. Ist aber der Anspruch auf Schadens-

erstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurtheils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Thiere in den Fällen der §§. 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig vertheilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadenserstattung.

§. 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenserstattung.

§. 71. Das Ersatzgeld beträgt,

1. wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Aekern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterfrütern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Gräben oder Kanalabflüssen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpfen:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 2,00 Mark,
 - b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . 1,00 "
 - c) für eine Gans 0,30 "
 - d) für ein Stück anderes Federvieh 0,20 "

2. in allen anderen Fällen:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 0,50 "
 - b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . 0,20 "
 - c) für ein Stück Federvieh 0,02 "

§. 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Thieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem §. 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

1. in den Fällen des §. 71 Nr. 1

für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe	60 Mark,
für Federvieh	15 "

2. in den Fällen des §. 71 Nr. 2

für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe	15 Mark,
für Federvieh	2 "

nicht übersteigen.

§. 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§. 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung, durch Beschluß des Bezirksraths bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§. 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Thiere geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§. 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des §. 69 Absatz 3 im Civilprozeße zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid. Werden dem Ansprüche auf Ersatzgeld gegenüber Thatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozeßes zu verfolgen.

§. 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§. 75) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisaussschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in §. 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisaussschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§. 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden,

welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Diensten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zulässig.

§. 78. Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadenserstattung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorstande ein Gelbbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§. 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksraths können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§. 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Ortsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere.

Der Gemeinde- oder Ortsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 81. Ist die Anzeige (§. 80 Abs. 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§. 82. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§. 83. Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozeßes zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Thiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§. 82) ist dem Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisaussschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des §. 83 Absatz 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisaussschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§. 85. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Gelbbetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§. 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier

Monate nach der Auszahlung kann der Gefändete den Rest zurückverlangen.

§. 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Erjaggeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 88. Die in §§. 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

Fünfter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksrath zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§. 90. In den Hohenzollernischen Landen werden die dem Kreisaußschusse beigelegten Befugnisse vom Amtsausschuß und bis zur Einführung eines Bezirksraths die dem letzteren beigelegten Befugnisse von der Bezirksregierung wahrgenommen.

§. 91. Für die übrigen Landestheile außerhalb des Geltungsbereiches der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) kommen bis zur Einführung von Kreisaußschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirksräthen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung.

1. Es werden die in diesem Gesetze bezeichneten Einrichtungen
 - a) des Kreisaußschusses vom Landrath (Amtshauptmann), in der Provinz Hannover in den Fällen der §§. 76 und 84 von der Landdrostei,
 - b) des Bezirksverwaltungsgerichtes von der Bezirksregierung (Landdrostei),
 - c) des Bezirksrathes von der Bezirksregierung (Landdrostei) wahrgenommen.
2. Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel in den Fällen der §§. 50, 76 und 84 finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetz-Samml. S. 375), entsprechende Anwendung.
4. Das Obergericht entscheidet im Falle des §. 50 auf die Berufung gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile.

§. 92. So lange in der Provinz Posen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§. 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrath zu bestimmender Polizei-Distriktskommissarius.

§. 93. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen finden die Vorschriften der §§. 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozedurordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen (§§. 11 und 13)

- 1) vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;
- 2) die Ausübung der nicht ablässbaren Stoppelweide
 - a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, untersagt,
 - b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§. 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§. 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Zu Besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (G. S. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angeordneten Strafen und des Verfahrens die bezüglichlichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 (G. S. S. 223), mit den in §. 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach §. 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Gemeindefachtsbeorden Geltung.

§. 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 1. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Mauthach. Vitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Zweite Nachtrags-V. v. 5. April 1880, betr. die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angeleg.

[G. S. 1880. S. 257. Nr. 8717.]

Wir Wilhelm v. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des G., betr. die Kauttionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873 (G. S. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den V. v. 20. Juli 1874 (G. S. S. 283) und 17. Sept. 1875 (G. S. S. 584) zur Kauttionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten die in der Anlage sub A. verzeichneten Beamten hinzu, welche die daselbst sub B. angegebenen Amtskauttionen zu leisten haben.

Zu Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten V. v. 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 5. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Vitter. v. Puttkamer.

* * *

Zweiter Nachtrag

zum

Verzeichniß der Kauttionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und der Kauttionsbeträge.

A. Zur Kauttionsleistung sind ferner verpflichtet die nachstehend aufgeführten Beamten:

1. der Rentant des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin,
2. der Rentant des Pädagogiums und Waisenhauses zu Büllichau,
3. der Inspektor am königlichen Waisenhaus zu Dranienburg,
4. der Administrator am königlichen Wittwenhause in Potsdam,
5. der Rentmeister des Stiftsamts Kreuzelle,
6. der Amtsdienner bei dem Stiftsamte Kreuzelle,
7. der Administrator des Marienstifts in Stettin,
8. der Sekretär desselben,
9. der Diener desselben,

10.	derendant der Ritter-Akademie in Liegnitz,	
11.	derendant des Waisenhauses zu Bunzlau,	
12.	der Prokurator bei der Landesschule zu Pforta,	
13.	derendant derselben,	
14.	der Kassenschreiber derselben,	
15.	der Alumnus-Kassendendant derselben,	
16.	der Prokurator bei der Kloster Bergeschen Stiftung und beim Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,	
17.	derendant derselben,	
18.	derendant der Universitätsverwaltung zu Wittenberg,	
19.	der Kontrolleur derselben,	
20.	derendant des Prokuratoramts Zeitz,	
21.	der Kontrolleur desselben,	
22.	der Waisenhausverwalter desselben,	
23.	der Inspektor undendant des Christinen-Waisenhauses in Merseburg,	
24.	derendant des Rentamts der Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt,	
25.	der Kontrolleur desselben,	
26.	der Diener desselben,	
27.	derendant der Haupt-Klosterkasse zu Hannover,	
28.	der Kontrolleur derselben,	
29.	die Bedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer,	
30.	die Klosterrezeptoren zu Wennigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Dösnabrück, Püneburg und Wöltingerode,	
31.	der Rentmeister des Stiffts Isfeld,	
32.	derendant des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster,	
33.	derendant des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn,	
34.	derendant des Lyzeumsfonds zu Rasdorf,	
35.	derendant des reformirten Waisenhauses zu Hanau,	
36.	derendant des Bergischen Schulfonds,	
37.	der Direktor undendant des Waisenhauses zu Steele.	

B. die Höhe der Kaution für die Beamten vor unter A beträgt für:

1.	denendanten des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin	9 000 Mk.,
2.	denendanten des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau	5 000
3.	den Inspektor am königlichen Waisenhaus zu Dranienburg	1 500
4.	den Administrator am königlichen Wittwenhause zu Potsdam	300
5.	den Rentmeister des Stiffts Neuzelle	6 000
6.	den Amtsdienner bei demselben	300
7.	den Administrator des Marienstifts in Stettin	12 000
8.	den Sekretär desselben	3 000
9.	den Diener desselben	900
10.	denendanten der Ritter-Akademie zu Liegnitz	5 000
11.	denendanten des Waisenhauses zu Bunzlau	3 600
12.	den Prokurator bei der Landesschule zu Pforta	12 000
13.	denendanten derselben	3 000
14.	den Kassenschreiber derselben	1 800
15.	den Alumnus-Kassendendanten derselben	2 100
16.	den Prokurator der Kloster Bergeschen Stiftung und des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg	9 000
17.	denendanten derselben	3 000
18.	denendanten der Universitätsverwaltung zu Wittenberg	9 000
19.	den Kontrolleur derselben	1 800
20.	denendanten des Prokuratoramts Zeitz	4 500
21.	den Kontrolleur desselben	1 500
22.	den Waisenhausverwalter desselben	900
23.	den Inspektor undendanten des Christinen-Waisenhauses zu Merseburg	1 500
24.	denendanten des Rentamts des Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt	9 000
25.	den Kontrolleur desselben	2 500
26.	den Diener desselben	300
27.	denendanten der Haupt-Klosterkasse zu Hannover	18 000
28.	den Kontrolleur derselben	3 600
29.	die Bedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer	600
30.	die Klosterrezeptoren zu Wennigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Dösnabrück und Püneburg und den Klosterrezeptor zu Wöltingerode	6 000
31.	den Rentmeister des Stiffts Isfeld	3 000
		6 000

32.	denendanten des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster	9 000 Mk.,
33.	denendanten des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn	5 000
34.	denendanten des Lyzeumsfonds zu Rasdorf	2 000
35.	denendanten des reformirten Waisenhauses zu Hanau	3 000
36.	denendanten des Bergischen Schulfonds	9 000
37.	den Direktor undendanten des Waisenhauses zu Steele	3 000

Bekanntmachung v. 11. April 1880, betr. die Kaiserl. B. über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 28. Sept. 1879.

[R.G.Bl. 1880. S. 102. Nr. 1372.]

Der Reichstag hat in seiner Sitzung v. 10. April d. J. der auf Grund des §. 6 des Einführungsgegesetzes zur Civilprozessordnung erlassenen, die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Kaiserl. B. v. 28. Sept. 1879 (R.G.Bl. S. 299) mit Ausschluß des §. 3 derselben die Genehmigung erteilt.

Berlin, d. 11. April 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Verfügung des Justizministers v. 27. April 1880, betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Polle und Liebenburg in der Provinz Hannover.

[G.C. 1880. S. 253. Nr. 8716.]

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (G.C. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für

1. den Bezirk des Amtsgerichts Polle,
2. den Bezirk des Amtsgerichts Liebenburg mit Ausnahme der Feldmarken Altwallmoden und Beinum

am 1. Juni 1880 beginnen soll.

Berlin, d. 27. April 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

Nachtrags-B. v. 30. April 1880, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[G.C. 1880. S. 265. Nr. 8720.]

Wir Wilhelm etc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des G., betr. die Kautionen der Staatsbeamten, v. 25. März 1873 (G.C. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der B. v. 8. Aug. 1874 (G.C. S. 288) zur Kautionleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des ehemaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten — soweit dieselben nach Maßgabe der B. v. 14. Okt. 1878 (G.C. 1879 S. 26) auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergegangen sind — tritt hinzu „der Debits-Vorsteher der königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin“.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskautions wird auf Sechstausend Mark festgesetzt.

Zur Uebri gen finden die Vorschriften der vorgedachten B. v. 8. Aug. 1874 und der B. v. 20. Juli 1874 (G.C. S. 283) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Wiesbaden, d. 30. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Bitter. v. Puttkamer.

G. v. 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.

[R.G.Bl. 1880. S. 103. Nr. 1373.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise geändert.

§. 1. In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

§. 3. Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlaß dieses Gesetzes wegen hoher Possummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§. 25 Abs. 1 und Abs. 2b. des Reichs-Militärgesetzes), finden dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nach folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.
2. Zunächst sind die Freigelegten nach der Reihenfolge ihrer Possummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungs-geschäft.
3. Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
4. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekümmern, ausrüsten und versorgen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem verschrifteten Umfang dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, v. 9. Nov. 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.
5. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Gestellungstage zur Uebung nicht einberufen sind. Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Gestellungstag maßgebend.
6. Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des §. 59 des Reichs-Militärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schifffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht einbezogen werden.
7. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
8. Uebungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungserlaubnis, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven

Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Beurlaubte geltenden Vorschriften.

§. 4. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesamtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von §. 62 des Reichs-Militärgesetzes.

Artikel II.

Die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 (R.G.-Bl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

§. 10. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des G. v. 9. Nov. 1867, B.G.Bl. S. 131), vom 1. Jan. des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich. Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§. 12. Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§. 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmeweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbereitungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§. 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Befreiung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgegebene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten

dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundzügen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I. §§. 3 und 4 und zum Artikel II. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention v. 21. 25. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Wiesbaden, d. 6. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Allerh. Erl. v. 7. Mai 1880, betr. die Aufhebung der technischen Bau- deputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens.

[G.E. 1880. S. 261. Nr. 8718.]

Auf den Antrag des Staatsmin. bestimme Ich, was folgt:

- Die technische Bau-Deputation wird mit dem 1. Okt. d. J. aufgelöst. An die Stelle derselben tritt die Akademie des Bauwesens.
- Die Akademie des Bauwesens ist eine beratende Behörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet. Dieselbe ist in Fragen des öffentlichen Bauwesens, welche von hervorragender Bedeutung sind, zu hören, und namentlich berufen, das gesammte Bau-
fach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten, wichtige öffentliche Bauunternehmungen zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu beraten, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und bautechnischer Beziehung zu begutachten und sich mit der weiteren Ausbildung des Bau-faches zu beschäftigen. Der Akademie des Bauwesens können auch Bauprojekte, welche von öffentlichen Korporationen auszuführen sind, zur Begutachtung vorgelegt werden.
- Die Akademie des Bauwesens besteht aus einem Präsidenten, zwei Abtheilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Dieselbe zerfällt in die Abtheilung für den Hochbau und die Abtheilung für das Ingenieur- und Maschinenwesen. Der Präsident kann zugleich Vorsitzender einer Abtheilung sein.
- Die Mitglieder der Akademie des Bauwesens werden von Mir auf den Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten ernannt. Alle drei Jahre scheidet in runder Zahl ein Drittel der Mitglieder aus. An Stelle der Ausgeschiedenen, welche das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt werden, ist nach Anhörung der Akademie des Bauwesens eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl neuer Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Ausgeschiedenen können wieder vorgeschlagen werden. Den nicht zu Mitgliedern der Akademie des Bauwesens ernannten technischen Räten der Centralbehörden ist auf Verlangen dieser Behörden die Theilnahme an den Verhandlungen ohne Stimmrecht in solchen Angelegenheiten gestattet, welche zu dem speziellen Geschäftskreise des ihnen übertragenden Referats gehören. Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten werden von den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt und von Mir bestätigt.
- Zur Mitgliedschaft befähigt sind alle dem Deutschen Reiche angehörige Bau- und Maschinentechniker, welche sich durch hervorragende wissenschaftliche oder praktische Leistungen auszeichnen. Zu Mit-

gliedern der Abtheilung für den Hochbau können ausnahmsweise auch Künstler verwandter Fächer vorgeschlagen werden.

- Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Erstere haben an den Sitzungen regelmäßig Theil zu nehmen, letztere werden zu denselben nur in besonderen Fällen eingeladen. Die Mitgliedschaft ist als Ehrenamt mit einer Remuneration nicht verbunden.
- Die für die Akademie des Bauwesens bestimmten Vorlagen werden derselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugestellt.
- Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses werden durch eine von dem Minister der öffentl. Arbeiten zu erlassende Instruktion getroffen.
Dieser Erlaß ist durch die G.-E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Wiesbaden, d. 7. Mai 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kamcke. Hofmann.
Gr. zu Eulenburg. Maybach. Vitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung v. 20. Mai 1880, betr. Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein.

[R.G.Bl. 1880. S. 112. Nr. 1376.]

Nachdem im Großherzogthum Baden die Steuerjäge für die Branntweinbereitung vom 20. Dez. v. J. ab eine Erhöhung auf den zweifachen Betrag erfahren haben, sind von demselben Zeitpunkt ab auch die Sätze der Uebergangsabgabe vom Branntwein und der Steuerrückvergütung für den unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein (vergl. die Bekanntmachung v. 15. Jan. 1877, R.G.Bl. S. 9 ff.) entsprechend erhöht worden. Es beträgt hiernach:

- die Uebergangsabgabe
 - für Branntwein (Branntwein von weniger als 60 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles bei 12¹/₂ Grad Réaumur) 7,20 Mark,
 - für Weingeist (Branntwein von 60 Prozent oder mehr Alkoholgehalt nach Tralles bei 12¹/₂ Grad Réaumur) 12 " vom Hektoliter;
 - die Rückvergütung der Steuer von dem in Mengen von mindestens 50 Liter unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein, und zwar unter Wegfall der früheren Beschränkung auf den im Großherzogthum bereiteten Branntwein
 - für Branntwein 3,60 Mark,
 - für Weingeist 6 " vom Hektoliter, wobei jedoch für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35 Prozent (nach Tralles bei 12¹/₂ Grad Réaumur) beträgt, eine Rückvergütung nicht geleistet wird.
- Berlin, d. 20. Mai 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

B. v. 20. Mai 1880, betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung.

[R.G.Bl. 1880. S. 113. Nr. 1377.]

Wir Wilhelm v. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 64) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften Unserer B. über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten v. 21. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 249) finden auf die Beamten der Militär- und Marineverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Servisberechtigte Militärbeamte, welche mit Truppentheilen oder den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber sich auf dem Marsche oder in Kantonnirungen befinden, erhalten als Entschädigung zur Bestreitung der Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb der Garnison an

Stelle der Tagegelder neben dem Naturalquartier die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen servisirberechtigten Militärbeamten entschädigt, welche nicht im Anschluß an Truppentheile oder die Stäbe der höheren Truppenbefehlshaber bei Uebungen oder Truppenzusammenziehungen mit der Wahrnehmung des Administrationsdienstes bezw. mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung von Magazinen, Kasernen oder sonst ihnen unterstellten Anstalten beauftragt werden.

Beziehen servisirberechtigte Beamte keine Jourageration, so erhalten sie, mit Ausnahme der Unterbeamten, neben der Kommandozulage zu ihrer Beförderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Fuhrwerk oder Dienstpferd nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport stattfindet, die im §. 4 Unserer B. v. 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten.

In Fällen, in denen die Stellung von Verspann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Transportmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Verstehende Bestimmungen finden auch auf die nicht servisirberechtigten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, jedoch erhalten dieselben an Stelle der Kommandozulage und des Naturalquartiers die verordnungsmäßigen Tagegelder.

§. 3. Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnision-einrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, bezw. für Dienstgänge nach Anstalten, deren Beaufsichtigung oder Verwaltung ihnen besonders übertragen ist, werden den Beamten der Militärverwaltung weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Beträgt die Entfernung von der Grenze des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes zu den gedachten Anstalten fünf Kilometer oder mehr, oder beträgt bei Wegen nach mehreren solchen Anstalten die an einem Tage unmittelbar nach einander zurückzulegende Entfernung zehn Kilometer oder mehr, so werden den nicht rationsberechtigten Beamten die etwaigen durch Annahme eines Fuhrwerkes oder Reitpferdes entstandenen Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und außerdem sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, erstattet.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch diejenigen Dienstgänge zu vergüten, welche von Beamten bei Dienstreisen vom Orte der Bestimmung aus nach den zu demselben gehörenden Garnisionanstalten oder nach sonstigen ihrem Wirkungsbereich unterstellten Anstalten gemacht werden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge nach Garnisionanstalten des Wohnortes oder des Kommandoortes, sowie nach den ihnen sonst unterstellten Anstalten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen bezw. zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§. 4. Für Dienstgänge im Kantonnementsort oder im Lager wird den Beamten der Militärverwaltung eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig für Dienstgänge außerhalb desselben bis zu einer Entfernung von hin und zurück weniger als zehn Kilometer von der Grenze des Kantonnementsortes oder Lagers. Bei größeren Entfernungen erhalten sie zu ihrer Beförderung die im §. 4 Unserer B. v. 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten, sofern der Weg nicht mittels eines dienstlich gestellten Fuhrwerkes oder eines Dienstpferdes zurückgelegt wird.

Soweit die Entnahme von Verspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§. 5. Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienstreisen im Umkreise von 22 Kilometer von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bezw. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reizeziel 22 Kilometer oder weiter von dem Wohnorte u. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

§. 6. Die Feststellung der den Beamten bei den Reisen behufs Abklärung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reizegebührensätze erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 7. Etatsmäßig angestellte Beamte sind:

- a) bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,
- b) bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird,

im Sinne Unserer B. v. 21. Juni 1875 als verest anzusehen und haben die im §. 10 dajelbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a. haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b. bis zum Tage der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen bezw. die besonders festgesetzten Tagegelder.

§. 8. Mobil gemachten Beamten werden bei Dienstreisen, Verfestungen und Kommandos Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten in der Regel nicht gewährt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde bezw. der von derselben dazu ermächtigten Behörde.

§. 9. Ob in einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Garnison, Garnisonverband), Kommando oder Kantonnementsort verlassen muß, als auf einer Dienstreise oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, im Kantonnementsort oder im Lager befindlich zu erachten, sowie welcher Ort als das Reizeziel anzusehen ist, ferner ob in einzelnen Falle eine Verfestung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 10. Die verstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung, und werden in Bezug auf diese die verstehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der Kaiserl. Admiralität ausgeübt.

§. 11. Gegenwärtige B. tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 24. Mai 1880, betr. den Wucher.

[R. G. Bl. 1880. S. 109. Nr. 1375.]

Wir Wilhelm u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Hinter den §. 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§. 302a., 302b., 302c., 302d. eingestellt:

§. 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälliger Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§. 302a.) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302c. Dieselben Strafen (§. 302a., §. 302b.) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§. 302d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewerbmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2.

Der §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 360 Nr. 12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufsbändler bei Ausübung seines Gewerkes den darüber erlassenen Anordnungen

zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinssfuß überschreitet.

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302a., 302b. des Strafgesetzbuchs verstößen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§. 302a.) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Bücherschuldigen gemacht haben, solidarisches verhaftet, der nach §. 302c. des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Büchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verähhrt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Verträge Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 24. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 31. Mai 1880, betr. die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Okt. 1878.

[R.G.Bl. 1880. S. 117. Nr. 1378.]

Wir Wilhelm r. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die im §. 28 Nr. 3 des G. v. 21. Okt. 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Orte dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.

Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß §. 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 2. Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Okt. 1878 (R.G.Bl. S. 351) wird, unter Abänderung des §. 30 dieses Gesetzes, bis zum 30. Sept. 1884 hierdurch verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 1. Juni 1880, betr. die Auflösung von Emeriten-Zuschußfonds im Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes v. 3. Juni 1876 (G.S. S. 125).

[G.S. 1880. S. 267. Nr. 8721.]

Wir Wilhelm r. verordnen in Gemäßheit des Art. 3 des G. v. 15. März 1880, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen (G.S. S. 216), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Artikel.

Die nachstehenden Emeriten-Zuschußfonds, und zwar der auf Grund des Reglements v. ^{23. April} _{20. Mai} 1847 gebildete Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg,

der auf Grund des Reglements v. ^{2. Juli} _{9. Juli} 1856 gebildete Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern,

der auf Grund des Reglements v. ^{20. Aug.} _{24. Aug.} 1864 gebildete Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der damaligen Provinz Preußen,

der auf Grund des Reglements v. ^{20. Aug.} _{24. Aug.} 1864 gebildete Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen,

der auf Grund des Reglements v. ^{21. Nov.} _{14. Dez.} 1864 gebildete Pensionsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Ober-Lausitz,

der auf Grund des Reglements v. ^{13. Jan.} _{15. Jan.} 1866 gebildete Pensionshilfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz,

der auf Grund des Reglements v. ^{28. Mai} _{11. Juni} 1866 gebildete Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Posen,

der auf Grund des Reglements v. ^{12. Sept. 1866} _{15. Juni 1867} gebildete Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Grafschaft Stolberg-Stolberg,

der auf Grund des Reglements v. ^{9. Okt.} _{31. Dez.} 1872 gebildete Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Grafschaft Stolberg-Rosla,

werden mit dem 1. April 1881 aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Friedberg.

G. v. 5. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.

[R.G.Bl. 1880. S. 145. Nr. 1383.]

Wir Wilhelm r. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die in dem Gesetze, betr. die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, v. 30. März 1874 (R.G.Bl. S. 23) enthaltene Zeitbeschränkung wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 5. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 6. Juni 1880, betr. die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets.

[R.G.Bl. 1880. S. 120. Nr. 1381.]

Wir Wilhelm r. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Zolltarif zu dem Gesetz, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, v. 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 207) wird wie folgt abgeändert:

„Nr. 8. Flach und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehandelt, auch Abfälle . . . frei“;

die Anmerkung zu Position 22a des Zolltarifs, welche lautet: „Zute, Manillahanf, Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehandelt — frei“ wird gestrichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

G. v. 7. Juni 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina.

[R.G.Bl. 1880. S. 146. Nr. 1384.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Cerajewo für Bosnien und die Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserl. W. eingeschränkt oder außer Wirkung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 7. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

W. v. 8. Juni 1880, betr. die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagelder und Reisekosten der Beamten der Staatsbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen.

[G.S. 1880. S. 273. Nr. 8723.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des §. 12 des G. v. 24. März 1873 (G.S. S. 122) und des Art. I. §. 12 der Verord. v. 15. April 1876 (G.S. S. 107), betr. die Tagelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der W., betr. die Tagelder und Reisekosten der Beamten der Staatsbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen, v. 30. Okt. 1876 (G.S. S. 451), was folgt:

I. Es erhalten bei Dienstreisen Tagelöhler und Reisekosten: die mit der Leitung eines Eisenbahnbetriebs-Amtes betrauten Betriebsdirektoren nach den in der W. v. 30. Okt. 1876 für Mitglieder von Eisenbahnkommissionen, die ständigen Hilfsarbeiter der Betriebsämter nach den für Bau und Betriebs-, Maschinen- und Güter-(Verkehrs-) Inspektoren getroffenen Bestimmungen.

II. Den Beamten der im §. 5 der W. v. 30. Okt. 1876 aufgeführten Beamtenklassen sind die vollen Tagelöhler nach §. 1 l. c. zu gewähren, sofern dieselben als Hilfsarbeiter der Direktion oder in den Bureau's derselben beschäftigt werden, für alle Dienstreisen, welche sie in Folge dieser Beschäftigung auszuführen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 8. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Maubach. Ritter.

G. v. 17. Juni 1880, betr. Uebertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorsehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die königlichen Eisenbahndirektionen und deren Vorseher.

[G.S. 1880. S. 271. Nr. 8722.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Befugnisse, welche

a) in der W. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Klassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, v. 24. Januar 1844 (G.S. S. 52),

b) in dem G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852 (G.S. S. 465),

den Provinzialbehörden, und die Befugnisse, welche in dem lezterwähnten Gesetze v. 21. Juli 1852 den Vorsehern der Provinzialbehörden vorbehalten sind, werden fortan auch den königl. Eisenbahn-Direktionen beziehungsweise deren Vorsehern übertragen.

Für die Bezirke der königl. Direktionen der Berliner Stadteisenbahn zu Berlin und der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Stettin wird die Ausübung der vorstehend bezeichneten Befugnisse der königl. Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, beziehungsweise deren Vorsehern übertragen.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 17. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamake. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maubach. Ritter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

[R.G.Bl. 1880. S. 153. Nr. 1389.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Minderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§. 2. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Anstaltseinrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§. 3. Rüksichtlich der Pferde und Präparantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements- und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen übertragen werden sind.

§. 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landes-

behörden zu treffen oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§. 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6. Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todtet Thiere aus dem von der Seuche beimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrichen verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung anschießen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b) Viehrevisionen.

§. 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit besorgen lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
 2. die Tollwuth;
 3. der Ross (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Manseel;
 4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
 5. die Lungenseuche des Rindviehs;
 6. die Bodenseuche der Schafe;
 7. die Beschälenseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
 8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Manseel und der Schafe.
- Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§. 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche.

§. 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einspernung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 13. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesen Gesetzen und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehene, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Geht die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Anstoß erleiden.

§. 15. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§. 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehoben.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 17. Alle Vieh- und Pferdendörfer sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Thierställe und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Geht Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§. 18. Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen erteilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weidraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Tristen.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst erteilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24. 6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26. 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29. 10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nach benannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§. 31. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§. 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35. Wer polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§. 36. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37. Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind. Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§. 38. Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten derselben ist verboten.

e. Kox (Wurm, der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40. Sobald der Kox (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unermüßliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41. Verdächtige Thiere unterliegen der Absendung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42. Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Koxkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43. Die Kadaver gefallener oder getödteter koxkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 45. Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§. 46. Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§. 47. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§. 48. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 49. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Vesicälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50. Pferde, welche an der Vesicälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenauschlag der Vesichlechstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51. Tritt die Vesicälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§. 52. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcopes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dormatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst

aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§. 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insofern solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweitigen landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Koxkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $\frac{3}{4}$, bei den mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $\frac{4}{5}$ des so berechneten Werthes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Kox zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Koxkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Roges und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

§. 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg;

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchewerdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. in Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2. wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchewerdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstüde, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2. wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwiderhandelt;

3. wer den in den Fällen des §. 12 Abj. 2 und des §. 17 Abj. 2 von dem Thierarzte getroffenen verläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§. 67. Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 68. Das Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, v. 25. Febr. 1876 (R.G.Bl. S. 163) wird nach den bestehenden Gesetze nicht berührt.

§. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Bad Ems, d. 23. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verfügung des Justizministers v. 25. Juni 1880, betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Neuhaus an der Elbe und Northeim in der Provinz Hannover.

[G.E. 1880. S. 274. Nr. 872f.]

Auf Grund des §. 35 des G. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (G.E. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Anmeldefrist von sechs Monaten für

1. den Bezirk des Amtsgerichts Neuhaus an der Elbe,
2. den Bezirk des Amtsgerichts Northeim, mit Ausnahme der Stadt Northeim und deren Feldmark,

am 1. Sept. 1880 beginnen soll.

Berlin, d. 25. Juni 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

B. v. 29. Juni 1880, betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

[R.G.Bl. 1880. S. 169. Nr. 1390.]

Wir Wilhelm k. verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B. der Anlage des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneintheilung dieser Beamten regeln den Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insigne.

Gegeben Bad Ems, d. 29. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | |
|--|--|
| <p>1. Der Bureauvorsteher bei dem Chef des preussischen Generalstabes der Armee.</p> <p>2. Die Festungsinspektionssekretäre, Fortifikationssekretäre, Festungsinspektionsbureau-Assistenten und Fortifikationsbureau-Assistenten.</p> <p>3. Die Zahlmeister.</p> <p>4. Die Korps-Kochärzte und die Ober-Kochärzte.</p> <p>Bayern:
der Oberstabsveterinär, die Korps-Stabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und 2. Klasse.</p> <p>Sachsen: siehe II. A. 6.</p> <p>5. Die Oberapotheker.</p> <p>6. Die Stallmeister.</p> | <p>1. Die Bootskommandeure der Marine und deren Vertreter.</p> <p>2. Die Geschwaderssekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.</p> |
|--|--|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes:

7. Der Sekretär beim Chef des Generalstabes der Feldarmee.
8. Die Ingenieurgeographen.
9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.
10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:
- a) die höheren Eisenbahnbeamten bei dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens,
- b) die Eisenbahn-Telegrapheninspektoren, die Telegraphenassistenten und die Mendanten bei den Militäreisenbahndirektionen,
- c) die Eisenbahnsekretäre bei dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens.
11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:
- a) die Mitglieder der Militäreisenbahndirektionen,
- b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,
- c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure,^{*)} Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontrollöre,
- d) die Eisenbahnauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer,
- e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre,
- f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),
- g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.
- Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.
12. Die Feldzahlmeister;
ferner
- Württemberg:**
13. Der Feldoberauditeur.

bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien.

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Zeughaus-Büchsenmacher.</p> <p>2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.</p> <p>3. Die Oberdrucker, die Drucker und Druckergehülfen bei der mobilen Metallographie im großen Hauptquartier und bei den Armeesoberkommandos.</p> | <p>1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.</p> <p>2. Die Beobachter bei den Küsten-Verwachungsstationen).</p> |
|---|---|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure kennen der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse verübergerhend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.

4. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:
- die Werkmeister, *) Wagenmeister und Magazinaufseher,
 - die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,
 - die Zimmermeister und Maurermeister,
 - die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,
 - die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,
 - die Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattaarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagen schmierer.
- { Die unter Nr. 4 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Dienstverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen. }
5. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.

Bei der Marine.

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> Die Korpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen, sowie deren Vertreter.
(Sachsen: siehe III. A. 2.) Auditeure. Die Militär-Gerichtsaktuarien.
(Bayern: die Kanzleisekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten.) Preußen und Sachsen: die Militärpfarrer.
{ Bayern und Württemberg: }
siehe II. A. 18. Die Korps-Stabsapotheker. Sachsen: der Korps-Kocharzt. | <ol style="list-style-type: none"> Die Marine-Stationintendanten und deren Vertreter. Die Marine-Auditeure. Die Marine-Gerichtsaktuarien. Die Marine-Pfarrer. Die Marine-Oberzahlmeister mit dem Range der Kapitänlieutenants, Die Marine-Zahlmeister mit dem Range der Lieutenants zur See, Die Marine-Unterzahlmeister mit dem Range der Unterlieutenants zur See, Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III. A. 8 bis 15 genannten Militärbeamten der Marine. |
|--|---|
- } soweit dieselben nicht lediglich als Geschwandssekretäre fungiren: siehe I. A. 2.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> Bei den Feldintendanturen: <ol style="list-style-type: none"> die Armeecintendanten, die Etappenintendanten, sowie sämtliche Feldintendantur-Räthe und Assessoren und die mit einer Feldintendantur-Vorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendantur-Raths beliehenen Beamten, die Sekretäre, die Expedienten und Kalkulatoren, die Assistenten. Die stellvertretenden Intendanten.
(Sachsen: siehe III. A. 5.) Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militär-Eisenbahnbehörden, als: <ol style="list-style-type: none"> die Kriegszahlmeister, die Kassirer, die Buchhalter, die Assistenten, die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militär-Eisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereikämter, als: <ol style="list-style-type: none"> die Feldproviandmeister, die Feldmagazinrendanten, die Feldmagazinkontrolöre, die Feldmagazinassistenten. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Kazarethanstalten, als: <ol style="list-style-type: none"> die Feldlazarethinspektoren, die Feldlazarethrendanten, die Feldapotheker. | <ol style="list-style-type: none"> Die Telegraphenassistenten bei den Kriegs-Küjntentelegraphenstationen, welche seitens der Ober-Postdirektionen gestellt werden. |
|---|---|

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civilberufverhältnisse verübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.

12. Die den Provinzial-Generalärzten beigegebenen stellvertretenden Korps-Stabsapotheker und die Feld-Stabsapotheker.
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Telegraphenbehörden, als:
 - a) die Telegraphendirektoren,
 - b) die Telegrapheninspektoren,
 - c) die Telegraphensekretäre,
 - d) die Telegraphenassistenten.
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie: die Telegraphensekretäre.
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
 - a) der Feld-Ober-Postmeister,
 - b) die Feld-Ober-Postinspektoren,
 - c) die Armee-Postdirektoren,
 - d) die Armee-Postinspektoren,
 - e) die Feld-Postmeister,
 - f) die Feld-Ober-Postsekretäre,
 - g) die Feld-Postsekretäre,
 - h) die Hospärzte (**Bayern**: Veterinäre) der Post-Pferdedepots.
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.
17. Die Intendantur-, oberen Magazin-, Garnisonverwaltungs-, Lazareth- und Montirungsdepot-Beamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:
18. **Bayern** und **Württemberg**: die Feldgeistlichen.

Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterapotheker und Pharmazeuten einschließlich der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten. 2. Preußen und Sachsen: die Militärlüster. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Marineküster. 2. Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten, sowie die unter III. B 6. bis 10 genannten Militärbeamten der Marine. |
|--|--|
- (**Württemberg**: siehe II. B. 11).

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden.
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten.
5. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
6. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den General-Etappeninspektionen.
7. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappen-Lazarethanstalten.
8. Die Telegraphen-Vorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappen-Telegraphie.
9. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.
10. Die Unterbeamten der Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Montirungsdepot-Verwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:
11. **Württemberg**: die Feldküster.

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Preußen: der Generalauditeur der Armee und die Räte (Mitglieder) des Generalauditoriums. Sachsen: der Generalauditeur als Vorstand des Ober-Kriegsgerichts und der Ober-Kriegsgerichtsrath. Württemberg: der Generalauditeur und die Räte (Mitglieder) des Ober-Kriegsgerichts. 2. Bei den Militär-Intendanturen: <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ol style="list-style-type: none"> a) die Intendantur-Räte und Assesoren, b) die Referendarien, c) die Sekretäre, d) die Registratoren, e) die Sekretariats- und Registraturassistenten; </td> <td style="vertical-align: middle; padding-left: 10px;">} soweit dieselben nicht unter die Kategorie II. A. 1 fallen.</td> </tr> </table> | <ol style="list-style-type: none"> a) die Intendantur-Räte und Assesoren, b) die Referendarien, c) die Sekretäre, d) die Registratoren, e) die Sekretariats- und Registraturassistenten; | } soweit dieselben nicht unter die Kategorie II. A. 1 fallen. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Marine-Intendanturräte, 2. Die Marine-Intendanturassessoren. |
| <ol style="list-style-type: none"> a) die Intendantur-Räte und Assesoren, b) die Referendarien, c) die Sekretäre, d) die Registratoren, e) die Sekretariats- und Registraturassistenten; | } soweit dieselben nicht unter die Kategorie II. A. 1 fallen. | | |

soweit dieselben nicht unter die Kategorie II. A. 1 fallen

ferner:

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

Sachsen:

der Intendant der Armee,
die vortragenden juristischen Räte des Kriegsministeriums,
die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und expeditrenden
Sekretäre des Kriegsministeriums.

Württemberg:

die Räte, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegs-
ministeriums (einschließlich Sekretär des Ober-Kriegsgerichts),
die Beamten des Kriegszahlamts:

- a) der Kriegszahlmeister,
- b) der Kassirer,
- c) der Buchhalter,
- d) der Assistent,

der Intendantur- und Baurath und der Bauinspektor.

3. Preußen:

der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee.

soweit
dieselben nicht
unter die
Kategorie
II. A. 1 fallen

3. Die Marine-Intendanturreferendarien,
 4. Die Marine-Intendantursekretäre,
 5. Die Marine-Intendanturregistratoren.
 6. Die Marine-Intendantur-Sekretariats- und Registraturassistenten.
 7. Die Oberlootsen der Marine. soweit dieselben nicht unter die Kategorie I. A. 1 fallen.
 8. Die Direktoren,
 9. Die Ober-Ingenieure,
 10. Die Ingenieure,
 11. Die Unter-Ingenieure,
 12. Die Konstruktionszeichner,
 13. Die Obermeister (Oberwerkmeister),
 14. Die Marine-Kendanten,
 15. Die Werft-Betriebssekretäre,
 16. Die Marine-Kendanten,
 17. Die Marine-Kontrolöre,
 18. Die Bureauassistenten,
- des Marine-
Hafen-,
Maschinen-,
Schiff- und
Garnison-
baues,
- zu 8 bis 14,
welche vor
dem 1. April
1880 in diese
Stelle eingetreten sind;
- bei den
Werften,
- zu 15,
welche vor
dem 1. April
1880 Werft-
sekretäre
waren.
- der Bekleidungs- und Proviant-
verwaltung, welche sich zur Zeit in
diesen Stellen befinden.
- Die am Bord
eingeschifften
Beamten der
genannten
Kategorien
stehen im
doppelten
Unter-
ordnungs-
verhältnisse.
Siehe II. A. 8.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Preußen:

Die im mobilen Bureau des Kriegsministers sich befindenden Räte,
sowie die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des
vortragenden General-Adjutanten des Kaisers zugetheilten Ge-
heimen expeditrenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und
Geheimen Kanzleisekretäre.

5. Bei den stellvertretenden Intendanturen:
die Expedienten und Kalkulatoren,
ferner:

Sachsen: der stellvertretende Intendant.

19. Die Direktoren,
 20. Die Ober-Ingenieure,
 21. Die Ingenieure,
 22. Die Unter-Ingenieure,
 23. Die Konstruktionszeichner,
 24. Die Obermeister (Oberwerkmeister),
 25. Die Marine-Kendanten,
 26. Die Werft-Verwaltungssekretäre,
 27. Die Werft-Betriebssekretäre,
 28. Die Werft-Sekretariatsassistenten,
 29. Die im mobilen Bureau des Chef der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Admiralität.
 30. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshajengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
 31. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civil-Oberlootsen.
- des Marine-
Hafen-, Ma-
schinen- und
Schiffbaues,
- bei den
Werften,
- soweit
dieselben nicht
zu den unter
III. A. 8 bis
15 und II. A. 8
aufgeführten
Kategorien
gehören.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Lootsen,
 2. Die Materialienverwalter,
 3. Die Maschinisten,
 4. Die Schiffsführer,
 5. Die Steuerleute,
 6. Die Marinezeichner,
 7. Die Werkmeister,
 8. Die Werft-Bureauassistenten,
 9. Die Magazin-Oberaufseher,
 10. Die Magazinaufseher,
- beim Marine-Lootsen- und
Betonnungswesen.
- Zu 6 bis 10
bei den Werften, welche vor dem 1. April
1880 in diese Stellen eingetreten sind.
Die an Bord eingeschifften Beamten der
genannten Kategorien stehen im doppelten
Unterordnungsverhältnisse. Siehe II. B. 2.
Zu 8.
Die Werft-Bureauassistenten, welche vom
1. April 1880 ab in Stellen von Werft-
schreibern eingetreten sind, bezw. noch
eintreten sollten, besitzen auch in letzteren
Stellen die Eigenschaft als Militärbeamte.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1. Preußen:

Die Kanzleidner bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.

11. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden.

- | | | |
|--|-------------------------|---|
| <p>12. Die Marinezeichner,
13. Die Werkmeister,
14. Die Werftschreiber,
15. Die Werft-Hülfschreiber,
16. Die Magazin-Oberaufseher.
17. Die Magazinaufseher.
18. Die Magazinhülfsaufseher,
19. Die Schleusenmeister,
20. Die Schleusenmeistergehülfsen,
21. Die Dock-, Krahn-, Tafel- und Spritzenmeister,
22. Die Bauzeichner,
23. Die Hülfsbauzeichner,
24. Die Dock- und die Brückenwärter,
25. Die Werftportiers,
26. Die Werft-Büreau- und Kassendiener,
27. Die Werftbootleute,
28. Die Führer von Werftfahrzeugen,
29. Die Werftmaschinenisten,
30. Die Bauaufseher,
31. Die Hülfsbauaufseher,
32. Die Werftkassisten,
33. Die Werftfeuermeister,
34. Die Hülfszeichner,
35. Die Lootsenaspiranten,
36. Die Untersteuerleute,
37. Die Zimmerleute,
38. Die Köche,
39. Die Heizer,
40. Die Matrosen,
41. Die im mobilen Bureau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen Civil-Unterbeamten der Admiralität.
42. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
43. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsen-aspiranten.</p> | <p>bei den Werften,</p> | <p>soweit dieselben nicht zu den unter III. B. 6 bis 10 und II. B. 2 aufgeführten Kategorien gehören.</p> |
| | <p>bei den Werften.</p> | |
| | | <p>beim Marine-Lootsen- und Betonungsweesen.</p> |

Allerh. Erl. v. 5. Juli 1880, betr. die Verleugung des Sitzes des königl. Eisenbahnbetriebsamtes Berlin (Berliner Nordbahn) nach Stralsund am 1. Okt. 1880.

[G.E. 1880. C. 282. Nr. 8726.]

Auf Ihren Ver. v. 1. Juli d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß das auf Grund Meines Erl. v. 21. Febr. d. J. (G.E. S. 49) errichtete, von der Eisenbahndirektion zu Berlin ressortirende Eisenbahnbetriebsamt für die Verwaltung der Berliner Nordbahn am 1. Okt. 1880 von Berlin nach Stralsund verlegt wird.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G.E. zu veröffentlichen.

Bad Ems, d. 5. Juli 1880.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

G. v. 14. Juli 1880, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

[G.E. 1880. S. 285. Nr. 8727.]

Wir Wilhelm u. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. In den Fällen des §. 24 im G. v. 12. Mai 1873, sowie des §. 12 im G. v. 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des G. v. 0. Mai 1874 (G.E. S. 135), des §. 31 im G. v. 12. Mai 1873, sowie der §§. 13 bis 15 im G. v. 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 2. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Berrichtungen in Gemäßheit des §. 1 im G. v. 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der Deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Art. 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses G. findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des §. 2 des G. v. 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schluß des §. 6 desselben G. findet sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Den Strafbestimmungen der G. v. 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen

werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Abj. 1.

Art. 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenbätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats im Gemäßheit des §. 3 im G. v. 31. Mai 1875 (G. S. E. 217) und können durch Königl. B. aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des G. v. 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses G., mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6 treten mit dem 1. Jan. 1882 außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Rainau, d. 14. Juli 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 15. Juli 1880, betr. die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung.

[R.G.B. 1880. E. 179. Nr. 1391.]

Wir Wilhelm u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 32 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

§. 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu verjagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatfachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Schloß Rainau, d. 15. Juli 1880.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Allerh. Erl. v. 16. Juli 1880, betr. die Auflösung des Eisenbahnkommissariats in Coblenz.

[G. S. 1880. E. 289. Nr. 8729.]

Nach Ihrem Antrage v. 10. Juli d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahnkommissariats in Coblenz mit dem 15. Aug. d. J. genehmigen und Sie zur Uebertragung der Geschäfte desselben an das Eisenbahnkommissariat in Berlin ermächtigen.

Dieser Erl. ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Schloß Rainau, d. 16. Juli 1880.

Maybach.

Wilhelm.

An den Minister der öffentl. Arbeiten.

G. v. 16. Juli 1880, betr. die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen.

[G. S. 1880. E. 287. Nr. 8728.]

Wir Wilhelm u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die dem Preuß. Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer §. 8 des Reichsg. v. 15. Juli 1879 (R.G.B. E. 207)

oder in Folge weiterer Steuerreformen des Reichs jährlich zu überweisenden Geldsummen -- unter Zurechnung resp. Abrechnung desjenigen Betrages, um welchen der je für dasselbe Jahr von Preußen zu leistende Matrikularbeitrag weniger oder mehr beträgt, als die im Staatshaushalts-Etat für 1879,80 vorgesehene Summe -- werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Klassen- und Einkommensteuer verwendet, insoweit darüber nicht mit Zustimmung der Landesvertretung behufs Bedeckung der Staatsausgaben oder behufs der Ueberweisung eines Theils des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen ist.

§. 2. Der zu dem Klassen- und Einkommensteuererlaß zu verwendende Betrag (§. 1) wird durch den Staatshaushalts-Etat festgestellt.

§. 3.

I. Insofern der verfügbare Erlaßbetrag (§§. 1 und 2) zur Deckung des Ausfalles einer oder mehrerer Monatsraten der für das betreffende Jahr veranlagten Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer (d. i. bis zu einem Jahres-einkommen der Steuerpflichtigen von nicht mehr als 6000 Mark) -- unter Berücksichtigung der nach §. 6 des G. v. 25. Mai 1873 (G. S. E. 213) getroffenen Feststellung -- zureicht, soll die entsprechende Anzahl von Monatsraten aller vorgenannten Steuerstufen erlassen werden.

II. Der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages ist zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen von den vorgenannten untersten Steuerstufen zu verwenden, für welche derselbe ausreicht, wobei mit der untersten Klassensteuerstufe anzufangen und zu der je nächst folgenden Stufe, demnachst auch in derselben Reihenfolge bei der Einkommensteuer von der ersten bis zur fünften Stufe aufzusteigen ist.

III. In gleicher Weise, wie unter II. angegeben, ist zu verfahren, wenn der verfügbare Erlaßbetrag überhaupt zur Deckung einer Monatsrate aller unter I. erwähnten Steuerstufen unzulänglich sein sollte.

IV. Der etwaige Rest dieses Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen.

§. 4. Der durch den Erlaß einer Monatsrate der bestimmten Klassen- und Einkommensteuerstufen oder einzelner derselben (§. 3 I. bis III.) entstehende Ausfall an der etatsmäßig festgesetzten Einnahme wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung -- unter Berücksichtigung der nach §. 6 des G. v. 25. Mai 1873 (G. S. E. 213) getroffenen Feststellung -- sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abgänge und Ausfälle bestimmt.

§. 5. Die Feststellung der Verwendung des Erlaßbetrages (§. 2) erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer für dasselbe Jahr vollzogen ist. Das Ergebnis der Feststellung ist zu veröffentlichen. Es ist zugleich bekannt zu machen, wie viel und welche Monatsraten bei den zu nennenden Steuerstufen erhoben bleiben.

§. 6. Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Klassensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren G. v. 2. Jan. 1874, (G. S. E. 9) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Klassensteuer, und zwar von dem nach §. 4 zu bestimmenden Betrage derselben, aus der Staatskasse zu gewähren.

§. 7. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Schloß Rainau, d. 16. Juli 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

G. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

[G. S. 1880. E. 291. Nr. 8731.]

Wir Wilhelm u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gekamerten Anfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

§. 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die

Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§. 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

§. 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§. 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorchrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksrath, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisaußschuß.

In den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisaußschuß nicht besteht, tritt an die Stelle desselben in den durch die Gesetze vorgezeichneten Fällen der Stadtaußschuß.

§. 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zukünftige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisaußschusses der Amtsausschuß.

§. 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§. 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach näherer Vorchrift der Gesetze durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksverwaltungsgerichte und durch das Obergericht zu Berlin ausgeübt.

Zweiter Titel.

Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt.

Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§. 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidentialrath und die erforderliche Anzahl von Räten und Hülfarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten dafelbst beigegebenen Beamten (§. 18 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§. 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidentialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§. 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialauschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§. 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialauschuss hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialrathes zu. Dieselbe hat keine aufschiebende

Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Obergerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§. 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausscheidenden gewählt waren.

§. 13. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrathes werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, G. S. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Obergerichtes.

§. 14. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

§. 15. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

II. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§. 16. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§. 17. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§. 18. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räten und Hülfarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§. 19. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§. 20. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des §. 17 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§. 21. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnberg, Coblenz, Köln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Ab-

theilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§. 22. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinanderseßungsbehörden geben auf Generalkommissionen (§. 15) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinanderseßungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramt besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§. 23. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§. 24. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdressteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Straßburg zu organisiren sind, bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 25. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§. 26. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksrath.

§. 27. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirksangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes. Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein. Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder und auf die Beschlußfähigkeit die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13 und 14 sinngemäße Anwendung.

§. 28. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksrathes die Bestimmungen des §. 27 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesauschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt.

Kreisbehörden.

§. 29. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen

wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

§. 30. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrat (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Befähigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§. 31. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevorstellung aus der Zahl der Gemeindegewählten gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode auscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen statzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen, unter einstweiliger Enthaltung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 32. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§. 33. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

IV. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§. 34. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Angesehen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§. 35. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

§. 36. An die Stelle des Provinzialrathes tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

An die Stelle des Bezirksrathes tritt, soweit nicht die Gesetze einzelne Zuständigkeiten desselben für Berlin anderen Behörden übertragen, der Oberpräsident.

§. 37. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 38. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern“ wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im §. 24 Nr. 2 des G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§. 39. Die Mitglieder der nach §. 24 des G. v. ^{1. Mai 1851}_{25. Mai 1873} (G. S. 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorstehe des Bürgermeisters gewählt.

§. 40. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des §. 25 des G. v. 21. Juli 1852 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

Dritter Titel. Verfahren.

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften.

§. 41. Gegen Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung der Gesetze statt.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit die Klage oder der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 63 ff. dieses Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§. 42. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im §. 11 des G. v. 14. Aug. 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (G. S. S. 373) und im §. 91 des G. v. 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften (G. S. S. 297), vorgeschriebenen Fristen.

§. 43. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides oder des Beschlusses. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

§. 44. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, ansschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 69 Abs. 3 dieses Gesetzes.

II. Abschnitt. Beschlussverfahren.

1. Eingangsbestimmung.

§. 45. Für das Verfahren des Provinzialrathes und des Bezirksrathes, sowie des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. örtliche Zuständigkeit.

§. 46. Die örtliche Zuständigkeit der im §. 45 bezeichneten Behörden bestimmt sich wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1. für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. für alle sonstigen Fälle die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlussfassung bezieht und, wenn die Korporation ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, diejenige Behörde, welcher der letztere angehört.

§. 47. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlussfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 48. Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlussfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bildet, die betreffende Kreis- (Stadt-) Korporation (Stadtgemeinde) als solche betheilig, so wird von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Beschlussfassung beauftragt.

3. Geschäftsgang.

§. 49. Der Vorsitzende beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§. 50. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Ausschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksrathes und des Provinzialrathes mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksrathes nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen gegen die Verfügung beziehungsweise den Bescheid Einspruch zu erheben und auf Beschlussfassung durch das Kollegium anzutragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Beschluss des Kollegiums. Auf den Einspruch finden die nach den §§. 43 und 44 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§. 51. An den Verhandlungen des Provinzialrathes und des Bezirksrathes können die stellvertretenden ernannten Mitglieder mit beratender Stimme theilnehmen. In gleicher Weise kann unter Zustimmung des Kollegiums die Zuziehung technischer und der dem Oberpräsidenten beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten erfolgen.

§. 52. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden die Vorschriften der §§. 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes v. 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung.

§. 53. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebenjedenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 54. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß §. 53 eine der im §. 45 bezeichneten Behörden beschlussunfähig, und kann die Beschlussfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuss, Bezirksrath oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuss, Bezirksrath oder Provinzialrath mit der Beschlussfassung beauftragt.

§. 55. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksrathes innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind,
2. die Beschlussfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefassten Beschlüsse des Bezirksrathes und des Provinzialrathes sind endgültig.

Die in erster Instanz gefassten Beschlüsse des Provinzialrathes sind endgültig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Beschwerde an die Minister zulässt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrath unter Zustimmung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksrathes, beziehungsweise von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes gefassten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§. 56. Die Beschwerde ist in den Fällen des §. 55 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist verfallen, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, dass ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlussfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde die Beschwerdeschrift an die im Abs. 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne dass dem Beschwerdeführer die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 57. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des §. 55 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, dass im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Theilhabenden zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§. 44) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§. 58. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksrathes von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrathes von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksrathes, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlussfassung des Provinzialrathes.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§. 59. Die im §. 45 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesezten Behörden Folge zu leisten.

§. 60. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrathes, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksrathes, und der Landrath beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufchiebender Wirkung aufheben, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die Gesetze verletzen. Die Aufhebung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist, wenn die Klage gegen den Kreis- (Stadt-) Ausschuss gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht, in den übrigen Fällen das Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluss angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen.

§. 61. Soweit Geschäftsengang und Verfahren des Provinzialrathes, des Bezirksrathes und des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nicht durch die vorstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erlässt.

III. Abschnitt.

Verwaltungsstreitverfahren.

§. 62. In allen dem Kreis- (Stadt-) Ausschüsse überwiesenen Angelegenheiten, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sprechen, verfährt diese Behörde als Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§. 63. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landrathes an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
- c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Geschmähigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach

§. 2 des Gesetzes v. 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 64. An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§. 63) findet die Klage statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisaußschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Obergericht (§. 63 Absatz 3 und 4).

§. 65. Die Beschwerde im Falle des §. 63 Absatz 1 und die Klage im Falle des §. 64 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 66. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Obergericht statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§. 67. Der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§. 68. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzuführen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

- a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;

b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;

c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundert und fünfzig Mark;

d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark. Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

- | | |
|----------------------|--------------|
| in den Fällen zu a = | Ein Tag, |
| " " " " b = | Eine Woche, |
| " " " " c = | Zwei Wochen, |
| " " " " d = | Vier Wochen. |

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§. 69. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Geldstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 68 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§. 70. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besondern Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§. 46 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874, G. S. S. 197).

Bei den Vorschriften des §. 6 des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen v. 25. Juni 1875 (G. S. S. 306) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzubringen ist.

§. 71. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommisarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (G. v. 13. Febr. 1878, G. S. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsbrecht.

§. 72. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements etc.) durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglemente;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenspolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§. 73. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§. 6, 12 und 15 des G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265) beziehungsweise der §§. 6, 12 und 13 der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S.

§. 1529) und des Lauenburgischen G. v. 7. Jan. 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§. 74. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 72 Abs. 2 Nr. 2 ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des G. v. 9. Mai 1853, betr. die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (G. S. 216) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§. 75. Die gemäß §§. 73, 74 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrathes, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksrathes. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes beziehungsweise des Bezirksrathes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 76. Polizeivorschriften der in den §§. 72, 73 und 74 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 72 beziehungsweise der §§. 73 oder 74, sowie in den Fällen des §. 73 auf die in denselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§. 77. Ist in einer gemäß §. 76 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Aufbruch ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 78. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisaußschusses nach Maßgabe der Vorschriften des G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 beziehungsweise der B. v. 20. Sept. 1867 und des Lauenburgischen G. v. 7. Jan. 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§. 79. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§. 5 ff. des G. v. 11. März 1850 beziehungsweise der B. v. 20. Sept. 1867 und des Lauenburgischen G. v. 7. Jan. 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Verweigert der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksrathes ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 80. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Theilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß §. 5 der im §. 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Angleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§. 81. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksrathes ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§. 16 des Gesetzes v. 11. März 1850, §. 14 der B. v. 20. Sept. 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes v. 7. Jan. 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizeivorschriften (§. 74) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 82. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes befallen werden.

§. 83. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 84. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernden Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelber.

§. 85. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im §. 83 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 86. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß §. 83 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension nach den Vorschriften des Gesetzes v. 27. März 1872 (G. S. S. 268) beziehungsweise des §. 6 des Gesetzes v. 12. Mai 1873 (G. S. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $\frac{60}{100}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§. 87. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes v. 27. März 1872 (G. S. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des in dem genannten Gesetze bestimmten Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 88. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 89.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 89. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 15 und des §. 22 Absatz 1 treten jedoch auch in diesen Provinzen mit dem im §. 88 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Inwieweit die Bestimmungen der §§. 63 und 64 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§. 90. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Provinzialraths und der Bezirksräthe in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Die Wahlen zum Provinzialrathe sind vor den Wahlen zu den Bezirksräthen zu vollziehen.

§. 91. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§. 2 Abs. 2 und 126 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und die Titel I. bis IV., sowie die §§. 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der §. 174 des Gesetzes v. 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden zc. (G. S. S. 297) aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bad Gastein, d. 26. Juli 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Inhalt.

Erster Titel. Grundlagen der Organisation . . .	§§. 1 bis 7.
Zweiter Titel. Verwaltungsbehörden.	
I. Abschnitt. Provinzialbehörden	§§. 8 bis 15.
II. " Bezirksbehörden	§§. 16 bis 28.
III. " Kreisbehörden	§§. 29 bis 33.
IV. " Behörden für den Stadtkreis Berlin	§§. 34 bis 40.
Dritter Titel. Verfahren.	
I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften . . .	§§. 41 bis 44.
II. " Beschlußverfahren	§§. 45 bis 61.
III. " Verwaltungstreitverfahren . . .	§. 62.
Vierter Titel. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen	§§. 63 bis 67.
Fünfter Titel. Zwangsbesugnisse	§§. 68 bis 71.
Sechster Titel. Polizeiverordnungsrecht	§§. 72 bis 81.
Siebenter Titel. Uebergangs- und Schlußbestim- mungen	§§. 82 bis 91.

W. v. 28. Juli 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

[R. G. Bl. 1880. S. 183. Nr. 1393.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des G. v. 25. März 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1. Bei der dem Schiffsführer eines deutschen Rauffahrteischiffes nach der Ankunft des Schiffes in einem außerdeutschen Hafen obliegenden Meldung ist dem zuständigen deutschen Konsul anzuzeigen:

1. der Name, das Unterscheidungs-signal, der Heimathshafen, die Gattung und der Nettorauengehalt des Schiffes,
2. der Name und der Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentehabers des Schiffes,
3. der Ort und der Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
4. der Ort und der Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere,
6. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
7. der Ort und der Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,

9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt.

Den unter 1 bis 3 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.

§. 2. Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.

§. 3. Bei der Anmeldung ist anzuzeigen:

1. der Bestimmungsort des Schiffes,
2. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
3. der Tag der Ausklarirung.

§. 4. Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

§. 5. Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Bad Gastein, d. 28. Juli 1880.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

Wilhelm.

Verfügung des Justizministers v. 28. Juli 1880, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Stadtbezirk Osnabrück in der Provinz Hannover.

[G. S. 1880. S. 289. Nr. 8730.]

Auf Grund des §. 35 des G. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (G. S. 1873 S. 253; 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück gehörenden Stadtbezirk Osnabrück am 1. Okt. 1880 beginnen soll.

Berlin, d. 28. Juli 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

G. v. 2. Aug. 1880 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, v. 3. Juli 1875 (G. S. S. 375) und Einführung desselben in den gesammten Umfang der Monarchie.

[G. S. 1880. S. 315. Nr. 8732.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, v. 3. Juli 1875 (G. S. S. 375) wird nachstehenden Abänderungen unterworfen:

die §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, der letzte Absatz des §. 9, die §§. 12, 26, 31 sub b., 33, 34, 35, 36, 37, 39, 48, 54, der letzte Satz des §. 55, die §§. 60, 65, 69, 70, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 erhalten die nachfolgende Fassung;

die §§. 9, 42, 44, 48, 59 erhalten die nachfolgenden Zusätze; der Titel VIII. erhält die Ueberschrift:

von dem Verfahren in der Revisionsinstanz und von der Wiederaufnahme des Verfahrens;

hinter die §§. 16, 30, 34, 53, 70, 81, 83, 87 werden die nachstehenden neuen §§. 16a., 30a., 34a., 53a., 70a., 81a., 83a., 87a. eingefügt;

der §. 89 wird aufgehoben; an die Stelle des §. 90 tritt der nachfolgende §. 89.

§. 1. Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen).

Die Verwaltungsgerichte entscheiden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 2. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (§. 8); für jeden Regierungsbezirk besteht am Amts-

hese des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Oberverwaltungsgericht. Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin.

§. 4. Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig, oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 5. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig, oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 7. Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den Aufträgen der ihnen im Instanzenzuge vorgelegten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

Die im Instanzenzuge vorgelegten Verwaltungsgerichte üben die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der nachgeordneten Verwaltungsgerichte; sie sind insbesondere auch zur Vernahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§. 8. Kreisverwaltungsgericht ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

Die Bestimmungen der §§. 33 und 49 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisverwaltungsgerichten, unbeschadet der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 9. (Echter Absatz.) Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist mit Ausnahme der Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden und der Landräthe jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

§. 9. (Zusatz.) Die zu wählenden Mitglieder, sowie die Stellvertreter, bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Für das Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin erfolgt die Wahl durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorstehe des Bürgermeisters.

§. 12. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., vom 7. Mai 1851 (G. S. 218) beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (G. S. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§. 16a. Die Disziplin über die bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Direktor mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u., vom 21. Juli 1852 den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten zustehen.

Ueber Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen beschließt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts; entscheidende Behörde ist in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht, in der Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht; der

Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§. 26. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres und mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§. 30) die Verteilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstafter nach, bei gleichem Dienstafter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 30a. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

§. 31 sub b.

b. in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Korporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat und wenn die Behörde ihren Sitz außerhalb ihres amtlichen Bezirks oder außerhalb des räumlichen Bezirks der durch sie vertretenen Korporation hat, dasjenige Verwaltungsgericht, dem der Bezirk angehört.

§. 33. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

§. 34. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgelegte Gericht entscheidet des gleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

§. 34a. Ist in einer streitigen Verwaltungssache, in welcher in erster Instanz der Kreis- (Stadt-) Ausschuss zu erkennen hat, die Kreis- oder Stadtkorporation als solche Partei, so wird von dem vorgelegten Bezirksverwaltungsgerichte, und wenn ein Stadtkreis Partei ist, von dem Oberverwaltungsgerichte ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung der Sache beauftragt.

§. 35. Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 36. Die Klage ist dem Beklagten mit der Verladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Beklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen.

Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

Zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen dem Beklagten eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

§. 37. Stellt sich der erhabene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhabene Anspruch rechtlich begründet oder stellen sich die in der Gegenerklärung erhobenen Einwendungen sofort als rechtlich unbegründet heraus, so kann dem Beklagten, sofern derselbe die vorgängige Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich verlangt hat, ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klagestellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreis- oder Stadtausschusses auch dem Vorsitzenden desselben der Erlaß eines solchen Be-

scheides zu. In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

§. 39. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefodert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§. 42. (Zusatz.) Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird jedoch in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 44. (Zusatz.) Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise der Regierungspräsident und der Ressortminister hat bei der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§. 48. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

§. 48. (Zusatz.) Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das in Instanzenzuge zunächst vorgesezte Verwaltungsgericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts die weitere Beschwerde an das Obergericht zu.

§. 53a. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreis- oder Ausschusses oder dem Regierungspräsidenten eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksverwaltungsgerichte durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Obergerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§. 54. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 58 und 84 dieses Gesetzes, zwei Wochen.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungspräsidenten, wenn ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2), mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungspräsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind.

§. 55. (Letzter Satz.) In demselben ist dem Berufungsbeklagten zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 59. (Zusatz.) Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§. 60. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§. 65. Die Bestimmungen des §. 38, des §. 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 42 bis 45, 50 und 51, 53a. bis 57, 59 (37), 60 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 69. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Obergericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 70. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Obergericht. Erachtet das Obergericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§. 70a. Das Verwaltungsgericht, an welches die Sache in den Fällen der §§. 69, 70 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Obergerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des §. 70 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

§. 72. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obliegenden Theiles zur Last zu legen, — die letzteren mit Einschluß der Gebühren, welche der obliegende Theil einem ihn vertretenden Rechtsanwalte für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder dem Obergerichte zu zahlen hat. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Obergerichte kann die obliegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwaltes betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für die selben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§. 76. Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obliegenden Theiles fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat;
2. bei dem Kreis- oder Ausschusse, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. bei dem Kreis- oder Ausschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, (G. S. S. 130);
4. bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und bei dem Obergerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreis- oder Ausschusses beziehungsweise von dem Regierungspräsidenten eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in denen die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

§. 77. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obliegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theiles liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschlusse des Kreis- oder Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschlusse des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Obergericht statt.

§. 78. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des desbescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. März 1879 (G. S. S. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung be-

willigt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreis-ausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§. 79. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreis-ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§. 80. Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, tritt in der durch das gegenwärtige Gesetz ihm gegebenen Fassung gleichzeitig mit dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung in Kraft.

Auf die vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

§. 81. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Die Art der Zustellung der in streitigen Verwaltungssachen ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen wird, soweit darüber gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, durch die Geschäftsregulative (§§. 8, 14, 30) bestimmt.

§. 81a. Die Beschwerde kann innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, oder bei dem angerufenen Gerichte eingelegt werden.

Das Gericht, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, verfährt bei Veräumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 55.

Für das angerufene Gericht kommt §. 59 (§. 37) zur Anwendung; an die Stelle des Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

§. 82. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweißbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die veräumte Streithandlung zusteht. Die veräumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatfachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der veräumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der veräumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§. 83. Die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensovienig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§. 83a. Die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 77) dem Oberver-

waltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des §. 83 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

§. 84. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. rüchichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Streitssachen, die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (R.G.Bl. S. 245);
2. rüchichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte beziehungsweise die unstreiwilige Veretzung in den Ruhestand betreffenden Streitssachen, die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten zc. (G.S. S. 463); dieselben finden jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Verwaltungsgerichte entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücklicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des in erster Instanz zuständigen Verwaltungsgerichts eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3. rüchichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitssachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 360).

§. 85. So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann die Bestellung derjenigen vom Könige zu ernennenden Mitglieder derselben, für welche die Befähigung zum Richteramt vorgeschrieben ist, im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Siege des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen.

§. 86. Bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu Sigmaringen werden die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder aus der Zahl der am Siege des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

§. 87. Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte, sowie deren Stellvertreter treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes außer Thätigkeit. Neuwahlen für dieselben sind rechtzeitig vor dem gedachten Zeitpunkte zu veranlassen.

§. 87a. Die in dem gegenwärtigen Gesetze dem Regierungspräsidenten beigelegten Befugnisse werden für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Zuständig in erster Instanz bezüglich der im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Kommunalverband der Provinz Brandenburg zu erhebenden Ansprüche ist in den Fällen des §. 31 unter b. das Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam.

§. 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

§. 89. Aufgehoben sind:

1. die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G.S. S. 130);
2. die §§. 141 bis 163, 165 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (G.S. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187 bis 198 derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den im zweiten Absätze des §. 110 daselbst erwähnten Fällen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Artikel II.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, v. 3. Juli 1875, wie er sich aus den im Artikel I. festgestellten Aenderungen ergibt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Bad Gastein, d. 2. Aug. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Bekanntmachung v. 2. Aug. 1880, betr. die Redaktion des Verwaltungsgerichts-Gesetzes.

[G. S. 1880. S. 327. Nr. 8733.]

Auf Grund des Art. II. des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsstreitverfahrens, v. 3. Juli 1875 (G. S. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie v. 2. Aug. 1880 (G. S. S. 315) wird der Text des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, wie er sich aus den durch das G. v. 2. Aug. 1880 festgestellten Aenderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, d. 2. Aug. 1880.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

* * *

Gesetz,**betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.****Titel I.****Von den Verwaltungsgerichten.**

§. 1. Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen).

Die Verwaltungsgerichte entscheiden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 2. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (§. 8); für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Obergerverwaltungsgericht. Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin.

§. 3. Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Obergerverwaltungsgerichts, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen.

Die Bezirksverwaltungsgerichte treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

§. 4. Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 5. Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 6. Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen.

Auch vor Erlass aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§. 7. Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den Austrägen der ihnen im Instanzenzuge vorgelegten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

Die im Instanzenzuge vorgelegten Verwaltungsgerichte üben die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der nachgeordneten Verwaltungs-

gerichte; sie sind insbesondere auch zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Titel II.**Von den Kreisverwaltungsgerichten.**

§. 8. Kreisverwaltungsgericht ist der Kreis- (Stadt) Ausschuss.

Die Bestimmungen der §§. 33 und 49 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisverwaltungsgerichten, unbeschadet der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Titel III.**Von den Bezirksverwaltungsgerichten.**

§. 9. Jedes Verwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramt, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernannt der König gleichzeitig den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts. Für jedes derselben ernannt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter; die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts.

Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist mit Ausnahme der Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden und der Landräthe jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

Die zu wählenden Mitglieder, sowie die Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Für das Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin erfolgt die Wahl durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorstize des Bürgermeisters.

§. 10. Den Direktor vertritt im Vorstize das zweite der ernannten Mitglieder und, wenn auch dieses verhindert ist, der für den Direktor in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts ernannte Stellvertreter.

§. 11. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird für den Rest der letzteren ein anderes Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied von dem Provinzialausschuße bestellt.

§. 12. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des G., betr. die Dienstvergehen der Richter u. s. w., v. 7. Mai 1851 (G. S. S. 218) beziehungsweise des G. v. 26. März 1856 (G. S. S. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Obergerverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts ernannt.

§. 13. Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 14. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, ebenso wie die Bestellung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 15. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagelöhner und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 16. Alle Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§. 16a. Die Disziplin über die bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Direktor mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem G., betreffend die Dienstvergehen der nicht

richterlichen Beamten u., v. 21. Juli 1852 den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten aufstehen.

Ueber Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen beschließt der Präsident des Obergerichtes.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichtes; entscheidende Behörde ist in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht, in der Berufungsinstanz das Obergericht; der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz wird von dem Präsidenten des Obergerichtes ernannt.

Titel IV.

Von dem Obergerichte.

§. 17. Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§. 26) und der erforderlichen Anzahl von Räten. Die eine Hälfte der Mitglieder des Obergerichtes muß zum Richteramt, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Obergerichtes kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§. 18. Die Mitglieder des Obergerichtes werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§. 19. Die Mitglieder des Obergerichtes können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§. 20. Die Mitglieder des Obergerichtes unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

§. 21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Obergerichtes seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§. 22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Obergerichtes ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§. 24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Obergerichtes anzusprechen.

§. 25. Für das nach Maßgabe der §§. 21, 22 Absatz 1 und §. 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Präsident ernannt aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes einen Kommissar.

Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.

2. Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Obergerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.

3. Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Obergericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Obergerichtes.

§. 26. Das Obergericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate getheilt werden.

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres und mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter. In gleicher Weise erfolgt nach Maßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§. 30) die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 27. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt, in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Älteste ist.

§. 28. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Obergerichtes ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 29. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§. 30. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Obergerichtes zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Obergerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

§. 30a. Die Disziplin über die bei dem Obergerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u., v. 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten aufstehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Obergericht.

Titel V.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 31. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungstreitverfahren

a) bei Anprüchen, welche in Beziehung auf Grundstücke geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache,

b) in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Korporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat und wenn die Behörde ihren Sitz außerhalb ihres amtlichen Bezirks oder außerhalb des räumlichen Bezirks der durch sie vertretenen Korporation hat, dasjenige Verwaltungsgericht, dem der Bezirk angehört.

§. 32. Sind die Grundstücke (§. 31) in mehreren Gerichtsbezirken gelegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Gerichtsbezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Personen oder Korporationen in mehreren Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 33. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungstreitverfahren maßgebend.

§. 34. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesezte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

§. 34a. Ist in einer streitigen Verwaltungssache, in welcher in erster Instanz der Kreis- (Stadt-) Ausschuß zu erkennen hat, die Kreis-korporation als solche Partei, so wird von dem vorgesezten Bezirksverwaltungsgerichte, und wenn ein Stadtkreis Partei ist, von dem Oberverwaltungsgerichte ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung der Sache beauftragt.

Titel VI.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

§. 35. Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatfachen genau zu bezeichnen.

§. 36. Die Klage ist dem Beklagten mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Beklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen.

Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

Zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen dem Beklagten eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

§. 37. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch rechtlich begründet, oder stellen sich die in der Gegenerklärung erhobenen Einwendungen sofort als rechtlich unbegründet heraus, so kann dem Beklagten, sofern derselbe die vorgängige Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich verlangt hat, ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klagestellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreis-ausschusses auch dem Vorsitzenden desselben der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

§. 38. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeignetenfalls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Beteiligten in seinem Geschäftslokale offengelegt werden.

§. 39. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzuthellen.

§. 40. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§. 41. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeschrieben werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerrecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 42. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 43. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte gewerbmäßig betreiben, zurückweisen. Gemeindeversteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§. 44. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise der Regierungspräsident und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Geze die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§. 45. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Gänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 46. Das Gericht ist befugt — geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 47. Das Gericht kann die Beweishebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichenfalls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweishebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 48. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbusse den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst

vorgesezte Verwaltungsgericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts die weitere Beschwerde an das Obergerichtsgericht zu.

§. 49. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§. 50. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§. 51. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

Titel VII.

Von dem Verfahren in der Berufungsinstantz.

§. 52. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisaußschüsse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu.

§. 53. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksverwaltungsgerichte steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten die Berufung an das Obergerichtsgericht zu.

§. 53a. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses oder dem Regierungspräsidenten eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§. 54. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 58 und 84 dieses Gesetzes, zwei Wochen.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungspräsidenten, wenn ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2), mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungspräsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind.

§. 55. Innerhalb der im §. 54 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Verwaltungsgerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei und, wenn die Berufung von dem Regierungspräsidenten eingelegt ist, beiden Parteien zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist verstrichen, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisaußschusses auch dem Vorsitzenden, der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an das Berufungsgericht aufstehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 56. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§. 57. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien beziehungsweise der Regierungspräsident sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§. 58. Will der Vorsitzende des Kreisaußschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle ein-

weilen, jedoch längstens drei Tage ausgezsetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe, der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 55 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§. 59. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 37 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§. 60. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§. 61. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiltigt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§. 62. Die §§. 38, 40, 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 42 bis 51 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstantz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

Titel VIII.

Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 63. Gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht nach Maßgabe des §. 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten das Rechtsmittel der Revision an das Obergerichtsgericht zu.

§. 64. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 65. Die Bestimmungen des §. 38, des §. 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 42 bis 45, 50 und 51, 53a. bis 57, 59 (37), 60 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 66. In der Revisionschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 67. Das Obergerichtsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 68. Erachtet das Obergerichtsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 69. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Obergerichtsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 70. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange

und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Wichtigkeitslage beziehungsweise die Restitutionslage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§. 70a. Das Verwaltungsgericht, an welches die Sache in den Fällen der §§. 69, 70 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des §. 70 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten tatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

Titel IX.

Von den Kosten des Verfahrens und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 71. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei.

§. 72. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obliegenden Theiles zur Last zu legen, — die letzteren mit Einschluß der Gebühren, welche der obliegende Theil einem ihn vertretenden Rechtsanwalte für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen hat. In baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obliegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwaltes betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§. 73. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obliegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§. 74. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 72, 73) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§. 75. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisauschusse und bei dem Bezirksverwaltungsgerichte sechzig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundert und fünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

§. 76. Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obliegenden Theiles fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat;
2. bei dem Kreisauschusse, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. bei dem Kreisauschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnfiß (G. S. S. 130);
4. bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses beziehungsweise von dem Regierungspräsidenten eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu steht.

§. 77. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obliegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theiles liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschlusse des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschlusse des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§. 78. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des beschleunigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (G. S. S. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschlusse des Kreisauschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschlusse des Bezirksverwaltungsgerichts die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§. 79. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Titel X.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 80. Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsfreitverfahren, tritt in der durch das gegenwärtige Gesetz ihm gegebenen Fassung gleichzeitig mit dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung in Kraft.

Auf die vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

§. 81. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Die Art der Zustellung der in streitigen Verwaltungssachen ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen wird, soweit darüber gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, durch die Geschäftsregulative (§§. 8, 14, 30) bestimmt.

§. 81a. Die Beschwerde kann innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, oder bei dem angerufenen Gerichte eingelegt werden.

Das Gericht, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 55.

Für das angerufene Gericht kommt §. 59 (§. 37) zur Anwendung; an die Stelle des Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

§. 82. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwiesbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsfreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zu steht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatfachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§. 83. Die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einnahme der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebenso wenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§. 83a. Die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 (R.G.Bl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des §. 83 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigem die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

§. 84. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Streitfachen, die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245);
2. rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte beziehungsweise die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffenden Streitfachen, die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. (G.S. S. 463); dieselben finden jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Verwaltungsgerichte entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzubolen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des in erster Instanz zuständigen Verwaltungsgerichts eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3. rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitfachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360).

§. 85. So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann die Bestellung derjenigen vom Könige zu ernennenden Mitglieder derselben, für welche die Befähigung zum Richteramt vorgeschrieben ist, im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen.

§. 86. Bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu Sigmaringen werden die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bescheidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

§. 87. Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte sowie deren Stellvertreter treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes außer Thätigkeit. Neuwahlen für dieselben sind rechtzeitig vor dem gedachten Zeitpunkte zu veranlassen.

§. 87a. Die in dem gegenwärtigen Gesetze dem Regierungspräsidenten beigelegten Befugnisse werden für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Zuständig in erster Instanz bezüglich der im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Kommunalverband der Provinz Brandenburg zu erhebenden Ansprüche ist in den Fällen des §. 31 unter b. das Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam.

§. 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darzals Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

§. 89. Aufgehoben sind:

1. die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (G.S. S. 130);
2. die §§. 141 bis 163, 165 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (G.S. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187 bis 198 derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den im zweiten Absätze des §. 110 daselbst erwähnten Fällen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Allerh. Erl. v. 4. Aug. 1880, betr. das Rangverhältniß der Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte.

[G.S. 1880. S. 349. Nr. 8734.]

Auf den Ver. des Staatsministeriums v. 5. v. M. will Ich den Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte den Rang der Ober-Regierungsräthe hierdurch verleihen.

Bat Gastein, d. 4. Aug. 1880.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Gr. zu Eulenburg. Bitter. Lucius.
Friedberg.

An das Staatsministerium.

B. v. 16. Aug. 1880, betr. den Sitz der Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

[G.S. 1870. S. 351. Nr. 8735.]

Wir Wilhelm u. verordnen zur Ausführung des §. 15 des Ges. über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung v. 26. Juli 1880 (G.S. S. 291), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen hat ihren Sitz zu Bromberg.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. August 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Lucius.

Verfügung des Justizministers v. 23. Aug. 1880, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Bargeheide in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G.S. 1880. S. 352. Nr. 8736.]

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (G.S. 1873 S. 241; 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den Bezirk des Amtsgerichts Bargeheide am 1. Okt. 1880 beginnen soll.

Emä, d. 23. Aug. 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

Verfügung des Justizministers v. 1. September 1880, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hoya.

[G.S. 1880. S. 352. Nr. 8737.]

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (G.S. 1873 S. 253 und G.S. 1879 S. 11) be stimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hoya gehörigen Gemeindebezirke Altenbüden, Mendorf, Brebber, Calle, Dedendorf, Dundenhausen, Ependorf, Essen, Graue, Händorf, Heesen, Helzendorf, Hilgermissen, Holtrop, Hoyerhagen, Kampsheide, Kublentamp, Magelsen, Mebringen, Nordholz, Diste, Schweringen, Stendern, Ubbendorf, Warpe, Wecholt, Wienbergen, Windberst am 1. Nov. 1880 beginnen soll.

Emä, d. 1. Sept. 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

B. v. 27. Okt. 1880 über Abänderung der B., betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke v. 5. Juli 1879 (G.S. S. 393).

[G.S. S. 1880. S. 363. Nr. 8740.]

Wir Wilhelm K. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878 (G.S. S. 230), was folgt:

Unter Abänderung der B., betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke v. 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zugelegt:

1. die Kolonie Kumbke aus dem Amtsbezirke Schmolsin im Kreise Stolp dem Amtsgerichte in Lauenburg;
2. der Gemeindebezirk Heidmühlen im Kreise Segeberg dem Amtsgerichte zu Segeberg;
3. der Gemeindebezirk Bottenhern im Kreise Biedenkopf dem Amtsgerichte zu Gladenbach;
4. die rechts der Elbe belegenen Grundstücke der Feldmarken Carlbau und Buch aus den Amtsbezirken Schönhausen und Zerichow im Kreise Zerichow II. dem Amtsgerichte in Zangermünde;
5. der links der Elbe belegene Grundstückscomplex, genannt „Sandauer Holz“, aus dem Amtsbezirke Schwarzhelz im Kreise Osterburg dem Amtsgerichte zu Sandau;
6. die links der Elbe belegenen, „die Nachthainichte“ genannten Grundstücke der Feldmark Arien aus dem Amtsbezirke Priesch im Kreise Wittenberg dem Amtsgerichte zu Prettin;
7. der rechts der Elbe belegene Cobbeltsche Werder aus dem Kreise Zerichow I. dem Amtsgerichte zu Wolmirstedt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 27. Okt. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Calenburg. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Bekanntm. v. 9. Nov. 1880, betr. Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern.

[R.G.Bl. 1880. S. 189. Nr. 1396.]

Im Königreich Bayern gelangt in Folge der Einführung des Gesetzes v. 25. Febr. 1880 über den Branntweinaufschlag v. 1. Juli 1880 ab an Stelle der seitherigen Uebergangsabgabe von Branntwein (vergl. die Bekanntm. v. 15. Jan. 1877, R.G.Bl. S. 9 ff.) eine solche im Betrage von 13,10 M vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Eralles bei Normaltemperatur zur Erhebung.

Von demselben Zeitpunkt ab werden bei der Ausfuhr von Branntwein aus Bayern an Rückvergütung des Aufschlags für das Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Eralles bei Normaltemperatur 8 M, und für das Hektoliter Liqueur 4,80 M gewährt.

Berlin, d. 9. Nov. 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Bekanntm. v. 9. Nov. 1880, betr. die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden.

[R.G.Bl. 1880. S. 190. Nr. 1397.]

Im Großherzogthum Baden ist vom 1. Sept. d. J. ab an Stelle der bisherigen Säge der Uebergangsabgabe von Branntwein (vergl. Bekanntm. v. 20. Mai d. J., R.G.Bl. S. 112) der Satz von 14 Pf., und an Stelle der ebendort bezeichneten Steuerrückvergütung für Branntwein eine solche von 9 Pf. für jedes Liter absoluten Alkohol oder je 100 Literprocente getreten.

Berlin, d. 9. Nov. 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Verfügung des Justizministers v. 16. Nov. 1880, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Blumenthal und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Iburg.

[G.S. 1880. S. 375. Nr. 8742.]

Auf Grund des §. 35 des G. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (G.S. 1873 S. 253 und G.S. 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes G. vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für

1. den Bezirk des Amtsgerichts Blumenthal,
2. die zum Bezirk des Amtsgerichts Iburg gehörigen Gemeindebezirke Allendorf, Ebbendorf, Eppendorf, Kempfe, Uphusen, Wellendorf am 1. Jan. 1881 beginnen soll.

Berlin, d. 16. Nov. 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

B. v. 17. Nov. 1880, betr. die Errichtung eines Volkswirtschaftsraths.

[G.S. 1880. S. 367. Nr. 8741.]

Wir Wilhelm K. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsmin., was folgt:

§. 1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirtschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirtschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirtschaftsrath.

§. 2. Der Volkswirtschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirtschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerkerinnungen behalte Ich Mir vor.

§. 3. Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen:

1. der Provinz Ostpreußen	4,
2. der Provinz Westpreußen	2,
3. der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4,
des Stadtkreises Berlin	5,
4. der Provinz Pommern	2,
5. der Provinz Posen	2,
6. der Provinz Schlesien	9,
7. der Provinz Sachsen	5,
8. der Provinz Schleswig-Holstein	2,
9. der Provinz Hannover	5,
10. der Provinz Westfalen	6,
11. der Provinz Hessen-Nassau	3,
12. der Rheinprovinz	11,

im Ganzen . . . 60;

b) von den landwirtschaftlichen Vereinen, und zwar:

1. in der Provinz Ostpreußen:
 - a) von dem landwirtschaftlichen Verein für Wittauen und Masuren . . . 1,
 - b) von dem Ostpreussischen landwirtschaftlichen Centralverein . . . 2,
2. in der Provinz Westpreußen:
 - von dem Hauptverein Westpreussischer Landwirthe . . . 3,

Seite . . . 6.

	Nebetrug . . .	6,
3. in der Provinz Brandenburg:		
a) von dem landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Potsdam		1,
b) von dem landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.		1,
4. in der Provinz Pommern:		
a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft		2,
b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirtschaft		1,
5. in der Provinz Posen:		
von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein		3,
6. in der Provinz Schlesien:		
von dem landwirthschaftlichen Centralverein		3,
7. in der Provinz Sachsen:		
von dem landwirthschaftlichen Centralverein		3,
8. in der Provinz Schleswig-Holstein:		
von dem landwirthschaftlichen Generalverein		2,
9. in der Provinz Hannover:		
von der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft		2,
10. in der Provinz Westfalen:		
von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein		2,
11. in der Provinz Hessen-Nassau:		
a) von dem landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Cassel		1,
b) von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe		1,
12. in der Rheinprovinz:		
von dem landwirthschaftlichen Centralverein		2,
im Ganzen		30.

§. 4. Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Wir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirtschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirtschaftsrath vorzuschlagen.

§. 5. Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Ältesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je seinen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältnis der veranlagten oder eingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältnis zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, G. S. C. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Inoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben,

entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6. Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2. innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirtschaft betreibt.

§. 7. Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 8. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirtschaftsraths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§. 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§. 9. Der Volkswirtschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

1. des Handels,
2. des Gewerbes,
3. der Land- und Forstwirtschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§. 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuss des Volkswirtschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuss angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Verlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirtschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirtschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Verlagen zur Begutachtung unterbreitet werden.

§. 10. Den Vorsitz im Volkswirtschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirtschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§. 11. Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirtschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§. 12. Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirtschaftsraths festzustellen.

§. 13. Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirtschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§. 14. Diese V. ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Artundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Inseigel.

Begeben Berlin, d. 17. Nov. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

G. v. 18. Dez. 1880, betr. Abänderungen des G. über die Erweiterung der Staatsbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen v. 9. März 1880 (G. S. C. 169.)

[G. S. 1880. S. 377. Nr. 8743.]

Wir Wilhelm v. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

- a) von der im §. 1 unter Litt. A. des G. v. 9. März 1880, betr. die Erweiterung der Staatsbahnen und die Betheiligung des Staates

bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen (G. S. 169), den Interessenten auferlegten unentgeltlichen Hergabe des zum Bau einer Eisenbahn von Marienburg über Marienwerder und Graudenz nach Thern nebst Abzweigung nach Culm erforderlichen Terrains abzugeben,

b) zum Bau der eben genannten Eisenbahn außer der im §. 1 unter Nr. 3 des vergebachten G. v. 9. März 1880 (G. S. 169) für denselben bewilligten Summe von 9 250 000 Mark noch die Summe von 1 130 000 Mark zu verwenden.

§. 2. Der im §. 3 des G. v. 9. März 1880 (G. S. 169) bewilligte Kredit von 51 708 350 Mark wird in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Summe von 52 838 350 Mark erhöht. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des G. v. 9. März 1880 (G. S. 169) unverändert in Kraft.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 18. Dez. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Mavbach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

B. v. 23. Dez. 1880 betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina.

[R.G.Bl. 1880. S. 191. Nr. 1398.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund des G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, v. 7. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 146), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Serajewo für Bosnien und die Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit wird vom 1. Jan. 1881 ab mit der Maßgabe außer Übung gesetzt, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Bosnien und in der Herzegowina von diesem Tage ab der Gerichtsbarkeit der von S. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, in den genannten Landes-theilen eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistenz durch den Consul oder dessen Vertreter nicht statt.

§. 2. Die am 1. Jan. 1881 bei dem Konsulargerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen werden von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können jedoch auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien an die von S. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, eingesetzten Gerichte abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Dez. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst von Bismarck.

B. v. 23. Dez. 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.

[R.G.Bl. 1880. S. 192. Nr. 1399.]

Wir Wilhelm zc. verordnen auf Grund der die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betr. G. v. 30. März 1874 (R.G.Bl. S. 23) und v. 5. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 145) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die im §. 7 Abs. 1 Unserer B., betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, v. 23. Dez. 1875 (R.G.Bl. S. 381) enthaltene Beschränkung der Geltungsdauer dieser B. wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Dez. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst von Bismarck.

G. v. 23. Dez. 1880, für die Erweiterung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Wesselburen nach Heide und für die Kontrahierung einer Anleihe im Betrage von 700 000 Mark zu Lasten der genannten Gesellschaft.

[G.S. 1880. S. 383. Nr. 8745.]

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Zu der Erweiterung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch den Ankauf der Eisenbahn von Wesselburen nach Heide, sowie zur Kontrahierung einer Anleihe im Betrage von 700 000 Mark behufs Deckung der Kaufpreises und Bestreitung der Kosten für Vermehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Bahnanlagen wird die im §. 3 des G. v. 23. Juni 1875 (G.S. S. 513) vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

§. 2. Die Ausführung dieses G. wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Dez. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Mavbach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

B. v. 29. Dez. 1880, betr. die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.

[R.G.Bl. 1881. S. 1. Nr. 1400.]

Wir Wilhelm zc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des G. über das Passwesen v. 12. Okt. 1867 (B.G.Bl. S. 33) im Anschluß an die B. v. 14. Juni 1879, betr. die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (R.G.Bl. S. 155), was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, ihre Pässe in Gemäßheit der §§. 1 und 2 der B. v. 14. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 155) visiren zu lassen, wird für die Angehörigen des Deutschen Reichs und derjenigen Länder aufgehoben, in welchen den Deutschen der Eintritt ohne Visirung des Passes durch eine gesandtschaftliche oder Konsularbehörde des betreffenden Landes gestattet ist.

§. 2. Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der B. v. 14. Juni 1879 nicht berührt.

§. 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger B. erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Dez. 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bismarck.



Sach-Register.



A.

Abdecker, Anzeigepflicht desselben bei Ausbruch einer Viehseuche 283.
Abgaben, Absonderungsrecht der öffentlichen im Konkurs 108. — s. auch Steuern.
Abgeordnete der gesetzgebenden Versammlungen, Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen des Sozialistengesetzes auf dieselben 281.
Abhäutung, Verbot derselben bei Viehseuchen 284 f. — Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der 286.
Ablehnung der Gerichtspersonen, Gerichtsgebühren für Entscheidung und Verhandlung über die 48. — Rechtsanwaltsgebühren hierfür 189. — der Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren 300. 304 f. — der Kommissare im Auseinandersetzungsverfahren 250. 253. — Gründe für diejenige des Schiedsmannsaamts und dessen Ausübung 128. 129.
Ablösung der Gemeindefasten zu Gunsten der Kirchengemeinden auf dem linken Rheinufer 267. — der den geistlichen u. Instituten zustehenden Reallasten 123. — der Reallasten im Kreise Lauenburg 102 f. — ebenso im Regierungsbezirk Kassel 103.
Abshätzung des Grundstückswertes im Interesse der Landeskulturrentenbanken 144. — der Flurschäden bei Truppenübungen 63. — der Kostbarkeiten im Verwaltungszwangsverfahren 223. — der Schäden bei Vorarbeiten von Wassergenossenschaften 137. — des Streitwertes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 46.
Abschriften der Notariatsprotokolle nach Hannoverischer Notariatsordnung 263.
Absonderungsrechte im Konkurs 108. 109.
Abtretung des Anspruchs auf Ruhegehalt Seitens emeritirter Geistlicher 267.
Abwesenheit des angeklagten Rechtsanwalts in der Ehrengerichtsverhandlung 57.
Adergeräthe, Strafe für Benutzung fremder 272.
Adel, Zugehörigkeit des Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg zu dem hohen 97. — ebenso des Hauses Bentheim-Tecklenburg 93.
Adelige Güter, kirchliche Rechte der Besitzer solcher in der Provinz Schleswig-Holstein. 23.
Administration, Kündigung von Landeskulturrentenbanken-Darlehen wegen 144. — Gerichtsgebühren bei derjenigen im Konkursverfahren 48.
Administrationsrath der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft 238. — der Rheinischen Eisenbahngesellschaft 244. 245.
Advokatenpraxis, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die 218.
Agitation, Bestrafung sozialdemokratischer 96.
Akademie, Errichtung der des Banwesens 279. — Bestimmungen über die Studirenden auf der zu Münster 151 f.
Aktien, s. Stammaktien.
Aktionäre, Rechte derjenigen der Berlin-Stettiner Eisenbahn und Eintrittsrecht des Staates in deren Befugnisse 231. 232. — ebenso der Magdeburg-Halberstädter 233. 234. — ebenso der Hannover-Altenbedener 237. — ebenso der Köln-Mindener 238. 239. — ebenso der Rheinischen 245. — ebenso der Berlin-Potsdam-Magdeburger 248.
Alimente, Pfändungsfreiheit derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.
Alter, hohes als Ablehnungsgrund für das Schiedsmannsaamt 128. — Einfluß des jugendlichen nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz 271. — ebenso nach dem Forstdiebstahlgesez 36. — Bestimmungen über das jugendliche in der Gewerbeordnungsnovelle 65. 67 f.
Altmark, Uebertragung der Landarmenverband-Verwaltung auf den Provinzialverband von Sachsen 14.
Amelien, Strafe für Sammeln derselben oder Zerstoren der Haufen 273.
Amortisation von Darlehen der Landeskulturrentenbanken 144. — von Landeskulturrentenbriefen 146. — von Urkunden 125.
Amst, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung desjenigen als Kirchendiener 291.

Amtsanwalt, Ernennung desselben 41. — Dualität der Staatsanwälte, Assessoren, Referendare, Gemeindevorsteher als solcher 41. — ebenso der Forstbeamten 36. 274. — Disziplinarbestimmungen für dieselben 139. — Sonderbestimmungen für die Waldeck-Pyrmont'schen 220. 221.
Amtsblatt, Bekanntmachungen der Polizeiverordnungen durch das 298. — ebenso des Realinteressentenaufgebots nach dem Landeskulturrentenbank-gesez 145. — ebenso der Statuten von Wassergenossenschaften 136.
Amtsenthebung, der Mitglieder des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte 218. — der Mitglieder des Kreisaußschusses 294. — der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 304. — der Mitglieder des Provinzial-raths 293. — der Schiedsmänner 128.
Amtsgerichte, Aufhebung der älteren in den App.G.Bez. Celle, Kiel, Kassel, Wiesbaden 38. — Errichtung solcher und Benennung der einzelnen 69 ff. — Geschäftvertheilung der 39. — Uebergang der Geschäfte der ehemaligen Einzelrichter auf die 130. — Funktion derselben als Elbzollgerichte 113. — ebenso als Rheinschiffahrtsgerichte 112. — Zuständigkeit derselben für das Aufgebot hinterlegter Gelder 120. — für das Aufgebot von Nachlaßgläubigern und Vermächtniß-nehmern 124. — für Ehelagen 124. — für Forstdiebstähle 36. 37. — für Hinterlegungsanordnungen 121. — für Konkursfällen 110. — für Notariatsurkunden-Beschlagnahme und -Aufbewahrung nach Hannov. Notariatsordnung 266. — für Offenbarungseidabnahme im Verwal-tungszwangsverfahren 223. — für das Vertheilungs-, Distributions-, Prioritätsverfahren nach den ehemaligen Vorschriften 132. — für Ver-wahrung zu hinterlegender Gelder u. 120 f. — für Verwahrung lezt-williger Verfügungen 121. — für Vorrechtsregisterführung 109.
Amtsgerichtsbezirke, Bildung der 39. 154 ff. — Wandrerung und Be-richtigung einer Anzahl der 228. 229. 257. 309.
Amtsbehandlungen, s. Beamte.
Amtsrichter, Aufsichtsbehörde über die Beamten des Amtsgerichts 41. — Dienstalter der 140. — Funktion der Konsuln als solche 193. 194. — Rangverhältniß der 219. — Titel der 38. — Vertretung derselben und durch die 39. 40.
Amtsstracht der Richter u. 42.
Analphabeten, Bestimmungen über dieselben im Auseinandersetzungsver-fahren 255. — ebenso nach Hannoverischer Notariatsordnung 264.
Anerkennniß, Wegfall der Verhandlungsgebühr im Falle desselben 46.
Anfechtungen von Rechtsbehandlungen des Schuldners außerhalb des Kon-kursverfahrens 217.
Angelfischerei, Verbot der freien Befugniß hierzu im Gebiete des frau-zösischen Rechts 270.
Anhalt, Uebertragung von Rechtsfällen des Herzogthums auf das Reichs-gericht 226—227.
Anklageschrift im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 57.
Anleihe, Genehmigung einer solchen zur Erweiterung des Westholstein-ischen Eisenbahnunternehmens 311. — Ausnahme solcher durch Wasser-genossenschaften 135.; s. a. Staatsschuldverschreibungen.
Anmeldefeine für Waaren zum Zwecke der Statistik 215—216.
Anstalten für Zwangsberziehung 13.
Antrag nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz 271. 272. — Rücknahme desselben 274.
Anwaltskammern, Bildung und Vorstand der; Beschlußfassung innerhalb der 55—56. — im Uebrigen s. Anwalt unter Rechtsanwalt.
Anzeigepflicht bei Viehseuchenausbruch 283. 286.
Apotheken, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die 218. — ebenso der Bestimmungen über Lehrlinge 68.
Appellation im Auseinandersetzungsverfahren, Uebergangsbestimmungen über die 255.
Appellationsgericht, Aufhebung desselben 38.
Arbeiten, öffentliche, s. Minister.
Arbeiter, Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle über 65 ff. — -Kassen der für den Staat erworbenen Eisenbahnen, Aufrechterhaltung der 232. 234. 239. 246. 249. 259. — -Stand, Berufung von An-gehörigen desselben in den Volkswirthschaftsrath 310.

Arbeiterinnen, Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle hinsichtlich der 67. 68.

Arbeitgeber, Pflicht derselben zur Anzeige der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 67. — ebenso zur Eintragung in die Arbeitsbücher 65. — Strafe für Entwendung zum Nachtheil derselben nach Feld- und Forstpolizeigesetz 272.

Arbeitsbuch, Einführung desselben und desbezügliche Strafbestimmungen 65. 68. — Entlassung von Gesellen wegen Fälschung desselben 66. — Karte, Einführung derselben und desbezügliche Strafbestimmungen 67. 68.

— Lohn, Pfändung desselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — mangelhafte Auszahlung desselben Grund zum Verlassen der Arbeit 66. — Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Baarzahlung desselben 65. 68.

— Vertrag, Entlassung von Gesellen und Gehülfen bei Zuwiderhandeln gegen den 66.

— Zeit der jugendlichen Fabrikarbeiter 67.

Armenrecht im Auseinanderetzungsverfahren 250. — Wegfall des Ausländer-Gerichtsvorschusses bei dessen Bewilligung 50. — Gebühren der Gerichte bei Verhandlung und Entscheidung über das 48. — ebenso der Rechtsanwälte 189. — Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher bei dessen Bewilligung 52. — Rechtsanwaltsverordnung bei dessen Bewilligung 55. — gegenseitige Zulassung von Deutschen und Italienern zu dem 229.

Armenverband, s. Landarmenverband.

Armuth, Stundung und Niederschlagung von Gerichtskosten wegen 115.

Arrest im Auseinanderetzungsverfahren 254. — Aussetzung der Zahlung hinterlegter arrestirten Beträge 118. — Gebühren der Gerichte bei den denselben betreffenden Akten 46. 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189. 190. — Uebergangbestimmungen über denselben bei Inkrafttreten der Civilprozeßordnung 131. 132. — in unbewegliches Vermögen 107. — Verwahrung zu hinterlegender Gelder zc. im Falle desselben durch die Amtsgerichte 121. — im Verwaltungszwangsverfahren 225.

Arrestvollziehung in das unbewegliche Vermögen, Anwendung des Gerichtskostengesetzes auf die 114—115.

Artillerie, Formirung der 278. — beschränkte Verpflichtung derselben zur Annahme Einjährig-Freiwilliger 278.

Arzneien und ärztliche Hülfe, Zulässigkeit der Anrechnung derselben auf die Arbeiterlohnung 65.

Arzneimischungen, Bestimmung der mineralischen Lösungen, die zu ihnen rechnen 243.

Arzt, Strafbestimmungen wegen unbefugter Bezeichnung als solcher 68.

Assessor, Funktion desselben als Amtsanwalt 41. — Dienstalter desselben 140. — Ueberweisung und Bestellung desselben als Hülf Richter 38. — Rang der Gewerberäthe als solcher 150.

Auditeur, Mitwirkung desselben bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 43.

Aufberechtungsanstalten, Anwendung der Gewerbeordnungs-Novelle auf 68.

Aufenthalft, Beschränkung des freien nach dem Sozialistengesetz 96.

Aufgebot bei Eheschließungen von Militärpersonen nach erfolgter Mobilmachung 100. — von Fundsachen und Schätzen 126. — hinterlegter Gelder zc. 120. 122. — von Landeskulturrententbriefen 146. — unbekannter Gläubiger in alten Konkursen 111. — von Nachlassgläubigern und Vermächtnisnehmern 126 f. — von Urkunden 125. — von früheren Verpfändungen bei Verpfändung eines Kauffahrteischiffes in Hannover 101. — von Verschollenen 125.

Aufgebotsverfahren, Gebühren der Gerichte in dem 47. — ebenso der Rechtsanwälte 190. — Uebergangbestimmungen hinsichtlich desselben bei Inkrafttreten der Civilprozeßordnung 132. — bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 107.

Aufsichtsbehörden bei der Justizverwaltung 42, 139, 140. — über Wassergenossenschaften 135, 136, 138.

Aufzüge, Verbot sozialdemokratischer 95.

Auktion, Steuer für die von Wanderlagerwaaren 258.

Ausantwortung hinterlegter Gelder, Werthpapiere, Kostbarkeiten 118. 119. 120. — vorläufig verwahrter Gegenstände durch das Amtsgericht 121.

Auseinanderetzungsangelegenheiten, notwendige Qualifikation der mit denselben betrauten Regierungsmitglieder für den höheren Justizdienst 116. — Verfahren in 250 ff., insbesondere: Gerichte, Verhandlung 250; Zustellungen, Prozeßbetrieb 251; Klage, Beweisaufnahme, Versäumnisurtheil 252; Rechtsmittel 252—253; Vollstreckung, Kosten 254; Uebergangbestimmungen 255.

Auseinanderetzungsbehörde, Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung auf die durch deren Anordnung bewirkten Pfändungen 125.

— Anwendung des Gerichtskostengesetzes auf die vor dieselben gehörigen Sachen 116. — Gewährung des Vorzugsrechts für Landeskulturrenten durch die 144—145. — Wegfall der Sühneverhandlung in den vor dieselbe gehörigen Sachen 128. — als Verwaltungsbehörde im Sinne des Kompetenzkonfliktgesetzes 219. — Zwangsvollstreckung wegen Geldebeträge auf Grund der Entscheidung der 221. — im Kreise Lauenburg 102—103. — bei der Regierung zu Wiesbaden 294.

Auseinanderetzungsfreiheiten, Uebertragung der dem Preussischen Obergericht hinsichtlich ihrer zustehenden Gerichtsbarkeit auf das Reichsgericht 226—227.

Ausfertigung von Notariatsprotokollen und -Urkunden nach Hannoverischer Notariatsordnung 263. 265. — der Urtheile im Auseinanderetzungsverfahren 252. 253. — ebenso in Kompetenzkonfliktsachen 219. — der Verwaltungsgerichtsentscheidungen 306. — Ertheilung vollstreckbarer durch die Gerichtsschreibergehülfen 106. — Gebühren der Gerichte bei Anträgen auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren 47. — ebenso der Rechtsanwälte 190. — Uebergangbestimmungen hinsichtlich Ertheilung vollstreckbarer bei Inkrafttreten der Civilprozeßordnung 131.

Ausführvergütung für Tabacke 213.

Ausländer, Ausweisung derselben auf Grund des Sozialistengesetzes 96. — Vorwurf derselben im Auseinanderetzungsverfahren 250. — ebenso im Gerichtsverfahren 50.

Auslagen, Erstattung derjenigen der Gerichte 50. 115. — ebenso der Gerichtsvollzieher 52. 116. — ebenso der Notare 262. — ebenso der Rechtsanwälte 192. — ebenso der Schiedsmänner 129. — ebenso bei dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten 301. 307. — ebenso bei der Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften 138.

Ausloosung von Landeskulturrententbriefen 146. — Wegfall der Ueberwachung über diejenige hinterlegter Werthpapiere 119.

Ausschließung des Kommissars im Auseinanderetzungsverfahren 250, 253. — von der Rechtsanwaltschaft 56, 58.

Ausschlussurtheil bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 107., s. auch Aufgebot.

Ausschuß für Auswahl der Schöffen 39. — der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn 248. — der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn 233.

Ausstellungsobjekte, Befreiung derselben von der Wanderlagersteuer 258.

Auswanderungswesen, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf das 218.

Ausweisung von Ausländern auf Grund des Sozialistengesetzes 96.

Außerfursetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen 3. 4. — hinterlegter Werthpapiere auf den Inhaber 119.

B.

Baden (Großherzogthum), Revisionsbegründung auf Verletzung dort geltender Geseze 228. — Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein 279. 309.

Bade- und Brunnenorte, Befreiung der Verkaufsstellen in denselben von der Wanderlagersteuer 258.

Bahn, s. Eisenbahn.

Bank, Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der Koftocker 35. 95. — ebenso der Preussischen 14. 35. — Einlösung der Noten der Sächsischen zu Dresden 221.

Baudeputation, Auflösung der technischen 279.

Bauhöfe, Anwendung der Gewerbeordnungs-Novelle auf 68.

Baulichkeiten, Zerstörung derselben bei Vorarbeiten für Wassergenossenschaften 137.

Baum, Entwendung und Beschädigung derselben 272. 273. — -stahl, Diebstahl an 36.

Bautechniker, Befähigung derselben zur Mitgliedschaft der Akademie des Bauwesens 279.

Bautwesen, Errichtung der Akademie des 279.

Bayern, Revisionsbegründung auf Verletzung dort geltender Geseze 228. — Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Bier 258. — ebenso für Branntwein 309.

Beamte, Klasseneintheilung derjenigen des Reichsheeres und der Marine 286 ff. — Befreiung einer Anzahl derselben vom Geschworenens- und Schöffendienst 39. 40. — Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Uebergang von Funktionen des Reichsoberhandelsgerichts hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse auf das Reichsgericht 153. — Wahrung der Stelle, Anciennität und des Einkommens derselben

bei Einberufung zum Militärdienst 278. 279. — Zuständigkeit des Landgerichts bei Ansprüchen gegen dieselben 40. — Uebernahme derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn durch den Staat 249. — ebenso der Berlin-Stettiner 232. — ebenso der Cöln-Mindener 239. — ebenso der Hannover-Altenbekener 237. — ebenso der Gomburger 257. — ebenso der Magdeburg-Halberstädter 234. — ebenso der Rheinischen 246. — Anstellung und Beaufsichtigung derjenigen der Main-Weserbahn auf Hessischem Gebiet 260. — Rationen derjenigen der Justizverwaltung 226. — ebenso der Militär- und Marineverwaltung 108. — ebenso des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten 276. 277. — ebenso der Reichsbank 271. — Tagelöhner, Fuhr- und Umzugskosten derjenigen des Reichs 229—230. — ebenso der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten Preußens 143. — ebenso der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs 141 f. — ebenso derjenigen der Militär- und Marineverwaltung 279 f. — Tagelöhner und Reisekosten der als Jengen oder Sachverständige fungirenden 53. — Urlaub und Stellvertretung der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten Preußens 143. — ebenso des Reichs 143. — j. a. die einzelnen Beamtenklassen, insbes. Eisenbahn-, Fischerei-, Forst-, gesandtschaftliche, Konsular-, Marine-, Militärbeamte.

Bedingtes Urtheil, Gebühren der Gerichte bei Erlaß eines solchen 46. — ebenso der Rechtsanwälte 189.

Beerdigung der Bezirksverwaltungsgerichtsmitglieder 300. 303. — der Feld- und Forsthüter als Jengen 274. — der Forstbeamten als Zeugen in Forstdiebstahlsachen 222. — der Gerichtspersonen bei Konsulargerichten 193. — der Provinzialrathsmitglieder 293. — der Vollziehungsbeamten im Verwaltungszwangsverfahren 222. — der Zeugen und Sachverständigen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 57.

Beeren, unbefugtes Sammeln von 36.

Beglaubigung amtlicher Unterschriften durch den Landgerichtspräsidenten 40. — von Anmeldungen zum Vorrechtsregister 110. — der Anträge auf Ueberfendung hinterlegter Geldbeträge durch die Post 118. — von Unterschriften durch die Notare ohne Zeugenziehung 262. 263. — öffentlicher Urkunden 43.

Beglaubigungsgebühr der Gerichtsvollzieher 51. — der Notare 262.

Begnadigungsrecht des Kaisers in Konsulargerichtssachen 194.; j. a. Gnadengeuch.

Begräbnisstätten der Magdeburg-Halberstädter Bahnbeamten, Aufrechterhaltung derselben bei Uebergang an den Staat 234.

Begünstigung bei Forstdiebstahl 36. — nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz 271.

Behörden, Fortfall des Rechtsanwaltszwangs für dieselben bei der Verhandlung über Kompetenzkonflikte 219. — Zustellungen an dieselben im Verwaltungszwangsverfahren 222.; j. a. Landesverwaltung, Polizeibehörde.

Beisitzer der Konsulargerichte 193. 194.

Beistand, Rechtsanwaltsgebühren bei Thätigkeit als 189.

Beiträge, Verbot des Einsammelns derselben auf Grund des Sozialistengesetzes 96.

Beitritt zur Beschlagnahme, Uebergangbestimmungen hinsichtlich desselben bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung 132.

Bekanntmachung, öffentliche der Verurtheilung und Freisprechung nach dem Wezej, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. 150—151.; j. a. Amtsblatt, Aufgebot.

Befähigung, Zulässigkeit der Anrechnung derselben auf die Arbeiterlöhne 65.

Beleidigungen, Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle über die gegen Arbeiter bzw. Arbeitgeber begangenen 66. — Uebergangbestimmungen hinsichtlich Verfolgung derselben bei Inkrafttreten der Strafprozessordnung 133.

Benefizialerbe, Aufgebot von Nachlassgläubigern und Vermächtnisnehmern durch denselben 126, 127. — Haftung desselben für Verbindlichkeiten an Wassergenossenschaften 134.

Beuthen-Teichsburg, Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses 98.

Bergwerke, Anwendung bzw. Nichtanwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der 68. 218.

Berlin (Stadtkreis), Ausscheiden desselben aus der Provinz Brandenburg 293. — Behörden für den 294. 295. — Beschwerde bzw. Klage gegen dortige polizeiliche Verfügungen 296. — Errichtung eines Bezirksverwaltungsgerichts daselbst und Wahl der Mitglieder desselben 300. 303. — Errichtung von Eisenbahnbetriebsämtern daselbst 256. 257. — Bestimmung einer Hinterlegungsstelle daselbst 117. — Präsentationsrecht des Stadtkreises für den Volkswirtschaftsrath 310. — Wahrnehmung der Funktionen des Regierungspräsidenten im Verwaltungsstreit-

verfahren durch den Oberpräsidenten 302. 308. — Zuständigkeit des Polizeipräsidenten 294. 295.

— (Oberlandesgericht) Bezeichnung desselben als Kammergericht 220. — Beschwerdeinstanz bei Werth- und Kostenfestsetzungen 114. — großer und kleiner Disziplinarjenat an demselben 139. — Zuständigkeit des großen Disziplinarjenats für Waldeck und Pyrmont 221. — Berufung der Mitglieder desselben in den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 218. — bedingte Zuständigkeit desselben in Revisions- und Beschwerdefachen 40.

— Berlin-Blankenheim, Errichtung einer Eisenbahnkommission für diese Betriebsstrecke zu Berlin 102. — Berliner Nordbahn, Errichtung eines Eisenbahn-Betriebsamts für dieselbe zu Stralsund 291. — Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, Ermächtigung zum Erwerb derselben für den Staat 243; Vertrag hierüber 247 ff. — Gerichtsstand eben dieser Eisenbahn in Berlin 248. — Berlin-Stettiner Eisenbahn, Ermächtigung zum Erwerb derselben für den Staat 230; Vertrag hierüber 231. — Errichtung einer Eisenbahndirektion für dieselbe in Stettin 240. — ebenso einer Eisenbahnkommission daselbst 1.

Berufung gegen Urtheile im Auseinandersetzungsverfahren 252. 253. — gegen Urtheile des Ehrengerichts für Rechtsanwälte 57. — gegen Entscheidungen der Elbzollgerichte 110. — gegen Urtheile der Gewerbegerichte im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk 124. — gegen Verfügungen der Konsistorien hinsichtlich Geschäftsführung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche 269. — gegen Entscheidungen in Konsulargerichtssachen 194. — gegen Urtheile der Kreisaußschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte 301. 306. — gegen Entscheidungen der Rheinischschiffahrtsgerichte 112. — gegen Urtheile des Senats im akademischen Disziplinarverfahren 151. — Gebührenerhebung bei Akten, deren Zulässigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend 46.

Berufungsinfluß, Gebühren der Gerichte in derselben bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 48. — ebenso bei Strafsachen 49. 50. — Gebühren der Rechtsanwälte in derselben bei Strafsachen 191.

Berufungsverfahren bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen 43.

Beschlässe, Bestimmungen des Viehschuchengesetzes hinsichtlich der 283. 285. 286.

Beschleide der Verwaltungsbehörden 295. — im Verwaltungsstreitverfahren 300. 301. 305. 306.

Beschlagnahme von Druckschriften auf Grund des Sozialistengesetzes 96. — von Miethen und Pächten nach Rheinischem Subhastationsrecht 107. — Uebergangbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Deutschen Prozessordnungen 131. 132.

Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, Verfahren, Anfechtung und Beschwerden hinsichtlich derselben 295. 296.

Beschwerden gegen Amtsgerichtsbeschlüsse wegen Ablehnung der Annahme von Geldern u. zur vorläufigen Verwahrung oder deren Auszahlung 121. — gegen Anordnungen des Anwaltskammervorstandes 56. — im Auseinandersetzungsverfahren 251. 252. 253. — im Disziplinarstrafverfahren 139. 140. — in eben diesem in Waldeck und Pyrmont 221. — gegen die richterliche Dispachebestätigung 126. — bei Ablehnung des Antrags auf Herstellung des ehelichen Lebens 124. — gegen Beschlüsse des Ehrengerichts für Rechtsanwälte 57. — gegen den Anfaß von Gerichtsgebühren oder Auslagen 45. — gegen die Gerichtsgebührenerhebung wegen Verzögerung des Rechtsstreits 48. — in Angelegenheiten der Justizverwaltung 42. — in Konsulargerichtssachen 193. 194. — in Kostenfachen hinsichtlich des Auseinandersetzungsverfahrens 254. — gegen Ordnungsstrafen hinsichtlich der Subaltern- und Unterbeamten der Bezirksverwaltungsgerichte 300. 304. — gegen die in Gemäßheit des Handelsgesetzbuchs verhängten Ordnungsstrafen 126. — gegen polizeiliche Verfügungen 296. — gegen Verweigerung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Konsulargerichten 193. — gegen Entscheidungen des Landgerichts über Rechtsmittel 40. — gegen Verfügungen der Regierungs- und Oberpräsidenten bei Ausübung der Staatsrechte gegen die evangelische Kirche in Schleswig-Holstein und Wiesbaden 94. — gegen Anordnungen auf Grund des Sozialistengesetzes 95. 96. — gegen Entscheidungen der Strafkammern 40. — gegen Verfügungen, Bescheide, Beschlüsse der Verwaltungsbehörden 295, 296, 297.

— im Verwaltungsstreitverfahren 300 ff., 303 ff., insbesondere Bestimmungen über deren Einlegung 302. 307.; bei Zurückweisung des Gesuchs um Ablehnung einer Gerichtsperson 300. 305.; bei Zurückweisung der Berufung 301. 306.; bei Entscheidungen hinsichtlich der Pflichten der Zeugen oder Sachverständigen 301, 305 f.; gegen den Kostenanfaß 301. 307.; gegen die Vollstreckungen der Entscheidungen 302. 307. — wegen Mängel des Verwaltungszwangsverfahrens 221. — gegen

Ablehnung der Vorrechtsregister-Eintragungen 110. — im Verfahren, die Wanderlagerbesteuerung betreffend 258. — über Verfügungen zc. der für die Wassergenossenschaften zuständigen Behörden 114. — über Werthfestsetzungen 114. — über Beschlüsse, die Zwangserziehung anlangend 13. — gegen Zwangsmittel der Kommissare für die bischöfliche Vermögensverwaltung 297. — gegen Zwangsmittel der Verwaltungsbehörden 297. — gegen Entscheidungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 107. — gegen Zengen- und Sachverständigengebührenfestsetzung 53.

— Gebühren der Gerichte bei Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 47. — ebenso im Konkursverfahren 48. — ebenso in Strafsachen 49. 50. — Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren hinsichtlich derselben 190. 191.

Beschwerdekommision, Bildung derselben auf Grund des Sozialistengesetzes 95. 96.

Befoldungssatz der Richter, Bestimmung des Dienstalters für denselben 140.

Besserungsbechtel in Ehefachen 124.

Befechung von Beamten nach dem Gesetz, betreffend die Besteuerung der Tabacke 214.

Befsteuerung, s. Steuer.

Betriebsanschluß der Main-Weiser-Bahn an andere Eisenbahnen auf heijischem Gebiete 260.

Betrag, Entlassung von Gesellen oder Gehülfen wegen 66.

Bevollmächtigte, s. Prozeßbevollmächtigte.

Bewässerung, s. Entwässerung.

Bewegliches Vermögen, s. Vermögen.

Beweisaufnahme im Auseinandersehungsverfahren 250. 252. — vor der Beschwerdekommision auf Grund des Sozialistengesetzes 96. — im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 57. — in Strafsachen der Konsulargerichtsbarkeit 194. — im Verwaltungsstreitverfahren 305.

Beweisgebühr der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189. 190. — Wegfall derselben in der Berufungsinstanz 48.

Beweisficherung, Gebühren der Gerichte bei Akten, dieselbe betreffend 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189. 190.

Beweistermin, Gebühren der Rechtsanwälte bei Vertretung in einem 191.

Bezirke der Amtsgerichte 154 ff. — Berichtigung einiger 228. 229. — der Rheinschifffahrtsgerichte 225.

Bezirksbehörden 293 ff.

Bezirkskommisionen, Wahl der Mitglieder derjenigen für die klassifizierte Einkommensteuer in Berlin 295.

Bezirksrath, Zusammensezung, Zuständigkeit, Geschäftsgang desselben 294. 295. — als Beschwerdeinstanz nach dem Gesetz, betreffend Bildung von Wassergenossenschaften 135. 137. — Festsetzung der Kosten für Einstellung zc. gepfändeter Thiere durch denselben 275. — Zustimmung desselben zu Polizeiverordnungen 298.

Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde über öffentliche Wassergenossenschaften 135, 138. — als Hinterlegungsstelle 117. — als Vertreterin des Justizsystems in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 42.

Bezirksynode, Rechte und Ordnung derselben im Konsistorialbezirk Wiesbaden 17. 33—34.

Bezirksverwaltungsgericht, Errichtung, Zusammensezung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung desselben 300. 303. — Berufung gegen dessen Urtheile 301. 306. — als Disziplinargericht für die Mitglieder des Kreisauschusses 294. — ebenso für seine eigenen Subaltern- und Unterbeamten 300. 304.

— Zuständigkeit für Berufungen im Verwaltungsstreitverfahren 306. — für Klagen auf Genehmigung einer Feuerstelle 274. — für Klagen gegen Bescheide der Ortspolizeibehörden wegen Erjageldes und Viehpfändung 275. — für Streitigkeiten aus dem Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die linksrheinischen Kirchengemeinden 267. — für Klagen gegen polizeiliche Verfügungen 297. — für Aufsehung von Beschlüssen der Verwaltungsbehörden 296. — für Klagen aus dem Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften 136. 137.

— Ernennung und Wahl der Mitglieder desselben 300. 303. — notwendige Befähigung gewisser Mitglieder für den höheren Verwaltungsdienst 116. — Befreiung der Mitglieder vom Geschworenen- und Schöffendienst 39. 40. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich der Mitglieder desselben 302. 308.

Bienenstöcke, Strafe für unbefugtes Aufstellen der 272.

Bier, Abgaben für dasselbe in der Bayerischen Pfalz 94. — Uebergangsabgaben und Malzaufschlagrüchvergütung für dasselbe in Bayern 258.

Bischöfliche Vermögensverwaltung, Befugniß der Kommissarien für dieselbe zur Anwendung von Zwangsmitteln 3. — Beschwerde und Klage bei Anwendung dieser Zwangsmittel 297.

Bisthum, Ausübung bischöflicher Rechte in demselben bei erteiltem kirchlichen Auftrag 291.

Bläschenausschlag, Bestimmung des Viehseuchengesetzes hinsichtlich desselben 283, 285, 286.

Blätter, Ermittelung der Zahl derselben bei inländischem Taback 211.

Blankenheim, s. Berlin-Blankenheim.

Blinde, Bestimmungen über deren Unterschriften im Auseinandersehungsverfahren 255.

Bodenkultur, Errichtung von Reutenbanken zum Zwecke derselben 143.

Boote, von denselben auf See zu führende Lichter 240, 241.

Vorkendiebstahl 35.

Bosnien, s. Konsulargerichtsbarkeit.

Botschafter und Personal, Tagelöhner, Fuhr- und Umzugskosten derjenigen des Reichs 141 f. — Urlaubsertheilung und Vertretung derselben 143.

Brand, Strafe für unbefugtes Veranlassen desselben an Mooren, Heiden, Wälden 273.

Brandenburg, Zuständigkeit der Generalkommision dieser Provinz für Pommern 293. — Landarmenwesen der Provinz 4. 38. — Verlängerung der für Auflösung des Lehnverbandes der Provinz gewährten Frist 266.

Branntwein, Einführung von Abgaben für denselben in der Bayerischen Pfalz 94. — Steuervergütung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten 215. — Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für denselben in Baden 279. 309. — ebenso in Bayern 309. — Befugniß der Landesregierungen zur Beschränkung des Verkaufs und Schanks desselben 218.

Braunschweig, Revisionsbegründung auf Verletzung der dort geltenden Gesetze 228. — Stimmrecht Preußens in der Generalversammlung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft 244.

Bremische Gebietstheile, Sicherung der Zollvereinsgrenze in denselben 154.

Breslau, s. Eisenbahnbetriebsamt.

Bromberg, s. Eisenbahnbetriebsamt und -Direktion, Generalkommision.

Brüche, Anwendung der Gewerbeordnungsnovelle auf 68.

Brücken, Unterhaltung derselben in den Hohenzollernschen Landen 1.

Brunnenorte, s. Badeorte.

Bürgermeister als Vorsitzender des Stadtausschusses 294.

Bundesrath, Befugniß desselben zu Ausnahmeanordnungen auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 68. — Befugniß desselben bei Ausführung des Sozialistengesetzes 96.

Bundesstaaten, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht 51.

Bureaupersonal, Annahme desjenigen der Gerichtsschreiberei durch den Gerichtsschreiber 106. — Disziplinarbestimmungen für das der Staatsanwaltschaft 139.

C.

Celle (Oberlandesgericht) als Disziplinarbehörde für das Fürstenthum Pyrmont 221. — Sonderbestimmungen für dessen Bezirk hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung 130. 131. 132. — ebenso hinsichtlich der Notariatsordnung 262.

Centralkommision, Zuständigkeit derjenigen in Mannheim für Rheinschifffahrtsstreitigkeiten 112.

Charlottenburg, Uebertragung der Post- und Telegraphengeschäfte für dasselbe auf die Oberpostdirektion zu Berlin 242.

Cigarren und Cigaretten, Besteuerung der 211. — Ausführungvergütung hinsichtlich der 213.

Civilprozeßordnung, Anwendung der Vorschriften derselben auf das Verfahren in Auseinandersehungsangelegenheiten 250. — ebenso auf dasjenige vor den Konsulargerichten 193. — Ausführungsgesetz zu der 124 ff. — Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zu der 130 ff.

Coblenz, Auflösung des dortigen Eisenbahnkommissariats 292.

Köln, Errichtung einer königlichen Eisenbahndirektion zu 240. 257. — Gerichtsstand der Köln-Mündener und der Rheinischen Eisenbahn-

geſellſchaft zu 238. 244. — Zuſtändigkeit des Oberlandesgerichts daſelbſt als Rheiniſchſchiffahrtsgericht 112.
Cöln, (Oberlandesgerichtsbezirk), Beſtimmungen für denſelben hiñſichtlich der Uebergangsbefimmungen zur Civilprozeßordnung 130. 131. 132. — ebenſo hiñſichtlich der Ausführung des Gerichtskofteugeſetzes 114 f. — ebenſo hiñſichtlich der Gebühren der Gerichtsvollzieher 116. — ebenſo hiñſichtlich des Verfahrens vor den Gewerbegerichten 124. — ebenſo hiñſichtlich der Gütertrennungsklagen 125. — ebenſo hiñſichtlich der Tagegelber und Reiſekoften der Juſtizbeamten 243.
 — Cöln-Mündener Eiſenbahn, Ermächtigung zum Erwerb derſelben für den Staat 230; Vertrag hierüber 238 f. — Errichtung einer Eiſenbahndirektion für dieſelbe in Cöln 240.
Cöſlin-Danziger Zweigbahn, ſ. Stettin.
Conſilium abeundi als Diſziplinarſtrafe gegen Studierende 151.
Culm, ſ. Marienburg.

D.

Dänemark, Uebereinkunft mit demſelben wegen Markenschutzes 139.
Dampffeiſe, Beſtimmungen über Führung und Anwendung derſelben auf Schiffen 241.
Dampſchiffe, Vorſchriften über das Führen der Lichter auf denſelben 240. — ebenſo über deren Schallſignale 241. — ebenſo über deren Ausweichen 241.
Darlehen der Landeskulturrentenbanken und Rückzahlung derſelben 144. 146. — Verbot der gewerbmäßigen Vermittlung derſelben nach Hannoverſcher Notariatsordnung 263. — Verbot wucherlicher Gewährung von 280.
Daten, Aufſchreiben derſelben bei Protokollen nach Hannoverſcher Notariatsordnung 264.
Deckoffiziere, Pfändung derſelben im Verwaltungszwangsverfahren 224.
Defraudation, ſ. Steuer.
Deiße, Errichtung von Rentenbanken zur Anlage zc. der 144.
Deiße-Genoſſenſchaften, Gewährung von Darlehen der Landeskulturrentenbanken an 145. — Verbände, Berechtigung derſelben zur Mitgliedschaft von Waſſergenoffenſchaften 133. — Weſen, Unanwendbarkeit des Geſetzes, betr. die Bildung von Waſſergenoffenſchaften auf das 133.
Deputationen, Aufhebung der Gerichts- 38.
Deſinfektion bei Neblauſkrankheit 5. 6. — bei Viechſeuchen 284.
Deutſch-Krone, Zuſchlag von Landgemeinden zum Kreis 3.
Diebſtahl, Entlaſſung von Gefellen oder Gehülſen bei begangenem 66, ſ. a. Forſtdiebſtahl.
Dienſtolter evangeliſcher Geiſtlicher bei der Emeritirung 263.
Dienſtaufsicht über die Geſchäftsführung der Verwaltungsbehörden 296. — ebenſo der Verwaltungsgerichte 300. 303., ſ. a. Aufſichtsbehörde.
Dienſtarbeits- und Ruhpensberechtigte, ſtrafbare Handlungen derſelben auf Forſtgrundſtücken oder Torfmooren 273.
Dienſtboten der Partheien und Notare keine Notariatszeugen nach Hannoverſcher Notariatsordnung 264. — Verletzung der Dienſtpflichten derſelben in Schleiſwig-Holſtein 2. — ſ. a. Dienſtherrſchaft.
Dienſteid, ſ. Eid.
Dienſteinkommen, Einfluß deſſenjenigen evangeliſcher Geiſtlicher auf das Ruhegehalt 268. 269. — Feſtſetzung deſſelben bei Berechnung des Ruhegehalts, der Pfarr- und Pfründenbeiträge hiñſichtlich Emeritirung evangeliſcher Geiſtlicher 269. — Pfändung deſſelben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — der Richter und Staatsanwälte 43. — der zur Diſpoſition des Miniſters bleibenden Verwaltungsbeamten 298.
Dienſtgänge, Entſchädigung für die der Militär- und Marinebeamten 280.
Dienſtherrſchaft, geſellſchaftliches Pfandrecht derſelben am Vermögen der Hauſoffizianten und Dienſtboten 112. — Strafe für Entwendung zum Nachtheil derſelben nach dem Feld- und Forſtpolizeigeſetz 272.
Dienſtkohn, Pfändung deſſelben im Verwaltungszwangsverfahren 224.
Dienſtpersonal, Uebernahme deſſenjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn durch den Staat 249. — ebenſo der Berlin-Stettiner 232. ebenſo der Cöln-Mündener 239. — ebenſo der Hannover-Altenbekener 237. — ebenſo der Homburger 257. — ebenſo der Magdeburg-Halberſtädter 234. — ebenſo der Rheinſchen 246.
Dienſtreiſen, Tagegelber zc. der geſundſchaftlichen und Konſularbeamten für 141 f. — Entſchädigung der Militär- und Marinebeamten für 280.
Dienſtvergehen, Uebertragung der Befugniſſe der Provinzialbehördenvorſteher hiñſichtlich derſelben auf die Vorſteher der Eiſenbahndirektionen 282.

Dingliche Rechte, Auſſchlußſtift für deren Anmeldung in den Provinzen Hannover und Schleiſwig-Holſtein, ſ. Hannover bezw. Schleiſwig-Holſtein.
Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, ſ. Steuern.
Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte, Ernennung und Befugniſſe der 300. 303. — Rang eben dieſer als Oberregierungsräthe 308.
Direktorium, Entſchädigung deſſen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn bei Uebernahme durch den Staat 249. — ebenſo der Berlin-Stettiner 231. — ebenſo der Cöln-Mündener 239. — ebenſo der Magdeburg-Halberſtädter 234. — ebenſo der Rheinſchen 246. — Uebernahme bezw. Penſionirung des Heſſiſchen Mitgliedes deſſenjenigen der Main-Weſerbahn durch die Preußiſche Regierung 260. 261.
Diſpache, Anwendung der Civilprozeßordnung auf die Verhandlung über dieſelbe 126. — Beſchwerden gegen richterliche Beſtätigung der 126.
Diſtributionsverfahren, ſ. Vertheilungsverfahren.
Diſziplinarbeſtimmungen hiñſichtlich der Notare nach Hannoverſcher Notariatsordnung 265. — hiñſichtlich der Studierenden 151. — hiñſichtlich der Mitglieder der Verwaltungsgerichte 300. 303. 304. — hiñſichtlich der Subaltern- und Unterbeamten der Verwaltungsgerichte 300. 303. 304.
Diſziplinargeſetze, Abänderung der beſtehenden 139 f. — ebenſo der für Waldeck und Pyrmont 221.
Diſziplinarhof für nicht richterliche Beamte 139.
Diſziplinarſenat, Bildung deſſelben bei den Oberlandesgerichten 139. — des großen bei dem Oberlandesgericht zu Berlin 139. — Zuſtändigkeit des großen für die Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont 221.
Diſziplinarſtrafe, Einfluß derſelben auf das Ruhegehalt emeritirter Geiſtlicher 268.
Diſziplinarverfahren gegen in Berlin angeſtellte Beamte 295. — gegen Mitglieder des Kreisauſſchuſſes 294. — ebenſo des Provinzialraths 293. — Anwendung der Rechtsanwalts-Gebührenordnung auf dieſelbe 192. 242.
Dividendenscheine, Umtauſch, Zahlung und Verfall derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahnſtammaktien 248. — ebenſo der Berlin-Stettiner 231. — ebenſo der Cöln-Mündener 238. — ebenſo der Magdeburg-Halberſtädter 233. — ebenſo der Rheinſchen 245. — Zahlung derjenigen der Hannover-Altenbekener Eiſenbahnſtammaktien 237.
Dolmetſcher im Auseinanderſetzungsverfahren 255. — bei Notariatsakten nach Hannoverſcher Notariatsordnung 265.
Domänenverwaltung, Zuſtändigkeit des Miniſters der Landwirthſchaft für die 94. 117.
Drainierungsanlagen, Errichtung von Landeskulturrentenbanken und Gewährung von bevorzugten Darlehen zum Zweck von 143. 144. f.
Dramburg, Abtrennung von Landgemeinden von dem Kreiſe 3.
Dresden, Einlöſung von Banknoten der Sächſiſchen Bank zu 221.
Drittſchuldner, Zahlungsverbot und Benachrichtigung an denſelben im Verwaltungszwangsverfahren 223. 224.
Druckvorſchriften, Verbot ſozialdemokratiſcher und Beſchränkung der Befugniß zur Verbreitung von 95—96.
Düngſtoffe, unbefugtes Sammeln der 272.
Durchſuchung, Uebergangsbefimmungen hiñſichtlich derſelben bei Inkrafttreten der Civilprozeßordnung 132.

E.

Ebenbürtigkeit der Fürſten Sayn-Wittgenſtein 97. — der Fürſten Bentheim-Tecklenburg 98.
Egypten, ſ. Konſulargerichtsbarkeit.
Ehe als Hinderungsgrund für Ausübung des Notariats und der Zeugenſchaft nach Hannoverſcher Notariatsordnung 264.
Ehefrau, geſellſchaftliches Pfand- und Vorzugsrecht der 108. 109. 111.
Ehegatte, Unfechtbarkeit von Rechts-handlungen des Schuldners mit demſelben oder zu deſſen Gunſten 217. — Antragsberechtigung deſſelben für das Aufgebot von Verſchollenen 125.
Eheſachen, Erlaß des Rückkehr- und Beſſerungsbefehls in 124. — Gütertrennungsklagen in 125. — Stühnetermin in 124. — Verhandlungsgebühr für 46.
Eheſcheidungsurtheil, Aufhebung der Vorſchriften über Ausſetzung der Verkündung deſſelben 124.
Eheſchließung, Beurkundung derjenigen von Militärperſonen nach eingetretener Mobilmachung 100.

- Ehrenbreitenstein**, Eintragung und Löschung von Familiensidekommnissen im Gerichtsbezirk 103.
- Ehrengericht** der Anwaltskammer 57.
- Ehrengerichtliches Verfahren** gegen Rechtsanwälte 56. — Einfluß desselben auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 54. — ebenso auf Wählbarkeit als Vorstand der Anwaltskammer 56. — Anwendung der Rechtsanwaltsgebührenordnung auf das 192.
- Ehrenrechte**, Aberkennung der bürgerlichen, Einfluß derselben auf die Befugniß zur Anleitung von Arbeitern durch Gewerbetreibende 65. — Fortfall des Anspruchs auf Ruhegehalt emeritirter Geistlicher bei 268. — Ausschlußgrund für das Universitätsstudium 152. — Zulässigkeit derselben nach dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- u. c. mitteln 150. — ebenso nach dem Wuchergesetz 280. — Gerichtsgebührenerhebung bei 49.
- Ehrenwort**, Strafe bei Gewinnung wucherlicher Vermögensvorteile unter Abnahme desselben 280.
- Ehrenzeichen**, die neben dem Besitze des eisernen Kreuzes zur Ehrenzulage berechtigten 44—45. 99.
- Ehrenzulage** an die Inhaber des eisernen Kreuzes 44—45. 99.
- Eid** der Forstbeamten nach dem Forstdiebstahlgesez 37. — als Bedingung für Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte 106. — der Beisizer von Konsulargerichten 193. — der Rechtsanwälte 54. — der Schiedsmänner 127. — s. auch Zeugen, Beidigung.
- Eidesleistung** in Aufgebotsfachen 126. — im Auseinanderseßungsverfahen 252. — der Deutschen Landesherrn und ihrer Familien 124. Gebühr der Rechtsanwälte für Wahrnehmung des Termins zur 191.
- Eideszuschiebung** und -rückziehung, Uebergangsbestimmung hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten des Gesetzes über das Auseinanderseßungsverfahen 255.
- Eigentum**, Eintragung des dinglichen in der Provinz Schleswig-Holstein 102.
- Einbrechen und Einsteigen**, Strafe für Entwendung mittelst desselben nach dem Feld- und Forstpolizeigesez 272.
- Einfuhr**, Verbot derjenigen von Neben und Theilen des Weinstocks 229. — ebenso auf Grund des Viehschengefesez 283. 286.
- Eingangspölle**, Erhebung derselben bezw. Befreiung von 195 ff.
- Einjährig-Freiwillige**, Meldung der 278.
- Einkommensteuer**, s. Steuer.
- Eintreden**, Gerichtsgebühren bei Geltendmachung prozeßhindernder 46.
- Einpruch** gegen Veräumnisurtheile im Auseinanderseßungsverfahen 252. — gegen Strafbefehle im Forstdiebstahlverfahren 37. — gegen Festsetzung der Zahl oder Menge von Tabackspflanzen 211. — gegen Verfügungen u. c. des Vorsizenden der Verwaltungsbehörden 295. — gegen Bescheide im Verwaltungsstreitverfahren 300. 305. — Gerichtsgebühren bei Alken, denselben betreffend 46. 47. 49. — Gebühren der Rechtsanwälte für den gegen ein Veräumnisurtheil gerichteten 189.
- Einstellung**, Gerichtsgebühren bei der des Konkursverfahrens 48. — der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 107.
- Eintragung** vollstreckbarer Forderungen in das Grundbuch im Wege der Zwangsvollstreckung 107, s. a. Grundbuch.
- Einziehung** von Gegenständen nach dem Gesetze, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. c. 150. — ungestempelter Spielkarten 59. 60. — der dem Viehschengefesez zuwider eingeführten Thiere 286.
- Eisenbahn**, Erwerb für den Staat, resp. desbezügliche Verträge hinsichtlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger 247. — der Berlin-Stettiner 231. — der Köln-Mindener 238. — der Hannover-Altenbekener 236. — der Homburger 256. — der Magdeburg-Halberstädter 233. — einer Strecke der Main-Weser 259. — der Rheinischen 243. — Bau der von Kblbe nach Kaasphe 259. — ebenso der von Marienburg nach Thorn bezw. Kulm 310. 311. — Erweiterung der Westhollsteinischen durch Erwerb der Strecke Wessellbüren-Haide 311. — Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf dieselben 218. — Aufrechterhaltung des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf denselben 286.
- Eisenbahnbeamte**, Tazegelber, Fuhr- und Anzugskosten der 230. 282.
- Eisenbahnbetriebsamt**, Errichtung derselben im Bezirke der Direktionen zu Berlin, Bromberg, Hannover, Frankfurt a./M., Elberfeld, Breslau 256. — ebenso eines von der Eisenbahndirektion zu Magdeburg refferirrenden in Berlin 257. — ebenso eines für die Main-Weser-Bahn in Kassel 266. — Verlegung des für die Berliner Nordbahn von Berlin nach Straßund 291.
- Eisenbahndirektion**, Errichtung derjenigen zu Stettin und Magdeburg 240. — ebenso zu Köln 240. 257. — Auslösung derjenigen zu Kassel 266. — ebenso zu Münster, Saarbrücken, Wiesbaden 255. — Ver-
- einigung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn mit der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbekener unter derjenigen zu Magdeburg 257. — ebenso der Homburger Eisenbahn mit dem Bezirke derjenigen zu Hannover 266. — ebenso einzelner Verwaltungsbezirke mit derjenigen zu Hannover und Frankfurt a./M. 256.
- Firma derjenigen der Ost- und Niederschlesisch-Märkischen Bahn zu Bromberg und Berlin 256. — Uebertragung von Befugnissen der Provinzialbehörden an die 282.
- Eisenbahnkommission**, Errichtung derjenigen für die die Strecke Berlin-Blankenheim zu Berlin 102. — ebenso für die Ostbahn in Stolz 113. — ebenso für die Strecke Stargard-Köblin-Kolberg und Köblin-Danzig in Stettin 1. — Auflösung derjenigen zu Koblenz 292. — ebenso der für den Bau der Bahn Berlin-Nordhausen zu Berlin 102. — ebenso aller von den Direktionen der Niederschlesisch-Märkischen, Oberchlesischen, Ostbahn und den zu Hannover und Elberfeld refferirrenden 256.
- Eisenbahnpolizei**, Handhabung derselben hinsichtlich der auf heftigem Gebiete liegenden Strecke der Main-Weserbahn 260. — Androhung von Geldstrafen für Uebertretung der Vorschriften der 297.
- Eisenbahnverwaltungsbehörden**, Errichtung von 255. 256.
- Eisernes Kreuz**, Ehrenzulage an die Inhaber des 44. 45. 99.
- Eiswögel**, Erlaubniß des Tödtens und Fangens der 270.
- Elberfeld**, s. Eisenbahnbetriebsamt.
- Elbzollgerichte**, Bestimmungen hinsichtlich der 113.
- Elfaß-Lothringen**, Begründung der Revision auf Verletzung dort geltender Gesetze 228.
- Eltern**, Uebergabe des Grundbesizes seitens derselben an die Kinder in Hessen-Nassau 2.
- Emeritantheil** aus dem Pfarreinkommen, Aufhebung des Anspruchs auf den 268.
- Emeritenzzuschußfonds**, Auflösung der 267. 269. 281.
- Emeritirung**, s. Geistliche.
- Empfangsbefcheinigung** über hinterlegte Gelder und Werthpapiere 118. 119. — ebenso im Falle vorläufiger Verwahrung bei den Amtsgerichten 121.
- Entbindungsanstalten**, Konzession privater 218.
- Entlassung**, Gründe für die von Gesellen, Gehülften, Lehrlingen 66.
- Entmündigungsfachen**, Gerichtsgebühren in 46. 47. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Civilprozeßordnung 132.
- Entsagung** der Rechte des geistlichen Standes 268.
- Entschädigung** für die bei Truppenübungen entstandenen Flurschäden 63. 64. — für Thiere auf Grund des Viehschengefesez 285. 286., s. a. Schadenersatz.
- Entscheidungsgebühr** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 46.
- Entsiegelungen**, s. Siegelungen.
- Ent- und Bewässerung**, Bildung von Genossenschaften zum Zweck der 133. 136 ff. — Errichtung von Rentenbanken zum Zwecke der 144. — Strafen für unbefugte Herstellung und Beschädigung von Anlagen zur 273.
- Entwendung** nach dem Forstdiebstahlgesez 35 ff. — nach dem Feld- und Forstpolizeigesez 271. 272.
- Erbbefcheinigung**, Zuständigkeit der Amtsgerichte für Ausstellung der 39.
- Erben**, Ausdehnung der gegen den Erblasser begründeten Anfechtung auf dessen 217., s. a. Benefizialerben.
- Erbschaftsgläubiger**, Absonderungsrecht derselben im Konkurs 111., s. a. Benefizialerben.
- Erbschaftsteuer**, Zuständigkeit des Landgerichts bei Ansprüchen gegen des Fiskus, betreffend die Pflicht zur Entrichtung der 40.
- Erinnerungen** gegen den Gebührenanspruch der Gerichte 45. — ebenso der Gerichtsvollzieher 52.
- Ersatzbehörden**, Bestellung der Militärpflichtigen vor den 278.
- Ersatzgeld** bei Weiddefrel 274.
- Ersatzreferenten**, Bestimmung über Einberufung derselben im Frieden 278.
- Erster Staatsanwalt** als Aufsichtsbehörde 41. — Ernennung und Titel des 41. — Rangverhältniß des 220.
- Ersuchen** einer Behörde um Annahme oder Auszahlung hinterlegter Gelder 118. 119. — Gebühren bei demjenigen Preussischer und außerpreussischer Gerichte 115.
- Erziehungs- und Besserungsanstalten** 13.
- Erziehungsgelder**, Pfändung derselben im Zwangsvollstreckungsverfahren 224.
- Erzfigfabrikation**, Steuerfreiheit des Branntweins zum Zweck der 215.
- Erzelehirr**, Deauffichtigung des Verkehrs mit 150 f.
- Evangelische Kirche**, s. Kirche.

F.

Fabrik, Errichtung und Betrieb einer für Spielkarten 59. 60.
Fabrikarbeiter, Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle über 67.
Fabrikengerichtsdeputationen, Aufhebung derjenigen in Westfalen 38.
Fabrikinspektoren, Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle über 68.
Fabrikmarken, Uebereinkunft mit Dänemark wegen des Schutzes der 139.
Fähren, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die Befugniß zum Halten öffentlicher 218.
Fahren, Strafe für unbefugtes auf fremden Grundstücken 271.
Fahrlässigkeit, Bestrafung derselben nach dem Sozialistengesetz 96. — ebenso nach dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. 150.
Fahrplan der Hessischen Strecke der Main-Weser-Bahn, Bestimmung desselben durch Preußen 261.
Familienfideikommiße, Eintragung und Löschung derselben im Bezirke von Ehrenbreitstein und dem Saargebiet 103. — Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für dieselben an Stelle des ehemaligen Kreisgerichts Rastenburg 40.
Familienverträge der Häuser Sayn-Wittgenstein und Bentheim-Tecklenburg 97, 98.
Farben, Beaufsichtigung des Verkehrs mit 150 f.
Feiertag, s. Festtag.
Feldhüter, Begriff, Anstellung und Befugnisse der 274.
Feld- und Forstpolizeigesetz 271 ff., insbesondere Strafbestimmungen 271 f., Verfahren 274, Feld- und Forsthüter 274, Schadenersatz und Pfändung 274, Uebergangsbestimmungen 276.
Festlichkeiten, Verbot sozialdemokratischer 95.
Festtag, Beschäftigung der Arbeiter an einem 65. — ebenso jugentlicher Fabrikarbeiter und Lehrlinge 66. 67. — Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz an einem 271. — ebenso gegen das Forstdiebstahlsgesetz 36. — Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren an einem 222.
Feuerschaden, Strafbestimmungen zur Sicherung gegen denselben nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz 273, 274. — Berücksichtigung des erlittenen bei Erhebung der Tabaksteuer 212.
Feuerstellen, Genehmigung und Verjagung derjenigen in der Nähe von Waldungen 274.
Feuerung, Zulässigkeit der Anrechnung derselben auf die Arbeiterlöhnung 65.
Finanzdirektion, Erlass derjenigen zu Hannover durch eine Regierung 294.
Finanzminister, s. Minister.
Fischhaare und -Ottern, erlaubtes Fangen und Tödten der 270.
Fischerei, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die 218.
Fischereibeamte, Anwendung des Gesetzes, betreffend die Organisation der Landesverwaltung auf 297.
Fischereigesetz, Abänderungsbestimmungen für das 270. — ebenso für die hinsichtlich der Ausführung desselben in Hannover ergangene Verordnung 242.
Fischerfahrzeuge, Vorschriften über die Lichter derselben auf See 240 f.
Fiskus, Vertragspflicht desselben zu Wegebaumlagen in Hannover 2. — Vertretung desjenigen der Justiz durch die Bezirksregierung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 42. — gesetzliches Pfandrecht des 111.
Flächenraum, Bestimmung des Tabaks nach dem 213.
Fleischbeschauer, Anzeigepflicht derselben bei Viehseuchen 283.
Flurschäden, Erfasansprüche bei den durch Truppenübungen entstandener 62 f.
Forderungen, Anmeldungen derselben zum Konkursvorrechtsregister 110. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Versteigerung oder Verkauf von 52. — Pfändung derselben im Verwaltungsstreitverfahren 223. — Ueberweisung von 125, 224.
Formen, Beschlagnahme derselben auf Grund des Sozialistengesetzes 96.
Forstarbeit, Verurtheilung der Forstdiebe zu 36.
Forstbeamte, Vereidigung und Pflichten der 37. — als Amtsanwälte bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz 36. — ebenso gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz 274.
Forsten, Uebergang der Verwaltung derselben auf das Ministerium für Landwirtschaft 94. — Strafe für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutze der 273.
Forstdiebstahl, Gesetz, betreffend den 35 ff. — Anwendung des Gerichtskostengesetzes auf die denselben betreffenden Strafsachen 113. — ebenso der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 242. — Gebühren der Gerichtsvollzieher in den denselben betreffenden Strafsachen 116.
Forsthüter, Begriff, Anstellung und Befugniß der 274.

Forstkulturen, Strafe für unbefugtes Betreten der 273.
Forstpolizeigesetz 271 ff., s. dessen Inhalt unter Feldpolizeigesetz.
Forstwirtschaft, Begutachtung der Entwürfe und Verordnungen, dieselbe betreffend, durch den Volkswirtschaftsrath 309 ff. — Sektion des Volkswirtschaftsraths für 310.
Fortbildungsschule, Verpflichtung der Gewerbeunternehmer zur Gewährung der zu deren Besuch erforderlichen Zeit für jugendliche Arbeiter 66.
Forragebedarf, Preise für denjenigen der bewaffneten Macht im Frieden 62.
Frachtführer, Ausdehnung des Pfandrechts desselben auf die Ansprüche aus dem Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs 216.
Fragerecht bei der mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren 305.
Frankfurt a. M., Eisenbahndirektion und Betriebsämter zu 256. 259. — (Oberlandesgericht), Sonderbestimmungen für dasselbe hinsichtlich der Ausführung des Gerichtskostengesetzes 114. — ebenso der Konkursordnung 108. 109. — Beginn der Frist zur Erhebung der Rückstandsklage für dessen Bezirk 126. — als Berufungsinstanz in privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und dessen Hauses 220.
Französisches Recht, Bestimmung hinsichtlich der Rechtsanwälte in dessen Bezirken 58. — Begründung der Revision auf dessen Verletzung 228.
Freiheitsstrafen, s. Strafen.
Friedensgerichte, Aufhebung derjenigen des Appellationsgerichtsbezirks Oeln 38.
Friedenspräsenzstärke, des Deutschen Heeres 278.
Fristen in Sachen der weiteren Beschwerde 40. — im akademischen Disziplinarverfahren 151. — Festsetzung der im Gesetz, betreffend die Verwaltung der Holzungen, vorgeschriebenen 295. — in Konsulargerichtssachen 194. — zur Einlegung der Beschwerde und Klageanstellung gegen Polizeiverfügungen 297. — im Verwaltungsbeschlußverfahren 295. 296. — im Verwaltungsstreitverfahren 295. 300. 301. 302. 305. 306. 307. — in Wassergenossenschaftsangelegenheiten 138.
Früchte, Pfändung und Versteigerung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 223. — Gebühr der Gerichtsvollzieher für Pfändung, Versteigerung und Verkauf der 51—52. — Recht auf Einrentung und Verkauf derselben nach Rheinischem Subhaftationsrecht 107.
Fuhrkosten der Reichsbeamten 229—230. — der Beamten bei den Gesandtschaften und Konsulaten des Reichs 141. — ebenso Preußens 143. — der Beamten der Militär- und Marineverwaltung 279 f. — der Rechtsanwälte 192. — der Sachverständigen bei Feststellung der Flurschäden bei Truppenübungen 63.
Fuhrwerk, Stellung desselben für die bewaffnete Macht im Frieden 60 f. — Radfelgenbeschlüge für dasselbe in der Provinz Hannover 103 f.
Fundsachen, Aufgebot der 126.

G.

Gastgemeinden, Aufhebung derjenigen der evangelischen Kirche in Schlesien 249.
Gastwirtschaft, Beschränkung des Betriebes derselben durch die Landesregierung 218.
Gebühren der Gerichte 45 ff., 113 ff.; insbesondere in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 45. — bei Ersuchen Preussischer oder außerpreussischer Gerichte 115. — in Forstdiebstahlsachen 113. — in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 114. — im Konkursverfahren 48. — in Rechtsachen, die vor besondere Gerichte gehören 113. — in Strafsachen 49. — in Vormundschaftssachen 114. — Fälligkeit der 51. 115. — s. a. Gerichtskosten, — der Gerichtsvollzieher 51 f., 115—116. — derselben bei Beurkundung der Ausgabe von hinterlegender Gelder zur Post 119. — derselben in Konsulargerichtssachen 194. — Fälligkeit der 52. — der Rechtsanwälte 188 ff., 242. — insbesondere in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 189. — in Disziplinarsachen 242. — in Forstdiebstahlsachen 242. — im Konkursverfahren 191. — in Konsulargerichtssachen 194. — in Rechtsachen, welche vor besondere Gerichte gehören 242. — in Strafsachen 191. — im Verwaltungsstreitverfahren 307. — Fälligkeit der 192. — der Zeugen und Sachverständigen 53. 116. — derselben in Konsulargerichtssachen 194. — statistische für die Waarenverkehrsstatistik 216.

Gebührenfreiheit des Reichs und der Bundesstaaten 51. — von Verhandlungen und Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten 48., f. a. Kostenfreiheit.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher 51 ff. — für Rechtsanwälte 188 ff. — für Zeugen und Sachverständige 53. — Ausführungsgefeß hinsichtlich derjenigen für Gerichtsvollzieher 115 f. — ebenso derjenigen für Rechtsanwälte 242. — ebenso derjenigen für Zeugen und Sachverständige 116.

Gebührentarif im Verwaltungszwangsverfahren 225.

Gebührenvorschuf der Gerichte 50. — der Gerichtsvollzieher 52. — der Rechtsanwälte 192.

Geburten, Beurkundung derselben bei Truppen nach eingetretener Mobilmachung 100.

Gefängnis-Mendanten, -Inspektoren, -Hausväter, Kautionleistung der 226.

Gehälter der Richter 38.

Geheimer Justizrath, Bildung desselben zu Berlin 39. — Anwendung der Civilprozeßordnung auf die vor demselben verhandelten Rechtsstreitigkeiten 124. — Uebertragung der Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen auf das Reichsgericht 226.

Gehülfen, Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle über die Verhältnisse der 66.

Geisteschwäche, Einfluß derselben auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 54.

Geistliche, Amtshandlungen derselben in erledigten oder verlassenen Pfarreien 19 f. — Auflösung der Emeritenzuschußfonds für 267. 281. — Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Ruhegehalt derselben 267 f.

Geistlicher Stand, Nichteinberufung von Ersatzreferendaren wegen desselben 278.

Geld, Gebühren der Notare für Erhebung und Ablieferung von 262 —, ebenso der Rechtsanwälte 192. — Hinterlegung von 117 ff. — Auszahlung des hinterlegten 117. 119. — Rücknahme des hinterlegten 118. — Verzinsungseinstellung und Aufgebot hinsichtlich des hinterlegten 120. 122. — vorläufige Verwahrung desselben bei den Amtsgerichten 121.

Geldforderungen f. Forderungen.

Geldstrafen, Festsetzung derselben durch den Vorstand der Anwaltskammer 56. — auf Grund des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 215. — ebenso des Feld- und Forstpolizeigesetzes 271. — ebenso der Gewerbeordnung 68 — in Konsulargerichtssachen 193. — behufs Herbeiführung der Rückkehr von Lehrlingen 67. — auf Grund der Rechtsanwaltsordnung 56. 58. — Verhängung derselben durch den Schiedsmann im Falle des Ausbleibens einer Partei 128. — wegen unterlassener Schiffsmeldungen 270. — auf Grund des Spielkartenstempelgesetzes 59. — gegen Studierende 151. — bei Tabaksteuerdefraudation 214. 215. — Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Androhung und Festsetzung von 297. — Verhängung derselben bei Zeugnißverweigerung im Verwaltungsstreitverfahren 301. 305.

— Gerichtsgebühren im Falle verhängter 49. — Rangordnung derselben bei Befriedigung der Gläubiger außerhalb des Konkurses 109. — f. im Uebrigen Strafbestimmungen.

Gemeinde, Beiträge und Entlastung derselben hinsichtlich der Kosten für die Kirchengemeinden des linken Rheinufers 267. — Wegebaupflicht derselben im Regierungsbezirk Rassel 123. — Zustellungen an dieselbe im Verwaltungszwangsverfahren 222.

Gemeindearbeit, Verurtheilung der Forstdiebe zur 36.

Gemeindebehörde, Benützung der Kirchenglocken auf dem linken Rheinufer durch die 267. — Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitern durch die 66.

Gemeindeverbände, Befugnisse derselben aus dem Gesetze, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften 133. 135. 137.

Gemeindeverletzung, Wahl der Schiedsmänner durch die 127. — kirchliche im Konsistorialbezirk Wiesbaden 16. 18. 30. 31. — ebenso in der Provinz Schleswig-Holstein 18. 19.

Gemeindevorsteher als Rechtsanwälte 41. — Anzeigepflicht derselben bei Viehpfändungen 275. — Zwangsbefugnisse der 297.

Gemeines Recht, Notariatsordnung für die Landestheile desselben 262. — Revisionsbegründung auf dessen Verletzung 228.

Gemeinschuldner, gesetzliche Beschränkungen der 111.

Generalkommission, Zuständigkeit derjenigen der Provinz Brandenburg für Berlin 294. — ebenso für Pommern 293. — Zuständigkeit derjenigen der Provinz Hannover für Schleswig-Holstein 293. — Neubildung einer für die Provinzen Posen und Preußen 293. — Sitz derjenigen für die Provinzen Posen und Preußen in Bromberg 308. — Aufhebung derjenigen zu Stargard 293. — als Gericht I. Instanz in

Auseinandersehungsangelegenheiten 250 f. — als Vollstreckungsgericht im Auseinandersehungsverfahren 254.

Generalmilitärkasse als Kassenverwalterin für die Generalstabstiftung 15.

Generalpostmeister, Errichtung einer obersten Reichsbehörde für dessen Ressort und Zuteilung des Titels als Staatssekretär 256.

Generalsabstiftung 14. 15.

Generalsuperintendent als Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Gesamtsynode 25.

Generalsynodalvorstand, Verwaltung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche unter dessen Mitwirkung 269.

Genossenschaften, Ausnahme derselben von den Bestimmungen des Sozialistengesetzes 95. — Entscheidungsgebühr für die gerichtlichen Angelegenheiten der 114. — f. a. Wassergenossenschaften.

Genossenschaftsregister, Zuständigkeit der Amtsgerichte für dessen Führung 39. — Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für Anmeldungen zum 41. — ebenso der Gerichtsschreibergehülfen 106. — f. a. Wassergenossenschaften.

Genusmittel, Beaufsichtigung des Verkehrs mit 150 f.

Gerichte, Kompetenzkonflikte zwischen denselben und den Verwaltungsbehörden 218 f. — Bildung gemeinsamer für Preußen und andere Staaten 103.

Gerichtliche Aufnahme der Wassergenossenschaftsstatuten 133. 134.

Gerichtsbareit, Anwendung der Civilprozeßordnung auf die nicht streitige 124. — ebenso des Gerichtskostengesetzes 114. — ebenso der Rechtsanwaltsgebührenordnung 242., f. a. Gerichtsferien.

Gerichtsferien, Einfluß derselben auf Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbareit 42.

Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikte 218.

Gerichtskosten-Gesetz 45 ff. insbesondere: Allgemeine Bestimmungen 45., Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 45., ebenso im Konkursverfahren 48., ebenso in Strafsachen 49., Auslagen 50., Kostenvorschuf und Kostenzahlung 50., Schlußbestimmungen 51. — Ausführungsgefeß zu dem Gerichtskostengefeß 113 ff. — Anwendung desselben auf Konsulargerichtssachen 194. — Berechnung der Gerichtskosten in den vom Reichsgericht nach den früheren Prozeßvorschriften zu erledigenden Sachen 153. — Niederschlagung und Rückzahlung derselben bei Erkenntniß auf Unzulässigkeit des Rechtswegs 219. — Niederschlagung und Stundung derselben wegen Armuth 115. — Eintragung eines Pfandrechts aus denselben 115. — Zwangsvollstreckung wegen derselben 115., f. a. Gebühren.

Gerichtskostenrechnung, Mittheilung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 222.

Gerichtsperson, Ablehnung derselben im Verwaltungsstreitverfahren 300. 305. — Gebühren der Gerichte für Entscheidung und Verhandlung über Ablehnung einer 48. — ebenso der Rechtsanwälte 189.

Gerichtsschreiber, Thätigkeit derselben im Auseinandersehungsverfahren 250. — Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der 41. — Dienstverhältnisse der 106. — Disziplinarbestimmungen hinsichtlich der 139. — Ernennung der 106. — bei dem Ehrengericht für Rechtsanwälte 57. — Gebühren der Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über deren Pflicht zum Tragen von Kosten und zur Rückgabe von Urkunden 48. — ebenso der Rechtsanwälte 189. — Thätigkeit derselben als Grundbuchführer 39. — Kautionleistung der 226. — Thätigkeit derselben bei den Konsulargerichten 193. — ebenso bei Führung der Vorrechtsregister 110.

Gerichtsschreibergehülfen, Ernennung, Prüfung, Befugnisse der 106.

Gerichtstand, privilegirter der Fürsten Sayn-Wittgenstein 97. — ebenso der Fürsten Bentheim-Tecklenburg 98. — von Wassergenossenschaften 133.

Gerichtstage, Anordnung der Abhaltung derselben durch den Justizminister 39.

Gerichtsverfassungsgesetz, Ausführungsbestimmungen hinsichtlich desselben 38 ff., insbesondere: Richteramt 38; Gerichtsbareit 38; Amtsgerichte und Schöffengerichte 39; Landgerichte, Schwurgerichte, Kammern für Handelsachen 40; Oberlandesgerichte 40; Staatsanwaltschaft 41; Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 41; Justizverwaltung 41; Rechtshülfe 42; Deffentlichkeit, Sitzungspolizei, Berathung, Abstimmung 42; Gerichtsferien 42. — Anwendung der Vorschriften desselben auf das Auseinandersehungsverfahren 250.

Gerichtsvollzieher, Erfaß derselben im Auseinandersehungsverfahren 251. — Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der 41. — Disziplinarbestimmungen hinsichtlich der 139. — ebenso in Waldeck und Pyrmont 221. — Gebührenordnung für 51 ff. — Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Gebührenordnung für 115 f. — Gebühr für Beurkundung der Aufgabe zu hinterlegender Gelder zur Post durch die 119.

— Gebühr derselben in Konsulargerichtssachen 193. — Gebühr der Gerichte für Verhandlung und Entscheidung über die Verpflichtung derselben zur Kostentragung 48. — Gebühr der Rechtsanwälte für ihre Thätigkeit hierbei 189. — Aufstellung derselben bei Konsulargerichten 193. — Funktion derselben im Verwaltungszwangsverfahren 222. — Zuständigkeit derselben für Beurkundung der Aufgabe von Gelbern zur Hinterlegung auf die Post 118. — Aufstellungen durch dieselben in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten 124. — Mitwirkung derselben bei der Zwangsvollstreckung im Auseinandersehungsverfahren 254.

Gesamtsynode in der Provinz Schleswig-Holstein 16. 17. 25—26.

Gesandte, Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden durch 43. — Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten derjenigen des Reichs 141 f. — ebenso Preußens 143. — Urlaub und Stellvertretung für diejenigen des Reichs und Preußens 143.

Gesandtschaftliche Beamte, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten derselben 141 f., 143. — Urlaub und Stellvertretung für dieselben 143.

Geschäftssprache im Auseinandersehungsverfahren 254.

Geschäftsträger, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der 141 f., 143. — Urlaub und Vertretung der 143.

Geschenke, Anfechtung der von Schuldnern gemachten 217. — Rang derselben bei Befriedigung der Gläubiger außerhalb des Konkurses 109. — Strafe für die an Tabaksteuerbeamte versprochenen oder gewährten 214.

Geschwader, Zulässigkeit besonderer Signallichter für 242.

Geschworene, Bestimmungen über deren Berufung und Reisekosten für 40.

Gesellen, Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle über 66.

Gesetzeskraft neuer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken 194.

Gesinde, Verletzung der Dienstpflichten durch dasselbe in Schleswig-Holstein 2. — kein Notariatszeuger nach hannoverscher Notariatsordnung 264. — gesetzliches Pfandrecht der Herrschaft an dessen Vermögen 112. — Strafe für Entwendungen desselben nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz 272.

Geflüte, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über landesherrliche und Staats- 282.

Gefundheit, Vorschriften zum Schutze derselben nach der Gewerbeordnung 66. — ebenso nach dem Gesetze, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 150.

Gewährleistung für Mängel der Hausthiere, Klagenstellungsfrist hinsichtlich derselben in ehemalig kurfürstlich Hessischen Gebiet 126.

Gewässer, Bildung von Genossenschaften zu deren Unterhaltung und Benutzung 133. — Strafe für deren Verunreinigung 272. — s. auch Entwässerung.

Gewerbe, Begutachtung der Entwürfe und Verordnungen, dasselbe betreffend, durch den Volkswirtschaftsrath 309. — Sektion des Volkswirtschaftsraths für das 310. — Zuständigkeit des Ministers für Handel und 117. — Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen der Gewerbeordnung über dessen Betrieb 68. — s. a. Minister.

Gewerbebetrieb, Beschränkung desselben auf Grund des Sozialistengesetzes 96.

Gewerbegerichte, Anwendung der Civilprozeßordnung auf Rechtsachen vor denen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 124.

Gewerbeordnung, Abänderung von Bestimmungen derselben hinsichtlich der gewerblichen Arbeiter 65 ff. — ebenso hinsichtlich der Unanwendbarkeit derselben auf eine Reihe von Gewerbebetrieben, sowie hinsichtlich der Konzeßionierung von Krankenanstalten, Pfandleihgeschäften, Schank- und Gastwirthschaften 218. — ebenso hinsichtlich der Erlaubniß zum Betrieb von Schauspielunternehmungen 292.

Gewerberath, Verleihung des Titels als 150.

Gewerbesteuer, s. Steuer.

Gewerbetreibende, Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle über 65 ff.

Gewerbliche Zweide, Steuerfreiheit des Brauntweins für 215.

Gewerbmäßigkeit der Hehlerei nach Feld- und Forstpolizeigesetz 272. — ebenso bei Forstdiebstählen 36. — des Wuchers 280.

Gewichtsmenge, Ermittlung derjenigen des Tabaks 211.

Gewichtszölle 195.

Gewohnheitsmäßigkeit der Hehlerei nach Feld- und Forstpolizeigesetz 272. — ebenso bei Forstdiebstählen 36. — des Wuchers 280.

Gewohnheitsrecht s. Handelsgewohnheitsrecht.

Gießen, juristisches Domizil Preußens hinsichtlich der Hessischen Strecke der Main-Weser-Bahn zu 260.

Giste, Zulässigkeit landesgesetzlicher Konzeßionierung des Handels mit denselben 218.

Gläubiger, Anfechtungen von Rechts-handlungen des Schuldners außer-

halb des Konkurses durch die 217. — einer Wassergenossenschaft und der einzelnen Wassergenossen 134. 135. 136.

Glode, Bestimmungen über Führung derselben auf Schiffen 241, s. a. Kirchenglocke.

Gnadengesuch, Rechtsanwaltsgebühren für dessen Anfertigung 191.

Gold- und Silberfachen, Versteigerung der im Verwaltungszwangsverfahren gepfändeten 223.

Grasdiebstahl 36.

Großjährigkeitserklärung durch die Amtsgerichte in Waldeck und Pyrmont 220.

Gruben, Anwendung der Gewerbeordnungs-Novelle auf 68. — Strafe für unbefugtes Anlegen derselben oder Unterlassen der Einfriedigung und des Zuwerfens 272.

Grundbesitz, aufgehobene Beschränkung der Uebergabe desselben von Eltern an Kinder in Hessen-Rhassau 2.

Grundbuch, Aufgebot von Urkunden über die in dasselbe eingetragenen Ansprüche 125. — Fortfall des Ausländervorschusses bei Klagen aus grundbuchmäßigen Ansprüchen 50. — Eintragung der Eröffnung und Aufhebung des Konkursesverfahrens in das 109. — Eintragung und Löschung von Ansprüchen nach dem Gesetze über Errichtung von Landeskulturrentenkassen in das 144. 145. — Pfändung und Ueberweisung einer in dasselbe eingetragenen Forderung 125. — Eintragung in dasselbe im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens 225. — Eintragung von Vermerken in das 125. — ebenso über die Betheiligung an Wassergenossenschaften 135. — Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung in das 39., s. a. Hannover, Schleswig-Holstein.

Grundbuchämter, Aufhebung der selbstständigen 38.

Grundbuchführer, Gerichtsschreiber als 39. — Gerichtsschreibergehülfeu als 106.

Grundbuchordnung, Tarifvorschriften hinsichtlich der 114.

Grundbuchrichter, Amtsrichter als 39.

Grundbuchwesen, Abänderung von Bestimmungen über dasselbe im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein 103. — ebenso in Hannover 101. — ebenso im Sadegebiete 103. — ebenso in Schleswig-Holstein 102.

Grundschuld, Bestellung derselben für Darlehen der Landeskulturrentenkassen 144. — Wegfall des Erfordernisses dieser Bestellung 145.

Grundsteuer, s. Steuer.

Grundstücke, Strafe für unbefugtes Verweilen, Reiten, Fahren 11. auf fremden 271. — Ausscheidung von solchen im Interesse einer Wassergenossenschaft 137. — Mitgliedschaft der Eigenthümer derselben bei Wassergenossenschaften 133. 134. 137. s. a. Verpfändung.

Gütertrennungsklagen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 125.

Gutachten der Anwaltskammern 56. — der Gerichte und Staatsanwaltschaft über Angelegenheiten der Gesetzgebung und Justizverwaltung 42. — der Gerichte bei erhobenem Kompetenzkonflikt 219. — Rechtsanwaltsgebühren für Ausarbeitung von 192.

Gutgläubigkeit des Empfängers bei Anfechtung von Rechts-handlungen des Schuldners 217.

Gutsversteher, Wahl des Schiedsmanns durch denselben in selbstständigen Gutsbezirken 127.

§.

Häuseradministratoren, Kautionsleistung der 226.

Hafenpolizeiverordnungsrecht 297. 298.

Haft, Gerichtskosten für die 50. — Uebergangsbestimmungen über diejenige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Inkrasttreten der Civilprozeßordnung 131. — Festsetzung derselben durch die Verwaltungsbehörde 297.

Haftung Dritter in elbzollgerichtlichen Sachen 113. — Dritter für Geldstrafe, Werth und Kosten nach Feld- und Forstpolizeigesetz 271. — ebenso nach Forstdiebstahlgesetz 36. — Dritter für Schadenersatz wegen Aufhebung des Lehrverhältnisses 67. — der Notare nach hannoverscher Notariatsordnung 265. — der Schiffsherrn für die Schiffsbesatzung auf dem Rhein 112. — für verwirkte Geldstrafen nach dem Gesetze, betreffend Steuerfreiheit des Brauntweins 215. — ebenso nach dem Gesetze, betreffend die Besteuerung des Tabaks 214. 215. — für Entrichtung der Tabaksteuer 212. — der Wassergenossenschaft und der Genossen 134. 136. — eintretender Wassergenossen 135. — der Liquidatoren einer Wassergenossenschaft 135. — für Rückgewähr von Wuchervorthellen 281.

Gaide (erica) -Diebstahl 36.

Hamburg, Revisionsbegründung auf Verletzung dort geltender Geseze 228.

Handakten der Rechtsanwälte, Aufbewahrung und Herausgabe der 55. — Gebühr für Uebersendung derselben an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz 190.

Handel, Begutachtung der denselben betreffenden Entwürfe durch den Volkswirthschaftsrath 309. — mit Giften 218. — Sektion des Volkswirthschaftsrath für 310. — mit Spielfarten 59. 60. — Zuständigkeit des Ministers für 117. — s. a. Minister, Verkehr.

Handelsgerichte, Aufhebung derjenigen im Appellationsgerichtsbezirk Cöln 38.

Handelsgefächte, Ausnahme der Lehrlinge in solchen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 68. — Verbot des Betriebs derselben für Notare nach Hannoverischer Notariatsordnung 263.

Handelsgefächbuch, Entscheidungsgebühr für die durch dasselbe den Gerichten überwiesenen Angelegenheiten 114. — Gerichtskosten für das Strafverfahren nach Maßgabe des Einführungsgefächses zu dem 114.

Handelsgewohnheitsrecht, Anwendung desselben in den Konsulargerichtsbezirken 193.

Handelskammer, Präsentationsrecht derselben für den Volkswirthschaftsrath 309, 310.

Handelsmarken, Uebereinkunft mit Dänemark wegen des Schutzes der 139.

Handelsminister, s. Minister.

Handelsregister, Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung der 39. — Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für Anmeldungen zum 41. — ebenso der Gerichtsschreibergehülfen 106.

Handelsrichter, Ernennung der 38.

Handwerkerstand, Berufung von Angehörigen desselben in den Volkswirthschaftsrath 310.

Hannover (Provinz), Ersatz der Finanzdirektion durch eine Regierung 294. — Behörden nach Feld- und Forstpolizeigesetz 276. — Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz 242. — Beiträge des Fiskus zu Wegeverbandsumlagen 2. — Zuständigkeit der hannoverschen Generalkommission für Schleswig-Holstein 293. — Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Gerichtskosten 114 f. — ebenso der Gerichtsvollziehergebühren 116. — Bestimmungen über das Grundbuchwesen 101. 125. — Festsetzung der für die Anmeldung von Ansprüchen zur grundbuchmäßigen Eintragung vorgeschriebenen Ausschlußfrist für eine Reihe von Bezirken 101. 229. 230. 266. 267. 277. 286. 299. 308. 309. — Hinterlegungsstellen 117. — Eintragung der Höfe in die Höferolle 256. — Rauffahrtschiffsverpfändung 101. — Uebergang von Zuständigkeiten der Konsistorien auf die Regierung 294. — Aufrechterhaltung der Landdrosteibezirke und Ersatz der Landdrosteien durch Regierungen 293. 294. — Landescreditanstalt 112. — Suspension des Gesezes über die Landesverwaltungsorganisation 298. — Notariatsordnung 262 f. — Landesgenbeschläge 103. 104. — Schiedsmannswahl 127.

— Altenbekener Eisenbahn, Erwerb derselben für den Staat 230. 236 f. — Verhältniß der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu derselben 234. 235. 236. — Errichtung einer Eisenbahndirektion für dieselbe zu Magdeburg 240. — s. auch Eisenbahn.

Harzdiebstahl 36.

Hauptlandstraßen, s. Landstraßen.

Hauptverfahren vor dem Ehrengericht für Anwälte 57. — im Forstdiebstahlverfahren 37. — Eröffnung desselben in Konsulargerichtsstrafsachen 194. — Amtsenthebung der Mitglieder des Obergerichtungsgerichts bei dessen Eröffnung 304.

Haushaltplan einer öffentlichen Wassergenossenschaft 135.

Heer, Friedenspräsenzstärke desselben 278. — Klasseneintheilung der Militärbeamten desselben 286 ff. — Servistarif und Klasseneintheilung der Orte für das 71 ff. — s. auch Militär.

Heferei nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz 271. 272. — nach dem Forstdiebstahlgesez 36.

Heilkunde, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die Ausübung der 218.

Heimathswesen, Ernennung des richterlichen und Verwaltungsbeamten der Deputation für 99 — Ersatz der Deputationen für dasselbe durch die Bezirksverwaltungsgerichte 303. — Rheinische Deputation für dasselbe als Rheinisches Verwaltungsgericht 267.

Heirathsgut, Ansechtung der Sicherstellung und Rückgewähr desselben 217. — s. auch Ehefrau.

Herzogovina, s. Konsulargerichtsbarkeit.

Hessen (Großherzogthum), Erwerb der in demselben belegenen Strecke der Main-Weserbahn durch Preußen 259 f. — Revisionsbegründung auf Verletzung dort geltender Geseze 228.

Hessen-Nassau, Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen der Grund-

besißübergabe von Eltern auf Kinder für die Provinz 2. — Suspension des Gesezes über die Landesverwaltungsorganisation für die Provinz 298.

Hessische Gebietstheile, Einführung des Notariats in vormalig Großherzoglichen, jetzt Preussischen 261. — Außerfurssetzung Hessischer $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Thalerstücke 3. 4.

Hinterlegung, Annahme zu derselben 117. 118. — Wegfall des Erfordernisses der richterlichen Anordnung der 118. — der dem Amtsgericht zur vorläufigen Verwahrung gegebenen Gegenstände 121. — der von den Aktionären der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn nicht abgehobenen Beträge 249. — ebenso der Berlin-Stettiner 232. — ebenso der Cöln-Mindener 239. — ebenso der Hannover-Altenbekener 237. — ebenso der Magdeburg-Halberstädter 234. — ebenso der Rheinischen 245.

Hinterlegungsbescheinigung 118. 119. 120.

Hinterlegungserklärung 118. 119. — behufs vorläufiger Verwahrung bei den Amtsgerichten 121. — behufs Ueberführung der vorhandenen Massen 122.

Hinterlegungsfonds, Aufhebung der Absonderung derselben vom Staatsvermögen 121.

Hinterlegungsliste, Annahme- und Auszahlungsanweisung für die 117.

Hinterlegungsordnung 117 ff., insbesondere Hinterlegung von Geld 117. — von Werthpapieren, Kostbarkeiten 119. — Einstellung der Verzinsung und Aufgebot 120. — vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten 120. — Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände 121.

Hinterlegungsstellen, Abgabe der Massen von den Depositorien an die 121, 122. — Abgrenzung derselben nach Gerichtsbezirken 117. — Zinsfuß der bei denselben hinterlegten Gelder 151.

Hirten, Nachlässigkeit und Weiberevel der 271. 272.

Höferollen in Hannover, Eintragung der Höfe in die 256.

Höheitsrechte, Großherzoglich Hessische hinsichtlich der von Preußen erworbenen Strecke der Main-Weser-Bahn 260.

Hohenlimburg, s. Bentheim-Tecklenburg.

Hohenollern, Behörden für die Vermögensverwaltung der Fürstlichen Familie als deren Vertreter 124. — Eidesleistung der Fürstlichen Familie 124.

Hohenollernsche Lande, Bestimmungen für dieselben nach Feld- und Forstpolizeigesetz 276. — Einführung des Notariats 261. — Schiedsmannswahl 127. — Verwaltungsbehörden 293. 294. — Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst 117. — Wassergenossenschaften 138. — Wegebaupflicht 1.

Holz, Diebstahl 35 ff., 272 f., — Beschädigung und unbefugte Ablagerung und Fortschaffung desselben x. 273. — Einziehung des im Gewahrsam von Forstdieben gefundenen 36.

Holzpflanzen-Diebstahl 36.

Holzschleifen, unbefugtes auf fremden Grundstücken 271.

Holzungen, Festsetzung der im Gesez, betreffend deren Verwaltung vorgeschriebenen Fristen 295.

Homburg, Ausführung der Konkursordnung im Amtsbezirk 108. 109.

Homburg a. d. Mark, s. Sayn-Wittgenstein.

Homburger Eisenbahn, Erwerb derselben für den Staat 256. — Vereinigung derselben mit der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a./M. 259.

Honorar, Zahlung desselben durch die Studirenden 151.

Hülfskammern, Errichtung derselben an den Landgerichten 42.

Hülfskassen, Ausnahme derselben von dem Sozialistengesetz 95. — Pfändung der Hebungen aus denselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.

Hülfsrichter, Unfähigkeit derselben zur Theilnahme an Entscheidungen in Disziplinarsachen 139.

Hülfsenate, Errichtung derselben an den Oberlandesgerichten 42. — am Reichsgericht 228.

Hüttenwerke, Anwendung der Gewerbeordnungs-novelle auf 68.

Huldigung der Fürsten Bentheim-Tecklenburg 98. — der Fürsten Sayn-Wittgenstein 97.

Hunde, Verbot des freien Umherlaufens derselben bei Seuchengefahr 284. — Verjagung einer Entschädigung bei Tödtung der 286.

Hypothek, Ausschlußfrist für deren Anmeldung in der Provinz Hannover 101. 229. 230. 266. 267. 277. 286. 299. 308. 309. — für Darlehne der Landeskulturrentenbanken, die Kulturrente x. 144. 145. — der Ehefrau 108. 109.

Hypothekenbuch, s. Grundbuch.

J.

- Zadegebiet**, Familienfideikommiss im 103.
- Jagdgerechtigkeit**, Aufhebung derjenigen der Fürsten Bentheim-Tecklenburg 99. — ebenso der Fürsten Sayn-Wittgenstein 98.
- Immobilien** s. Vermögen.
- Immunität**, s. Steuerfreiheit.
- Impfung der Schafe** auf Grund des Viehseuchengesetzes 284. 285. 286.
- Infanterie**, Formirung der 278.
- Inflanz** im Sinne des Gerichtskostengesetzes 47. — ebenso der Rechtsanwaltsgebührenordnung 189. 190.
- Instruktion** im Auseinandersehungsverfahen 250. 253.
- Instrumentenzeugen**, s. Zeugen.
- Interimistitut** im Auseinandersehungsverfahen 253. 255.
- Intervention** bei Pfändungen im Verwaltungszwangsverfahren 223., s. a. Nebenintervention.
- Invalidentonds** s. Reichsinvalidentonds.
- Inventur**, Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für deren Aufnahme 41. — ebenso der Gerichtsschreibergehülfen 106. — ebenso der Gerichtsvollzieher 41. — Gebühr der Gerichtsvollzieher für deren Aufnahme 116.
- Irrenanstalten**, Konfessionirung privater 218.
- Italien**, Zulassung von Staatsangehörigen desselben und Deutschlands zum Armenrecht 229.
- Jugend**, Berücksichtigung derselben nach Feld- und Forstpolizeigesetz 271. — ebenso nach Forstdiebstahlsgegesetz 36. — ebenso nach der Gewerbeordnungsnovelle 65. 67. 68.
- Justitiarius**, notwendige Befähigung desjenigen einer Regierung für den höheren Justizdienst 116.
- Justizbeamte**, Anstellung bezw. Versetzung in den Ruhestand derselben bei der Justizorganisation 43. — Tagelöhler und Reisekosten derjenigen des Oberlandesgerichtsbezirks Köln 243.
- Justizkommissare**, Anfertigung und Legalisirung von Rechtschriften durch 226.
- Justizminister**, als Aufsichtsbehörde über Gerichte und Staatsanwaltschaften 41. — ebenso über Notare 262. — ebenso über Schiedsmänner 128. — als Beschwerdestanz hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge 114. — Ernennung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen durch den 106. — ebenso der Vorsitzenden der Kammern für Handelsachen 40. — ebenso der Notare 261. — ebenso der Staatsanwälte, Gerichtsassessoren, Referendare zu Amtsanwälten 41. — Bestimmung des Beginns der Ausschlußfrist für Anmeldungen zum Grundbuch in Hannover durch den 101. — ebenso der örtlich zuständigen Gerichte 39. — ebenso der Abhaltung von Gerichtstagen 39. — ebenso der Bildung von Hilfskammern und Hilfskammern 42. — Mitwirkung desselben bei erhobenem Kompetenzkonflikt 219. — als Rekursinstanz bei Festsetzung von Stempelftrafen gegen Beamte 140.
- Justizoffiziantenwitwenkasse**, Aufhebung der Bestimmungen über Ablieferung der Depositionsmassen an die 122. — Kauttionen des Rentanten und Kontrolleure der 226.
- Justizrath**, s. Geheimer Justizrath.
- Justizverwaltung**, Rassenbefekte in der 42. — Kauttionen der Beamten im Bereich der 226. — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die 54. 55.

K.

- Kadaver**, Beseitigung derselben bei Viehseuchen 284 ff.
- Kaiser**, Begnadigungsrecht desselben in Konsulargerichtssachen 94. — Ernennung des Stellvertreters des Reichskanzlers durch den 14. — ebenso des Vorsitzenden und Stellvertreters für die Beschwerdekommision des Sozialistengesetzes 96. — Urlaubsertheilung für gesandtschaftliche Beamte durch den 143., s. a. König.
- Kammergericht**, Bezeichnung des Oberlandesgerichts Berlin als 220. — dessen Zuständigkeit s. Oberlandesgericht Berlin.
- Kammern** für Handelsachen, Ernennung der Vorsitzenden für die 40. — Bestellung der Rechtsanwälte an den 54.
- Kapellengemeinden** in Lauenburg 15. 28.
- Karten**, s. Fabriken und Spielkarten.
- Karzerhaft** als Disziplinarstrafe gegen Stndirende 151.
- Kassel** (Oberlandesgericht), Bestimmungen über Ausführung der Hinterlegungsordnung für dessen Bezirk 122. — Zuständigkeit desselben für Waldeck und Pyrmont 220. 221.
- (Regierungsbezirk), Ablösung von Reallasten in dem 103. — Wegegebegebung für den 123. — s. a. Eisenbahnbetriebsamt und Eisenbahndirektion.
- Rassenbefekte** in der Justizverwaltung 42. — Uebertragung der Befugnisse der Provinzialbehörden hinsichtlich derselben auf die Eisenbahndirektionen 282.
- Katholisches Bisthum und Konsistorium**, s. Bisthum und Konsistorium.
- Katen**, Verjagung der Entschädigung für die wegen Tollwuth getödteten 286.
- Kauffahrtschiffe**, Meldung der Ankunft derselben bei den Konsulaten 270. 299. — Verpfändung derjenigen der Provinz Hannover 101.
- Kaufgeld**, Zwangsvollstreckung wegen desselben bei Immobilien 107.
- Kaufmännische Korporationen**, Präsentationswahl derselben für den Volkswirtschaftsrath 309—310.
- Kautabak**, s. Tabak.
- Kaution** von Beamten im Bereiche des Finanzministeriums 2. — ebenso der Justizverwaltung 226. — ebenso der Militär- und Marineverwaltung 108. — ebenso des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten 276. 277. — der Notare nach Hannoverischer Notariatsordnung 265. 266. — der Rentanten der Patentamtstasse 153. — der Reichsbankbeamten 271. — für Schadenersatz bei Vorarbeiten zur Vorbereitung einer öffentlichen Wassergenossenschaft 137.
- Kinder**, Beschäftigung derselben in Fabriken 67. — Feld- und Forstpolizeikonventionen der 271. — Forstdiebstahl der 36. — Pfand- und Verzugrecht der 109. — Unterbringung verwahrloster 13.
- Kinderpflege und -Unterweisung**, Gestattung derselben an weibliche Krankengenossenschaften 292.
- Kirche**, evangelische, Aufhebung der vagirenden und Gastgemeinden derselben in Schlesien 249. — Ausübung der Staatsrechte derselben gegenüber in Schleswig-Holstein und Wiesbaden 94. — Uebergang des Emeritenzuschußfonds derselben auf deren Pensionsfonds 268. — Uebergang von Angelegenheiten derselben auf die Konsistorien zu Kiel und Wiesbaden 153.
- Kirchenälteste** in Schleswig-Holstein 20. 21.
- Kirchendiener**, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes als 291.
- Kirchengemeinden**, Bestimmungen über die des linken Rheinufer 267. — Kirchengemeinden- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein 18. — ebenso des Kreises Lauenburg 28. — ebenso für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden 28.
- Kirchengesetz**, Erlaß und Publikation solcher nach der Kirchenverfassung für Schleswig-Holstein und Wiesbaden 17. — betreffend das Ruhegehalt emeritirter Geistlicher 268 f.
- Kirchenglocken**, Gemeindebenutzung derjenigen auf dem linken Rheinufer 267.
- Kirchenkollegien** in der Provinz Schleswig-Holstein 15. 16. 18. 20—21. 22. 23.
- Kirchenpatronat** der Fürsten Bentheim-Tecklenburg 98. — der Fürsten Sayn-Wittgenstein 97.
- Kirchpolitische Gesetze**, Abänderungsbestimmungen hinsichtlich derselben 291. 292.
- Kirchenrechner** im Konsistorialbezirk Wiesbaden 30.
- Kirchenvorstand** in der Provinz Schleswig-Holstein 15. 18. 19. 20. 21—22. — im Konsistorialbezirk Wiesbaden 16. 18. 29—30. 31.
- Kirchen- und Schulwesen**, Abtheilung für dasselbe bei den Regierungen 293. 294.
- Kirchspielsgerichte**, Aufhebung der freiwilligen Gerichtsbarkeit derjenigen im Lande Hadeln 38.
- Klage**, Erhebung, Aenderung, Rücknahme im Auseinandersehungsverfahen 252. — Anbringung und Zurückweisung im Verwaltungsstreitverfahren 295. 300. 305. — Gerichtsgebühren für deren Erhebung bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 47. — bei Privatklagen 50.
- Klasseneintheilung** der Militärbeamten des Heeres und der Marine 286 ff. — der Orte hinsichtlich der Servisklassen für die bewaffnete Macht im Frieden 71 ff.
- Klauenseuche**, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über die 283.
- Knappschaftskassen**, Pfändung der Hebungen aus denselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.
- Knochengraben**, unbefugtes 272.
- Kodexharr**, Beaufsichtigung des Verkehrs mit 150 f.
- König**, Ernennung der Mitglieder der Akademie des Baumejens durch den 279. — ebenso der Bezirksverwaltungsgerichte 300. 303. — ebenso

- des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 218. — ebenso des Obergerichtes 304. — ebenso des Volkswirtschaftsraths 309., s. a. Kaiser.
- Körperliche Gebrechen**, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei 54.
- Körperverletzung**, Uebergangsbestimmungen hinsichtlich Verfolgung derselben bei Inkräften der Strafprozeßordnung 133.
- Kohlenmeiler**, Sicherungsanordnungen gegen Gefahren durch 273.
- Koloriren der Spielarten**, Steuerkontrolle für das 59.
- Kommerz- und Admiraltätskollegien**, Aufhebung der 38.
- Kommisär** im Auseinanderetzungsverfahren 250. — öffentlicher Behörden im Verwaltungsstreitverfahren 301. 305. 306. — für bischöfliche Vermögensverwaltung 3.
- Kommissionen**, Aufhebung der Gerichts- 38. — für Feststellung der Flurschäden bei Truppenübungen 63.
- Kommunalbesteuerung** der Eisenbahnen 231. 244.
- Kommunallandtag**, Beschlüsse desselben über Landstraßen in den Hohenzollernschen Ländern 1. — ebenso über das Statut und die Aufhebung von Landeskulturrentenbanken 146. 147.
- Kommunalstände**, Mitwirkung derer im Regierungsbezirk Rassel bei dem Wegebau 123.
- Kommunalverband**, Befugnisse desselben in Landeskulturrentensachen 144. 145. 146. — ebenso in Wassergenossenschaftsangelegenheiten 133. 137. — ebenso in Zwangsverfügungssachen 13. — Vertretung des Lauenburgischen 243. — Zuständigkeit des Bezirksverwaltungsgerichts Potsdam bei Ansprüchen gegen den von Brandenburg 302. 308.
- Kompetenzkonflikt**, Gesetz, betreffend denjenigen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 218. — Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Erhebung desselben 302. 307.
- Konfiskation**, s. Einziehung.
- Konkurs**, Kündbarkeit der Darlehen von Landeskulturrentenbanken bei 144. — Erlöschen des Notariats bei demselben nach Hannover. Notariatsordnung 266. — ebenso der Mitgliedschaft des Volkswirtschaftsraths 310. — einer Wassergenossenschaft 135, s. a. Nachlaßkonkurs.
- Konkursmasse**, Pfandrecht derselben gegen den Konkursverwalter 112.
- Konkursordnung**, Ausführungsgegesetz zur 108. — Anwendung derselben auf die Konfulargerichtsbarkeit 193.
- Konkursverfahren**, Aufsechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners auf Grund des Aufsechtungsgesetzes trotz desselben 217. — Auslagen im 50. — Gebührenvorschuß im 50. — Gerichtskosten im 48. — Gerichtskostenzahlung im 51. — vor den Konfulargerichten 193 f. — Rechtsanwaltsgebühren im 191. — Zeugen- und Sachverständigengebühren im 53.
- Konkursverwalter**, Auszahlung hinterlegter Gelder an den 119. — Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Aufsechtungsansprüche durch den 217. — Pfandrecht der Konkursmasse gegen den 112.
- Konnoffement**, Uebergabe desselben als Ersatz der Sachübergabe im Gebiete des gemeinen Rechts 108.
- Konfistorialbehörden**, Uebernahme von Zuständigkeiten derselben in der Provinz Hannover durch die Regierung 294.
- Konfitorium**, Aufhebung des katholischen zu Osnabrück und Hildesheim 294. — Befugnisse desjenigen zu Kiel 17. 18. 20. — ebenso dessen zu Wiesbaden 15. 17. — Geschäftsführung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche durch das 269.
- Konsul**, Gerichtsbarkeit desselben 193. — Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden durch den 43. — Verpflichtung der Ankunftsmeldung für Deutsche Kauffahrtschiffe bei dem 270. 299.
- Konsularbeamte**, Tageselder, Fuhr- und Umzugskosten derselben 141 f. 143. — Stellvertretung und Urlaub derselben 143.
- Konsulargerichte**, Bestimmungen über die 193.
- Konsulargerichtsbarkeit**, Ausübung derselben 193 ff. — Aufhebung von Beschränkungen der Verordnung, betr. die Einschränkung derselben in Egypten 281. 311. — Uebertragung derjenigen in Bosnien und der Herzegowina an die Oesterreichischen Gerichte 282. 311.
- Kormorans**, Erlaubniß des Tödtens und Fangens der 270.
- Korporationen**, Zustellungen an dieselben im Verwaltungszwangsverfahren 222.
- Kostbarkeiten**, Hinterlegung von 117. 119 f. — Abschätzung hinterlegter 119. — Aufgebot hinterlegter 120. 122. — Herausgabe hinterlegter 119.
- Kosten** im Auseinanderetzungsverfahren 254. — im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 57. — für Abschätzung hinterlegter Kostbarkeiten 119. — in Landeskulturrentensachen 145. — im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten 301. 307. — im Verwaltungszwangsverfahren 222. 225. — Gerichtsgebühr für Anträge auf deren Festsetzung 47. 50. — Rechtsanwaltsgebühr für eben diese Anträge 189. 190. 192, s. auch Gebühren, Gerichtskosten.
- Kostenfreiheit** des akademischen Disziplinarverfahrens 152. — im Kompetenzkonfliktverfahren 219. — der Grundbucheintragen für Landeskulturrentenbanken 146. — der aus dem Oberhessischen Nothstandsgesetz herrührenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit 242. — gewisser Verhandlungen und Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten 48. — in Schiedsmannsachen 129. — Bewilligung derselben im Verwaltungsstreitverfahren 301—302. 307. — in Wassergenossenschaftsangelegenheiten 135. 138.
- Kräuter**, unbefugtes Sammeln der 36.
- Kraftloserklärung**, s. Amortisation.
- Krankenaufhalten**, Konzession privater 218. — Ruhegehalt der Geistlichen an 268.
- Krankenkassen**, Aufrechterhaltung derjenigen der vom Staat erworbenen Privateisenbahnen 232. 234. 239. 246. 249. 259. — Pfändung der Hebungen aus denselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.
- Krankenpflege**, Gestattung neuer Niederlassungen von Genossenschaften zum Zwecke der 292, s. a. Kinder.
- Krankheit** als Ablehnungsgrund für das Schiedsmannsamt 128. — Zerfall des Aufgebots bei Eheschließungen mobilgemachter Militärs wegen lebensgefährlicher 100. — Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle über 66. — Urlaubsertheilung und Dienstentkommenabzüge bei der von gesandtschaftlichen und Konsularbeamten 183.
- Kreditirung** der Lebensmittel durch Gewerbetreibende an Arbeiter 65. — der Tabaksteuer 212.
- Kreisausschuß**, Beschlußfähigkeit, Abstimmung in demselben und Disziplinärbestimmungen gegen Mitglieder desselben 294. — als Verwaltungsgericht 296. 300. 303. — Zuständigkeit desselben im Beschlußverfahren 295. — ebenso für Klagen auf Genehmigung einer Feuerstelle 274. — ebenso für Klagen gegen Polizeibescheide wegen Ersatzgeld und Viehpfändung 276. — ebenso für Klagen gegen Polizeiverfügungen 297. — ebenso für Angelegenheiten der Wassergenossenschaften 135. 136. 137. — Zustimmung desselben zu den Polizeiverordnungen des Landraths 298.
- Kreisbehörden** 294.
- Kreise**, Zutheilung derselben an die Landgerichtsbezirke 6 ff.
- Kreisgerichte**, Aufhebung der 38.
- Kreispolizeibehörde**, Rechtsmittel gegen Verfügungen der 296. — Verordnungsrecht und Zwangsbefugnisse der 297. — Außerkräftsetzen der Vorschriften der 298.
- Kreissynode**, Ordnung derselben im Kreise Lauenburg 16. 28. — ebenso im Konsistorialbezirk Wiesbaden 16. 32 f.
- Kreisvertretung**, Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Schöffenauswahl durch die 39 f. — Bestimmung derselben über Verwendung der Wanderlagersteuer 258.
- Kreisverwaltungsgericht**, Errichtung desselben 299. 303. — Berufung gegen dessen Endurtheile 301. 306.
- Kriegsgefangene**, Beurkundung des Personenstandes für 100.
- Kriegsministerium**, s. Ministerium.
- Kündbarkeit** der Darlehne der Landeskulturrentenbanken 144. — der Landeskulturrentenbriefe 146.
- Kündigung** des Arbeitsverhältnisses zwischen Gesellen oder Gehülften und dem Arbeitsgeber 66. — Fortfall der Ueberwachung derjenigen hinterlegter Papiere durch die Hinterlegungsstelle 119.
- Kulturrente**, s. Landeskulturrente.
- Kupons**, s. Zinsscheine.
- Kuratel**, Anordnung derselben über einen Notar nach Hannoverischer Notariatsordnung 266.

L.

- Lade- und Lagerschein**, Uebergabe desselben als Sachübergabe im Gebiete des gemeinen Rechts 108.
- Ladung** der Parteien zu der Kompetenzkonfliktverhandlung 219.
- Ladungsfrist** im Verwaltungsverfahren in Patentsachen 44.
- Ladungsgewicht** von Fuhrwerken in der Provinz Hannover 103.
- Landarmendirektion**, Uebergang der Befugnisse derjenigen der Kurmark auf die königlichen Behörden 4.
- Landarmenverband**, Vereinigung von Kreis Kottbus, Stadt Frankfurt a./D. und Potsdam mit dem Brandenburger 38.
- Landarmenwesen** in Brandenburg 4. — in Sachsen 14. — in Schlessen 3.

Landdrofseien, Aufrechterhaltung der Bezirke derselben und Erfaß derselben durch Regierungen 293. 294.

Landesdirektor von Waldeck-Pyrmont, Befugnisse desselben 220.

Landesfiskus, Zuständigkeit der Landgerichte für Ansprüche gegen den 40.

Landesherr, Behörden für die Vermögensverwaltung desselben und seiner Familie als deren gesetzliche Vertreter 124. — Eidesleistung desselben 124. — Genehmigung des Statuts und der Aufhebung einer Landeskulturrentenbank durch denselben 146. 147, s. a. Kaiser, König.

Landeshoheit des Großherzogthums Hessen für die von Preußen erworbene Strecke der Main-Wefer-Bahn 260.

Landesjustizverwaltung, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die 54. 55.

Landesfreditankalt, Verpflichtung der Staatskasse für Verbindlichkeiten der Hannoverischen 112.

Landeskultur, Beitrittzwang zu Wassergenossenschaften im Interesse der 136.

Landeskulturrenten, Bestimmungen über 144. 146.

Landeskulturrentenbanken, Errichtung und Bestehen der 143 ff. — Statut und Aufhebung der 146.

Landeskulturrentenbriefe, Ausgabe der 144. 146. — Schemata für 147 ff. — Verzinsung der 146.

Landespolizeibehörde, s. Polizeibehörde.

Landesrecht, Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Berlin für die nach demselben strafbaren Handlungen als höchste Instanz 40.

Landesverwaltung, Organisation der 292 ff., insbesondere: Grundlagen der Organisation 292; Provinzialbehörden 293; Bezirksbehörden 293; Kreisbehörden 294; Behörden für den Stadtkreis Berlin 294; Verfahren 295—296; Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen 296; Zwangsbefugnisse 297; Polizeiverordnungsrecht 297.

Landesverweisung, Unzulässigkeit der Klage hinsichtlich derselben für Nichtdeutsche 297.

Landgemeinden, Gewährung von Darlehen der Landeskulturrentenbanken an die 145.

Landgendarmarie, Umzugskosten der 101.

Landgerichte, Ausführungsbestimmungen über die 40. — als Eibzollgerichte 113. — Errichtung der einzelnen 6 ff. — Gebühren bei Verweisung eines Rechtsstreits durch die Amtsgerichte an die 47. — Geschäftsvertheilung durch deren Präsidium 39. — Bestätigung der Schiedsmänner durch deren Präsidium 127. — Staatsanwaltschaft an denselben 41. — Uebergang der Geschäfte der früheren Kollegialgerichte auf die 130. — Zuständigkeit derselben für Rechtsmittel in den durch die Hinterlegungsordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen 121.

Landgerichtsdirektoren, Dienstalter der 140. — Rangverhältniß der 220.

Landgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörden über das Landgericht und die Gerichte des Bezirks 41. — ebenso über Notare 262. — ebenso über Schiedsmänner 128. — Beglaubigung amtlicher Unterschriften durch die 40. — Dienstalter der 140. — Festsetzung von Stempelftrafen gegen Beamte durch die 140. — Festsetzung der Vertretung der Landrichter durch die 40. — Rangverhältniß der 220.

Landrath als Beschwerdeinstanz hinsichtlich polizeilicher Verfügungen 296. — als Kirchenvisitor in Schleswig-Holstein 153. — Polizeiverordnungsrecht desselben 298. — Unfähigkeit desselben zur Mitgliedschaft des Bezirksraths 294. — ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts 300 303. — ebenso des Provinzialraths 293. — als Vorsitzender des Kreis-ausschusses 294. — Zuständigkeit desselben 293 f. — Zwangsbefugnisse desselben 297.

Landrecht, Geltung des Allgemeinen Preussischen in den Konsulargerichtsbezirken 193.

Landrichter, Dienstalter der 140. — Rangverhältniß der 220. — Titel der 38. — Vertretung derselben durch Amtsrichter 40. — Vertretung der Richter des Oberlandesgerichts durch die 40.

Landstraßen, Bau und Unterhaltung derselben in Hannover 2. — in den Hohenzollernschen Landen 1. — in Schleswig-Holstein 104 f., s. a. Wege.

Landwirthschaft, Begutachtung der Entwürfe, dieselbe betreffend, durch den Volkswirthschaftsrath 309. — Sektion des Volkswirthschaftsraths für 310, s. a. Ministerium.

Landwirthschaftliche Abtheilung der Regierungen, Aufhebung derselben 294. — Vereine, Präsentationsrecht derselben für den Volkswirthschaftsrath 309.

Laternen auf Schiffen 240 f.

Laub-Diebstahl 36.

Lauenburg (Kreis Herzogthum), Auseinandersetzungsbehörden und -verfahren 102. — Disziplinarergesse 140. — Gerichtsbarkeit des Kreis-

gerichts Magdeburg 39. — Gerichtskostenbestimmungen 114. — Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden 28. — Konkursordnungs-Ausführungsbestimmungen 108. 109. — Landeskommunalverband-Vertretung 14. 243. — Anwendung Preussischer Gesetze 4. 5. — Staatsrechte gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche 94. — Tagegelder und Reisekosten der Staats- bezw. Justizbeamten 152. — Unterstützungswohnsitz 113.

Lebensbefähigung, Ertheilung derselben durch Notare nach Hannoverischer Notariatsordnung 265.

Lebensgefahr, Bestimmungen der Gewerbeordnungs-novelle hinsichtlich der 66.

Lebensmittel, Kreditirung derselben durch die Gewerbetreibenden an Arbeiter 65. — Befreiung derselben von der Wanderlagersteuer 258.

Legalisation, s. Beglaubigung.

Legatäre, Absonderungsrecht derselben im Konkurs 111.

Legationsbeamte, s. gefandtschaftliche Beamte.

Legitimation, Gerichtsgebühren bei Verhandlung über diejenige zur Verhandlung oder zum Prozeß 46.

Legitimationschein, strafbares Nichtführen desselben als Feld- und Forstpolizeiübertretung 273.

Lehnrecht, Unzulässigkeit der Revisionsbegründung auf dessen Verletzung 228.

Lehnverband, Verlängerung der im Gesetz über Auflösung desselben gewährten Frist 266.

Lehrbrief, Ausstellung desselben 67.

Lehrer, Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Ruhegehalt derjenigen an theologischen Lehranstalten 268.

Lehrlinge, Bestimmungen der Gewerbeordnungs-novelle über die 66. 68. — Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf diejenigen in Apotheken und Handelsgeschäften 68.

Lehrverhältniß 66. 67.

Licht an Schiffen auf See 240. — Schutzvorschriften gegen Gefahren durch dasselbe nach Feld- und Forstpolizeigesetz 273.

Liederlichkeit, Entlassung von Gehülften und Gesellen wegen 66.

Liquidation der vom Staate erworbenen Privatbahnen 232. 234. 237. 239. 245. 248. — verbotener sozialdemokratischer Vereine 95. — der Wassergenossenschaften 135. 136. 138.

Liste der Rechtsanwälte 55. 58.

Lohn, Baarzahlung derselben an die Arbeiter 65. 68. — Mangel in der Auszahlung desselben Grund für das Verlassen der Arbeit 66. — Pfändung desselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.

Loosfahrszeuge, Lichter an denselben 240.

Loosfengewerbe, Zulässigkeit landesgesetzlicher Konzeffionirung für das 218.

Lotterieloos, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf deren Vertrieb 218.

Lungenseuche, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über die 283. 285.

Lyzeum Gosianum in Braunschweig, Rechts- und Disziplinarverhältnisse der Studirenden auf dem 151 f.

W.

Wäflergeschäfte, Verbot des Betriebes derselben für Notare nach Hannoverischer Notariatsordnung 263.

Magdeburg, Eisenbahndirektion für die Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbeckener Eisenbahn zu 240. — ebenso für die Berlin-Potsdam-Magdeburger 257. — Gerichtsstand der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu 233. — -Halberstädter Eisenbahn, Erwerb derselben für den Staat 230. 233 f.

Magistrat, Wahl der Mitglieder des Stadtausschusses durch den 294.

Wohnung im Verwaltungszwangsverfahren und Gebühren hierfür 222. 225.

Wohnverfahren, Ausschluß desselben im Auseinandersetzungsverfahren 253. — Gerichtsgebühren für das 47. — Rechtsanwaltsgebühren für das 190.

Main-Weferbahn, Auflösung der Eisenbahndirektion für dieselbe zu Kassel und Vereinigung derselben mit der Eisenbahndirektion zu Hannover 266. — Erwerb der Großherzoglich Hessischen Strecke derselben für Preußen 259 f.

Malz, Abgaben für dasselbe in der Bayerischen Pfalz 94. — Uebergangsabgaben und Aufschlagrückvergütung für geschrotetes in Bayern 258.

Marienburg-Thorn bezw. Kulm, Bau einer Eisenbahn für die Strecke 310 f.

Marine, Pfändung der Militärs derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Servistarif und Klasseneinteilung für die 71 ff. — Verwaltungszwangsverfahren gegen Militärs der 222.

Marinebeamten, Kautionsleistung einiger 108. — Klasseneintheilung der 286 ff. — Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der 279 f.

Marineclarezett, Berechnung der Dienstzeit für Militärpersonen an demjenigen zu Yokohama bei der Pensionirung 270.

Markenschuh, Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen 139.

Marktscheider, Beschränkung des Gewerbebetriebs der 218.

Marktverkehr, Befreiung desselben von der Wanderlagersteuer 258.

Maschinen, Ladungsgewicht und Radfelgenbeschläge derselben in der Provinz Hannover 103.

Maschinentechniker als Mitglieder der Akademie des Bauwesens 279.

Maschinen auf Seedampfern, s. Seedampfschiffe.

Maulscheue, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über die 283.

Medizinalcollegium, Zuständigkeit desjenigen der Provinz Brandenburg für Berlin 294.

Medizinalperson, unbefugte Bellegung des Titels als geprüfte 68.

Medlenburg-Schwerin, Flächenaustrausch zwischen Preußen und 11.

Merkzeichen, Strafe für Fortnahme und Beschränkung der 272. 273.

Messverkehr, Befreiung desselben von der Wanderlagersteuer 258.

Miethe, Beschlagnahme derselben nach Rheinischen Subhastationsrecht 107. — Vergütung derselben für verfestete gesandtschaftliche und Konsularbeamte 142.

Mildernde Umstände bei Feld- und Forstpolizeikonventionen 272.

Militär, Beurkundung des Personenstandes für dasselbe bei eingetretener Mobilmachung 100. — Naturalleistungen für dasselbe im Frieden 60ff. — Pensionen für ehemals Französisches 130. — Pfändung des Einkommens desselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Servistarif und Klasseneintheilung für das 71 ff. — Unterstützungen und Erziehungsgelder für Wittwen und Waisen desselben 130. — Verwaltungszwangsverfahren gegen 222.

Militärauszeichnungen, die zur Zulage für Besitzer des Eisernen Kreuzes berechtigten 44—45. 99.

Militärbeamte, Kautionsleistung einiger 108. — Klasseneintheilung derselben 287 ff. — Pfändung des Einkommens derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten derselben 279 f.

Militärgefeß, Ergänzungen und Aenderungen desselben 278 ff.

Militärpfarrer, Ruhegehalt der 268.

Militärpflicht, Aushebung behufs Durchführung der allgemeinen 278. — Befreiung der Fürstlich Bentheim-Tecklenburgschen Familie von der 98. — ebenso der Sayn-Wittgensteinschen 97.

Militärverwaltung, Maßregeln derselben zur Unterdrückung von Viehseuchen 282.

Mitbrand, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über den 283. 284. 286.

Mineralwässer, Bestimmung des Begriffs künstlich bereiteter 143.

Minister, Polizeiverordnungsrecht der 297. — Befugnisse derselben aus dem Gesetze, betreffend die Wassergenossenschaften 136. —

— der Finanzen, Aufhebung der Zuständigkeit desselben für die Domänen und Forsten 117. — Feststellung des wegen der Einnahme aus Zöllen zu gewährenden Erlasses der Klassen- und Einkommensteuer durch denselben 292. — Ermächtigung zur Auflösung mehrerer Privateisenbahnen für den 230. 244. — Zuständigkeit desselben für die Hinterlegungsstellen 117.

— der Finanzen und des Innern, Ausführung des Oberschlesischen Nothstandesgesetzes durch die 242. 243. — Ernennung der Regierungsassessoren durch die 116. — Zuspredung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und Zulassung von Personen zum Vorbereitungsdienst und zur Staatsprüfung für denselben durch die 116 bis 117.

— der geistlichen u. Angelegenheiten, Anordnungen desselben im akademischen Disziplinarverfahren und Berufungsinstanz in diesem 151. 152. — Genehmigung neuer Niederlassungen von Krankenpflegegenossenschaften durch den 292. — Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den 94.

— für Handel und Gewerbe, Anordnungen desselben zum Schutze der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen 270. — Außerkraftsetzen von Polizeivorschriften durch den 298. — Vorschlag von Mitgliedern des Volkswirtschaftsraths durch den 309. 310. — Zuständigkeit desselben 117.

— des Innern als Aufsichtsbehörde für den Provinzialrath 296. — ebenso für Veranstaltungen zur Unterbringung verwahrloster Kinder 13. — Außerkraftsetzen von Polizeivorschriften durch den 298. — Ernennung eines Mitgliedes des Bezirksraths durch den 294. — ebenso des Provinzialraths 293. — Genehmigung neuer Niederlassungen von

Krankenpflegegenossenschaften durch den 292. — Mitwirkung desselben im Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Provinzialraths 293. — der Justiz, s. Justizminister.

— der Landwirthschaft, Anordnungen desselben zum Schutze der Fische gegen Beschädigungen durch Turbinen 270. — als Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Oberpräsidenten zum Schutze gegen die Reblauskrankheit 6. — Vorschlag von Mitgliedern des Volkswirtschaftsraths durch den 309. — Zuständigkeit desselben für die Domänen- und Forstverwaltung 94. 117.

— für öffentliche Arbeiten, Ermächtigung desselben zur Auflösung mehrerer Privateisenbahngesellschaften 230. 244. — Bestimmung des Rechnungsjahres für die vom Staate erworbenen Eisenbahnunternehmen durch den 232. 234. 237. 238. 245. 248. — Unterordnung der Akademie des Bauwesens unter den 279. — Vorschlag von Mitgliedern des Volkswirtschaftsraths durch den 309. — Zuständigkeit desselben 117.

Ministerium, Befreiung der vortragenden Räte desselben vom Geschworenen- und Schöffendienst 39. 40. — Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und Wiesbaden durch das der geistlichen u. Angelegenheiten 94. — Kautionen von Beamten desjenigen der Finanzen 2. — ebenso desjenigen der geistlichen u. Angelegenheiten 276. 277. — Bildung eines gesonderten für Handel und Gewerbe 94. — Dechargeleistung für Rechnungslegung der Generalmilitärkasse hinsichtlich der Generalstabstiftung durch das des Kriegs 14. — Bildung eines gesonderten für öffentliche Arbeiten 94.

Ministerresidenten, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der 141 f. — Urlaub und Stellvertretung der 143.

Missionpfarrer, Ruhegehalt der 268.

Misfernte, Gewährung von Staatsmitteln wegen der Oberschlesischen 242.

Mißwachs, Erhebung der Tabaksteuer bei 211. 213.

Mitgliederverzeichnis von Wassergenossenschaften 134.

Mobilmachung, Beurkundung des Personenstandes hinsichtlich der Militärpersonen nach erfolgter 100. — Fortfall der Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten für Militär- und Marinebeamten im Falle der 280.

Moos-Diebstahl 36.

Mündliche Verhandlung im Auseinandersehungsverfahren 250. — im Verwaltungsstreitverfahren 301. 305.

Münzen, Außersehung von Silber- und Kupfer- 3.

Musterregister, Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung der 39. — Zuständigkeit der Gerichtsschreiber für Anmeldungen zum 41. — ebenso der Gerichtsschreibergehülfen 106.

Musterrolle, Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Vorlegung derselben bei den Konsulaten 299.

N.

Nachlaß, Aufgebot der Gläubiger desselben 126 f. — Pflichten der Benefizialerben im Falle des Konkurses desselben 127. — Vollstreckung in denselben im Verwaltungszwangsverfahren 222.

Nachlesehalten, Strafe für unbefugtes 272.

Nachmachung von Nahrungs- und Genußmitteln 150.

Nachtquartier, Auslagen der Rechtsanwälte für 192. — ebenso der Zeugen und Sachverständigen 53.

Nachtzeit, Feld- und Forstpolizeikonvention bei 271. — Forstdiebstahl bei 36.

Nadelholzzapfen Diebstahl 36.

Nahrungsmittel, Beaufsichtigung des Verkehrs mit denselben 150 f.

Namen, Verweigerung der Angabe desselben oder Angabe eines falschen bei Feld- und Forstpolizeikonvention 271. — ebenso bei Forst diebstahl 36.

Nassau, Einführung des Notariats im vormaligen Herzogthum 261, j. a. Hessen.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 60 ff.

Naturereignisse, Terminversäumung im Auseinandersehungsverfahren wegen eingetretener 252. — zulässige Mehrarbeit jugendlicher Arbeiter wegen eingetretener 67. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verwaltungsstreitverfahren wegen derselben 302. 307.

Nauburg, Zuschlag von Landgemeinden zum Kreise 3.

Nebel, Vorschriften über Vorsichtsmaßregeln der Schiffe auf See bei 241.

Nebelhorn, Führung desselben auf Schiffen 241.

Nebenforderungen, Gerichtsgebühren für deren Geltendmachung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 46.

Nebeninterventionen, Gebühren der Rechtsanwälte für deren Vertretung 191.

Nebenintervention, Gebühren der Gerichte bei Akten, dieselbe betreffend 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189. 190.

Nebenkläger, Gerichtsgebührenerhebung von demselben in Strafsachen 50. — Gerichtsgebührenerwerb für den 50. — Rechtsanwaltsgebühren für dessen Vertretung in Strafsachen 192.

Nebenlandstraßen und Nebenwege, s. Landstraßen, Wege.

Nichtigkeit von Notariatsakten nach Hannov. Notariatsordnung 264. 265.

Nichtigkeitsklage im Auseinandersetzungsverfahren 253. — Zuständigkeit für dieselbe bei einem nach ehemaligem Prozeßverfahren abgeurtheilten Rechtsstreit 131.

Niederlagen zur Aufnahme von Tabaken 212.

Niedererschlagung von Gebühren durch die Gerichte 45.

Niederschlesia, Märkische Eisenbahn, Errichtung einer Kommission für die Strecke derselben Berlin-Mantelheim zu Berlin 102. — Ausschneiden dieser Strecke aus deren Bezirk 256. — Firma der Direktion der 256. — Uebergang von Befugnissen der Direktionen der Berlin-Stettiner und der Berliner Stadteisenbahn auf deren Direktion 282.

Notare, Disziplinarbestimmungen hinsichtlich der 140. — Vernichtung von Landeskulturrentenbriefen durch die 146. — Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch die 43. — Zusammenberufung der Wassergenossenschaften durch Vermittelung der 134.

— Zuständigkeit derjenigen im Appellationsgerichtsbezirk Köln zur Inventaraufnahme 41. — Bestimmungen über dieselben nach Hannoverischer Notariatsordnung 262 f. — ebenso im Gebiete des gemeinen und Rheinischen Rechts 262. — Einführung des Instituts und Zuständigkeit derjenigen im Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau, in vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsstücken, in Frankfurt a. M. und den Hohenzollernschen Landen 261. 262.

Notariatsordnung, Hannoverische 262 ff. — für die Landestheile des gemeinen Rechts 262.

Notariatspraxis, Unamendbarkeit der Gewerbeordnung auf die 218.

Notariatsprotokolle, s. Protokolle.

Notariatsiegel, Führung und Beschlagnahme desselben nach Hannoverischer Notariatsordnung 262. 266.

Notariatszeugen nach Hannoverischer Notariatsordnung 263. 264.

Notarielle Beurkundung des Wassergenossenschaftstatuts 133. 134.

Noten, s. Banknoten.

Nothfrist des Rechtsmittels der weiteren Beschwerde 41. — desselben Rechtsmittels im Auseinandersetzungsverfahren 253. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben im Auseinandersetzungsverfahren 255, s. a. Fristen.

Nothstand in Oberselesien, Gewährung von Staatsmitteln zur Beilegung desselben 242.

Nutzungsberechtigter, s. Dienstbarkeitsberechtigter.

D.

Obergerichte, Aufhebung der 38.

Oberkirchenrath, Rechtsweg gegen Entscheidungen des evangelischen wegen Ruhegehaltsansprüche 268. — Mitwirkung desselben bei Ausführung des Ruhegesetzes über Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen 268 ff.

Oberlandesgerichte, Ausführungsbestimmungen über die 40. — Beschluß über Zulassung eines Rechtsanwalts an mehreren Kollegialgerichten eines Orts durch die 54. — Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch die 39. — Bildung von Disziplinarsenaten an denselben 139. — Ernennung der richterlichen Mitglieder der Grundsteuerentschädigungskommissionen aus der Zahl der Mitglieder der 104. — Gesetz, betreffend die Errichtung der 6 ff. — Gutachten derselben bei Erhebung des Kompetenzkonflikts 219. — Staatsanwaltschaft an denselben 41. — Uebergang der Geschäfte der Appellationsgerichte auf die 130. — Zuständigkeit derselben im Allgemeinen 40. — ebenso für Beschwerden gegen Verhandlungen und Entscheidungen des Obergerichts für Rechtsanwälte 57. — ebenso für Rechtsmittel gegen vor dem 1. Oktober 1879 gefällte Entscheidungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 42.

Oberlandesgericht Berlin, Bezeichnung desselben als Kammergericht 220. — Berufung der Mitglieder desselben zu Mitgliedern des Oberlandesgerichts zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 218. — Bildung des

Geheimen Justizraths an dem 39. — Zuständigkeit desselben in Straf-, Revisions- und Beschwerdesachen und für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde 40. — Zuständigkeit für Beschwerden gegen Werth- und Kostenfestsetzungen 114.

Oberlandesgerichtspräsident, Anordnung der Vertretung der Richter des Oberlandesgerichts durch denselben 40. — als Aufsichtsbehörde über Notare 262. — ebenso über das Oberlandesgericht und die Gerichte des Bezirks 41. — ebenso über Schiedsmänner 128. — ebenso über den Vorstand der Anwaltskammer 56. — Rangverhältniß desselben 219. — als Vorsitzender des Disziplinarsenats 139.

Oberlandesgerichtsräthe, Dienstalter der 140. — Rangverhältniß der 220. — Vertretung der 40.

Oberlandesgerichtsenatspräsident, Dienstalter desselben 140.

Oberlandeskulturgericht als Gericht II. Instanz im Auseinandersetzungsverfahren 250 ff.

Oberpräsident als Aufsichtsbehörde für den Bezirksrath 296. — ebenso für Wassergenossenschaften 135. 138. — Ausübung der Staatsrechte gegenüber der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und Wiesbaden durch denselben 94. — Obliegenheiten desselben hinsichtlich des Stadtkreises Berlin 294. 295. — ebenso hinsichtlich Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes für diesen Stadtkreis 276. — ebenso hinsichtlich der Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften 137. 138. — Polizeiverordnungsrecht desselben 297 f. — Sitz desselben für die Provinz Schleswig-Holstein in Schleswig 124. — Unfähigkeit desselben zur Mitgliedschaft des Bezirksraths 294. — ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts 300. 303. — ebenso des Provinzialraths 293. — Vorsitz desselben bei der Präsentationswahl zum Volkswirtschaftsrath 310. — Zuständigkeit desselben im Allgemeinen 293. — ebenso für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen 296. — ebenso desjenigen der Provinz Brandenburg für den Stadtkreis Berlin 294.

Oberpräsidialrath, Zuständigkeit desselben 293.

Oberrechnungskammer als Centralbehörde für den Reichshaushalt und die Rechnungen der Reichsbank 44. — Verpflichtung des Präsidenten derselben als Mitglied der Staatsschuldenscommission 101.

Oberregierungsrath, Beierdung eines solchen für den Regierungspräsidenten 293.

Oberschlesien, Gewährung von Staatsmitteln zur Beseitigung des Nothstandes in 242.

Oberstaatsanwalt als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft 41. — Bestellung der Staatsanwälte durch den 41. — Rangverhältniß desselben 220. — Titel und Ernennung desselben 41.

Obertribunal, Aufhebung desselben 38. — Aufstellung der Mitglieder und Staatsanwaltschaft des ehemaligen 42. — Uebergang von Rechts-sachen desselben auf das Reichsgericht 226 f.

Oberverwaltungsgericht, Vereidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatschulden durch das 101. — Befähigung von Mitgliedern desselben für den höheren Verwaltungsdienst 116. — Befreiung der Mitglieder desselben vom Geschworenen- und Schöffendienst 39. 40. — als Disziplinargericht für die Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten des Bezirksverwaltungsgerichts 300. 303. 304. — ebenso des Oberverwaltungsgerichts 300. 304. — ebenso für die Mitglieder des Kreisauschusses und des Provinzialraths 293. 294. — Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit desselben 300. 303. 304. — Mitgliedschaft desselben 304. — Rangverhältniß der Senatspräsidenten bei dem 218. — Anzulässigkeit der Verleihung einer Stelle als dessen Mitglied als Nebenamt 302. 308.

— Zuständigkeit desselben für Aufhebung endgültiger Beschlüsse der Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstreitverfahren 296. — für Berufungen und Revisionen in demselben Verfahren 306. — für Entscheidungen bei Nichterfüllung der den Provinzialbehörden hinsichtlich der Unterbringung verwahrloster Kinder obliegenden Pflichten 14. — für Klagen gegen Bescheide des Ober- bezw. Regierungspräsidenten hinsichtlich polizeilicher Verfügungen 296. — für Klagen gegen Beschlüsse des Provinzialauschusses über Wählbarkeit zum Provinzialrath 293. — für Klagen gegen angewandte Zwangsmittel der Kommuniere für bishöfliche Vermögensverwaltung 3. — für Klagen auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstreitverfahrens 301. 307. — bei Kompetenzstreit der Verwaltungsbehörde und des Verwaltungsgerichts oder Inkompetenzklärung beider 302. 308.

Oeffentliches Recht, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streit-sachen aus denselben 299. 303.

Oeffentlichkeit bei Kompetenzkonfliktverhandlungen 219. — in nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen 42. — im Verwaltungsstreitverfahren 305. — Ausschluß derselben im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Anwälte 57.

Offenbarungseid, Ableistung desselben wegen nicht gezahlter Gerichtskosten 115. — ebenso im Verwaltungszwangsverfahren 223. 224. — Gebühren der Gerichte bei Abnahme desselben 47. — ebenso der Rechtsanwälte 190. — Gebühren der Gerichte bei denselben betreffenden Akten im Konkursverfahren 48.

Offiziere, Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224, s. a. Militär.

Oldenburg, Revisionsbegründung auf Verletzung der im Großherzogthum geltenden Gesetze 228.

Ordination, Berechnung des Dienstalters emeritirter Geistlicher nach der 268. — Nichteinberufung von Ersatzreservisten wegen 278.

Ordnungsstrafen im Auseinandersehungsverfahren 254. — in der Justizverwaltung gegen nicht richterliche Beamte 41. — bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften hinsichtlich Statistik des Waarenverkehrs 216. — nach dem Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks 214. — in Wassergemeinschaftsangelegenheiten 136.

Ortsarmeenverband, Beitragspflicht desselben zur Zwangsversicherung 13.

Ortspolizeibehörde, Anhörung derselben vor dem Beschlusse der Zwangsversicherung 13. — Ausstellung von Arbeitskarten durch die 67. — Polizeiverordnungsrecht der 297. 298. — Rechtsmittel gegen Verfügungen der 296 f. — Zwangsbefugnisse der 297, s. a. Polizeibehörde.

Ortsvorstand, Mitwirkung desselben behufs Festsetzung der Flurschäden bei Truppenübungen 62.

Ostbahn, Errichtung einer Eisenbahnkommission in deren Bezirk zu Stolp 113. — Firma der Direktion der 256.

P.

Pacht, Beschlagnahme derselben nach Rheinischem Subhastationsrecht 107.

Pächter, unbefugte Handlungen desselben auf Forstgrundstücken und Torfmooren 273.

Parodie, Eintritt der evangelischen vagirenden und Gastgemeinden in Schlesien in eine 249.

Parteien, Mitwirkung derselben bei Erhebung des Kompetenzkonflikts 219. — ebenso im Verwaltungsstreitverfahren 301. 305.

Parzellirung, s. Zerstückelung.

Pas, Aufhebung der Visirpflicht desselben für gewisse aus Rußland kommende Reisende 311.

Patentamt, Thätigkeit desselben nach Einreichung einer Berufungsschrift 13. — Kaution von Mandanten der Kasse desselben 153.

Patentfachen, Berufungsverfahren in 43. — Uebergang der Geschäfte des Reichsoberhandelsgerichts hinsichtlich derselben auf das Reichsgericht 153.

Patentverfahren, Anwendung der Rechtsanwaltsgebührenordnung auf das 192.

Patronatsverhältnis in Schleswig-Holstein 16. 17. 24.

Pauschquantum hinsichtlich der Kosten im Verwaltungsstreitverfahren 301. 307.

Pension, s. Ruhegehalt.

Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche, Einnahmen desselben und Zahlungen aus dem 268. 269.

Pensionskassen, Aufrechterhaltung derjenigen der vom Staate erworbenen Eisenbahnen 232. 234. 246. 249. 259.

Personenstand, Beurkundung desselben hinsichtlich der mobilgemachten Militärpersonen 100.

Petroleum, Beaufsichtigung des Verkehrs mit 150 f. — vorläufiger Eingangszoll auf 188.

Pfändung eines Anspruchs auf Uebertragung von Immobiliareigenthum 125. — auf Grund einer Entscheidung von Verwaltungsbehörden, Gerichten oder Auseinandersehungsbehörden 125. — im Verwaltungszwangsverfahren 223. 225. — von Vieh 275.

— Erlaß der grundbuchmäßigen Eintragungsbewilligung des Schuldners durch Nachweis der 125. — Gebühr der Gerichtsvollzieher für 51. — Gebühren für dieselbe im Verwaltungszwangsverfahren 225. — Strafe für Vereitelung derselben, Widerstandleisten zc. nach Feld- und Forstpolizeigesetz 272. — Uebergangsbestimmungen über eine vor Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte 131. 132.

Pfalz, Einführung von Abgaben für Bier, Branntwein, Malz in der bayerischen 94.

Pfandgläubiger, Stellung derselben bei dem Aufgebotsverfahren der Nachlaßgläubiger und Vermächtnisknehmer 127, s. a. Prioritätsgläubiger.

Pfandkehrung, unerlaubte nach Feld- und Forstpolizeigesetz 272.

Pfandleiher, Konzeßion und Beaufsichtigung der 218. — Strafbestimmungen hinsichtlich derselben nach dem Wuchergesetz 280 f.

Pfandrecht, Ausdehnung desjenigen des Praetorsführers 216. — der Gerichtskostenforderungen 115. — gesetzliches im Konkurs 109. 111. 112, s. a. Verpfändung, Verzugrecht.

Pfandkehrung, unerlaubte nach Feld- und Forstpolizeigesetz 272.

Pfarrämter, Besetzung derselben im Konsistorialbezirke Wiesbaden 32.

Pfarrbeitrag zu dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche 269.

Pfarrer, s. Geistliche.

Pfarrhäuser, Verpflichtung zur Unterhaltung derselben auf dem linken Rheinufer 267.

Pfennigstücke, Außerkurssetzung der Fünf-, Zwei- und Ein- 3. 4.

Pferdemärkte, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über 283. 284.

Pflanzgarten, Forstdiebstahl in einem 36.

Pflanzung, Vorschriften über diejenige von Tabak 212 f.

Pflegebefohlene, gesetzliches Pfandrecht derselben 109.

Pfleger, Hinterlegung durch denselben und Ausantwortung hinterlegten Gutes an den 119. 120.

Pflugwenden, unbefugtes auf fremden Grundstücken 271.

Pfründenabgaben bei Emeritirung von Geistlichen 269.

Phylloxera vastatrix, s. Reblaus.

Pilze, unbefugtes Sammeln der 36.

Pioniere, Fernirung der 278.

Plaggen-Diebstahl 36.

Platten, Beschlagnahme derselben auf Grund des Sozialistengesetzes 96.

Plenarentscheidung des Oberverwaltungsgerichts 304.

Podenfuche, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über die 283. 285. 286.

Polizeiaufsicht, Zulässigkeit derselben bei Verstrafungen aus dem Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. 150.

Polizeibeamte, Aufsichtsrecht der Staatsanwaltschaft über 42. — Befugniß derselben zur Probenentnahme und Revision auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes 150. — Disziplinarbestimmungen hinsichtlich derselben 139. — ebenso für Waldeck und Pyrmont 221.

Polizeibehörde, Anordnungen und Ermittlungen derselben auf Grund des Viehseuchengesetzes 283. 284. — Anzeigepflicht derselben bei Spielkartenstempelkonventionen 60. — Ausstellung von Arbeitsbüchern und Beglaubigung der Eintragungen in diese durch die 65. — Bescheid über Erjaßgeld bei Weidesevel und über Vererdigung der Viehpfändung seitens der 275. — Rückführung der Lehrlinge durch die 67. — Unfähigkeit der Vorsteher derselben zur Mitgliedschaft des Bezirksraths 294. — ebenso des Bezirksverwaltungsgerichts 300. 303. — ebenso des Provinzialraths 293. — Verbote und Kontrolanordnungen auf Grund des Sozialistengesetzes durch die 95. 96. — Zwangsbefugnisse der 297.

Polizeipräsident für Berlin, Zuständigkeit desselben 294. 295.

Polizeiverfügungen, Rechtsmittel gegen 296 f.

Polizeiverordnungen, Recht der Verwaltungsbehörden zum Erlaß von 297 f. — Bekanntmachung, Wirksamkeit, Außerkraftsetzung der 298. — Erlaß derselben in Konsulargerichtsbezirken 193. — Strafverfahren hinsichtlich der zum Schutze der Felder und Forsten erlassenen 274.

Pommern (Provinz), Grenzeränderung 3. — Zuständigkeit der Generalkommission der Provinz Brandenburg für diese Provinz 293.

Posen (Provinz), Bildung einer Generalkommission 293. — Sitz der Generalkommission in Bromberg 308. — Sonderbestimmung hinsichtlich der Behörden nach Feld- und Forstpolizeigesetz 276. — Erkäufung des Gesetzes über die Landesverwaltungsorganisation 298.

Post, Ausantwortung hinterlegter Wertpapiere durch die 118. 119. — ebenso des vorläufige Verwahrung genommenen Geldes 121. — Befreiung von Sendungen durch dieselbe von der statistischen Gebühr für den Waarenverkehr 216. — Errichtung einer obersten Reichsbehörde für dieselbe und Zuthellung des Titels „Staatssekretär“ an den Generalpostmeister 256. — Uebertragung der Geschäfte der Charlottenburger Verwaltung derselben auf die Oberpostdirektion zu Berlin 242. — Vergütung von Gebühren derselben als baare Auslagen für die Gerichte 50. — ebenso für die Gerichtsvollzieher 52.

Präsentationswahl für den Volkswirthschaftsraath 309. 310.

Präsident, Wahl und Bestätigung desjenigen der Akademie des Bauwesens 279. — Ernennung und Funktionen desjenigen des Oberverwaltungsgerichts 304, s. a. Landgerichtspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Oberpräsident, Regierungspräsident.

Preußen (Königreich), Revisionsbegründung auf Verletzung dort geltender Gesetze 228. — Uebergang von Rechtsfachen desselben auf das Reichsgericht 226. — (Provinzen), Grenzeränderungen 3. — Neubildung einer Generalkommission 293. — Sitz der Generalkommission in Bromberg 308.

Priefertweihe, Nichteinberufung von Ersatzreservisten von zc. 273.

Prioritätsanleihen, selbstschuldnerische Uebernahme derjenigen der vom Staate erworbenen Privateisenbahnen durch den Staat 232. 234. 237. 239. 245. 248. 257.

Prioritätsgläubiger, Rechte derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft 248. — ebenso der Berlin-Stettiner 232. — ebenso der Köln-Mündener 239. — ebenso der Hannover-Altenbeder 237. — ebenso der Magdeburg-Halberstädter 233. — ebenso der Rheinischen 245.

Prioritätsobligationen, Zinsgarantie des Staates für diejenigen der Hannover-Altenbeder Eisenbahn 237.

Prioritätsverfahren, Uebergangsbestimmungen hinsichtlich desselben bei Inkrafttreten der Civilprozeßordnung 132.

Privatflage, Gebühren der Gerichte im Falle der 49 f. — ebenso der Rechtsanwälte 191. — Gerichtsgebührenvorbehalt im Falle der 50. — Sühneverjud vor der 129.

Proben, Entnahme derselben zur Kontrolle auf Grund des Nahrungs-mittelgesetzes 150. — ebenso auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks 213.

Probezeit der Lehrlinge 66.

Probierstein in Schleswig-Holstein 16. 19. 20. 24 ff.

Professionaufnahme, Bestimmungen über die 262.

Protokoll im Auseinanderetzungsverfahren 250. — in demselben bei Verhandlung mit Analphabeten, Tauben u. 255. — bei Flurschäden-erkennungsverhandlung 219. — in Konulargerichtssachen 194. — der Notare nach Hannov. Notariatsordnung 263. 264. 265. — Beschlagnahme desjenigen der Notare nach Hannov. Notariatsordnung 266. — der Schiedsmänner 128 f. — im Verwaltungsstreitverfahren 305.

Protokollbuch der Schiedsmänner 129.

Provinzialauschuß, Wahl von Mitgliedern des Bezirksverwaltungsgerichts durch den 300. 303. — ebenso des Provinzialraths 293.

Provinzialbehörden, Benennung sämtlicher 293. — Uebertragung von Befugnissen derselben auf die Eisenbahndirektionen 282.

Provinziallandtag, Beschlußfassung über das Statut und die Aufhebung von Landeskulturrentenanstalten durch den 146. 147.

Provinzialordnung, Aufhebung von Theilen der 299.

Provinzialrath, Zusammenfassung, Mitglieder, Beschlußfähigkeit und Abstimmung desselben 293. — Zuständigkeit desselben im Beschlußverfahren 295. — Zustimmung desselben zu den Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten 298.

Provinzialschulkollegium, Sitz dessen von Schleswig-Holstein in Schleswig 124. — Zuständigkeit dessen von Brandenburg für Berlin 294.

Provinzialsteuerdirektion, Befreiung der Direktoren derselben vom Geschworen- und Schöffendienst 39. 40. — nothwendige Befähigung der Mitglieder derselben für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst 116.

Provinzialverband, Errichtung der Landeskulturrentenanstalten und Rentenzuschuß durch den 144. 146. — Gutachten desselben über Ausführungen von Drainirungsanlagen 144. 145. — Mitwirkung desselben bei der Zwangserschließung 13. — Unfähigkeit der Beamten desselben zur Mitgliedschaft des Bezirks- und Provinzialraths 293. 294. — als Verwaltungsorgan für Armensachen in Brandenburg 4. — ebenso in Sachen 14. — ebenso in Schlesien 3. — Ausbau und Unterhaltungspflicht der Landstraßen durch den von Schleswig-Holstein 104.

Provinzialverwaltungsbehörde, Befugniß derselben zur Erhebung des Kompetenzkonflikts 218.

Prozentfuß, s. Zinsfuß.

Prozeßbeistand, Befugniß der Rechtsanwälte zum Auftreten als 55.

Prozeßbevollmächtigter im Verwaltungsstreitverfahren 305. — Gebühren des Rechtsanwalts als solchen bei Uebertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung auf einen anderen Rechtsanwalt 190. — Gebühren des Rechtsanwalts bei Vermittelung des Verkehrs der Partei mit demselben 190.

Prozeßfähigkeit, Gerichtsgebühren bei Akten, den Mangel derselben betreffend 46.

Prozeßgebühr der Rechtsanwälte 189.

Prozeßleitung, Gebühren der Gerichte für Verhandlungen und Entscheidungen über die 48. — ebenso der Rechtsanwälte 189.

Prozeßverfahren, Unterbrechung desselben durch Erhebung des Kompetenzkonflikts 219.; s. a. Strafverfahren.

Prüfung für Erwerb der Fähigkeit zum Richteramt 38. — für das Gerichtschreiberamt 106. — für den höheren Verwaltungsdienst 116.

Prüfungstermin im Konkursverfahren, Gerichtsgebühren für den 48. — Gebühren der Rechtsanwälte für Vertretung im 191.

Pyrmont, s. Waldeck.

Q.

Quaslin, Abtretung ehemals Mecklenburgischer Gebietstheile an Preußen und Rechtszustand daselbst 11.

R.

Radfelgenbeschlag an Fuhrwerken in der Provinz Hannover 103—104.

Räude, Vorschriften des Viehseuchengesetzes über die 283. 285.

Rangordnung der Gläubiger in und außer dem Konkurs 109.

Rangordnungsverfahren der Rheinischen Civilprozeßordnung bei Zummobilienzwangsvollstreckung 107. 108.

Rangverhältniß der Gewerbetätigen 150. — der richterlichen und Beamten der Staatsanwaltschaft 219 f. — der Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts 218.

Rath, Rechtsanwaltsgebühren für Ertheilung eines solchen 191. — Befreiung eines Vortragenden in Ministerien vom Geschworen- und Schöffendienst 39.

Realberechtigungen bezw. Lasten, Ablösung derjenigen der geistlichen und Schulinstitute 123. — Ablösung derjenigen im Regierungsbezirk Rassel 103. — ebenso im Kreise Lauenburg 102.

Realinteressenten, Widerspruchsrecht derselben bei Gewährung von Vorzugsrechten für die Darlehen der Landeskulturrentenanstalten 145.

Reben, Verbot der Einfuhr derjenigen des Weinstocks 229.

Reblaus, Maßregeln gegen Verbreitung der 5. 6.

Rechnung, Gebührenfreiheit der Anfertigung und Uebersendung derselben über Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte 189.

Rechnungshof des Deutschen Reichs als Kontrollbehörde für den Reichshaushalt und die Reichsbank 44.

Rechtsanwalt, Anfertigung des Schriftsatzes bei dem Rechtsmittel der weiteren Beschwerde durch einen 40. — Beordnung desselben durch das Prozeßgericht 55. — Sonderbestimmung für diejenigen in den Bezirken des französischen Rechtssystems 58. — Stellvertretung desselben 55. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich der am 1. Oktober 1879 vorhandenen 58. — Verjagung der Berufstätigkeit als 55. — Vertretung durch denselben im Auseinanderetzungsverfahren 250. — Vertretungsbefugniß derjenigen am Reichsoberhandelsgericht im Patentberufungsverfahren 44. — Zulassung derjenigen am obersten Landesgericht 58. — ebenso am Konulargerichten 193, s. a. Justizkommissare. — Gebührenordnung für dieselben 188 ff. — Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung für dieselben 242. — Gebühren der Gerichte für Verhandlung und Entscheidung über die Verpflichtung derselben zum Tragen verschuldeter Kosten 48. — Gebühren der Rechtsanwälte für Vertretung in eben diesem Streit 189. — Gebühren derselben in Konulargerichtssachen 194. — ebenso im Verwaltungsstreitverfahren 301. 307. — Berechnung der Gebühren für dieselben in den vom Reichsgericht nach den früheren Prozeßvorschriften zu erledigenden Sachen 153, s. a. Gebühren und Rechtsanwaltsordnung.

Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben bezw. Verjagung der Zulassung 54. 58. 154. — Ausschließung von der 56. — am Reichsgericht 58.

Rechtsanwaltsordnung 54 ff., insbesondere: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 54. — Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte 55. — Anwaltskammern 55. — Ehrengerichtliches Verfahren 56. — Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht 58. — Schluß und Uebergangsbestimmungen 58.

Rechtsanwaltszwang bei Verhandlung über den erhobenen Kompetenzkonflikt 219.

Rechtshängigkeit im Auseinanderetzungsverfahren 252.

Rechtshilfe, Leistung der 42. — auf Ersuchen des Univeritätsrichters 151. — auf Grund des Gesetzes betr. die Besteuerung des Tabaks 215. — der Verwaltungsbehörden unter einander 296. — der Verwaltungsgerichte unter einander 300. 303. — im Zwangsvollstreckungsverfahren 222.

Rechtshilfstatte im Auseinanderetzungsverfahren 253. — Ertheilung derselben durch Gerichtschreibergehülfen 106. — Gebühren der Gerichte bei Akten, deren Ertheilung betreffend 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189. 190.

Rechtshündige, s. Referendare.

Rechtsmittel im Auseinanderetzungsverfahren 252 f. 255. — in Feld- und Forstpolizeisachen 274. — in Forstdiebstahlsachen 37. — Gerichtsgebühren bei Akten, deren Einlegung oder Rücknahme betreffend 46. 47. — Gebühren der Rechtsanwälte bei Einlegung derselben im Strafverfahren 191. — in Konulargerichtssachen 193 f. —

- gegen Polizeiverfügungen 296 f. — gegen Androhung von Zwangs-
mitteln der Verwaltungsbehörden 297. — im Verwaltungsstreit-
verfahren 301. 302. 306. 307. — Zuständigkeit der Gerichte für
deren Verhandlung und Entscheidung 40, s. a. Berufung, Beschwerde,
Einpruch, Revision.
- Rechtsnachfolger**, Ausdehnung der gegen den Vorgänger begründeten
Anfechtung von Rechts-handlungen auf den 217.
- Rechtsnorm**, Verletzung derselben als Voraussetzung der weiteren Be-
schwerde 40
- Rechtsstreitigkeiten**, bürgerliche, Begründung der Revision in denselben 228.
— Erledigung der vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewesen 130.
— Gerichtskosten in denselben 45 ff. 50. 51. — Gebühren der Rechts-
anwälte in denselben 189 ff. — ebenso der Zeugen und Sachverständigen 53. — Verfahren in denselben vor den Konsulargerichten 193 f.
- Rechtsweg**, Berufung auf denselben gegen nicht richterliche Entscheidung
gen 124. — Entscheidung über dessen Zulässigkeit 218. 219. — Ge-
richtsgebühren bei Akten, die Unzulässigkeit desselben betreffend 46.
- Referendare** als Amtsanwälte 41. — Anleitung derselben durch die
Rechtsanwälte 55. — als Gerichtsschreiber 106. — bei den Regie-
rungen 116. — Stellvertretung der Rechtsanwälte durch 55. — Ver-
bereitungsdienst der 38.
- Regierung**, Aufhebung der Abtheilung des Innern bei der 293. —
nothwendige Befähigung von Mitgliedern derselben für den höheren
Verwaltungsdienst bezw. Justizdienst 116. — Befugnis derselben
zum Antrag auf Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft 137.
— Befegung, Geschäftsvertheilung, Zuständigkeit derselben 293 f. —
Einführung solcher für die Provinz Hannover 294. — als Gericht
I. Instanz und Selbstverwaltungsgericht im Auseinanderetzungsverfahren
250. 254 f. — als Kirchenvisitar in Schleswig-Holstein 153.
- Regierungsassessor**, Ernennung als 116.
- Regierungspräsident**, Anhörung desselben bei Ernennung der Amtsanwälte
41. — Anerkennungen desselben 294. — Ausübung der Staatsrechte
gegenüber der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und Wies-
baden durch denselben 94. — Außerkraftsetzen von Polizeivorschriften
durch denselben 298. — ebenso von Beschlüssen der Regierung 294.
— als Beschwerdeinstanz hinsichtlich polizeilicher Verfügungen 296. —
als Dienstaufsichtsbehörde für den Kreis- und Stadtschuss 296. —
Einführung des Amtes desselben in der Provinz Hannover 294. —
Ernennung der Regierungsreferendare und Ertheilung von Zeugnissen
für sie durch denselben 116. — Genehmigung ortspolizeilicher Vor-
schriften durch denselben 298. — Polizeiverordnungsrecht desselben 298.
— Stellvertretung desselben 293. — Thätigkeit desselben bei dem Dis-
ziplinarverfahren gegen Mitglieder des Kreisenschusses 294. — Un-
fähigkeit desselben zur Mitgliedschaft des Bezirksraths 294. — ebenso
des Provinzialraths 293. — ebenso zur Wählbarkeit als Mitglied des
Bezirksverwaltungsgerichts 300. 303. — Zuständigkeit desselben 293.
— Zwangsbefugnisse desselben 297.
- Regierungsrechte**, Aufhebung der den Fürsten Bentheim-Tecklenburg
zustehenden 99. — ebenso der den Fürsten Saxe-Wittgenstein zu-
stehenden 97.
- Regierungsreferendare**, Ernennung und Beschäftigung der 116.
- Register** der Notare nach Hanoverscher Notariatsordnung 263. 266. —
für inländische Tabakpflanzen 211, s. Firmen-, Genossenschafts-,
Handels-, Schiffs-, Vorrechtsregister.
- Regulativ** für den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten
218.
- Reich**, Gebührenfreiheit desselben 51.
- Reichsanzeiger** (Staatsanzeiger), Bekanntmachung aus den Listen der
Rechtsanwälte in dem 55. — ebenso der Wahlen des Vorstands der
Anwaltskammer 56. — ebenso von Verböten auf Grund des Sozialisten-
gesetzes 95 f. — ebenso der Mitglieder des Volkswirtschaftsraths 310.
- Reichsbank**, Kautionen der Beamten der 271. — Kontrolle der Rechnungen
der 44.
- Reichsbehörden**, Ernennung der Vorstände der obersten zu Vertretern
des Reichskanzlers 14.
- Reichsgericht**, Errichtung von Hülfssenaten am 228. — Gebühren der
Rechtsanwälte an demselben in der Revisionsinstanz 191. — als
Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Konsulargerichts-
sachen 194. — Rechtsanwaltschaft am 58. — Uebergang von Ge-
schäften des Appellationsgerichts Stettin in Konsulargerichtssachen auf
das 195. — ebenso des Reichsoberhandelsgerichts 153. — Uebertragung
preussischer Rechtsachen auf das 226. — ebenso sachsen-weimarscher
und -meiningenscher 226. — ebenso anhaltischer 226 f. — ebenso
schwarzburg-rudolstädtscher und -sondershausen'scher 227. — ebenso
waldeck'scher 227. — ebenso schaumburg-lippischer 227.
- Reichsgerichts** präsident als Vorsitzender des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte 57. — präsidentium, Zulassung der Rechtsanwälte am Reichs-
gericht und Zurücknahme der Zulassung durch das 58.
- Reichsgesetze**, Geltung derselben in den Konsulargerichtsbezirken 193.
- Reichsinvalidentods**, Abänderung der Gesetze, dessen Verwaltung betreffend
130. — Uebergang der Geschäfte des Reichsoberhandelsgerichts hin-
sichtlich desselben auf das Reichsgericht 153. — Uebernahme von bis
her aus Landesfonds gezahlten Pensionen durch den 45.
- Reichskanzler**, Anordnung von Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der
Beschäftigung der Fabrikarbeiter durch den 67. 68. — Aufhebung der
von Konsuln erlassenen Polizeivorschriften durch den 193. — Bestim-
mung von Tagelohnen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten
durch den 141. — als Landesjustizverwaltung hinsichtlich der Rechts-
anwaltschaft am Reichsgericht 58. — Stellvertretung desselben 14. —
Ueberwachung der Ausführung des Wechsungengesetzes durch den 282.
— Urlauberteilung für die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten
durch den 143. — Verbot sozialistischer Vereine und Schriften durch
den 95 f.
- Reichsoberhandelsgericht**, Uebergang von Geschäften desselben auf das
Reichsgericht 153. — Verfahren vor demselben in Patentberufungs-
sachen 43 f.
- Reichspostamt**, Benennung der postalischen obersten Reichsbehörde als 256.
- Reichsständische Familien**, erimierter Gerichtsstand derselben 39.
- Reichssteuern**, j. Steuern.
- Reicher**, Erlaubnis des Fangens und Tödtens der 270.
- Reisekosten** der Beamten von Staats- und vom Staate verwalteten Pri-
vateisenbahnen 282. — der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten 141 f.
— der Justizbeamten im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 243. — der
Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts 303. — der Staats- und
Justizbeamten im Herzogthum Lauenburg 152. — der Vertrauens-
männer des Ausschusses für die Schiffeauswahl, der Geschworenen
und der Schöffen 40. — der Zeugen und Sachverständigen und der
als solche fungirenden Beamten 53. — Vergütung derselben als
baarer Auslagen für die Gerichte 50. — ebenso für die Gerichtsvoll-
zieher 52.
- Reiten**, unbefugtes auf fremden Grundstücken 271.
- Refognition** der Parteien nach Hanov. Notariatsordnung 263.
- Rekruten**, s. Militärspflicht.
- Rektor** der Universität als Disziplinarbehörde 151.
- Relegation** als Disziplinarstrafe gegen Studierende 151.
- Religiöse Erziehung**, Bestimmungen über dieselbe hinsichtlich der Zwangs-
erziehung 14.
- Rente** für die Besitzer von Eisenbahnstammaktien, j. Stammaktien.
- Rentenbanken** für den Kreis Lauenburg 102. — Vermittelung derselben
bei Ablösung der den geistlichen u. Instituten zustehenden Realberech-
tigungen 123. — zum Zwecke der Landeskultur 143 ff. — Statut
derjenigen zum Zwecke der Landeskultur 144. 146. — Zuständigkeit
der Direktion derjenigen der Provinz Brandenburg für Berlin 294.
- Rentenbriefe** der Landeskulturrentenbanken 144. 146. 147—149.
- Reserve**, s. Ersatzreserve.
- Reservefonds** der Landeskulturrentenbanken 146.
- Restitutionsklage** im Auseinanderetzungsverfahren 253. 255. — Zustän-
digkeit für dieselbe bei einem im ehemaligen Prozessverfahren abgeur-
theilten Rechtsstreit 131, s. a. Wiedereinsetzung.
- Rehov**, Abtretung von Theilen des Mecklenburgischen Gebietstheils an
Preußen und Rechtszustand daselbst 11.
- Revision** im Auseinanderetzungsverfahren 253. 255. — Begründung
derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 228. — Genehmigung
der Verordn. über diese Begründung durch den Reichstag 277. —
in Feld- und Forstpolizeisachen 274. — in Forstdiebstahlsachen 37. —
Gerichtsgebühren bei Akten, deren Zulässigkeit betreffend 46. — im
Verwaltungsstreitverfahren 301. 306. — bedingte Zuständigkeit des
Oberlandesgerichts Berlin für dieselbe in Strafsachen 40.
- Revisionsinstanz**, Gerichtsgebühren in derselben hinsichtlich bürgerlicher
Rechtsstreitigkeiten 48. — ebenso bei Privatklagen 49—50. — ebenso
in Strafsachen 49. — Gebühren der Rechtsanwälte in derselben bei
dem Reichsgericht 191. — ebenso in Strafsachen 191. — Kosten für
dieselbe im Auseinanderetzungsverfahren 254.
- Revisionskollegium** für Landeskultursachen als Auseinanderetzungsgericht
II. Instanz für Lauenburg 102. 103. — im Uebrigen j. Oberlandes-
kulturgericht.
- Rhedo**, Herrschaft, j. Bentheim.
- Rheinische** Civilgesetzgebung, Anwendung derselben im Civilprozessver-
fahren 124. 125. — Civilprozessordnung, Einstellung der Zwangs-
vollstreckung auf Grund derselben 132. — Civilprozessordnung, An-

- wendung derselben im Immobilien-Zwangsvollstreckungsverfahren 107. — Eisenbahn, Erwerb derselben für den Staat 243. 244 f. — Eisenbahn, Errichtung einer Direktion für dieselbe in Köln 257. — Handelsgehebuch, Anwendung desselben im Konkurs 111. — Recht, Aufrechterhaltung von Sonderbestimmungen desselben über Hinterlegungen 118. 119. — Verwaltungsgerichte 267.
- Rheinprovinz**, Stoppelweide in der 276. — Suspension des Gesetzes über die Landesverwaltungsorganisation für die 298.
- Rheinschiffahrtsgerichte**, Bestimmung der 112. — Eise und Bezirke der 220.
- Rheinufer**, Bestreitung der Kosten für die Kirchengemeinden auf dem linken 267.
- Richter**, Anstellung derjenigen der aufgehobenen Gerichte an den neu zu bildenden 42. — Anstellung und Beschäftigung der zur Disposition gestellten 42. — Einkommen und Vergebung in den Rubestand der 43. — Ernennung der 38. — Verpflanzung zur Uebernahme ständesamtlicher Funktionen für die 41.; j. a. Amtsrichter, Landrichter u.
- Richteramt**, Erwerb der Fähigkeit für das 38. — Befähigung für dasselbe als Bedingung zur Zulassung als Rechtsanwalt 54. 58. — ebenso Entbindungsgrund vom Rechtsanwaltszwang bei der Verhandlung über den Kompetenzkonflikt 219. — Befähigung für dasselbe erforderlich für ein Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts 300. 303. — ebenso der Regierung 293. — ebenso des Stadtschultheißen 294. — ebenso für die Hälfte der Mitglieder des Obergerichtes 304.
- Richterdienst**, Anrechnung anderweitiger Dienstzeit bei Aufnahme in den preussischen 140. 141.
- Richterliche Beamte**, Disziplinarbestimmungen hinsichtlich derselben 140. ebenso in Waldeck und Pyrmont 221. — Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte keine 41. — Rangverhältnis derselben 219 f.
- Rinderpest**, Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die zu deren Verhütung erlassenen Verbote 44. — Unanwendbarkeit des Viehseuchengesetzes auf die 282.
- Rittergüter**, Auslaß der Eintragung der landtagsfähigen in die Hanoversche Höfrolle 256.
- Roheisen**, vorläufiger Eingangszoll auf dasselbe vor Inkrafttreten des Zolltarifs 152.
- Rosfelder Bank**, Aufruf und Einziehung von Notizen der 35. 95.
- Roh**, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über den 283. 285. 286.
- Rückfall** bei Brantweinstenerdefraudationen 215. — in Feld- und Forstpolizeisachen 271. 272. — bei dem Forstdiebstahl 36. — bei Tabaksteuerdefraudationen 214.
- Rückgewähr** bei aufgehobenem Immobilienzuchlagsurtheil 107.; j. a. Gewährleistung.
- Rückkaufshändler**, Konzessionierung und Beaufsichtigung der 218. — Strafbestimmungen des Wuchergesetzes hinsichtlich der 280 f.
- Rückkehrmandat**, Erlaß desselben in Gesuchen 124.
- Rügerecht** der aufsichtsführenden Justizbeamten 41.
- Ruhegehalt**, Pfändung desselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Bestimmungen über Abtretung u., Berechnung und Zahlung desjenigen emeritirter Geistlicher 267 ff. — pensionirter Verwaltungsbeamten 298.
- Ruhestand**, Fuhr- und Anzugskosten der gesandtschaftlichen und Konjularbeamten bei Versetzung in den 142. — Versetzung der Mitglieder des Obergerichtes in den 304. — ebenso der Richter, Staatsanwälte und nichtrichterlichen Justizbeamten bei Gelegenheit der Justizreorganisation 12 f.
- Rummelsburg**, Zuschlag von Gutsbezirken und Landgemeinden zum Kreise 3.
- Rußland**, Aufhebung der Passvisumpflicht für gewisse Reisende aus 311.
- Saattampe**, Forstdiebstahl in einer 36.
- Sachbeschädigung**, Entlassung von Gesellen und Gehülften wegen 66. — Strafe für dieselbe nach Feld- und Forstpolizeigesetz 271.
- Sachen**, Gebühr der Gerichtsvollzieher für Pfändung u. von 51. 52. — Zwangsvollstreckung in Körperliche im Verwaltungszwangsverfahren 223.
- Sachsen** (Provinz), Landarmenwesen in 14. — Verlängerung der in dem Gesetz über Auflösung des Lehnsverbandes gewährten Frist 266.
- Sachsen-Weimar und Meiningen**, Uebertragung von Rechtsfachen auf das Reichsgericht 226.
- Sächsische Bank**, Einlösung der Notizen derjenigen zu Dresden 221.
- Sachverständige**, Abschätzung zum Zwecke der Werthbestimmung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch 46. — Anhörung derselben durch den Schiedsmann 128. — Ermittlung der Tabakmenge durch 211. — Gutachten derselben bei Flurschäden durch Truppenübungen 63. — Vernehmung derselben im Auseinanderetzungsverfahren 252. — ebenso vor der Beschwerdekommision auf Grund des Sozialistengesetzes 96. — ebenso im Patentverfugungsverfahren 44. — ebenso im Verwaltungsverfahren 305. — Uebergangsbestimmungen über deren Vernehmung bei Inkrafttreten der Prozeßordnungen 130. 132. — Gebühren derselben im Allgemeinen 53. — im Auseinanderetzungsverfahren 252. — bei Ermittlung von Flurschäden 63. — in Konjulargerichtssachen 194. — im Verwaltungszwangsverfahren 225. — Vergütung derselben als baarer Anslagen für die Gerichte 50. — ebenso für die Gerichtsvollzieher 52. — Gebührenfreiheit der Verhandlung und Entscheidung, Zwangsmaßregeln gegen dieselben und Beurtheilungen betreffend 48. 50.
- Sachverständigenvereine**, Abänderung der Instruktion über deren Zusammenfassung 215.
- Salinen**, Anwendung der Gewerbeordnung auf 68.
- Sayn-Wittgenstein-Berleburg**, Regulierung des standesherrlichen Zustandes des fürstlichen Hauses 97 f.
- Schadenersatz** bei Auflösung des Lehrverhältnisses 67. — nach Feld- und Forstpolizeigesetz 274. — bei Flurschäden durch Truppenübungen 62 f. — nach Forstdiebstahlgesez 36. — auf Grund des Viehseuchengesetzes 285 f. — bei Vorarbeiten zur Vorbereitung einer öffentlichen Wassergewerkschaft 137. — Aufhebung der Vorschriften über denselben hinsichtlich der Gerichtsbeamten im Aufsichtsweg 42.
- Schallsignale**, Führung derselben auf Schiffen 241.
- Schankwirtschaft**, Befugniß der Landesregierung zur Beschränkung des Betriebes der 218.
- Schat**, Aufgebot desselben 126.
- Schaumburg-Lippe**, Uebertragung von Rechtsfachen des Fürstentums auf das Reichsgericht 227.
- Schauspielnnternehmer**, Konzession des Gewerbebetriebes als 292.
- Schiedsmannordnung** 127 ff., insbesondere Amt der Schiedsmänner 127. — Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 128. — ebenso über Beleidigungen und Körperverletzungen 129. — Kosten und Stempel 129. — Schlußbestimmungen 129.
- Schiedsrichter**, Gebühren der Gerichte bei Akten, denselben betreffend 46. — Gebühren der Gerichte bei Anträgen auf Anordnung der von demselben erforderten richterlichen Handlungen 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189.
- Schiedsrichterliches** Verfahren im Auseinanderetzungsverfahren 254. — Anwendung der Rechtsanwaltsgebührenordnung auf 192.
- Schiedsspruch**, Gebühren der Gerichte bei Akten, dessen Aufhebung betreffend 46.
- Schiedsvertrag**, Gebühren der Gerichte bei Akten, dessen Erlöschen betreffend 46.
- Schiffahrts-Polizeiverordnungsrecht** 297. 298.
- Schiffe**, Befreiung des Waarenselbstens von denselben aus von der Wanderlagersteuer 258. — Gebühr der Gerichtsvollzieher für Einweisung in den Besitz derselben oder Entsetzung aus diesem 52. — Meldungspflicht derselben bei den deutschen Konsulaten 270. 299. — Verhütung des Zusammenstoßens derselben auf See 240 ff., insbesondere Führen der Lichter 210, Schallsignale 241, Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel 241, Ausweichen 241, j. a. See-, Segel-, Dampfschiffe.
- Schiffsherr**, Haftung desselben für die Schiffsbefahrung auf dem Rhein 112.
- Schiffsmannschaft**, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf deren Rechtsverhältnisse auf See Schiffen 218.
- Schiffregister**, Anmeldung von Verpfändungen eines Kauffahrteischiffes in der Provinz Hannover zum 101. — Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung der 39.
- Schlachtviehhöfe und -häuser**, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über 285. 286.
- Schlatve**, Abtrennung von Gutsbezirken und Landgemeinden vom Kreise 3.
- Schlesien** (Provinz), Aufhebung der vagirenden und Gastgemeinden der evangelischen Kirche 249. — Landarmenwesen 3.
- Schleswig** (Stadt), Regierung und Spruchkollegium daselbst als Auseinanderetzungsbehörde für Kreis Rauenburg 102. — Sitz des Oberpräsidenten und Provinzialschulkollegiums zu 124.
- Schleswig-Holstein** (Provinz), Ausübung der Rechte des Staats gegen über der evangelisch-lutherischen Kirche 94. — Festsetzung der zur Anmeldung von Ansprüchen zu Grundbuchmäßigen Eintragungen vor geschriebenen Ausschlußfrist für den Bezirk Bargteide 308. — Führung der Schul- und Pfandprotokolle 39. — Grundbuchwesen und Verpfändung von See Schiffen 102. — Kirchenverfassung, Kirchengemeinde und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche 15. 18. — Sitz des Oberpräsidenten und des Provinzialschulkollegiums 124.

Stumme, Unterschriften derselben im Auseinanderetzungsverfahren 255.
Subalternbeamte, Disziplinarbestimmungen über diejenigen der Verwaltungsgerichte 300. 303. 304.
Subhastation, Kündbarkeit von Darlehen der Landeskulturrentenbanken im Falle der 144.
Sühne Termin in Ehefachen 124. — Gerichtsgebühren für einen 47. — Verfahren, Gebühren der Rechtsanwälte im 190. — Verhandlung bei Beleidigungen und Körperverletzungen 129 — ebenso in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 128.
Summen, Ausschreiben derselben in Notariatsprotokollen nach Hannover. Notariatsordnung 264.
Surrogate für Tabak, Verbot der Verwendung derselben 213.
Synode, f. Bezirksynode, Gesamtsynode, Kreisynode.

I.

Tabak, Gesetz, betr. die Besteuerung desselben 211 ff. — vorläufiger Eingangszoll auf 188.
Tabakbau, Vorschriften über den 212 f.
Tabaksteuer 211 ff. — Ueberweisung von Uebererschüssen derselben an die Einzelstaaten 196. — Verwendung der aus deren Ertrage an Preußen zu überweisenden Summen 292. — Ausgabe von Tabaksteuerkreditcertifikaten 212.
Tabaksurrogate, Verbot der Anwendung der 213.
Tagegelder der Beamten der Militär und Marineverwaltung 279 f. — der Beamten der Staats und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen 282. — der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs 141 f. — ebenso Preußens 143. — der Justizbeamten im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 243. — der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts 303. — der Reichsbeamten 229 f. — der Sachverständigen für Feststellung der Flurschäden bei Truppenübungen 63. — der Staatsbeamten im Kreise Herzogthum Lauenburg 152. — der als Zeugen oder Sachverständige fungirenden Beamten 53. — Vergütung derselben als baarer Auslagen für die Gerichte 50. — ebenso für die Rechtsanwälte 192.
Talons der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnstammaktien 248.; Schema zu denselben 219. — ebenso der Berlin-Stettiner 231 bezw. 233. — ebenso der Köln-Mündener 238 bezw. 239. — ebenso der Magdeburg-Halberstädter 233 bezw. 235—236. — ebenso der Rheinischen 245 bezw. 246 f. — der Landeskulturrentenbriefe 146 bezw. 149.
Tapeten, Beaufsichtigung des Verkehrs mit 150 f.
Tara, Vergütung derselben bei inländischen Tabaken 211.
Tarife der baltischen Strecke der Main-Wejer-Bahn 261, f. a. Servistarif, Zelttarif.
Taube und Taubstumme, Unterschriften derselben im Auseinanderetzungsverfahren 255.
Taucherbögel, Erlaubniß des Tödtens und Fangens der 270.
Tatvorschriften für Sachverständige, Aufrechterhaltung der bestehenden 53.
Telegraphengebühren, Vergütung derselben als baarer Auslagen für die Gerichte 50. — ebenso für die Gerichtsvollzieher 52.
Telegraphenverwaltung, Pflichten des Kasseler kommunalständischen Verbands hinsichtlich des Straßenbanes gegenüber der 123. — Uebertragung der Geschäfte der Charlottenburger auf die Oberpostdirektion zu Berlin 242.
Testamente, Auf und Annahme derselben durch Notare nach Hannoverischer Notariatsordnung 265. — Uebersendung der durch Auditeure aufgenommene an die Amtsgerichte 43. — Verwahrung derselben bei den Amtsgerichten 121. 122.
Thätlichkeiten, Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle bei Begehung derselben gegen die Arbeiter bezw. Arbeitgeber 66.
Thalerstücke, Außerkurssetzung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ 3. 4.
Theilnahme am Forstdiebstahl 36.
Thierarzt, Funktionen desselben bei dem Ausbruch einer Viehseuche 282 ff. — Prüfungsverschriften hinsichtlich desselben 15.
Thierärztliche Behandlung und Untersuchung, Zulässigkeit der Anwendung derselben bei Viehseuchengefahr 284.
Thiere, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über erkrankte, verdächtige u. 282 ff. — Ermächtigung zum Verbot des Feilhaltens und Verkaufs kranker durch Kaiserliche Verordnung 150. — Ersatzgeld für dieselben bei Weidesevel 274. 275. — Pfändung derselben 275. — Strafe für Begraben oder Liegenlassen todter 272. — Vergütung der Erhaltungskosten für dieselben als baarer Auslagen des Gerichtsvollziehers 52., f. a. Vieh.
Thierschauen, Beaufsichtigung und Einstellung derselben bei Viehseuchengefahr 283. 284.

Thorn, f. Marienburg.
Tod als Aufhebungsgrund für den Lehrvertrag 66.
Tödtung von Thieren im Falle einer Viehseuche 284 f.
Zollwirth, Bestimmungen des Viehseuchengesetzes über die 283. 284. 286.
Zorfmoore, Strafe für Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes zum Schutze der 273.
Train, beschränkte Verpflichtung desselben zur Annahme Einjährig Freiwilliger 278.
Tranfistäger, Bewilligung der 196.
Transportkosten bei Umzügen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten 142. — Vergütung derselben als baarer Auslagen für die Gerichte 50. — ebenso für die Gerichtsvollzieher 52.
Trauben, Verbot der Einfuhr von in Nebenblätter eingepackten 229.
Trinkgeschirr, Beaufsichtigung des Verkehrs mit 150 f.
Trockenräume für Tabake, Zutritt der Steuerbeamten in die 211
Truppenübungen, Vergütung der Flurschäden bei 62 f.
Turbinen, Auerdungen zum Schutze der Fische durch Beschädigungen mittels 270.

II.

Ueberflschwemmung in Oberschlesien, Gewährung von Staatsmitteln aus Anlaß der 212.
Ueberweisung von Geldforderungen zur Einziehung im Verwaltungs zwangsverfahren 224. — einer im Grund- oder Hypothekenbuch ein getragenen Geldforderung 125.
Uelzen-Bangrowdel, Uebergang der Verwaltung der Babastrecke auf den Staat 235.
Uferschutz, Bildung von Genossenschaften zum Zwecke desselben 133. — Errichtung von Rentenbanken für Anlagen zum Zwecke desselben 144.
Umlagen zur Beschaffung des Inbegehalts von Geistlichen 269. — zur Erfüllung der Verbindlichkeiten von Wassergenossenschaften 134. 136.
Umzugskosten der Beamten der Militär und Marineverwaltung 279 f. — der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs 141 f. — ebenso Preußens 143. — der Mitglieder der Landgendarmarie 101. der Reichsbeamten 229 f.
Unbewegliches Vermögen, f. Vermögen.
Unentgeltliche Verfügungen, Anfechtung derjenigen des Schuldners außer halb des Konturjes 217.
Unglücksfälle, Erhebung der Tabaksteuer bei eingetretenen 211. 213. — zulässige Notharbeit jugendlicher Arbeiter bei eingetretenen 67.
Universitäten, Rechtsverhältnisse der Studirenden und Disziplin auf den 151 f.
Universitätsalbum, Besingung im 152.
Universitätsgericht, Aufhebung der Gerichtsbarkeit desselben in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten 38.
Universitätsrichter, Aufnahme von Anerkennnissen gestundeter Honorare durch den 151. — als Disziplinarbehörde 151.
Unterbeamte, Disziplinarbestimmungen hinsichtlich derjenigen der Staatsanwaltschaft 139. — ebenso der Verwaltungsgerichte 300. 303 f. — Tagegelder, Fuhr und Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsular 141 f.
Untersoffiziere, Pfändung derselben im Verwaltungs zwangsverfahren 222. 224.
Unterrichtswesen, Ueberweisung des technischen an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten 94. — Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf das 218.; f. a. Schulwesen.
Unterschlagung, Entlassung von Gejellen und Gehülfen wegen 66.
Unterschrift der Beteiligten und des Kommissars unter dem Protokoll im Auseinanderetzungsverfahren 250 f., 255. — der Parteien, Zeugen und des Notars nach Hannover. Notariatsordnung 264, f. a. Protokoll.
Unterstützungen aus dem Nothstandsgesetz für Oberschlesien 242.
Unterstützungsvereine, Kontrolle derselben auf Grund des Sozialisten gesetzes 95.
Unterstützungswohnsitz, Ernennung des richterlichen und des Verwaltungsbeamten der durch das Gesetz über denselben geschaffenen Deputation für Heimathswesen 99. — Aufhebung von Bestimmungen des Lauenburgischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über denselben betreffend 113.
Untersuchung, Einfluß krimineller auf die Fähigkeit zur Notariatszeugenschaft nach Hannover. Notariatsordnung 264.
Untersuchungshaft, Suspension der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts im Fall der 304.
Unvorsichtigkeit mit Feuer oder Licht als Entlassungsgrund für Gejellen und Gehülfen 66, f. a. Fahrlässigkeit.

Stadtgemeinden, Darlehne der Landeskulturrentenbanken an 145.
Stadtgerichte, Aufhebung der 38.
Stallpferde, Zulässigkeit derselben nach dem Viehseuchengesetz 284.
Stammaktien, Rente an die Inhaber derjenigen der Berlin-Potsdamer-Magdeburger Eisenbahn 248. — ebenso der Berlin-Stettiner 231. — ebenso der Cöln-Mindener 238. — ebenso der Magdeburg-Halberstädter 233. — ebenso der Rheinischen 245. — Kauppreis für diejenigen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn 237.
Standesbeamte, Verrichtungen derselben hinsichtlich der Militärpersonen nach eingetretener Mobilmachung 100.
Standesherrliche Rechte der Fürsten Bentheim-Tecklenburg 98. — der Fürsten Sann-Wittgenstein 97.
Standesregister, Eintragungen in dasselbe hinsichtlich mobilgemachter Militärpersonen 100.
Stargard-Rößlin-Kolberg, s. Stettin.
Statistik, Anerkennung einer solchen für den Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland 215 f.
Statistische Gebühr für die Waarenverkehrsstatistik 216.
Statut der Landeskulturrentenbanken 144. 146. — der Wassergenossenschaften 133 f. 135 f.
Stellvertretung der gesundtschaftlichen und Konsularbeamten 143. — der Rechtsanwälte 55. — des Reichskanzlers 14. — der Richter 40.
Stempel bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 114. — für die Verkündung der Postaufgabe zu hinterlegender Gelder durch den Gerichtsvollzieher 119. — für Schiedsmannsverfügungen und Verhandlungen 129. — für Spielkarten 59. — für Unterschriftsbeglaubigung hinsichtlich der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder 119. — für Urkunden nach dem Gerichtskostengesetz 45. — für Wechsel 152. — Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden 114.
Stempelfreiheit des akademischen Disziplinarverfahrens 152. — des Kompetenzkonfliktverfahrens 219. — der Landeskulturrentenbankengeschäfte 146. — der aus dem Oberschlesischen Rechtsstandesgesetz hervorgehenden Akte nicht streitiger Gerichtsbarkeit 242. — des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten 307. — der vermögensrechtlichen Genehmigungen 116. — der öffentlichen Wassergenossenschaften betreffenden Verhandlungen und Geschäfte 138. — der Zustellungsurkunden von Gerichtsvollziehern 116.
Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Waarenverkehrsgebühr 216. — ebenso der Wechselstempelsteuer 153. — Umtausch und Einlösung älterer zur Entrichtung dieser letzteren 270.
Stempelstrafen, Aufhebung der Zuständigkeit der Gerichte für Festsetzung der 43. — nach dem Spielkartenstempelgesetz 59.
Stepenitz, Abtretung von Gebietszweilen der Feldmark an Mecklenburg-Schwerin 11.
Sterbefälle, Verkündung solcher von mobilgemachten Militärpersonen 100.
Sterbekassen, Aufrechterhaltung derjenigen von Privateisenbahnen bei Erwerb derselben für den Staat 232. 234. 249. 259. Pfändung der Erhebungen aus denselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.
Sterbemonat, Zahlung des Ruhegebhalts emeritirter Geistlicher für den 268.
Stettin, Errichtung einer Eisenbahndirektion für die Berlin-Stettiner Eisenbahn zu 240. — ebenso einer Eisenbahnkommission für die Bahnen Stargard-Rößlin-Kolberg und Rößlin-Danzig zu 1. — Gerichtsstand der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zu 231, s. a. Berlin-Stettiner Eisenbahn.
Steuer, Befreiung des Dirigenten der Direktion für Verwaltung der direkten Steuern vom Schöffen und Geschworenendienst 39. 40. — Zuständigkeit der Direktion für Verwaltung der direkten Steuern für den Stadtkreis Berlin 295. — Erlaß eines Betrages der Einkommen und Klaffensteuer wegen Einnahme aus den Zöllen zc. 292. — Wahl der Mitglieder der Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer in Berlin 295. — Einfluß der Gewerbesteuer auf das Stimmverhältniß der Präsentationswahl der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zum Volkswirtschaftsrath 310. — Ernennung der richterlichen Mitglieder der Grundsteuerentschädigungskommissionen 104. — Verwendung der aus dem Ertrage der Reichsteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen 292. — Gesetz über die Tabaksteuer 211 f. — Ueberweisung des Ertrages der Tabaksteuer an die Bundesstaaten 196. — Gesetz über die Wanderlagersteuer 257 f. — Betrag und Entrichtung der Wechselstempelsteuer 152. 153, s. a. Stempel, Zoll.
Steuerbehörde, Aufsicht über Spielkartenfabriken und Erhebung des Spielkartenstempels durch die 59. 60.

Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 215. — der Fürsten Bentheim-Tecklenburg 98. — der Fürsten Sann-Wittgenstein 97.
Steuerstrafen auf Grund des Gesetzes, betr. Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 215. — ebenso betr. die Besteuerung des Tabaks 213. 214. 215. — ebenso betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs 258.
Steuerrückvergütung für Bier in Bayern 258. — für Branntwein in Baden 279. 309. — ebenso in Bayern 309. — ebenso zu gewerblichen Zwecken 215. — für Tabak 213.
Stiftungen, Aufsicht und Verwaltung derselben durch die Amtsgerichte 39. 42. — Pfändung der Einkünfte aus denselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.
Stoffe, Anrechnung der entnommenen auf den Arbeitslohn 65.
Stolp, Errichtung einer Eisenbahnkommission für die Ostbahn zu 113.
Strafandrohung und Vollstreckung, Gebühren der Rechtsanwaltschaft im Falle derselben bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 190.
Strafanstaltsgewaltige, Ruhegehalt derselben 268.
Strafbefehl bei Forstdiebstählen 37. — Gerichtsgebühren für den 49.
Strafbestimmungen des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Tabaks 213 f. — ebenso diejenige des Wanderlagerbetriebs 258. — des Feld- und Forstpolizeigesetzes 271 f. — des Forstdiebstahlggesetzes 36 f. — der Gewerbeordnungsnovelle 68. — der kirchenpolitischen Gesetze 291 f. — des Gesetzes, betr. die Radfahrbefehle der Fuhrwerke in der Provinz Hannover 104. — der Rechtsanwaltsordnung 56 ff. — des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden zc. 151. — des Gesetzes, betr. die Schiffsmeldung bei den Konsulaten 270. — des Sozialistengesetzes 96. — des Spielkartenstempelgesetzes 59. — des Gesetzes, betr. die Statistik des Waarenverkehrs 216. — des Gesetzes, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 215. — des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. 150 f. — des Viehseuchengesetzes 286. — des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften 138. — des Wnhergesetzes 280 f., s. a. Geldstrafe, Ordnungstrafe, Stempelstrafe, Steuerstrafe.
Strafe, Einfluß derselben auf die Fähigkeit zur Notariatszeugenschaft nach hannov. Notariatsordnung 264. — Gerichtsgebühren im Falle einer verhängten Freiheits- 49.
Strafkammer als Berufungsinstanz in Feld- und Forstpolizeisachen 274. — in Forstdiebstahlsachen 36. — bedingte Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Berlin für Revision und Beschwerden gegen Entscheidungen der 40.
Strafprozeßordnung, Anwendung derselben auf das Verfahren in Feld- und Forstpolizeisachen 274. — in Forstdiebstahlsachen 37. — in Konsulargerichtssachen 194. — Uebergangsbestimmungen zu der 132 f.
Strafrecht, Geltung des Deutschen in den Konsulargerichtsbezirken 193.
Strafsachen, Auslagen der Gerichte in 50. — Gebühren der Gerichte in 49 f. — ebenso der Rechtsanwälte 191. — ebenso der Zeugen- und Sachverständigen 53. — Anwendung der Kostenbestimmungen über dieselben auf Forstdiebstahlsachen 113. — ebenso auf die nach dem Handelsgesetzbuch zu beurteilenden Straftaten 114. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Strafprozeßordnung 132.
Strafurtheil, Aufhebung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts bei einem gegen sie ergangenen 304. — Einfluß desselben auf die Zulassung als Rechtsanwalt 54.
Strafverfahren, Einfluß desselben auf die Wählbarkeit zum Vorstand der Anwaltskammer 56. — Einfluß des gerichtlichen auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte 56. — vor den Abzollgerichten 113. — in Feld- und Forstpolizeisachen 274. — in Forstdiebstahlsachen 37. — vor den Konsulargerichten 294. — vor den Rheinischfahrtsgerichten 112.
Strafvollstreckung in Feld- und Forstpolizeisachen 274. — in Forstdiebstahlsachen 37. — in Konsulargerichtssachen 194. — bei Tabaksteuerkontraventionen 215. — im Verwaltungszwangsverfahren 221. — einstweilige Verwahrung von Geldern zc. durch das Amtsgericht behufs Aufschubs der 121. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Strafprozeßordnung 133.
Strafsund, Eisenbahnbetriebsamt für die Berliner Nordbahn zu 291.
Straßen, s. Landstraßen.
Streitgenossen, Gebühren des Rechtsanwalts bei Vertretung mehrerer 191.
Streuwerk, Diebstahl an 36.
Strompolizeibehörden 297. 298.
Studienstipendien, Pfändung derselben im Verwaltungsverfahren 224.
Studirende, Rechtsverhältnisse und Disziplinarverordnungen hinsichtlich derselben 151 f.

- Vertreter**, Gebühren der Gerichte für Verhandlung und Entscheidung über dessen Pflicht zum Tragen verschuldeter Kosten sowie die Bestellung eines solchen für Prozeßunfähige, Unbekannte, den Nachlaß 48. — ebenso der Rechtsanwälte 189. — der Parteien im Verwaltungsstreitverfahren 305.
- Vertretung**, j. Stellvertretung.
- Verwahrloste Kinder**, Unterbringung derselben 13.
- Verwahrung** leßwilliger Verfügungen 121. — vorläufige zu hinterlegten Gelder zc. bei den Amtsgerichten 120.
- Verwalter** eines Vermögens, Auszahlung hinterlegter Gelder an den 119.
- Verwaltung**, j. Landesverwaltung.
- Verwaltungsämter**, Befähigung für Bekleidung höherer als Voraussetzung für Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte 300. 303. — ebenso des Obergerichtspräsidenten 304.; j. a. Verwaltungsdienst.
- Verwaltungsbeamte**, Pensionirung und Jurisdiktionstellung derselben 298.
- Verwaltungsbehörden**, Ausdehnung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf Pfändungen durch Anordnung der 125. — Beschlußunfähigkeit der 296. — Beschwerden gegen Verfügungen der 295. — Dienstaufsicht über die 296. — Gebühren der Rechtsanwälte für Vertretung derselben im Strafverfahren 192. — Kompetenzkonflikte zwischen denselben und den Gerichten 218 f. — Zuständigkeit der einzelnen 293 ff. — Zwangsvollstreckung auf Grund der Entscheidung oder Anordnung der 221.
- Verwaltungsdienst**, Befähigung für den höheren 116 f. — ebenso als Voraussetzung für Mitglieder der Stadtausschüsse 294, j. a. Verwaltungsämter.
- Verwaltungsgericht**, Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung derselben und das Verwaltungsstreitverfahren und Einführung derselben für die gesammte Monarchie 299 ff. — Ausdehnung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf Pfändungen durch Anordnung derselben 125. — Befreiung der Mitglieder desjenigen zu Berlin vom Geschworenen- und Schöffendienst 39. 40. — Rheinische Deputation für Heimathwesen als Rheinisches 267. — Rheinisches als Instanz für Streitigkeiten aus dem Gesetz, betreffend Befreiung der Kosten für die linksrheinischen Kirchengemeinden 267. — Zuständigkeit derselben 299. 300. 303. 304. — Zwangsvollstreckung auf Grund der Entscheidung oder Anordnung derselben 221.; j. auch Bezirks-, Kreis-, Obergerichtspräsident.
- Verwaltungskommission** der Generalstabstiftung 15.
- Verwaltungsrath** der Berlin-Stettiner Eisenbahn 231. — der Hannover-Altenbecker Eisenbahn 237 f., j. a. Administrationsrath, Ausschuß.
- Verwaltungsstreitverfahren**, Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. dasselbe und Einführung desselben für die gesammte Monarchie 299 ff., insbes. sachliche Zuständigkeit 299. 303; örtliche Zuständigkeit 300. 304; Verfahren in erster Instanz 300 f. 305 f.; ebenso in der Berufungsinstanz 301. 306; ebenso in der Revisionsinstanz 301. 306; Wiederaufnahme des 301. 307; Kosten 301. 307; Vollstreckung der Entscheidungen 302. 307. — Anwendung desselben auf das Gesetz, betr. Befreiung der Kosten für die Bedürfnisse der linksrheinischen Kirchengemeinden 267. — ebenso auf das Gesetz, betr. Bildung von Wassergenossenschaften 135. 136. — ebenso bei der Verfassung der Genehmigung einer Feuerstelle 274.
- Verwaltungszwangsverfahren**, Beitreibung von Geldbeträgen im 221 f. — ebenso nach dem Gesetz über das Verfahren in Auseinanderseßungsangelegenheiten 254. — ebenso hinsichtlich der Beiträge an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche 268. — Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im 302. 307.
- Verwandte**, Unfechtbarkeit von Verträgen mit denselben 217. — Aufgebot von Verschollenen durch 125.
- Verwandtschaft** als Hinderungsgrund für Ausübung des Notariats und der Zeugnishaft nach Hannov. Notariatsordnung 264. — ebenso des Schiedsmanns 128. — ebenso der Theilnahme an Beschlüssen der Verwaltungsbehörden 296. — mit einem Richter Hinderniß für Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 54.
- Verweis** als Disziplinarstrafe gegen Studierende 151. — im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 56. — Gerichtsgebühren für Ertheilung eines solchen 49.
- Verwiegung** inländischer Tabak 211 f.
- Verzicht** auf die Mitgliedschaft des Volkswirtschaftsraths 310. — auf das Notariat nach Hannov. Notariatsordnung 266. — Wegfall der Verhandlungsgebühr im Falle eines solchen 46.
- Verzinsung** von Darlehen der Landeskulturrentenbanken 144. — von Eisenbahnstammaktien der verstaatlichten Bahnen 231. 233. 238. 245. 248. — von hinterlegten Geldern 117. 151. — Einstellung und Fortsetzung derjenigen von hinterlegten Geldern 120. 122. — von Landeskulturrentenbriefen 146.
- Verzögerung** des Rechtsstreits, Gerichtsgebühren bei verschuldeter 48.
- Vieh**, Ersatzgeld für dasselbe bei Weidestrevel 275. — Pfändung desselben 275. — Strafe für Vernachlässigung der Aufsicht über dasselbe und unbefugtes Weiden desselben 271. 272, j. a. Thiere, Viehweiden.
- Vieheinuhrerbote** zur Abwehr der Rinderpest 44.
- Viehfutter**, Wegnahme desselben 272.
- Viehmärkte**, Beaufsichtigung und Anordnung der Einstellung derselben 283. 284.
- Viehbisse** bei Seuchen im Nachbarland 283.
- Viehweiden**, Gesetz, betr. Abwehr und Unterdrückung der 282 ff., insbes. Abwehr der Einschleppung aus dem Ausland 283. — Unterdrückung der Viehweide im Inland 283 f.; Anzeigepflicht und Ermittlung der Seuche 283; Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr und Vorschriften für einzelne Seuchen 284; für Schlachtviehhöfe und -häuser 285. — Entschädigung für getödtete Thiere 285. — Strafvorschriften 286. — Frist für Klagenstellung aus demselben im Verwaltungsstreitverfahren 297.
- Viehtrieb**, unbefugtes auf fremden Grundstücken 271.
- Vogelfang**, Vogelnefterzerstörung zc., Strafe für 273.
- Volkswirtschaftsrath**, Errichtung eines solchen 309 f. — Präsentationswahl für den 309. 310. — Wählbarkeit für den 310. — Sektionen desselben 310.
- Vollmachten**, Ausstellung derselben nach Hannoverscher Notariatsordnung 263. 265.
- Vollstreckbarkeit**, Gebühren der Gerichte für Akte, dieselbe betreffend 46. 48. — ebenso der Rechtsanwälte 189.
- Vollstreckung**, j. Zwangsvollstreckung, Strafvollstreckung.
- Vollstreckungsauftrag**, Erlass und Rücknahme desjenigen im Auseinanderseßungsverfahren 254.
- Vollstreckungsbesehl**, Gebühren der Gerichte für Akte, denselben betreffend 47. — ebenso der Rechtsanwälte 190.
- Vollstreckungsbehörde** im Verwaltungszwangsverfahren 221.
- Vollstreckungsgericht** im Auseinanderseßungsverfahren 254. — Bestellung des zuständigen bei Konkurrenz mehrerer 106.
- Vollstreckungsklausel** im Auseinanderseßungsverfahren 254. — für Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte 112. — elbzollgerichtlicher Entscheidungen außerdeutscher Gerichte 113. Gerichtsgebühren bei Akten, deren Ertheilung oder Rücknahme betreffend 46. 47. — ebenso Rechtsanwaltsgebühren 189. 190. — bei dem Jubiläarzuschlagsurtheil 107. — Uebergangbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung 131.
- Vollstreckungsmaßregeln**, Rechtsanwaltsgebühren bei Aufhebung von 190.
- Vollziehungsbeamte** im Verwaltungszwangsverfahren 222. — Gebühren derselben 225.
- Vorarbeiten** zur Vorbereitung einer öffentlichen Wassergenossenschaft 137.
- Vorbereitendes Verfahren**, Verhandlungsgebühr der Gerichte für dasselbe 46. — ebenso der Rechtsanwälte 189. — in Konsulargerichtsstrafsachen 194.
- Vorbereitungsamt** zum Gerichtsschreiberamt 106. — für den höheren Verwaltungsdienst 116. — der Referendare 38.
- Vorführung** der auf einer Straftat Betroffenen vor die Rheinschiffahrtsgerichte 112.
- Vorlegepferde**, Stellung derselben für die bewaffnete Macht im Frieden 60 f.
- Vormerkungen**, Eintragungen und Löschungen derselben im Grundbuch 125.
- Vormund**, Aufgebot Verschollener durch den 125. — Ausantwortung hinterlegten Gutes an den 119. 120. — Hinterlegung durch den 120.
- Vormundschaftsgericht**, Anweisung desselben an den Vormund zur Bewirkung von Hinterlegungen 120. — als Entscheidungsinstanz über Zwangserziehung 13.
- Vormundschaftsachen**, Kostentariffätze und Kostenfreiheit in 114. — Kosten- und Auslagerhebung in 115. — Kosten, Stempel und Gebühren hinsichtlich derselben im Kreise Lauenburg 5. — Wegfall der Aufzugsgebühren der Gerichtsvollzieher in 116.
- Vorrecht** von Forderungen außerhalb des Konkurses 109, j. a. Pfandrecht, Vorzugsrecht.
- Vorrechtsregister**, Prüfung desselben und Anmeldung zum 109. 110.
- Vorschuß**, j. Gebührenvorschuß.
- Vorstand** der Anwaltskammer, j. Anwaltskammer.
- Vorspannleistung** für die bewaffnete Macht im Frieden 60 f.
- Vorstand** einer Wassergenossenschaft 134 f., 136 f.
- Vorunterfuchung** im Disziplinarverfahren 139. — im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 57. — in Konsulargerichtsachen 194.

Anzuständigeit, Entscheidung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte bei gleichzeitiger Erklärung derselben seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden 219. — Erhebung des Einwandes derselben im Verwaltungsstreitverfahren 302. 308. — Gerichtsgebühren bei Akten, deren Geltendmachung betreffend 46.

Arkunden, Beifügung der als Beweismittel in Bezug genommenen im Verwaltungsstreitverfahren 305. — Errichtung und Sicherung notarieller nach Hannov. Notariatsordnung 263 f., 266.

Arkundenaufgebot, s. Aufgebot.

Arkundenbeglaubigung, s. Beglaubigung.

Arkundenprozeß, Ausschluß desselben im Auseinandersehungsverfahren 253. — Gebühren der Gerichte im 46. — ebenso der Rechtsanwälte 189. — Gebühren der Gerichte im ordentlichen Verfahren im Verfolg desselben 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189 f. — Wegfall des Ausländervorschlusses im 50.

Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs und Preußens 143.

Urtheil des akademischen Senats 151. — im Auseinandersehungsverfahren 252 f. — des Ehrengerichts für Rechtsanwälte 58. — in Kompetenzkonfliktsachen 219.; s. a. Ausfertigung, Ausschlußurtheil, Berufung, Ehescheidungsurtheil, Strafurtheil.

B.

Bäterliche Gewalt, Einfluß derselben auf die Rechtsverhältnisse der Studirenden 151.

Bagirende Gemeinden, Aufhebung derjenigen der evangelischen Kirche in Schlesien 219.

Veräußerung inländischer Tabake vor der Verwiegung 211. — Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Dispensation von Verboten der 39.

Verbrechen, Pflichten der Konsuln in Ländern der Konsulargerichtsbarkeit bei Vorfällen von 194.

Verderb, Berücksichtigung desselben bei Erhebung der Tabaksteuer 212.

Vereidigung, s. Beeidigung.

Vereine, Verbot sozialdemokratischer 95. 96.

Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln 150. — von Tabak 213.

Verfassung, Zusatz zum Artikel 87 der Preussischen 103.

Verjüngung, einstweilige, Aussetzung der Auszahlung von im Wege derselben arrestirten Beträgen 118. — in Ehesachen 124. — Gebühren der Gerichte bei Akten, dieselbe betreffend 46. 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189. 190. — Eintragung von Vermerkungen in das Grundbuch auf Grund einer solchen 125.

— lestwilige, Auf- oder Annahme derselben durch einen Notar nach Hannoverscher Notariatsordnung 265. — Verwahrung derselben bei den Amtsgerichten 121. 122.

— der Landespolizeibehörden auf Grund des Sozialistengesetzes 95. — der Verwaltungsbehörden 295.

Vergleich bei Schädigungsfragen vor Rheinschiffahrtsgerichten 112. — vor dem Schiedsmann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 128. — ebenso bei Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen 129. — Zwangsvollstreckung aus einem nach der Feldpolizeiordnung getroffenen 125. — ebenso aus einem schiedsmännischen 129.

— Gerichtsgebühr im Falle eines solchen 51. — ebenso Vergleichsgebühr der Rechtsanwälte 189. — Wegfall der Verhandlungsgebühr und Erhebung der Entscheidungsgebühr bei einem solchen 46.

Verhaftung, Gebühr der Gerichtsvollzieher für Vornahme der 52. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung 132.

— dritter Personen für Schäden, Strafen etc., s. Haftung.

Verhandlungsgebühr der Gerichte 46. — der Rechtsanwälte 189. 190.

Verjährung des Anspruchs auf Aufsehung von Rechts-handlungen des Schuldners außerhalb des Konkurses 217. — des Entschädigungsanspruchs der Arbeiter gegen die Arbeitgeber auf Grund der Arbeitsbucheinrichtung 65. — ebenso wegen Lösung des Lehrverhältnisses 67. — des Anspruchs auf Erbschaft bei Weibstrel 275. — ebenso auf Rückforderung erlangter wucherlicher Vortheile 281. — ebenso auf die Tabaksteuer 213. — ebenso auf Zeugen- und Sachverständigengebühren 53. — des Antrags auf Rückführung von Lehrlingen 67. — ausgelassener Landeskulturrententbriefe 146. — der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge 114. — der Strafverfolgung bei Forstdiebstählen 36. — ebenso bei Rheinschiffahrtsstrafsachen 112. — ebenso bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks 215. — ebenso bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 215. — der Zinscheine von Landeskulturrententbriefen 146. — der

Zins- und Dividendenscheine der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnstammaktien 248. — ebenso der Berlin-Stettiner 231. — ebenso der Cöln-Mindener 238. — ebenso der Magdeburg-Halberstädter 233. — ebenso der Rheinischen 248. — der zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörigen Civilansprüche 112.

Verkaufsstellen, Unzulässigkeit der Verabredung zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitern über die Entnahme aus gewissen 65.

Verkehr, Aufsichtigung desjenigen mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 150 f. — ebenso mit Spielkarten 59. — Beschränkungen desselben auf Grund des Viehseuchengesetzes 283. — Statistik desselben hinsichtlich des Waarenverkehrs 215 f.

Verlassenschaftswesen, Zuständigkeit der Amtsgerichte für das 39.

Verlassung, Erlaß des Rückkehrbefehls bei bösslicher 124.

Verlobung als Hinderungsgrund für Ausübung des Notariats und der Zeugenschaft nach Hannov. Notariatsordnung 264.

Vermächtnisnehmer, Aufgebot der 126 f.

Vermögen, Einfluß der gerichtlichen Verfügungsbeschränkung hinsichtlich desselben auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 54. 55. — ebenso auf die Wählbarkeit zum Vorstand der Anwaltskammer 56. — kommissarische Verwaltung desjenigen eines katholischen Bisthums 291. — Liquidation desjenigen verbotener sozialistischer Vereine 95. — Veräußerung des unbeweglichen durch öffentliche Wassergenossenschaften 135. — Verpfändung eines ganzen in der Provinz Schleswig-Holstein 102. — Zwangsvollstreckung in das bewegliche im Verwaltungszwangsverfahren 223. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche im Allgemeinen 106. ff. — ebenso im Verwaltungszwangsverfahren 225.

Vermögensrechte, Zwangsvollstreckung in dieselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.

Verordnung, landesherrliche Genehmigung des Statuts einer Wassergenossenschaft durch 136. — lestwilige s. Verfügung.

Verpachtung, Auslagen der Anwälte für diejenige von Briefen und Akten 192. — inländischer Tabake 211.

Verpfändung von Grundstücken und Kaufahrtschiffen in der Provinz Hannover 101. — von Grundstücken, Seeschiffen und einem ganzen Vermögen in der Provinz Schleswig-Holstein 102. — des Ruhegehalts emeritirter Geistlicher 267, s. a. Grundbuch, Grundschuld, Hypothek.

Verfäumnißurtheil im Auseinandersehungsverfahren 252. 253, s. a. Einspruch.

Verfassung im Auseinandersehungsverfahren 251.

Verammlung, Auslösung und Verbot sozialdemokratischer 95. 96. — Erforderniß vorgängiger Genehmigung von solchen überhaupt auf Grund des Sozialistengesetzes 96.

Verfallene, Aufgebot derselben 125.

Verfäumnißurtheil, Pflicht der Notare zu derselben nach Hannov. Notariatsordnung 263.

Verfäumnißurtheil, Anrechnung derselben auf die Entschädigung nach Viehseuchengesetz 285.

Verfäumnißurtheil, Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung auf das 218.

Versteigerung, Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige 116. — gepfändeten Viehes 275. — Unzulässigkeit der Vornahme derselben durch die Gerichtsvollzieher im Appellationsgerichtsbezirk Cöln 41. — im Verwaltungszwangsverfahren 223. 225. — Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der 41, s. im Uebr. Zwangsversteigerung.

Verfäumnißurtheil, in Feld- und Forstpolizeistrafachen 271. — bei Forstdiebstählen 36. — nach dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. 150.

Vertagung, Gerichtsgebühren bei verschuldeter eines Verhandlungstermins 48.

Verteidiger, Gebühren der Rechtsanwälte als 191. — Gerichtsgebührenfreiheit der Verhandlung und Entscheidung über deren Verpflichtung zum Tragen verschuldeter Kosten 50.

Verteidigung der Angeklagten in der Berufungsinstanz hinsichtlich der Konsulargerichtssachen 194. — Befugniß der Rechtsanwälte zur Uebernahme einer solchen vor jedem inländischen Gericht 55.

Verteilungsverfahren, Gerichtsgebühren bei dem 47. — Gebühren der Rechtsanwälte für Vertretung im 190. — ebenso bei demselben im Konkurse 191. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich desselben bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung 132.

Vertrag, Nichtigkeit eines der Gewerbeordnung zuwiderlaufenden 65. 66. — ebenso eines wucherlichen 281. — über Gebühren der Rechtsanwälte 192.

Vertrags- und Werthstempel, Zuständigkeit des Landgerichts bei Ansprüchen gegen den Fiskus aus der Pflicht zur Entrichtung desselben 40.

Vertrauensmänner des Ausschusses für Auswahl der Schöffen 39 f.

Wohnsitz, nothwendiger der Rechtsanwalte 54.

Wohnung, Zulassigkeit der Anrechnung derselben auf die Arbeiterlohnung 65. — Zuschu der Richter und Staatsanwalte fur die 43.

Wucher, Strafbestimmungen uber den 280 f.

Y.

Yokohama, f. Marine.

Z.

Zahlungsaufforderung wegen Gebuhren und Auslagen der Rechtsanwalte, Gebuhrenfreiheit der 189.

Zahlungsbefehl, Gebuhren der Gerichte bei Akten, denselben betreffend 47. — ebenso der Rechtsanwalte 190.

Zahlungsunfahigkeit und -Einstellung, gesetzliche Beschrankungen des Gemeinschuldners bei 111.

Zerfallung eines kulturtenantpflichtigen Grundstucks 145. — Vertheilung der Wassergenossenschaftslasten bei derjenigen von Grundstucken 136.

Zeugen bei Notariatsakten nach Hannoverischer Notariatsordnung 263. 264. — Gebuhren der Gerichte fur Verhandlung und Entscheidung, Zwangsmaregeln und die Verurtheilung derselbenbetreffend 48. 50. — ebenso der Rechtsanwalte 189.

Zeugeneid der Feld- und Forsthuter 274. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich desselben bei Inkrafttreten der deutschen Prozeordnungen 130, 132.

Zeugengebuhren, Bemessung der 53. — in Konsulargerichtssachen 194. — Vergutung derselben als baarer Auslagen fur die Gerichte 50. — ebenso fur die Gerichtsvollzieher 52. — der bei Vollstreckungshandlungen zugezogenen Zeugen 52.

Zeugenernennung im Auseinanderetzungsverfahren 252. — vor der Beschwerekommission auf Grund des Sozialistengesetzes 96. — im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwalte 57. — vor den Schiedsmannern 128. — vor dem Universitatsrichter 151. — im Verwaltungsstreitverfahren 305. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Deutschen Prozeordnungen 130. 132.

Zeugni fur Lehrlinge 67.

Zeugniverweigerung, Gebuhren der Gerichte fur Verhandlungen und Entscheidungen, dieselbe betreffend 48. — ebenso der Rechtsanwalte 189. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Deutschen Prozeordnungen 130. 132.

Zinsfu hinterlegter Gelder 117. 151. — Strafe fur wucherliche Ueberschreitung des ublichen 280.

Zinsgarantie des Staats fur Prioritatsobligationen der Hannover-Altenbecker Eisenbahn 237.

Zinscheine der Berlin Potsdam-Magdeburger Eisenbahnstammaktien 248, Schema 249. — ebenso der Berlin-Stettiner 231 bezw. 232. — ebenso der Coln-Mindener 238 bezw. 239. — ebenso der Magdeburg-Halberstadter 233 bezw. 235 f. — ebenso der Rheinischen 245 bezw. 246 f. — Bezeichnung derjenigen hinterlegter Werthpapiere und Nichteinziehung der Betrage falliger zc. durch die Hinterlegungsstelle 119. — der Landeskulturrentenbriefe 146, Schema 148.

Zoll, Verwendung der aus dessen Ertrage an Preuen zu uberweisenden Geldsummen 292. — vorlufige Einfuhrung eines solchen auf Materialwaaren zc. und Petroleum 188. — ebenso auf Roheisen 152. — ebenso auf Tabak 188.

Zollamter, als Anmeldestellen fur Waaren zum Zwecke der Statistik 215.

Zollbehorden, Erhebung des Spielkartenstempels durch die 60.

Zollgrenze, Einflu derselben auf den Spielkartenverkehr 60. — Sicherung derselben in Bremischen Gebietszweilen 154.

Zolltarif 195 ff. — Abanderung desselben hinsichtlich des Flachses und anderer vegetabilischer Spinnstoffe 281. — Zulassigkeit der Anordnung vorlufiger Eingangszolle vor Inkrafttreten desselben 152.

Zubehor, Haftung des beweglichen fur Hypotheken in der Provinz Schleswig-Holstein 102.

Zucht, vaterliche des Lehrherrn 66.

Zufall, Terminversumnis im Auseinanderetzungsverfahren wegen unabweidbaren 252. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen desselben im Verwaltungsstreitverfahren 302. 307.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Ertheilung, Verjagung, Rucknahme der 54, 55, 58. — Uebergangsbestimmungen uber deren Verjagung 154.

Zuruckweisung einer Sache in die vorige Instanz, Gerichtsgebuhren bei 47.

Zusammensto von Schiffen auf See, Verhutung desselben 240 f.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nach dem Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks 214.

Zuschlagsvertheilung bei der Immobilienzwangsversteigerung 107. — Gebuhren fur die durch das Beschwerekgericht im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgende 115.

Zustandigkeit, Gebuhren der Gerichte fur Verhandlung und Entscheidung uber die des obersten Landesgerichts, der Kammer fur Handelsachen, eines Gerichtsvollziehers, Sequesters und die Bestimmung des zustandigen Gerichts 48. — ebenso der Rechtsanwalte 189, f. im Uebr. die einzelnen Gerichte, Behorden zc.

Zustellung in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 124. — im Aufgebotsverfahren 126. — im Auseinanderetzungsverfahren 251. 255. — von Entscheidungen und Mittheilung derselben an den Auftraggeber im Sinne der Rechtsanwaltsgebuhrenordnung zur Instanz gehorig 190. — in Forstdiebstahlsachen 37. — in Konkursachen 110. — in Konsulargerichtssachen 193. 194. — der Ladung zur Suhneverhandlung vor dem Schiedsmann 129. — in Rheinischsifffahrtsachen 112. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Deutschen Prozeordnungen 130. 132. — im Verwaltungsstreitverfahren 302. 307. — im Verwaltungszwangsverfahren 222. — bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermogen 107. 108.

— Gebuhr der Gerichtsvollzieher fur dieselbe 51. — ebenso fur Ersuchen des Gerichtsschreibers um Bewirken derselben durch die Post 47. — Gebuhr der Gerichte fur Verhandlung und Entscheidung, die auerordentliche Zulassung derselben betreffend 48. — ebenso der Rechtsanwalte 189. — Gebuhr fur dieselbe im Verwaltungszwangsverfahren 225.

Zustellungsbevollmachtigter im Auseinanderetzungsverfahren 251. — des nicht am Zulassungsorte wohnhaften Rechtsanwalts 54. 55.

Zustellungsurkunde im Verwaltungszwangsverfahren 222. — Stempel-freiheit derjenigen der Gerichtsvollzieher 116.

Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehorden 297.

Zwangsvergleich, Gebuhren der Gerichte im Falle desselben 48. — ebenso der Rechtsanwalte 191.

Zwangsversteigerung gepfandeten Viehes 275. — von Grundstucken wegen ruckstandiger Wassergenossenschaftsbeitrage 136. — von Immobilien wegen Gerichtskostenforderungen 115. — Uebernahme der Landeskulturrenten im Falle einer 145. — im Verwaltungszwangsverfahren 223. 225. — Zuschlagsvertheilung bei solcher von Immobilien 107.

— Gerichtsgebuhren bei einer solchen von Immobilien 115. — ebenso bei einer solchen im Konkursverfahren 48, f. a. Versteigerung.

Zwangsverwaltung, f. Administration.

Zwangsvollstreckung im Auseinanderetzungsverfahren 254. 255. — Vergriff der Instanz in derselben nach der Rechtsanwaltsgebuhrenordnung 190. — gegen Benefizialerben und Nachlasspfleger 126. — aus einer Dispache 126. — Einstellung derselben bei Erhebung des Kompetenzkonflikts 219. — aus Entscheidungen der Elbzollgerichte 113. — ebenso der Rheinischsifffahrtsgerichte 112. — ebenso der Verwaltungsgerichte 302. 307. — in Forderungen und Vermogensrechte im Verwaltungszwangsverfahren 223 f. — wegen Geldstrafen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwalte 58. — wegen Gerichtskosten 115. — wegen Landeskulturrentenbeitreibung 146. — gegen Militarpersonen im Verwaltungszwangsverfahren 222. — wegen Spielkartenabgaben 60. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Civilprozeordnung 131. 132. — in das unbewegliche Vermogen 106 ff. — Anwendung des Gerichtskostengesetzes auf diejenige in das unbewegliche Vermogen auer Grundstucken 114 f. — aus Vergleichen nach der Feldpolizeiordnung 125. — aus den vor der Rheinischen Vergleichskammer geschlossenen Vergleichen 124. — aus den vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen 129. — Verwahrung zu hinterlegenden Gutes bei den Amtsgerichten im Falle der 120 f. — im Verwaltungszwangsverfahren 221 f. — gegen Wassergenossenschaften und deren Mitglieder 134. 136.

— Gebuhren der Gerichte bei Akten, dieselbe betreffend 46. 47. 50. — ebenso der Rechtsanwalte 189. 190. 192. — Gebuhren der Gerichtsvollzieher fur 51 ff. — ebenso der bei derselben zugezogenen Zeugen 52. — Gerichtsgebuhrenfreiheit gewisser Verhandlungen und Entscheidungen, dieselbe betreffend 48.; f. auch Vollstreckung zc.

Vorzugsrecht der Landeskulturrenten bei Drainirungsanlage 144. 145. Uebergangsbestimmungen hinsichtlich bereits erworbener im Konkurs 109, s. a. Pfandrecht, Verrecht.

W.

Waarenverkehr, Anordnung einer Statistik für den 215 f.; s. a. Verkehr.

Wäschetrodnen oder Bleichen, unbefugtes 272.

Waffen, Entwendung unter Mitnahme derselben nach Feld- und Forstpolizeigesetz 272. — Verbot des Besitzes u. derselben nach dem Sozialistengesetz 96. — Verweigerung der Aushändigung derselben als Strafschärfungsgrund nach Feld- und Forstpolizeigesetz 271.

Wahlbestimmungen für den Volkswirtschaftsrath 310.

Wahlkonfultn, Ausnahme derselben von den Bestimmungen über Tagegelder u. Urlaub der gesandtschaftlichen und Konfularbeamten 142. 143.

Waisenpensionen, Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.

Waisenträte, Aufsichtsrecht derselben über verwahrloste Kinder 13.

Waldbrand, Strafe für unterlassene Hülfeleistung bei 273.

Waldeck und Pyrmont, Fürstenthümer, Einführung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz 220. — Disziplinarstrafbestimmungen für Beamte 221. — Uebertragung von Rechtsachen auf das Reichsgericht 227.

Walderzeugnisse, Diebstahl der 36.

Waldkultur, Errichtung von Rentenbanken zum Zwecke der 144.

Waldjämereien, Diebstahl an 36.

Waldgenossenschaften, Gewährung von Darlehen der Landeskulturrentenbanken für 145.

Wanderauktion, Besteuerung der 258.

Wanderlagerbetrieb, Besteuerung desselben 257 f.

Warnung eines Rechtsanwalts im ehrengerichtlichen Verfahren 56.

Wartegelder von nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten bei der Justizreorganisation 43. — von Verwaltungsbeamten 298.

Wassergenossenschaften, Gesetz, betr. die Bildung von 133 ff. insbes. Allgemeine Vorschriften 133; freie Genossenschaften 133 f.; Vorschriften für alle Arten öffentlicher G. 135; besondere Vorschriften für G. zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken zum Zwecke der Landeskultur 136; Verfahren zur Begründung öffentlicher G. 137; Liquidationsverfahren öffentlicher G. 138; Vorschriften für bereits bestehende öffentliche G., Behörden, Strafbestimmungen 138. — Festlegung der in dem dieselben betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Fristen 295. — Gewährung von Darlehen der Landeskulturrentenbanken an 145.

Wassergenossenschaftsregister, Eintragung in das 134. 135. — ebenso der Konkursöffnung von Amtswegen 135. — Kostenfreiheit der Eintragungen in das 135.

Wassergenossenschaftsstatut 133 f. 135. 136. 137 f.

Wasserläufe und -straßen, Bildung von Genossenschaften zur Herstellung derselben 133. — Errichtung von Rentenbanken zur Anlegung u. derselben 144.

Wechsel, Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224. — Pfändungsgebühr der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der 51.

Wechselblankets, Ausgabe derselben zur Entrichtung der Stempelsteuer 153.

Wechselprotokolle, Aufnahme derselben durch Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 41. — ebenso durch Gerichtsschreibergehülfen 106. — ebenso durch Notare im Gebiete der Stadt Frankfurt a./M. 262. Gebühr der Gerichtsvollzieher für Aufnahme der 116.

Wechselprozeß, Ausschluß desselben im Auseinandersetzungsverfahren 253. — Gebühren der Gerichte im 46. — ebenso der Rechtsanwälte 189. — Gebühren der Gerichte im ordentlichen Verfahren in Verfolg desselben 47. — ebenso der Rechtsanwälte 189 f. — Wegfall des Ausländervorschlusses im 50.

Wechselstempelmarken, Ausgabe von 153.

Wechselstempelsteuer, Bestimmung der 152. — Umtausch und Einlösung älterer zu deren Entrichtung ausgegebener Stempelzeichen 270.

Wechselverprechen, Strafe für dasselbe bei Vorhandensein wucherlicher Vortheile 280.

Wege, Bau bezw. Erhaltung derselben in Hannover 2. — ebenso in den Hohenzollernschen Landen 1. — ebenso in Schleswig-Holstein 105. — Errichtung von Rentenbanken zum Zwecke der Anlage und Regulirung derselben 144. — strafbare Beschädigungen der 272. 273.

Wegebefriste, Aufhebung derjenigen der Provinz Schleswig-Holstein 105.

Wegegesetzgebung im Regierungsbezirk Kassel 123. — in der Provinz Schleswig-Holstein 104 f.

Wegeverbände, Beitragspflicht des Fiskus zu den Umlagen derselben in der Provinz Hannover 2. — Bestimmungen über diejenigen der Provinz Schleswig-Holstein 105.

Weiderecht 272. — Ersatzgeld bei 274. 275.

Weidengang, Verbot des gemeinsamen bei Viehseuchengefahr 284.

Weingeist, Uebergangsabgaben und Steuerrückvergütung hinsichtlich desselben für Baden 279.; s. a. Spiritus.

Weinstock, Verbot der Einfuhr von Reben und Theilen desselben 229.

Weissenfels, Abtrennung von Landgemeinden vom Kreise 3.

Weiterungskosten im Auseinandersetzungsverfahren 254.

Werften, Anwendung der Gewerbeordnung auf 68.

Werkzeuge, Anwendung derselben bei Feld- und Forstpolizeikonventionen 272. — ebenso bei Forstdiebstählen 36. — Strafe für unbefugtes Verweilen mit solchen auf Forstgrundstücken 273. — Verweigerung der Auslieferung derselben als Strafschärfungsgrund in Feld- und Forstpolizeisachen 271. — ebenso bei Forstdiebstählen 36. — Zulässigkeit der Anrechnung gewährter auf die Arbeiterlöhnung 65.

Werbbestimmung im Auseinandersetzungsverfahren 254. — im Verwaltungsstreitverfahren 301. 307, s. a. Werthklassen.

Werthersatz, Haftung für denselben nach Feld- und Forstpolizeigesetz 271. — nach Forstdiebstahlgesez 36. — für todte Thiere auf Grund des Viehseuchengesetzes 285. 286, im übrigen s. Schadenersatz.

Werthstempelung im Konkursverfahren hinsichtlich der Gerichtsgebühren 48. — Verfahren behufs derselben im Sinne der Rechtsanwaltsgebührenordnung zur Instanz gehörig 190.

Werthklassen und -berechnung hinsichtlich der Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 45 f. — ebenso hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren 189.

Werthpapiere, Aufgebot hinterlegter 120. 122. — Gebühren der Notare für Erhebung und Ablieferung der 202 — ebenso der Rechtsanwälte 192. — Hinterlegung bezw. Herausgabe solcher auf den Inhaber 117. 119 f. — ebenso solcher auf den Namen 117, 121. — ebenso solcher von Mündeln 120. — Verkauf bezw. Versteigerung der im Verwaltungszwangsverfahren gepfändeten 223.

Werthstempel, s. Stempel.

Wesslburen-Heide, s. Westholstein.

Westfalen, Suspension des Gesetzes über die Landesverwaltungsorganisation für die Provinz 298.

Westholsteinische Eisenbahnen, Genehmigung zur Erweiterung derselben durch Ankauf der Eisenbahn Wesslburen-Heide 311.

Widerklage, Gerichtsgebühren im Falle derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 46. — ebenso in Strafsachen 49. — Wegfall des Ausländervorschlusses bei solcher von Ausländern 50.

Widerklaglichkeit in Feld- und Forstpolizeisachen 272. — bei Forstdiebstählen 36. — gegen Tabaksteuerbeamte 214.

Widerprüfklage bei Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren 223.

Wiederaufnahme des Verfahrens bei ehrengerichtlicher Verhandlung gegen Rechtsanwälte 57. — in Konfulargerichtsstrafsachen 194. — im Verwaltungsstreitverfahren 301. 306. 307.

— Gerichtsgebühren bei derjenigen im Konkurs 48 f. — ebenso in Strafsachen 49. — ebenso bei erhobener Privatklage 50. — Gerichtsgebühren bei Akten, deren Zulässigkeit betreffend 46. — Rechtsanwaltsgebühren bei Anträgen auf 191. — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben bei Inkrafttreten der Strafprozeßordnung 132.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Beschwerden gegen Verfügungen u. der Verwaltungsbehörden 295. — im Verwaltungsstreitverfahren 302. 307.

— Gerichtsgebühren für Verwerfung des Wechsels, dieselbe betreffend, in Strafsachen 49. 50. — Gerichtsgebühren bei Akten, deren Zulässigkeit betreffend 46.

Wiesbaden, Neubildung einer Auseinandersetzungsbehörde bei der Regierung zu 294. — Uebergang der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten auf das Konsistorium zu 153.

— (Amtsbezirk des Konsistoriums) Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche 94. — evangelische Kirchenverfassung 16. — Kirchengemeinde- und Synodalerdnung für die evangelischen Gemeinden 28.

Wirthe, Strafbestimmungen bei Spiel mit ungestempelten Karten in deren Lokal 59.

Wittgenstein, s. Sayn.

Wohnerpension, Pfändung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 224.

Wöchnerinnen, Beschäftigung derselben in Fabriken 67.

Wohnort, Verweigerung der Angabe desselben oder Angabe eines falschen als Strafschärfungsgrund nach Feld- und Forstpolizeigesetz 271. — ebenso bei Forstdiebstahl 36.